Crim. 120 dh

Grundsätze

des

Criminalrechts

nach den

neuen deutschen Strafgesetzbüchern.

Von

Dr. C. F. W. J. Haeberlin,
Privatdocenten an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Ehrenmitgliede des historischen Vereins von und für Oberbaiern zu München.

Zweiter Band.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Leipzig, 1847.
Friedrich Fleischer.

Criminalrecht

nach den

neuen deutschen Strafgesetzbüchern.

Von

Dr. C. J. W. J. Hoepfner,

Privatdocenten an der Friedrich-Wilhelms-Universität zu Berlin, Obercensurgerichts-
und Justizrath, Mitglied von und für Deputirten zu Stettin.

Zweiter Band.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Leipzig, 1852.

Erſter Band

des beſonderen Theils,

enthaltend Capitel 1—7.

Vorwort.

Einige Veränderungen, welche ich während der Ausarbeitung des zweiten Theils in Beziehung auf den Plan des Ganzen getroffen habe, so wie das verspätete Erscheinen des vorliegenden Bandes, nöthigen mich zu einer kurzen Erklärung. Zunächst habe ich den Entwurf für Preußen bei dem zweiten Theile nicht mit berücksichtigt, da derselbe nach glaubhaften Mittheilungen in der jetzigen Revision dennoch ziemlich bedeutende Veränderungen erfahren wird. Dagegen ist das Strafgesetzbuch für Baden hinzugekommen, über welches, so wie über das für Schwarzburg-Sondershausen[1]) gleich im Anfange, S. 3, Not. 1. das Nähere mitgetheilt ist. Auch die versprochenen tabellarischen Uebersichten der Strafen der einzelnen Verbrechen habe ich fortgelassen, weil dieselben nur eine Wiederholung des bereits im Texte Vorgekommenen, wenngleich in etwas anderer Form, gewesen sein würden. Denn bei einem jeden einzelnen Verbrechen sind die Strafen der verschiedenen Gesetzbücher vollständig angegeben, freilich nicht in tabellarischer Form, sondern zunächst nach den verschiedenen Graden der Verbrechen, wo solche vorkommen, dann aber, soweit dies irgend möglich war, zusammengestellt nach der größeren oder geringeren Härte der Gesetzbücher; eine vollständige Scala der einzelnen Gesetzbücher in Beziehung auf die Strafen der verschiedenen Verbrechen läßt sich jedoch wegen des

---

[1]) In Betreff dieses hat sich ein Druckfehler eingeschlichen, da dasselbe nicht 1846, sondern am 10. Mai 1845 erschienen ist, und vom 24. Juni desselben Jahres an Gültigkeit erlangt hat.

Mangels eines jeden festen Princips bei Bestimmung der Strafen nicht aufstellen. — Daß anstatt des früher versprochenen einen Bandes, mit Einschluß des vorliegenden, noch drei folgen werden, hat seinen Grund mehr in Aeußerlichkeiten. Das Erscheinen dieses zweiten Bandes ist nämlich durch meine überhäuften Berufsgeschäfte schon über die Gebühr verzögert, und würde noch weiter hinausgeschoben worden sein, hätte ich zuvor das ganze Werk vollenden wollen. Um demnach die mehrfach gegen den Verleger geäußerten Zweifel über die Fortsetzung des Werkes abzuschneiden, habe ich mich entschlossen, den speciellen Theil, oder die Lehre von den einzelnen Verbrechen, in drei Theile zu zerlegen, deren erster hiermit dem gelehrten Publicum übergeben wird; der dritte Theil wird die Verbrechen gegen die Person, und der vierte die noch übrigen, besonders die gegen das Eigenthum und die Dienstverbrechen enthalten, und werden dieselben möglichst bald, jedenfalls in einem kürzeren Zwischenraume, als seit dem Erscheinen des ersten Theiles verflossen ist, die Presse verlassen können. Durch diese Aenderung ist zugleich der äußere Vortheil einer größeren Gleichmäßigkeit in Beziehung auf die Stärke der einzelnen Theile erlangt, da die folgenden dem vorliegenden an Umfang ziemlich gleich werden dürften.

Berlin, im Januar 1847.

Haeberlin.

Inhaltsverzeichniß
des zweiten Bandes.

Besonderer Theil.
Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

Seite

§. 43. Einleitung: Von der Anordnung des besonderen Theils . . 1

Erstes Capitel. Von den Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staates.

§. 44. Vorwort 4
§. 45. I. Hochverrath.
1. Begriff und Begehungsarten 4
§. 46. 2. Thatbestand 7
§. 47. 3. Strafe 30
§. 48. II. Landesverrath.
1. Begriff und Begehungsarten 35
§. 49. 2. Thatbestand 38
§. 50. 3. Strafe 45
§. 51. III. Andere staatsgefährliche Handlungen 49
§. 52. Erste Classe: Verbrechen gegen fremde Staaten u. deren Oberhäupter 49
§. 53. Zweite Classe: Gefährdung der inneren Ruhe und Ordnung und der Rechte des Staates auf die Dienste seiner Unterthanen . 58

Zweites Capitel. Vom Verbrechen der Majestätsbeleidigung.
§. 54. I. Majestätsverbrechen insbesondere, oder Beleidigung des Staatsoberhauptes selbst.
1. Begriff und Eintheilungen 68
2. Thatbestand 73
3. Strafe 76
§. 55. II. Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses . 80

Drittes Capitel. Von den Verbrechen wider das obrigkeitliche Ansehen.
§. 56. Vorbemerkung 87
§. 57. I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes.
1. Begriff 89
2. Thatbestand 91
3. Strafe 93
§. 58. II. Beleidigung der Amtsehre.
1. Begriff 94
2. Thatbestand 97
3. Strafe 101
§. 59. III. Beleidigung der Landesregierung 105
1. Thatbestand 106
2. Strafe 107
§. 60. IV. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel . . . 109
1. Thatbestand 109
2. Strafe 111
§. 61. V. Widersetzung.
1. Begriff 113
2. Thatbestand 114
3. Strafe 118
§. 62. VI. Verabredung, Aufforderung und Verleitung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam 125
§. 63. VII. Auflauf.
1. Begriff 137
2. Thatbestand 139
3. Strafe 142
§. 64. VIII. Aufruhr.
1. Begriff 145
§. 65. 2. Thatbestand 147

Seite

§. 66. 3. Grade des Aufruhrs 155
§§. 67. 4. Strafzumessungsgründe 175
§§. 68. 5. Strafe 177
§. 69. IX. Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen 189
§. 70. X. Befreiung von Gefangenen 190
1. Thatbestand 191
2. Strafzumessungsgründe 199
3. Strafe 203
§. 71. XI. Rückkehr eines Verwiesenen 209
1. Thatbestand 209
2. Strafe 212
§. 72. XII. Ueberschreitung der Begränzung 213

Viertes Capitel. Von der Selbsthilfe und dem Zweikampfe.
§. 73. I. Selbsthilfe 214
1. Thatbestand 217
2. Strafe 221
§. 74. II. Zweikampf.
1. Begriff und Charakteristik des Zweikampfes vom strafrechtlichen Standpunkte aus 222
§. 75. 2. Thatbestand 228
§§. 76. 3. Strafzumessungsgründe 237
§§. 77. 4. Strafe 249

Fünftes Capitel. Von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion.
§. 78. I. Herabwürdigung der Religion 256
§. 79. II. Störung gottesdienstlicher Handlungen 265
1. Thatbestand 265
2. Strafzumessungsgründe 268
3. Strafe 268

Sechstes Capitel. Von Friedensstörungen.
§. 80. Einleitung 271
§. 81. I. Oeffentliche Gewalt 272
1. Begriff und Thatbestand 274
2. Strafzumessungsgründe 279
3. Strafe 281
§. 82. II. Störung des Hausfriedens 285
1. Thatbestand 285
2. Strafbarkeit 290
3. Strafe 292
§. 83. III. Oeffentliche Drohungen 294
1. Thatbestand 295
2. Strafzumessungsgründe 298
3. Strafe 299
§. 84. IV. Landstreicherei, Bettelei, Jaunerei 301

Siebentes Capitel. Von gemeingefährlichen Handlungen.
I. Brandstiftung.
§. 85. 1. Begriff und Thatbestand 311
§§. 86. 2. Grade der Brandstiftung 320
§§. 87. 3. Strafzumessungsgründe 335
§§. 88. 4. Strafe 338
§§. 89. 5. Strafbestimmungen des badischen Gesetzbuches 343
§§. 90. 6. Feuerverwahrlosung 348
§§. 91. II. Verursachte Ueberschwemmung und andere gemeingefährliche Beschädigungen 352
§§. 92. III. Verursachte Strandung 361
§§. 93. IV. Gemeingefährliche Vergiftung 362
§§. 94. V. Vergiftung von Viehweiden und Verbreitung einer Viehseuche 370

Besonderer Theil.

Von den einzelnen Verbrechen und deren Bestrafung.

§. 43.

Einleitung.

Von der Anordnung des besonderen Theils.

Die Classification der Verbrechen hat bekanntlich ihre außerordentlichen Schwierigkeiten, und jede bisher versuchte Systematisirung derselben nach einem leitenden Grundgedanken leidet an größeren oder geringeren Mängeln. Keineswegs aber erscheint eine solche durchaus gleichgültig, da die Stellung, welche ein Verbrechen im Systeme, und besonders in einem Gesetzbuche einnimmt, sowie die Ueberschrift, unter welcher es sich findet, als wichtige Auslegungsmittel in Betracht kommen, wenn es sich um den wesentlichen Charakter, den Thatbestand, die Consummation und die Strafbarkeit desselben handelt. Mehr der Sucht, zu systematisiren, als dem Streben, etwas praktisch Brauchbares zu liefern, verdanken die meisten Eintheilungen der Verbrechen ihre Entstehung, weßhalb dieselben einestheils, je nach dem verschiedenen Gesichtspunkte, von welchem die Eintheilung ausgeht, so sehr verschieden, anderentheils aber von so geringem praktischen Nutzen sind. Dieselbe Sucht zu systematisiren hat auch zwei der neueren Gesetzbücher, nämlich die für Würtemberg und Braunschweig [1]) veranlaßt, eine der gangbarsten Eintheilungen bei An-

[1]) Auch die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg befolgen diese Classification, jedoch mit der weiteren Haupteintheilung aller strafbaren Hand-

ordnung des besonderen Theils zu Grunde zu legen, nämlich die Eintheilung in öffentliche, Privat- und Amtsverbrechen; allein gerade gegen diese Classification erheben sich manche Bedenken, indem einmal gegen dieselbe der Umstand spricht, daß die Gränze zwischen öffentlichen und Privatverbrechen sich durchaus nicht genau bestimmen läßt, und von den genannten Gesetzbüchern auch verschieden angenommen ist, indem z. B. Störung des Hausfriedens von dem ersteren zu den öffentlichen, von dem letzteren zu den Privatverbrechen gestellt ist; ferner auch der Uebelstand, daß Verbrechen, welche ihrer Natur nach zusammen gehören, weil sie sowohl gegen öffentliche, als Privatrechte gerichtet sein können, wie z. B. das Verbrechen der Fälschung, auseinandergerissen, und zum Theil unter die öffentlichen, zum Theil unter die Privatverbrechen geordnet werden müssen. Endlich hat jene Eintheilung auch gar keine praktischen Folgen, wie die Motive zum würtembergischen Strafgesetzbuche ausdrücklich hervorheben, so daß also jedenfalls der geringe Vortheil, der durch eine solche logische Systematisirung erzielt werden soll, von den großen Nachtheilen aufgewogen wird, welche mit jener Eintheilung verbunden sind, weßhalb sie unbedingt aufgegeben werden muß. Andere von Schriftstellern aufgestellte Systeme können, abgesehen von ihren Mängeln, bei der Darstellung des positiven Strafrechts nach den neueren Strafgesetzbüchern schon deßhalb nicht zu Grunde gelegt werden, weil bei derselben unbedingt auf die Gesetzbücher selbst Rücksicht genommen werden muß, diese sich aber bei Anordnung des besonderen Theils von jenen Systemen fern gehalten haben. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Gesetzbücher gar kein System bei Aufzählung der einzelnen Verbrechen befolgt, sondern diese etwa, wie es der Zufall gegeben, an einander gereiht hätten; sie sind vielmehr sehr wohl von einem Hauptgesichtspunkte dabei ausgegangen, und haben die Verbrechen auf die naturgemäßeste, praktisch brauchbarste, und zugleich sehr übersichtliche Weise nach dem Hauptcharakter,

---

lungen in Verbrechen und Vergehen, wonach sich folgendes System ergiebt: 1) Verbrechen: a) Privatverbrechen, b) Staatsverbrechen. 2) Vergehen: a) Privatvergehen, b) Staatsvergehen, welches System, eben wegen jener Haupteintheilung, noch viel unpraktischer ist, als das der Gesetzbücher für Würtemberg und Braunschweig.

welcher sich in denselben ausspricht, in einzelne Abschnitte, Capitel oder Titel geordnet, ohne diese weiter unter Hauptrubriken zu bringen. Der Haupt- oder Grundcharakter der Verbrechen muß aber beurtheilt werden sowohl nach dem Objecte, gegen welches sie gerichtet sind, dem Rechte, welches durch sie verletzt wird, als auch nach der Art und Weise, wie sie sich äußern. So läßt sich stets bei mehreren einzelnen Verbrechen ein gemeinschaftlicher Hauptcharakter nachweisen, welcher wiederum als Norm gilt für die Classification der Verbrechen, indem immer diejenigen, bei welchen jenes der Fall ist, in eine Classe gewiesen werden müssen. Diese Grundsätze sind mit mehr oder weniger Modificationen von den Gesetzbüchern für Sachsen, Hannover, Darmstadt, Baden[1]), und Oesterreich befolgt; von denselben geht auch die folgende Darstellung aus, indem sie sich vorzugsweise an das Gesetzbuch für Sachsen halten, und nur da, wo die Rücksicht auf die übrigen Gesetzbücher solches erheischt, eine von der sächsischen abweichende Eintheilung aufnehmen wird. Namentlich wird mehrmals eine andere sachgemäßere Reihenfolge der einzelnen Capitel eingehalten, und auch eine andere Stellung einzelner Verbrechen gewählt werden müssen.

---

[1]) Das Strafgesetzbuch für Baden ist datirt vom 6. März 1845, und konnte daher beim ersten Theile, dessen Druck zu jener Zeit bereits beendigt war, nicht mit berücksichtigt werden. Neu hinzugekommen ist auch noch das Strafgesetzbuch für Schwarzburg-Sondershausen vom 10. Mai 1846, welches nur mit geringen Abweichungen das sächsische ist, und daher, wie das weimarische, meiningische und altenburgische, für gewöhnlich nicht mit citirt, sondern unter dem sächsischen mit begriffen wird. Die Zahl der Länder mit neuen Strafgesetzbüchern ist dadurch auf eilf, und wenn Oesterreich, Preußen, Baiern und Oldenburg mitgezählt werden, auf funfzehn gestiegen, dem ehemaligen gemeinen Rechte aber wiederum ein nicht unbedeutendes Terrain entzogen.

Erstes Capitel.

Von den Verbrechen wider das Dasein und die äußere Sicherheit des Staats.

§. 44.

Vorwort.

Die Verbrechen gegen die Integrität und äußere Sicherheit des Staats haben in den neueren Gesetzbüchern eine Ausdehnung erhalten, wie sie dem gemeinen Rechte fremd ist. Aus den Vorschriften über dieselben ergiebt sich, daß ihnen allgemein das Abschreckungsprincip zum Grunde liegt, wie dieses selbst in mehreren Kammerverhandlungen unverhohlen ausgesprochen ist. Diesem ist es auch zu verdanken, daß die Grundsätze des allgemeinen Theils über Vollendung, Versuch und Vorbereitungshandlungen bei jenen Verbrechen bedeutende Beschränkungen erlitten haben, wodurch eine gewaltige Schärfung der Strafen bei denselben herbeigeführt worden ist. Eben wegen dieser großen Strenge ist auf der anderen Seite eine bestimmte Abgränzung der einzelnen hierher gehörigen Verbrechen nothwendig, und von den neueren Gesetzbüchern einestheils durch die Eintheilung derselben in Hochverrath, Landesverrath und andere staatsgefährliche Handlungen, anderentheils durch eine genaue Specialisirung der einzelnen Handlungen, durch welche die betreffenden Verbrechen begangen werden können, bewirkt worden. Wenn nun auch im Ganzen eine große Uebereinstimmung unter den Gesetzbüchern in Beziehung auf die genannten Verbrechen herrscht, so finden doch, namentlich hinsichtlich des Subjects und des Versuchs, einige nicht unerhebliche Abweichungen unter denselben Statt, wie die folgende Darstellung zeigen wird.

§. 45.

I. Hochverrath.

1. Begriff und Begehungsarten.

Hochverrath ist ein feindseliges Unternehmen gegen die Integrität und das Dasein des Staatsoberhaupts, des Staats

oder der Staatsverfassung. Er kann nur durch folgende Handlungen begangen werden: 1) durch einen Angriff auf die Person des Regenten, um denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, in Feindes Gewalt zu liefern, oder ihm auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen; 2) durch einen Angriff auf die Selbstständigkeit des Staats, um denselben entweder ganz einem fremden Staate einzuverleiben und zu unterwerfen, oder auch nur, um einen Theil seines Gebiets vom Ganzen loszureißen; 3) durch einen Angriff gegen die Staatsverfassung, in der Absicht, dieselbe ganz oder theilweise umzustürzen [1]). Nach dem Strafgesetzbuche für Baden [2]) kann der Hochverrath auch begangen werden durch Aufforderung oder Veranlassung einer auswärtigen Macht, mittelst Anwendung von Gewalt den Großherzog von der Regierung zu entfernen, das Großherzogthum ganz oder theilweise einer fremden Macht zu unterwerfen, einen Theil des Staats vom Staatsverbande loszureißen, oder die Staatsverfassung abzuändern oder zu unterdrücken. Mit Ausnahme der Gesetzbücher für Sachsen, Braunschweig und Baden steht nach allen übrigen eine Verschwörung zu einem der angegebenen Zwecke dem Angriffe in Beziehung auf die Consummation des Hochverraths ganz gleich, so daß derselbe also auch durch eine solche Verschwörung begangen werden kann. Der Angriff auf die Staatsverfassung ist in den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern und Oldenburg durch die Angabe der verschiedenen Zwecke, welche durch ein solches Unternehmen erreicht werden sollen, in folgender Weise näher specialisirt: Der Hochverrath wird begangen durch einen Angriff, welcher bezweckt, die bestehende Staatsverfassung zu ändern, oder den rechtmäßigen Regenten von der Regierung zu entfernen, oder die regierende Familie zu verdrängen, oder die verfassungsmäßige Ordnung der Thronfolge zu verändern. Das Gesetzbuch für Würtemberg dagegen führt als Arten der auf die gewaltsame Abänderung der Staatsverfassung abzielenden Unternehmungen nur beispielsweise die Fälle an, in

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 81; f. Würtemb. Art. 140; f. Braunschweig §. 81; f. Hannov. Art. 118. 119; f. Darmst. Art. 129; f. Baden §. 586. 587; f. Baiern Art. 300; f. Oldenb. Art. 305; vgl. auch G.-B. f. Oester. I. §. 52. [2]) §. 588.

welchen durch den Angriff die Entfernung oder Ausschließung des Regenten von der Regierung, die Verdrängung der regierenden Familie, die Veränderung der gesetzlichen Thronfolge, oder die Aufhebung der Landstände bezweckt wird. Als Mittel zur Erreichung der hochverrätherischen Absichten werden von den Gesetzbüchern für Hannover, Baden, Baiern und Oldenburg ebenfalls ausschließlich genannt: ein thätlicher Angriff auf die Person des Regenten, oder auf ein Mitglied der landesherrlichen Familie zum Zwecke der Veränderung der Staatsverfassung; ferner Erregung eines Aufruhrs, oder Eingehen einer Verschwörung im Inneren, oder einer Verbindung mit Auswärtigen, oder Theilnahme an solchen Verbindungen, Alles in der Absicht, einen der oben angegebenen Zwecke zu erreichen. Dieselben Gesetzbücher, mit Ausnahme des badischen, unterscheiden auch in einer von den übrigen abweichenden Weise zwischen Staats- und Hochverrath; nach den letzteren beiden ist Staatsverrath der Collectivname für alle treulos und mit rechtswidrigem Vorsatze gegen den Staat unternommenen Handlungen, von denen die gefährlichsten als erster Grad mit dem Namen Hochverrath, die übrigen dagegen als zweiter, dritter und vierter Grad des Staatsverraths mit dem Namen Landesverrath bezeichnet werden. Das Gesetzbuch für Hannover stellt einen allgemeinen Begriff des Staatsverraths, analog dem oben vom Hochverrathe gegebenen, auf, und bezeichnet die einzelnen ebenfalls oben hervorgehobenen Handlungen als solche, durch welche insbesondere der Hochverrath begangen wird, so daß unter den Begriff des Staatsverraths in anderen Fällen alle übrigen, die persönliche Sicherheit des Landesherrn, die Selbstständigkeit des Staats oder die Staatsverfassung gefährdenden Handlungen subsumirt werden können, durch welche Vorschrift der durch die scharfe Begränzung des Hochverraths auf bestimmte, gesetzlich bezeichnete Handlungen erlangte Vortheil wieder verloren geht. Denn während durch diese genaue Begränzung der willkürlichen Ausdehnung des Begriffs Hochverrath auf andere staatsgefährliche Handlungen Schranken gesetzt, und dadurch zugleich die bürgerliche Freiheit gegen willkürliche Verfolgungen wegen Hochverraths geschützt wird: wird durch jene Vorschrift des hannöverschen Gesetzbuchs wieder die ganze Unbestimmtheit, das ganze

Schwanken des gemeinen Rechts in der Lehre vom Hochverrathe zurückgeführt, und der Anstellung von Hochverrathsprocessen in der weitesten Ausdehnung Thür und Thor geöffnet. Denn der Name ändert hier Nichts, und ob das genannte Gesetzbuch dergleichen Handlungen Hochverrath oder Staatsverrath nennt, ist im Ganzen einerlei, da es mit dem Ausdrucke Staatsverrath dasjenige bezeichnet, was sich nach den übrigen Gesetzbüchern als der allgemeine Begriff von Hochverrath ergiebt; nur insofern ist jener Namensunterschied nach dem hannöverschen Gesetzbuche wichtig, als es für die nicht ausdrücklich als Hochverrath bezeichneten Handlungen eine mildere Strafe androht.

§. 46.

2. Thatbestand.

1) Subject des Verbrechens kann jeder Unterthan des fraglichen Staats sein, einerlei, ob er für beständig, oder nur vorübergehend demselben als solcher angehört. Nach der eigentlichen Bedeutung des Hochverraths kann derselbe aber auch nur von einem Unterthan begangen werden, da der Verrath immer eine besondere Pflicht voraussetzt, welche durch ihn verletzt wird, und die eben beim Hochverrathe in der besonderen Unterthanentreue gegen den Staat besteht. Allein die sämmtlichen neueren Gesetzbücher, mit Ausnahme des baierschen und oldenburgischen, dehnen den Begriff des Hochverraths auch auf solche staatsgefährliche Handlungen aus, welche von einem Ausländer, sei es im In- oder Auslande, gegen den fraglichen Staat begangen werden, so daß also nach ihnen Subject des Verbrechens nicht nur ein Unterthan, sondern auch ein Fremder sein kann, und zwar einerlei, ob er das Verbrechen im In- oder Auslande begeht. Eine solche Ausdehnung folgt nun zwar schon aus der allgemeinen Vorschrift der sämmtlichen neueren Gesetzbücher, daß nach denselben nicht nur alle von Fremden im Inlande, sondern auch diejenigen im Auslande verübten Verbrechen gestraft werden sollen, welche gegen den inländischen Staat, dessen Oberhaupt, oder Unterthanen gerichtet sind; allein überdies ist sie auch besonders sanctionirt durch die allgemeinere Fassung der betreffenden Vorschriften über Hochverrath, welche Jeden, der eine

der fraglichen Handlungen begeht, also nicht bloß Unterthanen, als Hochverräther zu strafen befehlen. Jeder etwaige Zweifel wird endlich noch durch die Motive gehoben, welche jene Fassung ausdrücklich dahin interpretiren, daß dieselbe gewählt sei, um auch den Ausländer als mögliches Subject des Hochverraths darunter mit zu begreifen. Nur das Gesetzbuch für Hannover fordert zwar bei dem Hochverrathe als Subject einen Unterthan, allein es schreibt doch in einem besonderen Artikel [1]) die Anwendung der über den Hochverrath gegebenen Vorschriften auch auf Ausländer vor, welche zwar keinen eigentlichen Hochverrath begehen können, aber dennoch nach gleichen Grundsätzen mit den eigenen Unterthanen behandelt werden sollen, so daß es also der Sache nach vollkommen mit den übrigen Gesetzbüchern übereinstimmt, und nur die eigentliche Bedeutung des Hochverraths durch seine Bestimmungen genauer hervorgehoben hat. Mögen nun aber auch die Vorschriften der einzelnen Gesetzbücher über Hochverrath in einem noch so ausgedehnten Sinne auf Ausländer Anwendung finden, stets bleiben diejenigen Fälle ausgenommen, in welchen feindselige gegen einen Staat gerichtete Handlungen rein aus einem völkerrechtlichen Gesichtspunkte aufgefaßt werden müssen, also namentlich solche, welche nach einer förmlichen Kriegserklärung, oder gar während eines Krieges von einem feindlichen Unterthan nach Kriegsgebrauch gegen den diesseitigen Staat unternommen werden. Hier können die Ausländer nur als Feinde, nach Kriegsrecht, aber nicht als Hochverräther behandelt werden. Diese Grundsätze erstrecken die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg auf alle, auch in Friedenszeiten von Fremden gegen den diesseitigen Staat unternommenen feindseligen Handlungen, welche nach Kriegsrecht behandelt und bestraft werden sollen. Freilich schreibt das Promulgationspatent des baierschen Gesetzbuchs Art. 4. die Anwendung des letzteren auch auf die von Fremden im Auslande am König und dem baierschen Staate begangenen Verbrechen vor, wonach die Anmerkungen zu demselben Gesetzbuche [2]) die äußerst schwankende Angabe enthalten, daß ein solcher Fremder nach dem

---

[1]) Art. 121. [2]) Vgl. Anmerkungen zum Strafgesetzbuche für Baiern Bd. 3. S. 4.

Kriegsgebrauche, oder auch nach den Bestimmungen des Gesetzbuchs mit Strafe belegt werden könne. Wenn demnach allerdings auch die Strafe des Hochverraths auf Ausländer angewendet werden kann, so können doch diese selbst nach der bestimmten Vorschrift dieses Gesetzbuchs über Hochverrath nicht als Hochverräther behandelt werden. Nach dem oldenburgischen Gesetzbuche kommen im gleichen Falle nur die Kriegsgesetze zur Anwendung, da der betreffende Artikel in dem Promulgationspatente ausgelassen ist.

2) Object des Verbrechens kann sein:

a) Das Staatsoberhaupt. Darüber sind alle Gesetzgebungen einig, daß zunächst an dem Souverain selbst der Hochverrath begangen werden kann; allein sowohl über die näheren Modificationen des gegen den Regenten selbst gerichteten Hochverraths, als auch über die Frage, ob außer dem Souverain auch der Reichsverweser Gegenstand des Verbrechens sein könne, herrschen verschiedene Ansichten. Während die älteren Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg, und das sich denselben am meisten anschließende für Hannover, sowie das für Baden als einziges Object des Hochverraths in dieser ersten Richtung, gegen die persönliche Sicherheit des Regenten, nur die geheiligte Person des Monarchen bezeichnen, und an dem Reichsverweser das Verbrechen nur dann begehen lassen wollen, wenn es in einer gegen die Verfassung gerichteten hochverrätherischen Absicht verübt wird; kann nach den sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern, selbst dem für Oesterreich, auch durch einen Angriff auf die persönliche Sicherheit des Reichsverwesers (auch des Mitregenten) der Hochverrath begangen werden, ohne daß demselben eine besondere gegen den Staat gerichtete hochverrätherische Absicht zu Grunde zu liegen braucht. Unbedingt kann aber der Thronfolger, der nicht zugleich Mitregent ist, nicht Gegenstand des Hochverraths in dieser ersten Richtung sein.

Was nun diese Richtung anbetrifft, so wird nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baiern und Oldenburg durch ein jedes, gegen das Leben oder die Freiheit des Regenten gerichtetes Unternehmen, welches also dahin abzielt, denselben zu tödten, gefangen zu nehmen, oder in Feindes Gewalt zu liefern, das Verbrechen des Hochverraths begangen; nach den ersteren

beiden auch durch ein solches, welches bezweckt, ihm auf irgend eine Weise die Ausübung der Regierung unmöglich zu machen; nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Oesterreich ist jedes Unternehmen gegen die persönliche Freiheit, und der Sache nach damit übereinstimmend nach den Gesetzbüchern für Braunschweig und Hannover jedes vorsätzliche Verbrechen gegen das Leben, die Gesundheit, oder die Freiheit des Staatsoberhaupts Hochverrath; das Gesetzbuch für Hannover specialisirt die gegen die Gesundheit gerichteten Verbrechen näher in der Weise, daß durch dieselben bezweckt werde, dem Könige die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte zu rauben. Diese Ausdehnung des Begriffs Hochverrath auf die gegen die Gesundheit des Souverains gerichteten verbrecherischen Unternehmungen soll nach den Motiven zum braunschweigischen Gesetzbuche eine nothwendige Folge des in der Verfassungsurkunde aufgestellten Grundsatzes sein, daß die Person des Landesherrn heilig und unverletzlich sei, da durch eine vorsätzliche Verletzung dieses Grundsatzes eine der wesentlichsten Bestimmungen der monarchischen Verfassung angegriffen werde; allein dieser Grund beweist zu Viel, mithin gar Nichts; denn aus demselben Grunde würden auch alle Angriffe auf die Person des Landesherrn, in welchen nur eine Majestätsbeleidigung enthalten ist, als Hochverrath bezeichnet werden müssen, da in denselben ebenfalls eine Nichtachtung der Heiligkeit und Unverletzlichkeit des Regenten sich ausspricht. Ueberdies wird durch diese Ausdehnung des Hochverraths die gerade bei diesem Verbrechen so nöthige scharfe Begränzung des Begriffs aufgehoben, und die Gränze zwischen Hochverrath und Majestätsbeleidigung schwankend und unsicher gemacht, oder zum mindesten der Begriff des Hochverraths auf Fälle ausgedehnt, welche ihrer Natur nach weit eher zu dem Verbrechen der Majestätsbeleidigung gehören; denn die Classe der Verbrechen gegen die Gesundheit ist außerordentlich groß, indem selbst diejenigen dazu gezählt werden müssen, welche nur ein leichtes und vorübergehendes Unwohlsein bezweckt und bewirkt haben, so daß also auch ein solches geringfügiges, gegen die Person des Regenten gerichtetes Verbrechen als Hochverrath gestraft werden muß, da auf das Motiv desselben, ob es aus Privatrache, oder in feindseliger Absicht gegen

den Staat begangen wurde, Nichts ankommt. Genauer und weniger Zweifel zulassend ist die Fassung im hannöverschen Gesetzbuche, nach welcher auch diejenigen Unternehmungen als Hochverrath behandelt werden, welche bezwecken, dem Könige die Gesundheit des Körpers oder den Gebrauch der Verstandeskräfte zu rauben, da eben in dem Rauben ausgedrückt ist, daß die Absicht auf eine gänzliche Vernichtung der Gesundheit, auf eine totale Zerstörung des Geistesvermögens, also auf einen bleibenden, unheilbaren Nachtheil an der Gesundheit gerichtet sein muß, in welchem Falle unzweifelhaft nach allgemeinen Grundsätzen sowohl, als auch nach sämmtlichen Gesetzbüchern Hochverrath angenommen werden muß, da durch eine solche Handlung dem Regenten die Ausübung der Regierungsrechte unmöglich gemacht wird, mithin darin zugleich ein Angriff auf die Verfassung des Staats liegt, mag die Absicht ursprünglich gewesen sein, welche sie wolle. In dieser beschränkten Weise ist auch die an sich allerdings ungenaue Vorschrift der Gesetzbücher für Sachsen und Oesterreich, welche als Object des Hochverraths die persönliche Sicherheit des Staatsoberhaupts nennen, auszulegen; denn da der Ausdruck persönliche Sicherheit kein technischer, und überdies ein sehr unbestimmter ist, so muß derselbe in einer von der Natur der Sache und den herrschenden Grundsätzen möglichst wenig abweichenden Weise erklärt werden. Hiernach kann aber nur ein Verbrechen, welches das Leben oder die Freiheit des Staatsoberhaupts gefährdet, oder der Gesundheit desselben einen bleibenden Nachtheil zuzufügen bezweckt, als Hochverrath angesehen werden. — Nach den zuletzt genannten vier Gesetzbüchern ist daher bei den in der angegebenen Weise gegen die Gesundheit des Staatsoberhaupts gerichteten Verbrechen keineswegs eine besondere, auf den Umsturz der Verfassung, oder gegen die Selbstständigkeit des Staats gerichtete Absicht erforderlich, da alle in diese Kategorie fallenden Verbrechen als Hochverrath behandelt werden, während nach den zuerst genannten Gesetzbüchern, um solches bei den persönlichen Angriffen auf das Staatsoberhaupt, die nicht gegen das Leben oder die Freiheit gerichtet sind, annehmen zu können, stets eine politische Tendenz, d. h. eine auf den Umsturz der Verfassung gerichtete Absicht, die Absicht, dem Staatsoberhaupte die

Ausübung der Regierung unmöglich zu machen, vorausgesetzt wird. Daß natürlich, wenn diese vorhanden, auch nach jenen vier Gesetzbüchern das Verbrechen als Hochverrath gilt, bedarf keiner Erwähnung, allein sie verlangen eine solche Absicht bei den gegen Leben, Freiheit oder Gesundheit des Landesherrn gerichteten verbrecherischen Unternehmungen nicht zum Thatbestande des Hochverraths.

b) Object des Hochverraths kann weiter der Staat selbst, von dessen Strafgewalt es sich handelt, sein, insofern ein gegen die Selbstständigkeit desselben gerichtetes Unternehmen bezweckt, entweder den ganzen Staat einem fremden Staate zu unterwerfen oder einzuverleiben, oder einen Theil seines Gebiets vom Ganzen loszureißen.

c) Endlich kann der Hochverrath auch gegen die Staatsverfassung gerichtet sein, insofern durch ein verbrecherisches Unternehmen bezweckt wird, die Verfassung ganz oder in ihren wesentlichen Theilen umzustürzen oder gewaltsam abzuändern.

d) Am deutschen Bunde kann zwar ein eigentlicher Hochverrath nicht begangen werden, allein zufolge Bundesbeschlusses vom 18. August 1836 ist von sämmtlichen neueren Gesetzbüchern [1]) mit Ausnahme des hannöverschen, die Bestimmung aufgenommen, daß die gegen das Dasein, die Integrität oder die Verfassung des deutschen Bundes gerichteten verbrecherischen Unternehmungen dem Hochverrathe gleich geachtet werden sollen; ja nach dem Gesetzbuche für Braunschweig wird ein gegen den Bund gerichteter Angriff als wirklicher Hochverrath betrachtet. — Nach dem Strafgesetzbuche für Würtemberg [2]) kann von einem Würtemberger auch im Auslande an einem auswärtigen Staate, dessen Oberhaupt oder Verfassung ein Hochverrath begangen werden, und zwar ganz in gleicher Weise, wie gegen den eigenen Staat; nur wird zur Bestrafung vorausgesetzt, daß der andere Staat den Grundsatz der Reciprocität befolge, d. h. ein von seinen Unterthanen gegen den würtembergischen Staat begangenes Verbrechen unter den gehörigen Voraussetzungen ebenfalls als Hochverrath strafe [3]). Auch das Gesetzbuch für Darm-

---

[1]) Vgl. Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 82; f. Würtemberg Art. 148; f. Braunschweig §. 81, II, 4; f. Darmst. Art. 139; f. Baden §. 595. [2]) Art. 3.

[3]) Diese letzte Beschränkung hinsichtlich der Einleitung der Untersuchung und Bestrafung wird die exorbitante, und zu sonderbaren Consequenzen führende Vor-

stadt [1]) enthält eine ähnliche Vorschrift, nach welcher die von einem Inländer im In- oder Auslande gegen den deutschen Bund oder gegen einen deutschen Bundesstaat gerichteten verbrecherischen Handlungen, also namentlich Hoch- und Landesverrath, nach den darmstädtischen Gesetzen gerichtet werden sollen. Ist dagegen wider einen nicht zum deutschen Bunde gehörigen Staat von einem Inländer ein Verbrechen begangen, so können die Gerichte nur in Folge einer Ermächtigung des Justizministers eine gerichtliche Untersuchung und Bestrafung eintreten lassen. Durch diese Bestimmungen ist der Schutz, welchen das darmstädtische Gesetzbuch gegen den von Darmstädtern ausgehenden Hoch- und Landesverrath gewährt, im Allgemeinen auf die deutschen Bundesstaaten ausgedehnt und zugleich beschränkt, was als Zeichen einer nationalen Gesinnung der darmstädtischen Gesetzgeber alles Lob verdient. Die Vorschriften über die gegen auswärtige Staaten begangenen Verbrechen scheinen mehr einen politischen Grund zu haben und dazu bestimmt zu sein, sich die Hand frei zu halten, um in vorkommenden Fällen durch die auf auswärtige diplomatische Requisition zu verfügende Untersuchung und Bestrafung diplomatischen Verwickelungen vorzubeugen. Durch die erforderliche Einwilligung des Justizministerii hat zugleich diese Bestimmung die nöthige Beschränkung erhalten, welche ziemlich dieselbe Wirkung haben dürfte, wie die oben hervorgehobene des würtembergischen Gesetzbuchs.

3) Vorsatz. Zum Thatbestande des Hochverraths ist unbedingt Vorsatz, dolus, erforderlich, wie dies schon aus dem Begriffe des Verraths folgt, welcher sich ohne Vorsatz gar nicht denken läßt, so daß es also keinen fahrlässigen Hochverrath giebt. Aber der allgemeine dolus genügt noch nicht zum Thatbestande des Hochverraths; es muß vielmehr noch eine bestimmte Richtung des Willens, eine bestimmte Absicht hinzukommen, welche erst den Hochverrath als solchen charakterisirt und ihn von anderen ähnlichen, in gleicher Weise sich äußernden Verbrechen unterscheidet, wie dies aus der be-

---

schrift des würtembergischen Gesetzbuchs wohl ziemlich wirkungslos machen, da, so viel bekannt, mit Ausnahme von Darmstadt, kein anderer Staat in Beziehung auf den Hochverrath den Grundsatz der Gegenseitigkeit adoptirt hat.

[1]) Art. 4.

stimmten Richtung des Hochverraths gegen das Staatsoberhaupt, die Selbstständigkeit des Staats, oder die Staatsverfassung folgt, da eine solche ohne eine bestimmte Absicht undenkbar ist. Dieses ist die sogenannte hochverrätherische Absicht. Dieselbe ist jedoch nicht mit dem Motiv oder Beweggrunde zu verwechseln, aus welchem das Verbrechen hervorgegangen ist, da dieses für den Thatbestand des Hochverraths unerheblich ist, unerheblich also, ob derselbe aus einer wirklich feindseligen Gesinnung gegen den Staat oder das Staatsoberhaupt, oder aus Theilnahme an dem Schicksale eines Prätendenten, oder aus Eigennutz, oder aus was sonst für einem Grunde entsprungen ist, weßhalb auch der im gemeinen Rechte so viel bestrittene Ausdruck: animus hostilis, feindselige Absicht, in die neueren Gesetzbücher, mit Ausnahme des baierschen und oldenburgischen, nicht übergegangen ist. Die hochverrätherische Absicht ist verschieden nach dem verschiedenen Objecte und den verschiedenen Arten des Verbrechens. Bei den gegen das Leben und die Freiheit des Landesherrn gerichteten Unternehmungen genügt schon die Absicht, denselben zu tödten, gefangen zu nehmen oder in Feindes Gewalt zu liefern, ohne daß dieselbe noch besonders auf den Umsturz der Verfassung, oder auf die Vernichtung der Selbstständigkeit des Staats gerichtet zu sein braucht, da durch jene Handlungen schon an sich der wesentlichste Theil der Verfassung umgestoßen, die Spitze des ganzen Staatsorganismus vernichtet wird. In Beziehung auf die gegen die Gesundheit des Regenten gerichteten Angriffe ist in der oben unter Nro. 2 a) hervorgehobenen Weise zwischen den Gesetzbüchern für Braunschweig, Hannover, Sachsen und Oesterreich, und denen für Würtemberg, Darmstadt, Baiern und Oldenburg zu unterscheiden, indem die ersteren vier zur Begründung des Hochverraths auch nur eine auf die Verletzung des Landesherrn gehende Absicht, die letzteren dagegen zugleich eine politische Tendenz verlangen, d. h. die Absicht, den Regenten zur Regierung unfähig zu machen, worin wieder die weitere Absicht verborgen ist, die Regierung und die Verfassung des Staats zu verändern. Bei den Angriffen auf die Selbstständigkeit des Staats geht die hochverrätherische Absicht, wie schon oben bemerkt, dahin, entweder den ganzen Staat einem fremden Staate zu unterwerfen,

oder einzuverleiben, oder einen Theil seines Gebiets vom Ganzen loszureißen; bei den Unternehmungen zum Umsturze der Verfassung endlich dahin, die Verfassung entweder ganz oder in ihren wesentlichen Theilen umzustürzen, oder gewaltsam zu verändern. Die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg beschränken hier die Absicht und den Zweck auf folgende vier Fälle: auf gewaltsame Veränderung der Verfassung, auf Entfernung des rechtmäßigen Regenten von der Regierung, auf Verdrängung der regierenden Familie und auf Veränderung der verfassungsmäßigen Thronfolgeordnung. Richtiger zählt das Gesetzbuch für Würtemberg die letzten drei Fälle und die Aufhebung der Landstände nur als Beispiele der auf die Veränderung der Verfassung gerichteten Unternehmungen auf, da jene Handlungen der Veränderung der Verfassung nicht gegenüber stehen, sondern gerade und hauptsächlich durch sie die Verfassung umgestürzt wird.

4) Rechtswidrigkeit des Handelns. Das in einer der vorgenannten Absichten begangene Unternehmen muß rechtswidrig sein, wie dieses schon aus den Erfordernissen des allgemeinen Thatbestandes folgt, da ein dem Thäter in Beziehung auf die Handlung zur Seite stehendes Recht jedes Verbrechen und so auch den Hochverrath ausschließt. Es kommt daher in zweifelhaften Fällen darauf an, ob der Handelnde ein Recht zu handeln hatte und ob er dasselbe in der gesetzlichen Form ausübte [1]).

5) Gewalt. Ob Gewalt zum Thatbestande des Hochverraths nöthig sei, ist nach den neueren Gesetzbüchern verschieden zu beantworten: nach denen für Sachsen und Braunschweig, welche die Verschwörung nur als Versuch behandeln, ist zum Thatbestande des Hochverraths ein gewaltsamer Angriff erforderlich; nur bei den Unternehmungen gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn genügt auch ein feindliches oder hinterlistiges Beginnen, wie das Gesetzbuch für Braunschweig genau durch die Trennung dieser Art des Hochverraths von den übrigen Arten

---

[1]) Wenn z. B. der Bevollmächtigte beim Abschlusse eines Friedens in die Abtretung einer Provinz willigt, oder wenn in verfassungsmäßiger Weise die Abänderung der Verfassung beantragt wird, dann kann von keinem Hochverrathe die Rede sein.

hervorhebt, indem es zu den letzteren einen gewaltsamen Angriff, zu jener aber nur ein vorsätzliches Verbrechen verlangt, welcher Ausdruck nach den Motiven gewählt ist, um zu bezeichnen, daß zu dieser Art des Hochverraths keineswegs, wie zu den übrigen, ein gewaltsamer Angriff erforderlich sei, da unter diesen viele der schwersten gegen das Leben oder die Gesundheit gerichteten Verbrechen, wie z. B. die Vergiftung, nicht würden subsumirt werden können. In gleicher Weise ist auch wohl die allgemeine Bestimmung des sächsischen Gesetzbuchs in Betreff des gewaltsamen Angriffs zu interpretiren, so daß Gewalt hier in der weiteren Bedeutung, in welcher es auch List und Betrug begreift, genommen werden muß, da sich nicht einsehen läßt, weßhalb die gegen die persönliche Sicherheit des Landesherrn von einem Einzelnen ohne äußere Gewalt unternommenen Verbrechen nicht als Hochverrath betrachtet werden sollten. Aehnliches bestimmt das Gesetzbuch für Baden, welches bei dem gegen das Leben des Großherzogs gerichteten Hochverrathe nur einen Angriff, in allen anderen Fällen dagegen einen Angriff mittelst Anwendung von Gewalt oder Drohungen verlangt, wodurch ausgesprochen zu sein scheint, daß im ersteren Falle der Angriff auch auf andere Weise als durch Gewalt unternommen werden kann.

Anders verhält es sich nach den sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern, nach welchen der Hochverrath auch durch eine Verschwörung begangen werden kann, und eben deßhalb Gewalt zum Thatbestande desselben durchaus nicht erforderlich ist. Nur bei dem auf Umsturz der Verfassung abzielenden Hochverrathe verlangen die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg ausdrücklich in dem Falle, in welchem die Absicht auf eine Abänderung der Verfassung gerichtet ist, Anwendung, oder wenigstens eine Verschwörung zur Anwendung gewaltsamer Mittel, also, wie die Anmerkungen zum baierschen Gesetzbuche bemerken, mit Ausschluß aller anderen Mittel, welche nicht in einer gewaltsamen Umwälzung bestehen. Auch die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt verlangen in diesem Falle die Richtung der Absicht auf eine gewaltsame Abänderung der Verfassung. Allein nach der ganzen Fassung der betreffenden Vorschrift in den genannten Gesetzbüchern, nach welchen

Hochverrath begangen wird durch Angriff oder Verschwörung gegen die Staatsverfassung, sofern durch eine solche Unternehmung die gewaltsame Abänderung der Verfassung bezweckt wird, ist hier der Ausdruck gewaltsam nicht in der gewöhnlichen Bedeutung, sondern in dem Sinne von verfassungswidrig genommen; aber selbst, wenn derselbe auch in dem gewöhnlichen Sinne aufgefaßt wird, so beweist doch die Bestimmung, daß schon durch eine bloße Verschwörung, also durch eine Handlung, welche die Anwendung von Gewalt sehr wohl bezwecken kann, aber noch nicht bis zu derselben gediehen ist, Hochverrath begangen wird, unwiderleglich, daß, wenn auch die Absicht der Hochverräther auf Gewalt gerichtet sein mag, dennoch zum Thatbestande des Hochverraths die wirkliche Anwendung von Gewalt durchaus nicht erforderlich ist.

6) Mittel. Der Hochverrath kann begangen werden a) durch einen wirklich unternommenen Angriff, was von den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern und Oldenburg näher dahin specialisirt wird, daß man darunter einen thätlichen Angriff auf das Staatsoberhaupt, oder in den geeigneten Fällen auf ein Mitglied der landesherrlichen Familie, oder aber die Erregung eines Aufruhrs in hochverrätherischer Absicht zu verstehen habe; b) durch eine Verschwörung, d. i. in dieser bestimmten, von den neueren Gesetzbüchern aufgestellten Bedeutung, durch die Verabredung zweier oder mehrerer Personen über die Zeit und Art der Ausführung einer hochverrätherischen Unternehmung. Von den Gesetzbüchern für Hannover, Baden, Baiern und Oldenburg wird die in hochverrätherischer Absicht geschlossene Verbindung mit Auswärtigen, so wie die Theilnahme an hochverrätherischen Verbindungen der Verschwörung in dem obigen Sinne gleich gestellt, mithin für Hochverrath erklärt.

7) Consummation des Hochverraths. Der Hochverrath, in so vielen Beziehungen ein exceptionelles Verbrechen, ist dies auch hinsichtlich der Consummation. Nach der Natur desselben kann zur Vollendung nicht die Erreichung der Absicht verlangt werden, weil mit dem eingetretenen Erfolge das Unternehmen in der Regel einen anderen Charakter annimmt, und jede Bestrafung dadurch ausgeschlossen wird. Da demnach, wenn die Erreichung der Absicht zur Consum-

mation verlangt würde, es einen consummirten Hochverrath eigentlich nie, oder doch nur in den Fällen, in welchen der Landesherr selbst Gegenstand des Verbrechens ist, geben würde, das unter dem Namen Hochverrath vorkommende Verbrechen aber schon in seinem Anfange äußerst gefährlich, in seinem Fortgange und seinen Folgen unberechenbar ist: so sind von sämmtlichen Gesetzbüchern schon diejenigen Handlungen für vollendeten Hochverrath erklärt, durch welche das Verbrechen selbst eigentlich erst angefangen worden ist. Daher gilt derselbe schon als vollendet, sobald ein Angriff unternommen, d. h. der Anfang der Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens gemacht, also nur diejenige Handlung vorgenommen ist, welche bei anderen Verbrechen als Versuch, sogar als entfernter Versuch, erscheint; ob der Angriff bei diesem ersten Anfange der Ausführung der Haupthandlung stehen geblieben, oder ob er schon weiter fortgeschritten, in welcher Form und Art er sich geäußert, welche Mittel angewandt sind, ob persönlicher, thätlicher Angriff auf das Staatsoberhaupt gemacht, oder ein Aufruhr oder eine Revolution erregt ist, das ist für den Begriff des consummirten Hochverraths gleichgültig. Aber nicht nur ein wirklicher Angriff gilt als vollendeter Hochverrath, sondern nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des sächsischen, braunschweigischen und badischen, sogar schon eine zum Ausbruche reife Verschwörung in der oben angegebenen, von den neueren Gesetzbüchern aufgestellten Bedeutung, d. h. eine solche, welche so weit gediehen, daß die Ausführung des hochverrätherischen Unternehmens, oder, wie das Gesetzbuch für Braunschweig es noch bestimmter ausdrückt, die Art und Zeit der Ausführung bereits verabredet ist. Einer eidlichen Verbindung, wie aus dem Worte Verschwörung vermuthet werden könnte, bedarf es zum Begriffe derselben keineswegs. Aus diesen Bestimmungen über die Consummation des Hochverraths folgt, einmal, daß ein von einem Einzelnen bereits fest beschlossener, selbst auf alle Weise vorbereiteter Angriff noch nicht als vollendeter Hochverrath gilt, da hier keine Verschwörung, zu welcher mindestens zwei Personen gehören, vorhanden, und auch noch kein Anfang der Ausführung der Haupthandlung gemacht ist; ferner, daß eine Verschwörung, welche noch nicht bis zur Festsetzung von Art und Zeit der Aus-

führung gediehen ist, welche also unter den, im Sinne der neueren Gesetzbücher, technischen Begriff der Verschwörung eigentlich nicht fällt, nur als Vorbereitungshandlung betrachtet werden kann. Aus der Ausdehnung des Begriffs des consummirten Hochverraths auf alle Versuchshandlungen folgt weiter, daß der Unterschied zwischen Versuch und Vollendung beim Hochverrathe wegfällt und daß eben deßhalb die Vorschriften des allgemeinen Theils über den straflosen Rücktritt vom Versuche, so wie über den Rücktritt der Anstifter und Theilnehmer eines Complotts, hier nicht anwendbar sind, eben weil es keinen Versuch giebt, oder richtiger, weil in der entferntesten Versuchshandlung das Verbrechen schon vollendet ist. Nur nach den Gesetzbüchern für Sachsen[1]) und Braunschweig[2]) wird die Verschwörung in der oben angegebenen Bedeutung als Versuch behandelt, woraus folgt, daß eben jene Vorschriften über den freiwilligen Rücktritt von einem versuchten Verbrechen, welcher nach braunschweigischem Rechte Straflosigkeit, nach sächsischem aber nur eine geringe Strafe bewirkt[3]), so wie die über die zurücktretenden Anstifter, Theilnehmer und Gehilfen[4]) nach diesen Gesetzbüchern auch bei der Verschwörung Anwendung finden. Das Strafgesetzbuch für Baden[5]) behandelt nicht nur die Eingehung einer Verschwörung und die Verbindung mit einer auswärtigen Macht zu einem hochverrätherischen Zwecke, so lange weder in Folge der Verschwörung ein Aufruhr erfolgt, noch die fremde Macht Gewalt angewandt hat[6]), als Versuch, sondern stellt sogar mehrere Grade desselben auf, indem es namentlich als entfernter Versuch gelten soll, wenn im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung die Mittel zur Erregung des Aufruhrs und die Art und

---

[1]) Art. 83. [2]) §. 82.

[3]) Vgl. Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 28; f. Braunschw. §. 69, Nr. 1.

[4]) Im ersten Bande ist durch ein Versehen durchgehends Hülfe und Gehülfe gedruckt; um den Verfasser wegen der hier gewählten richtigeren Schreibart: Hilfe, Gehilfe gegen den Vorwurf der Inconsequenz zu schützen, macht er hier auf jenes Versehen aufmerksam.

[5]) §. 592, 593.

[6]) Erst durch die wirkliche Anwendung von Gewalt von Seiten der fremden Macht ist in diesem Falle der Hochverrath consummirt.

Weise der Durchführung und Benutzung desselben für den hochverrätherischen Zweck noch nicht verabredet waren. Auch gilt es nach dem badischen Gesetzbuche [1]) nur als Versuch, wenn ein bereits zum Ausbruche gekommener Aufruhr wieder unterdrückt wurde, ehe noch die Aufrührer dabei eine Tödtung oder ein anderes schweres Verbrechen verübt haben. Das Gesetzbuch für Darmstadt [2]) schreibt, obgleich es die Verschwörung in der oben angegebenen Bedeutung für vollendeten Hochverrath erklärt, dennoch, analog den Bestimmungen über das freiwillige Abstehen vom Versuche und den Rücktritt der Anstifter und Theilnehmer eines Complotts, auch bei der Verschwörung mildere Strafen vor, wenn dieselbe entweder, bevor es zu einer vorbereitenden Handlung kam, freiwillig aufgegeben ist, oder wenn der Anstifter oder ein gemeiner Theilnehmer an den in Folge der Verschwörung unternommenen vorbereitenden oder Versuchshandlungen keinen Antheil genommen, auch den Uebrigen vor der That seinen Austritt angezeigt und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat. Aus diesen Bestimmungen erhellt, daß, wenn dem Gesetze nicht völlige Inconsequenz und sogar Widersinnigkeit vorgeworfen werden soll, der Ausdruck Verschwörung hier nicht in dem oben angedeuteten Sinne, sondern nach dem gewöhnlichen Sprachgebrauche in der Bedeutung von hochverrätherischer Verbindung genommen ist, da es ganz undenkbar ist, daß eine bestimmte Handlung, in welcher gesetzlich schon ein bestimmtes vollendetes Verbrechen erblickt wird, in ihrem Fortgange nur als vorbereitende oder Versuchshandlung dieses nämlichen Verbrechens gelten sollte. Und doch würde dieses aus der Vorschrift des genannten Gesetzbuchs folgen, wenn hier Verschwörung in demselben technischen Sinne gebraucht wäre, in welchem sie als Begehungsart des vollendeten Hochverraths im Art. 129 vorkommt; jedenfalls würde daher, um jeden Zweifel und Anstand zu vermeiden, in der gedachten Vorschrift ein anderer Ausdruck, etwa hochverrätherische Verbindung, vorzuziehen gewesen sein.

8) Vorbereitungshandlungen. Bei einem Verbrechen,

---

[1]) §. 590. [2]) Art. 132, 133.

welches so gefährlich ist, daß eben wegen der Gefährlichkeit von den meisten Gesetzbüchern jeder Unterschied zwischen Versuch und Vollendung aufgehoben und die Versuchshandlungen schon für das vollendete Verbrechen erklärt sind, kann es kein Wunder nehmen, wenn selbst die Vorbereitungshandlungen zu demselben für gefährlich gehalten und mit Strafe bedroht werden. Dies geschieht durch sämmtliche neuere Gesetzbücher [1]) in Betreff der Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe; ja nach dem österreichischen fallen dieselben sogar unter den Begriff des consummirten Hochverraths. Da viele der hierher gehörigen Handlungen an sich indifferent sind, oder wenigstens eben sowohl den Charakter von selbstständigen Polizeiübertretungen oder Vorbereitungen zu irgend einem anderen Verbrechen, als den von Vorbereitungen zum Hochverrathe tragen können, so ist, um dergleichen Handlungen als die letzteren annehmen und mit den im Gesetze angedrohten Strafen belegen zu können, erforderlich, daß sie in hochverrätherischer Absicht unternommen sein müssen, d. h. in der Absicht, das Verbrechen des Hochverraths dadurch einzuleiten und vorzubereiten. Würde diese besondere Absicht nicht als nothwendig verlangt, so würde bei einer ganzen Masse der hierher gehörigen Handlungen, namentlich der Verbreitung aufreizender Schriften, bei dem sehr weiten und unbestimmten Begriffe derartiger Schriften, den politischen Tendenzprocessen Thür und Thor geöffnet, und die bürgerliche Freiheit auf's Aeußerste gefährdet werden.

Die in das Gebiet des Strafbaren fallenden Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe sind entweder an sich vorbereitende, oder aber solche Handlungen, durch welche zum Hochverrathe aufgefordert wird, ohne daß jedoch an diesen Unterschied von den neueren Gesetzbüchern, mit Ausnahme des hannöverschen, baierschen und oldenburgischen, irgend eine praktische Folge geknüpft wäre. Diese drei Gesetzbücher bezeichnen jedoch lediglich die letzteren, nämlich die deutliche und bestimmte Aufforderung zu einem hochverräthe-

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 84; f. Würtemb. Art. 142; f. Braunschweig §. 83; f. Hannov. Art. 120 und 125; f. Darmst. Art. 131; f. Baden §. 594; f. Baiern Art. 308; f. Oldenb. Art. 313; f. Oester. I, §. 52, b.

rischen Unternehmen, sei es mündlich in einer Versammlung oder vor einer Volksmenge, oder schriftlich durch Verbreitung gedruckter oder ungedruckter Aufsätze, oder durch Sammlung von Unterschriften, als strafbare Vorbereitungshandlungen, oder, wie die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg sagen, als nächsten Versuch, das für Hannover als solche Handlungen, welche mit der Strafe des beendigten Versuchs belegt werden. Die ersteren beiden enthalten außerdem keine weitere Bestimmung über Vorbereitungshandlungen anderer Art; nach dem letzteren dagegen dürften solche staatsgefährliche Handlungen unter den Art. 120 fallen, welcher alle anderen Fälle des Staatsverraths, außer dem eigentlichen Hochverrathe, mit Kettenstrafe bedroht, da eben jene Handlungen sich wegen der hochverrätherischen Absicht unter den Begriff des Staatsverraths, wie ihn der Act. 118 aufstellt, subsumiren lassen [1]). Die Gesetzbücher für Würtemberg, Darmstadt und Braunschweig theilen die Vorbereitungshandlungen in Beziehung auf die Strafbarkeit in zwei Classen, und führen die ersten beiden für beide Classen die am gewöhnlichsten vorkommenden beispielsweise an; das letztere dagegen nennt bestimmte Handlungen, welche ausschließlich als die schwereren betrachtet und mit einer höheren Strafe belegt werden sollen, worauf es noch einige minder schwere als Beispiele namhaft macht. Das Gesetzbuch für Sachsen dagegen exemplificirt überall nicht. Während demnach nach dem Gesetzbuche für Braunschweig der Kreis der schwereren Vorbereitungshandlungen geschlossen ist und keine anderen als die gesetzlich bestimmten mit der härteren Strafe belegt werden dürfen, hat nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt der Richter das Recht, auch andere, als die im Gesetze genannten, wenn er dieselben für besonders gefährlich hält, der schwereren Strafe zu unterwerfen. Uebrigens nennen die drei Gesetzbücher ganz dieselben Handlungen als die schwereren und auch in der beispielsweisen Angabe der leichteren stimmen sie fast wörtlich überein. Als schwerere nennt das Gesetzbuch für Braunschweig ausschließlich, die für Würtemberg und Darmstadt beispielsweise folgende: öffentliche Aufforderungen

---

[1]) Vgl. oben unter Nr. 1. a. E. u. Cr.-G.-B. f. Hannov. Art. 118.

zu hochverrätherischen Handlungen durch Rede oder Schrift; das Aufstecken oder Austheilen von Verbindungszeichen; das Anwerben oder Einüben von bewaffneter Mannschaft; die Abhaltung von Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken, oder die thätige Theilnahme an solchen im Bewußtsein dieser Zwecke [1]); Austheilung oder Annahme von Waffen oder sonstigen zum Angriffe dienlichen Mitteln. Als Beispiele der leichteren Vorbereitungshandlungen werden von den drei Gesetzbüchern folgende aufgezählt: eine Verabredung mit Anderen über die Verbreitung von Grundsätzen, durch welche die Existenz des Staats gefährdet wird; die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen (welche als Gegensatz zu der öffentlichen Aufforderung nicht öffentlich, an Einzelne geschieht); die Mittheilung hochverrätherischer Plane an Andere; die Verbreitung aufreizender Schriften; die Anschaffung oder Bereithaltung von Waffen oder anderen Angriffsmitteln; vom würtembergischen Gesetzbuche noch die bloße Anwesenheit bei Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtsein dieser Zwecke.

Bei allen diesen Handlungen, wenn sie als Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe betrachtet werden sollen, gilt als wesentliches Erforderniß die schon oben erwähnte hochverrätherische Absicht, und es muß auf das Vorhandensein derselben um so mehr gesehen werden, als unter ihnen sogar Vorbereitungshandlungen zu Vorbereitungshandlungen sich befinden; denn eine Verabredung Mehrerer über die Verbreitung staatsgefährlicher Grundsätze kann nur als solche angesehen werden; und ebenso ist auch der Begriff von aufreizenden Schriften ein sehr vager, so daß ohne den strengsten Beweis der hochverrätherischen Absicht eine Verbreitung derselben nicht als Vorbereitung zum Hochverrathe gestraft werden kann. Das Strafgesetzbuch für Baden nennt zunächst im Allgemeinen Vorbereitungshandlungen zur Ausführung eines Angriffs auf den Groß-

---

[1]) Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt wird auch derjenige mit der schwereren Strafe gestraft, welcher Versammlungen zu hochverrätherischen Zwecken im Bewußtsein dieser Zwecke beiwohnt, d. h. bei denselben nur gegenwärtig ist, ohne an den Verhandlungen Antheil zu nehmen, welche (passive) Handlung von dem G.-B. f. Würtemb. zu den leichteren Vorbereitungshandlungen gezählt wird.

herzog zu einem hochverrätherischen Zwecke; dann aber zählt es insbesondere folgende einzelne Arten von Vorbereitungshandlungen auf: Anwerbung von Mannschaften zu einem hochverrätherischen Unternehmen, Herbeischaffen von Waffenvorräthen oder Munition, Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen durch öffentlich angeheftete, oder in anderer Weise verbreitete Schriften, oder durch öffentliche Reden, oder durch andere öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen, endlich Anschaffung eines Vorraths von gedruckten, eine solche Aufforderung enthaltenden Schriften, zum Zwecke ihrer Verbreitung. In allen diesen Fällen wird vorausgesetzt, daß es weder zu einem hochverrätherischen Unternehmen, noch zu einer darauf gerichteten Verschwörung wirklich gekommen ist, indem dann eben die Vorbereitungshandlungen in den Versuch, oder, was hier dem gleich ist, in das consummirte Verbrechen übergehen würden.

9) Theilnahme. In Betreff der Theilnehmer an einem hochverrätherischen Unternehmen kommen die allgemeinen Regeln über Urheber und Gehilfen, oder über Anstifter und Theilnehmer eines Complotts, je nach der Begehungsweise des Verbrechens, in ihrer ganzen Ausdehnung zur Anwendung, weßhalb die Gesetzbücher in Betreff derselben keine besonderen Vorschriften gegeben haben [1]). Nur die Frage konnte bei einem, bereits in seinen entferntesten Vorbereitungshandlungen strafbaren Verbrechen zweifelhaft erscheinen, ob durch rechtzeitige Anzeige bei der Obrigkeit Straflosigkeit erwirkt werde. Die sämmtlichen Gesetzbücher [2]), mit Ausnahme des braunschweigischen und badischen, haben dieselbe in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften dahin entschieden, daß jeder Mitschuldige, welcher zu einer Zeit, wo dem Verbrechen noch

---

[1]) Vgl. jedoch Str.-G.-B. f. Baiern Art. 307 und f. Oldenb. Art. 312. Auch das f. Baden §. 591 enthält in Uebereinstimmung mit den allgemeinen Vorschriften über die Beihilfe besondere Straffanctionen über die Theilnahme an einem Aufruhre zu hochverrätherischem Zwecke.

[2]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 85; f. Würtemb. Art. 144; f. Hannov. Art. 127; f. Darmst. Art. 135; f. Oester. 1, §. 56. Das Gesetzbuch f. Braunschw. enthält auch für diesen Fall keine besondere Vorschrift, eben weil die allgemeinen Regeln auf denselben Anwendung finden.

vorgebeugt werden kann, der Obrigkeit, ehe diese von demselben auf anderem Wege Nachricht erhalten, oder, nach dem würtembergischen Gesetzbuche, ehe sie eingeschritten, sich und seine Mitschuldigen freiwillig anzeigt, von Strafe frei sein soll. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Hannover tritt in einem solchen Falle jedoch nur für die gemeinen Theilnehmer Straflosigkeit ein, während für den Anstifter die Anzeige lediglich ein Strafmilderungsgrund ist. Obgleich es etwas Gehässiges hat, daß durch diese Vorschrift dem Anstifter einer hochverrätherischen Verbindung die Möglichkeit gegeben ist, die von ihm zur Theilnahme an derselben Verführten durch seine, aus Rache oder Bosheit gemachte Anzeige in Untersuchung und Strafe zu bringen, während er selbst straffrei ausgeht, oder, nach den zuletzt genannten Gesetzbüchern, nur einer geringen Strafe unterliegt, so haben doch die politischen Gründe, namentlich die durch hochverrätherische Verbindungen und Unternehmungen dem Staate drohende Gefahr, welche eine zeitige Entdeckung derselben höchst wünschenswerth erscheinen läßt, alle anderen Rücksichten und Bedenken, welche dem gesetzlichen Versprechen der Straflosigkeit für die Selbstanzeige und Angabe der Mitschuldigen entgegenstehen, überwunden, und die sämmtlichen Gesetzbücher zur Aufnahme der obigen Bestimmung bewogen.

10) Mitwissenschaft. Die Vorschriften des allgemeinen Theils über die Bestrafung der unterlassenen Verhinderung und Anzeige von Verbrechen finden vorzugsweise beim Hochverrathe Anwendung; jedoch haben dieselben den Gesetzbüchern für Sachsen und Würtemberg nicht streng genug geschienen, da sie dieselben beim Hochverrathe bedeutend verschärfen, während nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Baden, Baiern und Oldenburg die allgemeinen Vorschriften vollkommen ausreichen, die für Hannover, Darmstadt und Oesterreich aber, welche eine allgemeine Vorschrift über die unterlassene Verhinderung von Verbrechen nicht enthalten, beim Hochverrathe die desfallsigen Bestimmungen getroffen haben. Zufolge dieser besonderen Vorschriften [1]) ist jeder Unterthan,

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 86; f. Würtemb. Art. 143; f. Hannov. Art. 126; f. Darmst. Art. 134; f. Oester. I, §. 54.

nach darmstädtischem Rechte auch Jeder, der unter dem Schutze der Gesetze des Großherzogthums wohnt, wenn er von einer hochverrätherischen Verschwörung, Verbindung oder Unternehmung glaubhafte Kenntniß erhält, verpflichtet, der Obrigkeit aufs Schleunigste Anzeige zu machen, und zwar, wenn nicht eine dringende Gefahr eine augenblickliche Anzeige nöthig macht, nach würtembergischem Rechte längstens binnen vierundzwanzig, nach darmstädtischem und hannöverschem binnen achtundvierzig Stunden von erlangter Wissenschaft an[1]). Die letzteren beiden verlangen einfach erhaltene Wissenschaft, während die Gesetzbücher für Sachsen und Würtemberg nur bei erlangter glaubhafter Kenntniß oder Nachricht eine Verpflichtung zur Anzeige auferlegen, und das für Oesterreich gar nur denjenigen, der eine hochverrätherische Unternehmung, die er leicht und ohne eigene Gefahr in ihrer weiteren Fortschreitung hindern konnte, zu hindern vorsätzlich unterläßt, mit Strafe bedroht. Uebrigens muß auch der Ausdruck Wissenschaft streng dahin interpretirt werden, daß darunter ein Fürwahrhalten aus zureichenden Gründen, eine wirkliche oder glaubhafte Kenntniß, nicht aber schon das bloße gerüchtweise Vernehmen, bei welchem man, streng genommen, noch nicht von einem Wissen oder einer Wissenschaft reden kann, zu verstehen ist. Nach dem würtembergischen Gesetzbuche ist mit der Pflicht zur obrigkeitlichen Anzeige die Verpflichtung, die weitere Ausführung des Verbrechens durch alle zu Gebote stehenden Mittel zu verhindern, verbunden, zugleich aber durch die Bestimmung, daß jedenfalls, also auch dann, wenn die Verhinderung nicht nur versucht, sondern vollständig gelungen ist, der Obrigkeit von dem Verbrechen Anzeige gemacht werden soll, die Denunciationspflicht außerordentlich ausgedehnt. Eine weitere Ausdehnung dieser Pflicht liegt darin, daß dieselbe nicht nur in Betreff der bevorstehenden hochverrätherischen Unternehmungen, also der Vorbereitungshandlungen, sondern auch hinsichtlich der Verschwörung, also eines bereits consummirten Hoch-

---

[1]) Das G.-B. f. Sachs. bestimmt keine Zeitfrist, sondern überläßt es dem Richter, zu entscheiden, ob der Pflicht, sobald als möglich Anzeige zu machen, Genüge geschehen sei.

verraths begründet ist[1]); jedoch ist die Pflicht zur Anzeige eines vollendeten Hochverraths auf die Verschwörung beschränkt, und darin zugleich das Geständniß der Gesetze enthalten, daß die Ausdehnung des Begriffs des vollendeten Hochverraths auf die Verschwörung unnatürlich, und in ihren Consequenzen nicht streng durchzuführen sei; denn die Nichtanzeige verübter Verbrechen ist im Allgemeinen straflos, so auch die Nichtanzeige eines durch einen Angriff verübten Hochverraths; die Verschwörung aber, welche eigentlich nur als Versuch, oder richtiger als Vorbereitung des Hochverraths erscheint, bringt dem Staate wirkliche Gefahr erst in ihrem Fortgange, durch ihren Ausbruch; die Verhinderung dieser Gefahr ist der Grund, weßhalb die Denunciationspflicht auch auf die Verschwörung, obgleich dieselbe für consummirten Hochverrath erklärt worden, ausgedehnt ist, so daß also die Verschwörung in Beziehung auf die Mitwisser eigentlich als das, was sie wirklich ist, als nicht vollendetes Verbrechen, betrachtet wird, dessen Vollendung eben durch die Anzeige verhindert werden soll. Wenn daher die Verschwörung nicht für consummirten Hochverrath erklärt worden wäre, so würde die Ausdehnung der Denunciationspflicht auf dieselbe ganz sachgemäß aus dem Begriffe der Verschwörung, als der Vorbereitung zu einem bevorstehenden Verbrechen, folgen, und in dieser Pflicht durchaus nichts Besonderes, von der Pflicht, bevorstehende Verbrechen nach erlangter Kenntniß zur Anzeige zu bringen, Abweichendes enthalten sein; aber gerade jene unnatürliche Bestimmung, daß die Verschwörung schon als vollendeter Hochverrath gelten soll, macht hier die zweite Abnormität nöthig, daß es auch eine Pflicht zur Anzeige eines bereits vollendeten Hochverraths, jedoch beschränkt auf die Verschwörung, geben solle.

Die Bestimmung des würtembergischen Gesetzbuchs, daß jedenfalls, also trotz der versuchten oder gar gelungenen Verhinderung des hochverrätherischen Unternehmens die Anzeige bei der Obrigkeit erfolgen müsse, ist nach den, freilich etwas verworrenen, Kammerverhandlungen in folgender Weise zu erklären: jeder Unter-

---

[1]) Diese letztere Bestimmung findet sich auch in den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt.

than, der von einem hochverrätherischen Unternehmen Kenntniß erlangt, ist zur schleunigsten Verhinderung desselben verpflichtet; hat er Verhinderungsversuche gemacht, und ist ihm auch, seiner Meinung, nach die Verhinderung des Verbrechens vollständig gelungen, so kann dennoch das Urtheil hierüber, nämlich, ob das Verbrechen für jetzt und alle Zukunft auch wirklich verhindert sei, ihm nicht überlassen bleiben, weil ein Privatmann wohl in den seltensten Fällen im Stande sein wird, innerhalb der nächsten vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntniß, binnen welcher die Anzeige bei der Obrigkeit erfolgen muß, das hochverrätherische Unternehmen zu verhindern und sich zugleich die vollste Gewißheit zu verschaffen, daß seine Bemühungen auch wirklich jenen Erfolg gehabt haben; um daher der immer noch möglichen Gefahr vorzubeugen und dem Richter die Beurtheilung derselben und namentlich das Urtheil darüber, ob das Unternehmen auch in der That ganz aufgegeben sei, möglich zu machen, ist die Anzeige bei der Obrigkeit in jedem Falle, mag die Verhinderung des hochverrätherischen Unternehmens auf andere Weise versucht oder ganz gelungen, oder mag sie wegen besonderer Umstände unmöglich gewesen sein, geboten, so daß derjenige, welcher diese Anzeige unterläßt, straffällig wird. Dieses gilt besonders von dem verhinderten Ausbruche einer Verschwörung, weil diese an sich schon als consummirter Hochverrath strafbar ist, und ein freiwilliges Aufgeben der Ausführung, als Reue nach der That, keine Straflosigkeit begründen kann, die Denunciationspflicht aber ausdrücklich auf die Verschwörung ausgedehnt ist, ohne Rücksicht darauf, ob die Verschworenen die Ausführung aufgegeben haben, oder ob sie noch entschlossen sind, dieselbe zum Ausbruche kommen zu lassen. Nur dann würde die Nichtanzeige eines verhinderten hochverrätherischen Vorhabens straflos sein, wenn dasselbe noch bei einer Vorbereitungshandlung stand und die vollständige Verhinderung innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden nach erlangter Kenntniß bewirkt wurde, und zwar in der Weise, daß nach der festen Ueberzeugung des Hindernden eine spätere Ausführung unmöglich gewesen ist. Daß derjenige, welcher erst längere Zeit nach dem Aufgeben einer hochverrätherischen Unternehmung (Vorbereitungshandlung) Kenntniß von derselben erlangt, zur Anzeige nicht verpflichtet ist,

folgt schon aus dem Requisit der dringenden Gefahr, welche aus dem Unternehmen dem Staate drohen muß, und deren Abwendung der Grund der innerhalb der ersten vierundzwanzig Stunden auszuübenden Denunciationspflicht ist. Ueberdies würde eine solche späte Anzeige nutzlos sein, da der freiwillige Rücktritt vom nicht vollendeten Verbrechen, d. h. hier von einer Vorbereitungshandlung, auch beim Hochverrathe von Strafe befreit, so daß sich, wenn in dem genannten Falle die Anzeigepflicht begründet sein sollte, die Inconsequenz ergeben würde, daß, während derjenige, der einen Hochverrath beabsichtigte, aber später freiwillig wieder aufgab, straflos bleibt, derjenige, welcher von jenem, längst aufgegebenen Vorhaben Kenntniß erlangt, und keine Anzeige desselben macht, bestraft werden müßte. Dieses kann die Absicht des Gesetzes nicht sein, und deßhalb kann es auch keine Pflicht zur Anzeige eines aufgegebenen hochverrätherischen Unternehmens geben, so lange dasselbe noch nicht bis zu einer Verschwörung (im technischen Sinne) gediehen war. Keines der Gesetzbücher, welche die Anzeige eines bevorstehenden hochverrätherischen Unternehmens bei Strafe gebieten, mit Ausnahme des österreichischen, beschränkt die Pflicht hierzu auf den Fall, wenn die Anzeige ohne eigene oder eines Dritten Gefahr geschehen könne, woraus folgt, daß bei diesem Verbrechen die Gefahr des Einzelnen unbedingt der des Ganzen nachstehen muß, daß also der Einzelne selbst mit eigener Aufopferung zur Rettung des Staats durch Anzeige des hochverrätherischen Unternehmens verpflichtet ist. Dagegen ist die Pietätspflicht gegen die nächsten Verwandten auch bei diesem Verbrechen geachtet, und diesen eine Pflicht zur Anzeige nicht auferlegt. Jedoch beschränkt das Gesetzbuch für Würtemberg wegen der großen Gefährlichkeit des Hochverraths die Zahl der von der Anzeigepflicht befreiten Verwandten auf einen weit kleineren Kreis, als auf welchen die Exemtion von derselben in Betreff anderer Verbrechen ausgedehnt ist: nämlich auf Verwandte in auf- und absteigender Linie, Ehegatten und Geschwister. Die übrigen Gesetzbücher dagegen befreien die sämmtlichen Personen, welche sich durch die Begünstigung des Thäters nicht strafbar machen, auch von der Pflicht zur Anzeige eines bevorstehenden hochverrätherischen Unternehmens. Nach dem hannöverschen

Gesetzbuche kommen demnach zu den oben genannten noch hinzu: die Verlobte des Verbrechers und die Verschwägerten in gerader Linie; nach dem sächsischen Verschwägerte bis zum zweiten Grade einschließlich, Pflegeeltern und Pflegekinder; das darmstädtische fügt zu den letzteren noch hinzu Adoptiveltern und Adoptivkinder, Vormünder und Mündel. Während die letzteren drei Gesetzbücher jene Personen ohne weitere Beschränkung von der Anzeigepflicht und von der für die unterlassene Anzeige gedrohten Strafe befreien, ist das würtembergische auch hierin wieder strenger, indem es die Straflosigkeit an die Bedingung knüpft, daß die betreffenden Personen alle sonst in ihrer Macht stehenden Mittel angewendet haben müssen, um die Ausführung des Verbrechens zu verhindern.

Bei Zumessung der Strafe für die unterlassene Anzeige wird nach würtembergischem Rechte nur auf das objective Moment der Gefährlichkeit des Unternehmens Rücksicht genommen, so daß, wenn dasselbe mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden gewesen, die Strafe gemildert werden soll; nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt dagegen kommen bei der Strafzumessung auch subjective Gründe in Betracht, indem besonders darauf, ob der Schuldige die Verschwörung oder den Plan mißbilligt, oder sich demselben widersetzt, oder die Urheber davon abzuhalten versucht hat, und im Falle einer verspäteten (d. h. nach Verlauf von achtundvierzig Stunden erfolgten) Anzeige außerdem auf die Dringlichkeit der Umstände gesehen werden soll.

§. 47.

3. Strafe.

Besondere Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe giebt es bei dem Verbrechen des Hochverraths nicht, und so weit absolute Strafen gedroht sind, kommen nicht einmal die allgemeinen Zumessungs-, wohl aber die Milderungsgründe in Betracht; so weit jedoch relative Strafen angedroht sind, wird bei deren Ausmessung auf die allgemeinen Zumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe Rücksicht genommen. Eine Classificirung der Gesetzbücher nach der Schwere der Strafen läßt sich wegen der verschie-

denen Momente, auf welche sie bei den Strafandrohungen Rücksicht nehmen, im Detail nicht durchführen; nur im Allgemeinen kann der Charakter der einzelnen angegeben werden. Am strengsten sind die drei älteren Gesetzbücher für Baiern, Oldenburg und Oesterreich; dann folgen die auf einer ziemlich gleichen Stufe stehenden Gesetzbücher für Würtemberg, Braunschweig, Hannover, und das in manchen Bestimmungen mildere für Darmstadt, welchen sich als die mildesten die für Sachsen und Baden anschließen. In wie weit diese Classification richtig ist, wird die folgende Angabe der Strafsanctionen der einzelnen Gesetzbücher beweisen, bei welchen so viel als möglich diejenigen zusammengestellt sind, welche gleiche, oder nur wenig abweichende Strafbestimmungen enthalten. Dabei muß auf das zweite Capitel des ersten Theils verwiesen werden, welches die Strafarten, das Verhältniß derselben zu einander und ihre Benennung in den verschiedenen Gesetzbüchern angiebt.

1) Die Strafe des consummirten Hochverraths ist nach sämmtlichen Gesetzbüchern [1]) die Todesstrafe, ja nach denen für Hannover, Baiern und Oldenburg geschärfte Todesstrafe. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg schreiben sogar außer der gewöhnlichen Schärfung der Todesstrafe durch Ausstellung auf der Richtstätte vor der Hinrichtung noch vor, daß auf dem Grabe des Hochverräthers eine Schandsäule errichtet werden und seine Familie ihren Namen verändern soll. Dieselben Gesetzbücher, so wie die für Hannover und Oesterreich, machen hinsichtlich der Strafe auch keinen Unterschied zwischen der Begehungsart des Verbrechens, indem sie sowohl den wirklichen Angriff, als auch die bloße Verschwörung mit dem Tode bestrafen. Die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt, welche zwar die Verschwörung für consummirten Hochverrath erklären, nehmen doch bei der Strafbestimmung auf die eigentliche Natur derselben insofern Rücksicht, als sie für dieselbe, so lange sie noch keinen Angriff zur Folge gehabt hat, eine geringere Strafe, als für den schon in einen

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 81; f. Würtemb. Art. 141; f. Braunschweig §. 81; f. Hannov. Art. 119; f. Darmst. Art. 130; f. Baden §. 586—589; f. Baiern Art. 301; f. Oldenb. Art. 306; f. Oester. 1, §. 53.

Angriff übergegangenen Hochverrath androhen, und zwar das erstere für die Anstifter zwanzigjährige bis lebenslängliche, für die übrigen Theilnehmer achtjährige bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; das letztere dagegen für die Anstifter Zuchthaus von acht bis zu sechszehn, für die übrigen Theilnehmer von fünf bis zu zehn Jahren. Mit Rücksicht auf die Strafe kann man daher nach beiden Gesetzbüchern gewissermaßen zwei Grade des consummirten Hochverraths annehmen, je nachdem bereits ein Angriff unternommen, oder aber das Unternehmen nur bis zur Verschwörung gediehen ist. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen[1]), Braunschweig[2]) und Baden[3]) folgt die mildere Bestrafung der Verschwörung schon aus der ganzen Behandlung derselben als nicht vollendeter Hochverrath; und so straft das erstere die Anstifter mit acht bis zwölfjähriger, die übrigen Theilnehmer mit drei bis zehnjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades; bei besonderer Gefährlichkeit der Verbrecher kann jedoch auf lebenslängliche Zuchthausstrafe desselben Grades erkannt werden. Das Gesetzbuch für Braunschweig droht, ohne einen Unterschied zwischen Anstiftern und Theilnehmern zu machen, wenn die hochverrätherische Absicht gegen das Leben des Staatsoberhauptes gerichtet ist, lebenslängliche, sonst aber zeitliche Kettenstrafe, d. i. nach der ordentlichen Dauer, von fünf bis zu funfzehn Jahren. Außerdem enthält dasselbe Gesetzbuch noch die Vorschrift, daß, wenn ein gegen die Gesundheit oder die Freiheit des Staatsoberhauptes gerichtetes Unternehmen nur bis zu dem nicht beendigten Versuche vorgeschritten ist, anstatt der Todesstrafe auf lebenslängliche oder zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren erkannt werden soll; wenn dagegen bei einem gegen das Regierungsrecht des Staatsoberhaupts, gegen die Selbstständigkeit des Staates, gegen die Landesverfassung oder gegen die Selbstständigkeit oder Verfassung des deutschen Bundes gerichteten hochverrätherischen Angriffe eine vorsätzliche Tödtung, ein Raub oder eine Brandstiftung verübt worden, den Gerichten nicht gestattet sein soll, von dem ihnen sonst für den Fall des Zusam-

---

[1]) Art. 83. [2]) §. 82. [3]) §. 592, 593.

mentreffens mehrerer Strafherabsetzungs- oder wichtiger Minderungsgründe zustehenden Strafmilderungsrechte Gebrauch zu machen. Das badische Gesetzbuch droht für die Theilnahme an einer Verschwörung und die Eingehung einer hochverrätherischen Verbindung mit einer fremden Macht Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, den Anstiftern und Anführern aber Zuchthaus bis zu zwölf Jahren. Für den Versuch eines (wieder unterdrückten) hochverrätherischen Aufruhrs droht dasselbe Gesetzbuch [1]) lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, und für die Theilnahme an einem hochverrätherischen Aufruhre, ohne vorhergehende Theilnahme an der Verschwörung, Zuchthaus nicht unter sechs Jahren, und im Falle des §. 590 Zuchthaus bis zu zwölf Jahren [2]).

2) Vorbreitungshandlungen werden von dem Gesetzbuche für Sachsen [3]) mit Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder mit Arbeitshaus bis zu vier Jahren bestraft; ebenso von dem für Baden [4]) mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Die Gesetzbücher für Würtemberg [5]), Braunschweig [6]) und Darmstadt [7]) schreiben verschiedene Strafen für die beiden verschiedenen Classen der Vorbereitungshandlungen vor, und zwar für die erste Classe Arbeitshaus oder Zuchthaus, für die zweite Arbeitshaus; jedoch finden in Betreff der Dauer Abweichungen unter den einzelnen Gesetzbüchern Statt. Das für Würtemberg droht für die schwereren Vorbereitungshandlungen dreijähriges Arbeitshaus bis zehnjähriges Zuchthaus, für die leichteren Arbeitshaus ohne Angabe eines Maximums und Minimums, also in der gesetzlichen Dauer von sechs Monaten bis zu sechs Jahren; das für Braunschweig für jene Zuchthaus, in der ordentlichen Dauer von zwei bis zu zehn Jahren, für diese Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre bis zu fünf Jahren; das für Darmstadt für die ersteren Correc-

---

[1]) §. 590. [2]) §. 591. [3]) Art. 84. [4]) §. 594. [5]) Art. 142. [6]) §. 83. [7]) Art. 131.

tionshaus oder Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren, für die letzteren Correctionshaus bis zu vier Jahren.

Das Gesetzbuch für Hannover [1]) schreibt für die erfolglose Aufforderung zu einem hochverrätherischen Unternehmen die Strafe des beendigten Versuchs, also nach dem allgemeinen Theile [2]) langjährige bis lebenslängliche Kettenstrafe vor, womit die Gesetzbücher für Baiern [3]) und Oldenburg [4]) übereinstimmen, welche für dieselben Handlungen ebenfalls die Strafe des nächsten Versuchs, d. i. Kettenstrafe oder Zuchthausstrafe auf unbestimmte Zeit, festsetzen.

Das Strafgesetzbuch für Darmstadt [5]) enthält noch besondere Strafsanctionen für den Fall des freiwilligen Rücktritts von einer Verschwörung (!? vergl. oben §. 46. Nr. 7 a. E.): den Anstifter trifft in einem solchen Falle Correctionshausstrafe bis zu fünf, den gemeinen Theilnehmer bis zu drei Jahren; wenn dagegen in Folge der Verschwörung vorbereitende oder Versuchshandlungen (!? vgl. ebenfalls §. 46. Nr. 7 a. E.) unternommen worden, so trifft den Anstifter, wenn er daran keinen Antheil genommen, vor der That den Uebrigen seinen Austritt angezeigt, und sie, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, fünf- bis zehnjährige Zuchthausstrafe, den gemeinen Theilnehmer aber, der keinen Theil genommen, und vor der That entweder den Uebrigen seinen Austritt angezeigt, oder dieselben, so viel an ihm lag, abzuhalten sich bemüht hat, vier- bis sechsjährige Zuchthausstrafe, falls er Beides gethan, drei- bis fünfjährige Correctionshausstrafe.

3) Die Strafe der unterlassenen Anzeige eines in Erfahrung gebrachten hochverrätherischen Unternehmens ist nach sächsischem Rechte [6]) Gefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren; nach hannöverschem [7]) und darmstädtischem [8]) Gefängniß, wenn aber die Verschwörung oder der Plan zur Ausführung gebracht wurde, nach ersterem Arbeitshaus (von drei Monaten bis zu drei Jahren), nach letzterem Correc-

---

[1]) Art. 125. [2]) Art. 36. [3]) Art. 308 vgl. mit Art. 60. [4]) Art. 313 vgl. mit Art. 48. [5]) Art. 132, 133. [6]) Art. 86. [7]) Art. 126. [8]) Art. 134.

tionshaus bis zu vier Jahren; nach dem würtembergischen Gesetzbuche[1]) hat die unterlassene Anzeige Kreisgefängniß von einem Jahre bis zu sechs Jahren, und wenn das Unternehmen mit keiner Gefahr für die Sicherheit des Staates verbunden war, Kreisgefängniß bis zu zwei Jahren zur Folge.

§. 48.

II. Landesverrath.

1. Begriff und Begehungsarten.

Als ein selbstständiges, von dem Hochverrathe verschiedenes Verbrechen wird in sämmtlichen neueren Gesetzbüchern, mit Ausnahme des österreichischen, der Landesverrath aufgestellt. Man versteht darunter ein vorsätzliches, jedoch nicht in hochverrätherischer Absicht begonnenes Unternehmen gegen die äußere Sicherheit des Staates. Näher charakterisirt wird der Landesverrath durch die einzelnen, von den sämmtlichen Gesetzbüchern theils beispielsweise, theils als ausschließliche aufgezählten Handlungen, durch welche derselbe begangen wird. In Betreff dieser, so wie mit Rücksicht auf die Verhältnisse, unter welchen er vorkommt, besteht ein wichtiger Unterschied zwischen dem militärischen und diplomatischen Landesverrathe; jener ist ein solcher, welcher während eines Kriegs oder in Beziehung auf einen solchen, dieser dagegen derjenige, welcher in Friedenszeiten, ohne die Absicht, einen Krieg zu veranlassen, begangen wird. Jener wird von den Gesetzbüchern für Sachsen[2]), Würtemberg[3]) Braunschweig[4]) und Baden[5]) als die schwerste und gefährlichste, der diplomatische dagegen als eine minder strafbare Art des Landesverraths (Sachsen Staatsverraths) bezeichnet, während die Gesetzbücher für Hannover[6]), Darmstadt[7]), Baiern[8]) und Oldenburg[9]) den militärischen allein mit dem Namen Landesverrath (die für Baiern und Oldenburg Staatsver-

[1]) Art. 143. [2]) Art. 87, 88. [3]) Art. 145. [4]) §. 84. Abs. 1. [5]) §. 597 bis 602. [6]) Art. 123, 124, 128, 129, 131. [7]) Art. 136, 140, 141. [8]) Art. 302, 305. [9]) Art. 307, 310.

rath zweiter Classe) belegen, und den diplomatischen Landesverrath unter der Rubrik: Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Staats in Beziehung zu anderen Staaten (Baiern und Oldenburg als Staatsverrath dritter Classe), als ein vom Landesverrathe verschiedenes Verbrechen behandeln. Der militärische Landesverrath äußert sich besonders in zwei Richtungen: 1) in der Aufforderung eines fremden Staates zum Kriege wider den eigenen, oder in dem Unterhalten von Einverständnissen, um einen solchen zu veranlassen, oder auch in dem absichtlichen Geben einer Veranlassung, eines Vorwandes, oder einer Gelegenheit zum Kriege [1]; 2) in der absichtlichen Unterstützung des Feindes während eines Krieges. Eine solche landesverrätherische Unterstützung des Feindes ist besonders in folgenden Fällen vorhanden: wenn ein Unterthan

a) nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Kriegsdienste genommen und die Waffen gegen das eigene Vaterland oder dessen Verbündete getragen [2],

b) in einem Kriege Festungen, Pässe, besetzte Plätze oder andere Vertheidigungsposten dem Feinde verrätherischer Weise überliefert, oder deren Ueberlieferung oder Wegnahme bewirkt,

c) Operationspläne, Risse von Festungen oder Lagern dem Feinde mitgetheilt,

d) dem Feinde durch Ueberlieferung von Mannschaft, Waffen oder Munition, durch Zufuhr oder Geld Hilfe geleistet,

e) in Kriegszeiten oder unmittelbar vor dem Ausbruche eines

---

[1]) Die Gesetzbücher für Baiern Art. 300, II, 2 und Oldenb. Art. 305, II, 2 rechnen diesen Fall zum Hochverrathe.

[2]) Wer daher in Friedenszeiten in die Kriegsdienste einer fremden Macht getreten ist, darin nach Ausbruch eines Krieges zwischen derselben und seinem Vaterlande verbleibt, und sogar gegen das letztere die Waffen trägt, ist nicht als Landesverräther zu behandeln, es müßte denn sein, daß Avocatorien erlassen worden wären und er denselben nicht Folge geleistet hätte; eben so wenig ist derjenige des Landesverraths schuldig, welcher zwar nach ausgebrochenem Kriege im feindlichen Heere Kriegsdienste genommen, aber nicht gegen sein Vaterland oder dessen Verbündete die Waffen getragen hat, sollte er auch gegen einen dritten, nicht mit demselben verbündeten Staat gekämpft haben.

Krieges Soldaten zur Desertion, zum Aufstande oder zum Ueberlaufen verführt,

f) dem Feinde als Spion gedient, oder die Absichten feindlicher Spione wissentlich befördert, oder

g) auf irgend eine andere Weise während eines Krieges den Feind absichtlich und freiwillig unterstützt hat. Durch diese letztere Clausel, welche sich in allen Gesetzbüchern findet, ist ausgesprochen, daß die oben aufgeführten Fälle nur als Beispiele zu betrachten sind, neben welchen auch andere ähnliche, in den Gesetzen nicht namhaft gemachte Handlungen als Landesverrath behandelt werden können.

Der diplomatische Landesverrath dagegen, oder nach den Gesetzbüchern für Baiern [1]) und Oldenburg [2]) der Staatsverrath dritten Grades, findet nach diesen und den Gesetzen für Würtemberg [3]), Braunschweig [4]) und Baden [5]) nur in folgenden Fällen Statt: wenn ein Unterthan mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit und Widerrechtlichkeit seiner Handlung

a) ein ihm aufgetragenes Staatsgeschäft mit einer auswärtigen Regierung zum Nachtheile des Staats geführt,

b) Briefe, Urkunden oder Geheimnisse des Staats, welche auf dessen politische oder rechtliche Verhältnisse sich beziehen, an eine fremde Regierung verrathen oder ausgeliefert, oder

c) Urkunden oder andere Beweismittel von Rechten oder Ansprüchen des Staates zu Gunsten einer fremden Regierung vernichtet, unterdrückt oder verfälscht [6]),

d) für einen wirklichen oder vermeintlichen Rechtsanspruch gegen den Staat, gegen den Regenten, oder gegen Mitunterthanen eine fremde Macht zu einer den Staat gefährdenden Einmischung aufgefordert,

---

[1]) Art. 305. [2]) Art. 310. [3]) Art. 146. [4]) §. 84 Abs. 2, §. 85. [5]) §. 603, 604.

[6]) Den militärischen Landesverrath und die bisher angeführten Arten des diplomatischen bezeichnet das Gesetzbuch für Braunschweig als Landesverrath ersten Grades; das für Sachsen Art. 88 hebt die Fälle unter b und c als besonders gefährliche Arten des im Uebrigen nicht exemplificirten diplomatischen Landesverraths hervor.

e) die Staatsgränzen zu Gunsten des Nachbarstaates verrückt oder ungewiß gemacht hat [1]).

§. 49.

2. Thatbestand.

1) Subject. Nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des braunschweigischen, kann Subject dieses Verbrechens nur ein Unterthan sein, einerlei übrigens, ob derselbe für beständig dem Staate angehört, oder ob er nur während seines zeitlichen Aufenthalts den Schutz desselben genießt, oder ob er in Dienstverhältnissen zu ihm steht. Als wesentlich erscheint daher beim Landesverrathe die Verletzung der besonderen Pflicht, welche durch das Unterthanen-, Schutz- oder Dienstverhältniß begründet ist. Die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg verlangen jedoch als Subject ausschließlich einen wirklichen oder beständigen Unterthan, subditus perpetuus. Nichtsdestoweniger will das erstere die Strafvorschriften über den diplomatischen Landesverrath auch auf Ausländer angewandt wissen, steht jedoch in ihrer Eigenschaft als Fremde einen Strafmilderungsgrund. In der Beschränkung des Subjects auf Unterthanen liegt zugleich ein bestimmter Unterschied zwischen Hoch- und Landesverrath, da beim Subjecte des ersteren nach den neueren Gesetzbüchern die Unterthanenqualität nicht erforderlich ist. Der Landesverrath kann seiner Natur nach in den meisten Fällen gar nicht von Fremden im Auslande begangen werden,

---

[1]) Die Fälle unter d und e bezeichnet das braunschweigische Gesetzbuch als Landesverrath zweiten Grades; nachdem würtembergischen, in welchem der Fall unter e nicht besonders genannt ist, fällt derselbe zufolge der Erklärung des Regierungscommissärs zu §. 226 unter die anderen Beweismittel in Lit. c. Das badische Gesetzbuch übergeht die Fälle unter d und e. Das Gesetzbuch für Hannover Art. 128 und 129 zählt die genannten fünf Fälle als die strafbarsten der die Staatssicherheit gefährdenden Handlungen, bei welchen keine staats- oder landesverrätherische Absicht vorhanden ist, auf; auch das Gesetzbuch für Darmstadt behandelt den diplomatischen Landesverrath nicht als solchen, sondern führt die im Texte genannten Handlungen, mit Ausnahme der unter d, welche es ganz übergeht, unter der Rubrik: Gefährdung der Rechte und Verhältnisse des Großherzogthums in Beziehung zu anderen Staaten, an.

in vielen Fällen sogar nicht einmal von zeitlichen Unterthanen, d. i. von Fremden während ihres Aufenthaltes im Lande, wenn diese dem feindlichen Staate als wirkliche oder beständige Unterthanen angehören, z. B. in dem Falle des Eintritts in das feindliche Heer während eines Krieges und der Führung der Waffen gegen den betreffenden Staat. In solchen Fällen, in welchen ein Landesverrath wegen der Eigenschaft des Subjects als Fremder nicht angenommen und die That selbst nicht aus einem anderen Gesichtspunkte als Verbrechen aufgefaßt werden kann, treten die Grundsätze des Völkerrechts ein, so daß also selbst die Vorschrift der neueren Gesetzbücher, nach welcher auch ein subditus temporarius Subject des Landesverraths sein kann, unter der Beschränkung zu verstehen ist: so weit nicht nach den Grundsätzen des Völkerrechts ein Anderes gilt. Nur diese einzige Beschränkung hat das braunschweigische Gesetzbuch anerkannt, welches beim Subjecte durchaus nicht die Unterhanenschaft verlangt, und nur die unter dem Schutze des Völkerrechts gegen den Staat unternommenen feindseligen Handlungen von dem Begriffe des Landesverraths ausschließt, bei allen anderen aber keinen Unterschied macht, ob dieselben von Unterthanen oder Fremden, im In- oder Auslande verübt sind. Das Gesetzbuch für Darmstadt läßt als Subject des Landesverraths sowohl beständige als zeitige Unterthanen und selbst Fremde zu, unterscheidet aber bei den einzelnen Arten des Verbrechens genau, ob dieselben von beiden Classen von Unterthanen, oder nur von der ersteren, welche vorzugsweise und im eigentlichen Sinne Unterthanen genannt werden, oder aber auch von Fremden begangen werden können. Diese besonderen Bestimmungen in den Artikeln 139, 140 und 141 beschränken die allgemeine Vorschrift des Artikels 5, nach welcher Ausländer nicht nur wegen der im Inlande begangenen verbrecherischen Handlungen, sondern auch wegen des im Auslande gegen den großherzoglichen Staat verübten Landesverraths den Gesetzen des Großherzogthums unterworfen sind.

2) Object des Landesverraths ist der eigene Staat; der militärische Landesverrath kann aber auch gegen die Verbündeten desselben, und nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig und Baden gegen den deutschen Bund begangen werden, während nach den Gesetzen für Würtemberg und Darmstadt die

gegen den deutschen Bund unternommenen verrätherischen Handlungen nicht als wirklicher Landesverrath, sondern nur nach Analogie desselben behandelt werden, und in dem für Hannover als Object nur der eigene Staat selbst mit Ausschluß der Verbündeten genannt wird.

3) Die Handlung, durch welche der Landesverrath begangen wird, muß widerrechtlich, freiwillig und in dem Bewußtsein der Gefährlichkeit derselben unternommen sein. Das Requisit der Widerrechtlichkeit folgt schon aus dem allgemeinen Thatbestande aller Verbrechen; ein dem Thäter zur Seite stehendes Recht schließt daher auch hier den Landesverrath aus, so daß also der Festungscommandant, welcher die seiner Vertheidigung anvertraute Festung, wenn er dieselbe nicht mehr halten kann, nach Kriegsgebrauch übergiebt, nicht als Landesverräther zu bestrafen ist, und eben so wenig der Staatsmann, welcher in einer Unterhandlung mit einer fremden Macht derselben Depeschen oder Urkunden seines Staates mittheilt, um sich durch dieselben zu legitimiren, oder über sie sich zu einigen.

Die Handlung muß auch eine freiwillige sein, da Gewalt die Zurechnung ausschließt, mithin auch die Möglichkeit, denjenigen, welcher, der Gewalt weichend, eine an sich landesverrätherische Handlung vorgenommen hat, als Landesverräther zu behandeln; die Gewalt braucht aber nicht speciell gegen eine bestimmte Person gerichtet zu sein, sondern es genügt eine allgemeine, durch den Kriegszustand und durch die feindliche Occupation des Landes überhaupt herbeigeführte Gewalt, so daß also derjenige, welcher den ordnungsmäßigen Requisitionen des das Land oder die Provinz besetzt haltenden Feindes nachkommt, und sich an die Forderung haltend, die verlangte Fourrage, Proviant u. dgl. dem Feinde liefert, nicht als Landesverräther behandelt werden kann, um so weniger, als nach dem neueren civilisirteren Kriegsrechte der Krieg nicht mehr zwischen den Völkern, sondern nur von den Kriegsheeren geführt wird, und nicht nur der friedliche Unterthan sich aller Feindseligkeiten gegen das feindliche Heer enthalten muß, und der Staat seine Staatsdiener verpflichtet, beim Eindringen des Feindes auf ihren Posten zu bleiben, sondern auch der Feind, welcher das Land erobert, Leben und

Eigenthum der ruhigen Bürger und selbst die Behörden achtet, und das, was er mit ungeordneter Gewalt sich früher selbst zu nehmen pflegte, jetzt in Ordnung von den Behörden verlangt. Dagegen schließt natürlich eine bloße Aufforderung zu einer landesverrätherischen Handlung von Seiten einer fremden oder feindlichen Macht, ohne daß dieselbe von einer gefährlichen Drohung begleitet ist, die Freiheit des Willens, die Zurechnungsfähigkeit, mithin hier die Behandlung der That als Landesverrath nicht aus.

Die Handlung muß wissentlich, d. h. mit dem Bewußtsein der Gefährlichkeit derselben unternommen sein; hierin liegt zugleich das Requisit des Vorsatzes; denn wer weiß, daß seine Handlung gefährlich ist, und sie dennoch begeht, der begeht sie mit Vorsatz, so daß also Vorsatz als wesentliches Erforderniß des Thatbestandes des Landesverraths betrachtet werden muß. Daher giebt es keinen fahrlässigen Landesverrath. Aus welcher Absicht aber und aus welchem Motiv die Handlung entsprungen ist, ob aus einer feindseligen Gesinnung gegen das Vaterland, oder aus Eigennutz, ist für den Begriff und Thatbestand des Landesverraths einerlei; es mußte der Thäter sich nur bewußt sein, daß durch seine Handlung der eigene Staat gefährdet werden konnte. Freilich verlangt das Gesetzbuch für Hannover ausdrücklich feindselige Absicht zum Begriffe des Landesverraths, allein richtiger stellen die übrigen Gesetzbücher dieselbe nicht als allgemeines Requisit desselben auf; denn wenn auch allerdings viele der obengenannten Handlungen sich kaum in anderer, als feindseliger Absicht gegen den Staat denken lassen, so ist es doch eben sowohl möglich, daß manche derselben lediglich aus Eigennutz, ohne feindselige Gesinnung gegen den eigenen Staat, oder aus irgend einer anderen Absicht begangen werden, wie z. B. die freiwillige Versorgung des Feindes mit Lebensmitteln, Munition, Waffen oder anderen Kriegsbedürfnissen; und doch fällt auch eine solche Handlung unter den Begriff des Landesverraths. Daher ist es richtiger, die feindselige Absicht, welche schon beim Hochverrathe von den neueren Gesetzbüchern nicht als Requisit aufgestellt ist, auch als Erforderniß des Landesverraths fallen zu lassen. Eher würde man von einer landesverrätherischen Absicht sprechen können, wenn man darunter die treulose,

rechtswidrige, absichtliche Hintansetzung und Verletzung der durch das Unterthanenband oder durch den während des zeitlichen Aufenthalts im Staate gewährten Rechtsschutz begründeten Pflicht zu Treue und Gehorsam gegen den Staat versteht. Allein analysirt man diese landesverrätherische Absicht genauer, so ist sie wiederum nichts, als der allgemeine dolus, welcher ja gerade darin besteht, daß man eine pflicht-, rechts- und strafgesetzwidrige Handlung vornehmen will. Demnach ist die landesverrätherische Absicht nichts weiter, als der Vorsatz, einen Landesverrath begehen zu wollen; dieser aber ist wiederum nur der allgemeine verbrecherische Vorsatz, ohne daß derselbe auf einen bestimmten Zweck gerichtet, ohne daß eine bestimmte Absicht, z. B. dem eigenen Staate schaden, oder dem feindlichen nützen zu wollen, vorhanden zu sein brauchte. Nur in dieser beschränkten, nichts Besonderes bezeichnenden Bedeutung kann man die landesverrätherische Absicht als Requisit des Thatbestandes des Landesverraths aufstellen; in derselben Bedeutung sind auch die von den Gesetzbüchern gebrauchten Ausdrücke: treulos, verrätherisch, verrathen aufzufassen, in welchen allen der Begriff der vorsätzlichen Pflichtverletzung liegt, ohne daß dadurch zugleich eine auf einen anderen Zweck gerichtete Absicht bezeichnet wird. In dieser Bedeutung ist auch zum Thatbestande des diplomatischen Landesverraths landesverrätherische Absicht, d. h. dolus erforderlich, da auch bei demjenigen, welcher mit dem Bewußtsein der Widerrechtlichkeit und Gefährlichkeit seiner Handlung Briefe, Urkunden, Documente des Staats einer fremden Regierung ausliefert, oder verräth, oder dieselben zu Gunsten derselben vernichtet, unterdrückt oder verfälscht, eben in jenem Bewußtsein der Vorsatz, seine Pflicht gegen den Staat zu verletzen, also die landesverrätherische Absicht gefunden werden muß. Wenn daher das Gesetzbuch für Hannover [1]) den diplomatischen Landesverrath unter dem Namen: staatsgefährliche Handlungen, von dem Staats- und (militärischen) Landesverrathe dadurch unterscheidet, daß es bei jenem die Abwesenheit der staats- oder hochverrätherischen Absicht voraussetzt, so versteht es unter der letzteren dasselbe, was es früher [2]) mit dem Ausdrucke: feindselige

[1]) Art. 128. [2]) Art. 122, 123.

Absicht bezeichnete; denn daß es bei dem diplomatischen Landesverrathe die landesverrätherische Absicht in der oben angeführten Bedeutung ebenfalls voraussetzt, beweisen die Ausdrücke: treuloser Weise, böslicher Weise, in böslicher Absicht, deren es sich zur näheren Charakterisirung der einzelnen Handlungen bedient. Wird eine an sich landesverrätherische Handlung in hochverrätherischer Absicht begangen, so geht der Landesverrath in das Verbrechen des Hochverraths über.

Die Handlung muß endlich mit einer Gefahr für den eigenen Staat verbunden sein, d. h. sie muß von der Beschaffenheit sein, daß sie dem Staate Nachtheil oder Schaden bringen kann. Auf die Größe der Gefahr und auf die wirkliche Benachtheiligung des Staates kommt es dagegen nicht an, wenn es sich um die Frage handelt, ob Landesverrath anzunehmen sei oder nicht, da auch, wenn die Gefahr in concreto noch so gering sein, oder die Handlung selbst gar keinen Nachtheil für den Staat gehabt haben sollte, dennoch dieselbe als Landesverrath behandelt werden muß, vorausgesetzt nur, daß sie doch eine Gefahr hätte herbeiführen können, und daß der Thäter sich dessen bewußt war. Denn wenn ein einzelner gemeiner Soldat zum Feinde übergeht, so kann diese That unter Umständen für den Staat, dessen Kriegsheer er treulos verlassen hat, von sehr geringer Bedeutung und ohne allen Nachtheil sein; sie kann aber auch möglicherweise denselben einer sehr großen Gefahr aussetzen, sei es, daß dadurch auf die übrigen Truppen ein nachtheiliger Einfluß geübt, oder daß dem Feinde die Stärke und Stellung des Heeres verrathen wird. Die Größe der Gefahr kann selten der Einzelne im Voraus ermessen, der wirkliche Eintritt derselben hängt in den wenigsten Fällen von seinem Willen ab, so daß daher diese Punkte auf den Begriff und Thatbestand des Landesverraths keinen Einfluß haben können.

4) Consummation. Da zu dem Begriffe des Landesverraths eine auf einen bestimmten Zweck gerichtete Absicht nicht erforderlich ist, so kann auch zur Consummation desselben der Eintritt eines bestimmten Erfolges, namentlich einer wirklichen Gefahr, oder eines Nachtheils für den Staat nicht verlangt werden. Auf der anderen Seite genügt aber zur Consummation noch nicht der bloße Anfang der Ausführung der Handlung, durch welche der

Landesverrath begangen werden soll, sondern es treten bei demselben wieder die allgemeinen, nur beim Hochverrathe suspendirten Regeln vom Versuche in Kraft. Der Landesverrath ist daher erst dann consummirt, wenn die unternommene landesverrätherische Handlung selbst vollendet ist; also wenn die Vertheidigungsposten dem Feinde wirklich überliefert sind, oder deren Wegnahme bewirkt worden ist; wenn ein Unterthan im feindlichen Heere wirklich Dienste genommen und die Waffen gegen sein Vaterland getragen hat; wenn er Operationspläne u. s. w. dem Feinde mitgetheilt hat; wenn er ihm die Mannschaft, Waffen, Munition, Geld u. s. w. wirklich zugeführt hat; wenn er die Urkunden des Staates der fremden Regierung wirklich schon überliefert, oder dieselben vernichtet oder verfälscht hat u. s. w. In Betreff der Aufforderung einer fremden Macht zum Kriege wider den eigenen Staat weichen die Gesetzbücher von einander ab: nach denen für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig und Hannover ist der Landesverrath in dieser Richtung bereits vollendet, wenn ein Unterthan den fremden Staat zum Kriege aufgefordert, oder ihm Veranlassung dazu gegeben hat, ja nach denen für Sachsen und Braunschweig sogar schon, wenn er nur Einverständnisse unterhält, um einen solchen Krieg zu veranlassen, so daß also der wirkliche Ausbruch des Krieges zur Consummation nicht verlangt wird; jedoch ist bei den relativen Strafbestimmungen der Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg und Braunschweig der Umstand, ob der Krieg wirklich ausgebrochen ist, oder nicht, jedenfalls als Strafzumessungsgrund zu betrachten, während das Gesetzbuch für Hannover bei seinen absoluten Strafvorschriften, für den Fall, daß es nicht zum Kriege gekommen ist, eine mildere Strafe festsetzt.

Nach den Gesetzbüchern für Darmstadt, Baden, Baiern und Oldenburg wird dagegen zur Consummation des Landesverraths in dieser Richtung der wirkliche Ausbruch des Krieges, also die Erreichung der Absicht des Landesverräthers verlangt, so daß daher die erfolglos gebliebene Aufforderung zum Kriege als Versuch behandelt werden muß; ja das Gesetzbuch für Baden [1]) enthält sogar

---

[1]) §. 598.

für diesen versuchten Landesverrath eine besondere Strafbestimmung.

5) Die Vorbereitungshandlungen zum Landesverrathe sind, wenn sie nicht an sich schon ein Verbrechen enthalten, straflos; nur nach den Gesetzbüchern für Hannover [1]), Baiern [2]) und Oldenburg [3]) kommen die Bestimmungen über die Aufforderung zu hochverrätherischen Handlungen, nach welchen dieselbe als beendigter Versuch gestraft werden soll, auch beim Landesverrathe zur Anwendung.

6) Auch über Theilnahme und Mitwissenschaft gelten die allgemeinen Vorschriften, und nur das Gesetzbuch für Hannover [4]) dehnt die in Betreff der Nichtanzeige eines bevorstehenden Hochverraths gegebenen strengeren Vorschriften auch auf den Landesverrath aus. Ebenso schreibt das genannte Gesetzbuch, sowie die für Darmstadt, Baiern und Oldenburg die Anwendung der über die Selbstanzeige und Anzeige der Theilnehmer an einer hochverrätherischen Verbindung gegebenen Bestimmungen auch auf den Landesverrath vor.

§. 50.

3. Strafe.

Besondere Strafzumessungs-, Schärfungs- und Milderungsgründe giebt es beim Landesverrathe nicht, jedoch ist bei Ausmessung der Strafe besonders auf die Größe der durch denselben herbeigeführten Gefahr, oder des bewirkten Schadens Rücksicht zu nehmen, wie dies von den Gesetzbüchern für Darmstadt, Baden und Hannover namentlich hervorgehoben wird; nach dem letzteren ist ei dem diplomatischen Landesverrathe auch die Eigenschaft des Verbrechers als Staatsdiener ein straferhöhendes Moment. Daß auch die Absicht des Thäters nicht ohne Einfluß auf die Strafe ist, folgt schon aus den allgemeinen Strafzumessungsgründen. Für den einen Fall, in welchem der Landesverrath durch Eintritt in die Kriegsdienste des Feindes und Führen der Waffen gegen das eigene Vaterland oder dessen Verbündete begangen wird, lassen die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt unter Umständen

---

[1]) Art. 125. [2]) Art. 308. [3]) Art. 313. [4]) 126.

als besondere Strafmilderungsgründe die persönlichen Verhältnisse des Thäters, die Beweggründe zum Eintritte in den Kriegsdienst des Feindes und die Beschaffenheit seines Dienstes gelten. Auch beim Landesverrathe sind, wie beim Hochverrathe, die beiden älteren Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg am härtesten; dann folgen die Gesetzbücher für Hannover und Baden, welche das höchste Maximum, nämlich Todesstrafe, androhen, während die sämmtlichen übrigen als Maximum nur lebenslängliche Zuchthaus- und resp. Kettenstrafe haben. Am mildesten ist wiederum das sächsische Gesetzbuch dadurch, daß es das geringste Minimum ansetzt, nämlich für den militärischen Landesverrath zwei Jahre Zuchthaus, für den diplomatischen sogar Gefängniß, welches keins der übrigen Gesetzbücher hat. Für einen Fall des militärischen Landesverraths enthalten freilich die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt beim Vorhandensein besonderer Milderungsgründe eine noch mildere Strafe, nämlich Arbeitshaus, resp. Correctionshaus, allein dadurch werden sie doch nicht milder, als das sächsische, da sie mit Ausnahme dieses einen Falles überall strengere Strafen vorschreiben als dieses.

Die Strafe des militärischen Landesverraths ist nur nach den Gesetzbüchern für Hannover[1]), Baden[2]), Baiern[3]) und Oldenburg[4]) die einfache Todesstrafe, nach dem Gesetzbuche für Baden jedoch nur in den ausdrücklich im Gesetze namhaft gemachten Fällen, und überdies nur, wenn durch die verrätherischen Handlungen das Vaterland in Gefahr gebracht, oder demselben oder einem verbündeten Staate großer Schaden zugefügt wird; außerdem tritt zeitliche oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Zuchthausstrafe schreibt das Gesetzbuch für Baden[5]) auch für die Verleitung zur Desertion nach ausgebrochenem Kriege, oder mit Rücksicht auf einen bevorstehenden Krieg, und für den Eintritt in feindliche Kriegsdienste nach ausgebrochenem Kriege und das Tragen der Waffen gegen das Vaterland oder seine Bundesgenossen vor. Im ersteren Falle kann bei vorhandenen Strafminderungsgründen[6]) auf Arbeitshaus von vier bis zu zwölf Jahren

---

[1]) Art. 124. [2]) §. 600. [3]) Art. 303. [4]) Art. 308. [5]) §. 601, 602. [6]) Vgl. §. 152.

erkannt werden. Nach dem hannöverschen Gesetzbuche tritt, wenn der Staat durch die landesverrätherischen Handlungen entweder gar nicht, oder nur in sehr geringem Grade gefährdet worden ist, an die Stelle der Todesstrafe Kettenstrafe, so wie auf diese, oder selbst auf Zuchthaus in anderen, nicht im Gesetze namhaft gemachten Fällen erkannt werden kann. Nach dem Strafgesetzbuche für Würtemberg [1]) ist die Strafe der speciell benannten Fälle des militärischen Landesverraths zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe, welche jedoch in dem einen Falle des Eintritts in die Kriegsdienste des Feindes und des Tragens der Waffen gegen das eigene Vaterland, wenn die oben hervorgehobenen Umstände eine mildere Strafe rechtfertigen, wie in Baden, bis zu Arbeitshaus herabsteigen kann. Für die nicht namentlich bezeichneten Fälle des militärischen, so wie für den diplomatischen Landesverrath ist Zuchthaus bis zu zwanzig Jahren, also nach dem gesetzlichen Minimum von fünf Jahren an vorgeschrieben.

Das Gesetzbuch für Sachsen [2]) straft den militärischen Landesverrath mit zweijähriger bis lebenslänglicher Zuchthausstrafe ersten oder zweiten Grades; das für Braunschweig [3]) den Landesverrath ersten Grades mit zeitlicher (von fünf bis fünfzehn Jahren), oder, falls ein erheblicher Schaden gestiftet ist, mit lebenslänglicher Kettenstrafe; nach dem für Darmstadt [4]) ist die Strafe des (militärischen) Landesverraths Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn Jahren, unter erschwerenden Umständen bis auf Lebenszeit, jedoch kann in demselben Falle und unter denselben Voraussetzungen, unter welchen das Gesetzbuch für Würtemberg Arbeitshaus vorschreibt, auf Correctionshausstrafe von zwei bis zu acht Jahren erkannt werden. Die Bestimmungen des Militärstrafgesetzbuchs treten ein, wenn Ausländer Militärpersonen von den großherzoglichen oder verbündeten Truppen zum Aufstande, zur Widersetzlichkeit, zur Desertion, zum Ueberlaufen oder zu sonstiger Untreue verleitet, ebenso wenn Ausländer großherzogliche Militärpersonen, oder noch nicht im Kriegsdienste stehende junge Leute angeworben haben, und endlich für die feindlichen Spione.

---

[1]) Art. 147. [2]) Art. 87. [3]) §. 84. [4]) Art. 137.

Für den diplomatischen Landesverrath droht das sächsische Gesetzbuch[1]) in den schwereren Fällen, in welchen er durch Mittheilung von Regierungsdepeschen, Urkunden oder Geheimnissen des Staats, oder durch Vernichtung, Unterdrückung oder Fälschung von Urkunden oder anderen Beweismitteln für Rechte und Ansprüche des Staats begangen wird, Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu acht Jahren, in allen übrigen Fällen Gefängnißstrafe bis zu drei Jahren. Das braunschweigische[2]) schreibt für die leichteren Fälle[3]) (Landesverrath zweiten Grades) Zuchthaus (von zwei bis zu zehn Jahren) vor; das hannöversche[4]) für die schwereren Fälle, nämlich die absichtliche treulose Führung eines Staatsgeschäfts zum Nachtheile des Staats, die bösliche Auslieferung und die Unterdrückung, Vernichtung oder Fälschung von Depeschen, Urkunden ꝛc. Kettenstrafe (von sechs Jahren bis auf Lebenszeit), für die leichteren, nämlich die Aufforderung einer fremden Macht zur Einmischung wegen wirklicher oder vermeintlicher Rechtsansprüche, und die Verrückung der Staatsgränzen Zuchthaus (von zwei bis zu acht Jahren), beim Vorhandensein besonders mildernder Umstände können die Gerichte anstatt der gesetzlich angedrohten auf die zunächst folgende geringere Strafart erkennen; Gleiches findet den Umständen nach bei Ausländern Statt, welche sich einer hierher gehörigen Handlung schuldig gemacht haben. Für die sämmtlichen genannten Fälle, mit Ausnahme der Aufforderung zur Einmischung, welche es übergeht, droht das Gesetzbuch für Darmstadt[5]) Correctionshaus von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren. Das badische Gesetzbuch[6]) bedroht nur die schwereren Fälle mit Zuchthaus bis zu zwölf Jahren. Nach den Gesetzbüchern für Baiern[7]) und Oldenburg[8]) steht auf dem Staatsverrathe dritter Classe Freiheitsstrafe von acht bis zu sechszehn Jahren.

---

[1]) Art. 88. [2]) §. 85.

[3]) Die schwereren rechnet es zum Landesverrathe ersten Grades, vgl. S. 37. Note 6.

[4]) Art. 128, 129, 131, 132. [5]) Art. 140, 141, 142. [6]) §. 603, 604. [7]) Art. 305. [8]) Art. 310.

§. 51.

III. Andere staatsgefährliche Handlungen.

Die staatsgefährlichen Handlungen außer Hoch- und Landesverrath lassen sich in zwei Hauptclassen theilen, zu deren erster diejenigen gehören, welche zunächst gegen verbündete Staaten oder deren Oberhäupter gerichtet sind, und für den eigenen Staat nur durch die mögliche Erregung einer feindlichen Stimmung des fremden Staates gefährlich werden können; zu der zweiten Classe dagegen sind diejenigen zu rechnen, welche dem Staate nicht von Außen her, sondern in seinem Inneren Gefahr bringen können. Das Charakteristische aller dieser Handlungen besteht darin, daß aus ihnen dem Staate eine Gefahr, sei es von Außen oder von Innen, erwachsen kann; eine wirkliche Gefahr, oder gar ein positiver Nachtheil des Staates wird dagegen zur Strafbarkeit derselben keinesweges verlangt. Eine gemeinschaftliche Begriffsbestimmung dieser Handlungen läßt sich so wenig geben, als sich gemeinschaftliche Regeln über den Thatbestand derselben aufstellen lassen, eben weil es sich nicht um ein bestimmtes, geschlossenes Verbrechen handelt, sondern um an sich in keinem Zusammenhange stehende Handlungen, die nur das mit einander gemein haben, daß sie für den Staat gefährlich werden können, und die nur deßhalb von den meisten Gesetzbüchern unter der obigen Rubrik erörtert sind, obgleich sie ebenso gut auch an andere Orte hätten gestellt sein können, wie das auch von einigen Gesetzbüchern geschieht. Denn in Betreff der einzelnen zu beiden Classen gehörenden Handlungen findet unter den Gesetzbüchern keinesweges eine vollständige Uebereinstimmung Statt, da von einzelnen einzelne Handlungen entweder ganz übergangen, oder aus anderen Gesichtspunkten betrachtet werden, wie die folgende Darstellung nachweisen wird.

§. 52.

Erste Classe: Verbrechen gegen fremde Staaten und deren Oberhäupter.

1) Nach den Gesetzbüchern für Sachsen[1]), Braunschweig[2]) und Hannover[3]) gehören hierher zuerst diejenigen gegen einen

---

[1]) Art. 89. [2]) §. 86. [3]) Art. 128, 129.

verbündeten Staat oder dessen Oberhaupt unternommenen Handlungen, welche, wenn sie gegen den eigenen Staat gerichtet wären, Hoch- oder Landesverrath sein würden. Das Strafgesetzbuch für Baden [1]) stellt diese Handlungen zwar unter die Rubrik des Hochverraths, bestraft sie jedoch ähnlich wie die vorher genannten Gesetzbücher. Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg [2]) und Darmstadt [3]) dagegen werden dieselben ganz nach den Vorschriften über Hoch- und Landesverrath behandelt, und so bestraft, als ob sie gegen den eigenen Staat begangen worden wären, während die für Baiern, Oldenburg und Oesterreich gar keine Bestimmungen über sie enthalten. Die Gefahr für den eigenen Staat liegt hier darin, daß der auswärtige, verbündete Staat, wenn er wegen der von jenem, oder dessen Unterthanen gegen ihn ausgehenden feindseligen, oder verrätherischen Unternehmungen keine Genugthuung durch Bestrafung der Thäter erlangt, möglicherweise sich veranlaßt sehen kann, sich selbst Recht zu nehmen, und gegen den fraglichen Staat feindlich aufzutreten. Der Grund der Bedrohung jener Handlungen mit Strafe ist dagegen nicht sowohl, oder wenigstens nicht allein diese, in den meisten Fällen wohl nur sehr entfernte Gefahr für den eigenen Staat, als vielmehr ein politischer.

a) Thatbestand. α) Subject dieser verbrecherischen Handlungen kann der Natur der Sache nach nur ein Unterthan des Staats sein, von dessen Strafgewalt die Rede ist, oder ein Ausländer während seines zeitlichen Aufenthaltes in demselben, da ein auswärtiger Staat wegen einer empfangenen Beleidigung oder wegen eines gegen ihn gerichteten verbrecherischen Unternehmens nur dann gegen den diesseitigen Staat einen Anspruch auf Genugthuung und Bestrafung der Verbrecher hat, wenn das Unternehmen entweder von einem Unterthan desselben, oder von seinem Gebiete ausging; es ist demnach in den drei zuerst genannten Gesetzbüchern der unbestimmte Ausdruck „Wer" in dieser Weise zu erklären; das Gesetzbuch für Baden dagegen beschränkt das Subject ausdrücklich auf einen Inländer.

β) Object ist ein mit dem Staate, von dessen Strafgewalt die

---

[1]) § 596. [2]) Art. 3. [3]) Art. 4.

Rede ist, verbündeter, nach dem badischen Gesetze ein mit dem Großherzogthume befreundeter, auswärtiger Staat, oder dessen Oberhaupt. Unter verbündeten Staaten sind weder bloß die Staaten des deutschen Bundes, noch lediglich diejenigen, mit welchen der fragliche Staat in einem Defensiv- und Offensivbündnisse steht, sondern alle diejenigen zu verstehen, mit welchen derselbe diplomatische Beziehungen unterhält, wozu jedoch nicht gerade die gegenseitige Beschickung der Höfe mit Gesandten erforderlich ist.

γ) Die verbrecherischen Handlungen, von denen hier die Rede ist, sind dieselben, welche, wenn sie gegen den eigenen Staat gerichtet wären, als Hoch- oder Landesverrath bestraft werden würden; es kommen daher alle oben gegebenen Vorschriften über Vorsatz, Rechtswidrigkeit, Consummation u. s. w. auf sie zur Anwendung.

b) Strafe. Die Strafe ist geringer, als die auf dem Hoch- und Landesverrathe stehende, jedoch verschieden bestimmt in den verschiedenen Gesetzbüchern. Die härtesten Strafsanctionen enthalten die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt, nach welchen diese Verbrechen ganz so bestraft werden, als ob sie gegen den eigenen Staat begangen worden wären; diesen schließt sich das hannöversche, dann das schwarzburgische und sächsische an, worauf das braunschweigische, und als das mildeste das badische folgen. Das sächsische schreibt kurz Zuchthaus ersten oder zweiten Grades von zwei bis zu zwanzig Jahren vor, es dem Richter überlassend, innerhalb dieses Strafrahmens für die einzelnen Fälle die geeignete Strafe festzusetzen; das schwarzburgische erhöht das Maximum auf fünfundzwanzig Jahre. Die Gesetzbücher für Braunschweig und Hannover enthalten besondere Strafbestimmungen für diejenigen Handlungen, welche, von einem eigenen Unterthan begangen, Hochverrath, und für diejenigen, welche in gleichem Falle Landesverrath sein würden. Für die ersteren schreibt das Gesetzbuch für Hannover Kettenstrafe, ohne Angabe der Dauer, also in der gesetzlichen Dauer von sechs Jahren bis auf Lebenszeit, vor; das für Braunschweig unterscheidet die einzelnen Fälle genauer: es droht im Allgemeinen zeitliche Kettenstrafe (von fünf bis fünfzehn Jahren); wenn jedoch ein Unternehmen gegen die Gesundheit oder Freiheit des fremden Staatsoberhauptes nur bis zu dem nicht

beendigten Versuche gediehen ist, so wie im Falle einer hochverrätherischen Verschwörung gegen das Leben des Regenten, Zuchthaus (von zwei bis zu zehn Jahren), wegen anderer hochverrätherischer Verschwörungen Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre. Für landesverrätherische Handlungen droht das Gesetzbuch für Hannover Zuchthaus, ebenfalls ohne Angabe der Dauer, also in der gesetzlichen von zwei bis zu acht Jahren; das für Braunschweig wegen landesverrätherischer Handlungen ersten Grades Zuchthaus, für die zweiten Grades Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre. Das Gesetzbuch für Baden droht Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu acht Jahren für die noch nicht bis zur Berathung der Mittel und der Art und Weise der Ausführung gediehene Verschwörung, und für die Vorbereitungshandlungen Kreisgefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren.

Als Voraussetzungen bei der Bestrafung kommt einmal das Reciprocum in Betracht, d. h. es werden dergleichen Handlungen gegen einen verbündeten Staat nur dann gestraft, wenn derselbe dem diesseitigen Staate einen gleichen Schutz gewährt, und die von seinen Unterthanen, oder von seinem Gebiete aus gegen den diesseitigen Staat unternommenen verrätherischen Handlungen ebenfalls mit Strafe bedroht. Zweitens finden die in den Gesetzbüchern angedrohten Strafen nur dann Anwendung, wenn die Handlung nicht schon an sich ein schwereres Verbrechen enthält, in welchem Falle die auf diesem stehende Strafe eintritt. Die strafgerichtliche Verfolgung kann endlich nach dem Gesetzbuche für Baden nur auf eine, mit besonderer Ermächtigung des Justizministerii zu erhebende Anklage des Staatsanwalts eintreten, und wenn das Verbrechen des Inländers nicht vom Inlande aus gegen einen deutschen Bundesstaat verübt wurde, so kann das Justizministerium diese Ermächtigung nur auf Antrag des auswärtigen Staats und unter Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilen.

2) Abermals vier Gesetzbücher, nämlich die für Hannover[1]), Darmstadt[2]), Baiern[3]) und Oldenburg[4]), haben ein eigenes

---

[1]) Art. 130, Nr. 2. [2]) Art. 143. [3]) Art. 306, Nr. II. [4]) Art. 311, Nr. II.

Verbrechen gemacht aus der absichtlichen Verletzung der mit anderen Mächten errichteten Staatsverträge; nach den letzteren beiden liegt darin ein Staatsverrath vierten Grades. Der in dem Gesetzbuche für Darmstadt ausdrücklich benannte Grund, weßhalb dergleichen Handlungen mit Strafe bedroht sind, liegt in der für den eigenen Staat aus denselben entspringenden Gefahr, indem er dadurch zu den betreffenden fremden Mächten leicht in ein feindliches Verhältniß versetzt werden kann. Aus diesem Grunde kann Subject dieses Verbrechens nur ein Unterthan, oder ein Fremder während seines zeitlichen Aufenthalts in dem fraglichen Staate sein. Die Staatsverträge, welche Gegenstand des Verbrechens sein können, sind in den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt näher specialisirt, während die für Baiern und Oldenburg nur kurz die mit anderen Mächten aufgerichteten Tractate nennen. Das Gesetzbuch für Hannover rechnet hierher die die Aufrechterhaltung der inneren Ruhe oder des äußeren Friedens unmittelbar bezweckenden Staatsverträge und die bestehenden Neutralitätsverhältnisse; das für Darmstadt Waffenstillstands-, Neutralitäts-, Allianz- und sonstige Staatsverträge, durch welchen letzteren Zusatz das Verbrechen auf alle möglichen Arten von Staatsverträgen ausgedehnt wird.

Zum Thatbestande des Verbrechens ist Vorsatz und das Bewußtsein der Gefährlichkeit für den eigenen Staat erforderlich. Die Handlungen, durch welche den Verträgen zuwider gehandelt, also das Verbrechen begangen werden kann, lassen sich nicht näher angeben.

Die Strafe ist nach hannöverschem Rechte Arbeitshaus innerhalb der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren; nach darmstädtischem Correctionshaus von einem bis zu vier Jahren; nach baierschem und oldenburgischem zwei- bis achtjährige Freiheitsstrafe.

3) Als besonderes, hierher gehöriges Verbrechen heben die sämmtlichen Gesetzbücher [1]), mit Ausnahme des österreichischen, die Beleidigung fremder Souveraine und deren mit ei-

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 90—92; f. Würtemb. Art. 284, Nr. 2 und 5; f. Braunschw. §. 94; f. Hannov. Art. 130, Nr. 1; f. Darmst. Art. 145, 146; f. Baden §. 299; f. Baiern Art. 306, Nr. II.; f. Oldenb. Art. 311, Nr. II.

nem öffentlichen Charakter bekleideten Gesandten hervor; nur behandeln die Gesetzbücher für Würtemberg und Baden dieses Verbrechen lediglich als ausgezeichnete Injurie unter den Ehrenkränkungen, und das für Braunschweig unter der Rubrik: Majestätsverbrechen, in Gemeinschaft mit den Beleidigungen der Mitglieder des herzoglichen Hauses.

a) Thatbestand. Dieses Verbrechen kann von einem Jeden, der sich im Staatsgebiete aufhält und der Strafgewalt des Staats unterworfen ist, begangen werden, einerlei, ob der Beleidigte sich ebenfalls in dem betreffenden Staate, oder außerhalb desselben befindet. Seinen besonderen Charakter als staatsgefährliche Handlung erhält dieses Verbrechen durch die Personen, gegen welche es gerichtet ist. Dieses sind die Oberhäupter fremder Staaten, deren Gesandte oder mit einem öffentlichen Charakter bekleidete Bevollmächtigte, welche bei dem Hofe, von dessen Strafgewalt die Rede ist, oder, nach dem Gesetzbuche für Baden, bei dem deutschen Bunde accreditirt sind; nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig und Baden auch die Familienglieder fremder Souveraine. Wie weit der Begriff der Familienglieder auszudehnen, ob auch auf die apanagirten Prinzen aus Nebenlinien, oder ob nur die Gemahlinnen und Kinder fremder Souveraine darunter zu verstehen seien, ist aus den gesetzlichen Bestimmungen nicht zu ersehen. Allein da einestheils gar keine Gränze vorhanden sein würde, wenn man auch die Nebenlinien fremder Regentenhäuser hierher rechnen wollte; da ferner bei diesen in der Regel der bei den Souverainen selbst vorliegende Grund einer Auszeichnung der gegen sie verübten Verbrechen der vorliegenden Art wegfällt, vielmehr die Vorschriften über ausgezeichnete Injurien in den meisten Fällen vollkommen hinreichen werden, und endlich die ganze Auszeichnung dieser Verbrechen eine Abweichung von der Regel enthält, welche stets streng interpretirt, und bei der im Zweifel die mildere Meinung, also die für die Regel sprechende, angenommen werden muß: so erscheint eine Beschränkung des Begriffs „Familienglieder" auf die Gemahlin und Kinder des Souverains angemessen. Auch spricht gegen eine weitere Ausdehnung die Analogie der übrigen Gesetzbücher, welche hier bloß die fremden Souveraine selbst, mit Ausschluß ihrer Familienglieder, nennen. Bei

diesen aber, und bei deren Gesandten liegt der Grund der Auszeichnung der gegen sie begangenen Beleidigungen einmal in ihrer bevorzugten Persönlichkeit, in ihrer hohen Stellung, dann aber besonders in der Gefährlichkeit von dergleichen Verbrechen für den eigenen Staat, die hier in derselben Weise und in demselben Grade vorhanden ist, wie in dem ersten, oben behandelten Falle eines hoch- oder landesverrätherischen Unternehmens gegen einen auswärtigen Staat.

Hinsichtlich der weiteren Erfordernisse des Thatbestandes, namentlich des Vorsatzes und der Rechtswidrigkeit, muß auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung und der Ehrenkränkung, nach deren Analogie auch das vorliegende Verbrechen behandelt wird, verwiesen werden. Nur ist noch zu bemerken, daß Irrthum oder Unkenntniß in Betreff der Person des Beleidigten insofern berücksichtigt wird, als das Verbrechen, wenn der Thäter den öffentlichen Charakter des Beleidigten nicht gekannt hat, nur als Injurie behandelt wird. Auch erscheint die Provocation der Beleidigung von Seite des Beleidigten als Strafmilderungsgrund, wie wenigstens das Gesetzbuch für Würtemberg [1]) ausdrücklich bestimmt. Jedoch muß sowohl in jenem als in diesem Falle zugleich auf die Staatsgefährlichkeit der Handlung Rücksicht genommen werden, um danach die Strafe auszumessen.

Die Handlungen, durch welche dieses Verbrechen begangen wird, können entweder in thätlichen Beleidigungen bestehen, wozu nach sächsischem Rechte noch Körperverletzungen kommen, sofern durch dieselben kein schwereres Verbrechen begangen wird, oder in Drohungen mit körperlichen Verletzungen oder Thätlichkeiten, oder in mündlichen, schriftlichen oder bildlichen Beleidigungen, sofern auch in den beiden letzten Fällen kein schwereres Verbrechen in der Handlung liegt. Ob die Beleidigung öffentlich geschieht, ist in Beziehung auf den Thatbestand einerlei, und hat nur auf die Strafbarkeit Einfluß; ebenso ob die Drohung, die mündliche, schriftliche oder bildliche ehrenkränkende Handlung in Gegenwart des Beleidigten vorgenommen wird. Nur die Gesetzbücher für Hannover und Darmstadt verlangen, daß Beleidigungen von Gesandten oder mit

---

[1]) Art. 284, Nr. 4.

öffentlichem Charakter bekleideten Bevollmächtigten denselben in dieser ihrer Eigenschaft zugefügt sein müssen, wenn sie in die Kategorie der staatsgefährlichen Handlungen gesetzt werden sollen. Hieraus folgt, daß Beleidigungen der genannten Personen, welche keine Beziehung auf ihren diplomatischen Charakter haben, sondern sie lediglich in ihrer Eigenschaft als Privatpersonen betreffen, nur als einfache, oder höchstens ausgezeichnete Injurien behandelt werden können.

b) Strafe. Die Gesetzbücher für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baden, Baiern und Oldenburg schreiben die Strafe für die hierher gehörigen verbrecherischen Handlungen vor, ohne, wie die für Sachsen und Braunschweig, zwischen den einzelnen Arten der Beleidigungen einen Unterschied zu machen; nur läßt das Gesetzbuch für Würtemberg für thätliche Beleidigungen unter Umständen eine höhere Strafe zu, während das für Darmstadt mit Rücksicht auf die Person, gegen welche das Verbrechen begangen ist, verschiedene Strafen ansetzt. Am mildesten ist bei diesem Verbrechen das Gesetzbuch für Baden, welchem sich das nicht viel härtere für Darmstadt anschließt, dann folgt das für Würtemberg, darauf das für Hannover; härter sind die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig, besonders dadurch, daß sie für die schwersten Fälle nur ein Minimum, aber kein Maximum vorschreiben, wodurch die Möglichkeit einer ziemlich hohen Strafe (in Sachsen bis zu zehn Jahren) gegeben ist. Am härtesten sind wieder die älteren Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg, besonders durch das sehr hohe Minimum, wenngleich das Maximum um zwei Jahre geringer ist, als nach dem sächsischen. Die Strafen selbst sind folgende: Das Gesetzbuch für Baden erhöht die gewöhnliche Strafe der Ehrenkränkungen nur um die Hälfte, so daß Gefängniß bis zu sechs Monaten eintreten kann. Das darmstädtische ahndet die Beleidigungen fremder Souveraine mit Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre, die Beleidigungen der beim großherzoglichen Hofe accreditirten diplomatischen Agenten mit Gefängniß, welches nach Art. 7. nicht über drei Monate erkannt werden darf. Nach würtembergischem Rechte ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, anstatt dessen Geldstrafe bis zu einhundert Gulden

erkannt werden kann, wenn der Beleidigte den Beleidiger in hohem Grade gereizt hat; dagegen kann Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren eintreten, wenn Thätlichkeiten an Regenten fremder Staaten begangen worden sind. Das Gesetzbuch für Hannover droht Arbeitshaus, ohne Angabe eines Maximums und Minimums, also in der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren; jedoch kann bei diesem Verbrechen sowohl, als bei den unter Nr. 1 und 2 abgehandelten wegen besonderer mildernder Umstände, oder wenn dasselbe von einem Ausländer begangen ist, unter besonderen Umständen auf die zunächst folgende geringere Strafart, also hier auf Gefängniß erkannt werden. Das Gesetzbuch für Braunschweig belegt Thätlichkeiten und thätliche Drohungen mit Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zur längsten ordentlichen Dauer von fünf Jahren; Beleidigungen, welche öffentlich und in Gegenwart der beleidigten Person erfolgt sind, mit Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in anderen Fällen mit Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre; das für Sachsen im Falle von Körperverletzungen oder thätlichen Beleidigungen, sofern die Handlung an sich keine schwerere Strafe nach sich zieht, wenn sie an auswärtigen Regenten oder deren Familiengliedern verübt sind, mit Arbeitshaus nicht unter sechs, wenn an Bevollmächtigten, nicht unter drei Monaten, ohne Angabe eines Maximums, welches daher bis zu dem gesetzlichen von zehn Jahren steigen kann; für Bedrohungen der genannten Personen mit körperlichen Verletzungen, oder Thätlichkeiten schreibt dasselbe Gesetzbuch Gefängniß von einem Monate bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren, und für ehrverletzende Handlungen oder Aeußerungen gegen dieselben Personen Gefängniß bis zu einem Jahre vor. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg endlich drohen zwei bis achtjährigen Freiheitsverlust.

Nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Darmstadt und Baden kann die Untersuchung nur mit landesherrlicher oder ministerieller Genehmigung eingeleitet, oder wenigstens fortgesetzt werden; nach der ganzen Natur dieses Verbrechens muß ein Gleiches

auch nach den übrigen Gesetzbüchern angenommen werden. Nach dem badischen Gesetzbuche [1]) kann die ministerielle Ermächtigung nur auf die Beschwerde der auswärtigen Regierung oder des Beleidigten selbst, und nur unter der Voraussetzung der Gegenseitigkeit ertheilt werden. In dem Falle jedoch, wenn die Beleidigung im Inlande in Gegenwart des Beleidigten, oder im Inlande gegen Mitglieder des deutschen Bundes in öffentlicher Rede an eine versammelte Menge, oder in öffentlich verbreiteten Schriften verübt wurde, ist die Ermächtigung zur Klageerhebung durch den Staatsanwalt nicht von einer Beschwerde des Beleidigten abhängig.

§. 53.

Zweite Classe: Gefährdung der inneren Ruhe und Ordnung und der Rechte des Staats auf die Dienste seiner Unterthanen.

Die aus den folgenden, von den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig unter der Rubrik: staatsgefährliche Handlungen, aufgeführten Verbrechen für den Staat erwachsende Gefahr ist ebenfalls nur eine mögliche, in der Regel sehr entfernte. Sie unterscheiden sich dadurch von den vorhergehenden, daß die Gefahr nicht aus einer durch das Verbrechen veranlaßten feindlichen Stimmung eines fremden Staats erwächst, sondern daß die innere Ruhe und Ordnung, so wie das Recht des Staats auf die Dienste seiner Unterthanen dadurch gefährdet wird. Die einzelnen Verbrechen sind folgende:

1) Verleitung zur Desertion. Die vier Gesetzbücher [2]) für Sachsen, Braunschweig, Hannover und Darmstadt enthalten besondere Strafvorschriften über die Verleitung eines Soldaten zur Desertion ohne landesverrätherische Absicht, ebenso über die Beförderung und Begünstigung derselben. Das Verbrechen besteht in der vorsätzlichen Verleitung eines noch im Dienste stehenden Soldaten zur Desertion, oder in der Begünstigung oder Beförderung

[1]) §. 319. [2]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 95; f. Braunschw. §. 87; f. Hannover Art. 134—136; f. Darmst. Art. 144.

dieser. Wodurch die Verleitung bewirkt wird, ob durch Versprechungen, Drohungen, oder dergl., ist einerlei; jedenfalls ist zum Thatbestande des Verbrechens aber Vorsatz, und zur Consummation die wirklich erfolgte Desertion erforderlich; bis es so weit gekommen, ist nur Versuch vorhanden. Als straferhöhendes Moment gilt es, wenn die Desertion in Kriegszeiten, oder während das Heer auf den Kriegsfuß gestellt war, veranlaßt wurde; geschah dies jedoch dem Feinde gegenüber, so gilt die Handlung als Landesverrath. Bei diesem Verbrechen sind die Gesetzbücher für Sachsen und Darmstadt am mildesten, etwas härter die für Braunschweig und Hannover. Die Strafe der Verleitung zur Desertion ist nach sächsischem Rechte Gefängniß von sechs Wochen bis zu einem Jahre; die der Begünstigung Gefängniß von drei Wochen bis zu sechs Monaten. Nach dem darmstädtischen Gesetzbuche wird die Verleitung zur Desertion, wenn sie weder in landesverrätherischer Absicht, noch zum Zwecke der Anwerbung für auswärtige Kriegsdienste geschieht, mit Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft; geschah sie jedoch in der letzteren Absicht, so tritt Correctionshausstrafe von einem bis zu vier Jahren ein. Nach braunschweigischem Rechte ist die Strafe der Verleitung, Beförderung und Begünstigung, falls dieselbe zu einer Zeit geschieht, in welcher das Truppencorps auf den Kriegsfuß gesetzt, oder in Folge eines Bundesbeschlusses mobil gemacht ist, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst Zwangsarbeit bis zu einem Jahre, so daß im ersten Falle das Maximum fünf Jahre Zwangsarbeit ist, im letzteren das Minimum einen Monat beträgt. Nach hannöverschem Rechte wird die Beförderung der Desertion einer Militärperson in Friedenszeiten mit Geldbuße, oder Gefängniß, die Verleitung dagegen mit Arbeitshaus auf höchstens sechs Monate belegt; fand die Beförderung oder Verleitung nach ausgebrochenem Kriege Statt, so wird die Strafe erhöht, und kann im letzteren Falle bis zu zwei Jahren Arbeitshaus steigen. Als Straferhöhungsgrund gilt es nach demselben Gesetzbuche, wenn die That aus Gewinnsucht verübt wurde; als Strafschärfungsgrund nicht nur der Rückfall, sondern auch der Umstand, wenn der

Thäter Mehrere zugleich, oder die Schildwache vom Posten zur Desertion verleitet hat, in welchen Fällen in Friedenszeiten Arbeitshaus, in Kriegszeiten Zuchthaus, und unter erschwerenden Umständen selbst Kettenstrafe eintreten kann. Der wissentliche Ankauf der Militäreffecten eines Deserteurs ist nach Beschaffenheit des Werths der Gegenstände und der Umstände, unter welchen der Ankauf geschah, in geringeren Fällen mit Gefängnißstrafe, unter erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus zu bestrafen. Diese letztere Strafe tritt jedesmal ein, wenn der Gegenstand des Ankaufs ein Dienstpferd ist [1]).

Aehnlich dem vorhergehenden Verbrechen ist die von den Gesetzbüchern für Hannover [2]) und Darmstadt [3]) besonders hervorgehobene Beförderung des Austretens Militärpflichtiger, wohin auch die Verheimlichung Militärpflichtiger, um sie dem Dienste zu entziehen, gehört. Der Unterschied zwischen diesem und dem vorhergehenden Verbrechen besteht darin, daß, während bei der Verleitung zur Desertion ein bereits im Heere dienender Soldat vorausgesetzt wird, das letztere Verbrechen an einem Dienstpflichtigen begangen wird, um denselben der ihm bevorstehenden Einstellung zu entziehen. Nach dem hannöverschen Gesetze trifft den Schuldigen eine nach dem Grade seiner Theilnahme und nach Beschaffenheit seiner Vermögensumstände zu ermäßigende Geldbuße oder Gefängnißstrafe, unter besonders erschwerenden Umständen aber Arbeitshausstrafe höchstens von vier Monaten. Daneben liegt ihm die Anschaffung eines Stellvertreters für den Fall ob, daß aus dem Vermögen des Ausgetretenen ein solcher nicht angeschafft werden kann. Der Austretende selbst wird nach den betreffenden besonderen Verordnungen gestraft; dagegen ist im Criminalgesetzbuche [4]) demjenigen Militärpflichtigen, welcher sich durch Verletzung seines Körpers absichtlich zum Kriegsdienste unfähig gemacht hat, die Strafe des Arbeitshauses nicht unter einem Jahre angedroht, und ihm überdies, wenn er Vermögen besitzt, die Stellung eines Stellvertreters auferlegt. Im Gesetzbuche

---

[1]) Vgl. Cr.-G.-B. f. Hannover Art. 137. [2]) Art. 134. [3]) Art. 144. [4]) Art. 133.

für Darmstadt ist nur die Verleitung Militärpflichtiger zum Austreten, falls sie zum Zwecke der Anwerbung für fremde Kriegsdienste geschieht, gleich der Verleitung zur Desertion zu demselben Zwecke, mit ein- bis vierjähriger Correctionshausstrafe bedroht.

2) Unbefugtes Anwerben für fremde Kriegsdienste ist bei Strafe verboten in den Gesetzbüchern für Braunschweig [1]), Hannover [2]), Darmstadt [3]), Baiern [4]), Oldenburg [5]) und Oesterreich [6]). Als selbstständiges Verbrechen wird dasselbe behandelt, wenn es nicht zu Gunsten des Feindes geschah, in welchem Falle es als Landesverrath bestraft wird. Einerlei ist es aber, ob Jemand selbst für auswärtige Kriegsdienste heimlich Werbungen veranstaltet, oder ob er den fremden Werbern Landesunterthanen zuführt, oder ihnen zur Erreichung ihrer Absicht Hilfe und Beistand geleistet hat; auch ist kein hinterlistiges Benehmen und keine falschen Vorspiegelungen den Anzuwerbenden gegenüber zum Thatbestande des Verbrechens erforderlich; dasselbe ist bereits vorhanden, wenn die Werbung heimlich, ohne Erlaubniß der Obrigkeit geschieht. Die Strafe ist nach braunschweigischem Rechte dieselbe, wie die der Verleitung zur Desertion, auch mit dem dort hervorgehobenen Unterschiede, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, oder bis zu einem Jahre; nach hannöverschem Arbeitshaus, ohne Angabe eines Maximums und Minimums, also innerhalb der gesetzlichen Gränzen von drei Monaten bis zu drei Jahren. Nach darmstädtischem Rechte tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein, es müßte denn sein, daß mit diesem Verbrechen die Verleitung zur Desertion oder zum Austreten Militärpflichtiger verbunden wäre, in welchem Falle, wie oben erwähnt, Correctionshausstrafe von einem bis zu vier Jahren Statt findet. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg behandeln das heimliche Werben, sofern die Handlung nicht in das Verbrechen des Menschenraubes übergeht, als Staatsverrath vierten Grades, und bestrafen dasselbe mit zwei- bis achtjähriger

---

[1]) §. 87. [2]) Art. 130, Nr. 3. [3]) Art. 144. [4]) Art. 306, IV. [5]) Art. 311, IV. [6]) I, §. 77.

Freiheitsstrafe. Das österreichische Gesetzbuch schreibt die Anwendung des Kriegsrechts auf die unerlaubten Werber vor.

3) Verleitung zum Auswandern ist von den Gesetzbüchern für Würtemberg [1]), Baiern [2]) und Oldenburg [3]) für ein besonderes Verbrechen erklärt, und wird von denen für Baiern und Oldenburg sogar als Staatsverrath vierten Grades behandelt. Zum Thatbestande gehören wissentlich falsche Vorspiegelungen, durch welche ein Unterthan zur Auswanderung verleitet wird; nach würtembergischem Rechte wird außerdem noch dazu verlangt, daß der Betrogene durch die Auswanderung sein Unterthanen- und Bürgerrecht verloren hat. Consummirt ist das Verbrechen, wenn dadurch Jemand wirklich veranlaßt worden ist, seinen heimathlichen Heerd in der Absicht einer Auswanderung zu verlassen, mag er an dem Bestimmungsorte bereits angelangt sein oder nicht. Die Strafe ist nach dem würtembergischen Gesetzbuche Kreisgefängniß und der Verlust der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; nach baierschem und oldenburgischem Rechte zwei- bis achtjährige Freiheitsstrafe.

Die unter Nr. 1, 2 und 3 erwähnten Verbrechen können sowohl von Inländern, als von Ausländern begangen werden, ohne daß diese oder jene Eigenschaft des Subjects auf die Strafbarkeit Einfluß hätte.

4) Unerlaubte Verbindungen. Eine Verbindung kann schon an sich, durch ihren Zweck eine unerlaubte sein, ohne daß es eines besonderen Verbots derselben bedarf, um sie für strafbar zu erklären, oder sie wird nur strafbar, wenn sie einem obrigkeitlichen Verbote zuwider eingegangen, oder fortgesetzt wird. Durch ihren Zweck wird jede Verbindung zu einer unerlaubten, wenn derselbe einen staatsgefährlichen Charakter hat; dazu genügt jedoch noch nicht, daß sie eine politische sei, da der Ausdruck politisch zu schwankend ist, als daß derselbe zur Charakterisirung der mit schweren Strafen bedrohten Vereine mit staatsgefährlichen Zwecken gebraucht werden könnte. Daher haben auch die Gesetzbücher für Sachsen [4]) und Braunschweig [5]), welche über unerlaubte Verbindungen Straf-

---

[1]) Art. 377. [2]) Art. 306, III. [3]) Art. 311, III. [4]) Art. 93. [5]) §. 88.

vorschriften enthalten, die an sich verbotenen Verbindungen genauer durch den Zweck, durch dessen Verfolgung sie strafbar werden, charakterisirt; nur das Gesetzbuch für Würtemberg [1]) stellt im Allgemeinen jeden Verein zu gesetzwidrigen politischen Zwecken unter Strafe, ohne näher zu bezeichnen, welche politische Zwecke gesetzwidrig seien. Nach den Kammerverhandlungen soll durch den Ausdruck gesetzwidrig dasselbe bezeichnet werden, was in den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig als Zweck der verbotenen Verbindungen genauer angegeben wird; nach diesen sind nämlich diejenigen Verbindungen schon an sich, oder durch ihren Zweck straffällig, welche die Vollstreckung der Staatsgesetze oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung zu hemmen, oder unwirksam zu machen bezwecken. Verbindungen, welche solche Tendenzen haben, erscheinen als wirklich staatsgefährliche, da durch eine Hemmung oder Unterdrückung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung, so wie durch Verhinderung der Vollstreckung der Staatsgesetze die ganze Thätigkeit des Staatsorganismus gelähmt wird, und der Staat selbst in die Gefahr der Auflösung, d. i. des Umsturzes aller bestehenden Verhältnisse geräth. Solche Zwecke sind auch stets gesetzwidrig, da eine gesetzmäßige Gefährdung, Hemmung oder Unterdrückung jener Rechte des Staats sich nicht denken läßt, und deßhalb ist im Strafgesetzbuche für Würtemberg jener kürzere Ausdruck, obgleich derselbe eigentlich viel umfassender ist, gewählt, da man geglaubt hat, die Beschaffenheit der strafbaren Verbindungen durch jenes Wort eben so gut zu bezeichnen, als durch die Wortfassung im sächsischen Gesetzbuche; denn nur dann, wenn die einzelnen Handlungen, welche die Vollstreckung der Staatsgesetze aufheben, oder die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsgewalt hemmen, oder unwirksam machen, aufgezählt werden könnten, würden die straffälligen Verbindungen genau bezeichnet werden können; allein da dies natürlich nicht möglich sei, so sei der kürzere Ausdruck vorzuziehen [2]). Dennoch erscheint die Fassung der Vorschrift im sächsischen und braunschweigischen

---

[1]) Art. 149. [2]) Hepp, Commentar Bd. 2, S. 318.

Gesetzbuche vorzüglicher, da sie die strafbaren Vereine besser ihrem inneren Wesen nach charakterisirt, als dies durch die Bestimmung des würtembergischen Gesetzbuchs geschieht, welche mehr die äußere, oder formelle Seite der Sache trifft. Das Wesen der politischen Vereine, welche schon durch ihren Zweck strafbar sind, besteht nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig darin, daß ihre Tendenz gegen bestimmte Rechte des Staats gerichtet ist, daß sie diese bestimmten Rechte, die Vollstreckung der Staatsgesetze und die Ausübung der Verwaltungsbefugnisse der Staatsregierung, zu unterdrücken, zu hemmen, oder unwirksam zu machen bezwecken. Ein Verein, der einen solchen Zweck verfolgt, ist aber an sich schon rechtswidrig und strafbar, da keinem Unterthan das Recht zustehen kann, die gesetzlichen Befugnisse der Staatsgewalt in irgend einer Weise zu hemmen oder unwirksam zu machen; nur auf eine in gehöriger Form zu veranstaltende Abänderung derselben, namentlich auch bestehender Gesetze, kann er im gesetzlichen Wege antragen; selbst eingreifen darf er aber nicht.

Da unter diese engere Begriffsbestimmung der, schon ihres Zweckes wegen unerlaubten Verbindungen diejenigen, welche zwar keinen der oben genannten Zwecke verfolgen, nichtsdestoweniger aber entweder ihrer Form nach, oder wegen ihres Zweckes ordnungswidrig oder staatsgefährlich sind, nicht subsumirt werden können, so ist, um diese nicht straflos zu lassen, in sämmtlichen Gesetzbüchern der Staatsregierung das Recht vorbehalten, Vereine oder Verbindungen, welche der öffentlichen Ordnung gefährlich sind, zu verbieten. Durch ein solches Verbot fallen die davon betroffenen Vereine ebenfalls in die Classe der unerlaubten oder strafbaren, und finden auf sie dann die Vorschriften der Strafgesetzbücher Anwendung. Das Gesetzbuch für Würtemberg beschränkt die Befugniß der Regierung, gefährliche Verbindungen zu untersagen, durch die Bedingung, daß dieselben unter bestimmten Vereinsformen oder Satzungen eingegangen, und politischer Natur sein müssen, während nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig die Regierung jede von ihr als ordnungswidrig erkannte Verbindung untersagen kann, einerlei, ob sie eine politische ist oder nicht. Denn was das erste im würtembergischen Gesetzbuche aufgestellte Requisit, die Nothwendigkeit

von bestimmten Vereinsformen oder Satzungen betrifft, so wird dasselbe bei allen strafbaren Verbindungen, sowohl bei denjenigen, welche schon durch ihren Zweck unerlaubt sind, als auch bei denjenigen, welche erst in Folge eines speciellen Verbots unerlaubt werden, auch von den übrigen Gesetzbüchern stillschweigend vorausgesetzt, da eine Verbindung, d. i. ein fortgesetzter Verein mehrerer Menschen zur Verfolgung eines bestimmten Zweckes sich ohne bestimmte Formen, einerlei, ob dieselben durch schriftliche Statuten, oder nur durch mündliche Verabredung festgesetzt sind, gar nicht denken läßt. Ebenso ist in den Gesetzbüchern Nichts über die Anzahl der Mitglieder enthalten, welche zur Constituirung einer strafbaren Verbindung erforderlich ist, da nach Analogie des Complotts schon zwei genügen. Noch weniger ist eine Verbindung durch Eidschwur, oder unter Angelobung von blindem Gehorsam an unbekannte Obere als Requisit des Thatbestandes aufgestellt; der Richter wird diese und andere Merkmale nur als Strafzumessungsgründe berücksichtigen. Dagegen gehört dolus unbedingt zu den Erfordernissen des Thatbestandes, obgleich derselbe auch, da er sich aus dem Begriffe der Verbindung von selbst ergiebt, in den Gesetzbüchern nicht besonders erwähnt wird.

Die Vorschrift des würtembergischen Gesetzbuchs, daß die Bestimmungen desselben über unerlaubte Verbindungen auch auf diejenigen Würtemberger anwendbar sein sollen, welche unter den im Gesetze bezeichneten Voraussetzungen an auswärtigen politischen Vereinen der einen oder der anderen Art Theil nehmen, versteht sich nach der allgemeinen Bestimmung im allgemeinen Theile der Gesetzbücher, daß die Vorschriften derselben auf alle von Inländern im In- oder Auslande begangenen Verbrechen Anwendung finden, eigentlich von selbst. Nur ist noch zu bemerken, daß, was die Vereine der zweiten Art, nämlich solche, welche erst durch ein Verbot der Staatsregierung für unerlaubt erklärt worden, betrifft, die Theilnahme an denselben sowohl dann strafbar ist, wenn die Verbindung selbst von der auswärtigen Regierung, als auch dann, wenn die Theilnahme an derselben von der inländischen Regierung ihren Unterthanen verboten ist.

Die Strafbestimmungen der einzelnen Gesetzbücher weichen nicht sehr von einander ab, jedoch sind die des Gesetzbuchs für Sachsen

etwas härter, als die der Gesetzbücher für Braunschweig und Würtemberg, welches letztere die mildesten Strafen enthält.

Die Strafe selbst ist nach sächsischem Rechte, ohne Unterschied, ob die Verbindung zu der ersten oder zweiten Art gehört, Gefängniß von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Arbeitshausstrafe bis zu vier Jahren. Daß innerhalb dieses gesetzlichen Strafrahmens die Strafe der Anstifter und Vorsteher höher auszumessen ist, als die der gemeinen Theilnehmer, folgt schon aus der allgemeinen Vorschrift, nach welcher die Strafe einem jeden Theilnehmer nach der Art und dem Grade seiner Theilnahme zugemessen werden soll. Das Gesetzbuch für Würtemberg straft die Theilnahme an den Vereinen der ersten Art an dem Anstifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, ohne Angabe eines Maximums, so daß als solches das gesetzliche von zwei Jahren gelten muß, an den übrigen Genossen mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre; die Theilnahme an einer Verbindung der zweiten Art an dem Stifter oder Vorsteher mit Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, ohne Angabe eines Minimums, so daß das gesetzliche Minimum dieser Strafe von sechs Wochen eintritt, an den übrigen Theilnehmern mit Gefängniß bis zu vier Wochen, oder mit Geldbuße von fünfzig bis zu zweihundert Gulden.

Die Strafe des braunschweigischen Gesetzbuchs ist für Verbindungen der ersten Art Gefängniß nicht unter einem Jahre, so daß das Maximum das ordentliche gesetzliche von drei Jahren ist; für Verbindungen der zweiten Art Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre.

Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg [1]) und Braunschweig [2]) trifft öffentliche Beamte, welche sich einer Theilnahme an unerlaubten Verbindungen schuldig machen, außer der gesetzlichen Strafe noch die Strafe der Dienstentlassung.

Aus einem anderen Gesichtspunkte behandelt das Strafgesetzbuch für Darmstadt [3]) die strafbaren Privatvereine und Verbindungen, nämlich nicht aus dem Gesichtspunkte der Staats-

---

[1]) Art. 427. [2]) §. 269. [3]) Art. 182—183.

gefährlichkeit, sondern aus dem der Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit. Aus diesem Gesichtspunkte folgt, daß zur Strafbarkeit eines Vereins ein specielles Verbot der Obrigkeit vorausgesetzt wird. Ob ein solcher Privatverein, dessen Bildung die Obrigkeit verboten, oder dessen Auflösung sie befohlen hat, politischer Natur ist, oder nicht, ist ganz gleichgültig, da das einzige Fundament seiner Strafbarkeit in dem obrigkeitlichen Verbote oder Gebote liegt, welchem durch denselben zuwider gehandelt wird; auch zur Strafbarkeit der Theilnahme an einem im Auslande gestifteten oder bestehenden Vereine, oder an einer solchen Verbindung wird ein specielles obrigkeitliches Verbot vorausgesetzt.

Die Strafe für diejenigen, welche trotz eines obrigkeitlichen Verbots einen Verein gestiftet, oder trotz des erfolgten Gebots der Auflösung den Verein fortgesetzt, oder erst nachher sich in denselben haben aufnehmen lassen, ist für die Anstifter und Vorstände Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monate, für die übrigen Theilnehmer Gefängniß von drei bis zu fünfzehn Tagen; zugleich kann auf Confiscation der Papiere, Literatur und Bücher solcher Vereine erkannt werden. Auf die verbotene Theilnahme an auswärtigen Vereinen setzt das Gesetzbuch ebenfalls Gefängnißstrafe von einem bis zu fünfzehn Tagen, und für diejenigen, welche zu dem verbotenen Beitritte geworben haben, Gefängniß von zehn Tagen bis zu einem Monate. Aus diesen Strafsanctionen erhellt schon, daß die eigentlich staatsgefährlichen Verbindungen nicht unter diese Bestimmungen des darmstädtischen Gesetzes fallen; dieselben müssen nach diesem sowohl, als auch nach den Gesetzbüchern für Hannover, Baden, Baiern und Oldenburg, welche keine besonderen Vorschriften über unerlaubte Verbindungen enthalten, je nach ihrer Tendenz als Vorbereitungshandlungen zum Hochverrathe, oder als Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit behandelt werden. Das österreichische Gesetzbuch [1]) behandelt die geheimen Gesellschaften als schwere Polizeiübertretungen gegen die Sicherheit des gemeinschaftlichen Staatsbandes und den öffentlichen Ruhestand. Dasselbe enthält ausführliche

[1]) II. §. 38—50.

Bestimmungen über die Kennzeichen einer geheimen Gesellschaft, über die Theilnahme an derselben und über die Strafe, die nach der Art der Theilnahme verschieden ist, Arrest von einem Monate, bis zu strengem Arreste von sechs Monaten.

5) Verbreitung falscher Nachrichten und Aufreizung. Die Gesetzbücher für Sachsen [1]) und Braunschweig [2]) enthalten endlich noch Vorschriften für den Fall, wenn Jemand wissentlich falsche, für den Staat nachtheilige, oder für die öffentliche Sicherheit beunruhigende Nachrichten, oder aufreizende Schriften gegen die Regierung, oder gegen die Staatsverfassung verbreitet, oder sich aufreizender Aeußerungen gegen dieselbe schuldig macht. Zum Thatbestande aller dieser Handlungen ist Vorsatz erforderlich, d. h. der Thäter muß die Falschheit der Nachrichten kennen, und wissen, daß sie für den Staat nachtheilig oder beunruhigend sind, und sie gleichwohl verbreiten; jedoch darf die Handlung, wenn sie nach den vorliegenden Bestimmungen bestraft werden soll, nicht als Aufforderung, oder als Vorbereitung zum Hochverrathe erscheinen, indem in diesem Falle die Vorschriften über Hochverrath zur Anwendung kommen. Die Strafe ist nach beiden Gesetzbüchern Gefängniß bis zu einem Jahre.

Zweites Capitel.

Vom Verbrechen der Majestätsbeleidigung.

§. 54.

I. Majestätsverbrechen insbesondere, oder Beleidigung des Staatsoberhauptes selbst.

1. Begriff und Eintheilungen.

Majestätsverbrechen, Majestätsbeleidigung, Verbrechen der beleidigten Majestät ist eine jede ohne hochverrätherische Absicht, durch Handlungen oder Worte verübte vorsätz-

[1]) Art. 94, 96. [2]) §. 89.

liche Verletzung der der geheiligten Person des Staatsoberhauptes gebührenden Ehrfurcht [1]). Auf diese Weise muß nach den neueren Gesetzbüchern der Begriff der Majestätsbeleidigung, die von den einzelnen Gesetzbüchern mit den verschiedenen, oben genannten Namen bezeichnet wird, aufgefäßt werden; auf ähnliche Weise definirt auch das hannöversche Criminalgesetzbuch, welches unter den neueren allein Definitionen giebt, das Verbrechen der beleidigten Majestät, und dem Sinne nach auch die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg. Im weiteren Sinne versteht man unter Majestätsverbrechen jedes gegen die äußere Würde des Staatsoberhauptes, die Majestät, gerichtete Verbrechen, also auch den Hochverrath, so daß jeder Hochverrath zugleich auch als Majestätsverbrechen aufgefaßt werden kann, soweit durch denselben die Majestät verletzt wird. Allein die verschiedene Tendenz, welche dem Hochverrathe und der bloßen Beleidigung der Majestät zum Grunde liegt, hat auch die neueren Gesetzbücher veranlaßt, die letztere als besonderes Verbrechen von dem ersteren zu trennen, und die Majestätsbeleidigung gerade durch den Mangel der hochverrätherischen Absicht wesentlich von dem Hochverrathe zu unterscheiden. Während der Hochverrath gegen die Integrität des Staats oder Staatsoberhaupts gerichtet ist, liegt in der Majestätsbeleidigung nur eine Verletzung der äußeren Würde des Staatsoberhaupts, der ihm als solchem zustehenden Majestät. Es correspondirt dieses Verbrechen dem gegen Privatpersonen gerichteten Verbrechen der Ehrenkränkung, ist jedoch, da die Majestät des Staatsoberhauptes eine ganz andere und viel höhere Bedeutung hat, als die Ehre eines Privatmannes, nach besonderen Grundsätzen, als selbstständiges Verbrechen zu behandeln, und sind namentlich die Grundsätze über Retorsion und exceptio veritatis auf dasselbe nicht anwendbar. Dagegen wird nach der verschiedenen Art der Verletzung die Majestätsbeleidigung nach Analogie der Injurien in verschiedene Grade oder Classen eingetheilt.

Als erster Grad gilt allgemein die thätliche Beleidigung oder Mißhandlung des Staatsoberhauptes, von welcher die Gesetz-

---

1) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 97 ff.; f. Würtemb. Art. 150 ff.; f. Braunschweig §. 90 ff.; f. Hannov. Art. 138 ff; f. Darmst. Art. 147 ff.; f. Baden §. 606 ff; f. Baiern Art. 309 ff.; f. Oldenb. Art. 314 ff.; f. Oester. l. §. 58.

bücher für Würtemberg, Darmstadt und Baden noch die Körperverletzung [1]) als besonders strafbar hervorheben. Das Gesetzbuch für Baden zählt hierher noch Gewaltthätigkeiten gegen das Staatsoberhaupt, worunter nach §. 278 die Anwendung thätlicher Gewalt oder die Drohung mit solcher, um den Vergewaltigten zur Vornahme oder Unterlassung einer Handlung zu nöthigen, zu verstehen ist. In ähnlicher Weise rechnen auch die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg hierher die Erregung eines Aufruhrs, um dem Souverain eine Entschließung abzunöthigen, oder dessen oberherrliche Befehle zu vereiteln. Den zweiten Grad bildet die Bedrohung mit Thätlichkeiten oder körperlichen Verletzungen. Beide Grade setzen ihrer Natur nach die Gegenwart des Landesherrn bei ihrer Verübung voraus. Zu dem dritten Grade gehören ehrverletzende Handlungen und Aeußerungen anderer Art, die weder in Thätlichkeiten, noch in Bedrohungen mit denselben bestehen; jedoch machen die sämmtlichen Gesetzbücher, mit Ausnahme des sächsischen, in dieser Classe noch einen Unterschied, indem sie einzelne, besonders strafbare Handlungen aufzählen, und diesen alle anderen, nicht besonders benannten entgegensetzen; in der Aufzählung jener aber findet keine völlige Uebereinstimmung Statt. Das Gesetzbuch für Baden nennt als besonders ausgezeichnete Arten der Majestätsbeleidigung dieses Grades Verletzung der dem Großherzoge schuldigen Ehrfurcht, sobald dieselbe in dessen Gegenwart, in Druckschriften, oder durch öffentliche Anschläge geschah. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg macht sich dieses Grades des Majestätsverbrechens schuldig, wer mündlich in Gegenwart des Königs, oder öffentlich, oder in verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen, die Person des Königs schmäht, oder der Geringschätzung preiszugeben sucht, und wer dergleichen Schriften oder Darstellungen vorsätzlich verbreitet. Die Gesetzbücher für Hannover und Braunschweig bezeichnen die öffentliche Beleidigung noch näher als solche, welche an einem öffentlichen Orte, oder vor einer versam-

---

[1]) Daß im würtembergischen Gesetzbuche unter dem Ausdrucke: körperliche Mißhandlung eine Körperverletzung zu verstehen sei, ergiebt sich aus den Motiven und den Kammerverhandlungen.

melten Menge (Hannover: vor einer öffentlichen Versammlung), oder durch öffentlich verbreitete Schriften, oder bildliche Darstellungen geschieht. Durch diese Specialisirung der öffentlichen Majestätsbeleidigung hat dieselbe eine größere Ausdehnung erhalten, als ihr nach dem Begriffe derselben und nach den übrigen Gesetzbüchern zukommt. Eine öffentliche Beleidigung oder Schmähung kann nämlich nur eine solche sein, welche durch die Art ihrer Aeußerung unmittelbar zur Kenntniß mehrerer Personen, die mit dem Thäter juristisch nicht für eine Person gehalten werden können, gelangt, oder doch gelangen kann. Dies ist der Fall, wenn die Schmähung entweder in verbreiteten Druckschriften oder bildlichen Darstellungen, oder vor einer öffentlichen Versammlung erfolgt. Deßhalb ist eine Majestätsbeleidigung, welche in einer Privatgesellschaft guter Freunde ausgesprochen, oder in einem, nicht zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmten Briefe, oder einer solchen Zeichnung enthalten ist, nicht zu dieser schweren Classe der öffentlichen zu zählen. Zu einer öffentlichen aber wird eine Majestätsbeleidigung ihrem Begriffe nach an sich noch nicht dadurch, daß sie an einem öffentlichen Orte verübt wird; erst durch die Umstände kann eine solche zu einer öffentlichen werden, wenn sie nämlich hier zur Kenntniß anderer Personen, als der Vertrauten des Thäters, gelangt, wenn Andere dieselbe gehört oder gesehen haben; dagegen wird sie unbedingt nicht als öffentliche Majestätsbeleidigung betrachtet werden können, wenn die Aeußerung oder Handlung zwar an einem öffentlichen Orte, aber doch absichtlich so geschah, daß ein Fremder sie nicht sehen oder hören konnte. Nach der Fassung der beiden Gesetzbücher würde aber auch eine solche als öffentliche Majestätsbeleidigung behandelt werden müssen. Die Bestimmung ist dem baierschen Gesetzbuche entlehnt, welches jedoch den Fall weit richtiger so bezeichnet: „wer an öffentlichen Orten vor einer versammelten Volksmenge". Durch diese Fassung ist richtig nur diejenige an einem öffentlichen Orte ausgestoßene Beleidigung oder Schmähung als eine öffentliche bezeichnet, welche wegen der Art ihrer Aeußerung dritte Personen hörten.

Die in Gegenwart des Landesherrn erfolgte mündliche Beleidigung bezeichnet das Gesetzbuch für Braunschweig genauer, indem es zu den Worten noch beleidigende Handlungen, jedoch

mit Ausschluß von Thätlichkeiten und thätlichen Drohungen, hinzufügt; und ebenso das Gesetzbuch für Darmstadt, welches die in Gegenwart des Großherzogs erfolgte Beleidigung noch näher specialisirt als solche, welche durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung begangen wird; jedoch stellt es diese in Gegenwart des Großherzogs geschehene Beleidigung der Bedrohung mit Thätlichkeiten gleich, und rechnet sie somit zum zweiten Grade. Die Gleichstellung der schriftlichen und symbolischen Beleidigung mit der mündlichen erscheint allerdings durchaus gerechtfertigt, da offenbar derjenige, welcher dem Staatsoberhaupte in dessen Gegenwart durch irgend eine beleidigende Handlung seine Verachtung ausdrückt, eben so strafbar ist, als derjenige, welcher den Landesherrn in seiner Gegenwart durch Worte schmäht.

Die Gesetzbücher für Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg rechnen zu den besonders ausgezeichneten Fällen der Majestätsbeleidigung außer der vorsätzlichen Verbreitung von Schmähschriften und bildlichen Darstellungen auch die vorsätzlich, zum Zwecke der Verbreitung im Auftrage eines Anderen[1]) unternommene Anfertigung solcher Schriften, Abdrücke oder Darstellungen.

Nach den genannten vier Gesetzbüchern und dem für Sachsen gehört zu den ausgezeichneten Fällen der Majestätsbeleidigung auch die in einer der oben angegebenen Weisen erfolgte Herabwürdigung oder Schmähung der Regierungshandlungen des Landesherrn, sobald der Tadel derselben unmittelbar auf seine Person, und nicht etwa auf seine Behörden zurückfällt.

Endlich zeichnen die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg noch den Mißbrauch des landesherrlichen Namens zur Ausübung einer gesetzwidrigen Handlung als schwerere Art des Majestätsverbrechens aus.

Diesen ausgezeichneten Fällen der Majestätsbeleidigung gegenüber stehen nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des sächsischen, alle anderen Arten von Angriffen auf die Ehre oder Majestät des Landesherrn, die jedoch nicht näher bezeichnet werden.

---

[1]) Nur das Gesetzbuch für Darmstadt erwähnt dieses Auftrages nicht.

Nur die Gesetzbücher für Baiern[1]) und Oldenburg[2]), welche aus der Verletzung der dem Monarchen schuldigen Ehrfurcht ein besonderes Vergehen, im Gegensatze des bisher erörterten Verbrechens der beleidigten Majestät machen, nennen als Begehungsarten desselben Verläumdung, Lästerreden, Schimpfworte, oder andere unzweideutige Handlungen, durch welche dem Monarchen in Ansehung seiner Person oder Regierung herabwürdigende Verachtung erwiesen wird.

Zu diesem niedrigsten Grade der Majestätsbeleidigung gehören nach den sämmtlichen Gesetzbüchern beispielsweise alle nicht öffentlichen und nicht in Gegenwart des Landesherrn durch Worte oder Handlungen an den Tag gelegten Aeußerungen der Verachtung, Schmähungen, Verläumdungen u. s. w., sobald überhaupt nur bei denselben die Erfordernisse des Thatbestandes vorhanden sind, die Handlungen oder Aeußerungen selbst also als Beleidigungen des Landesherrn, oder Angriffe auf dessen Ehre betrachtet werden können.

2. Thatbestand.

1) Actives Subject dieses Verbrechens kann nicht nur ein wirklicher Unterthan, sondern auch ein Ausländer sein, und zwar kann dieser sowohl im Inlande, als im Auslande sich dieses Verbrechens schuldig machen. Denn nach der Vorschrift im allgemeinen Theile der Gesetzbücher werden die von einem Ausländer im Auslande begangenen Verbrechen nach den inländischen Gesetzen beurtheilt, wenn sie unter Anderem gegen das Staatsoberhaupt gerichtet waren; das Gesetzbuch für Darmstadt[3]) nennt ausdrücklich auch die Majestätsbeleidigung unter denjenigen Verbrechen, welche, wenn sie auch von einem Ausländer im Auslande, jedoch gegen das Großherzogthum verübt sind, den inländischen Gesetzen unterliegen sollen. Der Grund dieser Ausdehnung der Landesgesetze auf die im Auslande gegen den einheimischen Staat verübte Majestätsbeleidigung liegt darin, daß ein jeder Landesherr Achtung und Anerkennung seiner Majestät auch von jedem Ausländer verlangen kann.

---

[1]) Art. 404. [2]) Art. 431. [3]) Art. 5.

2) Passives Subject dieses Verbrechens kann nur das Staatsoberhaupt sein, d. h. sowohl der Monarch selbst, als auch der Reichsverweser oder Regent, obgleich nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt eine dem Regenten zugefügte Beleidigung den Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses gleichgestellt wird, und das Gesetzbuch für Baden die Beleidigung des Reichsverwesers, den Worten nach wenigstens, ganz übergeht, da in demselben nur vom Großherzoge die Rede ist, sich auch nicht, wie im würtembergischen Gesetzbuche, eine besondere Bestimmung findet, welche dergleichen Beleidigungen den Majestätsbeleidigungen gleichsetzt. — Obgleich die Gemahlin des Landesherrn an dessen äußerer Würde, der Majestät, Theil nimmt, so machen doch die sämmtlichen Gesetzbücher, mit Ausnahme des baierschen und oldenburgischen, einen Unterschied zwischen der Majestätsbeleidigung im engeren Sinne, d. i. der Beleidigung des Landesherrn, und den Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses, unter welchen die Gemahlin des Landesherrn die erste Stelle einnimmt. Nur die genannten beiden Gesetzbücher stellen die Beleidigung der Gemahlin des Landesherrn der Majestätsbeleidigung ganz gleich.

3) Object des Verbrechens ist die äußere Würde, oder Majestät des Landesherrn, welche von seiner Person in der Weise untrennbar ist, daß jede gegen seine Person und gegen seine Handlungen, einerlei, ob Regenten- oder Privathandlungen, gerichtete Beleidigung als Verletzung der Majestät erscheint, so daß also hier die Fiction von der doppelten Person des Landesherrn sich nicht anwenden läßt.

4) Rechtswidriger Vorsatz ist zum Thatbestande des Verbrechens der Majestätsbeleidigung wesentlich nothwendig; nicht aber kann man noch eine beleidigende Absicht verlangen, indem hierdurch das Verbrechen leicht gegen seine Natur zu sehr beschränkt werden könnte; es genügt der rechtswidrige Vorsatz, der übrigens in den meisten Fällen schon in der Handlung oder Aeußerung selbst liegt, und durch diese zugleich mitbewiesen wird. Daher kann ein bescheidener Tadel einer Regierungshandlung, selbst wenn er in einer Druckschrift ausgesprochen sein sollte, nicht als Majestätsbelei-

digung angesehen werden, besonders wenn aus der ganzen Tendenz und dem Inhalte der Schrift hervorgeht, daß eine rechtswidrige Absicht durchaus nicht vorliegt. Das Gesetzbuch für Braunschweig macht bei den beiden ersten Graden der Majestätsbeleidigung einen Unterschied zwischen den mit Vorbedacht und den in leidenschaftlicher Aufwallung zugefügten Thätlichkeiten und geschehenen Drohungen. Daß auch nach den übrigen Gesetzbüchern, soweit sie relative Strafen androhen, die verschiedene Beschaffenheit des dolus berücksichtigt werden muß, ergiebt sich aus den allgemeinen Vorschriften über die Strafzumessungsgründe; dagegen kann es bei der von den meisten Gesetzbüchern für den ersten Grad vorgeschriebenen absoluten Strafe auf die Beschaffenheit des Vorsatzes nicht weiter ankommen.

5) Die Handlung, durch welche das Verbrechen der Majestätsbeleidigung begangen wird, kann sehr verschiedenartig sein, und entscheidet namentlich die Beschaffenheit dieser über die verschiedenen Arten oder Grade der Majestätsbeleidigung, von denen oben die Rede war. Die Handlung kann nach dem Obigen entweder in einer wirklichen Körperverletzung bestehen, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht von der Art ist, daß dadurch dem Souverain die Ausübung der Regierung unmöglich gemacht wird, oder in anderen Thätlichkeiten, in Schlägen, Stößen u. dgl., oder in Bedrohungen mit Thätlichkeiten, oder in mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Beleidigungen. Daß hier wieder ein Unterschied Statt findet zwischen den verschiedenen Arten derselben, ist schon oben erwähnt; es stehen sich besonders gegenüber die durch Rede oder bezeichnende Handlungen, z. B. durch Ausstrecken der Zunge, Ausspeien u. dgl., in Gegenwart des Monarchen verübten, ferner die öffentlichen, d. i. die vor einer öffentlich versammelten Volksmenge, oder in verbreiteten Druck- oder anderen Schriften, oder bildlichen Darstellungen begangenen Injurien und diejenigen, welche nicht in Gegenwart des Landesherrn und nicht öffentlich durch Reden oder bezeichnende Handlungen verübt sind.

6) Ueber die Consummation dieses Verbrechens läßt sich im Allgemeinen nur bemerken, daß dasselbe schon durch den ersten Anfang der Ausführung, also durch jeden Angriff auf den Landes-

herrn, durch jede Bedrohung desselben mit Thätlichkeiten, durch jede in Gegenwart des Landesherrn, oder öffentlich, in Schriften oder bildlichen Darstellungen, oder sonst ausgesprochene Schmähung, Verspottung oder verächtliche Handlung vollendet ist, daß es mithin keinen Versuch giebt, oder, was dasselbe ist, daß schon durch die erste Versuchshandlung das Verbrechen vollendet ist, da durch dieselbe bereits der verbrecherische Vorsatz sich ausspricht, bei einem Verbrechen aber, bei welchem es nicht auf einen bestimmten Erfolg ankommt, nichts weiter zur Vollendung erforderlich ist, als der durch Handlungen oder Aeußerungen manifestirte rechtswidrige Vorsatz. Selbst wenn eine zur öffentlichen Bekanntmachung bestimmte, eine Majestätsbeleidigung enthaltende Schrift noch nicht veröffentlicht sein sollte, liegt doch schon vollendete Majestätsbeleidigung vor, da dieselbe nicht in dem Verbreiten der Schrift, sondern in dem Aussprechen der ehrenkränkenden Aeußerung liegt; nur in Beziehung auf die schwerere Art der öffentlichen Majestätsbeleidigung könnte man in diesem Falle einen Versuch sehen, der aber jedenfalls schon eine vollendete geringere Majestätsbeleidigung enthält.

3. Strafe.

Besondere Strafmilderungs- und Schärfungsgründe giebt es auch bei diesem Verbrechen nicht, jedoch wird von den meisten Gesetzbüchern auf die allgemeinen ausdrücklich durch Modificationen der Strafe Rücksicht genommen. Eine Classification der Gesetzbücher nach der Härte und resp. Milde der von ihnen angedrohten Strafen läßt sich für dieses Verbrechen durchaus nicht aufstellen, da sie bei der Bestrafung der einzelnen Grade von ganz verschiedenen Principien ausgehen, und es sich fast durchgehends findet, daß dasselbe Gesetzbuch, welches den einen Grad besonders hart bestraft, bei dem anderen wieder milder ist, als die übrigen. Es ließe sich also eine Classification nur nach den einzelnen Graden des Verbrechens aufstellen, die aber, da sie für die einzelnen Grade eine ganz verschiedene Reihenfolge der Gesetzbücher ergeben würde, wenig nützen würde, um die Gesetzbücher selbst in Beziehung auf das vorliegende Verbrechen zu charakterisiren. Nur so viel geht aus einer Vergleichung der

sämmtlichen Gesetzbücher hervor, daß der Charakter derer für Sachsen, Würtemberg, Darmstadt und Baden in Beziehung auf das Verbrechen der Majestätsbeleidigung im Allgemeinen milder ist, als der der Gesetzbücher für Braunschweig, Hannover, Baiern und Oldenburg, obgleich sich wieder im Einzelnen in den letzteren mildere Vorschriften finden als in den ersteren.

Die Todesstrafe drohen die Gesetzbücher für Hannover[1]), Baiern[2]) und Oldenburg[3]) unbedingt für jede thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes; die Gesetzbücher für Würtemberg[4]), Darmstadt[5]) und Baden[6]) nur für die Körperverletzung, und die letzteren beiden sogar nur für die mit Vorbedacht zugefügte schwerere Körperverletzung des Landesherrn, während das Gesetzbuch für Darmstadt für die körperliche Verletzung oder Mißhandlung ohne diese erschwerenden Umstände absolut lebenslängliche, und in anderen Fällen thätlicher Beleidigung acht- bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe, das für Baden aber, ohne jenen Unterschied zu machen, für Gewaltthätigkeit oder thätliche Mißhandlung lebenslängliches, oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren androht; die letztere Strafe, Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, schreibt auch das Gesetzbuch für Würtemberg für die thätliche Beleidigung, die nicht in Körperverletzung übergeht, vor; da kein Maximum angegeben ist, so kann die Strafe nach würtembergischen Rechte bis zu fünfundzwanzig, nach badischem die zeitliche bis zu zwanzig Jahren steigen. Das Criminalgesetzbuch für Sachsen[7]) droht für jede thätliche Beleidigung des Staatsoberhauptes absolut lebenslängliche Zuchthausstrafe ersten Grades; es ist dieses Gesetzbuch demnach für die schwereren Fälle milder, für die geringeren dagegen härter, als die zuletzt genannten Gesetzbücher, da durch die Androhung einer absoluten Strafe die Möglichkeit abgeschnitten ist, für die minder strafbaren Fälle eine mildere Strafe eintreten zu lassen; das Gesetzbuch für Braunschweig[8]) vermindert diese Härte, indem es nur für die mit Vorbedacht verübten Thätlichkeiten lebenslängliche, für andere Fälle dagegen zeitliche

---

[1]) Art. 139, I. [2]) Art. 310. [3]) Art. 315. [4]) Art. 150, 1. [5]) Art. 147, 1. [6]) §. 606. [7]) Art. 97. [8]) §. 90.

Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren festsetzt; dasselbe bestimmt also für gleiche Fälle ein gleiches Minimum mit dem würtembergischen und badischen Gesetzbuche; denn daß hier Zuchthaus, dort Kettenstrafe angedroht ist, macht keinen erheblichen Unterschied, da in der Wirkung Beides ziemlich auf Eins hinauskommen dürfte. Als Maximum muß nach braunschweigischem Rechte das gesetzliche von fünfzehn Jahren angenommen werden.

Für den zweiten Grad der Majestätsbeleidigung, welcher in einer Bedrohung des Staatsoberhauptes mit thätlicher Mißhandlung besteht, ist, außer den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg, welche denselben ganz wie den ersten Grad bestrafen, das Gesetzbuch für Hannover[1]) am härtesten, indem es Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren vorschreibt, die, da dasselbe ein Maximum der zeitlichen Kettenstrafe überhaupt nicht festgesetzt hat, selbst bis zur lebenslänglichen ansteigen kann. Das Gesetzbuch für Braunschweig[2]) setzt dagegen als Maximum für die mit Vorbedacht geschehene Drohung zehn Jahre Kettenstrafe, welche bis auf das gesetzliche Minimum von fünf Jahren herabgehen kann; für die in leidenschaftlicher Aufwallung verübte Drohung dagegen Zuchthaus nicht unter fünf Jahren, welches bis zum gesetzlichen Maximum von zehn Jahren erhöht werden kann, so daß also für die beiden Arten der Drohungen die Strafe nur in ihrer Qualität, nicht aber in ihrer Dauer verschieden bestimmt ist. Ein gleiches Maximum hat auch das Gesetzbuch für Sachsen[3]) nach welchem die Strafe von Einem Jahre Arbeitshaus bis zu zehn Jahren Zuchthaus steigen kann. Das Gesetzbuch für Darmstadt[4]) schreibt für die thätliche Bedrohung und für die in Gegenwart des Großherzogs durch Rede, Schrift, Zeichen oder bildliche Darstellung demselben zugefügte Beleidigung als Maximum acht Jahre Zuchthausstrafe vor, als deren Minimum das gesetzliche von zwei Jahren angenommen werden muß. Die Gesetzbücher für Würtemberg[5]) und Baden[6]) endlich haben für den zweiten Grad und die gesetzlich ausgezeichneten Fälle des dritten

---

[1]) Art. 139, II. [2]) §. 91. [3]) Art. 98. [4]) Art. 148. [5]) Art. 151. [6]) §. 607, 1; und 608.

Grades eine gleiche Strafvorschrift, indem sie schlechtweg Arbeitshaus darauf setzen, dessen gesetzliche Dauer nach beiden Gesetzbüchern sechs Monate bis sechs Jahre beträgt; das badische fügt nur noch nach Ueberstehung der Strafe Stellung unter polizeiliche Aufsicht hinzu.

Für den dritten Grad der Majestätsbeleidigung durch wörtliche oder symbolische Injurien schreibt das braunschweigische Gesetzbuch [1]) die härteste Strafe vor, nämlich für die ausgezeichneten Fälle Zuchthaus, dessen Dauer innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von zwei bis zu zehn Jahren auszumessen ist; für andere Fälle Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, die bis zum gesetzlichen Maximum von fünf Jahren steigen kann. Zuchthaus droht das hannöversche Gesetzbuch [2]) für die gesetzlich ausgezeichneten Fälle nur unter erschwerenden Umständen, während es ohne solche nur Arbeitshaus, und für die nicht benannten Fälle Arbeitshaus oder Gefängniß vorschreibt. Der Strafrahmen ist demnach zufolge der gesetzlichen Dauer der einzelnen Strafarten Gefängniß von vierundzwanzig Stunden bis Zuchthaus von acht Jahren, oder genauer: Gefängniß bis zu drei Monaten, oder Arbeitshaus von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder Zuchthaus von zwei bis zu acht Jahren. Die sämmtlichen übrigen Gesetzbücher haben für den dritten Grad auch Arbeitshaus oder Gefängniß, und zwar das für Sachsen [3]) Gefängniß von einem Monate bis zu drei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren; das für Darmstadt [4]) für die ausgezeichneten Fälle Correctionshaus bis zu drei Jahren, für die unbenannten Gefängniß nicht unter einem Monate, bis zum gesetzlichen Maximum von drei Monaten. Die Gesetzbücher für Würtemberg [5]) und Baden [6]) schreiben für die nicht benannten Fälle [7]) Kreisgefängniß vor, und zwar das erstere in der gesetzlichen Dauer von vier Wochen bis zu zwei Jahren, das letztere dagegen Kreisgefängniß nicht unter zwei Jahren, oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. Die Gesetz-

---

[1]) §. 92. [2]) Art. 139, III. [3]) Art. 99. [4]) Art. 149, 150. [5]) Art. 152. [6]) §. 607, 2. [7]) Wegen der ausgezeichneten Fälle s. oben.

bücher für Baiern[1]) und Oldenburg[2]) drohen ein- bis vierjährige Arbeitshausstrafe, außerdem aber noch öffentliche Abbitte vor dem Bildnisse des Monarchen (in Oldenburg vor Gericht); dieselbe Strafe der Abbitte nebst Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre und unter Umständen selbst körperliche Züchtigung tritt auch ein im Falle der verletzten Ehrfurcht[3]). Das Gesetzbuch für Oesterreich[4]) endlich, welches die beiden ersten Grade zum Hochverrathe rechnet, droht für die unter den dritten Grad fallenden Handlungen schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

§. 55.

II. Beleidigungen der Mitglieder des landesherrlichen Hauses.

Zu den Verbrechen der Majestätsbeleidigung im weiteren Sinne werden von sämmtlichen Gesetzbüchern[5]), mit Ausnahme des österreichischen, welches keine Bestimmungen darüber enthält, auch die Beleidigungen der landesherrlichen Familie gerechnet, jedoch wird dabei ein wichtiger Unterschied gemacht zwischen den Beleidigungen der Gemahlin des Souverains und des Kron- oder Erbprinzen, und denen der übrigen Familienglieder. Jene werden ganz nach Analogie der Majestätsbeleidigung im engeren Sinne, nur als weniger strafbar, auch mit den dort gemachten Unterschieden behandelt, so daß Alles, was oben über die verschiedenen Grade des Verbrechens, über das Subject, den rechtswidrigen Vorsatz und die Consummation gesagt ist, auch hier Anwendung leidet. Selbst in Beziehung auf die Beleidigungen der übrigen Familienglieder nehmen die Gesetzbücher für Sachsen, Braunschweig, Hannover und Baden dieselben Grade oder Classen an, nur fügt das erstere noch als

---

[1]) Art. 311. [2]) Art. 316. [3]) G.-B. f. Baiern Art. 404; f. Oldenb. Art. 431. [4]) I, §. 58.

[5]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 100—103; f. Würtemb. Art. 154—156 und 284; f. Braunschw. §. 93, 94; f. Hannov. Art. 140; f. Darmst. Art. 152, 153; f. Baden §. 610—613; f. Baiern Art. 312—314; f. Oldenb. Art. 317 bis 319.

schwersten Grad hinzu Körperverletzungen, wodurch das Leben oder die Geisteskräfte der verletzten Person in Gefahr kommen, oder ihr ein bleibender Nachtheil an der Gesundheit zugefügt wird, während das Gesetzbuch für Baden nur zwei Grade annimmt, indem es nur die thätlichen Mißhandlungen und andere Beleidigungen, zu welchen demnach auch die Drohungen mit Thätlichkeiten gezählt werden müssen, unterscheidet. Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baiern und Oldenburg dagegen werden die Beleidigungen gegen die Familienglieder nach den Vorschriften über Privatbeleidigungen behandelt, jedoch mit Rücksicht auf den aus den persönlichen Verhältnissen des Beleidigten hervorgehenden erschwerenden Umstand. Der Unterschied zwischen den zuerst und den zuletzt genannten vier Gesetzbüchern besteht also darin, daß, während diese die gegen Familienglieder der landesherrlichen Familie verübten Verbrechen, insbesondere Beleidigungen, nur als qualificirte Injurien behandeln, jene dieselben als eine Art der Majestätsbeleidigung auffassen, aus welchem verschiedenen Gesichtspunkte auch die Strafsanctionen verschieden ausgefallen sind.

Da dieses Verbrechen demnach zum Theil unter den Gesichtspunkt der Majestätsbeleidigung, zum Theil unter den der Injurie fällt, und deßhalb auch die Grundsätze über den Thatbestand dieser beiden Verbrechen ganz auf dasselbe zur Anwendung kommen, so sind hier nur noch die Momente zu erörtern, welche es von jenen beiden unterscheiden, und trotz der Analogie dennoch als besonderes Verbrechen erscheinen lassen, nämlich das passive Subject und die durch die Eigenschaft desselben bedingte Strafe. Passives Subject und Strafe unterscheiden nun aber nicht nur dieses Verbrechen von den genannten verwandten, sondern begründen auch bei diesem Verbrechen selbst den oben hervorgehobenen Unterschied, oder die zwei Grade desselben: 1) Beleidigungen der Gemahlin des Souverains und des Kron- oder Erbprinzen, und 2) eines der übrigen Glieder der landesherrlichen Familie. Nur das Gesetzbuch für Baden rechnet die Beleidigungen des Erbgroßherzogs zu der zweiten Classe, und das für Sachsen hat diesen Unterschied überhaupt nicht, da es im Allgemeinen nur von den Beleidigungen und Verletzungen der Familienglieder des Staatsoberhauptes handelt. Die Gesetzbü-

cher für Baiern und Oldenburg endlich zählen, wie schon bemerkt, die Beleidigung der Gemahlin des Staatsoberhaupts zu den Majestätsbeleidigungen im engeren Sinne und scheiden dann weiter die Beleidigung des Thronerben von der der übrigen Familienglieder.

Passives Subject des ersten Grades dieser Art der Majestätsbeleidigung kann also nur die Gemahlin des Souverains und der Kron- oder Erbprinz sein. Die gegen diese beiden Mitglieder der landesherrlichen Familie verübten Verbrechen sind deßhalb besonders ausgezeichnet, und mit der der Strafe der Majestätsbeleidigung selbst zunächst kommenden Strafe bedroht, weil die Gemahlin des Souverains an der äußeren Würde, der Majestät desselben Theil nimmt, und deßhalb eine gegen sie verübte Beleidigung eigentlich wie die des Monarchen selbst gestraft werden müßte, wenn nicht bei der letzteren die Souverainetät desselben, welche seiner Gemahlin fehlt, als straferhöhendes Moment in Betracht käme. Daher kann auch eine gegen die Gemahlin des Reichsverwesers begangene Beleidigung der gegen die Gemahlin des Souverains verübten nicht gleichgestellt werden, da jenem nicht die Majestät zusteht, und die gegen ihn verübten Verbrechen nur deßhalb als Majestätsbeleidigung behandelt werden, weil ihm als zeitigem Inhaber der Souverainetät auch der nöthige Schutz für seine Person ertheilt werden muß. Die Beleidigungen des Kron- oder Erbprinzen sind deßhalb besonders ausgezeichnet, weil derselbe wegen der unitas personae der Majestät am nächsten steht, und jeden Augenblick auf den Thron gelangen kann. Wegen der unitas personae ist auch in sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des baierschen und oldenburgischen, der Sohn des Monarchen, der Kron- oder Erbprinz genannt, nicht aber jeder andere Thronfolger, welcher vielmehr zu den übrigen Familiengliedern gerechnet werden muß. Daß dagegen da, wo in subsidium die weibliche Thronfolge gilt, auch die Kronprinzessin unter dem Ausdrucke Kronprinz mitbegriffen ist, das folgt schon aus dem oben angegebenen Grunde, der in jenem Falle bei der Kronprinzessin in demselben Maaße eintritt, als bei dem Kronprinzen. In den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt werden die Beleidigungen des Reichsverwesers denen der Gemahlin des Souverains und des Kronprinzen gleich-

gestellt, also zu dem ersten Grade dieser Art der Majestätsbeleidigung gerechnet.

Passives Subject des zweiten Grades kann jedes andere Mitglied der landesherrlichen Familie sein, also nicht bloß die Söhne und Töchter des Souverains, sondern auch die Seitenverwandten, ohne daß eine gesetzliche Gränze hier festgestellt wäre.

Die Strafe ist geringer, als die der Majestätsbeleidigung im engeren Sinne; jedoch lassen sich auch bei diesem Verbrechen die Gesetzbücher nicht in gewisse Kategorien in Beziehung auf die Schwere der Strafe eintheilen, da dieselben die einzelnen Fälle aus verschiedenen Gesichtspunkten auffassen, und daher das eine oft für die schwereren Fälle milder, für die geringeren dagegen härter als das andere ist. Nur das Gesetzbuch für Darmstadt athmet bei diesem Verbrechen durchgängig einen sehr milden Geist, da es wenigstens in keinem Falle härter ist, als eines der anderen Gesetzbücher. Dasselbe setzt auf die körperliche Verletzung oder Mißhandlung der Großherzogin, des Erbgroßherzogs, der Erbgroßherzogin oder des Verwesers des Großherzogthums acht bis sechszehnjährige Zuchthausstrafe; auf die Bedrohung mit thätlicher Beleidigung und die den genannten Personen in ihrer Gegenwart zugefügten wörtlichen oder symbolischen Beleidigungen Zuchthaus von drei bis zu sechs Jahren; auf die übrigen benannten Fälle des dritten Grades Correctionshaus bis zu drei Jahren; auf die unbenannten Fälle Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu sechs Wochen. Die Beleidigungen eines anderen Gliedes des großherzoglichen Hauses bedroht dasselbe Gesetzbuch nach den Grundsätzen über Ehrenkränkungen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren, und im Falle einer falschen Anzeige und Verläumdung mit Correctionshaus bis zu vier Jahren; das Minimum ist das gesetzliche von drei Monaten.

Für die schwerste Art des ersten Grades der gegen die Gemahlin des Souverains oder den Thronfolger gerichteten Verbrechen, nämlich für schwere Körperverletzungen, drohen die Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg, Baden, Baiern und Oldenburg als Maximum lebenslängliche Zuchthaus- oder resp. Kettenstrafe; und zwar drohen die Gesetzbücher für Würtemberg, Baiern

und Oldenburg dieselbe absolut; von den übrigen setzt das für Sachsen vier Jahre als Minimum fest; nach dem für Baden muß das gesetzliche Minimum von drei Jahren angenommen werden. Die Gesetzbücher für Braunschweig und Hannover bestimmen bloß ein Minimum, jedoch ist das letztere besonders hart, und nähert sich der strengen würtembergischen Strafbestimmung dadurch, daß es im Allgemeinen Kettenstrafe nicht unter fünfzehn Jahren androht, die bis zu lebenslänglicher steigen kann, während das erstere zeitliche Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren hat, die also höchstens bis zum gesetzlichen Maximum der zeitlichen Kettenstrafe von fünfzehn Jahren steigen kann, so daß dieses Gesetzbuch also ein geringeres Maximum, aber ein höheres Minimum ansetzt, als die für Sachsen und Baden.

Für die minder schweren Thätlichkeiten, die nicht in Körperverletzungen übergehen, enthalten nur die Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Darmstadt und Baden besondere Strafsanctionen, und zwar haben die drei ersten ein gleiches Maximum, nämlich Zuchthaus- resp. Kettenstrafe bis zu zehn Jahren, die Gesetzbücher für Würtemberg und Braunschweig auch ein gleiches Minimum, von fünf Jahren, das für Sachsen dagegen als Minimum Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei Jahren. Die Strafbestimmungen des darmstädtischen Gesetzbuchs sind schon oben angegeben; nach dem badischen ist das Minimum sechs Jahre Zuchthausstrafe, ohne Festsetzung eines Maximums, so daß die Strafe bis zum gesetzlichen Maximum von zwanzig Jahren steigen kann.

Für den zweiten Grad, Bedrohungen mit Thätlichkeiten, sind die Gesetzbücher für Braunschweig und Hannover am härtesten, indem das erstere Zuchthaus in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu zehn, das letztere Zuchthaus oder Kettenstrafe von zwei bis zu acht Jahren androht, während die übrigen Gesetzbücher nur Arbeitshaus hierauf setzen, Sachsen bis zu vier Jahren (von zwei Monaten an), Würtemberg und Darmstadt bis zu drei Jahren, und zwar ist nach jenem das Minimum sechs, nach diesem drei Monate. Das Gesetzbuch für Baden hat Arbeitshaus und Stellung unter polizeiliche

Aufsicht, jenes in der gesetzlichen Dauer von sechs Monaten bis zu sechs Jahren.

Für die ehrverletzenden Handlungen oder Aeußerungen des dritten Grades droht das Gesetzbuch für Sachsen ohne Unterschied Gefängniß bis zu einem Jahre, von dem gesetzlichen Minimum von einem Tage an. Die übrigen Gesetzbücher machen einen Unterschied zwischen den gesetzlich ausgezeichneten und den unbenannten Fällen. Für jene droht das Gesetzbuch für Würtemberg Arbeitshaus bis zu drei Jahren, das für Hannover Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, das für Braunschweig Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zum gesetzlichen Maximum von fünf Jahren, das für Baden Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus, bis zum gesetzlichen Maximum von sechs Jahren. Für die nicht benannten Fälle dagegen droht das für Würtemberg Gefängniß bis zu sechs Monaten, das für Braunschweig Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, das für Hannover Gefängniß, und unter erschwerenden Umständen Arbeitshaus, beides in der gesetzlichen Dauer, jenes also bis zu drei Monaten, dieses von drei Monaten bis zu drei Jahren; endlich das für Baden Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren, jenes von dem gesetzlichen Minimum von vier Wochen an. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg bedrohen die Beleidigungen des Thronerben durchweg mit der der Strafe der Majestätsbeleidigung dem Grade nach am nächsten kommenden Strafe.

In Beziehung auf die Beleidigungen eines anderen Gliedes der landesherrlichen Familie sind die Gesetzbücher für Hannover und Baden am härtesten, indem jenes ganz nach dem Unterschiede der Grade bei der Majestätsbeleidigung für den ersten Grad Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, für den zweiten Zuchthaus, für den dritten Arbeitshaus und resp. Gefängniß androht; das für Baden dagegen für den ersten Grad Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, für den zweiten und dritten Grad Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu vier Jahren. Das Ge-

setzbuch für Braunschweig schreibt für den ersten und zweiten Grad Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zu dem gesetzlichen Maximum von fünf Jahren, für die gesetzlich ausgezeichneten Fälle des dritten Grades Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und für die unbenannten Fälle Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre vor.

Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt treten die Strafen für Ehrenkränkungen ein, jedoch gelten dabei die persönlichen Verhältnisse des Beleidigten als straferhöhendes Moment; nach jenem Gesetzbuche ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, oder wenn der Thäter von dem Beleidigten sehr gereizt worden ist, Geldbuße bis zu einhundert Gulden; im Falle dagegen Thätlichkeiten verübt sind, kann auf Arbeitshaus bis zu zwei Jahren erkannt werden. Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt findet Gefängniß- oder Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren Statt, und im Falle einer falschen Anzeige oder Verläumdung Correctionshausstrafe bis zu vier Jahren. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg treten die Strafen der entsprechenden Privatverbrechen mit den gesetzlichen Schärfungen ein.

Mit Ausnahme der letzten beiden enthalten die sämmtlichen Gesetzbücher [1]) eine Beschränkung rücksichtlich des Verfahrens wegen der in diesem Capitel abgehandelten Verbrechen. Es soll nämlich der Richter wegen dieser Verbrechen nur auf Ermächtigung des Justizministers eine Untersuchung einleiten dürfen. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig muß sogar die landesherrliche Genehmigung wegen aller Arten der Majestätsbeleidigung, auch wegen schwerer Körperverletzungen, eingeholt werden; jedoch soll der Richter dadurch nicht verhindert werden, provisorische Sicherheitsmaaßregeln zur Festhaltung des Thäters zu ergreifen. Nach den übrigen genügt die ministerielle Erlaubniß, und wird dieselbe überdies nur bei wörtlichen oder bildlichen Beleidigungen, nicht aber bei Thätlichkeiten und bei Bedrohungen mit solchen verlangt.

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 104; f. Würtemb. Art. 155; f. Braunschw. §. 95; f. Hannov. Art. 141; f. Darmst. Art. 151 und 152 a. E.; f. Baden §. 614.

Drittes Capitel.

Von den Verbrechen wider das obrigkeitliche Ansehen.

§. 56.

Vorbemerkung.

In Beziehung auf die in dieses Capitel gehörenden Verbrechen findet unter den neueren Gesetzbüchern eine mannigfaltige Verschiedenheit Statt, theils rücksichtlich der einzelnen Verbrechen, indem mehrere derselben sich nur in einigen Gesetzbüchern finden, während sie in den anderen fehlen, theils rücksichtlich der Classificirung und Rubricirung, indem die verschiedenen Gesetzbücher mehrere der hierher gehörigen Verbrechen aus einem anderen Gesichtspunkte auffassen, und an anderen Stellen behandeln, und endlich auch für diese ganze Classe von Verbrechen sehr von einander abweichende Bezeichnungen wählen. Die in der Ueberschrift dieses Capitels gewählte enthält das Gesetzbuch für Würtemberg; das für Sachsen hat für die wichtigeren hierher gehörigen Verbrechen die gemeinschaftliche Bezeichnung: von Auflehnung gegen die öffentlichen Behörden, womit es zugleich die hier erst im sechsten Capitel abgehandelten Friedensstörungen verbindet, während es andere an anderen zerstreuten Orten behandelt. Das Gesetzbuch für Braunschweig enthält zwei Capitel: Verbrechen gegen die öffentliche Ruhe, und Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, in welchen sich auch einige finden, denen hier ihre Stelle in den folgenden Capiteln angewiesen ist; dieselbe Bemerkung gilt über das hannöversche Gesetzbuch, welches in den zwei Capiteln: Verbrechen (wider die Majestät und) wider die Würde des Staats, und Verbrechen wider die Regierung des Staats, die meisten der hierher gehörigen Verbrechen abhandelt. Die Gesetzbücher für Darmstadt und Baden machen keine allgemeinen Rubriken, sondern behandeln jedes Verbrechen in einem besonderen Titel, bei deren Reihenfolge nicht einmal überall auf die innere Verwandtschaft der Verbrechen Rücksicht genommen wird. Das Gesetzbuch für Baden weicht nur, abgesehen von der ganz verschie-

denen Reihenfolge der einzelnen Titel, insofern von dem darmstädtischen ab, als es stets mehrere Verbrechen in einen Titel zusammenfaßt, jedoch für denselben keine allgemeine Bezeichnung wählt, sondern im Rubro die einzelnen Verbrechen namentlich anführt. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg behandeln die Verbrechen gegen das obrigkeitliche Ansehen theils unter den Verbrechen, theils unter den Vergehen, und zwar unter den Rubriken: Verbrechen gegen die Obrigkeit, Vergehen gegen die Ehre des Staats, und Vergehen der Widersetzung gegen Obrigkeiten. Ebenso theilt das Gesetzbuch für Oesterreich die in diesem Capitel abzuhandelnden Verbrechen in Verbrechen und schwere Polizeiübertretungen, und macht fast für ein jedes einen besonderen Abschnitt.

Ein allgemeiner Thatbestand der Verbrechen wider das obrigkeitliche Ansehen läßt sich nicht aufstellen, da sie im Einzelnen zu verschiedenartig sind, und nur das Gemeinsame haben, daß sie sämmtlich, theils mittelbar, theils unmittelbar, gegen die Obrigkeit gerichtet sind.

Der Begriff der Obrigkeit ist bei diesen Verbrechen sehr umfassend genommen, indem sowohl die Regierung des Staats im Allgemeinen, als auch die Ortsobrigkeit, ferner sowohl die Administrativ-, als auch die Justizgewalt und resp. Behörden darunter begriffen sind.

Die hier abzuhandelnden Verbrechen sind nun entweder unmittelbar gegen Befehle, Anordnungen, oder Decrete der Obrigkeit, oder gegen die mit deren Vollziehung beauftragten obrigkeitlichen Personen oder Diener, oder gegen das Ansehen der Obrigkeit, gegen die derselben gebührende Achtung gerichtet, oder es werden dadurch Rechte der Obrigkeit verletzt.

Daß bei ihnen allen dolus, rechtswidriger Vorsatz zum Thatbestande erforderlich ist, folgt schon aus der besonderen Richtung derselben gegen die Obrigkeit, da sich eine solche ohne Vorsatz gar nicht denken läßt.

Die Gesetzbücher für Würtemberg, Braunschweig und Hannover handeln hier auch die active Bestechung ab; allein wenn deren Stellung in diesem Capitel auch richtig ist, so wird

dadurch doch zugleich die Trennung derselben von der passiven Bestechung nöthig gemacht, die zu den Dienstverbrechen gehört, und erst dort abgehandelt werden kann; da eine solche Trennung aber für eine zusammenhängende Darstellung der Bestechung sehr unzweckmäßig ist, so ist hier dem ganzen Verbrechen der Bestechung erst unten in dem letzten Capitel, von Verbrechen in besonderen Verhältnissen, seine Stelle angewiesen.

§. 57.

I. Anmaßung eines öffentlichen Amtes.

1. Begriff.

Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes oder Dienstes ist es, wenn Jemand sich als öffentlichen Beamten oder Diener beträgt und Amtsfunctionen ausübt, ohne daß ihm das Amt oder der Dienst übertragen ist. Solches kann entweder geschehen, um unter der Maske des öffentlichen Amtes sich einen Vortheil zuzueignen, oder im Allgemeinen einen Betrug, oder irgend ein anderes Verbrechen zu verüben, oder aber es kann Jemand, ohne einen anderen rechtswidrigen Zweck dabei zu verfolgen, lediglich aus Eitelkeit, um sich im Leben eine gewisse Stellung zu verschaffen, fälschlich sich einen Amtscharakter beilegen. In dem ersten Falle erscheint die Anmaßung des Amtes nur als Mittel zur Erreichung des Zweckes, und wird daher nicht als selbstständiges Verbrechen, sondern als Straferhöhungsgrund bei dem beabsichtigten Verbrechen beurtheilt. Nur aus diesem Gesichtspunkte behandelt die fälschliche Annahme eines Amtstitels oder Beilegung amtlicher Eigenschaften das Gesetzbuch für Sachsen [1]), welches darin lediglich einen Erschwerungsgrund des durch dieselbe ausgeübten oder beabsichtigten Betrugs sieht, und daher auch keine besonderen Strafsanctionen dafür enthält, sondern dadurch die Strafe nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens erhöhen läßt. Dagegen haben die Gesetzbücher für Würtemberg [2]), Braunschweig [3]), Hannover [4]), Darmstadt [5]), Baiern [6]), Oldenburg [7]) und Oesterreich [8]) aus der rechtswid-

---

[1]) Art. 254. [2]) Art. 157, 158. [3]) §. 111. [4]) Art. 150. [5]) Art. 191, 192. [6]) Art. 339. [7]) Art. 344. [8]) II. §. 88.

rigen Anmaßung eines öffentlichen Amtes, wenn sie ohne weiteren betrügerischen Zweck, lediglich aus den oben zuletzt genannten Gründen geschah, ein selbstständiges Verbrechen gemacht; nach dem österreichischen Gesetzbuche ist eine solche Handlung eine schwere Polizeiübertretung, wogegen ein durch die fälschliche Annahme eines Amtscharakters verübter Betrug eben durch diese Qualification zum Verbrechen wird [1]).

Was zunächst das ganze Verbrechen anbetrifft, so hat man bei den Kammerverhandlungen in den verschiedenen Ländern gefunden, daß die widerrechtliche Anmaßung eines Amtes auch als selbstständige Handlung, ohne daß dadurch noch ein anderes Verbrechen begangen werden soll, vorkommen kann; man hat daher für nöthig erachtet, aus einer solchen Handlung ein besonderes Verbrechen zu machen und dasselbe mit Strafe zu bedrohen.

Der Grund dieser Bestimmungen liegt in der durch eine solche Anmaßung der Ausübung eines öffentlichen Amtes bewirkten Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens, oder der Rechte der Regierung. Nach der Staatsverfassung darf nämlich ein öffentliches Amt nur derjenige ausüben, welchem es von der Obrigkeit, d. i. von der Regierung, oder den betreffenden anstellungsberechtigten Behörden übertragen ist; wer also hiergegen handelt, maßt sich ein Recht an, welches er nur durch obrigkeitliche Verleihung erhalten kann, und eben dadurch verletzt er daher auch die Rechte der Regierung oder das Ansehen der Obrigkeit, welches letztere unter Anderem auch darauf beruht, daß die öffentlichen Aemter nur unter ihrer Auctorität, aber nicht ohne dieselbe ausgeübt werden dürfen. Eben deßhalb stellt das Gesetzbuch für Würtemberg die Anmaßung eines öffentlichen Amtes unter die Verbrechen gegen das obrigkeitliche Ansehen, und das für Hannover ähnlich unter die Verbrechen gegen die Regierung des Staats, das für Braunschweig unter die Verbrechen gegen die öffentliche Ordnung, während die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg sie unter die Verbrechen gegen öffentliche Treue und Glauben stellen, was nicht so richtig ist, als die Stellung in den übrigen Gesetzbüchern, da, wenn allerdings

---

[1]) l. §. 178, c.

auch eine Perfidie, oder ein Betrug in der Handlung liegt, doch nicht sowohl diese Eigenschaft, als vielmehr die oben hervorgehobene Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens dieselbe zu einem besonderen Verbrechen stempelt. Auch die Stellung im darmstädtischen Gesetzbuche in das Capitel von Verletzung der Amts- und Dienstehre ist nicht ganz angemessen, da eine solche nur sehr uneigentlich, mehr mittelbar darin liegt; denn es könnte hierin nur eine Verletzung der Amtsehre auf die Weise gefunden werden, wenn man annehmen wollte, daß durch die unbefugte Anmaßung eines öffentlichen Amtes dasselbe in den Augen Dritter herabgesetzt würde; der Thäter selbst aber hat gewiß nicht die Absicht, die Amtsehre zu beleidigen, wenn er nicht etwa absichtlich durch sein Benehmen das Amt lächerlich zu machen, oder in einem schlechten Lichte darzustellen suchen sollte; allein dann ist es wiederum nicht dieses Verbrechen, sondern wirkliche Amtsbeleidigung, zu welcher die scheinbare Annahme eines Amtscharakters nur als Mittel dient. Es werden in solchen Fällen überdies weniger Amtsfunctionen von dem Thäter ausgeübt, als vielmehr nur ein Amtstitel, oder eine Amtstracht angenommen werden, wie z. B. wenn Jemand bei einem öffentlichen Maskenaufzuge zur Verhöhnung der Polizei sich in die Uniform eines Gendarmen steckt und eine Cigarre raucht. Das ist nicht Anmaßung eines Amtes, sondern Beleidigung des Amtes.

2. Thatbestand.

1) Subject dieses Verbrechens kann sowohl ein Staatsdiener sein, welcher Amtsfunctionen vornimmt, die als Ausfluß eines ganz anderen, als des ihm übertragenen erscheinen, als auch jeder andere Nichtangestellte.

2) Object kann jedes öffentliche Amt sein; darin liegt, daß nicht bloß durch rechtswidrige Ausübung eines Staatsamtes, sondern auch durch Anmaßung irgend eines anderen öffentlichen Amtes, z. B. eines Communalamts, dieses Verbrechen begangen werden kann. Die Gesetzbücher für Würtemberg, Hannover, Darmstadt und Braunschweig haben dieses Verbrechen, welches sie aus dem baierschen herüber genommen haben, in verschiedener Weise ausgedehnt, indem nach allen vieren Object auch öf-

fentliche Berechtigungen, nach dem ersteren auch Amtstitel, nach dem letzteren Ehrenrechte, und nach dem darmstädtischen Amtstitel, Orden und Ehrenzeichen sein können. Die öffentlichen Berechtigungen sind diejenigen, zu deren Ausübung eine obrigkeitliche Erlaubniß, die meist nur nach vorgängiger Prüfung ertheilt wird, und überdies eine förmliche Verpflichtung erforderlich ist; es gehören dahin die Geschäfte der sogenannten patentirten Staatsdiener, oder Diener des Publicums, besonders der Notare, Advocaten, Aerzte, Wundärzte, Hebammen und Mäkler. Aus der unbefugten Ausübung solcher Verrichtungen hat das Gesetzbuch für Sachsen[1]) ein besonderes Verbrechen gemacht, und dasselbe in das Capitel vom Betruge gestellt, und zwar deßhalb, wie es in den Motiven heißt, weil durch die unbefugte Ausübung eines solchen Geschäfts die Erlangung eines unrechtlichen Gewinns beabsichtigt, und in der Regel für die Interessenten Nachtheil herbeigeführt wird. Das braunschweigische Gesetzbuch hat anstatt des Ausdrucks: öffentliches Amt den umfassenderen: öffentlicher Dienst gewählt, worunter zugleich auch jene öffentlichen Berechtigungen mitbegriffen sind. In Folge der von demselben Gesetzbuche gemachten Ausdehnung des Verbrechens auf rechtswidrige Anmaßung von Ehrenrechten kann dasselbe auch begangen werden durch Anmaßung des Adels, eines Amtstitels, einer besonderen Würde, z. B. einer akademischen, ferner durch Anmaßung von Orden und Ehrenzeichen. Das Gesetzbuch für Würtemberg hebt hieraus nur die unbefugte Annahme von Amtstiteln hervor, während es die Anmaßung der übrigen Ehrenrechte der polizeilichen Ahndung überläßt.

3) Rechtswidrige Absicht ist unbedingt erforderlich, um die Anmaßung eines öffentlichen Amtes strafbar erscheinen zu lassen, da es sehr wohl möglich ist, daß Jemand im Falle der Noth in der redlichsten Absicht, und in der That zum allgemeinen Besten die Functionen eines ihm nicht übertragenen öffentlichen Amtes ausübt, wodurch er sich nicht nur nicht strafbar macht, sondern unter Umständen sogar noch den Dank der Obrigkeit verdienen kann. Ist aber einmal rechtswidrige Absicht vorhanden, so kommt es auf den

---

[1]) Art. 267.

weiteren Zweck nicht an, ja es wird das vorliegende Verbrechen schon dann begangen, wenn gar kein weiterer verbrecherischer oder betrügerischer Zweck beabsichtigt sein sollte. Mehr liegt auch nicht in dem in den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern und Oldenburg gebrauchten Ausdrucke: wer sich betrügerisch (Baiern, durch Betrug) die Ausübung eines öffentlichen Amtes anmaßt, indem die unterstrichenen Worte keineswegs auf einen durch die Anmaßung des Amtes bezweckten Betrug, sondern lediglich darauf zu beziehen sind, daß der Thäter in rechtswidriger Absicht, ohne dazu berechtigt zu sein, das Amt ausübt. In dem Gesetzbuche für Braunschweig ist zwar das Erforderniß der rechtswidrigen Absicht nicht besonders hervorgehoben, allein nichts desto weniger muß dasselbe auch nach diesem Gesetzbuche als nothwendig angenommen werden, sowohl aus dem oben angeführten Grunde, als auch nach den Worten des Gesetzes; denn in dem Ausdrucke: anmaßen liegt jedenfalls schon, daß Jemand wissentlich sich eine Befugniß beilegt, oder Etwas thut, wozu er kein Recht hat.

4) Zur Consummation des Verbrechens genügt die Anmaßung des Amtes selbst, die unberechtigte Ausübung amtlicher Functionen, ohne daß es dazu der Erreichung irgend eines Zweckes oder der Verursachung irgend eines Schadens bedürfte, weil eben dieses Verbrechen nach dem Obigen nicht wegen des dadurch etwa verübten Betruges, sondern wegen der Verletzung des obrigkeitlichen Ansehens strafbar ist, eine solche Verletzung aber schon in der bloßen Anmaßung der Amtsfunctionen, ja selbst des bloßen Amtstitels liegt. Daß bei diesem Verbrechen sowohl eine ideale, als reale Concurrenz nicht nur vorkommen kann, sondern in der Regel vorkommen wird, wenn entweder durch die rechtswidrige Ausübung der Amtsfunctionen zugleich ein anderes Verbrechen, z. B. Betrug, oder wenn zum Zwecke der Ausübung jenes Verbrechens ein anderes, z. B. Urkundenfälschung, begangen wird, oder endlich, wenn es selbst nur als Mittel zur Verübung eines anderen Verbrechens dienen soll, bedarf kaum der Erwähnung.

3. Strafe.

Die auf diesem Verbrechen stehende Strafart ist im Allgemeinen Gefängniß oder Geldbuße; nur die Gesetzbücher für Bai-

ern und Oldenburg haben schlechtweg ein- bis vierjähriges Arbeitshaus, das für Hannover dagegen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren für die schwersten Fälle, nämlich wenn das Verbrechen in der Absicht geschehen, den Staat oder Einzelne zu beschädigen, oder einen unerlaubten Vortheil zu erlangen. Ohne diesen erschwerenden Umstand ist das Maximum drei Monate Gefängniß. Drei Monate Gefängnißstrafe, oder dem entsprechend eine Geldbuße von einhundert (in Darmstadt neunzig) Gulden ist auch das von den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt angedrohte Maximum; dasselbe droht das Gesetzbuch für Sachsen für die Anmaßung öffentlicher Dienste; Geldbuße ist jedoch nach demselben nur dann zulässig, wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt. Die Hälfte der obigen Strafe, nämlich Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße bis zu fünfzig Gulden setzt das Gesetzbuch für Würtemberg auf die Anmaßung von Amtstiteln, welche das Gesetzbuch für Darmstadt nur mit Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden bedroht. Das Gesetzbuch für Braunschweig übersteigt das würtembergische Maximum um das Doppelte, indem es Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, oder verhältnißmäßige Geldbuße vorschreibt, wogegen nach dem österreichischen Gesetzbuche nur Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate auf der schweren Polizeiübertretung der unbefugten Anmaßung eines öffentlichen Amtes steht.

§. 58.

II. Beleidigung der Amtsehre.

1. Begriff.

Die sämmtlichen Gesetzbücher [1]), mit Ausnahme des sächsischen, badischen und österreichischen, haben aus der Beleidigung der Amtsehre ein besonderes Verbrechen gegen den Staat ge-

---

[1]) Str.-G.-B. f. Würtemb. Art. 162—167; f. Braunschw. §. 116; f. Hannover Art. 143—147; f. Darmst. Art. 186—190; f. Baiern Art. 405—408; f. Oldenb. Art. 433—436.

macht, während die Gesetzbücher für Sachsen [1]) und Baden [2]) dieselbe nur als qualificirte Injurie in dem Capitel „von Verletzungen der Ehre" behandeln; jedoch sind auch die Bestimmungen der zuerst genannten Gesetzbücher keineswegs übereinstimmend, namentlich nicht in Beziehung auf die Gränze zwischen diesem Verbrechen und dem der Widersetzung gegen die Obrigkeit, indem die Gesetzbücher für Braunschweig, Hannover, Baiern und Oldenburg die thätlichen Beleidigungen von demselben ausschließen und zu dem Verbrechen der Widersetzung gegen die Obrigkeit verweisen, während die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt auch die thätlichen Beleidigungen zu diesem Verbrechen der beleidigten Amtsehre zählen. Ferner unterscheiden sie sämmtlich Beleidigung oder Herabwürdigung der Landesregierung, Beleidigung öffentlicher Beamten und Diener, und Beleidigung untergeordneter Diener der Obrigkeit, und rechnen eigentlich zu der Beleidigung der Amtsehre im engeren Sinne nur die zweite und dritte Art, nämlich die Beleidigung der öffentlichen Behörden und öffentlichen Diener, und Beleidigung der untergeordneten Diener der Obrigkeit; nur nach dem Gesetzbuche für Hannover bleibt diese letztere der polizeilichen Ahndung überlassen, und nach dem für Würtemberg findet nicht bloß in Beziehung auf die Strafe, wie nach den übrigen, sondern auch hinsichtlich des Thatbestandes ein Unterschied zwischen beiden Arten Statt.

Der Begriff der Beleidigung der Amtsehre läßt sich auf folgende Weise bestimmen: es ist die absichtliche Verletzung der der Würde des Amtes schuldigen Achtung, welche in einer Beleidigung des das Amt bekleidenden öffentlichen Beamten sich äußert. Hieraus folgt, daß nicht jede Beleidigung eines öffentlichen Beamten als Beleidigung der Amtsehre aufgefaßt werden kann, sondern nur diejenige, welche ihm bei Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe zugefügt wird; also nicht diejenige, welche ihn als Privatperson, ohne alle Rücksicht auf sein Amt, trifft. Die Gränzscheide zwischen der öffentlichen und Privatinjurie wird allerdings hier häufig sehr schwer zu ziehen sein,

---

[1]) Art. 201. [2]) §. 297, 301.

insbesondere wegen der Ausdehnung jener auf die dem Beamten in Beziehung auf sein Amt zugefügten Beleidigungen, da durch dieselben zwar der Beamte, selbst als solcher, jedoch keineswegs immer das Amt selbst beleidigt wird, nichts desto weniger aber nach der Fassung der Gesetze die Handlung als Verletzung oder Beleidigung der Amtsehre angesehen werden muß. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg haben diese zweite Art der Amtsbeleidigung näher bezeichnet und zugleich beschränkt durch Angabe der einzelnen Beziehungen, in welchen die Beleidigung des Beamten als Amtsbeleidigung gelten soll: nämlich wenn sie ihm in einem Verhältnisse zugefügt wird, wo der Beleidiger wegen eines Amtsgeschäfts mit ihm zu thun hatte; dieser Fall gehört, streng genommen, zu der Beleidigung des Beamten bei Ausübung seiner Amtsfunctionen, da derselbe hier dem Anderen jedenfalls als Beamter, in seinem amtlichen Charakter gegenübersteht, und nur als solcher mit ihm verhandelt, also in der That Amtsfunctionen ausübt. Weiter rechnen die genannten Gesetzbücher hierher den Fall, wenn Jemand aus Rache wegen einer obrigkeitlichen Verfügung, oder endlich aus Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen oder Befehle einen Beamten beleidigt. In diesen Fällen wird der Beamte allerdings wegen des Amtes, und noch genauer wegen Amtshandlungen beleidigt, obgleich der letzte Fall richtiger auch wieder zu der Beleidigung im Amte gezählt werden muß, da eine Widersetzlichkeit gegen obrigkeitliche Anordnungen sich ihrer Natur nach nur da zeigen kann, wo diese Anordnungen ausgeführt werden sollen; so bleibt also nach den genannten Gesetzbüchern als einziger Fall der zweiten Art der Amtsbeleidigung derjenige übrig, welcher dem Beamten aus Rache wegen einer Amtshandlung zugefügt wird. Nach den neueren Gesetzbüchern dagegen ist diese zweite Art der Amtsbeleidigung viel umfassender, eigentlich ohne jede feste Gränze, so daß es in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß, zu bestimmen, ob darin eine öffentliche, oder nur eine Privatbeleidigung liegt. Im Zweifel wird nach der allgemeinen Interpretationsregel der Richter die mildere Meinung walten lassen und die Beleidigung nur für eine Privatbeleidigung erklären müssen. Bei den gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit verübten Beleidigungen

beschränkt das Gesetzbuch für Würtemberg den Begriff der Amtsbeleidigung auf die denselben bei Ausübung des Amtes, und aus Rache wegen einer Amtshandlung zugefügten Beleidigungen, vorausgesetzt, daß die letzteren in Thätlichkeiten bestehen. Diese Beschränkung ist äußerst zweckmäßig, da bei einer Ausdehnung des obigen Begriffs der Amtsbeleidigung auf untergeordnete Diener der Obrigkeit nach der Natur der Sache und den Verhältnissen, in welchen diese zu leben pflegen, eine Menge von Injurien zu den Amtsbeleidigungen gezählt werden müßten, bei welchen der Beleidiger an nichts weniger, als an eine Beleidigung des Amtes gedacht hat. Das Gesetzbuch für Braunschweig hat durch eine andere Beschränkung denselben Zweck zu erreichen gestrebt, indem es nur die vor einer versammelten Menge, oder bei einer feierlichen Gelegenheit verübten Beleidigungen untergeordneter Beamten peinlich zu strafen befiehlt, alle anderen dagegen der polizeilichen Bestrafung überweist.

2. Thatbestand.

Da die Beleidigung der Amtsehre nur eine ausgezeichnete Art der Injurien ist, so kommen im Allgemeinen die in Betreff dieser geltenden Grundsätze auch auf jene zur Anwendung, so weit dies überhaupt nach der besonderen Natur dieses Verbrechens zulässig ist. Anwendbar sind die Vorschriften über dolus, den sogenannten animus injuriandi, da auch zum Thatbestande der beleidigten Amtsehre rechtswidriger Vorsatz erforderlich ist, ferner über die exceptio veritatis, da auch bei der Amtsbeleidigung der einer Verläumdung Angeklagte zum Beweise der Wahrheit seiner Aussage gelassen werden muß; das Nähere hierüber bleibt dem Capitel von den Ehrenkränkungen vorbehalten; nicht anwendbar sind dagegen die Grundsätze über Retorsion, da diese und die bei erfolgter Retorsion Statt findende Compensation Gleichheit der Injurien voraussetzt, diese aber hier, wo die eine immer eine öffentliche, die andere eine Privatinjurie sein würde, nicht vorhanden ist. Auch über das Subject, Object und die verschiedenen Begehungsarten dieses Verbrechens gelten besondere Grundsätze, welche hier noch ihre Erörterung finden müssen.

1) Actives Subject kann Jeder sein, sowohl Inländer, als Ausländer, sowohl Amtsuntergebener des betreffenden Staatsdieners,

als auch ein Angehöriger eines anderen Amtsbezirks; nur von einem Vorgesetzten im Amte wird nicht leicht das Verbrechen der beleidigten Amtsehre gegen einen Untergebenen begangen werden können; selbst eine bloße Privatinjurie ist in diesem Verhältnisse schon in engere Gränzen eingeschlossen, als wenn dasselbe nicht Statt fände, da den Vorgesetzten die ihm zustehende Disciplinargewalt zu Manchem berechtigt, was in anderen Fällen Injurie sein würde.

2) Passives Subject können sein öffentliche Behörden, öffentliche Beamte und Militärpersonen von Officiersrang; die zweite, minder strafbare Art der Amtsbeleidigung kann gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit, Unterofficiere, Soldaten im Polizeidienste, Militärpatrouillen und die Schildwache auf dem Posten verübt werden. Wer zu den öffentlichen Beamten, wer zu den Unterbedienten gehört, das muß nach den Staatsdienstgesetzen der einzelnen Staaten entschieden werden; auf dasselbe verweist auch das Gesetzbuch für Braunschweig [1]), welches zu den oberen Beamten alle diejenigen Justiz-, Polizei-, Administrations- und städtischen Beamten zählt, welche nach dem Staatsdienstgesetze und der Städteordnung zu den Beamten erster Classe gehören, ferner die Militärpersonen von Officiersrang und diejenigen, welche die Localpolizei verwalten; zu den unteren Beamten dagegen alle Beamten der zweiten Classe, ferner die Ortsvorsteher und die Ortsgeschworenen, so wie die Militärpersonen ohne Officiersrang. Das Gesetzbuch für Würtemberg [2]) benennt noch genauer die Beamten, welche zu den oberen und unteren öffentlichen Dienern gehören. Zu jenen werden nämlich gerechnet: 1) die Justiz- und Verwaltungsbeamten, welche im Hof- und Civilstaatsdienste, bei der Hofdomänenkammer und im Kriegsministerium angestellt sind; ferner die ständischen Beamten, die Kirchen- und Schuldiener; 2) die standesherrlichen und ritterschaftlichen Justiz-, Polizei- und Forstbeamten, so weit ihnen die Eigenschaft von (mittelbaren) Staatsdienern zukommt; 3) die Gehilfen der bisher genannten Beamten, wenn sie entweder eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen sind, wohin insbesondere gehören: Oberamts- und Amtsactuare, Cameralamtsbuchhalter, Forst- und Notariatsassistenten, Referendäre und Vicare;

[1]) §. 78. [2]) Art. 399, 1—5. vgl. mit Art. 162 und 164.

4) die bei den Amtskörperschaften, den städtischen und Landgemeinden, und bei den unter öffentlicher Aufsicht und Leitung stehenden Anstalten, Stiftungen oder anderen Verwaltungen angestellten Beamten, mit Einschluß der Gemeinderäthe und gewählten Gerichtsbeisitzer. Zu den untergeordneten Dienern der Obrigkeit werden dagegen diejenigen Gehilfen und Diener derselben gezählt, welche zu öffentlichen Dienstverrichtungen ordnungsmäßig bestellt, und deßhalb eidlich oder durch Handgelübde an Eidesstatt in Pflicht genommen sind. Das Gesetzbuch für Hannover, welches, so wie die übrigen, die Arten der Beamten, gegen welche das Verbrechen der beleidigten Amtsehre begangen werden kann, nicht namentlich aufführt, sondern nur die Beleidigungen der Amtsunterbedienten, so wie der untergeordneten Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeindeofficianten und der in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener der polizeilichen Ahndung überweist, dehnt die Bestimmungen über die Amtsbeleidigung auf die mittelbaren Staatsdiener und Gemeindebeamten aus, und ferner ebenso, wie die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt, auch auf die landständischen Collegien und deren Mitglieder, so wie auf die Provinzialständeversammlungen. Nach dem hannöverschen Gesetzbuche kann das Verbrechen der Amtsbeleidigung sogar an Beamten fremder Staaten begangen werden, wenn dieselben mit Vorwissen und Genehmigung der Regierung Amtsgeschäfte im Inlande zu besorgen haben, und das Verhältniß zur öffentlichen Kunde gebracht, oder doch dem Beleidiger bekannt war.

3) Object ist die Amtsehre, d. h. die mit dem öffentlichen Amte, welches die betreffenden Personen bekleiden, verbundene, auf Anerkennung und Achtung Anspruch habende äußere Würde.

4) Das Verbrechen wird begangen durch herabwürdigende, oder ehrenkränkende Worte oder Handlungen gegen den Beamten, entweder während der Ausübung seines Amtes, oder in Beziehung auf dasselbe. Unter Worten ist sowohl die Verläumdung (vgl. unten Cap. 13.), als auch jede einfache mündliche oder schriftliche Beleidigung zu verstehen; die Handlungen beziehen sich nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Hannover, Baiern und Oldenburg nur auf symbolische Beleidigungen, nach denen für Würtemberg und Darmstadt dagegen auch auf Thätlichkeiten;

jedoch soll nach dem würtembergischen die für die Widersetzung angedrohte Strafe eintreten, wenn mit der thätlichen Beleidigung eines Staatsdieners körperliche Verletzung zusammentrifft. Nach dieser Bestimmung gilt zwar auch in diesem Falle das Verbrechen als Beleidigung der Amtsehre, und nicht als Widersetzung gegen die Obrigkeit, deren Strafe nur eintreten soll; allein es muß nothwendig dabei auch die am Ende des Artikels 171 gegebene Vorschrift berücksichtigt werden, nach welcher obige Bestimmung nur von leichten Körperverletzungen gelten kann, da bei denjenigen, welche unter die Bestimmungen über Körperverletzungen in den Artikeln 260 und 263 fallen, die Grundsätze vom Zusammenflusse der Verbrechen zur Anwendung kommen. Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt muß, wenn in ihm nicht ein Widerspruch gefunden werden soll, die durch Thätlichkeiten verübte Amtsbeleidigung auf die Fälle beschränkt werden, wo dieselbe dem Beamten in Beziehung auf sein Amt zugefügt wird; jedoch mit Ausnahme des Falls, wo dies aus Rache wegen einer Amtshandlung geschah; denn dieser Fall, so wie derjenige, in welchem der Beamte während der Ausübung seines Amtes thätlich beleidigt wird, wird von dem Gesetzbuche [1]) ausdrücklich zu dem Verbrechen der Widersetzung gegen obrigkeitliche Verfügungen gerechnet, so daß sich auf diese der Artikel 187 nicht beziehen kann, wie auch schon aus den Worten hervorgeht: „insofern die That nicht in anderer Beziehung strafbarer erscheint." Es wäre zwar noch die Auslegung möglich, daß die Vorschrift des Artikels 172 sich nur auf obrigkeitliche Personen, die des Artikels 187 dagegen auf Staats- und öffentliche Beamte und Officiere mit Ausschluß der obrigkeitlichen Personen im engeren Sinne beziehe; allein da sich nirgends in dem Gesetzbuche eine Definition der Obrigkeit, und namentlich nicht eine Beschränkung des Begriffs derselben auf eine gewisse Classe von Behörden, z. B. auf die Stadtmagistrate, oder die Polizeibehörden, findet, im Gegentheile der Ausdruck: Obrigkeit wohl, wie im braunschweigischen Gesetzbuche [2]), im Allgemeinen alle höheren öffentlichen Behörden bezeichnet: so ist obige Interpretation zu verwerfen, und es bei der ersten zu belassen.

---

[1]) Art. 172. [2]) §. 77.

3. Strafe.

1) Strafzumessungsgründe. Als besondere Strafzumessungsgründe bei diesem Verbrechen werden genannt der Rang oder die Würde des beleidigten Beamten oder der Behörde, die Art und Größe der Beleidigung, und die Provocation, d. i. der Umstand, daß der Beamte oder die Behörde durch ein gesetz- oder ordnungswidriges Betragen, oder durch eine gesetzwidrige Verfügung den Beleidiger gereizt, und dadurch die Beleidigung veranlaßt hat. Das Gesetzbuch für Hannover bezeichnet nur kurz diese Gründe als Strafzumessungsgründe, ohne besondere Strafen für die einzelnen Fälle anzuordnen; das für Braunschweig erwähnt gar keiner Strafzumessungsgründe, obgleich auch nach ihm die in der Natur dieses Verbrechens gelegenen, oben angeführten bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden müssen. Die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt unterscheiden in Beziehung auf die Strafbarkeit überdies noch mehrere Fälle nach der Art der Beleidigung, je nachdem dieselbe nämlich in Thätlichkeiten besteht, oder öffentlich, oder in öffentlich verbreiteten Schriften, oder mittelst der Presse, oder mündlich, oder schriftlich, oder in bildlichen Darstellungen geschehen ist. Das erstere läßt insbesondere die Provocation als Milderungsgrund gelten, indem es bestimmt, daß, falls der Beleidiger durch eine gesetzwidrige Verfügung, oder ein ungebührliches Benehmen der Behörde oder des Dieners zu der Beleidigung veranlaßt sein sollte, die gesetzliche Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen und statt des Bezirksgefängnisses auf Geldbuße bis zu einhundert Gulden erkannt werden soll.

2) Strafbestimmungen. Die zuletzt genannten Gesetzbücher [1]) haben für die einzelnen Fälle besondere Strafen, und zwar ziemlich übereinstimmend festgesetzt, nur mit dem Unterschiede, daß im Ganzen das darmstädtische etwas härter ist. Als Maximum der Strafe für die thätlichen Beleidigungen der öffentlichen Beamten schreiben beide zwei Jahre Arbeits- (Corrections-) Haus vor, jedoch droht das darmstädtische absolut Correctionshausstrafe, ohne

---

[1]) Str.-G.-B. f. Würtemb. Art. 162, f. Darmst. Art. 187.

Angabe eines Minimums, also von dem gesetzlichen von drei Monaten an, während nach dem würtembergischen Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren nur bei schweren Thätlichkeiten gegen höhere Beamte eintritt, sonst nur Gefängnißstrafe, jedoch nicht unter vier Monaten; concurrirt mit der thätlichen Beleidigung eine Körperverletzung, so ist nach dem letzteren Gesetzbuche das Minimum sechs Monate Kreisgefängniß, und das Maximum drei Jahre Arbeitshaus. Für die zweite Art der Beleidigung der Amtsehre, welche öffentlich oder in öffentlich verbreiteten Schriften geschieht, ist nach beiden Gesetzbüchern das Maximum der Strafe sechs Monate, nach dem darmstädtischen Correctionshaus, nach dem würtembergischen Gefängniß; nach jenem kann die Strafe auch bis auf Gefängniß herabgehen. Zwischen beiden Gesetzbüchern findet noch der Unterschied Statt, daß das darmstädtische die öffentlichen Beleidigungen näher specialisirt, das würtembergische aber eine eigenthümliche Bestimmung für den Fall enthält, wenn die Beleidigung durch die Presse begangen ist. In diesem Falle soll nämlich mit der Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten eine Geldbuße von fünfundzwanzig bis zu einhundert und fünfzig Gulden verbunden werden. Nach den Kammerverhandlungen erscheint diese Cumulation der Geldbuße mit der Gefängnißstrafe nicht als eine Schärfung, sondern als eine Milderung der Strafe, da in denjenigen Fällen, in welchen der Redacteur eines Blattes, den zunächst die Strafe treffe, nicht der eigentlich Schuldige sei, der Richter in Folge obiger Bestimmung durch Verbindung der Geldbuße, wegen welcher sich der Redacteur doch an den Verfasser halten werde, mit der Gefängnißstrafe diese letztere, welche daher allein den Redacteur treffe, um so viel geringer ausmessen könne. Es ist demnach durch diese vom Regierungscommissär in der zweiten Kammer gegebene Erklärung eine restrictive Interpretation der Nummer 3 des Artikels 162 vorgeschrieben; denn streng nach den Worten würde bei den durch die Presse begangenen Beleidigungen zu der auf die öffentliche Verletzung der Amtsehre gesetzten Gefängnißstrafe noch die Geldbuße hinzutreten müssen, so daß also in diesen Fällen jene um die hinzutretende Geldbuße erhöht werden, und in der Verbreitung der Injurie durch

den Druck ein Strafschärfungsgrund liegen würde; allein zufolge obiger Erklärung darf nicht die durch die öffentliche Beleidigung an sich, abgesehen von der Verbreitung durch den Druck, verwirkte Gefängnißstrafe mit der Geldbuße verbunden werden, sondern es muß die Gefängnißstrafe um so viel herabgesetzt werden, daß sie mit der Geldbuße zusammen der Strafe gleichkommt, welche durch eine gleiche öffentliche, nur nicht durch die Presse begangene Beleidigung verwirkt sein würde. Keines der übrigen Gesetzbücher, namentlich auch nicht das darmstädtische, hat diese aus dem französischen Rechte herübergenommene Bestimmung; nach dem letzteren sind vielmehr alle öffentlichen Beleidigungen der Amtsehre, als welche es die vor einer öffentlichen Versammlung oder an einem öffentlichen Orte, oder durch verbreitete gedruckte oder nicht gedruckte Aufsätze, oder durch bildliche Darstellungen, welche öffentlich ausgehängt, aufgelegt, oder ausgestellt, oder durch den Druck, oder auf sonstige Weise öffentlich verbreitet worden sind, begangenen namhaft macht, in der Strafbarkeit einander gleich.

Für alle anderen Beleidigungen, welche nicht unter die bisher erörterten fallen, und zu welchen das Gesetzbuch für Würtemberg namentlich diejenigen zählt, welche in Worten oder schriftlich, oder in bildlicher Darstellung, natürlich nicht öffentlich, zugefügt worden sind, schreiben die beiden Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt Gefängnißstrafe oder Geldbuße vor; das erstere giebt als Maximum jener drei Monate, als Strafrahmen für diese fünfzehn bis einhundert Gulden an; nach dem letzteren ist, da dasselbe nur schlechtweg Gefängniß oder Geldstrafe androht, das gesetzliche Maximum beider von resp. drei Monaten und neunzig Gulden anzunehmen.

Unter den übrigen Gesetzbüchern enthält das für Hannover[1]) die detaillirtesten Strafvorschriften, da dasselbe nicht nur im Allgemeinen Gefängnißstrafe, bis zu dem gesetzlichen Maximum von drei Monaten, sondern unter Umständen auch noch öffentliche oder gerichtliche Abbitte, in sehr leichten Fällen aber und bei besonders wichtigen Milderungsgründen Geldstrafe oder Ver-

[1]) Art. 144.

weis, dagegen bei besonderer Schwere der Beleidigung Arbeitshaus bis zu zwei Jahren vorschreibt. Im braunschweigischen Gesetzbuche[1]) dagegen ist auf Beleidigung der Amtsehre schlechtweg Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre gesetzt; in dem baierschen[2]) und oldenburgischen[3]) auf die Beleidigung höherer Staatsbeamten, oder eines Collegii oder dessen Commissarien, falls nicht auf der Beleidigung an sich eine schwerere Strafe steht, Gefängnißstrafe von drei bis zu neun Monaten, und unter Umständen feierliche Abbitte; auf die Beleidigung anderer Staatsbeamten dagegen Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und nach den Umständen feierliche Abbitte. Das österreichische Gesetzbuch[4]) bedroht nur die wörtliche oder thätliche Beleidigung einer Civil- und Militärwache als schwere Polizeiübertretung, jene mit Arrest von drei Tagen bis zu einem Monate, diese mit solchem von einem bis zu drei Monaten. Das Gesetzbuch für Baden[5]) giebt die Strafe nur im Verhältnisse zu den Injurienstrafen an, wonach eine Gefängnißstrafe, welche das für Ehrenkränkungen angedrohte Maaß um die Hälfte übersteigen, also bis zu einem Maximum von sechs Monaten hinaufgehen kann, für Amtsbeleidigungen eintreten soll. Für die Ehrenkränkungen, welche untergeordneten Dienern der Obrigkeit, Unterofficieren und Soldaten im Polizeidienste oder Militärpatrouillen im Dienste zugefügt werden, enthalten nur die Gesetzbücher für Darmstadt[6]), Würtemberg[7]) und Braunschweig[8]) besondere Strafbestimmungen. Das erstere macht hierbei ganz dieselben Abstufungen, wie bei der eigentlichen Amtsbeleidigung, und straft im Falle der Thätlichkeiten mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu neun Monaten; im Falle einer öffentlichen mündlichen, schriftlichen oder symbolischen Beleidigung, und wenn eine Wache auf ihrem Posten, jedoch nicht thätlich, beleidigt worden ist, mit Gefängniß bis zu einem Monate oder Geldbuße; endlich in allen anderen Fällen mit Gefängniß bis zu acht Tagen, oder Geldbuße. Das Gesetzbuch für Würtemberg trennt nur

---

[1]) §. 116, Abs. 1. [2]) Art. 406. [3]) Art. 434. [4]) II, §. 72. [5]) §. 297. [6]) Art. 189. [7]) Art. 164. [8]) §. 116, Abs. 2.

die thätlichen Beleidigungen von den mündlichen und symbolischen, und droht für jene Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu einem Jahre, ist also insofern milder, als das darmstädtische Gesetzbuch, als es nur Gefängniß, auch ein geringeres Maximum vorschreibt, da ein Jahr Kreisgefängniß einer Arbeitshausstrafe von sechs Monaten gleichsteht, insofern aber härter, als das Minimum höher ist, als in diesem; die Strafe für den zweiten Fall ist Bezirksgefängniß, in der gesetzlichen Dauer von einem Tage bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße bis zu hundert Gulden. In diesem Falle ist demnach das Maximum höher, als nach dem darmstädtischen Gesetzbuche, da nach diesem höchstens auf einen Monat Gefängniß, oder auf dreißig Gulden Geldbuße erkannt werden kann, indem nach der Vorschrift des allgemeinen Theils ein Tag Gefängniß einem Gulden Geldstrafe gleich gerechnet wird. Das Gesetzbuch für Braunschweig, welches die thätliche Mißhandlung der Beamten zu dem Verbrechen der Widersetzung rechnet, enthält eine bedeutend härtere Strafe, als die beiden vorhergehenden, da es für die vor einer versammelten Menge, bei einer feierlichen Gelegenheit, oder einer Schildwache zugefügten Ehrenkränkungen Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten, von dem ordentlichen gesetzlichen Minimum von vierzehn Tagen an, oder in den ersten beiden Fällen Geldbuße vorschreibt; alle anderen Fälle dagegen überweist es der polizeilichen Ahndung durch Geld- oder Gefängnißstrafe.

Die Einleitung der Untersuchung wegen beleidigter Amtsehre machen die Gesetzbücher für Würtemberg[1]) und Darmstadt[2]) von dem Antrage des Beleidigten oder der vorgesetzten Behörde abhängig.

§. 59.

III. Beleidigung der Landesregierung.

In Verbindung mit dem Verbrechen der Amtsbeleidigung wird von den Gesetzbüchern für Würtemberg[3]), Darmstadt[4]), Braunschweig[5]), Hannover[6]) und Baden[7]) die Beleidigung der

---

[1]) Art. 166. [2]) Art. 190. [3]) Art. 167. [4]) Art. 186. [5]) §. 115. [6]) Art. 142. [7]) §. 631.

Landesregierung oder Herabwürdigung der Staatsverfassung (Hannover) behandelt. Dieselbe begreift sowohl die Verläumdung, als die einfache Schmähung, jedoch nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt nur die letztere.

1. Thatbestand.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört 1) als Object die Staats- oder Landesregierung, nach hannöverschem Rechte die Verfassung, nach darmstädtischem die Staatsbehörden im Allgemeinen, oder einzelne derselben, oder deren Verfügungen;

2) als Handlung entweder Entstellung oder Erdichtung von Thatsachen (Verläumdung), oder Schmähungen und Spott; je nachdem die Beleidigung durch jene oder durch diese geschieht, schreiben die Gesetzbücher für Würtemberg und Braunschweig verschiedene Strafen vor. Es wird eine solche Handlung oder Aeußerung jedoch nur dann strafbar, wenn die Verläumdung oder Schmähung öffentlich, sei es mündlich oder in verbreiteten Schriften, oder bildlichen Darstellungen, oder, nach den Gesetzbüchern für Braunschweig und Darmstadt, in einer Eingabe an eine Behörde, oder mündlich vor einer Behörde erfolgt ist. Es muß also jedenfalls die Handlung den Charakter der Publicität haben, um in das Gebiet des Strafrechts zu fallen; nur das Strafgesetzbuch für Darmstadt macht in Beziehung auf die Strafbarkeit einen Unterschied nach der Art der Publicität, indem dasselbe den letzteren Fall, wenn die Schmähung in einer Eingabe an eine öffentliche Behörde, oder vor einer solchen erfolgt, gleichsam wegen der geringeren Oeffentlichkeit für minder strafbar erklärt, als den ersten. Das Gesetzbuch für Würtemberg erwähnt noch besonders der wissentlichen Theilnahme an solchen Handlungen durch Verbreitung, oder durch öffentliche Darstellung von der Ehre der Staatsregierung nachtheiligen Gerüchten als glaubhafte Thatsachen: eine Bestimmung, die sich nach den allgemeinen Vorschriften über die Theilnahme an Verbrechen eigentlich von selbst versteht.

3) Vorsatz, dolus, ist zum Thatbestande erforderlich, wie das schon in der Erdichtung und Entstellung von Thatsachen, und ebenso in dem Spotte und den Schmähungen liegt; denn wer eine Thatsache erdichtet, oder eine ihm mitgetheilte Thatsache entstellt,

der weiß, daß seine Darstellung nicht richtig, nicht in der Wahrheit begründet ist. Freilich ist es bei der Entstellung von Thatsachen in der Regel äußerst schwierig, den eigentlichen Urheber derselben aufzufinden; allein diese Schwierigkeit des Beweises darf nicht zu ungerechten Strafvorschriften führen, und können daher diejenigen, welche entstellte oder erdichtete Thatsachen zum Nachtheile der Staatsregierung nur weiter erzählen, nicht erfinden, nicht als Urheber, sondern nur als Theilnehmer, und als solche auch nur dann betrachtet werden, wenn sie die Unwahrheit der von ihnen verbreiteten Thatsachen kannten, nicht aber, wenn sie im guten Glauben dieselben für wahr hielten, vorausgesetzt, daß in der Art der Verbreitung nicht schon eine Verspottung oder Schmähung der Regierung liegt. Um jenen Fall der strafbaren Theilnahme besonders scharf hervorzuheben, und das straflose Weitererzählen von derselben zu scheiden, hat das Strafgesetzbuch für Würtemberg die obige Bestimmung über die Theilnahme aufgenommen, und dabei insbesondere auf den dolus hingewiesen, welcher sich hier darin äußert, daß derjenige, welcher dergleichen Gerüchte verbreitet, die Unwahrheit derselben kennen muß. Das Gesetzbuch für Baden verlangt sogar noch die besondere Absicht, durch die Erdichtung oder Entstellung von Thatsachen Haß oder Verachtung gegen die Regierung zu erregen. Auch das Gesetzbuch für Hannover erwähnt des Erfordernisses des dolus ausdrücklich in den Worten: „wer die Verfassung des Königreichs. . . böslich herabzuwürdigen sucht"; es bezeichnet dadurch den Gegensatz zu dem erlaubten Tadel.

4) Ein besonderer Erfolg wird zur Consummation nicht erfordert, da das Verbrechen, nach Analogie der Ehrenkränkungen, durch die Handlung oder Aeußerung selbst vollendet ist.

2. Strafe.

In Beziehung auf die Strafe stehen die Gesetzbücher einander ziemlich gleich, jedoch ist das braunschweigische durch Festsetzung eines hohen Minimums, wenigstens im Falle der Verläumdung, besonders hart, wogegen das hannöversche das niedrigste Maximum enthält. Nach dem Gesetzbuche für Braunschweig ist nun für die Verläumdung der Landesregierung das Minimum der Strafe

ein Jahr Gefängniß, welches bis zur längsten ordentlichen gesetzlichen Dauer von drei Jahren steigen kann; in anderen Fällen dagegen ist das Maximum ein Jahr, und kann dabei auf das Minimum von vierzehn Tagen herabgegangen werden. Das Gesetzbuch für Würtemberg ist wieder das einzige, welches Geldstrafe mit Gefängnißstrafe cumulirt, indem es für die Verläumdung Kreisgefängniß in der gesetzlichen Dauer von vier Wochen bis zu zwei Jahren, und Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden vorschreibt; für Schmähungen stimmt das Maximum, Kreisgefängniß bis zu einem Jahre, mit dem in den Gesetzbüchern für Braunschweig und Darmstadt angeordneten überein, nur daß das letztere anstatt Gefängniß Correctionshaus bis zu einem Jahre vorschreibt, und nach dem würtembergischen zu der Gefängnißstrafe noch Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden hinzukommt. Nach dem badischen Gesetzbuche ist die Strafe Gefängniß bis zu sechs Monaten. Das Gesetzbuch für Darmstadt enthält für den Fall, daß die Schmähungen oder der Spott in einer bei einer öffentlichen Behörde eingereichten Schrift, oder vor einem in Verrichtung seines Amtes begriffenen Staats- oder öffentlichen Diener geäußert worden sind, eine mildere Strafvorschrift, nämlich Gefängniß oder Geldbuße, beides bis zum gesetzlichen Maximum von resp. drei Monaten und neunzig Gulden. Drei Monate Gefängniß ist auch das Maximum der im hannöverschen Gesetzbuche für grobe Schmähungen angedrohten Strafe. Nur wenn die Schmähungen von einem öffentlichen Diener ausgehen, tritt anstatt der Gefängnißstrafe Dienstentlassung und unter erschwerenden Umständen Dienstentsetzung ein. Für die Theilnahme an diesem Verbrechen schreibt das würtembergische Gesetzbuch Bezirksgefängniß in der gesetzlichen Dauer von einem Tage bis zu sechs Wochen und Geldbuße bis zu einhundert Gulden vor.

Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt und Hannover findet eine Untersuchung jedoch nur auf Klage der Staatsbehörde Statt; nach dem letzteren muß der Richter vor Einleitung der Untersuchung an das Justizministerium zu weiterer Verfügung berichten.

§. 60.

IV. Verletzung amtlicher Bekanntmachungen und Siegel.

Zu den Verbrechen wider das obrigkeitliche Ansehen gehört ferner die Verletzung, Beschädigung, Hinwegnahme, das Abreißen und Besudeln von Hoheitszeichen, von amtlichen öffentlichen Bekanntmachungen, Anschlägen, Patenten u. dgl., und die Verletzung oder Erbrechung amtlich angelegter Siegel oder anderer Verschlußmittel[1]); nach den Gesetzbüchern für Braunschweig und Darmstadt auch die Verletzung, Vernichtung, Veräußerung und der Verbrauch obrigkeitlich sequestrirter, gepfändeter oder mit Beschlag belegter Gegenstände.

1. Thatbestand.

1) Object dieses Verbrechens können sein alle von einer öffentlichen Behörde, einerlei, ob Justiz- oder Administrativbehörde, erlassenen, öffentlich ausgehängten oder angeschlagenen Bekanntmachungen, Anzeigen, Verordnungen, oder Patente, nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Braunschweig auch Hoheitszeichen und Staatswappen; ferner amtlich angelegte Siegel, oder andere Verschlußmittel, namentlich auch die von den Steuer- und Zollbehörden angelegten Plomben, so wie andere amtliche Bezeichnungen eines Gegenstandes, wohin z. B. auch die Waldhammerzeichen gehören, für deren Aushauen und Verfälschung in Braunschweig das Forststrafgesetz specielle, neben dem Strafgesetzbuche in Kraft bleibende Bestimmungen enthält.

2) Als Handlung, durch welche dieses Verbrechen begangen wird, ist in den Gesetzbüchern aufgeführt das Abreißen, Wegnehmen, Beschmutzen oder Verunstalten, Beschädigen oder Verletzen, Ablösen und Erbrechen; die ersteren Handlungen beziehen sich insbesondere

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 107; f. Würtemb. Art. 168; f. Braunschw. §. 110; f. Hannov. Art. 148 und 149; f. Darmst. Art. 178—180; f. Baden §. 620, 621; f. Baiern Art. 409, 410; f. Oldenb. Art. 437, 438; f. Oester. II, §. 74.

auf amtliche Verordnungen ꝛc., das Verletzen, Ablösen und Erbrechen dagegen vorzugsweise auf die amtlichen Verschlußmittel.

3) Rechtswidrigkeit der Handlung, welche schon zu dem allgemeinen Thatbestande aller Verbrechen gehört, verlangen die Gesetzbücher für Hannover und Baden noch ausdrücklich bei diesem Verbrechen in den Worten: unbefugt und unbefugter Weise. Es versteht sich von selbst, daß, wer ein Recht zur Abnahme obrigkeitlicher Bekanntmachungen und zum Erbrechen amtlicher Siegel hat, durch diese Handlungen kein Verbrechen begeht.

4) Vorsatz ist unbedingt zum Thatbestande dieses Verbrechens erforderlich, ja es wird sogar von den meisten Gesetzbüchern eine bestimmte Absicht verlangt, die entweder darauf gerichtet ist, lediglich der Obrigkeit Verachtung oder Ungehorsam zu bezeigen, oder aber darauf, die Bekanntmachung, Beobachtung oder Vollziehung der obrigkeitlichen Verfügungen ꝛc. zu verhindern. Wird insbesondere ein amtlich angelegtes Verschlußmittel erbrochen, um ein anderes Verbrechen in Beziehung auf den unter Verschluß gelegten Gegenstand zu begehen, so kommen, falls dieses Verbrechen wirklich begangen ist, die Regeln von der Concurrenz zur Anwendung. Den in einer bestimmten Absicht begangenen Arten dieses Verbrechens werden von den Gesetzbüchern für Würtemberg und Braunschweig diejenigen entgegengesetzt, welche aus Muthwillen geschehen; auch diese sind, jedoch in einem geringeren Grade, strafbar. Dagegen kann keine Strafe eintreten, wenn Jemand unbedachtsamer oder unvorsichtiger Weise, oder weil er die amtliche Eigenschaft der Verschlußmittel nicht kannte, amtliche Bekanntmachungen oder Siegel verletzt hat, da bei allen dergleichen Handlungen das Verbrecherische nicht in dem durch die Beschädigung oder Vernichtung angerichteten materiellen Schaden, sondern in der durch dieselbe der Obrigkeit bezeigten Verachtung oder Ungehorsam liegt. Eben deßhalb ist

5) zur Consummation auch kein bestimmter Erfolg nöthig, sondern es ist das Verbrechen schon durch die Handlung selbst vollendet; selbst wo die Absicht zum Grunde liegt, die Vollziehung oder Bekanntmachung obrigkeitlicher Verfügungen zu verhindern, ist die Erreichung dieser Absicht zur Consummation nicht erforderlich, weil

das Verbrecherische auch hier weniger in dem Zwecke, als in dem Ungehorsam und der Verachtung, welche durch die Handlung der Obrigkeit bewiesen wird, zu suchen ist.

2. Strafe.

Die Strafe, welche auf diesem Verbrechen steht, ist allgemein Gefängnißstrafe oder Geldbuße; und zwar ist das höchste Maximum, welches das Gesetzbuch für Würtemberg androht, ein Jahr Gefängnißstrafe, während nach den anderen das Maximum nur drei und sechs Monate Gefängniß beträgt, als das gesetzliche Maximum der Gefängnißstrafe, da die meisten weder ein Maximum, noch ein Minimum vorschreiben, so daß also nach ihnen auch das gesetzliche Minimum eintritt. Nur die Gesetzbücher für Darmstadt, Baiern, Oldenburg und Oesterreich haben auch ein Minimum festgesetzt. Uebrigens gehen die Gesetzbücher bei der Bestrafung dieses Verbrechens vielfältig von verschiedenen Gesichtspunkten aus: die für Würtemberg und Braunschweig scheiden von den Fällen, in welchen das Verbrechen aus einer bösen Absicht begangen wird, diejenigen, in welchen nur Muthwille der That zu Grunde liegt; für jene droht das erstere Gefängniß bis zu einem Jahre, das letztere dieselbe Strafe bis zu sechs Monaten, von dem gesetzlichen ordentlichen Minimum von vierzehn Tagen an, oder eine verhältnißmäßige Geldbuße; für diese dagegen das erstere Bezirksgefängniß in dem gesetzlichen Strafrahmen von einem Tage bis zu sechs Wochen, oder Geldbuße bis zu hundert Gulden, das letztere dagegen polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß bis zu vierzehn Tagen, oder Geldbuße bis zu zehn Thalern. Das österreichische Gesetzbuch handelt nur von dem Abreißen, Wegnehmen, Zerreißen, Besudeln oder Mißhandeln obrigkeitlicher, zur öffentlichen Bekanntmachung angeschlagener Patente, Verordnungen u. s. w. unter den schweren Polizeiübertretungen, macht hierbei aber denselben Unterschied, wie die beiden vorhergehenden Gesetzbücher, und straft im ersten Falle mit strengem Arreste von einem bis zu drei Monaten, im zweiten mit Arrest von vierundzwanzig Stunden bis zu einer Woche, oder

mit Züchtigung von zehn bis zu fünfundzwanzig Streichen. Das Gesetzbuch für Sachsen scheidet die einzelnen Fälle nicht, sondern droht im Allgemeinen Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, oder, falls dieselbe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, anstatt derselben verhältnißmäßige Geldbuße; alle übrigen Gesetzbücher endlich machen hinsichtlich der Strafbestimmung einen Unterschied zwischen der Verletzung, Beschädigung, Fortnahme ꝛc. obrigkeitlicher, öffentlich angeschlagener Verordnungen, Patente u. s. w., und dem Erbrechen oder Ablösen amtlich angelegter Siegel ꝛc., strafen jedoch, mit Ausnahme des Gesetzbuchs für Baden, beide Fälle ziemlich gleich, während das genannte Gesetzbuch den letzteren mehr als dreimal so hoch straft, als den ersteren. Für den ersten Fall drohen nun Gefängniß bis zu drei Monaten die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg, letztere von einem Monate an, oder, falls das Verbrechen aus bloßem Muthwillen geschah, Gefängniß von zwei bis zu vierzehn Tagen, oder körperliche Züchtigung; die Gesetzbücher für Darmstadt und Baden dagegen Gefängniß bis zu zwei Monaten (Baden Amtsgefängniß bis zu acht Wochen); nach jenem ist das Minimum fünf Tage, nach diesem ist alternativ mit Gefängniß Geldbuße bis zu hundert und fünfzig Gulden angedroht. Für den zweiten Fall, Siegelverletzung, schreibt das Gesetzbuch für Baden Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder Geldbuße bis zu fünfhundert Gulden vor; die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg, ganz wie für den ersten Fall, Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten; drei Monate ist auch das gesetzliche Maximum der von den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt vorgeschriebenen Gefängnißstrafe, doch findet unter beiden der Unterschied Statt, daß, während das erstere principaliter Gefängniß, und nur unter besonders mildernden Umständen Geldbuße droht, das letztere gerade umgekehrt principaliter Geldbuße bis zu dreißig Gulden, und nur unter erschwerenden Umständen Gefängnißstrafe vorschreibt. Gefängnißstrafe ohne Angabe eines Maximums und Minimums setzt dasselbe Gesetzbuch auch auf die in rechtswidriger Absicht geschehene Veräußerung, Vernichtung oder den Verbrauch

obrigkeitlich sequestrirter, gepfändeter, oder mit Beschlag belegter Gegenstände, falls nicht die Handlung in einer anderen Beziehung strafbarer erscheint.

§. 61.

V. Widersetzung.

1. Begriff.

Des Verbrechens der Widersetzung gegen die Obrigkeit [1]) macht sich schuldig, wer der Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen gewaltsamen Widerstand leistet, wer durch Anwendung von Gewalt, oder durch Drohung mit solcher einen öffentlichen Beamten zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung zu nöthigen sucht, und nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg auch wer sich an einer obrigkeitlichen Person während einer Amtshandlung, oder um für eine solche Rache zu nehmen, thätlich vergreift. Das Gesetzbuch für Baden nennt nur den gewaltthätigen Widerstand gegen die Vollziehung von Gesetzen, Verordnungen und obrigkeitlichen Verfügungen Widersetzlichkeit [2]), während es aus der gewaltsamen Nöthigung einer obrigkeitlichen Person zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Verfügung ein besonderes Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit macht. Das Gesetzbuch für Würtemberg nimmt in den Begriff des Verbrechens der Widersetzung noch die Richtung derselben gegen die Person der obrigkeitlichen Beamten oder Diener auf, wodurch es dieses Verbrechen von der zu einem beson-

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 105 und 106; f. Würtemb. Art. 171–174; f. Braunschw. §. 107 und 108; f. Hannov. Art. 156–160; f. Darmst. Art. 172–176; f. Baden §. 615–619; f. Baiern Art. 315–317 und Art. 411 und 412; f. Oldenb. Art. 320–322 und Art. 439 und 440; f. Oester. I, §. 70 und 71.

[2]) Nur die Gesetzbücher für Braunschweig, Darmstadt und Baden haben noch den älteren Ausdruck: Widersetzlichkeit beibehalten, während alle übrigen den richtigeren: Widersetzung aufgenommen haben; dieser bezeichnet nämlich die einmalige Handlung der Widersetzung, während in jenem mehr das Habituelle, die Gewohnheit zur Widersetzung liegt.

deren Verbrechen gemachten Unbotmäßigkeit unterscheidet. Hierunter versteht es nämlich gewaltsamen Ungehorsam, d. h. Ungehorsam mit Anwendung physischer, jedoch nicht gegen die Person des öffentlichen Beamten oder Dieners gerichteter Gewalt, also insbesondere passiven Widerstand, oder negative Gewalt, außerdem aber auch active Gewalt, soweit dieselbe nur nicht gegen die Person gerichtet ist, z. B. das gewaltsame Fortreißen des Gerichtsprotocolls, welches eben zu den Acten gelegt, oder der obrigkeitlichen Bekanntmachung, welche eben an einem öffentlichen Orte angeschlagen werden sollte. Die übrigen Gesetzbücher scheiden dem Begriffe nach nicht die Unbotmäßigkeit von dem Verbrechen der Widersetzung, sondern nehmen auf die Art und Richtung der Gewalt nur als auf einen Strafzumessungsgrund Rücksicht. Da zum Begriffe des Verbrechens der Widersetzung Gewalt oder Drohung mit solcher gehört, so fällt der einfache Ungehorsam nicht unter den Begriff dieses Verbrechens; dieser wird, wenn nicht für einzelne Fälle die Gesetze etwas Anderes bestimmen, der polizeilichen Bestrafung überlassen.

2. Thatbestand.

1) Actives Subject. Es kann dieses Verbrechen sowohl von Einem, als von Mehreren in Gemeinschaft begangen werden; doch dürfen im letzteren Falle die Voraussetzungen des Aufruhrs nicht vorhanden sein, indem sonst die Handlung unter den Begriff dieses Verbrechens fallen würde.

2) Passives Subject, an welchem das Verbrechen begangen wird, kann jede obrigkeitliche Person sein, sowohl ein öffentlicher Beamter, als auch ein untergeordneter Diener der Obrigkeit, und selbst solche Personen, welche die Beamten oder Diener der Obrigkeit zu ihrem Beistande herbeigeholt haben. Welchem Zweige der Verwaltung die Beamten und resp. Diener angehören, ob der Administration, der Polizei, oder der Justiz, ist einerlei; ebenso, ob der Beamte ein wirkliches Amt bekleidet, d. h. bleibend angestellt, oder nur commissorisch mit der Vollziehung eines obrigkeitlichen Befehls beauftragt ist; ferner ebenso, ob die betreffende Person dem Civil- oder Militärstande angehört. Von untergeordneten Beamten, gegen welche dieses Verbrechen begangen werden kann, zählen die Gesetzbücher für Han-

nover und Darmstadt namentlich folgende auf: Landgendarmen, untergeordnete Polizei-, Forst- und Jagdbedienten, Deich- und Steuerofficianten, Erheber öffentlicher Abgaben, Wegeaufseher und Gemeindebeamten; daß auch gegen Militärpatrouillen und Schildwachen das Verbrechen der Widersetzung möglich ist, versteht sich von selbst. Die genannten Personen müssen jedoch in ihrer amtlichen Eigenschaft, als Obrigkeit oder Diener der Obrigkeit erscheinen, wenn die gegen sie gerichteten Handlungen als Verbrechen der Widersetzung bestraft werden sollen. Ist der Widerstand gegen die von der Obrigkeit oder ihren Dienern zu ihrem Beistande zugezogenen Personen, die nicht Beamte sind, gerichtet, dann ist derselbe nur in dem Falle als Verbrechen der Widersetzung strafbar, wenn er entweder in Gegenwart der die Vollziehung der obrigkeitlichen Befehle leitenden obrigkeitlichen Person geschah, oder wenn jener Dritte im einzelnen Falle vi commissionis, im speciellen Auftrage anstatt einer obrigkeitlichen Person handelt, und dieser sein interimistischer Charakter dem Thäter bekannt war.

3) Gegenstand dieses Verbrechens sind obrigkeitliche Befehle, Anordnungen, Verfügungen, oder auch Gesetze, gegen welche im Augenblicke ihrer Vollziehung oder Ausführung der Widerstand gerichtet wird; ferner Amtshandlungen, insofern ein Beamter zur Vornahme, oder Unterlassung derselben genöthigt werden soll. Einerlei ist es dabei übrigens, ob der Grund der Widersetzung in einem Privatrechte liegt, oder ob die eigentliche Absicht auf ein solches geht, wenn nur der Widerstand, oder die Gewalt gegen die Obrigkeit als solche gerichtet ist. Wenn daher ein öffentlicher Beamter zu einer Privathandlung, welche mit seiner amtlichen Stellung Nichts gemein hat, durch Gewalt oder Drohungen gezwungen werden soll, so liegt nicht das Verbrechen der Widersetzung, sondern das der Nöthigung oder Erpressung vor. Das Gesetzbuch für Braunschweig verlangt, daß die obrigkeitlichen Befehle, Anordnungen und Amtshandlungen, gegen welche der Widerstand gerichtet ist, rechtmäßige seien; jedoch kann sich dies Erforderniß der Rechtmäßigkeit nur auf die Competenz der betreffenden Behörden und Beamten im Allgemeinen, und insbesondere auf die äußere, oder formelle Rechtmäßigkeit, auf die Beobachtung der gesetzlichen Form, nicht

aber auf den Inhalt der Handlung und eben so wenig darauf beziehen, ob der Beamte unter den gegebenen Umständen zu der Handlung befugt war. Eine Widersetzung gegen formell gesetz- oder rechtswidrige Befehle oder Anordnungen der Obrigkeit gilt daher nach braunschweigischem Rechte nicht als Verbrechen; nach den übrigen Gesetzbüchern bildet die Gesetzwidrigkeit der Amtshandlung oder obrigkeitlichen Anordnung nur einen Strafminderungs-, oder auch Strafmilderungs- und nur unter Umständen einen Strafaufhebungsgrund, wovon unten.

4) Die Handlung, durch welche das Verbrechen begangen wird, besteht in Anwendung von Gewalt, oder in Drohung mit solcher. Ob die Gewalt gegen die Person gerichtet ist, oder im Allgemeinen nur gegen die obrigkeitlichen Anordnungen, ob die Gewalt eine active, oder passive ist, ob sie also namentlich in thätlichen Angriffen auf die Person, oder ob sie darin besteht, daß der zu Verhaftende sich auf die Erde wirft, mit Händen und Füßen um sich schlägt und den Gerichtsdienern nicht folgen will, oder daß er der Einlaß begehrenden Obrigkeit sein Haus verschließt und die Thüre verrammelt, ist nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des würtembergischen, in Beziehung auf den Thatbestand gleichgültig; nach dem würtembergischen dagegen muß bei dem Verbrechen der Widersetzung die Gewalt gegen die Person gerichtet sein, sonst erscheint die Handlung nur als Unbotmäßigkeit. Ob ferner die Gewalt gegen die Person in thätlichen Angriffen, in Mißhandlung oder Körperverletzung, oder in irgend einer anderen gewaltthätigen Handlung besteht, ist für den Thatbestand ebenfalls einerlei, und hat nur auf die Strafbarkeit Einfluß. Die Drohung dagegen muß auf eine gegenwärtige Gewalt gehen, oder eine gefährliche Drohung sein, worunter jedoch wohl nicht zu verstehen ist, daß sie auf einen unersetzlichen Schaden an Leib oder Leben gehen müsse, sondern daß sie nur eine solche sei, welche der Drohende jeden Augenblick zu vollziehen im Stande ist; die Drohung mit einem künftigen Uebel, z. B. mit Brandstiftung, fällt daher nicht unter den Begriff des Verbrechens der Widersetzung, ebenso wenig die Drohung mit einer Untersuchung oder Beschwerde bei der vorgesetzten Behörde, und noch viel weniger bloße Schimpfreden, oder mündliche Beleidigun-

gen. Die Drohung muß sich aber immer auf eine bevorstehende Amtshandlung beziehen, indem durch die Drohung die Vornahme einer solchen entweder verhindert, oder der Beamte dazu gezwungen werden soll; denn auch in dem Falle, wenn die Obrigkeit zur Zurücknahme einer Anordnung genöthigt werden soll, bezieht sich die Drohung oder Gewalt auf eine bevorstehende Amtshandlung, da die amtliche Zurücknahme einer obrigkeitlichen Anordnung auch als eine solche erscheint. Drohungen wegen einer bereits vollbrachten Amtshandlung fallen nicht unter den Begriff dieses Verbrechens. Die Gewalt dagegen, insbesondere die thätliche Mißhandlung, kann sich sowohl auf eine noch bevorstehende, als auf eine bereits verrichtete Amtshandlung beziehen; das Letztere ist namentlich der Fall, wenn sie aus Rache wegen derselben verübt wird, da auch dieser Fall nach den oben genannten fünf Gesetzbüchern zu dem Verbrechen der Widersetzung gerechnet wird; nach den übrigen Gesetzbüchern freilich muß sich auch die wirkliche Anwendung der Gewalt ganz wie die Drohung auf eine bevorstehende oder gegenwärtige Amtshandlung beziehen; denn auch in dem Falle, wenn der Widerstand gegen die Vollziehung einer obrigkeitlichen Verfügung oder Anordnung gerichtet ist, wird derselbe erst thätig im Momente der Vollziehung, so daß er also auch hier gegen eine gegenwärtige oder bevorstehende Amtshandlung geht.

5) Vorsatz ist unbedingt zum Thatbestande dieses Verbrechens erforderlich, da die Gewalt den Vorsatz in sich schließt; es muß aber auch der Charakter der obrigkeitlichen Person dem Thäter bekannt sein, wenn ihm sein Widerstand gegen eine Amtshandlung derselben als Verbrechen der Widersetzung soll zugerechnet werden können. In den meisten Fällen streitet nun zwar die Vermuthung für dieses Bekanntsein, da sich die obrigkeitliche Person bei ihren Amtshandlungen in der Regel auch als solche zu erkennen giebt; jedoch muß dem Thäter der Beweis des Gegentheils gestattet sein, durch welchen er von der Anklage dieses Verbrechens frei wird. So kann es nicht als Verbrechen der Widersetzung gestraft werden, wenn Jemand durch einen verkappten Polizeidiener, oder durch einen Diener der heimlichen Polizei, der kein Erkennungs- oder Legitimationszeichen bei sich trägt, verhaftet werden soll, und er sich dem mit Gewalt widersetzt.

6) Das Verbrechen ist vollendet durch die Anwendung von Gewalt, durch die thätliche Mißhandlung oder Körperverletzung, und im Falle der Drohung durch das Ausstoßen derselben. Ob der beabsichtigte Erfolg erreicht ist, oder nicht, ist in Beziehung auf den Thatbestand gleichgültig; auch die Art und die Größe der angewandten Gewalt hat nicht hierauf, sondern nur auf die Strafbarkeit Einfluß.

3. Strafe.

1) Strafbarkeit. Hinsichtlich der Strafbarkeit dieses Verbrechens machen die sämmtlichen Gesetzbücher mehrere Unterschiede, indem sie theils auf die Art der Gewalt und der Drohung, ob sie mit, oder ohne Anwendung von Waffen [1]) geschah, ob die erstere bloße Mißhandlungen, oder wirkliche Körperverletzungen zur Folge hatte, ob sie von Einem, oder von Mehreren ausging, nach hannöverschem, baierschem und oldenburgischem Rechte, ob sie mittelst nächtlichen Aufpassens geschah; theils auf den Stand der Person, gegen welche die Widersetzung gerichtet war, ob diese ein öffentlicher Beamter, eine obrigkeitliche Person, oder nur ein untergeordneter Diener der Obrigkeit war, Rücksicht nehmen. Hiernach ist die Strafbarkeit verschieden, und meist sind für die einzelnen Fälle besondere Strafrahmen in den Gesetzen vorgeschrieben, zum Theil freilich auch nur die oben bezeichneten Umstände als Strafzumessungsgründe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens bezeichnet. Außerdem wird es von den Gesetzbüchern für Würtemberg [2]), Hannover [3]) und Baden [4]) als Strafmilderungsgrund angeführt, wenn der Beamte oder der untergeordnete Diener durch ein gesetz- und ordnungswidriges Verfahren den Widerstand selbst hervorgerufen hat; ja es ist sogar die Widersetzung straflos, wenn der Thäter durch das offenbar gesetzwidrige Verfahren der Obrigkeit mit einem unersetzlichen Nachtheile unmittelbar bedroht sein sollte, vorausgesetzt nur, daß er bei seinem Widerstande nicht weiter ging, als zur Abwendung dieses Nachtheils nothwendig war.

---

[1]) Unter Waffen werden Werkzeuge verstanden, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, lebensgefährliche Verletzungen zugefügt werden können.

[2]) Art. 174. [3]) Art. 160. [4]) §. 617.

Das Strafgesetzbuch für Darmstadt [1]) sieht in dem gesetzwidrigen Verfahren der Obrigkeit, durch welches der Widerstand hervorgerufen ist, nur einen Strafminderungsgrund, und nur in leichteren Fällen der Widersetzung einen Milderungsgrund. Nach dem Gesetzbuche für Braunschweig [2]) schließt das Erforderniß der Rechtmäßigkeit der obrigkeitlichen Befehle und Anordnungen die Strafbarkeit des Widerstandes entweder ganz aus, oder läßt ihn wenigstens nicht als Verbrechen der Widersetzung erscheinen, wenn die obrigkeitlichen Befehle oder das Verfahren rechts- oder gesetzwidrig waren. Daß übrigens die Strafen der Widersetzung nur dann eintreten können, wenn die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, versteht sich von selbst; jedoch ist in den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt und Baden ausdrücklich bemerkt, daß in solchem Falle die Grundsätze vom Zusammenflusse der Verbrechen zur Anwendung kommen, mithin die Strafe der schwersten Uebertretung wegen der concurrirenden Widersetzung erhöht werden soll.

2) Strafe. Die der Widersetzung angedrohten Strafen selbst sind in den einzelnen Gesetzbüchern sehr verschieden, Gefängniß, Arbeitshaus und selbst Zuchthaus, bei besonderen Milderungsgründen auch Geldbuße. Da die verschiedenen Gesetzbücher von verschiedenen Bestimmungsgründen bei Festsetzung der Strafen ausgehen, so lassen sich dieselben wiederum nur annähernd nach der Schwere der Strafen classificiren: am härtesten ist das Gesetzbuch für Hannover [3]) nicht nur dadurch, daß es für die thätliche Mißhandlung einer obrigkeitlichen Person, so wie für die Bedrohung derselben mit Waffen schlechtweg Zuchthaus, ohne Angabe eines Minimums und Maximums, also in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu acht Jahren androht, sondern auch dadurch, daß es dieselbe hohe Strafe selbst für die gegen Unterbediente bei Vollziehung einer gehörig bekannt gemachten obrigkeitlichen Verfügung oder in der Ausübung ihrer Amtsfunctionen gerichtete gewaltsame Widersetzung vorschreibt. Im ersten Falle soll bei Zumessung der Strafe insbesondere auf die Beschaffenheit der Mißhandlung, so

---

[1]) Art. 176. [2]) §. 104, 2. [3]) Art. 157—160.

wie darauf geachtet werden, ob dieselbe von Mehreren, oder mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen geschehen ist. Ist bei der Widersetzung keine thätliche Mißhandlung der Person, und keine Drohung mit Waffen vorgekommen, dann ist die Strafe Arbeitshaus, in der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, oder bei geringerem Grade der Widersetzung, Gefängniß, gleichfalls bis zum gesetzlichen Maximum von drei Monaten. Anstatt auf Zuchthaus kann auch auf Arbeitshaus oder Gefängniß, besonders in Berücksichtigung der Verschiedenheit der Würde der Obrigkeiten und der Unterbedienten, wegen der gegen die letzteren gerichteten gewaltthätigen Widersetzung erkannt werden. Die Fälle einer geringen Widersetzung gegen Amtsunterbediente, untergeordnete Polizei-, Forst-, Steuer- und Gemeindeofficianten und die in ähnlichen Verhältnissen stehenden untergeordneten Diener bleiben dagegen der polizeilichen Ahndung überlassen.

Ein gleiches Strafmaximum, wie das Gesetzbuch für Hannover, enthalten auch die für Baiern[1]) und Oldenburg[2]), nur mit dem Unterschiede, daß sie anstatt Zuchthaus Arbeitshaus drohen; die Strafe der thätlichen Mißhandlung der Person, einerlei, ob dieselbe eine obrigkeitliche Person, oder ein untergeordneter Diener der Obrigkeit ist, ist nämlich nach beiden Gesetzbüchern, falls dieselbe in verabredeter Verbindung Mehrerer, mittelst nächtlichen Aufpassens, oder durch Gebrauch von Waffen verübt ist, Arbeitshaus von vier bis zu acht, und wenn diese erschwerenden Umstände nicht vorliegen, von zwei bis zu acht Jahren; auf das Vergehen der Widersetzung mittelst gefährlicher Drohungen, jedoch ohne thätliche Mißhandlung, setzen beide Gesetzbücher Gefängnißstrafe von sechs Monaten bis zu zwei Jahren.

Den genannten Gesetzbüchern sind die für Sachsen[3]), Baden[4]) und Oesterreich[5]) insofern gleichzusetzen, als auch diese in Beziehung auf die Strafe keinen Unterschied rücksichtlich der Person machen, gegen welche das Verbrechen gerichtet ist, so daß also ein gleicher Strafrahmen besteht, einerlei, ob das Verbrechen

---

[1]) Art. 316 und 411. [2]) Art. 321 und 439. [3]) Art. 105, 106. [4]) §. 615, 616, 618. [5]) I, §. 71.

gegen eine obrigkeitliche Person, oder gegen einen Unterbedienten verübt ist; dagegen machen sie andere Unterschiede: so insbesondere die beiden ersten zwischen der eigentlichen Widersetzung gegen die Vollziehung einer obrigkeitlichen Verfügung und dergl., und der vom badischen Gesetzbuche sogenannten öffentlichen Gewaltthätigkeit, d. h. der gewaltthätigen Nöthigung einer obrigkeitlichen Person zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Verfügung; nach beiden ist der letztere Fall strafbarer, als der erstere, während nach sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern beide in der Strafbarkeit gleich stehen. Außerdem machen die beiden oben genannten Gesetzbücher, so wie auch alle übrigen, einen Unterschied je nach der Art der Gewalt. Für die Widersetzung gegen die Vollziehung obrigkeitlicher Anordnungen durch Androhung oder Anwendung von Gewalt, oder durch einen thätlichen Angriff auf die Person droht das Gesetzbuch für Baden Gefängniß bis zu sechs Monaten, das für Sachsen Gefängniß von drei Wochen bis zu einem Jahre, das für Oesterreich schweren Kerker und öffentliche Arbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre; falls dagegen Waffen angewandt sind, oder nach dem Gesetzbuche für Baden andere gefährliche Werkzeuge, oder falls das Verbrechen von einer Mehrheit von Theilnehmern, die sich dazu vereinigt hatten, oder durch körperliche Mißhandlung verübt ist, oder, nach dem österreichischen Gesetzbuche, falls es eine Verwundung oder eine körperliche Beschädigung zur Folge gehabt hat, ist nach dem Gesetzbuche für Sachsen das Strafmaximum Gefängniß von zwei Jahren, nach dem für Baden Arbeitshaus von zwei Jahren, das Minimum Kreisgefängniß, welches nach der gesetzlichen Dauer nur von vier Wochen bis zu einem Jahre erkannt werden kann, nach dem für Oesterreich endlich schwerer Kerker von fünf Jahren, während das Minimum in einem Jahre schweren Kerker besteht. Für die öffentliche Gewaltthätigkeit droht das Gesetzbuch für Baden Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten, oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren; nach dem für Sachsen ist das Maximum, im Falle das Verbrechen durch Drohungen begangen ist, Arbeitshaus von vier

Jahren, im Falle dagegen Thätlichkeiten angewandt sind, Arbeitshaus, oder Zuchthaus zweiten Grades von vier Jahren.

Die Gesetzbücher für Würtemberg[1]), Braunschweig[2]) und Darmstadt[3]) unterscheiden zunächst zwischen den gegen obrigkeitliche Personen und den gegen Unterbeamte begangenen Verbrechen, und drohen dann weiter, je nach der Art der Gewalt, verschiedene Strafen; das Gesetzbuch für Würtemberg unterscheidet noch weiter zwischen Widersetzung und Unbotmäßigkeit, d. h. zwischen dem gegen die Person gerichteten, und anderem gewaltsamen Widerstande; das für Braunschweig endlich zwischen der eigentlichen Widersetzung und der thätlichen Mißhandlung eines öffentlichen Beamten bei Ausübung seines Dienstes oder aus Rache wegen einer Diensthandlung. Dagegen nehmen diese drei Gesetzbücher bei der Strafdrohung keine Rücksicht auf den Zweck des Verbrechens, so daß es gleichgültig ist, ob der Widerstand gegen die Vollziehung einer obrigkeitlichen Verfügung gerichtet war, oder ob durch die Gewalt oder Drohung eine obrigkeitliche Person zur Vornahme, Unterlassung oder Zurücknahme einer Amtshandlung oder Anordnung gezwungen werden sollte. Das Strafgesetzbuch für Würtemberg enthält nun nicht nur von den genannten drei, sondern von allen Gesetzbüchern bei diesem Verbrechen die mildesten Strafvorschriften: für die Unbotmäßigkeit Gefängnißstrafe bis zu zwei Monaten, bei deren Ausmessung auf die Größe und Dauer des Widerstandes und das durch denselben etwa erregte öffentliche Aergerniß Rücksicht genommen werden soll; für die einfache Bedrohung einer obrigkeitlichen Person, ohne Anwendung von Waffen, kann die Strafe bis zu sechs Monaten steigen. Die Gesetzbücher für Braunschweig und Darmstadt fassen diese beiden Fälle zusammen, das erstere sogar auch noch einen unbewaffneten Angriff auf die Person, und drohen Zwangsarbeit, resp. Correctionshaus bis zu einem Jahre, das letztere bei geringerem Grade der Widersetzung Gefängnißstrafe. Ist dagegen die obrigkeitliche Person thätlich mißhandelt, oder mit Waffen bedroht, so ist nach dem letzteren das Maximum vier Jahre Correctionshaus, nach dem für

---

[1]) Art. 171–173. [2]) §. 107. [3]) Art. 173, 174.

Braunschweig das Minimum ein Jahr Zwangsarbeit, so daß nach jenem das gesetzliche Minimum von drei Monaten, nach diesem das gesetzliche Maximum von fünf Jahren eintritt, während nach dem würtembergischen Gesetzbuche die Strafe nur Kreisgefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre beträgt; das Minimum ist auf sechs Monate erhöht im Falle einer Körperverletzung; bei schwerer Mißhandlung d. h. Körperverletzung kann die Strafe nach Maaßgabe der höheren Würde der obrigkeitlichen Person bis zu drei Jahren Arbeitshaus steigen. Jedoch wird bei dieser Körperverletzung, selbst bei der schweren, vorausgesetzt, daß dieselbe nicht unter die Bestimmungen des Gesetzbuchs über Körperverletzungen in dem Artikel 260 falle, d. h. daß durch dieselbe weder eine Krankheit, noch eine Verstümmelung, noch ein bleibender Schaden an der geistigen oder körperlichen Gesundheit verursacht worden sei, da in diesen Fällen nach den Grundsätzen von der Concurrenz der Verbrechen die schwereren Strafen der Körperverletzungen, erhöht wegen des concurrirenden Verbrechens der Widersetzung, zur Anwendung kommen. Das Gesetzbuch für Braunschweig droht noch für die thätliche Mißhandlung eines öffentlichen Beamten oder Officiers während der Ausübung des Dienstes, oder aus Rache wegen einer Diensthandlung, sobald die That mit Vorbedacht geschehen, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, sonst Zwangsarbeit von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

Bei den Strafsanctionen für die gegen Unterbediente, oder die von der Obrigkeit zu ihrem Beistande zugezogenen Personen verübte Widersetzung ist das Gesetzbuch für Darmstadt am consequentesten, indem es stets die Hälfte der auf der gleichen Art der Widersetzung gegen obrigkeitliche Personen stehenden Strafe vorschreibt; auch nach den anderen beiden Gesetzbüchern sinken in diesen Fällen die obigen Strafen ungefähr auf die Hälfte herab, doch findet keine so strenge Consequenz in denselben Statt. Für den geringsten Fall der Widersetzung gegen untergeordnete Diener der Obrigkeit, d. h. für die unbewaffnete Bedrohung derselben, welcher das Gesetzbuch für Braunschweig auch die thätliche Mißhandlung der unteren öffentlichen Beamten, des Polizeimilitärs und der Militärpatrouillen bei Ausübung

ihres Dienstes, oder aus Rache wegen einer Diensthandlung gleichstellt, ist nach diesem die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, nach dem Gesetzbuche für Darmstadt Correctionshaus bis zu sechs Monaten, oder Gefängniß, nach dem für Würtemberg Gefängniß bis zu sechs Wochen; im Falle der thätlichen Mißhandlung oder der Drohung mit Anwendung von Waffen ist das Maximum der Strafe nach dem darmstädtischen Gesetzbuche zwei Jahre Correctionshaus, nach dem braunschweigischen ein Jahr Zwangsarbeit, nach dem würtembergischen sechs Monate Gefängniß, das Minimum nach dem letzteren sechs Wochen; bei der gegen Schildwachen verübten Widersetzung stellt das braunschweigische Gesetzbuch das Minimum auf drei Monate Gefängnißstrafe oder Zwangsarbeit fest. Für den Fall der erfolgten Körperverletzung giebt das Gesetzbuch für Würtemberg nur ein Minimum von drei Monaten Gefängnißstrafe an, so daß als Maximum das gesetzliche von zwei Jahren angenommen werden muß.

Für den Fall des Vorhandenseins des aus dem gesetzwidrigen Benehmen des Beamten entspringenden Strafmilderungsgrundes geben nur die Gesetzbücher für Würtemberg[1]) und Darmstadt[2]) genauere Vorschriften, nämlich jenes, daß die Strafe in der zunächst folgenden niedrigeren Stufe ausgemessen und anstatt Bezirksgefängniß auf Geldstrafe bis zu einhundert Gulden, letzteres jedoch, daß nur in leichteren Fällen auf Geldbuße erkannt werden soll. Das Gesetzbuch für Baden[3]) endlich enthält noch eine Bestimmung über das Zusammentreffen der Widersetzung und öffentlichen Gewaltthätigkeit mit anderen Verbrechen, namentlich mit der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen, durch welche an sich schon eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten, verschuldet wäre; in diesem Falle soll die nach den Grundsätzen von der Concurrenz der Verbrechen eintretende Strafe der schwersten Uebertretung noch durch einen Zusatz erhöht werden, welcher jedoch den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf.

Als besondere Art des Ungehorsams oder der Widersetzung gegen

---

[1]) Art. 174. [2]) Art. 176. [3]) §. 619.

obrigkeitliche Verfügungen erwähnt das Gesetzbuch für Darmstadt[1]) noch des Falles, wenn Mitglieder von Corporationen oder Behörden, nachdem sie von der Regierung für aufgelöst erklärt worden sind, so wie Mitglieder der Ständeversammlung in den durch die Verfassungsurkunde Artikel 63 für strafbar erklärten Fällen, dennoch ebenso zu handeln fortfahren, als wäre keine Auflösung erfolgt; die Schuldigen soll Gefängniß oder Geldbuße, und unter erschwerenden Umständen Correctionshaus bis zu zwei Jahren treffen.

§. 62.

VI. Verabredung, Aufforderung und Verleitung zur Widersetzlichkeit und zum Ungehorsam.

Die vier Gesetzbücher für Sachsen[2]), Würtemberg[3]) Braunschweig[4]) und Darmstadt[5]) haben noch besondere Verbrechen aus gewissen Vorbereitungshandlungen zum Ungehorsam und zur Widersetzung gemacht; zunächst stellen alle vier besondere Strafvorschriften für die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen gesetzmäßige Anordnungen auf; ferner die drei ersten für die Verabredung Mehrerer zu einem solchen Ungehorsam; dann die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig für die Verleitung zur Verweigerung öffentlicher oder anderer unzweifelhafter Abgaben, und endlich die für Sachsen und Darmstadt und die älteren für Baiern und Oldenburg für die Vereinigung Gewerbtreibender zur Auflehnung gegen obrigkeitliche Anordnungen. Obgleich diese vier Verbrechen eigentlich Nichts mit einander gemein haben, als daß sie ihrer Natur nach sämmtlich Vorbereitungshandlungen zu dem Verbrechen oder Vergehen der Widersetzung oder des Ungehorsams sind, so sollen sie doch nach dem Vorgange des braunschweigischen Gesetzbuchs auch hier in einem Paragraphen abgehandelt werden.

I. Verabredung zum Ungehorsam. Dieses Verbrechen besteht darin, daß sich Mehrere verabreden, gesetzlichen oder obrigkeitlichen Anordnungen den Gehorsam zu verweigern.

---

[1]) Art. 177. [2]) Art. 108, 110, 111. [3]) Art. 169. [4]) §. 108. [5]) Art. 181, 184.

1. Zum Thatbestande gehört zunächst:

a) eine Mehrheit von Personen; wie viel erforderlich sind, ist nirgends gesagt; nach der Analogie des Complotts würden zwei genügen; daß jedoch zwei zu diesem neugeschaffenen Verbrechen nicht hinreichen, dafür sprechen die Fassungen in den einzelnen Gesetzbüchern; im sächsischen ist freilich nur kurz die Verabredung mehrerer Personen verlangt, allein im braunschweigischen heißt es, „wer mit Anderen übereinkommt ...," worin schon klar ausgesprochen liegt, daß es jedenfalls mehr als zwei Personen sein müssen; das würtembergische endlich drückt die Nothwendigkeit einer größeren Anzahl von Personen durch das Erforderniß aus, daß durch die Verabredung die öffentliche Ruhe und Sicherheit gefährdet sein müsse, was bei einer Verabredung von nur zwei Personen wohl nicht leicht der Fall sein dürfte. Dieses Letztere, d. h. die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, ist der einzige richtige Gesichtspunkt, von welchem aus jene Handlung als eine strafbare aufgefaßt werden kann, und von diesem muß der Richter bei Beurtheilung der Frage, ob eine Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam gegen gesetzliche, oder obrigkeitliche Anordnungen unter die betreffenden Artikel der Strafgesetzbücher falle, ausgehen; er wird daher in jedem einzelnen Falle untersuchen müssen, ob die Zahl derer, welche eine solche Verabredung getroffen haben, groß genug sei, um ihre Vereinigung als Verbrechen der Verabredung zum Ungehorsam ansehen zu können. Es gehört also weiter

b) zum Thatbestande die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, d. h. es muß durch die Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam die öffentliche Ruhe und Sicherheit wirklich schon gefährdet sein; die bloße Möglichkeit einer Gefahr oder Störung genügt demnach noch nicht. Solches folgt nicht nur aus den Worten des würtembergischen Gesetzbuchs: „... gefährdet wird", und aus den Kammerverhandlungen über diesen Artikel, sondern schon aus der allgemeinen Interpretationsregel, daß Abweichungen von der Regel immer streng zu erklären sind; und aus diesem Grunde muß auch nach den anderen beiden Gesetzbüchern dieses Verbrechen auf den Fall der Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit beschränkt werden, obgleich sie allerdings eine solche Be-

gränzung nicht ausdrücklich aufgenommen haben. Die Erhebung der Verabredung zum Ungehorsam zu einem besonderen Verbrechen ist nämlich eine Ausnahme von der Regel, daß Vorbereitungshandlungen straflos sind; es muß daher der Grund aufgesucht werden, weßhalb ausnahmsweise jene Handlungen für strafbar erklärt sind; dieser kann nur in der aus der Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam hervorgehenden Gefahr für die öffentliche Ruhe und Sicherheit liegen; dieser Grund kann aber in concr. nur dann als vorhanden angenommen werden, wenn die Gefahr schon wirklich da ist, wenn die Ruhe und Sicherheit in der That schon gefährdet ist, nicht aber schon dann, wenn sich nur die Möglichkeit einer Gefahr zeigt, was freilich im Voraus zu bestimmen, oft sehr schwierig sein wird, und ganz dem richterlichen Ermessen überlassen bleiben muß. Wollte man die ratio legis auch auf die Möglichkeit einer Gefährdung ausdehnen, dann würde gar keine Gränze sein, bis wie weit eine Verabredung Mehrerer, einer obrigkeitlichen Anordnung nicht Folge zu leisten, unter den Begriff dieses Verbrechens fallen soll; es würde dann z. B. die Verabredung von drei oder vier Personen, der polizeilichen Anordnung, daß Niemand des Abends ohne Laterne ausgehen dürfe, nicht Folge zu leisten, nach der Bestimmung des Gesetzes peinlich strafbar sein, während die Contravention selbst nur einer Polizeistrafe unterliegen würde. Und gerade hierin besteht das Abnorme dieses Verbrechens, denn da

c) die Verabredung zum Ungehorsam gegen eine gesetzliche oder obrigkeitliche, oder, nach dem Gesetzbuche für Würtemberg, gegen eine gesetzmäßige Anordnung gerichtet sein muß, so stellt sich die eigenthümliche Inconsequenz und Härte heraus, daß, während der einfache Ungehorsam gegen eine Menge von dergleichen obrigkeitlichen, namentlich polizeilichen Anordnungen nur polizeilich strafbar ist, die Vorbereitung zu einem solchen Polizeivergehen, die in der Regel straflos ist, hier sogar in das Gebiet des eigentlichen Strafrechts fällt. Der Grund dieser auffallenden Erscheinung ist in der oben angegebenen ratio legis zu suchen, in der aus der Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam für die öffentliche Ruhe und Sicherheit hervorgehenden Gefahr, die selbst bei einem wirklichen Ungehorsam eines Einzelnen nicht in dem Grade vorhanden ist.

Wenn das Gesetzbuch für Würtemberg gesetzmäßige Anordnungen verlangt, gegen welche die Verabredung gerichtet sein muß, indem es diesen Ausdruck für bezeichnender hält, als den des sächsischen und braunschweigischen, gesetzlich oder obrigkeitlich, so muß die Wahl des Ausdrucks dennoch für verfehlt erklärt werden, da derselbe zu umfassend ist; denn er begreift alle möglichen Arten von Anordnungen, nicht nur die von obrigkeitlichen Behörden, sondern auch die von Privatpersonen ausgehenden, sobald sie nur dem Gesetze gemäß sind, so daß also nach den Worten z. B. auch die Verabredung Mehrerer, einer testamentarischen Anordnung nicht Folge leisten zu wollen, unter das Gesetz fallen würde, welche Ausdehnung offenbar dem Sinne des Gesetzes zuwider ist. Dasselbe bezieht sich nur auf die Verabredung zum Ungehorsam gegen eine von der gesetzgebenden Gewalt, oder von irgend einer öffentlichen Behörde erlassene Anordnung, nicht aber auf eine, wenn auch gesetzmäßige Anordnung einer Privatperson, welche keine öffentlichen Functionen auszuüben hat, wie dies auch schon aus der Stellung dieses Verbrechens in das Capitel von „Handlungen wider das obrigkeitliche Ansehen" folgt.

d) Als Handlung, durch welche das Verbrechen begangen wird, gilt die Verabredung Mehrerer; eine förmliche Verschwörung wird keineswegs verlangt.

e) Vollendet ist das Verbrechen schon durch die bloße Verabredung; jedoch nehmen die Gesetzbücher für Sachsen und Würtemberg in Beziehung auf die Consummation zwei Grade an; consummirt ist das Verbrechen schon durch die Verabredung, und das ist der erste Grad; es bleibt aber dasselbe Verbrechen auch, wenn noch ein Erfolg hinzugekommen, d. h. wenn in Folge der Verabredung der Gehorsam wirklich verweigert ist, und das ist der zweite Grad. Es darf also in der Verabredung nicht etwa ein bloßer Versuch gesehen, und zur Consummation nicht der eingetretene Erfolg als nothwendig verlangt werden; beide Fälle gelten nach dem Gesetze als consummirtes Verbrechen. Der wirklich eingetretene Ungehorsam fällt jedoch nur dann unter dieses Gesetz, wenn er in Folge einer Verabredung Mehrerer Statt gefunden hat, nicht aber, wenn er nur von Einzelnen, oder auch von Mehreren, jedoch ohne

vorgängige Verabredung, ausgegangen ist, da in dem letzten Falle gerade der Umstand fehlt, welcher ihn zu diesem Verbrechen machen würde. Vorausgesetzt wird aber, daß weder die Vereinigung, noch der in Folge derselben eingetretene Ungehorsam in ein schwereres Verbrechen übergeht. Wenn also die Vereinigung auf eine thätliche Widersetzung, auf Aufruhr, oder gar Hochverrath gerichtet ist, dann treten die entsprechenden Strafvorschriften ein, nicht aber die über das vorliegende Verbrechen; ebenso verhält es sich, wenn aus der Verabredung zum einfachen Ungehorsam ein schwereres Verbrechen, Widersetzung, oder Aufruhr hervorgegangen sein sollte.

2. Strafe. Die Gesetzbücher für Sachsen und Würtemberg schreiben besondere Strafen für die Anstifter und für die übrigen Theilnehmer vor, setzen jedoch dieselben Strafrahmen für die beiden oben hervorgehobenen Fälle dieses Verbrechens an, für die bloße Verabredung und den wirklich eingetretenen Ungehorsam, so daß nach der allgemeinen Interpretationsregel das Strafmaximum nur für die schwersten Fälle der schwersten Art eintreten kann. Das Gesetzbuch für Braunschweig giebt nur einen Strafrahmen für die Verabredung, ohne zwischen Anstiftern und Theilnehmern zu unterscheiden, ferner für die Aufforderung und für die Verleitung zum Ungehorsam. Die Strafe selbst ist nach allen drei Gesetzbüchern Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Braunschweig von dem gesetzlichen Minimum von resp. einem und vierzehn Tagen, nach dem für Sachsen für die Anstifter von sechs Wochen an; für die übrigen Theilnehmer ist nach dem sächsischen und würtembergischen Gesetzbuche das Maximum sechs Wochen, und nach jenem das Minimum vierzehn Tage Gefängniß.

II. Aufforderung zum Ungehorsam. Die mündliche oder schriftliche öffentliche, jedoch vergebliche Aufforderung zu einem solchen gemeinschaftlichen Ungehorsam, wie er unter Nr. I. abgehandelt ist, ist von den Gesetzbüchern für Sachsen[1]), Würtemberg[2]),

---

[1]) Art. 110, Abs. 2. [2]) Art. 169, Abs. 2.

Braunschweig [1]) und Darmstadt [2]) mit einer besonderen Strafe bedroht.

1. Zum Thatbestande gehört

a) eine öffentliche Aufforderung, einerlei, ob dieselbe mündlich vor einer versammelten Menge, oder durch verbreitete Schriften geschieht; das Gesetzbuch für Darmstadt dehnt diese Aufforderung auch auf öffentliche Lehrvorträge aus; das für Braunschweig dagegen enthält das Requisit der Oeffentlichkeit nicht, sondern verlangt nur eine mündliche oder schriftliche Aufforderung, so daß danach auch die heimliche Aufforderung Mehrerer zum Ungehorsam unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt.

b) Die Aufforderung muß auf einen gemeinsamen Ungehorsam gegen gesetzliche oder obrigkeitliche Anordnungen, und eben deßhalb auch an eine Mehrzahl von Personen gerichtet sein. Auf die Aufforderung eines Einzelnen, oder zum einfachen Ungehorsam erstreckt sich daher die Vorschrift der Strafgesetze nicht; diese gehört in das polizeiliche Strafgebiet, und ist namentlich im würtembergischen Polizeistrafgesetze für dieselbe Arrest bis zu sechs Wochen angedroht.

c) Es muß ferner die Aufforderung auf einen Ungehorsam der oben unter Nr. I. bezeichneten Art gehen; es fällt also weder die Aufforderung zum Aufruhre, über welche besondere Bestimmungen bestehen, noch die Aufforderung zur Widersetzung unter die Bestimmungen der betreffenden Artikel.

d) Die Aufforderung mußte keinen Erfolg gehabt haben, also eigentlich bei dem Versuche, der hier als selbstständiges Verbrechen mit Strafe bedroht wird, stehen geblieben sein. Hat sie Erfolg gehabt, so erscheint der Auffordernde als Anstifter, und wird nach den Bestimmungen unter Nr. I. gestraft.

2. Die Strafe ist geringer, als für die Verabredung zum Ungehorsam, weil der Hauptgrund der Strafbarkeit dieser, die Gefährdung der öffentlichen Ruhe und Sicherheit, bei der erfolglosen Aufforderung zum Ungehorsam nicht vorhanden ist. Es ist hier mehr die subjective Strafbarkeit, welche bei Festsetzung der Strafe als

---

[1]) §. 108 a. E. [2]) Art. 181.

Norm gedient, in den einzelnen Gesetzbüchern aber zu verschiedenen Straffanctionen geführt hat. Denn nach dem für Darmstadt ist die Strafe Gefängniß oder Correctionshaus bis zu zwei Jahren; nach dem für Braunschweig wie bei Nr. I. Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach dem sächsischen Gefängniß von vier Wochen bis zu vier Monaten, und endlich nach dem würtembergischen Gefängniß bis zu zwei Monaten.

III. Verleitung zur Widersetzlichkeit ist von den Gesetzbüchern für Sachsen [1]) und Braunschweig [2]) in dem einen Falle zu einem besonderen Verbrechen gemacht, wenn Jemand eine ganze Gemeinde, oder eine Classe derselben zur Verweigerung gesetzlich bestimmter öffentlicher, oder anderer unzweifelhafter Abgaben verleitet.

1. Zum Thatbestande gehört

a) die Verleitung einer ganzen Gemeinde, oder einer Classe derselben, also jedenfalls einer Mehrzahl von Personen, so daß die Verleitung einer Person zur Begehung dieses Verbrechens nicht hinreicht. In den Worten des sächsischen Gesetzbuchs: „die Verleitung zu der Verweigerung öffentlicher Abgaben oder anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden, oder einzelnen Classen derselben obliegender Lasten ...“ liegt zwar dieses Requisit nicht; allein nach dem Geiste und insbesondere nach der ratio legis ist auch nach sächsischem Rechte die Verleitung einer Mehrheit von Personen erforderlich, für welche Interpretation schon Präjudicien sächsischer Gerichtshöfe sprechen [3]). Freilich kann nicht, wie nach dem braunschweigischen Gesetze, die Verleitung einer ganzen Gemeinde oder einer ganzen Classe derselben verlangt werden, sondern es genügt, wenn überhaupt nur mehrere Personen, und zwar so viel verleitet worden sind, daß durch ihre Weigerung, die Abgaben zu zahlen, die öffentliche Ruhe gefährdet wird. Denn

b) auch bei diesem Verbrechen liegt, wie bei der Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam der Grund der Strafbarkeit in der Ge-

[1]) Art. 108. [2]) §. 108. [3]) Jahrb. f. sächsisches Strafrecht ersten Bandes erstes Heft. 1840, S 271.

fährdung der öffentlichen Ruhe, welche nicht schon durch die Weigerung eines Einzelnen, sondern nur, wenn eine größere Anzahl von Personen, oder gar eine ganze Gemeinde sich weigert, die ihr obliegenden Abgaben zu zahlen, gefährdet wird.

c) Da eine solche Gefahr für die öffentliche Ruhe sowohl eintreten kann, wenn die Entrichtung öffentlicher Abgaben, d. h. solcher, die dem Staate oder der Gemeinde gebühren, als auch wenn die Tragung anderer unzweifelhafter, ganzen Gemeinden oder einzelnen Classen derselben obliegender Lasten verweigert wird, so kommt bei diesem Verbrechen Nichts darauf an, wer die verweigerten Abgaben zu fordern ein Recht hatte, ob der Staat, die Gemeinde, die Kirche, der Geistliche, Schullehrer, oder ein Gutsherr u. s. w. Es kann daher in allen Fällen, sobald die Zahlung der Abgaben nicht bloß einzelnen Personen, sondern einer ganzen Gemeinde, oder einer bestimmten Classe derselben obliegt, das vorliegende Verbrechen begangen werden.

d) Die Handlung selbst, durch welche das Verbrechen begangen wird, besteht in einem Verleiten zur Verweigerung der Abgaben; die Verweigerung an sich ist, wenn sie nicht in Folge einer Verabredung geschieht, wo sie nach den Vorschriften über das unter Nr. I. abgehandelte Verbrechen beurtheilt werden muß, peinlich nicht strafbar, sondern unterliegt nur den gewöhnlichen Executionsmaaßregeln. Wodurch die Verleitung bewirkt worden ist, ob durch Erdichtungen oder Entstellung der Wahrheit, durch aufregende Reden oder Schriften, oder dergleichen, ist einerlei.

e) Zur Consummation gehört jedenfalls der Erfolg, d. h. die erfolgte Weigerung, die Abgaben zu zahlen. Bis es so weit gekommen, liegt nur Versuch vor, also selbst in dem Falle, wenn die Verleiteten dem Verführer versprochen haben, die Entrichtung der Abgaben zu verweigern, nichts desto weniger aber zur Verfallzeit ohne Weigern dieselben zahlen.

2. Die Strafe ist dieselbe, welche auf die Verabredung zum Ungehorsam gesetzt ist, Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach dem braunschweigischen Gesetzbuche von vierzehn Tagen, nach dem sächsischen von sechs Wochen an. Bei Ausmessung derselben muß

besonders auf die Größe der Gefahr, welche aus der Weigerung für die öffentliche Ruhe bereits entstanden ist, Rücksicht genommen werden.

Das Gesetzbuch für Sachsen behandelt ganz analog dem eben erörterten Verbrechen die Verleitung zu thätlicher Widersetzlichkeit, für welche die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause steigen kann.

IV. Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen. Die Gesetzbücher für Sachsen[1]), Darmstadt[2]), Braunschweig[3]), Baiern[4]) und Oldenburg[5]) haben aus der Auflehnung Gewerbtreibender unter gewissen Umständen ein besonderes Verbrechen gemacht, jedoch stimmen sie weder in dem Thatbestande, noch in den Strafen durchweg überein; nur in den Hauptpunkten findet eine Uebereinstimmung Statt[6]). Mit Ausnahme des braunschweigischen unterscheiden nämlich die übrigen vier Gesetzbücher die beiden Hauptfälle: Verabredung der Gewerbtreibenden, d. i. der Handwerker und Fabrikherren, und Verabredung der Handwerksgesellen und Fabrikarbeiter zur Einstellung ihrer Gewerbe und resp. Arbeiten; in Beziehung auf den Zweck, die Consummation und die Strafe herrscht dagegen eine Verschiedenheit der Bestimmungen in den einzelnen Gesetzbüchern, wie sich aus dem Folgenden ergeben wird.

1. Thatbestand. a) Subject dieses Verbrechens sind zunächst für den ersten Fall Gewerbtreibende aller Art, Handwerker sowohl als auch Fabrikenbesitzer, dann für den zweiten Fall die Gehilfen jener, die Handwerksgesellen, Lehrburschen und Fabrikarbeiter. Nach der würtembergischen Gewerbeordnung können nur die in einem Orte oder Bezirke arbeitenden Gesellen sich dieses Verbrechens schuldig machen; diese sind gegen die Coalitionen der Meister und Fabrikherren nicht geschützt. Ebenso ist auch im braunschweigischen Gesetzbuche nur die bösliche Einstellung der Arbeit von Seiten der Bergwerks-, Hütten-, Wald- und Fabrikarbeiter, Handwerker und Tagelöhner

---

[1]) Art. 111. [2]) Art. 184. [3]) §. 123. [4]) Art. 415. [5]) Art. 443.

[6]) Auch in Würtemberg ist der Austritt mehrerer an einem Orte arbeitender Gesellen aus der Arbeit pönalisirt, jedoch nicht in dem Strafgesetzbuche, sondern in der allgemeinen Gewerbeordnung vom 5. August 1836, Art. 43.

pönalisirt, nicht aber die Verbindungen der Hütten=, Bergwerks= und Fabrikenbesitzer zur Einstellung der Arbeit. Die Gesetzbücher für Darmstadt, Baiern und Oldenburg verlangen, daß die Handwerksgesellen oder Fabrikarbeiter verschiedenen Meistern oder Fabriken angehören müssen, so daß also nach denselben die Verabredung der Gesellen eines Meisters, oder der Arbeiter einer Fabrik, nicht unter die Bestimmungen über dieses Verbrechen fällt, wohl aber nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig und der Gewerbeordnung für Würtemberg. Nach einer Extensivinterpretation müssen die Vorschriften der betreffenden Artikel, wie dies im Gesetzbuche für Braunschweig auch ausdrücklich geschehen ist, auch auf Bergwerks= und Hüttenbesitzer, und Bergleute, Gruben=, Hütten= und Waldarbeiter, und ebenso auf die Unternehmer großer Bauten, insbesondere der Eisenbahnbauten, und auf die Arbeiter bei solchen Anwendung finden, da auch bei ihnen die ratio legis eintritt. Daß jedenfalls eine Mehrheit von Personen erforderlich ist, folgt schon aus dem Begriffe und aus der ratio legis.

b) Die Handlung, durch welche dieses Verbrechen begangen wird, besteht in der Verabredung mehrerer Handwerker oder Fabrikenbesitzer zur Einstellung ihrer Gewerbe, und auf Seite der Gesellen und Fabrikarbeiter in der Verabredung zum Einstellen ihrer Arbeit, oder zum Austritte aus derselben; das Gesetzbuch für Sachsen verlangt im letzteren Falle, das für Darmstadt in beiden Fällen außerdem noch Ungehorsam gegen obrigkeitliche Anordnungen, und zwar gegen den Befehl, von ihrem Vorhaben abzustehen. Nach den Gesetzbüchern für Darmstadt, Braunschweig, Baiern und Oldenburg wird das Verbrechen auch begangen durch die Aufforderung zu einer solchen Uebereinkunft, und nach den letzteren dreien selbst durch die Bedrohung der Obrigkeit mit derselben. Die bloße Verweigerung der Arbeit, das einfache Einstellen eines Fabrikbetriebes ist daher noch nicht criminell strafbar, sondern es wird dieses erst durch die Verabredung Mehrerer, ihre Absicht gegen die Anordnungen der Obrigkeit durchzusetzen. Hierin liegt zugleich, daß

c) nicht nur dolus überhaupt, sondern eine bestimmte Absicht zum Thatbestande erforderlich ist, nämlich die Absicht, die Obrigkeit durch das gleichzeitige Einstellen aller Gewerbe oder Fa=

briken einer gewissen Art, oder der Arbeit in denselben zu einer amtlichen Verfügung, oder zur Aufhebung einer solchen zu nöthigen[1]); nach dem Gesetzbuche für Darmstadt die Absicht, die Obrigkeit, oder die eigenen Arbeiter, oder auf Seite dieser, ihre Meister oder Fabrikherren zu gewissen Handlungen oder Bedingungen zu zwingen; nach denen für Braunschweig, Baiern und Oldenburg die Absicht, Beschwerden entweder gegen die Obrigkeit oder gegen die Fabrikherren durchzusetzen. Auch in der würtembergischen Gewerbeordnung wird vorausgesetzt, daß die Verabredung zum Austritte aus der Arbeit aus Trotz oder Ungehorsam gegen die Obrigkeit, oder in der Absicht geschehen sei, die Zugestehung einer Forderung zu erzwingen. Es ist also nach sämmtlichen Gesetzbüchern die Absicht vorzugsweise gegen die Obrigkeit gerichtet; selbst in dem Falle, in welchem sie zunächst gegen die Meister oder Fabrikherren, oder gegen die Gesellen oder Fabrikarbeiter geht, um dieselben durch Einstellung der Arbeit zu günstigeren Bedingungen zu zwingen, wird die Handlung nach den meisten Gesetzbüchern erst strafbar, wenn zugleich dem Befehle der Obrigkeit, von dem Vorhaben abzustehen, nicht Folge geleistet worden ist, so daß also auch hier der Ungehorsam gegen die Obrigkeit den Ausschlag giebt. Da, wo die Absicht direct gegen die Obrigkeit gerichtet ist, ist ein solcher specieller Befehl derselben zur Strafbarkeit nicht erforderlich, da diese schon durch die ganze Richtung der That bedingt wird.

d) In diesem Ungehorsam gegen die Obrigkeit und in der daraus hervorgehenden Gefahr für die öffentliche Ruhe liegt auch der Grund der Strafbarkeit dieses Verbrechens. In Betreff der Gefährdung der öffentlichen Ruhe kommt Alles das zur Anwendung, was oben bei der Verabredung zum Ungehorsam über diesen Punkt gesagt ist, da ja die Auflehnung Gewerbtreibender gegen obrigkeitliche Anordnungen nur eine besonders hervorgehobene Art der Verabredung zum Ungehorsam ist.

e) In Beziehung auf die Consummation finden folgende Verschiedenheiten unter den Gesetzbüchern Statt: nach dem braunschweigischen, baierschen und oldenburgischen ist das Verbrechen

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 111.

vollendet durch die bloße Verabredung, Aufforderung und Drohung, so daß also eine wirkliche Einstellung der Arbeiten, und ein bereits erfolgtes Verbot der Obrigkeit, von dem Vorhaben abzustehen, zur Consummation nicht erforderlich ist. Das Gesetzbuch für Sachsen macht einen Unterschied zwischen den Meistern und Fabrikherren auf der einen, und den Gesellen und Arbeitern auf der anderen Seite: bei jenen ist das Verbrechen schon durch die bloße Verabredung oder Vereinigung zum Einstellen der Gewerbe und Fabriken, bei diesen jedoch erst, wenn zu der Vereinigung oder Coalition noch eine Widersetzung gegen obrigkeitliche Befehle hinzukommt, vollendet, d. h. also erst dann, wenn die Arbeitercoalition trotz des obrigkeitlichen Gebots, dieselbe aufzulösen, dennoch fortgesetzt wird. Das Letztere gilt auch von dem Gesetzbuche für Darmstadt, welches in beiden Fällen die Widersetzung gegen den obrigkeitlichen Befehl, von dem Vorhaben abzustehen, zur Consummation verlangt; dagegen ist weder nach diesem, noch nach dem sächsischen Gesetzbuche eine wirkliche Einstellung der Arbeiten nöthig. Nach der würtembergischen Gewerbeordnung jedoch ist das Verbrechen erst dann vollendet, wenn in Folge der Verabredung die Gesellen angefangen haben, nicht zu arbeiten, wenn sie einen Anfang oder Versuch der Ausführung gemacht haben, wie es im Gesetze heißt.

Voraussetzung bei diesem Verbrechen ist natürlich, daß es in kein schwereres übergeht; wenn also aus der wirklichen Einstellung der Arbeiten ein Aufstand oder Aufruhr hervorgegangen ist, dann kommen die Vorschriften über diesen zur Anwendung, und insbesondere werden diejenigen, welche zu der Verabredung aufgefordert haben, als Anstifter des Aufstandes behandelt. Das Gesetzbuch für Darmstadt[1]) enthält für diesen Fall noch eine besondere Strafsanction für diejenigen, welche die Verabredung bewirkt, oder zuerst dazu aufgefordert haben, falls sie den Aufruhr voraussehen konnten, und denselben zu verhüten nicht thätig bemüht waren.

2. Strafe. Nur das Gesetzbuch für Braunschweig unterscheidet in Beziehung auf die Strafe verschiedene Fälle: als schwersten, wenn die Arbeit wirklich eingestellt, und das Einschreiten der Obrigkeit vergeb-

---

[1]) Art. 185.

lich ist; als zweiten, wenn die Arbeit zwar eingestellt, aber auf Einschreiten der Obrigkeit wieder begonnen ist, welchen beiden Fällen alle anderen, also namentlich die bloße Verabredung und Aufforderung entgegengesetzt werden. Das höchste Strafmaximum drohen die Gesetzbücher für Sachsen, Braunschweig für den schwersten Fall, Baiern und Oldenburg, nämlich sechs Monate Gefängniß, oder nach den letzteren beiden körperliche Züchtigung; dieselben enthalten auch das höchste Minimum, da die Strafe nicht unter einem Monate zuerkannt werden soll, nach dem sächsischen dagegen nicht unter acht Tagen; das braunschweigische enthält für den schwersten Fall als Minimum drei Monate; für den zweiten Fall als Maximum für die Anstifter und Rädelsführer drei Monate, für die übrigen Theilnehmer vier Wochen; vier Wochen als Maximum endlich auch in allen anderen Fällen; als Minimum in den beiden letzten Fällen tritt das gesetzliche von vierzehn Tagen ein. Nach der würtembergischen Gewerbeordnung kann die Gefängnißstrafe bis auf drei Monate steigen, nach dem Gesetzbuche für Darmstadt nur bei den Anstiftern und Rädelsführern, bei welchen das Minimum einen Monat Gefängnißstrafe beträgt, während die übrigen Theilnehmer Gefängnißstrafe von fünf Tagen bis zu einem Monate trifft. Im Falle ein Aufruhr aus den Verabredungen und Aufforderungen zum Einstellen der Arbeit entstanden, sollen unter den oben genannten Voraussetzungen diejenigen, welche die Verabredungen bewirkt, oder dazu aufgefordert haben, mit Correctionshaus bis zu einem Jahre bestraft werden.

§. 63.

VII. Auflauf.

1. Begriff.

Durch das öffentliche Zusammenlaufen oder Zusammenrotten einer Menge von Personen entsteht ein Auflauf. Der Auflauf an sich, das bloße Zusammenlaufen einer Menschenmenge ist, wenn nicht besondere Umstände eintreten, straflos [1]). Zum Verbrechen wird

---

[1]) Nach dem hannöverschen Gesetzbuche Art. 161 kann er unter Umständen, jedoch nur polizeilich, gestraft werden.

er nach sämmtlichen Gesetzbüchern erst dadurch, daß der Obrigkeit Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird [1]). Das Verbrechen des Auflaufs ist demnach eine solche Zusammenrottung einer Menschenmenge, bei welcher der Obrigkeit Ungehorsam oder Geringschätzung bezeigt wird. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg enthalten nur Vorschriften über den Aufruhr, für welchen sie als Synonyma die Ausdrücke Aufruhr, Aufstand und Tumult gebrauchen; selbst das Vergehen des Aufstandes, welches sie als ersten und einfachsten Grad des Aufstandes behandeln, weicht von dem Auflaufe der übrigen Gesetzbücher ab, da bei ihm die Bedingungen des Aufruhrs vorausgesetzt werden, dieser aber von dem Auflaufe insbesondere dadurch sich unterscheidet, daß die zusammengerottete Menge die Absicht an den Tag legt, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten. Auch das Gesetzbuch für Baden enthält keine Vorschriften über den Auflauf.

Der Auflauf gehört zu den von den neuen Gesetzbüchern neugeschaffenen Verbrechen, und daher kommt es, daß der Begriff und die Bedingungen desselben nicht in allen Gesetzbüchern vollkommen übereinstimmend angegeben sind. Am genauesten behandelt ist dies Verbrechen in den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig, welche fast wörtlich dieselben Bestimmungen enthalten; doch weicht von dem königlich sächsischen mehrfach das sachsen-altenburgische ab; ferner in denen für Würtemberg und Oesterreich. Die Gesetzbücher für Darmstadt und Hannover haben eigentlich kein besonderes Verbrechen des Auflaufs angenommen; sie erklären den Auflauf an sich in der Regel für straflos, dagegen für einen Erschwerungsgrund der bei Gelegenheit desselben verübten Verbrechen. Das erstere schreibt überdies die Anwendung der Regeln über die Widersetzung auf den Fall vor, wenn der Obrigkeit, deren Dienern, oder der bewaffneten Macht, nachdem von Seite derselben im Namen des Großherzogs eine laute und vernehmliche Aufforderung, auseinanderzugehen, erlassen, thätlicher Widerstand

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 112; vgl. auch G.-B. f. Altenb. Art. 112; f. Würtemb. Art. 170; f. Braunschw. §. 101; f. Hannov. Art. 161; f. Darmstadt Art. 163; f. Oesterreich II, §. 51—56.

geleistet ist; daß in einem solchen Falle die schwerere Strafe, Correctionshaus bis zu vier Jahren eintreten muß, folgt aus einer Verbindung der betreffenden Art. 163 Abs. 2 und 173 Nr. 1, in welchem letzteren es als Erschwerungsgrund des Verbrechens der Widersetzung angegeben ist, wenn die That durch Mehrere verübt worden ist. Denselben Strafzumessungsgrund bei dem Verbrechen der Widersetzung enthält auch das hannöversche Gesetzbuch [1]), so daß durch diese Bestimmungen die Vorschriften der übrigen Gesetzbücher über den strafbaren Auflauf ersetzt werden.

2. Thatbestand.

1) Subject. Das Verbrechen des Auflaufs kann nur durch eine Mehrheit von Personen begangen werden; wie viel Personen erforderlich seien, um in ihrer Zusammenrottirung einen Auflauf zu erblicken, das hängt von den Umständen ab, und muß in jedem einzelnen Falle dem richterlichen Ermessen zu bestimmen überlassen bleiben. Nur das Gesetzbuch für Würtemberg verlangt wenigstens zehn Personen nicht unter sechszehn Jahren, eine Bestimmung, welche, insbesondere in ihrer letzten Hälfte, äußerst unzweckmäßig ist; denn bekannt ist ja, daß namentlich in größeren Städten fast bei allen Aufläufen, die dort durch die mannigfaltigsten Umstände hervorgerufen werden, und die durch die geringste Widersetzlichkeit gegen die Obrigkeit, in specie gegen die Polizeibeamten, nach den neueren Gesetzbüchern in ein Verbrechen übergehen, die Straßenjungen, die gamins, nicht nur die Mehrzahl der Zusammengelaufenen bilden, sondern auch durch Lärmen, Schreien u. s. w. den meisten Unfug verüben und sich nicht selten am widerspenstigsten gegen die obrigkeitlichen Aufforderungen zur Ruhe zeigen. Wenn es nun bei einem durch ein neues Gesetz erst neugeschaffenen Verbrechen allerdings äußerst zweckmäßig erscheint, dasselbe in so enge Gränzen als möglich einzuschließen, so ist es doch wieder auf der anderen Seite nicht gut, wenn einmal eine Handlung, insbesondere im Interesse der öffentlichen Ruhe und Ordnung, für ein Verbrechen erklärt ist, das Verbrecherische derselben von solchen rein äußerlichen Zufälligkeiten

[1]) Art. 157.

abhängig zu machen, dadurch in verschiedenen, äußerlich einander ganz gleichen Fällen eine verschiedene Entscheidung zu veranlassen, und hierdurch wieder das Mißtrauen des Publicums, welches diese feinen Unterschiede des Gesetzes nicht kennt, oder aufzufassen nicht im Stande ist, gegen die unparteiische Handhabung der Gerechtigkeit zu erregen. Nach dem würtembergischen Gesetzbuche würde z. B. das Verbrechen des Auflaufs vorhanden sein, wenn zehn Burschen von sechszehn bis achtzehn Jahren sich öffentlich zusammenrotteten, und dabei der Obrigkeit Verachtung und Ungehorsam bezeigten; dagegen würde es nicht Auflauf sein, wenn die Burschen erst vierzehn und fünfzehn, bis fünfzehn dreiviertel Jahre alt wären, ja selbst dann nicht, wenn die Menge dieser jüngeren Burschen die Zahl Zehn bei Weitem, um das Doppelte und Dreifache übersteigen, und von ihnen der hartnäckigste Ungehorsam bewiesen würde; und endlich müßte bei einer großen Anzahl von Tumultuanten zuvor genau untersucht werden, ob auch mindestens zehn Personen älter als sechszehn Jahre seien; dann würden diese wegen Auflaufs, die anderen nach irgend einem anderen Gesetze gestraft werden; würden sich nur neun von oder über dem Alter von sechszehn Jahren darunter befinden, und vielleicht vierzig, fünfzig im Alter von vierzehn bis fünfzehn Jahren, dann könnten die Gesetze über den Auflauf gar nicht angewandt werden, wenn im Uebrigen auch alle Erfordernisse des Auflaufs vorhanden sein sollten. Nach den übrigen Gesetzbüchern ergeben sich solche Inconsequenzen, die aus dem würtembergischen folgen, nicht, indem nach ihnen der Richter, ohne sich ängstlich an eine gesetzliche Zahl binden zu müssen, aus den Umständen des einzelnen Falles zu beurtheilen hat, ob das Verbrechen des Auflaufs anzunehmen sei, oder nicht.

2) Die Handlung, wodurch dieses Verbrechen begangen wird, besteht in der öffentlichen Zusammenrottung. Wenn also zehn und mehrere Personen in einem Privatlocale zusammenkommen, und dort der Obrigkeit Ungehorsam beweisen, oder Beleidigungen gegen sie ausstoßen, so ist das nicht das Verbrechen des Auflaufs, weil dieser Versammlung der Charakter der Oeffentlichkeit fehlt. Ob die öffentliche Zusammenrottirung in Folge einer Verabredung, oder ob sie zufällig zu Stande kam, ob sie ferner schon in der Absicht ge-

schah, der Obrigkeit Ungehorsam zu bezeigen, oder ob sie durch irgend eine andere unschuldige Ursache veranlaßt wurde, das ist gleichgültig, wenn nur im letzteren Falle jene Absicht später hinzukam; denn

3) zum Thatbestande dieses Verbrechens ist jedenfalls dolus, und zwar die bestimmte Absicht erforderlich, der Obrigkeit Ungehorsam, oder Geringschätzung zu beweisen, oder ihr eine Beleidigung zuzufügen. Erst durch diese Absicht wird der Zusammenlauf zum Verbrechen des Auflaufs, so daß es also keinen culposen Auflauf giebt; diese Absicht zeigt sich in dem wirklich bewiesenen Ungehorsam, in der geäußerten Geringschätzung. oder Beleidigung, sie spricht sich also namentlich schon darin aus, daß der Aufforderung der Obrigkeit, auseinander zu gehen, nicht Folge geleistet wird.

4) In Beziehung auf die Consummation weichen die Bestimmungen der Gesetzbücher in Etwas von einander ab; denn das Gesetzbuch für Würtemberg verlangt zur Consummation des Auflaufs im Allgemeinen nur, daß bei demselben der Obrigkeit Ungehorsam bewiesen, oder eine Beleidigung zugefügt worden sei; daß dieses während der Ausübung der Amtsfunctionen geschehen, ist nicht immer nöthig; jedoch ist die „Beleidigung" wohl nicht, wie Hufnagel meint, streng zu interpretiren als persönliche Beleidigung der obrigkeitlichen Personen oder Diener, sondern vielmehr als Amtsbeleidigung, wie schon der weitere Ausdruck „Obrigkeit" beweist. Die bei Gelegenheit einer Zusammenrottirung einer obrigkeitlichen Person oder einem Diener der Obrigkeit zugefügte Beleidigung, bei der sich nicht die Erfordernisse einer Amtsbeleidigung finden, kann den Auflauf nicht als Verbrechen qualificiren; die Beleidigung muß vielmehr entweder gegen die Obrigkeit als Ganzes, oder gegen eine obrigkeitliche Person als solche gerichtet sein, um dem Auflaufe den Charakter eines Verbrechens zu verleihen.

Die Gesetzbücher für Sachsen, Braunschweig und Oesterreich verlangen ausdrücklich, daß der Ungehorsam oder die Geringschätzung der Obrigkeit oder ihren Dienern, oder der bewaffneten Macht bei Ausübung ihres Dienstes bewiesen wird, wodurch das Verbrechen im Verhältnisse zum würtembergischen Gesetzbuche mehr beschränkt wird. Der Sache nach stimmt auch das Gesetzbuch für Darmstadt damit überein, nach welchem der Auflauf erst dann

strafbar wird, wenn die Menge der Aufforderung oder dem Befehle der Obrigkeit, auseinanderzugehen, nicht Folge leistet, sondern ihr Widerstand entgegengesetzt hat, da jener Befehl nur von einem functionirenden obrigkeitlichen Beamten oder Diener erlassen werden kann, mithin derselbe als eine Aeußerung der Amtsthätigkeit erscheint. Das Gesetzbuch für Altenburg endlich dehnt das Verbrechen des Auflaufes in einer Weise aus, welche sich mit dem demselben in den übrigen Gesetzbüchern zu Grunde gelegten Begriffe durchaus nicht vereinigen läßt. Zunächst hebt es nämlich die Beschränkung des sächsischen und braunschweigischen Gesetzbuches, daß der Ungehorsam oder die Geringschätzung der Obrigkeit bei Ausübung ihres Amtes bezeigt sein müsse, auf; dann setzt es auch noch als Begehungsart des Verbrechens Aeußerung des Mißfallens, welches aus dem sächsischen und würtembergischen Entwurfe in den Gesetzbüchern ausdrücklich gestrichen ist, hinzu, so daß also nach altenburgischem Rechte der freimüthige Tadel der Amtshandlung eines Beamten, sobald er in einer zusammengelaufenen Menge ausgesprochen wird, oder das darüber bei gleicher Gelegenheit geäußerte Mißfallen jenen Zusammenlauf als Auflauf qualificirt; endlich aber wird jeder Zusammenlauf, bei welchem die öffentliche Ruhe durch Lärmen, Geschrei oder Drohungen gestört, oder bei welchem sonst ein Ungebührniß verübt wird, als Auflauf bestraft. Daß durch diese Bestimmung das Verbrechen des Auflaufs gegen die übrigen Gesetzbücher außerordentlich weit ausgedehnt ist, bedarf keiner Erwähnung; jeder Haufen lustiger Burschen, der unter lautem Singen oder Schreien die Straßen durchzieht, ohne sonst irgend Jemandem etwas zu Leide zu thun, oder der Obrigkeit bei ihrer Aufforderung zur Ruhe auch nur den geringsten Ungehorsam zu bezeigen, verfällt hiernach dem Gesetze über Auflauf!

3. Strafe.

In Betreff der Strafbarkeit des Auflaufs werden von den Gesetzbüchern mehrere Unterschiede gemacht, theils in Beziehung auf den Grad der Ausführung, theils in Beziehung auf die Art der Theilnahme. In letzter Beziehung wird zwischen den Anstiftern und

Anführern, und den gemeinen Theilnehmern, unter diesen selbst aber wieder zwischen den eigentlichen oder activen Theilnehmern und den Zuschauern unterschieden, welche letzteren dadurch sich straffällig machen, daß sie auf die Aufforderung der Obrigkeit, auseinanderzugehen, dennoch bei der Menge oder in der Nähe des Auflaufs verweilen. Der Grund der Bestrafung dieser ist mehr ein polizeilicher und liegt besonders darin, daß gerade durch die neugierigen, bei der tumultuirenden Menge verweilenden Zuschauer der Obrigkeit die Wiederherstellung der Ruhe in der Regel sehr erschwert wird.

Hinsichtlich des Grades der Ausführung unterscheidet zunächst das Gesetzbuch für Würtemberg die beiden Fälle: 1) die Zusammengerotteten sind, nachdem aus der Menge heraus der Obrigkeit Ungehorsam bewiesen, oder eine Beleidigung gegen sie ausgestoßen ist, entweder von selbst oder auf die Aufforderung der Obrigkeit sogleich auseinander gegangen; dann tritt für die einfachen Theilnehmer Straflosigkeit ein, und nur die Anstifter und Anführer werden mit Gefängniß bis zu drei Monaten bestraft. Es ist dies einer der wenigen Fälle, wo selbst bei vollendetem Verbrechen der Rücktritt straflos macht. Daß jedoch diejenigen, welche erweislich die Beleidigungen ausgestoßen haben, wegen beleidigter Amtsehre bestraft werden können, das ergiebt sich theils schon daraus, daß dieses Verbrechen durch den Rücktritt vom Auflaufe nicht ungeschehen gemacht werden kann, theils aus den Motiven, welche ausdrücklich diejenigen, gegen welche eine Beleidigung der Amtsehre, oder eine Aufforderung zum Ungehorsam bewiesen werden kann, von der Straflosigkeit ausnehmen. 2) Die Zusammengerotteten sind trotz jener Aufforderung zusammengeblieben, und haben eben hierdurch der Obrigkeit fortdauernd Ungehorsam bewiesen. In diesem Falle tritt Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre ein, und ist für die Anstifter und Anführer das Minimum auf vier Wochen festgesetzt. Da für die verschiedenen Arten der Theilnehmer nur ein Strafrahmen angeordnet ist, so folgt, daß für die ungehorsamen Zuschauer, die am wenigsten strafbar sind, die Strafe nur in den niedrigsten Stufen ausgemessen werden kann, wenn nicht vielmehr aus dem Schweigen des Gesetzbuchs über dieselben ihre Straflosigkeit gefolgert werden muß.

Diese Erklärung verdient um so eher den Vorzug, als das Gesetzbuch bei den politischen Verbrechen überaus streng und zugleich casuistisch ist, und wo es Strafe eintreten lassen will, dieses jedesmal ausdrücklich sagt, so daß kein Grund vorhanden ist, wo es schweigt, durch Schlußfolgerungen die Härte des Gesetzbuchs noch zu erhöhen, und die Strafen auf analoge Fälle auszudehnen.

Die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig haben keine verschiedenen Grade des Auflaufs aufgestellt, sondern bedrohen nur mit besonderen Strafen die Theilnehmer und die Zuschauer; das erstere macht in Beziehung auf jene noch den Unterschied zwischen Anstiftern und Anführern und den übrigen Theilnehmern, und bestraft jene mit Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, diese mit Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Monaten, während das Gesetzbuch für Braunschweig, ohne diesen Unterschied zu machen, für die sämmtlichen Theilnehmer Gefängnißstrafe bis zu einem Jahre, und zwar von dem gesetzlichen Minimum von vierzehn Tagen an, androht. Für die ungehorsam verweilenden Zuschauer ist die Strafe nach beiden Gesetzbüchern Gefängniß bis zu vier Wochen, oder nach dem braunschweigischen verhältnißmäßige Geldstrafe.

Das Gesetzbuch für Oesterreich endlich droht demjenigen, welcher zu einem Auflaufe auffordert, sowie demjenigen, welcher der Aufforderung Folge leistet, strengen Arrest von einem, nach Beschaffenheit der Umstände bis zu sechs Monaten. Dasselbe enthält zugleich noch polizeiliche Strafvorschriften, nach welchen Jeder, welcher, sobald bei einer öffentlichen Unruhe der Befehl ergangen ist, daß Jedermann sich und seine Hausgenossenschaft zu Hause zu halten habe, ohne erhebliche Ursache aus dem Hause geht, und insbesondere der Hausvater oder sonstige Familienvorsteher, welcher die unter ihm stehenden Hausgenossen nicht nach Möglichkeit zu Hause hält, sich des Auflaufes schuldig macht. Die Strafe der dieser Vorschrift zuwider Handelnden ist Arrest von einer Woche bis zu einem Monate. Dieselbe Strafe, oder körperliche Züchtigung von zehn bis zu fünfundzwanzig Streichen, trifft denjenigen, welcher bei einem Auflaufe

dem Befehle des Beamten, oder der Wache, auseinanderzugehen, nicht Folge leistet. Hat der Schuldige bei seiner Weigerung sich mit der Wache oder dem Beamten in Zank oder Wortstreit eingelassen, so ist die Strafe einmonatlicher strenger Arrest, der unter Umständen verschärft werden soll.

Es sind nach dem Bisherigen die Strafen für den einfachen Auflauf, bei welchem keine anderen Verbrechen verübt sind, in den verschiedenen Gesetzbüchern ziemlich gleichmäßig festgestellt; die höchste Strafe enthalten die für Sachsen, Würtemberg und Braunschweig, nämlich als Maximum Gefängniß von einem Jahre; nur bis zur Hälfte dieser Strafe steigt das Maximum in dem österreichischen Gesetzbuche, nämlich bis auf sechs Monate strengen Arrest.

§. 64.

VIII. Aufruhr.

1. Begriff.

Aufruhr ist die öffentliche Zusammenrottung mehrerer Personen zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit, sei es, um eine Verfügung, oder die Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu erzwingen, oder eine getroffene Verfügung zu vereiteln, oder um wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen. In dieser Weise ist der Aufruhr als selbstständiges Verbrechen gegen die Obrigkeit in den neueren Gesetzbüchern bestimmt [1]); als charakteristisches Merkmal desselben erscheint die Absicht der versammelten Menge, der Obrigkeit Trotz zu bieten, die Auflehnung derselben gegen die Obrigkeit. Hierdurch unterscheidet sich der Aufruhr auf der einen Seite vom Hochverrathe, namentlich dem hochverrätherischen Aufruhre und der Majestätsbeleidigung, da diese Verbrechen gegen den ganzen Staat, gegen die Verfassung desselben, oder gegen das Staatsoberhaupt gerichtet sind, unter Obrigkeit

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 113—116; f. Würtemb. Art. 175—179; f. Braunschw. §. 96—100; f. Hannov. Art. 162—168; f. Darmst. Art. 154 bis 162; f. Baden §. 622—630; f. Baiern Art. 319—323 und Art. 413, 414; f. Oldenb. Art. 324—329 und 441, 442; f. Oester. I. §, 61—69.

aber, im Gegensatze zum Staatsoberhaupte, nur die einzelnen Behörden zu verstehen sind; auf der anderen Seite von dem Landfriedensbruche oder der öffentlichen Gewalt, bei welchem Verbrechen zwar die übrigen Merkmale des Aufruhrs vorhanden sind, jedoch mit dem Unterschiede, daß es nicht gegen die Obrigkeit, sondern gegen Privatpersonen oder Privateigenthum gerichtet ist. Durch den aufgestellten Begriff unterscheidet sich der Aufruhr ferner von den verwandten Verbrechen des Auflaufs, der Widersetzung und der Verabredung zum Ungehorsam; vom ersteren dadurch, daß beim Aufruhre die Absicht auf gewaltsamen Widerstand, beim Auflaufe dagegen nur auf einfachen Ungehorsam oder Beleidigung der Obrigkeit gerichtet ist; von der Widersetzung dadurch, daß diese nur von Einzelnen oder von Wenigen ausgeht, zum Begriffe des Aufruhrs aber stets eine die öffentliche Ruhe gefährdende größere Anzahl von Personen, die sich öffentlich zusammengerottet haben, erforderlich ist. Durch dieses letzte Requisit des öffentlichen Zusammenrottens unterscheidet er sich auch von der Verabredung Mehrerer zum Ungehorsam.

Das badische Gesetzbuch, welches so vielfach, nicht gerade zu seinem Vortheile, von den übrigen Gesetzbüchern abweicht, und namentlich durch zu häufiges Verweisen auf analoge Bestimmungen die einem Gesetzbuche so nöthige Präcision und Bestimmtheit aufgeopfert hat, behandelt auch den Aufruhr zum Theil abweichend von den übrigen Gesetzbüchern. Schon die Definition ist eine andere und enthält zugleich einen Beleg zu dem dem Gesetzbuche eben gemachten Vorwurfe: Aufruhr ist nach ihm nämlich vorhanden, wenn „zur Verübung des Verbrechens der Widersetzlichkeit (§. 615) oder der Gewaltthätigkeit (§. 618) sich eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen zusammengerottet hat, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen sein würden.“ Wenn diese Definition aufgelöst, und statt der beiden Verbrechen der Widersetzlichkeit und der öffentlichen Gewaltthätigkeit, wie in den übrigen Gesetzbüchern, die Richtung und der Zweck des Aufruhrs mit klaren Worten gesetzt wird, so

kommt das badische Gesetzbuch den übrigen schon näher, und findet dann nur noch eine bedeutende Abweichung Statt durch die Angabe des Grades der Gefährlichkeit, oder die Aufnahme des Requisits, daß „die gewöhnlichen Zwangsmittel der Obrigkeit zur Wiederherstellung der Ruhe nicht hinreichend gewesen seien.“ Nur das österreichische Gesetzbuch stellt beim Aufruhre ein ähnliches Erforderniß auf, indem es zwischen Aufstand und Aufruhr in der Weise unterscheidet, daß es unter jenem die Zusammenrottung mehrerer Personen, um der Obrigkeit mit Gewalt Widerstand zu leisten, unter diesem dagegen den Fall versteht, wenn es bei einer aus was immer für einer Veranlassung entstandenen Zusammenrottung durch die Widerspänstigkeit gegen die von der Obrigkeit vorausgegangene Abmahnung, und durch die Vereinigung (?) wirklich gewaltsamer Mittel so weit kommt, daß zur Herstellung der Ruhe und Ordnung eine außerordentliche Gewalt angewendet werden muß: eine Unterscheidung, die sich in dieser Weise in den übrigen Gesetzbüchern nicht findet; nach denselben würden diese beiden Fälle nur als verschiedene Grade des Aufruhrs behandelt werden müssen.

Daß die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg die Ausdrücke Aufstand und Tumult anstatt des Aufruhrs gebrauchen, ist schon oben erwähnt.

§. 65.

2. Thatbestand.

1) Subject. Wie das Verbrechen des Auflaufes, so kann auch der Aufruhr nur durch eine Mehrheit von Personen begangen werden; wie viel Personen sich zusammengerottet haben müssen, um einen Aufruhr anzunehmen, das läßt sich gesetzlich nicht wohl bestimmen, da das entscheidende Moment, die Gefahr für die öffentliche Ruhe, nur aus den Umständen des einzelnen Falles beurtheilt werden kann. Denn während auf dem Lande oder an einem kleinen Orte schon eine geringe Anzahl von sechs bis acht Personen im Stande ist, die Ruhe aufs Aeußerste zu gefährden, und gegen die Obrigkeit den wirksamsten Zwang auszuüben, kann solches in einer großen Stadt nur von einer weit größeren Menge geschehen. Eben weil bei Beantwortung der Frage, ob eine zusammengerottete Menge, welche die Absicht zu erkennen giebt, der

Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten, als des Aufruhrs schuldig angesehen werden könne, besonders auf die Gefährdung der öffentlichen Ruhe durch dieselbe Rücksicht genommen werden muß, kann sie von dem Vorhandensein einer bestimmten Anzahl von Personen nicht abhängig gemacht werden, indem es auf eine mehr oder weniger unmöglich dabei ankommen kann. Daher haben auch die meisten neueren Gesetzbücher die Entscheidung der Frage, ob eine zusammengerottete Menge groß genug sei, um Aufruhr annehmen zu können, dem vernünftigen Ermessen des Richters überlassen, ohne ihm selbst nur einen Anhaltspunkt zu geben. Wenn allerdings hierdurch dem Richter bei den hohen Strafen des Aufruhrs eine große Gewalt in die Hände gegeben ist; wenn allerdings der Richter unter Umständen zweifelhaft sein kann, ob eine That als Aufruhr oder als Widersetzung zu behandeln sei: so kann doch nur eine solche Vorschrift, wie sie die neueren Gesetzbücher machen, zu einer gerechten Würdigung der Verhältnisse, und zu einer gerechten, dem Geiste entsprechenden Anwendung der Gesetze führen, da eine gesetzliche Entscheidung von reinen Thatfragen, eben wegen der möglichen, sehr verschiedenen Umstände des einzelnen Falles, welche auf die Frage selbst so großen Einfluß haben, zu den größten Inconvenienzen und Inconsequenzen führen muß. Nur die Gesetzbücher für Würtemberg, Baiern und Oldenburg haben diesen überwiegenden Gründen kein Gehör gegeben, sondern zur Vermeidung alles Schwankens und jeder Ungewißheit in der Rechtspflege, jedoch mit Aufopferung des wahren Princips der Gerechtigkeit, nach welchem nicht nach starren Formen, sondern nach dem Geiste der Gesetze und dem Wesen der Dinge Recht gesprochen werden soll, die Zahl zehn als diejenige festgesetzt, welche den Aufruhr von der Widersetzung unterscheiden soll. Sobald also mindestens zehn Personen in der bestimmten Absicht sich öffentlich zusammengerottet haben, ist nach ihnen Aufruhr vorhanden. Das Gesetzbuch für Würtemberg fügt, wie beim Auflaufe, noch das weitere Erforderniß hinzu, daß diese Personen über sechszehn Jahre alt sein müssen. Hierüber ist dasselbe zu bemerken, was oben beim Auflaufe dagegen erinnert worden ist. Das Gesetzbuch für Baden setzt zwar keine bestimmte Anzahl von Personen fest, verlangt jedoch, um das Verbrechen des

Aufruhrs annehmen zu können, daß eine Mehrheit von Personen in solcher Anzahl und unter solchen Umständen sich zusammengerottet habe, daß zur Wiederherstellung der öffentlichen Ruhe und Ordnung die ordentlichen Zwangskräfte der Obrigkeit nicht zureichend gewesen sind, oder bei ihrer Anwendung voraussichtlich nicht zureichend gewesen sein würden. Dadurch wird nicht nur der höchste Grad der Gefahr bezeichnet, sondern zugleich ein Erforderniß in den Begriff und Thatbestand des Aufruhrs aufgenommen, welches hin und wieder in der gemeinrechtlichen Doctrin aufgestellt, von den sämmtlichen übrigen neueren Gesetzbüchern aber verworfen wird, weil dadurch das Verbrechen des Aufruhrs zu sehr beschränkt, und in allen den Fällen ausgeschlossen werden würde, in welchen die zusammengerottete Menge der Obrigkeit zwar einen gewaltsamen und sehr wirksamen Widerstand entgegengesetzt hat, aber durch die Obrigkeit, ohne Anwendung außerordentlicher Mittel, dennoch die Ruhe wieder hergestellt worden ist, welche Fälle nach dem Geiste der Gesetze doch jedenfalls zu dem Aufruhre gezählt werden müssen. Nach den Gesetzbüchern für Braunschweig [1]) und Würtemberg [2]) werden auch die Gefangenen der Straf-, Corrections- und sonstigen Gefangenanstalten, welche sich zusammenrotten, um mit Gewalt sich zu befreien, als Aufrührer behandelt. Daß diese Vorschrift nicht so zu verstehen ist, als sei die Empörung der Strafgefangenen wirklicher Aufruhr, folgt aus dem Begriffe und den weiteren Erfordernissen des Aufruhrs; die Gefangenen werden nur so gestraft, wie die Aufrührer.

2) Oeffentliche Zusammenrottung. Die Menge mußte sich öffentlich zusammengerottet haben, d. i. nicht nur an einem öffentlichen Orte, oder auf offener Straße, sondern auch in der Weise öffentlich, daß sie kein Geheimniß aus ihrem Vorhaben machte, sondern frei und offen vor Aller Augen sich versammelte. Dieses liegt sowohl in dem von den meisten Gesetzbüchern ausdrücklich aufgenommenen Worte öffentlich, als auch in dem Ausdrucke: Zusammenrotten, welcher ein öffentliches, ruhestörendes Zusammenkommen bezeichnet. Eine geheime Verabredung Mehrerer zum gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit fällt daher nicht unter die

---

[1]) §. 99. [2]) Art. 182.

gesetzlichen Bestimmungen über Aufruhr, da sie als bloße Vorbereitungshandlung zu demselben nicht strafbar ist, wenn sie nicht etwa die Merkmale des neugeschaffenen Verbrechens der Verabredung zum Ungehorsam an sich tragen sollte. Ob die Zusammenrottirung und der Aufruhr vorher verabredet war, oder durch einen augenblicklichen Eindruck oder Entschluß hervorgerufen wurde, ist für den Thatbestand desselben gleichgültig; ebenso, ob die Theilnehmer bewaffnet waren, oder nicht, da das Bewaffnetsein durchaus nicht zum Thatbestande des Aufruhrs gehört, sondern nur bei Bestimmung der Strafe als gesetzlicher Strafzumessungsgrund in Betracht kommt.

3) Die Absicht, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten, ist ein wesentliches Requisit des Aufruhrs; jedoch weichen die Gesetzbücher in Beziehung auf die Frage von einander ab, ob die Zusammenrottirung schon in dieser Absicht geschehen sein müsse, oder ob dieselbe sich auch erst später gezeigt haben könne. Nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt ist es nicht nöthig, daß die Menge sich schon in der Absicht zusammengerottet habe, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu üben; es ist gleichfalls Aufruhr vorhanden, wenn diese Absicht bei einer aus irgend einem anderen Grunde versammelten Menge auch erst später entstanden ist. Ja nach dem Gesetzbuche für Darmstadt [1]) wird es sogar als Aufruhr behandelt, wenn eine an sich rechtmäßige oder erlaubte Versammlung ihre Vereinigung mißbraucht, um Handlungen zu begehen, welche Aufruhr begründen. Nach der Fassung der übrigen Gesetzbücher dagegen muß die Menge schon in der Absicht, der Obrigkeit Widerstand zu leisten, sich zusammengerottet haben, da die Gesetzbücher den Aufruhr so definiren: wenn eine Menschenmenge, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu verüben, oder: zu gewaltsamer Auflehnung gegen die Obrigkeit sich öffentlich zusammenrottet .... Hierdurch ist ausgesprochen, daß die Zusammenrottirung in dieser bestimmten Absicht geschehen sein müsse.

Das badische Gesetzbuch macht hier einen sehr treffenden Unterschied, indem es beim Aufruhre im eigentlichen Sinne jene Absicht schon beim Zusammenrotten verlangt, von diesem aber den

---

[1]) Art. 161.

zufällig entstandenen Aufruhr unterscheidet, welcher dann vorhanden sein soll, wenn eine zu irgend einem anderen Zwecke versammelte Menge von Personen auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinandergeht, und sich derselben mit Anwendung oder mit Androhung von Gewalt widersetzt [1]). Durch diese letztere Bestimmung ist eine Lücke ausgefüllt, welche sich in den Gesetzbüchern für Würtemberg, Braunschweig. Baiern [2]) und Oldenburg findet, da in denselben für den Fall keine Vorschrift gegeben ist, wenn eine zu irgend einem anderen Zwecke, namentlich um Gewalt gegen Personen oder Sachen zu verüben, vereinigte Menge der einschreitenden Obrigkeit gewaltthätigen Widerstand entgegensetzt. Es liegt hier mehr vor, als das nur gegen Privatpersonen oder Sachen gerichtete Verbrechen des Landfriedensbruchs oder der öffentlichen Gewaltthätigkeit; es liegt mehr vor, als bloßer Auflauf, da bei diesem vorausgesetzt wird, daß keine Gewalt gegen die Obrigkeit verübt worden ist; auch ist, wenn beim Aufruhre die Absicht des Widerstandes gegen die Obrigkeit schon beim Zusammenrotten verlangt wird, kein eigentlicher Aufruhr vorhanden; ja es ist selbst die That subjectiv weniger strafbar, wenn eine in anderer Absicht versammelte, durch die bereits verübte Gewalt aufgeregte Menge sich zu gewaltsamen Widerstande gegen die Obrigkeit, welche die Ruhe wieder herstellen will, hinreißen läßt, als wenn die Menge sich schon in der Absicht zusammenrottete, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten. Und doch sind, mit Ausnahme jenes einen Erfordernisses, alle Merkmale des Aufruhrs vorhanden. Es ist deßhalb jedenfalls der Sache angemessener, diesen Fall entweder auch als Aufruhr zu behandeln, und danach den Begriff desselben in der Weise weiter zu fassen, daß die gegen die Obrigkeit gerichtete Absicht nicht schon bei der Zusammenrottirung verlangt wird, wie in den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt, nach welchen der Zeitpunkt, wann jene Absicht entstanden ist, nur als Strafzumessungs-

---

[1]) G.-B. f. Baden §. 627.

[2]) Nach den Anmerkungen zum baierschen Gesetzbuche Bd. 2, S. 64 soll freilich auch in dem Falle das Verbrechen des Aufstandes vorhanden sein, wenn eine ursprünglich gegen Private gerichtete Gewalt später sich gegen die einschreitende Obrigkeit kehrt, was jedoch in den Worten des Artikels 319 nicht liegt.

grund in Betracht kommt, oder aber denselben durch einen besonderen Zusatz zu treffen, wie in den Gesetzbüchern für Baden und Sachsen. Denn auch das letztere enthält für diesen Fall eine besondere Vorschrift, indem es, ohne den Begriff des Aufruhrs zu alteriren, oder zwei Arten desselben anzunehmen, für den bei Gelegenheit des Landfriedensbruches der Obrigkeit geleisteten gewaltsamen Widerstand die Strafen des Aufruhrs anordnet [1]). Auch im österreichischen Gesetzbuche ist jene Lücke durch die Aufstellung der beiden Verbrechen des Aufstandes, bei welchem die Absicht auf Widerstand gegen die Obrigkeit schon beim Zusammenrottiren vorhanden sein muß, und des Aufruhrs, bei welchem dieselbe erst später entstanden sein kann, vollkommen ausgefüllt.

Wenn Hepp [2]) behauptet, daß es auch nach dem würtembergischen Gesetzbuche gleichgültig sei, in welcher Absicht ursprünglich die Menge sich zusammengerottet habe, so muß sein Beweis für mißlungen erklärt werden. Er stellt nämlich diesen Satz als eine Folgerung aus der Behauptung auf, daß es einerlei sei, ob der Zusammenrottirung eine Verabredung vorausgegangen, oder ob dieselbe durch einen augenblicklichen Eindruck oder Entschluß hervorgerufen worden sei. Allein zwischen diesem Satze und der von Hepp daraus gezogenen Folgerung findet durchaus kein Zusammenhang, geschweige denn ein Causalnexus Statt, es kann der erstere durchaus nicht als Folge des letzteren angesehen werden; denn daraus, daß es für den Thatbestand gleichgültig ist, ob der Aufruhr ein vorbereiteter, oder ein plötzlich entstandener ist, läßt sich doch unmöglich der Schluß ziehen, es sei daher auch einerlei, gegen wen ursprünglich die Absicht gerichtet gewesen sei. Andere Beweise für seine Ansicht bringt Hepp aber nicht bei, und so rechtfertigt sich der obige Ausspruch, daß seine Beweisführung mißlungen sei. Nach dem würtembergischen Gesetzbuche muß vielmehr, wie oben bemerkt, die Absicht schon beim Zusammenrottiren vorhanden sein; für den Fall des dolus superveniens findet sich in demselben keine Bestimmung.

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 118.

[2]) Commentar über das würtembergische Str.-G. Bd. 2, Abth. 1, S. 660.

4) Außer dieser auf gewaltthätigen Widerstand gegen die Obrigkeit gerichteten Absicht gehört zum Thatbestande noch weiter der Zweck, entweder die Obrigkeit zu einem Thun oder Unterlassen, zu einer Verfügung, zur Unterlassung oder Zurücknahme einer solchen zu zwingen, oder eine bereits getroffene Verfügung zu vereiteln, oder aber wegen einer Amtshandlung Rache an der Obrigkeit zu nehmen. Diese Zwecke finden sich gleichmäßig in sämmtlichen Gesetzbüchern; in dem für Darmstadt ist, in Uebereinstimmung mit der weiteren Begriffsbestimmung des Aufruhrs, noch als Zweck hinzugefügt: das Unbeachtetlassen oder Verhindern des Einschreitens der Obrigkeit gegen eine von der aufrührerischen Menge bezweckte Widerrechtlichkeit; nach dem österreichischen Gesetzbuche kann der Zweck der Zusammenrottung auch sein, sich einer obliegenden Pflicht zu entschlagen, oder auf was immer für eine Weise die öffentliche Ruhe zu stören; das braunschweigische endlich ist dadurch weiter, aber auch unbestimmter, als die übrigen, daß es außer den namentlich aufgeführten Zwecken noch den Zusatz macht: oder sei es, daß sich die Menge „zu einem anderen ähnlichen rechtswidrigen Zwecke" zusammengerottet habe.

5) Die That selbst muß gegen die Obrigkeit gerichtet sein, also weder gegen den Souverain, noch gegen Privatpersonen, da in jenem Falle das Verbrechen Hochverrath oder Majestätsbeleidigung, in diesem Landfriedensbruch sein würde. Ob aber der Aufruhr gegen die Obrigkeit im Allgemeinen, oder aber gegen einzelne obrigkeitliche Beamte bei Ausübung ihres Dienstes, oder gegen die von der Obrigkeit zur Vollziehung gewisser obrigkeitlicher Befehle abgeordneten Diener oder Personen gerichtet sei, das ist für den Thatbestand einerlei. Nach dem hannöverschen Gesetzbuche wird der Schiffsführer am Bord seines Schiffes, wenn er sich in See, oder an einem solchen Orte befindet, wo er von fremder Hülfe gänzlich abgeschnitten ist, der Obrigkeit gleich geachtet, so daß auch gegen ihn das Verbrechen des Aufruhrs begangen werden kann.

6) Der Aufruhr ist durch die sämmtlichen neueren Gesetzbücher zu einem formellen Verbrechen gemacht, da nach denselben zur Consummation die wirkliche Anwendung von Gewalt, oder die wirkliche Ausübung eines Zwanges gegen die Obrigkeit, und die

Erreichung des beabsichtigten Zweckes nicht verlangt wird, sondern der Aufruhr schon vollendet ist durch die Gefahr drohende öffentliche Zusammenrottirung der Menge, sobald dieselbe die Absicht an den Tag gelegt hat, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten. Solches ist durch die Fassung der betreffenden Vorschriften in den Gesetzbüchern klar ausgesprochen, da es überall heißt: Aufruhr ist vorhanden, wenn sich eine Mehrzahl von Personen, um gegen die Obrigkeit Gewalt zu üben, oder zur gewaltsamen Auflehnung gegen die Obrigkeit öffentlich zusammenrottet, geschehe dieses, um eine Verfügung ꝛc. zu erzwingen, oder um eine solche zu vereiteln u. s. w. Es genügt also zur Consummation des Aufruhrs die von der zusammengerotteten Menge klar und unzweideutig durch Geschrei, Lärmen oder Drohungen an den Tag gelegte Absicht, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand leisten zu wollen. Jedoch ist die in einer solchen Ausdehnung des consummirten Aufruhrs liegende Härte durch die in sämmtlichen Gesetzbüchern enthaltene Vorschrift wieder gemildert, daß, wenn die Aufrührer entweder freiwillig, oder auf Befehl der Obrigkeit sogleich, ehe noch ein Zwang gegen dieselbe, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt ist, wieder auseinandergehen, und zu ihrer Pflicht zurückkehren, die gemeinen Theilnehmer straflos sein und nur die Anstifter und Anführer einer Strafe unterliegen sollen. Wie beim Auflaufe befreit also auch hier der freiwillige Rücktritt, selbst von dem consummirten Verbrechen, von Strafe; es ist hierdurch stillschweigend anerkannt, daß zur Consummation des Aufruhrs seiner Natur nach eigentlich mehr, als bloßes Schreien und Drohen der zusammengerotteten Menge, daß wirkliche Gewaltanwendung gegen die Obrigkeit zu derselben erforderlich sei; es würden daher die Anstifter und Anführer in diesem Falle richtiger ebenfalls entweder straflos sein, oder wenigstens nur wegen versuchten Aufruhrs gestraft werden müssen. Daß die Bestimmungen der Gesetzbücher über den consummirten Aufruhr aber dennoch so gefaßt sind, wie oben bemerkt, davon ist der Grund wohl eher ein politischer, als ein rechtlicher. Die Regierung will den Aufrührern gegenüber den Schein der Milde annehmen; sie verheißt den vielleicht verleiteten, reuigen, zur Ordnung zurückkehrenden Aufrührern trotz des bereits vollendeten Verbrechens Straflosigkeit, um sie da-

durch von der Fortsetzung desselben, und von wirklicher Gewalt abzuhalten. Die Anstifter und Anführer sind von dieser Gnade jedoch wegen ihrer größeren subjectiven Strafbarkeit, und wegen des Gefährlichen ihrer That, da es nicht mehr in ihrer Macht stand, der von ihnen aufgeregten Menge Einhalt zu gebieten, ausgenommen. Der Aufruhr unterscheidet sich nach dem Obigen von dem Verbrechen des Auflaufs und der Widersetzung, außer den übrigen Unterscheidungsgründen, insbesondere auch durch seine Consummation, indem bei den zuletzt genannten Verbrechen der Obrigkeit entweder schon Ungehorsam bezeigt, oder Widerstand wirklich geleistet sein muß, wenn dieselben consummirt sein sollen.

§. 66.

3. Grade des Aufruhrs.

Da sich das Verbrechen des Aufruhrs in den einzelnen Fällen so sehr verschiedenartig gestalten, und die Strafbarkeit der Theilnehmer nach dem ganzen Charakter des Aufruhrs, nach der Art ihrer Theilnahme, nach den bei Gelegenheit des Aufruhrs verübten anderen Verbrechen eine so sehr verschiedene sein kann, und da es endlich bei einem so vielgestaltigen Verbrechen nothwendig ist, dem Richter bei Beurtheilung desselben gewisse gesetzliche Anhaltspunkte zu geben, so sind in den neueren Gesetzbüchern bestimmte Grade des Aufruhrs unterschieden, für deren jeden besondere Strafen angeordnet sind, und überdies die verschiedenen Arten der Theilnehmer, nämlich die Anstifter und Anführer, die bewaffneten und die unbewaffneten Theilnehmer bei den Strafsanctionen streng geschieden. Bei Bestimmung der Grade des Aufruhrs ist besonders die Gefährlichkeit desselben zu Grunde gelegt, sowohl die objective, als die subjective, welche letztere wieder auf der größeren oder geringeren Hartnäckigkeit und Bösartigkeit der Aufrührer beruht. Bei der Bezeichnung der Grade stehen die Gesetzbücher für Braunschweig und Baiern nebst Oldenburg einander gerade gegenüber, indem das erstere die schwerste Art, die letzteren dagegen die gelindeste Art als ersten Grad bezeichnen. Die übrigen Gesetzbücher behandeln die einzelnen Grade nur als besondere, von einander zu unterscheidende

Fälle, ohne die technischen Ausdrücke: erster, zweiter, dritter Grad zu gebrauchen. Auch der Ausdruck: qualificirter Aufruhr ist in die Gesetzbücher nicht übergegangen, obgleich er sich in den Kammerverhandlungen mehrfach findet. Für ein wissenschaftliches System aber ist eine bestimmte Bezeichnung der verschiedenen Arten des Aufruhrs durch technische Ausdrücke schon der Kürze und Präcision wegen nothwendig; als solche bieten sich am einfachsten und zweckmäßigsten die Ausdrücke: erster, zweiter, dritter Grad dar, und hier ist es wieder am sachgemäßesten, die gelindeste Art als ersten, die mittlere als zweiten, und die schwerste als dritten Grad des Aufruhrs zu bezeichnen. In dieser Eintheilung des Aufruhrs in drei Grade ist jedoch aus dem, nur in den drei älteren Gesetzbüchern für Baiern, Oldenburg und Oesterreich besonders pönalisirten schwersten Falle desselben, für welchen standrechtliche Behandlung eintritt, kein besonderer Grad gebildet, da die sämmtlichen neueren Gesetzbücher über denselben keine besonderen Vorschriften enthalten, und es deßhalb richtiger zu sein schien, ihn als Ausnahme zu behandeln.

Die drei Grade des Aufruhrs sind nun in folgender Weise von einander unterschieden:

1) Der erste Grad ist vorhanden, wenn die Aufrührer entweder von selbst, oder auf Befehl der Obrigkeit, oder der von ihr abgeordneten Diener, oder der bewaffneten Macht sich sogleich wieder zerstreut haben, und zum Gehorsam zurückgekehrt sind. Das sächsische Gesetzbuch vermeidet das Wort „sogleich", da dasselbe bei einem ängstlichen Richter möglicherweise Bedenken würde erregen können, wie viel Zeit verflossen sein dürfe zwischen der Aufforderung der Obrigkeit und dem Zerstreuen der Menge, um dieses noch als „sogleich" erfolgt annehmen zu können; es bezeichnet daher jenes Requisit so, daß die Menge sich zerstreut haben müsse, bevor noch Gewalt an Personen oder Sachen verübt sei. Dieses Erforderniß versteht sich eigentlich von selbst und zwar um so mehr, als es auch bei dem zweiten Grade vorausgesetzt wird; es ist daher nicht charakteristisch genug, um den ersten Grad des Aufruhrs von dem zweiten genügend zu unterscheiden, und jedenfalls die Fassung der übrigen Gesetzbücher vorzuziehen. Denn die Befürchtungen,

welche die Deputation der zweiten sächsischen Kammer über die möglichen Bedenken hinsichtlich des Wortes „sogleich" äußerte, sind wohl nicht begründet, da ein vernünftiger Richter nicht leicht Anstoß daran nehmen, sondern aus den Umständen des einzelnen Falles ohne große Mühe wird entscheiden können, ob der Aufruhr noch in diesem ersten Stadium stehen geblieben, oder ob er schon zu dem zweiten Grade übergegangen sei. Jenes ist nämlich so lange der Fall, als die Menge noch auf die bloße Aufforderung der Obrigkeit, ohne daß diese Zwangsmaaßregeln gegen dieselbe angewandt hat, auseinandergegangen ist; ob dieses in demselben Moment geschehen sei, in welchem die erste Aufforderung erfolgte, oder ob sich die Menge noch einige Augenblicke besonnen, und vielleicht erst auf eindringlicheres Zureden oder kräftigere Vorstellungen der Obrigkeit, oder gar erst nach eigener kurzer Berathung sich zerstreut habe, das ist ganz gleichgültig, vorausgesetzt nur, daß die Obrigkeit noch keine anderen Mittel anzuwenden genöthigt gewesen ist. Das badische Gesetzbuch hat fast diese ganze Erklärung in das Gesetz selbst aufgenommen, und überhaupt diesen ersten Grad des Aufruhrs sehr umständlich in folgender Weise beschrieben: „Sind die Aufrüher, ohne ihren Zweck erreicht zu haben, und ohne daß Gewaltthaten gegen Personen, oder strafbare Beschädigungen von Sachen verübt wurden, freiwillig, oder auf die bloße Aufforderung der öffentlichen Behörde, vor wirklicher Anwendung von Zwangs- oder Widerstandsmitteln gegen dieselben, zur Ordnung zurückgekehrt, so ꝛc..." Das darmstädtische Gesetzbuch macht in Beziehung auf die Strafbarkeit der Anstifter und Anführer in diesem Grade noch einen Unterschied zwischen dem freiwilligen Auseinandergehen und dem auf Befehl der obrigkeitlichen Behörden erfolgten, und straft im letzteren Falle härter. Da, so lange der Aufruhr nicht über diesen ersten Grad hinausgeht, weder eine besondere Gefährlichkeit vorhanden, noch eine Hartnäckigkeit und Bösartigkeit der Aufrührer anzunehmen ist, sondern diese mehr als Verleitete erscheinen, so haben, wie schon oben bemerkt, die sämmtlichen neueren Gesetzbücher, mit Ausnahme des baierschen, oldenburgischen und österreichischen, für die gemeinen Theilnehmer in diesem Falle Straflosigkeit vorgeschrieben,

nicht aber für die Anstifter und Anführer, da diese sowohl subjectiv strafbarer, als auch ihre Handlungen objectiv gefährlicher sind, indem sie es nicht in ihrer Gewalt haben, der durch sie aufgeregten Menge Einhalt zu gebieten, und im Voraus zu bestimmen, wie weit der Aufruhr gehen soll.

2) Der zweite Grad des Aufruhrs ist vorhanden, wenn zwar die Aufrührer nicht sogleich auf den Befehl der Obrigkeit auseinandergegangen sind, sondern vielmehr, in der Zusammenrottung beharrend, durch Lärmen, Schimpfen oder Drohen hartnäckigen Trotz zu erkennen gegeben haben, die Ruhe jedoch wieder hergestellt ist, bevor noch von den Aufrührern Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist. Voraussetzung dieses zweiten Grades ist also, daß noch keine Gewalt von den Aufrührern an Personen oder Sachen verübt worden ist; durch die geringste Gewaltthat geht dieser zweite Grad in den dritten und schwersten über. Von dem ersten Grade aber unterscheidet er sich dadurch, daß die Aufrührer trotz der obrigkeitlichen Aufforderung, auseinanderzugehen, dennoch im Aufruhre beharrten, daß also andere Maaßregeln zur Herstellung der Ruhe nöthig wurden, als bloße Befehle oder Aufforderungen von Seiten der Obrigkeit. Worin aber diese Maaßregeln bestehen, ob lediglich in einem Einschreiten der Civilbehörden, und der durch diese allein bewirkten Verhaftung der Rädelsführer, oder in dem Aufgebote der bewaffneten Macht, oder endlich in der wirklichen Anwendung von Waffengewalt, das ist nach den neueren Gesetzbüchern für den Thatbestand dieses zweiten Grades gleichgültig. Nach dem hannöverschen Gesetzbuche ist die wirkliche Anwendung militärischen Zwanges ein Strafzumessungsgrund, wobei die stillschweigende Voraussetzung gilt, daß die Anwendung der Militärgewalt durch die Umstände nothwendig bedingt war. In diesem Falle muß auch nach den übrigen Gesetzbüchern die Anwendung von Waffengewalt als Strafzumessungsgrund in Betracht kommen, indem aus der Nothwendigkeit derselben jedenfalls ein höherer Grad der Hartnäckigkeit des Aufruhrs folgt, diese selbst aber, sowie sie als Hauptgrund für die Unterscheidung der drei Grade gilt, so auch innerhalb der einzelnen Grade als Strafzumessungsgrund behandelt werden muß. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Olden-

burg dagegen geht der Aufruhr in den dritten Grad über, sobald die wirkliche Anwendung militärischen Zwanges erfolgte. Ist jedoch schon durch das bloße Aufgebot und Aufstellen des Militärs die Ruhe wieder hergestellt, so ist nur der zweite Grad des Aufruhrs vorhanden. Unter der Militärgewalt ist hier übrigens nicht schon die Gendarmerie, oder das Polizeimilitär, ja selbst nicht einmal die gewöhnliche Patrouille zu verstehen, da diesen für gewöhnlich die Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung obliegt, sondern jedenfalls eine größere Masse von Militär, die zu dem Zwecke von den Civilbehörden besonders aufgeboten sein muß; ob dieses nun aber Linienmilitär, Landwehr, oder Bürgergarde sei, das ist wiederum gleichgültig. Bei diesem Grade wird nun zuerst auch darauf, als auf einen gesetzlichen Strafzumessungsgrund Rücksicht genommen, ob die Theilnehmer am Aufruhre bewaffnet waren, oder nicht. Unter Waffen sind nach der gesetzlichen Definition der Gesetzbücher für Würtemberg [1]) und Braunschweig [2]) Werkzeuge zu verstehen, mit welchen, nach ihrer gewöhnlichen Wirkung, eine lebensgefährliche Verletzung zugefügt werden kann. Hiernach muß in jedem Falle beurtheilt werden, ob die Werkzeuge, mit welchen die Aufrührer versehen waren, als Waffen gelten können, oder nicht; ein gewöhnlicher Stock wird nicht für eine Waffe im gesetzlichen Sinne gehalten werden können, wohl aber ein schweres Scheit Holz, eine Keule, eine Eisenstange, mit welcher, wegen ihrer Größe und Schwere, bei gewaltthätigem Gebrauche lebensgefährliche Verletzungen verursacht werden können; ein gewöhnliches Taschenmesser, welches ein Theilnehmer am Aufruhre in der Tasche bei sich trägt, wird ihm nicht den Charakter eines bewaffneten Theilnehmers geben können, wogegen gewisse Arten von Messern, z. B. die s. g. Genickfänger und ähnliche, selbst auch die ersteren, sobald sie zum Angriffe oder zur Vertheidigung wirklich gebraucht sind, sehr wohl als Waffen passiren können. Ob Steine, mit welchen sich die Aufrührer versehen hatten, als Waffen vom Richter behandelt werden können, das muß sich nach der Größe derselben und nach den Umständen des Falles richten; so werden die aus dem aufge-

---

[1]) Art. 139. [2]) §. 80.

rissenen Straßenpflaster genommenen Pflastersteine unbedingt zu den Waffen gezählt werden müssen, ja unter Umständen selbst die geschlagenen Chausseesteine. Ob übrigens die Theilnehmer am Aufruhre sich absichtlich bewaffnet haben, oder ob sie zufällig bewaffnet waren, als sie sich zu den Aufrührern gesellten, ist in sofern einerlei, als sie jedenfalls zu den bewaffneten Theilnehmern gezählt werden, da die höhere Strafbarkeit dieser aus der Gefahr entspringt, welche daraus hervorgeht, daß dieselben jeden Augenblick von ihren Waffen Gebrauch machen können, und daß durch das Bewußtsein dieser Möglichkeit selbst die unbewaffneten Theilnehmer zu größerem Widerstande und Trotze angeregt werden können, daß daher der ganze Aufruhr dadurch einen viel gefährlicheren Charakter annimmt. Denn daß, wo es sich bloß um das Bewaffnetsein handelt, nicht schon wirklicher Gebrauch der Waffen verlangt wird, versteht sich von selbst; der wirkliche Gebrauch derselben gilt wiederum als Erhöhungsgrund der Strafbarkeit. Das Gesetzbuch für Baden nimmt bei Bestimmung der Strafe für diesen zweiten Grad des Aufruhrs darauf Rücksicht, ob die Aufrührer ihren Zweck erreicht haben, oder nicht. Denn daß der §. 622 insbesondere auf diesen zweiten Grad des Aufruhrs zu beziehen sei, ergiebt sich aus den folgenden Paragraphen, von denen §. 623 von dem ersten, und §. 624 von dem dritten Grade handelt. Freilich schließt der §. 622, nach den zuletzt genannten §§. 623 und 624 zu urtheilen, auch die wirkliche Verübung von Gewalt, jedenfalls wenigstens die Anwendung von Gewalt gegen die Obrigkeit in sich, sobald nur keine solche Verletzung von Personen, oder strafbare Beschädigung von Sachen vorgekommen ist, die an sich mit wenigstens dreimonatlichem Kreisgefängnisse bedroht ist; solche wird nämlich im §. 624 als besonderes, mit dem Aufruhre concurrirendes Verbrechen behandelt, während geringere Gewaltthätigkeiten unter den §. 622 fallen, woraus hervorgeht, daß derselbe nicht vollkommen dem zweiten Grade des Aufruhrs in den übrigen Gesetzbüchern entspricht.

3) Der dritte Grad des Aufruhrs, der wohl als qualificirter Aufruhr bezeichnet werden könnte, ist vorhanden, wenn wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden sind. In Beziehung auf die Strafsanctionen für diesen Grad weichen

jedoch die Gesetzbücher in Etwas von einander ab: das Gesetzbuch für Sachsen [1]) enthält nur eine allgemeine Strafvorschrift für diesen Grad des Aufruhrs, indem es dabei nur auf die verschiedenen Arten der Theilnehmer, nicht aber auf die mit dem Aufruhre concurrirenden anderen Verbrechen Rücksicht nimmt; die durch diese verwirkten Strafen müssen daher für die Urheber dieser Gewaltthätigkeiten nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß der Verbrechen noch zu der Aufruhrstrafe hinzugefügt werden. Am nächsten dem sächsischen Gesetzbuche kommt das badische [2]) in seinen etwas schwerfälligen Bestimmungen. Dasselbe schreibt für die Urheber der bei Gelegenheit eines Aufruhrs und im Zusammenhange mit dem Zwecke desselben verübten schwereren Verbrechen, so wie für die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jene Verbrechen zum Vorsatze zugerechnet werden können, lediglich die Anwendung der Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen vor, fügt jedoch die sehr schwankende und unsichere Bestimmung hinzu, daß die nach jenen Grundsätzen zuerkannte Strafe durch einen, die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht werden solle. Diese Regeln kommen übrigens nur dann zur Anwendung, wenn durch die concurrirende Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich schon eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, woraus hervorgeht, daß, wenn die verübte Gewalt geringer war, der Fall zu dem zweiten Grade des Aufruhrs gerechnet, und nach den Bestimmungen des §. 622 beurtheilt werden muß. Die sämmtlichen übrigen Gesetzbücher, mit Ausnahme des österreichischen, welches bei den Vorschriften über den Aufstand und Aufruhr überhaupt von ganz anderen Gesichtspunkten ausgeht, als die neueren, heben bei diesem dritten Grade einige, am häufigsten beim Aufruhre vorkommende Verbrechen namentlich hervor, und enthalten für die Urheber derselben, so wie für die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, besondere Strafvorschriften. Das Gesetzbuch für Braunschweig steht jedoch dadurch gleichsam in der Mitte zwischen den Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und

---

[1]) Art. 113. [2]) §. 624.

Oldenburg und denen für Sachsen und Baden, daß es zwar einzelne, besonders schwere Verbrechen namhaft macht, nämlich Tödtung, Raub und Brandstiftung, und für den Fall, daß diese beim Aufruhre verübt sein sollten, besondere Strafen vorschreibt, allein nur im Allgemeinen für die sämmtlichen Theilnehmer, nach dem Unterschiede zwischen Anstiftern, Rädelsführern, bewaffneten Theilnehmern und nicht bewaffneten Theilnehmern, nicht aber zugleich auch die durch die concurrirenden Verbrechen von den Urhebern derselben verwirkten Strafen anführt, so daß diese jedenfalls, nach den Grundsätzen von der Concurrenz der Verbrechen, noch zu den obigen hinzugefügt werden müssen. Hieraus erklärt sich auch die große Verschiedenheit der Strafen im braunschweigischen und in den anderen fünf Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg. Die Verbrechen selbst werden nun von den zuletzt genannten fünf Gesetzbüchern wieder nach der Strafbarkeit classificirt, und sind insbesondere folgende namhaft gemacht: Tödtung (Mord und Todtschlag), Raub, Brandstiftung, vom Gesetzbuche für Würtemberg auch Nothzucht, als schwerste Art der mit dem Aufruhre concurrirenden Verbrechen; ferner Körperverletzungen und Thätlichkeiten gegen Personen, wobei es wieder einen Unterschied macht, ob dieselben obrigkeitlichen Personen, deren Dienern, oder beorderten Militärpersonen bei Ausübung ihres Amtes, oder anderen Personen zugefügt wurden; ferner Plünderung und Zerstörung, Gewaltthätigkeiten an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen verübt, Verwüstungen, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen angerichtet. Endlich findet auch bei diesem Grade in Beziehung auf die Strafbarkeit ein Unterschied Statt zwischen bewaffneten Theilnehmern, denjenigen, welche den Aufrührern wissentlich zur Unterstützung ihrer Zwecke Waffen oder Munition verschafft haben, und den unbewaffneten Theilnehmern. Bei denjenigen Verbrechen, auf welche, falls sie bei Gelegenheit eines Aufruhrs verübt werden, eine absolute Strafe gesetzt ist, macht es natürlich keinen Unterschied, ob sie an obrigkeitlichen oder an Privatpersonen begangen sind; ein Gleiches gilt auch nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover und Darmstadt in Beziehung auf die Gewaltthätigkeiten an Gebäuden,

indem nach denselben die Zerstörung von Privatgebäuden unter dieselbe gesetzliche Strafbestimmung fällt, wie die Beschädigung von öffentlichen Gebäuden, und höchstens nur innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens auf die Eigenschaft der Häuser Rücksicht genommen werden muß. Diese Erklärung muß um so eher angenommen werden, als in dem baierschen Gesetzbuche, aus welchem die betreffenden Bestimmungen in die drei neueren übergegangen sind, ausdrücklich zwischen der Plünderung von Privatwohnungen und Läden, und der Verwüstung von öffentlichen Gebäuden, sowie von Wohnungen und anderen liegenden Gründen obrigkeitlicher Personen unterschieden wird, obgleich freilich merkwürdigerweise die Gewaltthätigkeiten an jenen härter gestraft werden, als die an diesen, dieser Unterschied aber in die genannten drei Gesetzbücher nicht übergegangen ist. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg gilt es übrigens auch schon als qualificirter Aufruhr, wenn, selbst ohne daß Gewalt von den Aufrührern verübt ist, die wirkliche Anwendung militärischen Zwanges zur Wiederherstellung der Ruhe nöthig wurde.

Ueber diesen dritten Grad des Aufruhrs, und namentlich über den Zusammenhang zwischen dem Aufruhre und den Gewaltthätigkeiten ist Folgendes zu bemerken: der Aufruhr nimmt nur dann diesen gefährlichen Charakter an, und kann als Aufruhr dritten Grades behandelt werden, wenn die Gewaltthätigkeiten und anderen Verbrechen nicht nur bei Gelegenheit des Aufruhrs und unter dem Schutze desselben, sondern auch im Zusammenhange mit demselben, oder, wie das badische Gesetzbuch sagt, mit dem Zwecke desselben verübt sind. Es liegt nicht nur in der Natur der Sache, daß die betreffenden gesetzlichen Strafvorschriften nur dann zur Anwendung kommen können, wenn die Verbrechen bei Gelegenheit und aus Veranlassung des Aufruhrs, d. h. im Zusammenhange mit ihm, begangen sind, sondern es folgt dies auch aus den Vorschriften der Gesetzbücher selbst, indem es in denselben heißt: Sind von der zusammengerotteten Menge wirkliche Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt worden, so sollen die Theilnehmer des Aufruhrs nach folgendem Unterschiede bestraft werden ꝛc.; aus den unterstrichenen Worten erhellt ganz klar, daß die Gewaltthätigkeiten von den Theilnehmern des Aufruhrs, so lange sie noch

zum Zwecke desselben zusammengerottet waren, also, wenn auch nicht gerade von der ganzen Masse, so doch aus der Mitte des aufrührerischen Haufens heraus verübt sein müssen, wenn sie überhaupt bei Beurtheilung des Grades des Aufruhrs in Betracht kommen sollen. Wenn daher Jemand, der zwar an dem Aufruhre selbst durchaus keinen Theil genommen hat, doch mit Benutzung desselben, d. h. indem er die ihm durch den in einem anderen Theile der Stadt tobenden Aufruhr und durch die Concentrirung der gesammten Kräfte der Obrigkeit an jenem Punkte gebotene günstige Gelegenheit benutzt, fern vom Aufruhre einen Mord, Raub oder eine Brandstiftung verübt, so kann dieser Fall eben so wenig unter die vorliegenden Bestimmungen der Gesetzbücher subsumirt werden, als wenn zwar ein Theilnehmer am Aufruhre ein solches Verbrechen begeht, jedoch nicht so lange, als er sich bei der zusammengerotteten Menge befindet, und ohne daß er dadurch den Zweck des Aufruhrs zu befördern strebt, sondern unabhängig von diesem Zwecke entweder zwar zur Zeit des Aufruhrs, aber an einem von demselben entfernten Orte, selbst wenn auch dieselben Motive, als im vorigen Falle, zu Grunde liegen sollten, oder aber gar erst an einem anderen Tage. Daß dagegen diejenigen Theilnehmer des Aufruhrs, welche auf Befehl der Anstifter oder Anführer sich von dem aufrührerischen Haufen entfernen und in einem anderen Theile der Stadt Feuer anlegen, um dem Aufruhre eine größere Ausdehnung zu geben, und ihn über die ganze Stadt zu verbreiten, nach den Vorschriften über den qualificirten Aufruhr zu strafen sind, bedarf kaum der Erwähnung, da hier die Brandstiftung nicht nur im engsten Zusammenhange mit dem Zwecke des Aufruhrs steht, und recht eigentlich zur Beförderung desselben vorgenommen wurde, sondern auch wenigstens der Plan zu derselben von der Mitte der Aufrührer ausging.

Der Aufruhr wird nun dadurch, daß von den Theilnehmern desselben Gewalt verübt, und namentlich eines der in den Gesetzen ausdrücklich genannten Verbrechen begangen worden ist, zu einem qualificirten, oder zum Aufruhre dritten Grades; die besonderen in den Gesetzbüchern angedrohten Strafen treffen jedoch nur die Urheber der mit dem Aufruhre concurrirenden Verbrechen; aber auch auf die übrigen Theilnehmer, welche nur am Aufruhre, auf keine Weise aber an

den anderen Verbrechen Theil genommen haben, haben dennoch diese Verbrechen einen straferhöhenden Einfluß; denn da der ganze Aufruhr eben durch die während desselben verübte Gewalt einen viel gefährlicheren Charakter annimmt, jeder Theilnehmer am Aufruhre aber, schon allein durch seine Theilnahme an demselben, auch als intellectueller Gehilfe der bei Gelegenheit desselben verübten Verbrechen erscheint, indem ja gerade durch den Aufruhr die Einzelnen zur Verübung jener Verbrechen veranlaßt wurden, und Jeder, der trotz jener Gewaltthätigkeiten bei der aufrührerischen Menge als thätiger Theilnehmer verharrt, eben dadurch zu erkennen giebt, daß er dieselben billiget, so muß natürlich auch einem jeden Theilnehmer am Aufruhre dieser gefährliche Charakter desselben zugerechnet, und wenn er auch weiter kein Verbrechen begangen hat, er doch wegen Aufruhrs dritten Grades gestraft werden. Unter diesen Theilnehmern, welche die beim Aufruhre verübten Verbrechen nicht mit begangen haben, werden wiederum von den Gesetzbüchern verschiedene Unterschiede gemacht: zunächst werden allgemein die Anstifter und Anführer ausgezeichnet, gleichsam als intellectuelle Urheber aller beim Aufruhre begangenen Verbrechen behandelt, und mit sehr harten Strafen bedroht; nur wenn sie die beim Aufruhre verübten Verbrechen nach Kräften zu verhüten bestrebt gewesen sind, soll dies nach dem Gesetzbuche für Darmstadt als Strafminderungs-, nach dem für Hannover als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen; auch nach dem Gesetzbuche für Baden gilt es als Strafmilderungsgrund für die Anstifter und Anführer, wenn ihnen die beim Aufruhre begangenen Verbrechen nicht zum Vorsatze zugerechnet werden können. Ferner werden ebenfalls in sämmtlichen Gesetzbüchern die bewaffneten Theilnehmer als besonders strafbar ausgezeichnet, in denen für Würtemberg, Hannover, Baiern und Oldenburg auch diejenigen, welche den Aufrührern zur Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition verschafft haben, und in dem ersteren wird sogar noch zwischen denjenigen, welche Waffen gebraucht haben, und denjenigen, welche nur damit versehen waren, ein Unterschied gemacht. Daß hier nur von dem Falle die Rede ist, wenn bei einem qualificirten Aufruhre verschiedene Theilnehmer mit Waffen versehen waren, oder dieselben gebraucht haben, ohne gleichwohl an

den mit dem Aufruhre concurrirenden Verbrechen Theil genommen zu haben, das versteht sich nicht nur eigentlich von selbst, sondern folgt auch aus dem ganzen Zusammenhange der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen, obgleich Hepp in seinem Commentare zum würtembergischen Strafgesetzbuche die betreffende Stelle ganz anders, aber durchaus unrichtig interpretirt [1]). Derselbe meint nämlich, das Gesetzbuch bilde aus dem Bewaffnetsein ꝛc. einen besonderen Grad des Aufruhrs, im Gegensatze zu den Fällen, wo bei demselben ein Capitalverbrechen, eine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen vorgekommen ist, und meint, es müßten die im Art. 178 Nr. 4 angedrohten Strafen auch dann eintreten, wenn noch gar keine Gewalt von der zusammengerotteten Menge verübt worden wäre, wobei er dem Gesetze einen Widerspruch mit sich selbst vorwirft. Allein eine richtige Interpretation, welche übrigens nicht nur auf das würtembergische, sondern auch auf die anderen vier Gesetzbücher paßt, da in denselben die betreffenden Bestimmungen ziemlich wörtlich mit einander übereinstimmen, hebt jene Zweifel Hepps: die fraglichen Artikel handeln von dem Falle, wo von der aufrührerischen Menge wirkliche Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist; es kann hier natürlich nicht für alle Verbrechen, die aus Veranlassung eines Aufruhrs verübt werden, und für alle Theilnehmer am Aufruhre dieselbe Strafe eintreten; die Gesetzbücher haben daher zum Zwecke der Strafvorschriften nicht nur einzelne, besonders schwere und am häufigsten beim Aufruhre vorkommende Verbrechen namhaft gemacht, und nach ihrer Schwere in besondere Rubriken gebracht, sondern auch für die verschiedenen Arten der Theilnehmer besondere Strafen angedroht. Es dürfen also hier nicht die Fälle, in welchen beim Aufruhre noch ein schwereres Verbrechen begangen worden ist, von denen, in welchen die Aufrührer bewaffnet waren, getrennt und, als ganz verschieden von ihnen, denselben gegenüber gestellt werden; sondern ein solcher Gegensatz findet nur Statt unter den verschiedenen Theilnehmern an demselben Aufruhre, nämlich unter denen, welche eines der genannten Verbrechen begangen haben, welche bewaffnet waren, oder auch von den Waffen

---

[1]) Hepp, Commentar Th. 2, S. 788 f.

Gebrauch gemacht haben, jedoch ohne dadurch ein schwereres Verbrechen verübt zu haben, und den übrigen unbewaffneten Theilnehmern. Es wird also bei den bewaffneten Theilnehmern, wenn die in den vorliegenden Artikeln der Gesetzbücher über sie enthaltenen Bestimmungen auf sie zur Anwendung kommen sollen, nothwendig vorausgesetzt, daß der Aufruhr ein qualificirter war, oder daß bei demselben von den übrigen Theilnehmern Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt worden sind, daß sie jedoch nicht daran Theil genommen haben. Diese Interpretation ist so natürlich, und folgt so sehr aus den Worten und dem Sinne der betreffenden gesetzlichen Vorschriften, daß es zu verwundern ist, wie nicht nur Hepp auf eine andere kommen, sondern wie nach dessen Commentare auch in den würtembergischen Kammern ein Zweifel darüber entstehen konnte. Denn in sämmtlichen Gesetzbüchern handeln die einzelnen Numern der betreffenden Artikel ja gar nicht von verschiedenen Fällen, sondern lediglich von den verschiedenen Theilnehmern am qualificirten Aufruhre, nämlich von denjenigen, welche ein Capitalverbrechen verübt, von denen, welche sich der Verletzung von Personen oder der Beschädigung von Sachen schuldig gemacht haben, von denjenigen, welche bewaffnet waren oder von den Waffen Gebrauch gemacht, jedoch keines der aufgezählten Verbrechen begangen haben, und endlich von denjenigen, welche unbewaffnet an dem Aufruhre, aber an keinem dabei verübten Verbrechen Theil genommen haben. Es wird in den betreffenden Artikeln nicht bestimmt, welche Strafe eintreten soll, wenn bei einem Aufruhre ein Mord, eine Brandstiftung, eine Körperletzung u. s. w. vorgekommen ist, sondern nur, welche Strafe denjenigen treffen soll, welcher dergleichen Verbrechen verübt, ebenso denjenigen, welcher zwar an diesen Verbrechen unschuldig ist, aber an dem Aufruhre bewaffnet oder unbewaffnet Theil genommen hat. Die unbewaffneten Theilnehmer, oder, wie sie in den Gesetzbüchern genannt werden, die übrigen Theilnehmer bilden nämlich die letzte, am wenigsten strafbare Kategorie der Aufrührer; nur die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg machen auch bei ihnen wieder einen Unterschied, je nachdem sie durch Drohungen oder Schimpfworte, oder auf andere Art am Aufruhre Theil genommen haben, ein Unterschied, der in die übrigen

Gesetzbücher richtiger nicht aufgenommen, sondern dem Richter bei Zumessung der Strafe zur Berücksichtigung überlassen ist. Von den unbewaffneten Theilnehmern gilt hier dasselbe, was oben von den bewaffneten gesagt ist: es sind die unbewaffneten Theilnehmer an einem Aufruhre gemeint, bei welchem von anderen Theilnehmern schwerere Verbrechen verübt worden sind. Denn daß hier unter den „übrigen" Theilnehmern nicht die Theilnehmer an anderen als im Gesetze aufgezählten Verbrechen, sondern lediglich die übrigen Theilnehmer im Gegensatze und mit Ausschluß der bewaffneten und derjenigen, welche die schwereren Verbrechen beim Aufruhre verübt haben, zu verstehen sind, ergiebt sich aus derselben Argumentation, die oben für die richtige Auffassung der bewaffneten Theilnehmer gegeben ist.

Aus dem Bisherigen folgt, daß die Strafbarkeit der Theilnehmer an einem Aufruhre nicht nur nach der Gefährlichkeit derselben und nach der Art der dabei verübten Verbrechen, sondern auch nach dem Grade ihrer Theilnahme verschieden ist; was die bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmer betrifft, so haben die Gesetze den Strafrahmen für dieselben so weit gefaßt, daß nach den obigen Rücksichten innerhalb desselben für jeden einzelnen Fall die angemessene Strafe ausgemittelt werden kann; für die Anstifter und Anführer jedoch, als intellectuelle Urheber, sind je nach der Art der verübten Verbrechen besondere Strafen vorgeschrieben, die nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg noch härter sind, als die Strafen der physischen Urheber, nach den übrigen Gesetzbüchern dagegen diesen ziemlich gleichstehen; nur nach dem würtembergischen ergiebt sich die sonderbare Inconsequenz und Härte, daß, während diejenigen, welche sich beim Aufruhre einer Plünderung, Zerstörung, Verwüstung oder Gewalt an Gebäuden schuldig gemacht haben, einer Strafe von einem Jahre Arbeitshaus bis zu zehn Jahren Zuchthaus unterliegen, die Anstifter und Anführer eine Strafe von dreijährigem Arbeitshause bis zu zwanzigjährigem Zuchthause treffen kann, eine Inconsequenz, die jedenfalls einem Vergessen oder Uebersehen zuzuschreiben ist: denn während im Art. 178. drei Kategorien oder Stufen von Verbrechen, die beim Aufruhre begangen werden können, mit verschiedenen Strafen angenommen werden, sind im Art. 179 für die Anstifter und Anführer nur zwei Stufen,

correspondirend in der Strafe den beiden ersten Stufen im Art. 178 unter Nr. 1. und 3., aufgestellt, die dritte, weit weniger strafbare Stufe unter Nr. 5. dagegen, welche überdies von den beiden ersten durch die Bestimmungen über die bewaffneten Theilnehmer getrennt ist, bei den Strafbestimmungen für die Anstifter ganz übergangen. Aehnliches gilt von dem Gesetzbuche für Darmstadt, welches zwar auch bei den Anstiftern drei Kategorien von Verbrechen unterscheidet, jedoch in anderer Weise, als bei den Thätern, indem die zweite Kategorie bei jenen der zweiten und dritten bei diesen entspricht, und unter Nr. 3. noch eine allgemeine Vorschrift für die Anstifter gegeben wird, wenn andere, als die im Gesetze angegebenen Verbrechen verübt sind. Das Gesetzbuch für Hannover enthält diese Inconsequenz und Härte nicht, indem es für die Anstifter und Anführer jederzeit die für das beim Aufruhre vorgefallene Verbrechen angedrohte Strafe der schwersten Art vorschreibt. Das badische Gesetzbuch [1]) enthält über die Anstifter eigenthümliche und wiederum sehr verworrene Bestimmungen: beim ersten Grade gilt die Bemühung derselben, die Aufrührer zur Ordnung zurückzubringen, als Strafmilderungsgrund; beim dritten Grade werden sie als intellectuelle Urheber bestraft, wenn ihnen die verübten Verbrechen zum Vorsatze zuzurechnen sind; ist dieses nicht der Fall, so tritt dennoch eine Straferhöhung für sie wegen ihrer Eigenschaft als Anstifter ein; haben sie sich dagegen bemüht, die Verübung der Verbrechen zu verhindern, so findet die Straferhöhung nicht Statt, und trifft sie nunmehr die für die Anstifter beim zweiten Grade des Aufruhrs angedrohte Strafe.

Es könnte die Frage entstehen, welche Strafbestimmungen eintreten sollen, wenn von den Aufrührern andere, als die in den betreffenden Artikeln der Gesetzbücher für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg aufgeführten Verbrechen begangen sind? Dieser Fall scheint in den genannten Gesetzbüchern übergangen zu sein, da beim dritten Grade des Aufruhrs nur für die obengenannten Arten der Theilnehmer specielle Strafen angeordnet sind, aber weder für die Urheber anderer, als der genannten Verbrechen besondere, noch für den dritten Grad über-

---

[1]) §. 623 a. E. §. 624—626.

haupt eine allgemeine Strafe angedroht ist; zu dem zweiten Grade kann dieser Fall auch nicht gerechnet werden, weil bei demselben vorausgesetzt wird, daß noch keine Gewaltthätigkeiten begangen sind. Wenn man daher keine Lücke in den Gesetzbüchern annehmen will, so müssen auf jenen Fall die Regeln von dem Zusammenflusse der Verbrechen angewandt werden, wobei, jenachdem das Verbrechen von einem bewaffneten oder unbewaffneten Theilnehmer verübt ist, die in den betreffenden Artikeln enthaltenen Strafvorschriften für jene, oder für diese zu Grunde gelegt werden müssen, so daß also, wenn das concurrirende Verbrechen höher pönalisirt ist, als die bewaffnete oder unbewaffnete Theilnahme an einem qualificirten Aufruhre, die Strafe des Verbrechens mit Berücksichtigung der Aufruhrstrafe entsprechend erhöht wird. Hierdurch wird auch die oben ausführlich entwickelte Bedeutung der Vorschriften über die bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmer nicht umgestoßen; denn zunächst sind jene Strafen nur angedroht für die genannten Theilnehmer am qualificirten Aufruhre, welche kein weiteres Verbrechen begangen haben; nur in Folge einer Extensiv-Interpretation müssen dieselben bei Ausmessung der Strafe wegen anderer, als der gesetzlich ausgezeichneten Verbrechen nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß von Verbrechen zu Grunde gelegt werden; keineswegs aber genügen sie allein schon für den vorliegenden Fall. Das darmstädtische Gesetzbuch [1]) enthält noch eine eigenthümliche, mit den übrigen Bestimmungen nicht recht in Einklang zu bringende Vorschrift, nach welcher, falls die Aufrührer freiwillig oder auf Befehl der Obrigkeit auseinandergegangen, aber von dem Einem oder Anderen unbedeutende Excesse, jedoch nicht gegen die Obrigkeit, deren Diener, oder die bewaffnete Macht verübt worden waren, die Strafen des Aufruhrs dritten Grades sehr bedeutend, und zwar bis auf drei Monate Correctionshaus herabgesetzt werden können. Es liegt hierin gleichsam eine Verbindung des ersten und dritten Grades; der Aufruhr selbst scheint durch diese Excesse nicht qualificirt zu werden, denn sonst wären die Worte: „waren die Aufrührer freiwillig oder auf Befehl der Obrigkeit .... auseinandergegangen" ganz überflüssig; es

---

[1]) Art. 158.

scheint daher, als ob diese Excesse Einzelner auf die Strafbarkeit und resp. Straflosigkeit der Uebrigen gar keinen Einfluß haben sollten, so daß hier jedenfalls eine Ausnahme von der Regel aufgestellt ist, daß durch jede Gewaltthätigkeit der Aufruhr zu einem gefährlichen, oder qualificirten, oder Aufruhr dritten Grades wird. Das Gesetzbuch unterscheidet demnach merkwürdigerweise zwischen dem Falle, wenn von der versammelten Menge und wenn von Einzelnen Gewaltthätigkeiten oder Excesse verübt sind; nur in jenem Falle ist Aufruhr dritten Grades vorhanden, in diesem dagegen Aufruhr ersten Grades. Doch man mag die Sache drehen, wie man will, ein Widerspruch findet sich hier jedenfalls im Gesetzbuche. Daß derjenige Fall, von welchem in der vorhergehenden Ausführung die Rede war, hier nicht gemeint sein könne, das erhellt aus der ganzen Wortfassung des Artikels. Der in Betreff desselben nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg oben ausgesprochene Zweifel kann nach den übrigen Gesetzbüchern, welche nur im Allgemeinen die Strafe für den qualificirten Aufruhr bestimmen, ohne zugleich auch die Strafe für das concurrirende Verbrechen festzusetzen, gar nicht entstehen; namentlich sind im Gesetzbuche für Braunschweig ausdrücklich die Anstifter und Theilnehmer an einem qualificirten Aufruhre, sowohl wenn bei demselben Tödtung, Raub oder Brandstiftung, als auch, wenn geringere Gewaltthaten an Personen oder Sachen verübt sind, mit besonderen Strafen bedroht, zu welchen jedesmal die Strafe des concurrirenden Verbrechens noch hinzukommen muß.

4) Die drei Gesetzbücher für Baiern[1], Oldenburg[2] und Oesterreich[3] zeichnen als besonders strafbar den Fall aus, wenn die Größe, Hartnäckigkeit und Gefährlichkeit des Aufruhrs zu einem solchen Grade steigt, daß die gewöhnlichen Mittel zur Unterdrückung desselben nicht ausreichen; in diesem Falle soll das standrechtliche Verfahren eintreten, in Folge dessen Jeder, der nach Verkündigung des Standrechts im Aufruhre ergriffen wird, nach summarischem Verfahren, ohne Rücksicht auf die Art und Größe seiner Theilnahme, zum Tode verurtheilt wird. Die übrigen Gesetzbücher haben diese,

---

[1]) Art. 323. [2]) Art. 328. [3]) I, §. 67.

mit den Forderungen der Gerechtigkeit, nach welchen Jeder nach dem Maaße seiner Schuld gestraft werden soll, unvereinbaren Bestimmungen nicht aufgenommen.

5) Das Gesetzbuch für Baden[1]) unterscheidet von dem eigentlichen noch den zufällig entstandenen Aufruhr, von dessen Begriffe, so wie von der Zweckmäßigkeit der besonderen Erwähnung desselben schon oben in §. 65 die Rede gewesen ist. Hier muß das Verhältniß desselben zu dem eigentlichen Aufruhre noch festgestellt werden. Der zufällig entstandene Aufruhr, d. h. derjenige, bei welchem die aus einer anderen Absicht versammelte Menge auf die Aufforderung der öffentlichen Behörde nicht auseinandergeht, sondern sich ihr mit Anwendung oder Androhung von Gewalt widersetzt, ist seiner Natur nach weniger strafbar, als der Aufruhr, bei welchem die Menge sich schon in aufrührerischer Absicht zusammenrottete; jedoch ist diese geringere Strafbarkeit im Gesetzbuche auf den Fall beschränkt, wenn noch weiter keine Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen vorgekommen ist; ist dieses dagegen der Fall, so treten ganz die gewöhnlichen Aufruhrstrafen ein, mit Ausnahme derjenigen Theilnehmer, welchen diese Verbrechen nicht zum Vorsatze zuzurechnen sind, da bei diesen wieder die Entstehungsart dieser Art des Aufruhrs strafmildernd wirkt. So sind im Gesetzbuche für den Fall, daß durch die concurrirenden Verbrechen an sich eine höhere Strafe, als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, dieselben Strafvorschriften gegeben, wie für den Aufruhr dritten Grades, der indeß in dem Gesetzbuche[2]) nicht als solcher, sondern als „Zusammentreffen mit anderen Verbrechen" bezeichnet wird; ebenso sind die eigentlichen Aufruhrstrafen[3]) auch für den Fall angedroht, wenn eine geringere Verletzung von Personen, oder Beschädigung von Sachen, oder eine weitere Gewaltthätigkeit gegen die Obrigkeit verübt ist. Unter der weiteren Gewaltthätigkeit ist das in §. 618 abgehandelte Verbrechen der öffentlichen Gewaltthätigkeit verstanden[4]), während die „Anwendung oder Androhung von Gewalt" dem Verbrechen der Widersetzlichkeit in §. 615 entspricht. Die Grundsätze, welche das Gesetzbuch über

---

[1]) §. 627, 628. [2]) §. 624. [3]) In §. 622. [4]) Vgl. darüber oben §. 61.

diese Art des Aufruhrs aufstellt, sind sehr richtig: wenn nämlich eine bereits aufgeregte Menge der einschreitenden Obrigkeit gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, so liegt in Betreff des letzteren eben in der aus einem anderen Grunde erfolgten Aufgeregtheit ein Strafmilderungsgrund oder wenigstens ein Minderungsgrund der Strafbarkeit, vorausgesetzt, daß die Menge nicht über diesen gewaltsamen Widerstand gegen die Obrigkeit hinausgeht; ist dieses dagegen der Fall, und verübt sie noch weitere Gewaltthätigkeiten gegen Personen oder Sachen, hat also der Aufruhr eben hierdurch schon einen gefährlicheren Charakter angenommen, so kommt es nunmehr auf die Veranlassung des Aufruhrs nicht weiter an, und es ist jetzt der zufällig entstandene ebenso strafbar, als der eigentliche Aufruhr, bei welchem sich die Menge gleich in der aufrührerischen Absicht zusammengerottet hatte. Nur bei denjenigen Theilnehmern, welchen die verübten Verbrechen nicht zum Vorsatze zugerechnet werden können, kann auf die Entstehungsart des Aufruhrs auch jetzt noch strafmildernde Rücksicht genommen werden; denn als sie sich unter die Menge mischten, war von einem Aufruhre gar nicht die Rede; wenn aber ein Aufruhr einmal zu einem so hohen Grade von Gefährlichkeit gediehen ist, dann wird es dem Einzelnen schwer, oft selbst durch die Maaßregeln der Obrigkeit unmöglich, ohne eigene Gefahr sich von der aufrührerischen Menge zu entfernen, so daß er wider seinen Willen mitfortgerissen wird, und wenn er nur an dem Verbrechen keinen Theil nimmt, auf jenen Umstand jedenfalls strafmildernde Rücksicht genommen werden muß.

6) Die Gesetzbücher für Braunschweig[1]) und Baden[2]) enthalten noch, ähnlich wie beim Auflaufe, auch beim Aufruhre eine besondere Strafbestimmung für die Zuschauer, welche sich der aufrührerischen Menge zugesellt haben und sich auf die Aufforderung der Obrigkeit nicht entfernen. Daß gegen dieselben nur dann eine Strafe eintreten kann, wenn der Aufruhr bereits bis zum zweiten oder dritten Grade gediehen ist, versteht sich von selbst, da beim ersten Grade ja selbst die wirklichen Theilnehmer straflos sind, und überdies bei diesem vorausgesetzt wird, daß die Menge, und zwar mit Einschluß der Zuschauer, auf obrigkeitliche Aufforderung auseinander

[1]) §. 98. [2]) §. 629.

gegangen ist. Das Gesetzbuch für Baden macht die Strafbarkeit der Zuschauer noch von der Anwendung obrigkeitlicher Zwangsmittel abhängig, indem dieselben nur dann straffällig sein sollen, wenn sie nach dieser noch in der Nähe der aufrührerischen Menge verweilen, vorausgesetzt, daß ihre Anwesenheit nicht durch Gründe entschuldigt wird. Da nach dem Gesetzbuche für Sachsen schon die Zuschauer beim einfachen Auflaufe, wenn sie auf die obrigkeitliche Aufforderung nicht auseinander gehen, strafbar sind, so muß ein Gleiches nach dem genannten Gesetzbuche um so eher von den ungehorsamen Zuschauern beim Aufruhre angenommen werden, indem dieselben Gründe, welche für die Strafbarkeit der Zuschauer im ersten Falle sprechen, im letzteren noch in erhöhtem Maaße eintreten. Dagegen können nach den übrigen Gesetzbüchern, welche weder für die Zuschauer beim Auflaufe, noch beim Aufruhre Strafe vorschreiben, dieselben auch nicht mit Strafe belegt werden, so weit sie nicht unter den Begriff der Theilnehmer, namentlich der „übrigen" Theilnehmer fallen, d. h. derjenigen, welche unbewaffnet, und ohne ein anderes Verbrechen dabei zu begehen, am Aufruhre Theil nahmen.

7) Als Versuch, einen Aufruhr anzustiften, wird in sämmtlichen Gesetzbüchern [1]) die erfolglose Aufforderung zum Aufruhre besonders pönalisirt. Damit für eine solche jedoch Strafe eintreten könne, ist erforderlich, daß die Aufforderung entweder mündlich vor einer versammelten Volksmenge, oder schriftlich durch öffentliche Anschläge, oder sonst verbreitete gedruckte oder geschriebene Aufsätze (oder nach sächsischem und braunschweigischem Rechte auf irgend eine andere Weise), nach dem badischen Gesetzbuche namentlich durch öffentliche, zur Aufreizung der Volksmenge geeignete Handlungen erfolgt sei. Nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt soll überdies bestimmt und deutlich zum Aufruhre aufgefordert sein, so daß also Reden, die nur geeignet sind, Unzufriedenheit zu erregen, ohne daß sie zugleich zum Aufruhre auffordern, nicht unter die vorliegende Strafbestimmung fallen. Nach denselben Ge-

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 115; f. Würtemb. Art. 176, Abs. 2; f. Braunschweig §. 100; f. Hannov. Art. 168; f. Darmst. Art. 162; f. Baden §. 630; f. Baiern Art. 324 und 414; f. Oldenb. Art. 329 und 442.

setzbüchern, so wie nach denen für Baiern[1]) und Oldenburg[2]) soll übrigens auch die in der bestimmten Absicht, einen Aufruhr zu verursachen, erfolgte Verbreitung abergläubischer Prophezeihungen oder falscher Nachrichten, die eine solche Zusammenrottung zu veranlassen geeignet sind, gleich der Aufforderung zum Aufruhre bestraft werden. Diese nun muß nach dem Obigen jedenfalls öffentlich geschehen; nur nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig ist durch die Worte: „oder auf irgend eine andere Weise" auch das heimliche Anwerben zum Aufruhre unter die Bestimmungen über die Aufforderung zu demselben gestellt; nach den übrigen Gesetzbüchern dagegen ist dasselbe, so weit es nicht nach den Vorschriften über die Verleitung oder Aufforderung zur Widersetzlichkeit gestraft werden kann, als Vorbereitungshandlung straflos. Endlich muß die Aufforderung zum Aufruhre, wenn sie nach den oben angeführten Gesetzesstellen gestraft werden soll, erfolglos gewesen sein; wenn in Folge einer solchen Aufforderung ein Aufruhr wirklich entstand, dann ist der Auffordernde als Anstifter desselben zu behandeln, und nach den Vorschriften über diesen zu bestrafen.

§. 67.

4. Strafzumessungsgründe.

Außer den verschiedenen Graden des Aufruhrs und den verschiedenen Arten der Theilnahme an demselben hat das Gesetzbuch für Hannover[3]) noch besondere Strafzumessungsgründe angegeben, auf welche der Richter bei Ausmessung der Strafe Rücksicht nehmen soll; zunächst gehört dahin die Veranlassung des Aufruhrs; hieraus folgt, daß, wenn derselbe durch ein gesetzwidriges Benehmen der Obrigkeit hervorgerufen ist, ähnlich wie bei dem Verbrechen der Widersetzung, hierin ein Minderungsgrund der Strafbarkeit gefunden werden muß. Nach v. Hufnagel[4]) soll auch nach dem würtembergischen Gesetzbuche die Provocation des Aufruhrs durch gesetzwidriges Be-

---

[1]) Art. 416. [2]) Art. 444. [3]) Art. 167.

[4]) Commentar, Bd. 1, S. 457 und „Das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg mit erläuternden Anmerkungen vornehmlich aus der Praxis der Gerichte". Tübingen, 1845. S. 173.

nehmen der Obrigkeit, oder ihrer Diener nicht nur als Strafzumessungs-, sondern nach Analogie der Bestimmungen über die Widersetzung im Art. 174, als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen. In den Worten des Gesetzes liegt dies nicht; allein aus allgemeinen Gründen läßt sich eine solche Berücksichtigung der Veranlassung des Aufruhrs sehr wohl rechtfertigen, und eben deßhalb muß sie auch nach den übrigen Gesetzbüchern als Strafzumessungsgrund, nicht aber als Strafmilderungsgrund gelten. Auch darauf soll gesehen werden, ob die Zusammenrottung mit Vorbedacht geschehen, oder plötzlich entstanden, oder ob sie bei Nacht erregt ist, ferner auf den Grad und Umfang der Gewaltthätigkeit, und auf den Unterschied zwischen Gewaltthätigkeiten an Personen und an Sachen. Bei dem Aufruhre zweiten Grades soll der Richter auch vorzüglich darauf achten, ob erst durch wirkliche Anwendung militärischen Zwanges, oder ohne daß solcher nöthig wurde, die Ruhe hergestellt worden ist. Diese Strafzumessungsgründe sind so sehr in der Natur der Sache begründet, daß, obgleich sie in den Gesetzbüchern für die übrigen Länder nicht ausdrücklich aufgeführt sind, der Richter doch auch in diesen von selbst auf dieselben Rücksicht nehmen wird; denn die Berücksichtigung und Beurtheilung der Umstände des concreten Falles als Strafzumessungsgründe ist überall dem richterlichen Ermessen überlassen, und muß ihm selbst da überlassen bleiben, wo das Gesetz einzelne Strafzumessungsgründe namentlich aufzählt, da eine solche Aufzählung doch nie umfassend sein, sondern immer nur beispielsweise einzelne Gründe enthalten kann. Anders verhält es sich dagegen mit den Strafschärfungs- und Milderungsgründen; die Eigenschaft dieser darf der Richter bestimmten Umständen nur dann beilegen, wenn dies ihm durch das Gesetz ausdrücklich gestattet ist. Deßhalb können auch die Vorschriften der Gesetzbücher für Hannover und Baden, nach welchen die Bemühungen der Anstifter und Anführer des Aufruhrs, die Gewaltthätigkeiten und Verbrechen bei demselben zu verhindern, als Strafmilderungsgrund in Betracht kommen sollen, nicht auf die übrigen Gesetzbücher ausgedehnt werden, wenn nicht etwa nach den Umständen des Falls die Vorschriften des allgemeinen Theils über die Anstifter bei einem Complotte, welche bemüht waren, das Verbrechen zu verhindern, zur Anwendung kom-

men können. Das Strafgesetzbuch für Sachsen[1]) wiederholt beim Aufruhre wörtlich eine Vorschrift, die es schon beim Hochverrathe gegeben hat, daß nämlich die Theilnehmer an einem aufrührerischen Complotte, welche dasselbe und die Mitschuldigen zu einer Zeit, wo der Verübung des beabsichtigten Verbrechens noch vorgebeugt werden kann, durch freiwillige Anzeige zur Kenntniß einer obrigkeitlichen Behörde bringen, mit aller Strafe verschont werden sollen, hinsichtlich der Anstifter dagegen die Selbstanzeige unter obigen Voraussetzungen nur Milderung der Strafe zur Folge haben soll. Die übrigen Gesetzbücher haben beim Aufruhre diese Bestimmung, die sie beim Hochverrathe ebenfalls enthalten, nicht wiederholt, vielleicht weil beim Aufruhre ein vorausgehendes Complott weit seltener vorkommt, als beim Hochverrathe; jedoch würden, falls bei einem aufrührerischen Complotte die oben angegebenen Umstände eintreten sollten, auch nach den übrigen Gesetzbüchern die Vorschriften über Straflosigkeit der Selbstanzeige und der Anzeige der Mitschuldigen beim Hochverrathe, als dem schwereren Verbrechen, gleichfalls auf die Selbstanzeige beim Aufruhre, als dem geringeren, ausgedehnt werden müssen.

§. 68.

5. Strafe.

Die Strafbestimmungen für den Aufruhr sind in sämmtlichen Gesetzbüchern sehr detaillirt, am wenigsten in dem für Sachsen; in ziemlich übereinstimmender Weise casuistisch in denen für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg; ebenso casuistisch, jedoch aus anderen Gesichtspunkten, in dem für Baden, wogegen die Gesetzbücher für Braunschweig und Oesterreich ziemlich die Mitte halten zwischen der Casuistik der eben genannten und der Kürze des sächsischen Gesetzbuchs. Die Strafen für die einzelnen Grade differiren im Ganzen nicht sehr bedeutend; die Strafarten sind in allen Gesetzbüchern ziemlich gleichmäßig Gefängniß, Arbeitshaus und Zuchthaus; nur rücksichtlich des dritten Grades sind, wie schon oben bemerkt, die Gesetzbücher für Sachsen

[1]) Art. 116 vgl. mit Art. 85.

und Braunschweig von einem ganz anderen Gesichtspunkte ausgegangen, als die für Würtemberg, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg, und haben daher auch ganz andere Strafbestimmungen; das Gesetzbuch für Baden ist wegen seiner durchaus abweichenden Bestimmungen mit den übrigen kaum zu vergleichen; ebenso das österreichische.

1) Erster Grad. Nach den sämmtlichen neueren Gesetzbüchern sind die einfachen Theilnehmer straflos, nach denen für Baiern[1]) und Oldenburg[2]) jedoch trifft sie eine Gefängnißstrafe von einem bis zu drei Monaten, oder körperliche Züchtigung, und nach dem österreichischen[3]) Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre. Für die Anstifter und Anführer dagegen ist theils Gefängniß-, theils Arbeitshausstrafe vorgeschrieben, deren Maximum und Minimum in den einzelnen Gesetzbüchern nur wenig differirt, und theils ausdrücklich angegeben ist, theils aber sich nach der ordentlichen gesetzlichen Dauer richtet. Die höchste Strafe überhaupt enthält das österreichische Gesetzbuch a. a. O., nämlich Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Im Minimum kommt mit ihm das braunschweigische[4]) überein, da dasselbe auch nach diesem ein Jahr Gefängnißstrafe beträgt; als Maximum gilt das gesetzliche von drei Jahren; mit Ausnahme des österreichischen ist nur das sächsische[5]) und hannöversche[6]) Gesetzbuch in Beziehung auf das Maximum noch härter, als das braunschweigische, indem nach dem ersteren die Strafe bis zu zwei Jahren Arbeitshaus, welche vier Jahren Gefängniß entsprechen, steigen kann; jedoch wird nach der Fassung des Artikels die Strafe nur unter erschwerenden Umständen bis zu dieser Höhe steigen können, da als gewöhnlicher Strafrahmen Gefängniß von vier Monaten bis zu einem Jahre angegeben ist; nach dem hannöverschen Gesetzbuche dagegen ist die gewöhnliche Strafe Arbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, und nur unter besonders mildernden Umständen kann auf Gefängniß erkannt werden. Das genannte Gesetzbuch enthält bekanntlich keine Vorschriften über das Verhältniß der verschiedenen Strafen zu

---

[1]) Art. 413. [2]) Art. 441. [3]) I, §. 65. [4]) §. 98. [5]) Art. 114. [6]) Art. 163.

einander, so daß sich auch das Verhältniß zwischen diesem und den übrigen Gesetzbüchern nicht genau angeben läßt. Das geringste Minimum hat das Gesetzbuch für Darmstadt[1]), welches für den Fall, daß die Zusammenrottirten freiwillig auseinandergegangen sind, einfach Gefängnißstrafe in der gesetzlichen Dauer von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten, wenn sie jedoch erst auf obrigkeitlichen Befehl sich zerstreuten, Correctionshaus von drei Monaten bis zu einem Jahre androht. Die Gesetzbücher für Würtemberg[2]) und Baden[3]) haben gleichmäßig Kreisgefängniß vorgeschrieben; das gesetzliche Minimum ist nach beiden gleich, nämlich vier Wochen, doch weichen sie im Maximum ab, welches nach dem ersteren zwei, nach dem letzteren ein Jahr beträgt. Dieses letztere Maximum, Gefängniß von einem Jahre, findet sich auch in den Gesetzbüchern für Baiern[4]) und Oldenburg[5]), wogegen als Minimum beide sechs Monate festsetzen.

2) Zweiter Grad. Bei den Strafsanctionen für den zweiten Grad des Aufruhrs werden allgemein als verschieden strafbar die drei Kategorien der Anstifter und Anführer, der bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmer unterschieden; nur das Gesetzbuch für Braunschweig stellt die bewaffneten Theilnehmer den Anstiftern und Rädelsführern gleich, und die für Baden und Oesterreich erwähnen der bewaffneten Theilnehmer gar nicht, so daß nach ihnen dieselben nach den Bestimmungen für die übrigen Theilnehmer, außer den Anstiftern und Anführern, zu beurtheilen sind. Nach dem badischen Gesetzbuche ist die Strafe für diesen zweiten Grad, so weit nämlich nach dem Obigen[6]) der im §. 622 begriffene Fall dem zweiten Grade des Aufruhrs nach den übrigen Gesetzbüchern gleichgestellt werden kann, die eigentliche Aufruhrstrafe, welche nach der unleidlichen, das Verständniß äußerst erschwerenden und der Klarheit sehr nachtheiligen Manier des Gesetzbuchs, immer auf andere Bestimmungen zu verweisen, bei allen weiteren Strafbestimmungen über den Aufruhr als Normalstrafe zum Grunde gelegt ist, und theils herabgesetzt, theils erhöht wird.

---

[1]) Art. 155. [2]) Art. 176. [3]) §. 623. [4]) Art 413. [5]) Art. 441. [6]) vgl. §. 66, Nr. 2.

Bei diesem zweiten Grade differiren die Gesetzbücher in Betreff der Strafart und des Strafmaaßes noch weniger, als beim ersten Grade, indem für die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer fast allgemein Arbeitshaus, und zwar für die ersteren bis zu fünf und sechs, für die letzteren bis zu zwei und drei Jahren vorgeschrieben ist. Nur das Gesetzbuch für Oesterreich [1]) ist wegen seiner enormen Härte mit den übrigen gar nicht zu vergleichen, da es für den Aufstand im Falle fortdauernder Widersetzlichkeit schweren Kerker mit öffentlicher Arbeit von fünf bis zu zehn, und für die Aufwiegler und Rädelsführer von zehn bis zu zwanzig Jahren vorschreibt, außer diesem Falle aber, d. h. wohl, wenn die Tumultuanten nicht in der Widersetzlichkeit beharrten, für diese schweren Kerker mit öffentlicher Arbeit von einem bis zu fünf und für die Aufwiegler von fünf bis zu zehn Jahren. Unter den sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern hat nur das Gesetzbuch für Hannover [2]) eine abweichende Strafart, nämlich für die Anstifter und Anführer Zuchthaus, und zwar in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu acht Jahren; nur unter besonders mildernden Umständen kann auf Arbeitshaus, jedoch nicht unter einem Jahre, erkannt werden. Dasselbe Maximum in der Strafdauer, jedoch in einer milderen Strafart, nämlich Arbeitshaus von vier bis zu acht Jahren, haben für die Anstifter und Rädelsführer die Gesetzbücher für Baiern [3]) und Oldenburg [4]) angeordnet. Sechs Jahre Arbeitshaus als Strafmaximum drohen für die Anstifter und Anführer die Gesetzbücher für Sachsen [5]), Würtemberg [6]) und Baden [7]); nach den beiden letzteren tritt dieses Maximum wenigstens als gesetzliches Maximum der Arbeitshausstrafe ein, und nach dem letzteren überdies nur, wenn die Aufrührer ihren Zweck erreicht haben; nach den Gesetzbüchern für Braunschweig [8]) und Darmstadt [9]) endlich beträgt das Maximum fünf Jahre Zwangs- oder Strafarbeit und resp. Correctionshaus. Das höchste Minimum von den zuletzt genannten sechs Gesetzbüchern hat das sächsische, nämlich zwei Jahre Arbeitshaus, die für Würtem-

---

[1]) I, §. 63 und 64. [2]) Art. 164. [3]) Art. 320. [4]) Art. 325. [5]) Art. 114. [6]) Art. 177. [7]) §. 622, Nr. 1. [8]) §. 97. [9]) Art. 156.

berg, Braunschweig und Darmstadt dagegen ein Jahr, und das für Baden Kreisgefängniß von vier Monaten. Nach dem letzteren ist die Strafe der Anstifter und Anführer, falls der Zweck des Aufruhrs nicht erreicht ist, Kreisgefängniß von drei Monaten an, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Die bewaffneten Theilnehmer trifft nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg Arbeitshaus von zwei bis zu vier Jahren; dagegen Arbeitshaus bis zu drei Jahren nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Würtemberg, und zwar nach dem ersten von zwei, nach dem zweiten von sechs Monaten, als dem gesetzlichen Minimum, an; nach demselben kann bei geringerer Gefährlichkeit anstatt der Arbeitshausstrafe Kreisgefängniß von sechs Monaten an eintreten; nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt endlich beträgt die Strafe gleichmäßig Arbeitshaus, resp. Correctionshaus von drei Monaten bis zu zwei Jahren, so daß also das hannöversche Gesetzbuch, welches für die Anstifter und Anführer besonders strenge Strafvorschriften enthält, für die bewaffneten, und, wie sich unten zeigen wird, auch für die unbewaffneten Theilnehmer vorzugsweise milde ist.

Für die unbewaffneten Theilnehmer ist die Strafe Gefängniß; nur die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg haben Gefängniß oder körperliche Züchtigung allein bei geringerem Grade der Theilnahme, sonst ein- bis zweijähriges Arbeitshaus; auch die beiden Gesetzbücher für Hannover und Darmstadt, nach welchen die Gefängnißstrafe nicht über drei Monate ansteigen darf, haben als Maximum Arbeitshaus (Correctionshaus) von sechs Monaten; als Minimum beide Gefängniß, das erstere jedoch nur von einem Monate an. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg steigt das Maximum bis auf acht Monate, nach dem für Sachsen auf ein Jahr Gefängniß, während diese letztere Strafe nach dem für Braunschweig das Minimum bildet, so daß bis zum gesetzlichen Maximum von drei Jahren angestiegen werden kann. Nach dem badischen Gesetzbuche trifft die Theilnehmer, wenn der Zweck erreicht ist, Gefängniß, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, wenn dies nicht der Fall ist, Gefängniß, in der gesetzlichen Dauer der Amts- und Kreis-

gefängnißstrafe von vierundzwanzig Stunden bis zu einem Jahre.

3) Dritter Grad. Bei der Festsetzung der Strafen für diesen Grad des Aufruhrs gehen die Gesetzbücher, wie aus §. 66 erhellt, von verschiedenen Gesichtspunkten aus, woraus sich auch die verschiedenen Straffanctionen erklären. Ganz allein steht mit seinen höchst schwerfälligen und ungenauen Bestimmungen das badische [1]) Gesetzbuch. Dasselbe legt die Aufruhrstrafen, wie solche beim zweiten Grade angegeben sind, zum Grunde, und behandelt dann den Aufruhr und die damit zusammentreffenden Verbrechen in Beziehung auf die Urheber derselben und die Anstifter und Anführer des Aufruhrs, insofern ihnen jene Verbrechen zum Vorsatze zuzurechnen sind, ganz nach den Regeln über den Zusammenfluß der Verbrechen [2]), nach welchen die Strafe des schwersten Verbrechens, jedoch wegen der concurrirenden Verbrechen angemessen erhöht, eintritt; es modificirt die allgemeine Regel jedoch dadurch, daß im vorliegenden Falle die Strafe des schwersten Verbrechens durch einen die Hälfte derselben nicht übersteigenden Zusatz erhöht werden soll, während nach der allgemeinen Regel die Strafe das höchste Maaß der auf die schwerste Uebertretung gesetzten Strafe nicht überschreiten darf. Daß natürlich bei Todes- und lebenslänglicher Zuchthausstrafe von jenem Zusatze nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst [3]). Wenn den Anstiftern und Anführern des Aufruhrs das bei Gelegenheit desselben verübte Verbrechen nicht zum Vorsatze zugerechnet werden kann, so wird nunmehr die Aufruhrstrafe für dieselben erhöht, und zwar, wenn das Verbrechen mit Todes- oder lebenslänglicher Zuchthausstrafe bedroht ist, auf Zuchthausstrafe, außerdem bis auf zwei Dritttheile desjenigen Maaßes, welches sie treffen würde, wenn sie das Verbrechen selbst verübt hätten. Gegen die übrigen Theilnehmer kann, je nach der Schwere des verübten Verbrechens, auf Arbeitshausstrafe erkannt werden, vorbehaltlich höherer Strafe, wenn sie in Beziehung auf jenes Verbrechen als Gehilfen zu betrachten sind. Dagegen tritt eine Straferhöhung nicht ein,

---

[1]) §. 624—626. [2]) G.-B. f. Baden §. 182. [3]) Vgl. G.-B. f. Baden §. 175.

wenn sich ergiebt, daß die Anstifter, Anführer und die übrigen Theilnehmer ernstlich bemüht waren, die Verübung solcher Verbrechen zu verhindern; in diesem Falle kommt also die einfache Aufruhrstrafe zur Anwendung.

Unter den übrigen Gesetzbüchern verordnet zunächst das für Sachsen[1]) schlechthin die Strafe für den qualificirten Aufruhr, ohne zugleich auch für die Urheber der concurrirenden Verbrechen die Strafen festzusetzen; jedoch treten die im Artikel 113 bestimmten Strafen nur ein, wenn durch das beim Aufruhre verübte Verbrechen keine schwerere Strafe verwirkt ist; ist dieses der Fall, dann werden jedenfalls die Grundsätze über den Zusammenfluß der Verbrechen zur Anwendung kommen müssen. Die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer ist nun vier- bis zehnjährige Zuchthausstrafe ersten, die der übrigen Theilnehmer zwei- bis vierjährige Zuchthausstrafe zweiten Grades. Auch das Gesetzbuch für Braunschweig[2]) bestimmt nur die Strafen für die Anstifter, Rädelsführer und Theilnehmer an einem gefährlichen Aufruhre (nach dem Gesetzbuche Aufruhr ersten Grades), ohne zugleich die durch die bei Gelegenheit des Aufruhrs verübten Verbrechen von deren Urhebern verwirkten Strafen anzugeben, in Betreff deren demnach dasselbe gilt, was über das sächsische Gesetzbuch gesagt ist. Das braunschweigische unterscheidet sich jedoch von dem eben genannten dadurch, daß es erstens die Strafe vorschreibt für den Fall, daß beim Aufruhre vorsätzliche Tödtung, Raub oder Brandstiftung, und zweitens für den Fall, daß geringere Gewaltthätigkeiten an Personen oder Sachen verübt worden sind. In jenem Falle trifft die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer zeitliche Kettenstrafe, in der gesetzlichen Dauer von fünf bis zu fünfzehn Jahren, die nicht bewaffneten Theilnehmer dagegen Zuchthaus, gleichfalls in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu zehn Jahren; im zweiten Falle dagegen jene Zuchthaus, und diese Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zum gesetzlichen Maximum von fünf Jahren.

Die Gesetzbücher für Würtemberg[3]), Hannover[4]), Darm-

---

[1]) Art. 113. [2]) §. 96. [3]) Art. 178, 179. [4]) Art. 165, 166.

stadt[1]), Baiern[2]) und Oldenburg[3]) dagegen setzen zunächst die Strafe für die Urheber der bei Gelegenheit des Aufruhrs verübten Verbrechen nach besonderen, ziemlich übereinstimmend angenommenen Kategorien fest, und bestimmen dann noch die Strafe der verschiedenen Theilnehmer am Aufruhre und der Anstifter und Anführer nach der Schwere der concurrirenden Verbrechen. Die erste Kategorie bilden diejenigen, welche Todtschlag, Raub und Brandstiftung, nach dem würtembergischen Gesetzbuche auch diejenigen, welche Nothzucht verübt, und nach dem oldenburgischen diejenigen, welche eine besonders gefährliche Ueberschwemmung verursacht, oder zu diesen von Anderen verübten Verbrechen thätlich geholfen, oder aufgefordert haben. Die sämmtlichen fünf Gesetzbücher weichen hier von der allgemeinen Regel ab, daß keine Freiheitsstrafe, selbst nicht die lebenslängliche, durch concurrirende, ebenfalls mit Freiheitsstrafe bedrohte Verbrechen in die Todesstrafe verwandelt werden darf, da sie sämmtlich für die genannten Verbrechen Todesstrafe androhen, und zwar die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg unbedingt, das für Würtemberg im Falle eines Todtschlags ebenfalls unbedingt, für die Brandstiftung, Raub und Nothzucht jedoch nur dann, wenn diese Verbrechen unter besonders erschwerenden, im Gesetze an den betreffenden Orten namhaft gemachten Umständen verübt sind; wenn dagegen diese erschwerenden Umstände fehlen, so tritt, ebenso wie in dem Falle einer durch vorsätzliche Körperverletzung verursachten Tödtung, zwölfjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe ein. Das Gesetzbuch für Darmstadt dagegen läßt nur in dem Falle, wenn bei dem Raube oder der Brandstiftung Strafminderungsgründe vorhanden sind, anstatt der Todesstrafe lebenslängliche Zuchthausstrafe zu. Während also nach würtembergischem Rechte die Todesstrafe bei Raub, Brandstiftung und Nothzucht nur unter erschwerenden Umständen Statt finden soll, ist sie nach dem darmstädtischen Gesetzbuche die ordentliche Strafe für die genannten beim Aufruhre verübten Verbrechen, die nur im Falle des Vorhandenseins von Strafminderungsgründen herabgesetzt werden kann.

---

[1]) Art. 157, 159 [2]) Art. 321, 322. [3]) Art. 326, 327.

Die zweite Kategorie bilden diejenigen, welche Personen thätlich mißhandelt, oder sich einer Körperverletzung schuldig gemacht haben; nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg jedoch nur, wenn diese Verbrechen gegen obrigkeitliche Personen, deren Diener oder beorderte Militärpersonen gerichtet waren; nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt dagegen bildet diese öffentliche Eigenschaft der mißhandelten Person einen Straferhöhungsgrund, da in ihnen sowohl, als in dem Gesetzbuche für Hannover auch die thätliche Mißhandlung von Privatpersonen mit besonderer Strafe bedroht ist; die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg rechnen überdies zu dieser zweiten Kategorie noch den Fall, wenn in Wohnungen, Läden oder anderen Orten Plünderungen verübt sind; dieselben schreiben zwölf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe vor; zwanzigjährige Zuchthausstrafe ist auch nach dem würtembergischen Gesetzbuche das Maximum, wenn Privatpersonen thätlich mißhandelt sind; das Minimum ist in diesem Falle dreijähriges Arbeitshaus; sind dagegen obrigkeitliche Personen in Ausübung ihres Amtes verletzt, so steigt das Minimum auf fünf, und das Maximum auf fünfundzwanzig Jahre Zuchthaus. Das letztere Minimum hat im gleichen Falle das darmstädtische Gesetzbuch, als Maximum dagegen für jede bei einem Aufruhre verübte thätliche Mißhandlung sechszehn Jahre Zuchthaus, und wenn Privatpersonen verletzt sind, als Minimum Correctionshaus von einem bis zu drei Jahren, worauf dann Zuchthaus folgt. Das Gesetzbuch für Hannover endlich droht für diese zweite, und für die gleich folgende dritte Kategorie, je nach der Größe und dem Umfange der Gewaltthaten und nach dem Maaße des Antheils der Einzelnen, Kettenstrafe, in der gesetzlichen Dauer von sechs Jahren bis auf lebenslang, oder unter besonders mildernden Umständen Zuchthaus, gleichfalls in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu acht Jahren.

In die dritte Kategorie gehören diejenigen, welche Plünderung oder Zerstörung begangen, an Gebäuden durch Aufbrechen, gewaltsames Eindringen oder Niederreißen Gewalt ausgeübt, in Gebäuden oder anderen liegenden Gründen Verwüstungen angerichtet

haben; in den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg wird jedoch vorausgesetzt, daß die Gebäude oder anderen liegenden Gründe öffentliche waren, oder obrigkeitlichen Personen zugehörten; nach den Anmerkungen zum baierschen Gesetzbuche sollen jedoch durch diese Bestimmung, so wie durch die ähnliche bei der zweiten Kategorie keinesweges Verletzungen anderer, als obrigkeitlicher Personen und Gewaltthätigkeiten an Privatgebäuden von den Strafen dieses Artikels ausgeschlossen sein, sondern nach den weiter in demselben enthaltenen Bestimmungen über bewaffnete und unbewaffnete Theilnehmer und eventuell nach den Grundsätzen über den Zusammenfluß der Verbrechen beurtheilt werden. Beide Gesetzbücher drohen für die oben ausgezeichneten Fälle Zuchthaus von acht bis zu sechszehn Jahren, wogegen nach dem Gesetzbuche für Darmstadt das Maximum acht Jahre Zuchthaus beträgt, während als Minimum Correctionshaus von einem bis zu drei Jahren vorgeschrieben ist; das Gesetzbuch für Würtemberg steht zwischen beiden mitten inne, indem es als gewöhnliche Strafe Zuchthaus vom gesetzlichen Minimum von fünf Jahren an bis zu zehn Jahren, und nur wenn die verübte Gewalt oder Beschädigung minder erheblich war, Arbeitshaus nicht unter einem Jahre vorschreibt. Wegen Hannover s. oben. Nach dem darmstädtischen [1]) Gesetzbuche können die gesetzlichen Strafen der Aufrührer der zweiten und dritten Kategorie bis auf Correctionshaus von drei Monaten herabgesetzt werden, wenn die Aufrührer freiwillig oder auf Befehl der Obrigkeit auseinandergegangen, jedoch von dem einen oder anderen unbedeutende Excesse, aber nicht gegen die Obrigkeit oder die bewaffnete Macht, verübt worden sind.

Auf die bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmer am Aufruhre, welche aber nicht an den bei Gelegenheit desselben verübten Verbrechen Antheil genommen haben, hat die Art dieser Verbrechen keinen solchen Einfluß, daß mit Beziehung darauf die Gesetze verschiedene Strafen angedroht hätten, jedenfalls aber wird innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens neben der Art und der Größe der eigenen Theilnahme auch auf die Art der concurrirenden Verbrechen als

---

[1]) Art. 158.

Strafzumessungsgrund vom Richter Rücksicht genommen werden müssen, da durch diese die Gefährlichkeit des ganzen Aufruhrs bestimmt wird.

Das Gesetzbuch für Würtemberg droht nun denjenigen, welche Waffen wirklich gebraucht haben, Zuchthaus bis zu zehn Jahren; denjenigen dagegen, welche nur mit Waffen versehen waren, oder den Aufrührern zur Unterstützung ihrer Absicht Waffen oder Munition mitgetheilt haben, Arbeitshaus nicht unter zwei Jahren bis zum gesetzlichen Maximum von sechs Jahren. Nach den Gesetzbüchern für Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg ist das Maximum der Strafe für die bewaffneten Theilnehmer acht Jahre Zuchthaus resp. Arbeitshaus, das Minimum nach den letzteren beiden vier Jahre Arbeitshaus, nach dem für Darmstadt Correctionshaus von einem Jahre, nach dem für Hannover Arbeitshaus von drei Monaten.

Für diejenigen, welche unbewaffnet, durch Drohungen oder Schimpfworte am Aufruhre Theil genommen haben, schreiben die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg Arbeitshausstrafe von zwei bis zu vier Jahren, für alle übrigen Theilnehmer Gefängniß von sechs Monaten bis zu zwei Jahren, oder körperliche Züchtigung vor. Unter den drei neueren Gesetzbüchern hat das darmstädtische für die unbewaffneten Theilnehmer die härteste Strafe, nämlich Correctionshaus bis zu vier Jahren, von dem gesetzlichen Minimum von drei Monaten an; das hannöversche als Maximum Arbeitshaus (bis zu drei Jahren), als Minimum geschärftes Gefängniß von zwei bis zu drei Monaten; das würtembergische endlich Kreisgefängniß nicht unter drei Monaten bis zur längsten ordentlichen Dauer von zwei Jahren.

Die Strafe der Anstifter und Anführer des Aufruhrs richtet sich immer nach den bei demselben verübten Verbrechen, indem sie als intellectuelle Urheber derselben angesehen werden. Daher bestimmt auch das Gesetzbuch für Hannover schlechtweg, daß sie jederzeit mit den Strafen der schwersten Art, welche für das beim Aufruhre verübte Verbrechen angedroht sind, belegt werden sollen. Es versteht sich von selbst, daß, wenn mehrere ver-

schiedenartige Verbrechen beim Aufruhre verübt werden, die Anstifter und Anführer die auf das schwerste derselben gesetzte Strafe trifft. Dasselbe gilt auch nach den übrigen Gesetzbüchern, welche für die einzelnen Fälle besondere Strafen angedroht haben. Ist ein Verbrechen der ersten Kategorie verübt worden, so trifft nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg die Anstifter und Rädelsführer gleichfalls die Todesstrafe, ebenso wie die physischen Urheber; nach denen für Würtemberg und Darmstadt dagegen Zuchthaus von zwölf Jahren bis auf Lebenszeit; ist ein Verbrechen der zweiten Kategorie begangen, nach den ersten beiden Gesetzbüchern Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, oder nach den Umständen selbst (lebenslängliche) Kettenstrafe; nach dem Gesetzbuche für Darmstadt tritt, wenn ein Verbrechen der zweiten oder dritten Kategorie begangen ist, für die Anstifter und Anführer des Aufruhrs Zuchthausstrafe bis zu sechszehn Jahren ein, so daß dieses Strafmaximum der Anstifter dem Maximum der für die schwersten Verbrechen der zweiten Kategorie angedrohten Strafe völlig gleichsteht, das Minimum der Strafe für jene dagegen das Strafminimum für die letzteren noch übersteigt, da bei diesen das Minimum in einem Jahre Correctionshaus besteht, für die Anstifter aber in zwei Jahren Zuchthaus. In den übrigen Fällen, d. h. wenn andere, als im Gesetze namhaft gemachte Verbrechen beim Aufruhre verübt sind, trifft die Anstifter und Anführer Correctionshaus von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg ist die Strafe der Anstifter und Anführer beim qualificirten Aufruhre in allen Fällen, in welchen ein anderes, als eines der zur ersten Kategorie gehörigen Verbrechen verübt ist, dreijähriges Arbeitshaus bis zwanzigjähriges Zuchthaus.

4) Nach den Gesetzbüchern für Baiern, Oldenburg und Oesterreich tritt im Falle das Standrecht verkündet ist, die Todesstrafe ein.

5) Nach dem Gesetzbuche für Baden ist beim zufällig entstandenen Aufruhre die Strafe der Anstifter und Anführer Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren, der übrigen Theilnehmer Gefängniß bis zu vier Monaten; wenn der

Aufruhr als qualificirter anzusehen ist, treten die oben beim dritten Grade desselben gegebenen Strafbestimmungen ein; nur für die Theilnehmer, welchen die concurrirenden Gewaltthätigkeiten nicht zum Vorsatze zugerechnet werden können, kann die Aufruhrstrafe nicht mehr als um die Hälfte desjenigen Maaßes erhöht werden, um welches sie im gleichen Falle bei dem eigentlichen Aufruhre erhöht werden könnte.

6) Die Strafe der ungehorsam verweilenden Zuschauer bei einem Aufruhre ist nach dem Gesetzbuche für Braunschweig Gefängniß bis zu drei Monaten, oder verhältnißmäßige Geldstrafe; nach dem Gesetzbuche für Baden Verweis, Geldstrafe oder Amtsgefängniß (bis zu acht Wochen).

7) Die Strafe der erfolglosen Aufforderung zum Aufruhre ist nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme der für Baiern und Oldenburg, der des ersten Grades des Aufruhrs gleich, auf welche daher hier verwiesen wird; nach den beiden genannten Gesetzbüchern dagegen steht sie in der Mitte zwischen der Strafe der Anstifter und der einfachen Theilnehmer eines Aufruhrs ersten Grades, indem sie in drei- bis sechsmonatlichem Gefängnisse besteht.

§. 69.

IX. Eigenmächtige Versammlungen der Gemeinden und Handwerksinnungen.

Das Gesetzbuch für Sachsen [1]) hat jede Versammlung einer Stadt- oder Dorfgemeinde, so wie der Handwerksinnungen ohne Gestattung der Obrigkeit, oder derjenigen Personen, welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen, bei Strafe verboten. Es fallen unter diese Bestimmung nicht nur diejenigen Versammlungen, welche von der Obrigkeit ausdrücklich verboten sind, sondern auch solche, bei welchen die Einholung der obrigkeitlichen Erlaubniß versäumt worden ist, selbst in dem Falle, wenn dieselbe auf erfolgte Nachsuchung unzweifelhaft ertheilt worden wäre. Sie sind also allein

[1]) Art. 117.

strafbar wegen der Hintansetzung der der Obrigkeit schuldigen Achtung. Daß die Localobrigkeiten, also auch die Vorsteher der Dorfgemeinden, zur Ertheilung der Erlaubniß befugt sind, folgt aus den Worten des Gesetzes: „welche an dem Orte die polizeiliche Aufsicht führen." Die Strafe für die Contravenienten ist Gefängniß von sechs bis zu vierzehn Tagen, für die Anstifter von vierzehn Tagen bis zu vier Wochen, oder verhältnißmäßige Geldbuße.

§. 70.

X. Befreiung von Gefangenen.

Die Befreiung eines Gefangenen aus der Gewalt der Obrigkeit ist von sämmtlichen Gesetzbüchern [1]) für strafbar erklärt. Voraussetzung dieses Verbrechens ist eine bereits erfolgte Verhaftung, einerlei, ob dieselbe eine Sicherheitshaft zum Zwecke der Untersuchung, oder ein Strafarrest zum Zwecke der Strafvollziehung ist, einerlei also, ob sich der Gefangene in Untersuchungshaft im Gerichtsgefängnisse, oder in einer Strafanstalt befand; einerlei ferner, ob die Haft eine gerichtliche, eine bloße Polizeihaft, oder selbst nur ein Schuldarrest ist; ja es kann das Verbrechen selbst an einem solchen Verhafteten begangen werden, der sich noch nicht einmal in einem wirklichen Gefängnisse, sondern entweder auf dem Transporte befindet, oder aber vorläufig in dem gewöhnlichen Amts-, oder Gerichts-, oder einem anderen Locale in obrigkeitlichem Gewahrsam gehalten wird; jedenfalls muß er aber der obrigkeitlichen Gewalt bereits vollständig unterworfen sein. So lange dies noch nicht der Fall ist, fällt seine Befreiung aus den Händen der Obrigkeit, oder die Verhinderung seiner Verhaftung nicht unter die Bestimmungen über das vorliegende Verbrechen, sondern erscheint als Widersetzung [2]) gegen die Obrigkeit.

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 109; f. Würtemb. Art. 180, 181 u. 436; f. Braunschw. §. 109 und 277; f. Hannov. Art. 170—172; f. Darmst. Art. 197—201; f. Baden §. 632—638 und 685, 686; f. Baiern Art. 328, 329, 330, 418, 419; f. Oldenb. Art. 333—335 und 446, 447; f. Oester. I, §. 196 bis 198.

[2]) G.-B. f. Braunschw. §. 109, Abs. 2.

Die Befreiung eines Gefangenen kann nun entweder bewirkt werden durch denjenigen, dem die Bewachung desselben oblag; ist ein solcher ein öffentlicher Beamter, oder ein untergeordneter Diener der Obrigkeit, so ist seine Handlung zugleich ein Dienstverbrechen; oder durch einen Dritten, der mit der Bewachung des Gefangenen nichts zu thun hatte, oder durch den Gefangenen selbst, in welchem Falle die Befreiung insbesondere Selbstbefreiung genannt wird. Wenngleich von den Gesetzbüchern für Würtemberg [1]), Braunschweig [2]) und Baden [3]) die Befreiung eines Gefangenen durch den Richter, Gefangenwärter u. s. w. zu den Amtsverbrechen gestellt ist, so wird es doch besser sein, nach dem Vorgange der sämmtlichen übrigen Gesetzbücher auch die Befreiung eines Gefangenen durch diejenigen Personen, deren Obhut er überwiesen war, im vorliegenden Paragraphen mit abzuhandeln, da das Verbrechen seinem Wesen nach dasselbe ist, und nur einige besondere Gesichtspunkte bei der Bestrafung in Anschlag kommen; es concurrirt nämlich in dem fraglichen Falle die besondere Pflichtverletzung mit dem Verbrechen gegen das obrigkeitliche Ansehen, und aus jener folgen die geringen Modificationen, die bei demselben im Verhältnisse zu der Befreiung eines Gefangenen durch Dritte gesetzlich vorgeschrieben sind.

1. Thatbestand.

1) Wer Subject dieses Verbrechens sein kann, erhellt aus dem oben Gesagten: entweder ein Dritter oder der Gefangene selbst, oder derjenige, dem des Gefangenen Bewachung oblag; dieser Letztere kann wiederum ein öffentlicher Diener, ein Justiz- oder Administrativbeamter, oder ein untergeordneter Diener der Obrigkeit (Gefangenwärter), oder eine solche Person sein, welcher für einen speciellen Fall von der Obrigkeit die Bewachung eines Gefangenen übertragen ist, sobald dieselbe nur für diesen speciellen Fall auch besonders verpflichtet war.

2) Object ist ein Gefangener, bei welchem es nach dem Obigen

---

[1]) Art. 436, 442. [2]) §. 277. [3]) §. 685, 686.

einerlei ist, aus welchem Grunde und zu welchem Zwecke er verhaftet ist, vorausgesetzt nur, daß er von der Obrigkeit, und zwar rechtmäßiger Weise, verhaftet ist, so daß also, wenn die Bedingungen der Nothwehr vorhanden sein sollten, oder wenn Jemand in widerrechtlicher Privathaft gehalten wird, durch die Befreiung desselben kein Verbrechen begangen wird. Nur nach dem würtembergischen Gesetzbuche ist das Dienstverbrechen der Gerichtspersonen, Vorsteher von Strafanstalten, Gefangenwärter, Aufseher und Polizeibeamten, welche die Befreiung eines Gefangenen bewirken oder begünstigen, auf die Gefangenen, die sich bereits in der Strafanstalt, oder dem Gefängnisse befinden, beschränkt, so daß diejenigen, welche einem auf dem Transporte befindlichen Gefangenen Gelegenheit geben zu entfliehen, nicht nach den Artikeln 436 und 442, sondern, wenn die Bedingungen der Befreiung eines Gefangenen durch Dritte vorhanden sind, nach den Bestimmungen hierüber beurtheilt werden müssen.

3) Ueber die Willensbeschaffenheit des Thäters enthalten die Gesetzbücher nur bei der Befreiung des Gefangenen durch denjenigen, dessen Obhut er anvertraut war, eine Vorschrift, indem in diesem Falle die Handlung sowohl mit Vorsatz, als aus Fahrläßigkeit begangen werden kann. Das besondere Verhältniß des Gefangenwärters u. s. w. zu dem Gefangenen verpflichtet jenen nämlich zu besonderer Sorgfalt in dessen Bewachung, so daß er sich selbst durch eine bloße Vernachläßigung dieser Pflicht, also durch eine fahrläßige Bewirkung oder Begünstigung der Entweichung des Gefangenen, straffällig macht. Da bei dritten Personen eine solche besondere Pflicht zur Bewachung nicht vorhanden ist, so können sie auch nicht strafbar sein, wenn sie durch ihre Fahrläßigkeit die Befreiung eines Gefangenen veranlassen. Es wird daher bei ihnen zur Strafbarkeit jedenfalls Absicht vorausgesetzt; dagegen wird keine besondere Richtung der Absicht verlangt, es genügt zum Thatbestande der allgemeine dolus, das Bewußtsein von der Rechtswidrigkeit der Handlung. Das Motiv der That ist für die Beurtheilung des Thatbestandes gleichgültig; es ist daher einerlei, ob der Thäter den Gefangenen befreite, weil er dessen Verbrechen billigte, und weil er ihn deßhalb dem strafenden Arme der

Gerechtigkeit zu entziehen beabsichtigte [1]), oder aus Mitleid, oder weil er den Verhafteten für unschuldig hielt, oder aus irgend einem anderen Grunde; nur auf die Strafbarkeit kann das Motiv Einfluß haben. Daß von einer fahrlässigen Selbstbefreiung nicht die Rede sein kann, versteht sich von selbst.

4) In Betreff der Handlung muß zwischen den verschiedenen Subjecten unterschieden werden: der Dritte sowohl, als auch der Gefangenwärter ꝛc. kann das Verbrechen nicht nur durch Gewalt, sondern auch durch List, Bestechung oder auf irgend eine andere, nicht gewaltsame Weise begehen; die verschiedene Art der Handlung hat nur auf die Strafbarkeit Einfluß, das Verbrechen selbst aber ist vorhanden, selbst wenn der Dritte durch einen glücklichen Zufall in den Stand gesetzt sein sollte, ohne Anwendung oder Androhung von Gewalt, List oder Bestechung, z. B. dadurch, daß er die Wächter schlafend fand, ihnen die Schlüssel nahm und so dem Gefangenen die Pforten des Gefängnisses öffnete, diesen zu befreien; bei demjenigen, dessen Obhut der Gefangene anvertraut ist, bedarf es in der Regel nicht einmal einer Gewalt oder List, da derselbe die Mittel in den Händen hat, ohne diese die Befreiung zu bewirken; ein absichtliches, pflichtwidriges Oeffnen der Kerkerthüre genügt vollkommen zu dem beabsichtigten Zwecke. Dagegen ist die Selbstbefreiung an sich, d. h. wenn sie ohne Gewalt, durch List, oder Benutzen der günstigen Gelegenheit bewirkt wird, straflos, und unterliegt dieselbe nur disciplinarischer Bestrafung nach den Bestimmungen über die Gefängnißpolizei und die Handhabung der Ordnung in den Strafanstalten und Gefängnissen. Peinlich strafbar wird sie nur, wenn zum Zwecke derselben ein anderes Verbrechen, namentlich Gewalt an Personen oder Sachen verübt ist; allein nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des würtembergischen, altenburgischen und badischen, wird in diesem Falle eigentlich nicht die gewaltsame Selbstbefreiung, sondern vielmehr nur das zum Zwecke derselben verübte Verbrechen bestraft, indem nur die für dieses an den betreffenden Orten angedrohte Strafe, selbst ohne

[1]) Die Grundsätze über die Concurrenz der Begünstigung des von dem Verhafteten begangenen Verbrechens und der Befreiung eines Gefangenen kommen nicht weiter zur Anwendung, da die über die letztere allein ausreichen.

Erhöhung wegen der concurrirenden Selbstbefreiung eintritt. Aus diesem Grunde haben auch die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig gar keine Bestimmungen über die Selbstbefreiung aufgenommen, und die für Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg nur schlechtweg die Anwendung der Strafen der concurrirenden Verbrechen vorgeschrieben; ja das Gesetzbuch für Darmstadt bestimmt ausdrücklich, daß, wenn mehrere Gefangene im Complotte entwichen sind, sie bloß des Complottes wegen bestraft werden sollen. Das Gesetzbuch für Baden [1]) dagegen schreibt eine besondere Strafe für den Fall vor, daß ein Verhafteter oder Strafgefangener sich mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen seinen Aufseher, sofern seine Handlung nicht in ein bestimmtes schwereres Verbrechen übergeht, befreit; in dem letzteren Falle werden natürlich die auf das schwerere Verbrechen gesetzten Strafen eintreten müssen. Das Gesetzbuch für Würtemberg [2]) enthält in drei oder eigentlich in vier Fällen eine besondere Strafe für die Selbstbefreiung, nämlich wenn die Befreiung entweder mittelst gewaltsamen Ausbruchs, oder im Complotte mit anderen Gefangenen, oder durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen erfolgte, oder endlich, wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben [3]), in welchem Falle Meuterei der Strafgefangenen vorhanden ist. In anderen, als diesen gesetzlich ausgezeichneten Fällen findet Straflosigkeit der Selbstbefreiung Statt. Auch das Gesetzbuch für Altenburg [4]) enthält für dieselben Fälle, mit Ausnahme des gewaltsamen Ausbruches, besondere Strafbestimmungen. Die strafbaren Fälle selbst bedürfen aber noch einer Erklärung:

a) ein gewaltsamer Ausbruch ist nur anzunehmen, wenn die Gewalt gegen das Gefängniß selbst gerichtet war, wenn der Ge-

[1]) §. 636. [2]) Art. 181, 182.

[3]) Ueber die Erklärung dieser Artikel vgl. Hufnagel, Commentar über das Str.-G.-B. für das Königreich Würtemberg, Bd. I. S. 474, Bd. II. S. 915; Derselbe, das Strafgesetzbuch für das Königreich Würtemberg S. 176, 177. Hepp, Commentar Bd. II. S. 813—829. [4]) Art. 109.

fangene durch ein gewaltsames Erbrechen der Thür, oder des Fensters, oder vermittelst Durchbrechens der Wand sich einen Ausgang verschafft hat; es ist daher kein gewaltsamer Ausbruch, und folgeweise keine strafbare Selbstbefreiung vorhanden, wenn die Thür mittelst Nachschlüssels, oder Dietrichs, oder auf eine andere nicht gewaltsame Weise, d. h. ohne Verletzung der Thür, geöffnet [1]) wird, oder wenn die Eisenstangen vor dem Fenster so weit auseinanderstehen, daß der Gefangene zwischen ihnen sich hat durchdrängen können; ebensowenig, wenn die Gewalt nicht gegen das Gefängniß selbst, sondern gegen Sachen in demselben gerichtet war, z. B. wenn der Gefangene seine Fesseln durchfeilt, oder in dem von Hufnagel [2]) angeführten Falle, wenn der Gefangene seine Bettlade anzündet, um in der durch das Feuer entstehenden Verwirrung zu entfliehen, oder wenn der Gefangene ohne Gewaltanwendung aus dem Gefängnisse entkommen ist, aber nachher noch aus Muthwillen oder Rache an dem Hause oder dem Thore eine Beschädigung verübt.

b) Ist die Selbstbefreiung durch Gewalt gegen die zur Verwahrung der Gefangenen aufgestellten Personen erfolgt, so ist nöthig, um die Strafbestimmungen des Art. 181. des würtembergischen Gesetzbuchs darauf anwenden zu können, daß die Gewalt zum Zwecke der Befreiung, und nicht etwa nach erfolgter Befreiung aus Rache angewandt wurde; in diesem Falle würde die Selbstbefreiung straflos sein, aber durch die Gewalt das Verbrechen der beleidigten Amtsehre, oder der Körperverletzung begangen werden. Nach Analogie der Widersetzung wird die Selbstbefreiung auch strafbar, wenn die Gewalt nicht gegen die Gefangenwärter selbst, sondern gegen die von diesen zu ihrem Beistande angenommenen Personen gerichtet war, wofür auch schon der umfassende Ausdruck: „gegen die zu ihrer Verwahrung aufgestellten Personen" spricht. Im altenburgischen Gesetzbuche wird vorausgesetzt, daß die Gewalt von den im Complotte Entweichenden angewandt sei; dagegen ist auch schon strafbare gewaltsame Selbstbefreiung vorhanden, wenn die Gewalt nicht gerade zum Zwecke, sondern nur bei Gelegenheit der Entweichung gebraucht wurde.

---

[1]) Vgl. Hufnagel, Commentar II. S. 915.

[2]) Hufnagel, das Strafgesetzbuch f. Würtemb. 176, Note 6.

c) Wenn mehrere Gefangene im Complotte[1]) sich befreien, so liegt nach den Motiven des würtembergischen Gesetzbuchs der Grund der Strafbarkeit darin, daß hier immer jeder Einzelne zur Befreiung eines oder mehrerer Anderer mitgewirkt hat; es wird also der Einzelne nicht wegen seiner eigenen Befreiung, sondern wegen der durch ihn mit bewirkten Befreiung der Uebrigen gestraft. Ergiebt sich daher, daß im einzelnen Falle jener Grund nicht vorhanden ist, daß also mehrere Gefangene nur zufällig zu gleicher Zeit entweichen, ohne daß ein Complott unter ihnen Statt gefunden hat[2]), so fällt auch die Strafbarkeit weg. Aus den Bestimmungen des Gesetzes und aus dem Grunde der Strafbarkeit folgt ferner, daß nur ein Complott unter mehreren Gefangenen die Selbstbefreiung strafbar macht; wenn dagegen ein Gefangener mit einem oder mehreren Nichtgefangenen ein Complott zu seiner Befreiung eingeht, so fragt es sich, ob die Handlung der Nichtgefangenen als Beihilfe zu der straflosen Selbstbefreiung, oder als Befreiung eines Gefangenen durch Dritte zu betrachten ist; in jenem Falle muß sie auch straflos sein, da es gegen alle Regeln sein würde, denjenigen, welcher bei einer straflosen That Hilfe leistet, zu strafen, während den Urheber der That keine Strafe trifft; in dem letzteren Falle dagegen versteht sich die Strafbarkeit von selbst. Wann nun aber Beihilfe zur straflosen Selbstbefreiung, und wann strafbare Befreiung durch einen Dritten anzunehmen sei, das läßt sich in abstracto nicht genau bestimmen, und wird die Entscheidung in concreto häufig großen Schwierigkeiten unterliegen, da wohl der Gefangene in allen Fällen mehr oder weniger selbst bei seiner Befreiung thätig sein wird. Es läßt sich wohl hier am richtigsten als Princip der Entscheidung der Grundsatz aufstellen, daß, wenn die Entweichung des Gefangenen ohne Hilfe des Dritten unmöglich war, die Handlung desselben jedenfalls als Bewirkung der Befreiung bestraft

---

[1]) Auch das G.-B. f. Schwarzburg-Sondershausen, Art. 109, bedroht die Entweichung mehrerer Gefangenen im Complotte mit Strafe, wobei dasselbe es als Strafschärfungsgrund betrachtet, wenn Gewalt gegen aufsichtführende Personen gebraucht worden ist.

[2]) Hufnagel, Commentar Bd. I. S. 474. Vgl. auch Anmerkungen zum Baierschen Gesetzbuche Bd. III. S. 87.

werden muß, z. B. wenn der Dritte dem Gefangenen eine Verkleidung bringt, vermittelst welcher er unangefochten durch die Wachen kommt, oder wenn der Dritte die Wächter bestochen hat u. s. w.; daß dagegen, wenn die Selbstbefreiung durch die Hilfe des Dritten nur erleichtert wurde, die Handlung desselben auch nur als Beihilfe zur Selbstbefreiung erscheint, und zwar je nach der Art der Selbstbefreiung als strafbare oder als straflose Beihilfe; z. B. wenn der Dritte dem Gefangenen ein Zeichen giebt, daß die außerhalb des Gefängnisses befindliche Wache fern genug sei, um ungesehen entkommen zu können, oder wenn er ein Pferd oder einen Wagen bereit hält, durch dessen Hilfe der Entflohene leichter und schneller in Sicherheit kommen kann. Diese Frage nach der Qualität der Handlung des Dritten bei der Befreiung eines Gefangenen kann, wie aus dem Obigen erhellt, nicht nur bei dem Complotte, sondern bei jeder Art der Befreiung vorkommen, wird aber besonders wichtig in dem Falle, wenn die Selbstbefreiung straflos ist.

d) „Wenn sich zwei oder mehrere Gefangene der Strafanstalten [1]) zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer Gewalthandlung gegen die Aufseher oder Beamten der Anstalt zusammengerottet haben, so sind die Theilnehmer gleich Aufrührern nach dem in den Art. 176 bis 179 festgesetzten Unterschiede zu bestrafen.“ [2]) Durch diese Bestimmung ist ein neues Verbrechen, „Meuterei der Gefangenen in den Strafanstalten“ geschaffen, dessen Unterschied von dem Entweichen im Complotte im Einzelnen oft sehr schwer festzustellen sein wird. Die Meuterei ist zunächst auf die Gefangenen in Strafanstalten beschränkt, während einer Befreiung im Complotte sich auch Untersuchungs- und Polizeigefangene schuldig machen können; dagegen müssen die Bestimmungen über die Meuterei auf alle Strafanstalten ausgedehnt werden, und es ist durchaus kein Grund vorhanden, mit Hepp dieselben auf die Gefangenen des Zuchthauses, Arbeitshauses und Kreisgefängnisses, mit Ausschluß der

---

[1]) Das Criminalgesetzbuch für Braunschweig, welches §. 99 eine ähnliche Bestimmung über „die Meutereien der Gefangenen“ enthält, fügt noch die Corrections- und anderen Gefangenen-Anstalten hinzu.

[2]) Str.-G.-B. f. Würtemb. Art. 182; fast wörtlich übereinstimmend Str.-G.-B. f. Altenb. Art. 109.

Festungsstrafgefangenen, zu beschränken, da eine solche Beschränkung weder in dem Worte „Strafanstalten," noch in den Kammerverhandlungen liegt, und ferner kein Grund abzusehen ist, weßhalb, wenn einmal ein solch abnormes Verbrechen aufgestellt ist, die Festungsstrafgefangenen in dieser Beziehung besser daran sein sollen, als die Zuchthaussträflinge. Nach dem braunschweigischen Gesetzbuche fällt jeder Zweifel durch die in Note 1. S. 197. angeführte Ausdehnung dieses Verbrechens auf die Gefangenen aller Gefangenen-Anstalten, also auch auf die bloßen Untersuchungsgefangenen, weg. Die Meuterei setzt ferner voraus, daß sich zwei oder mehrere Strafgefangene zum gewaltsamen Ausbruche oder zu einer anderen Gewalthandlung gegen das Dienstpersonal der Anstalt zusammengerottet haben; es muß also weiter als zum bloßen Complotte, es muß bereits zum Anfange der Ausführung gekommen sein, wie in dem Zusammenrotten liegt; dagegen ist es nicht nöthig, daß der Ausbruch aus der Strafanstalt schon wirklich erfolgt sei, ja es brauchen die Meuterer nicht einmal die Absicht gehabt zu haben, sich zu befreien; es kann die Absicht eben so gut auf Gewalt gegen die Beamten im Inneren der Anstalt gerichtet sein, während beim Entweichen im Complotte die Gefangenen sich wirklich schon befreit haben müssen, wenn sie nach Art. 181 sollen gestraft werden können. Ferner ist bei der Meuterei die Absicht stets auf Gewalt, entweder principaliter oder wenigstens für den Fall der Noth, und zwar entweder gegen Personen, oder gegen die Gebäude der Anstalt gerichtet; beim Complotte wird dagegen vorausgesetzt, daß die Complottanten die Absicht hatten, ohne Gewaltanwendung zu entfliehen; es bleibt daher immer nur Selbstbefreiung im Complotte, wenn die Complottanten bei der Befreiung selbst in die Nothwendigkeit versetzt wurden, Gewalt anzuwenden, sobald solches nur nicht bei Eingehung des Complottes für den Nothfall verabredet war.

Was die Analogie des Aufruhrs anbetrifft, so ist dieselbe sehr gering, und fehlen eigentlich gerade die wesentlichsten Merkmale des Aufruhrs; bei demselben genügen nicht schon zwei Personen, sondern es werden wenigstens zehn über sechszehn Jahre alt verlangt; dann muß die Zusammenrottung öffentlich geschehen, wäh-

rend bei der Meuterei die Zusammenrottung gerade innerhalb der Strafanstalt vorausgesetzt wird. In Beziehung auf die Strafbestimmungen wird dagegen die Analogie des Aufruhrs angewandt, also auch ein erster, zweiter und dritter Grad der Meuterei angenommen werden, und die entsprechenden Strafen eintreten müssen.

5) Das Verbrechen der Befreiung eines Gefangenen ist consummirt, sobald der Gefangene wirklich in Freiheit gesetzt ist; bis dahin ist nur Conat vorhanden. Bei der Befreiung durch den Gefangenwärter ꝛc. und einen Dritten wird namentlich vorausgesetzt, um gegen sie die für diesen Fall angedrohten Strafen eintreten lassen zu können, daß sie die Befreiung bewirkt und nicht bloß begünstigt haben, wobei die oben unter 4) c) aufgestellten Grundsätze zu berücksichtigen sind. Das Verbrechen wird dadurch nicht ungeschehen, oder zu einem bloßen Versuche gemacht, die Strafe daher auch nicht ausgeschlossen, daß der Befreite gleich nach der Flucht wieder ergriffen wird, oder daß der Entflohene sich selbst freiwillig wieder stellt. Im letzteren Falle kann bei strafbarer Selbstbefreiung die freiwillige Rückkehr des Entflohenen nicht einmal einen Strafminderungsgrund abgeben, da die Strafe nach dem Obigen ja nicht wegen der Selbstbefreiung, sondern wegen des concurrirenden Verbrechens eintritt, auf dieses aber die freiwillige Rückkehr keinen strafmindernden Einfluß haben kann.

2. Strafzumessungsgründe.

Die Strafzumessungsgründe, die bei diesem Verbrechen in Betracht kommen, sind theils von der Art, daß schon die Gesetze darauf Rücksicht nehmen und nach denselben verschiedene Strafen androhen, theils solche, welche der Richter bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens berücksichtigen soll. Die sämmtlichen neueren Gesetzbücher, mit Ausschluß der drei älteren, bilden gleichsam zwei Grade der Befreiung eines Gefangenen, indem sie als ersten Grad den Fall aufstellen, wenn der Gefangene mittelst Gewalt, als zweiten, wenn er ohne Gewalt befreit ist. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig ist der erstere, oder strafbarere Fall nur vorhanden, wenn an den Wächtern oder anderen Personen Gewaltthätigkeiten verübt, oder

gefährliche Drohungen gegen sie ausgestoßen sind; denn nach dem sächsischen Gesetzbucke sind zufolge der Landtagsverhandlungen unter dem Worte „Gewalt" sowohl Gewaltthätigkeiten, als auch gefährliche Drohungen zu verstehen. Nach den übrigen neueren Gesetzbüchern macht sich dieses schwereren Grades auch schuldig, wer mittelst Erbrechung des Gefängnisses die Befreiung bewirkt. Voraussetzung bei diesem schwereren Grade ist, daß die angewandte Gewalt in kein schwereres Verbrechen übergeht, z. B. in das des Aufruhrs, der schweren Körperverletzung, der Tödtung, der Brandstiftung u. s. w., indem in solchem Falle natürlich die Grundsätze von der Concurrenz der Verbrechen eintreten. Das würtembergische Gesetzbuch verlangt außer der Anwendung von Gewalt überdies noch, um die höhere Strafe eintreten lassen zu können, daß ein zum Zuchthause, oder zu höherer Strafe verurtheilter, oder ein der öffentlichen Sicherheit gefährlicher Verbrecher befreit worden sei. In allen anderen Fällen, wenn die Befreiung nicht durch Gewalt, sondern auf irgend eine andere Weise, sei es durch List, Bestechung, Einsteigen u. s. w. vollbracht ist, ist der zweite Grad vorhanden. Das Gesetzbuch für Baden unterscheidet außerdem noch zwischen den Fällen, wenn ein Verhafteter oder Strafgefangener, und wenn mehrere oder ein gefährlicher befreit worden. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg unterscheiden zwischen dem Verbrechen und dem Vergehen der Befreiung eines Gefangenen, und bestimmen den Unterschied nach dem vom Befreiten verübten Verbrechen, um dessen willen er gefangen saß, so daß, wer einen wegen eines Capitalverbrechens, oder wegen eines mit Zuchthaus bedrohten Verbrechens Verhafteten, oder einen Sträfling aus dem Zuchthause befreit, sich des Verbrechens, wer dagegen einen Verbrecher aus dem Arbeitshause, oder einen Untersuchungsgefangenen, der wegen eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verhaftet war, oder endlich einen wegen eines Vergehens Verhafteten aus dem Gefängnisse, oder sonst aus der Gewalt der Obrigkeit befreit, sich des Vergehens der Befreiung eines Gefangenen schuldig macht. Auch das österreichische Gesetzbuch nimmt bei seiner Strafdrohung auf das von dem befreiten Verhafteten begangene Verbrechen Rücksicht, und ebenso das braunschweigische bei der von einem

Beamten bewirkten oder begünstigten Befreiung eines unter seiner Aufsicht stehenden Verhafteten. Beide machen mehrere besonders schwere Verbrechen namhaft und schreiben eine besondere Strafe für denjenigen vor, welcher einen wegen eines der aufgezählten Verbrechen Verhafteten befreit. So nennt das Gesetzbuch für Braunschweig Hochverrath, Landesverrath, Aufruhr, Falschmünzen, Fälschung von Creditpapieren, Mord, Todtschlag, schwere Körperbeschädigung, Menschenraub, Nothzucht, Raub, vorsätzliche Brandstiftung, vorsätzliche, gemeingefährliche Beschädigung, Diebstahl mit Waffen oder Einbruch.

Nach den übrigen Gesetzbüchern ist die Natur und Schwere des von dem Befreiten begangenen Verbrechens nur ein Strafzumessungsgrund, auf welchen der Richter bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Rücksicht nehmen muß; außerdem wird als solcher noch bezeichnet der Grad der angewandten Gewalt oder List, und von dem Gesetzbuche für Darmstadt auch der Umstand, ob ein oder mehrere Gefangene befreit sind. Nach demselben Gesetzbuche gilt es als besonderer Minderungsgrund, wenn der Befreite nur wegen Schulden oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, oder wenn die Befreiung von dem Ehegatten, den Descendenten, Ascendenten oder Geschwistern des Gefangenen bewirkt ist; auch nach dem sächsischen Gesetzbuche bildet zufolge der Kammerverhandlungen das nahe verwandtschaftliche Verhältniß des Befreiers zu dem Befreiten einen Strafminderungsgrund, nach dem hannöverschen dagegen einen Strafmilderungsgrund; dasselbe fügt noch das Verhältniß des Verlobten und der Verschwägerten in absteigender Linie hinzu. Die Gesetzbücher für Würtemberg und Baden endlich schreiben besondere Strafen für den Fall vor, daß einer der in dem oben genannten ehelichen oder verwandtschaftlichen Verhältnisse zu dem Gefangenen Stehenden die Befreiung bewirkt, und zwar das erstere eine mildere Strafe, als in den übrigen Fällen, so daß dieses Verhältniß nach ihm gleichfalls als Strafmilderungsgrund in Betracht kommt; das Gesetzbuch für Baden dagegen laborirt wieder an großer Undeutlichkeit und Verschrobenheit, da es bei der Befreiung durch den Gatten, oder durch Verwandte von ganz anderen Gesichtspunkten auszugehen scheint, als bei der Befreiung durch Dritte. Während

es nämlich bei dieser eine Menge von Fällen unterscheidet, und für jeden eine besondere Strafe vorschreibt, unterscheidet es bei jener nur die Befreiung mittelst thätlicher Gewalt oder Drohungen gegen die Gefängnißaufseher, und mittelst gewaltsamer Erbrechung des Gefängnisses, und schreibt für jenen Fall dieselbe Strafe vor, wie in dem Falle der Selbstbefreiung durch thätliche Gewalt oder Drohungen, und in dem Falle, wenn ein Gefangener durch einen Dritten mittelst Gewalt gegen Personen oder Erbrechung des Gefängnisses befreit ist; für diesen dagegen die Anwendung der Strafbestimmungen über die Beschädigung fremder Sachen, indem je nach der Größe der Beschädigung die Hälfte der für diese angedrohten Strafen eintreten soll. Das Maximum dieser Strafe, dreijähriges Arbeitshaus, stimmt wieder ganz mit der Strafe für die gewaltthätige Befreiung mehrerer Gefangenen, oder eines besonders gefährlichen Subjects überein; die Befreiung durch Verwandte ohne Gewalt ist nach dem betreffenden §. 637 straflos. Es erhellt aus dem Ganzen, daß bei der Befreiung durch Verwandte nur das zum Zwecke derselben verübte Verbrechen gestraft wird, ganz wie bei der Selbstbefreiung, daß dagegen auf die Befreiung bei der Strafe eigentlich gar keine Rücksicht genommen wird, während bei der Befreiung durch Dritte die Befreiung selbst das eigentlich Strafbare ist, und die Strafbarkeit nur erhöht wird durch die bei derselben angewandte Gewalt. Die ganze Bestimmung hätte mit weit weniger Worten viel klarer gegeben werden können. Ganz überflüssig ist der folgende §. 638: „Die gleichen Strafen (§. 637) kommen in den gleichen Fällen auch gegen denjenigen zur Anwendung, welcher einen Gefangenen, der privatrechtlicher Verbindlichkeiten halber verhaftet ist, widerrechtlich befreit.“ Die Vorschrift kann sich nur auf den Gatten und die Verwandten des Gefangenen beziehen, da nur von diesen in dem citirten §. 637 die Rede ist; diese werden aber nach dem Obigen nicht wegen der Befreiung, sondern nur wegen des zum Zwecke derselben verübten Verbrechens gestraft; hierbei kann aber, da nicht einmal auf die Befreiung bei der Strafe Rücksicht genommen wird, noch viel weniger auf den Grund ankommen, aus welchem der Befreite verhaftet war, so daß es also in diesem Falle ganz gleichgültig ist, ob der Befreite wegen

eines schweren Verbrechens, oder wegen Schulden verhaftet war, und daß mithin jene Bestimmung ganz überflüssig erscheint, um so mehr, da bei der Befreiung durch Dritte dieser Fall gar nicht erwähnt wird, während er doch, nach der Casuistik des Gesetzbuchs, hierbei eher Sinn gehabt hätte. Daß sich aber der §. 638 nicht auf die Befreiung durch Dritte beziehen kann, folgt aus den unterstrichenen Worten: „in den gleichen Fällen", und der Verweisung auf den §. 637, welcher nur von der Befreiung durch Verwandte handelt; er kann hiernach nur von der gewaltthätigen Befreiung eines Schuld- oder Polizeigefangenen durch die nächsten Verwandten verstanden werden.

3. Strafe.

1) Die Strafe der Selbstbefreiung ist nach dem Gesetzbuche für Würtemberg [1]), wenn dieselbe mittelst gewaltsamen Ausbruchs, oder im Complotte bewirkt wird, Gefängniß von acht Tagen bis zu sechs Monaten; falls dagegen Gewalt gegen die Aufseher und Wärter verübt ist, tritt die Strafe der Widersetzung ein, die von Gefängniß bis zu dreijährigem Arbeitshause steigen kann. Nach den Gesetzbüchern für Altenburg [2]) und Sondershausen [3]) sind die im Complotte mit anderen entweichenden Gefangenen durch Verlängerung ihrer Detention bis zu einem Jahre unter Anwendung der gesetzlichen Schärfungen zu strafen, wogegen bei der gegen Personen verübten Gewalt auch die Strafen der Widersetzung eintreten. Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren schreibt auch das Gesetzbuch für Baden [4]) für die mittelst Gewalt oder Drohungen gegen die Aufseher bewirkte Selbstbefreiung vor. Das Gesetzbuch für Darmstadt [5]) endlich bedroht, wenn die Gefangenen im Complotte entweichen, lediglich das Complott mit Gefängniß oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten, gestattet jedoch dem Richter, anstatt dieser Strafen die bereits erkannten durch die gesetzlich erlaubten Zusätze [6]) zu schärfen.

Für die Meuterei der Gefangenen treten nach dem würtembergischen [7]), braunschweigischen [8]) und altenburgischen [9]) Gesetzbuche die Strafen des Aufruhrs ein.

---

[1]) Art. 181. [2]) Art. 109. [3]) Art. 109. [4]) §. 636. [5]) Art. 201. [6]) Vgl. Art. 16. [7]) Art. 182. [8]) §. 99. [9]) Art. 109.

2) Befreiung durch Dritte. Die Strafe für die Befreiung durch Dritte ist nach den sämmtlichen Gesetzbüchern Gefängniß oder Arbeitshaus, und nur nach dem hannöverschen und darmstädtischen kann unter Umständen Zuchthaus eintreten. Das Strafmaaß ist jedoch nach den einzelnen Gesetzbüchern sehr verschieden: am strengsten sind die drei älteren Gesetzbücher, worauf das hannöversche folgt; am mildesten ist das sächsische. Nach dem Gesetzbuche für Oesterreich[1]) ist die Strafe, wenn der Befreite wegen Hochverraths oder verfälschter Creditpapiere verhaftet war, und derjenige, welcher ihm Vorschub leistete, dieses wußte, schwerer Kerker zwischen fünf und zehn Jahren; wenn er dagegen wegen Münzfälschung, Mordes, Raubes oder Brandstiftung verhaftet war, schwerer Kerker zwischen einem und fünf Jahren; wenn er endlich wegen irgend eines anderen Verbrechens sich in Untersuchung oder Strafhaft befand, Kerker zwischen sechs Monaten und einem Jahre. Nach den Gesetzbüchern für Baiern[2]) und Oldenburg[3]) ist die Strafe für das Verbrechen, wenn der Befreite wegen eines Capitalverbrechens gefangen war, vier- bis sechsjähriges, sonst ein- bis vierjähriges Arbeitshaus; des Vergehens, wenn der Befreite wegen eines mit Arbeitshaus bedrohten Verbrechens verhaftet war, Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten, wenn er dagegen nur ein Vergehen begangen hatte, Gefängniß von vier Tagen bis zu einem Monate, oder körperliche Züchtigung.

Nach den neueren Gesetzbüchern müssen bei der Strafe die beiden Grade der Befreiung durch Dritte unterschieden werden.

a) Die Strafe des ersten Grades ist nach dem hannöverschen Gesetzbuche[4]) Arbeitshaus von einem Jahre bis zu sechsjährigem Zuchthause; nach dem Gesetzbuche für Braunschweig[5]), wenn bei der Gewalt oder den gefährlichen Drohungen Waffen gebraucht sind, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zu dem gesetzlichen Maximum von fünf Jahren; sonst Zwangsarbeit bis zu einem Jahre, und zwar von ei-

---

[1]) I, §. 197. [2]) Art. 328 und 418. [3]) Art. 333 und 446. [4]) Art. 170. [5]) §. 109 vgl. 107, Nr. 2.

nem Monate an; nach dem Gesetzbuche für Darmstadt[1]) Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; das Minimum ist das gesetzliche von drei Monaten. Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg[2]) und Baden[3]) kann die Strafe bis zu dreijährigem Arbeitshause steigen, während nach jenem das Minimum Kreisgefängniß von vier Wochen, nach diesem Gefängniß von vierzehn Tagen ist. Das letztere unterscheidet hier noch die beiden Fälle, wenn Einer, und wenn Mehrere, oder ein gefährlicher Verbrecher befreit ist: in jenem Falle ist die Strafe Gefängniß von vierzehn Tagen, oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; in diesem Kreisgefängniß von drei Monaten oder Arbeitshaus bis zu drei Jahren. Dasselbe Gesetzbuch[4]) enthält auch eine Vorschrift für den Fall, wenn ein schwereres Verbrechen zum Zwecke der Befreiung verübt worden ist. Wenn nämlich durch die bei dieser Gelegenheit erfolgte Verletzung von Personen oder Beschädigung von Sachen an sich eine höhere Strafe als Kreisgefängniß von drei Monaten verschuldet wäre, so soll die nach den Bestimmungen über die Concurrenz der Verbrechen zu erkennende Strafe des schwersten Verbrechens durch einen Zusatz erhöht werden, welcher den dritten Theil derselben nicht übersteigen darf. Das Gesetzbuch für Sachsen[5]) endlich enthält das niedrigste Maximum, nämlich zwei Jahre Arbeitshaus, allein ein ziemlich hohes Minimum, sechs Monate Gefängniß.

b) Für den zweiten Grad, d. h. die nicht gewaltsame Befreiung, ist das Maximum der Strafe nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des würtembergischen, ein Jahr Freiheitsstrafe, und zwar nach denen für Hannover, Darmstadt und Baden[6]) Arbeits-, resp. Correctionshaus, nach denen für Braunschweig und Sachsen Gefängniß; nach dem für Würtemberg jedoch kann, da nur schlechtweg Kreisgefängniß angedroht ist, die Strafe bis zu dem gesetzlichen Maximum von

---

[1]) Art. 197. [2]) Art. 180. [3]) §. 634. [4]) §. 635. [5]) Art. 109.

[6]) §. 632 und 633; wegen der übrigen Gesetzbücher vgl. die oben citirten Stellen.

zwei Jahren steigen. Dasselbe Gesetzbuch enthält auch das höchste Minimum, da Kreisgefängniß nicht unter vier Wochen erkannt werden kann; nach dem sächsischen ist das Minimum drei Wochen, nach dem braunschweigischen vierzehn Tage, nach den übrigen dreien Gefängniß von der geringsten Dauer, also von vierundzwanzig Stunden; doch schreibt das badische Gesetzbuch auch hier wieder nach dem obigen Unterschiede verschiedene Strafen vor, nämlich wenn nur Einer befreit ist, schlechthin Gefängniß, wenn Mehrere, oder ein besonders gefährlicher Verhafteter befreit worden, Kreisgefängniß (nicht unter vier Wochen) oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre.

c) Für die Befreiung eines Gefangenen durch seinen Ehegatten, durch seine Ascendenten oder Descendenten oder Geschwister schreibt das Gesetzbuch für Würtemberg, falls keine Gewalt dabei angewandt ist, Bezirksgefängniß, von einem Tage bis zu sechs Wochen, wenn sie dagegen mit Gewalt geschah, Kreisgefängniß, von vier Wochen bis zu zwei Jahren, vor. Nach dem Gesetzbuche für Baden[1]) ist, wenn die Befreiung vermittelst Gewalt oder Drohung gegen die Gefängnißaufseher bewirkt wurde, das Maximum zwei Jahre Arbeitshaus, das Minimum Gefängniß; wenn sie dagegen durch Erbrechung des Gefängnisses geschah, so soll nach der Art der Beschädigung die Hälfte der dadurch verwirkten Strafe eintreten, also je nachdem die Beschädigung nicht über fünfundzwanzig, oder von fünfundzwanzig bis zu dreihundert, oder über dreihundert Gulden beträgt, Amtsgefängniß, Gefängniß von vierzehn Tagen bis Arbeitshaus von einem Jahre, oder Kreisgefängniß von drei Monaten bis Arbeitshaus von drei Jahren.

Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt[2]) soll, wenn die Befreiung durch Verwandte geschehen ist, oder wenn der Befreite wegen Schulden, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, und wenn bei der Befreiung keine Gewalt gegen Personen verübt ist, auf Gefängnißstrafe von acht Tagen herabgegangen werden können. Diese Bestimmung steht offenbar mit Artikel 197 Nr. 2 im Wider-

[1]) §. 637. [2]) Art. 198, Abs. 2.

spruche; hiernach ist die Strafe für die nicht gewaltthätige Befreiung im niedrigsten Grade Gefängniß; da kein Minimum angegeben ist, so muß das gesetzliche Minimum der Gefängnißstrafe als solches angenommen werden; dasselbe beträgt einen Tag; die im Artikel 198 Abs. 2 angeführten Umstände sollen als besonderer Minderungsgrund in Betracht kommen, d. h. es soll, wenn dieselben vorhanden sind, die Strafe vom Richter innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens herabgesetzt, und zwar bis auf das Minimum herabgesetzt werden können; das Minimum aber ist nach Art. 197 Nr. 2 ein Tag, nach Art. 198 Abs. 2 dagegen acht Tage Gefängniß!

3) Befreiung durch denjenigen, dessen Aufsicht der Gefangene anvertraut war. Mit Ausnahme der Gesetzbücher für Sachsen und Baden unterscheiden alle übrigen zwischen der vorsätzlich und fahrlässig bewirkten oder begünstigten Entweichung; das erste der genannten beiden schreibt einfach, ohne Rücksicht hierauf, Arbeitshausstrafe bis zu zwei Jahren vor, also bis zu derselben Höhe, bis zu welcher auch die Strafe des Dritten steigen kann. Das badische [1]) dagegen bedroht nur die vorsätzlich verursachte Entweichung außer den Strafen der einfachen Befreiung durch Dritte noch mit Dienstentlassung. Ebenso wird nach den Gesetzbüchern für Baiern [2]) und Oldenburg [3]) zu der Strafe der Befreiung durch Dritte, wenn dieselbe vorsätzlich durch den Gefangenwärter ꝛc. bewirkt wurde, und die Handlung als Verbrechen erscheint, Dienstentsetzung, wenn sie dagegen nur ein Vergehen ist, Dienstentlassung hinzufügt; wenn sie durch Fahrlässigkeit veranlaßt ist, tritt Gefängnißstrafe von zwei bis zu acht Tagen und im Wiederholungsfalle nebst der doppelten Dauer der Gefängnißstrafe Dienstentlassung ein.

Die vorsätzlich verursachte Entweichung wird nun von dem Gesetzbuche für Hannover [4]) mit Gefängniß, oder bei erschwerenden Umständen mit Arbeitshaus, oder wenn die Befreiung auf gewaltsame Art geschah, mit Zuchthaus, und in allen Fällen überdies noch mit Dienstentsetzung bestraft. Mit Ausnahme der

---

[1]) §. 685, 686. [2]) Art. 329, 419. [3]) Art. 334, 447. [4]) Art. 171.

letzteren ist demnach die Strafe ganz gleich der der Befreiung durch Dritte, nur mit dem Unterschiede, daß die Zuchthausstrafe im vorliegenden Falle bis zur längsten gesetzlichen Dauer von acht Jahren erhöht werden kann. Sollte die Dienstentsetzung nicht anwendbar sein, so ist die in der Handlung liegende besondere Pflichtverletzung als Erschwerungsgrund zu berücksichtigen. Auch das braunschweigische [1]) Gesetzbuch schreibt dieselben Strafen vor, wie für die Befreiung durch Dritte, nur mit dem Unterschiede, daß es in dem vorliegenden Falle von einem anderen Gesichtspunkte bei der Strafzumessung ausgeht; wenn nämlich von dem Entflohenen eines der oben unter Nr. 2. namhaft gemachten Verbrechen verübt worden ist, so trifft den Beamten, der dessen Entweichung vorsätzlich bewirkt oder begünstigt hat, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre, bis zum gesetzlichen Maximum von fünf Jahren, in anderen Fällen Zwangsarbeit bis zu einem Jahre; der Verlust der Dienstrechte ist, soweit derselbe überhaupt eintreten kann, eine natürliche Folge der Zwangsarbeit und brauchte deßhalb nicht besonders angedroht zu werden; auch ob Dienstentsetzung oder Dienstentlassung eintritt, kann nicht zweifelhaft sein, da Zwangsarbeit dieselben rechtlichen Folgen, wie Dienstentsetzung hat, mithin der Verlust der Dienstrechte als Dienstentsetzung angesehen werden muß. Gleiches gilt von den Vorschriften der Gesetzbücher für Würtemberg [2]) und Darmstadt [3]), welche auch nur Arbeitshaus, resp. Correctionshaus und selbst Zuchthaus androhen, der Dienstentsetzung aber, als der gesetzlichen Folge dieser Strafen, nicht besonders erwähnen. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg kann die Arbeitshausstrafe in der gesetzlichen Dauer von sechs Monaten bis zu sechs Jahren erkannt werden, das darmstädtische dagegen schreibt Correctionshaus von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren vor; nur wenn der Gefangene wegen Schulden, oder wegen eines im höchsten Maaße nur mit vierjährigem Correctionshause bedrohten Verbrechens, oder wegen einer Polizeiübertretung verhaftet war, tritt Correctionshausstrafe bis zu einem Jahre ein, von dem gesetzlichen Minimum von drei Monaten an.

---

[1]) §. 277. [2]) Art. 436. [3]) Art. 199.

an. In dem Falle, wenn die Entweichung des Gefangenen durch Fahrlässigkeit des Beamten, Gefangenwärters u. s. w. veranlaßt, oder begünstigt ist, ist das braunschweigische Gesetzbuch besonders hart, da nach demselben, wenn der Gefangene eines der oben genannten Verbrechen angeklagt oder überwiesen ist, Dienstentlassung, oder, im Falle geringer Fahrlässigkeit, Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in anderen Fällen dagegen Gefängniß bis zu sechs Monaten, oder verhältnißmäßige Geldstrafe eintreten soll, während nach den drei übrigen Gesetzbüchern das Maximum der Strafe in dreimonatlichem Gefängnisse besteht; nach den Gesetzbüchern für Hannover und Darmstadt kann bis zu dieser Höhe überdies nur bei grober Fahrlässigkeit gestiegen werden; nach den letzteren ist statt dessen auch eine Geldstrafe bis zu neunzig, nach dem für Würtemberg bis zu hundert Gulden zulässig. Im Falle geringer Fahrlässigkeit ist nach dem Gesetzbuche für Darmstadt die Strafe Gefängniß bis zu einem Monate, oder Geldbuße bis zu dreißig Gulden, nach dem für Hannover Geldbuße, gerichtlicher Verweis oder Gefängniß.

§. 71.

XI. Rückkehr eines Verwiesenen.

Die Gesetzbücher für Würtemberg [1]), Braunschweig [2]), Hannover [3]), Baiern [4]), Oldenburg [5]) und Oesterreich [6]) welche unter den Strafarten für Ausländer die Landesverweisung angenommen haben, haben auch ein besonderes Verbrechen aus der unbefugten Rückkehr eines Verwiesenen gemacht, was unbedingt nothwendig ist, wenn überhaupt die Landesverweisung Sinn und Bedeutung haben soll.

1. Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört

1) als Subject ein Ausländer, da nur gegen diese die Strafe der Landesverweisung noch besteht.

---

[1]) Art. 183. [2]) §. 124. [3]) Art. 173. [4]) Art. 331. [5]) Art. 336. [6]) I, §. 83, 84.

2) Dieser Ausländer muß wegen eines früher begangenen Verbrechens durch ein Straferkenntniß des Landes verwiesen sein. Aus diesem von sämmtlichen genannten Gesetzbüchern aufgestellten Erfordernisse folgt, daß die polizeilich Ausgewiesenen durch unbefugte Rückkehr das vorliegende Verbrechen nicht begehen, sondern nur eine Polizeistrafe verwirken. Auf die Art des früher begangenen Verbrechens, oder der neben der Landesverweisung dafür zuerkannten Strafe kommt im Allgemeinen Nichts an; nur nach dem würtembergischen Gesetzbuche ist darnach die Strafe verschieden. Da die Landesverweisung nach der Vorschrift im allgemeinen Theile nur nach überstandener Strafe eintritt, so folgt, daß auch das vorliegende Verbrechen der Rückkehr eines Verwiesenen eine bereits überstandene peinliche Strafe, und eine wirklich vollzogene Landesverweisung, d. h. eine in Folge des richterlichen Erkenntnisses nach vollzogener Strafe geschehene Transportirung des Verbrechers über die Gränze voraussetzt. Es werden daher die Worte des würtembergischen Gesetzbuchs: „...wenn er in jenem Erkenntnisse zum Zucht- oder Arbeitshause verurtheilt war" nicht wörtlich von der bloßen Verurtheilung verstanden werden können, sondern auf die wirklich erstandene Zucht- oder Arbeitshausstrafe bezogen werden müssen. Dafür spricht nicht nur die oben erwähnte Vorschrift des allgemeinen Theils über die Strafe der Landesverweisung [1]), sondern auch die Kammerverhandlungen; es war nämlich von beiden Kammern und von der Staatsregierung folgende Fassung genehmigt: „wenn er zuvor mit Zucht- oder Arbeitshausstrafe bestraft worden war", anstatt welcher Worte erst in dem promulgirten Gesetzbuche die oben hervorgehobenen gesetzt waren [2]). Hufnagel scheint nun mit seiner Erklärung dieser verschiedenen Ausdrucksweisen ganz recht zu haben, wenn er meint, die Endredaction könne unmöglich die Absicht gehabt haben, eine materielle Aenderung vorzunehmen; sie habe jenen Ausdruck vielmehr wohl nur gewählt, um den Uebellaut in den Worten: mit Zucht-

---

[1]) Vgl. G.-B. f. Würtemb. Art. 45.

[2]) Vgl. Hufnagel, Commentar Bd. I. S. 482 f. Hepp, Commentar Bd. II. S. 859 f.

haus- oder Arbeitshausstrafe bestraft worden, zu vermeiden, und habe „bestraft worden" und „verurtheilt worden" für gleichbedeutend gehalten. Hat demnach ein zu einer peinlichen Strafe und zur Landesverweisung Verurtheilter sich der Vollziehung der ersteren Strafe durch die Flucht entzogen, so kann er, wenn er späterhin wieder betreten wird, nicht wegen strafbarer Rückkehr eines Verwiesenen gestraft, sondern es muß jetzt zunächst die früher gegen ihn verhängte peinliche Strafe an ihm vollzogen, er nach Erstehung derselben über die Gränze gebracht, und kann er erst jetzt bei nochmaliger Rückkehr wegen derselben bestraft werden. Ebenso passen die vorliegenden Vorschriften nicht, wenn der Landesverwiesene das Land noch gar nicht verlassen hatte.

3) Die Handlung besteht in der ohne obrigkeitliche Erlaubniß erfolgten Rückkehr des Verwiesenen, einerlei unter welchem Vorwande, oder in welcher Absicht er zurückkehrt, ob in einer an sich unerlaubten, oder in einer ganz unschuldigen, oder selbst in einer lobenswerthen Absicht; denn das Strafbare seiner Handlung liegt eben in der gegen den obrigkeitlichen oder richterlichen Befehl, oder ohne obrigkeitliche Erlaubniß erfolgten Rückkehr. Hat daher der Verwiesene von der Obrigkeit die Erlaubniß zur Rückkehr, zur Erfüllung irgend eines erlaubten Zweckes, erhalten, so ist er dadurch gegen jede Strafe, die ihn nur wegen seiner Rückkehr treffen könnte, gesichert. Welche obrigkeitliche Behörde übrigens zur Ertheilung dieser Erlaubniß berechtigt sei, das richtet sich nach den besonderen Landesgesetzen, und kann darüber das Strafgesetzbuch keine Vorschrift enthalten. Nur im braunschweigischen sind als berechtigt die Polizeibehörden bezeichnet. Daß übrigens bei einer temporären Landesverweisung nach Ablauf der Zeit, auf welche die Verweisung erkannt war, der Verwiesene ohne besondere obrigkeitliche Erlaubniß zurückkehren kann, versteht sich von selbst.

4) Die Rückkehr muß jedenfalls absichtlich oder mit Vorsatz geschehen; wer also aus Irrthum zurückkehrte, weil er entweder die Landesgränzen nicht kannte, oder die Zeit seiner Verweisung bereits abgelaufen wähnte, oder wer unwissend, oder wider seinen Willen zum Wiederbetreten des Landes gezwungen wird, z. B. als Soldat, der macht sich dadurch nicht straffällig.

2. Strafe. Besondere Strafzumessungsgründe sind bei diesem Verbrechen gesetzlich nicht vorgeschrieben; nur das würtembergische Gesetzbuch nimmt bei der Strafdrohung auf die früher erstandene Strafe Rücksicht, und schreibt verschiedene Strafen vor, je nachdem dieselbe eine entehrende war oder nicht. Zugleich ist dasselbe Gesetzbuch in Beziehung auf die Strafe am mildesten, indem es als Maximum ein Jahr Freiheitsstrafe und zwar Arbeitshaus, falls der Verbrecher früher schon Zucht- oder Arbeitshaus erstanden hatte, in anderen Fällen Gefängniß anordnet. Das gleiche Maximum, ein Jahr Zwangsarbeit, enthält auch das braunschweigische Gesetzbuch, welches jedoch dadurch härter ist, daß es nur Zwangsarbeit, von dem gesetzlichen Minimum von einem Monate an, vorschreibt. Auch das österreichische Gesetzbuch hat ein gleiches Maximum, nämlich ein Jahr schweren Kerker; es ist jedoch theils durch das höhere Minimum, schwerer Kerker von sechs Monaten, theils durch die dem Verbrecher angedrohte Ausstellung auf der Schandbühne härter, als die beiden vorgenannten. Ziemlich auf gleicher Stufe der Strenge stehen die drei übrigen Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg. Das erstere droht Arbeitshaus bis zu dreijähriger Zuchthausstrafe, und nach den Umständen Schärfung dieser Strafe durch öffentliche Ausstellung; die beiden anderen öffentliche Ausstellung an drei Markttagen und Arbeitshaus von einem bis zu vier Jahren. Nach erstandener Strafe wird der Verbrecher nach sämmtlichen Gesetzbüchern von Neuem des Landes verwiesen, und wenn er wiederholt zurückkehrt, nach den Gesetzen über Rückfall behandelt. Nur das braunschweigische Gesetzbuch enthält hierüber keine besonderen Vorschriften, da sich dieselben eigentlich von selbst verstehen, bestimmt dagegen, daß in dem Erkenntnisse, welches die Landesverweisung ausspricht, dem Verwiesenen die ihn bei etwaiger Rückkehr treffende Strafe angedroht werden soll.

Die Strafgesetzbücher für Oldenburg[1]) und Oesterreich[2]) enthalten auch eine Strafdrohung für die Rückkehr der durch eine

---

[1]) Art. 448. [2]) II, §. 81, 82.

Polizeiverfügung aus dem Lande Verwiesenen, nämlich das erstere Gefängniß von einem bis zu sechs Monaten und nach überstandener Strafe abermalige Verweisung. Auf die wiederholte Rückkehr eines solchergestalt Verwiesenen kommen dann die obigen Vorschriften zur Anwendung, da die zweite Verweisung durch ein richterliches Erkenntniß erfolgt. Das Gesetzbuch für Oesterreich schreibt für die Rückkehr eines durch die Polizeibehörde aus den sämmtlichen Erblanden Verwiesenen das erste Mal Arrest von einem bis zu drei, und im Wiederholungsfalle strengen Arrest von drei bis zu sechs Monaten vor. Derjenige, welcher aus einer Provinz, oder aus einem bestimmten Orte verwiesen ist, soll für die unbefugte Rückkehr das erste Mal mit Arrest von einem bis zu drei Monaten, das zweite Mal mit eben so langem strengen Arreste bestraft werden.

§. 72.

XII. Ueberschreitung der Begränzung.

Ganz analog dem vorigen Verbrechen ist die Ueberschreitung der Begränzung, welche von den Gesetzbüchern für Würtemberg [1]) und Braunschweig [2]) als besonderes Verbrechen behandelt wird, während die für Darmstadt [3]) und Baden [4]) nur im allgemeinen Theile bei den Vorschriften über die Stellung unter polizeiliche Aufsicht für den Bruch derselben zugleich eine Strafe androhen.

Zum Thatbestande dieses Verbrechens gehört als Subject ein durch ein strafgerichtliches Erkenntniß unter polizeiliche Aufsicht Gestellter. Daß derselbe eine Freiheitsstrafe schon erstanden haben muß, folgt daraus, daß die Stellung unter Polizeiaufsicht bei der öffentlichen Sicherheit gefährlichen Verbrechern nur nach überstandener Strafe eintritt. Die Handlung besteht in einer ohne Erlaubniß des Ortsvorstandes, des Bezirksbeamten, oder, nach braunschweigischem Rechte, des Amtes, der Polizeidirection oder der Stadtpolizeibehörde erfolgten Entfernung aus dem Gemeindebezirke über Nacht. Hieraus folgt, daß

---

[1]) Art. 184. [2]) §. 125. [3]) Art. 36. [4]) §. 28.

der Confinirte am Tage ungestraft sich so weit entfernen darf, daß er am Abend zurückkehren kann, und daß, wenn er die obrigkeitliche Erlaubniß zu einer Entfernung erhalten hat, aber über die Zeit ausbleibt, er sich nicht dieses Verbrechens, sondern nur eines einfachen Ungehorsams schuldig macht. Das Gesetzbuch für Braunschweig unterscheidet noch zwischen einer Abwesenheit über drei Tage, und dem einfachen Ausbleiben über Nacht, und verlangt zu jener, wenn sie gerechtfertigt sein soll, die Erlaubniß des Amtes, der Polizeidirection oder der Stadtpolizeibehörde, zu dieser nur die der Ortsbehörden, welche demnach eine Erlaubniß zu einer längeren Abwesenheit, als über Nacht, nicht ertheilen kann. Im ersten Falle tritt für die unerlaubte Entfernung Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten, im letzten polizeiliches Gefängniß, d. h. bis zu vierzehn Tagen ein. Drei Monate Gefängniß ist auch nach den übrigen Gesetzbüchern das Maximum der auf diesem Verbrechen stehenden Strafe. Dadurch, daß das braunschweigische Gesetzbuch für die geringeren Fälle polizeiliche Bestrafung mit Gefängniß zuläßt, stehen sich sämmtliche genannte Gesetzbücher auch in dem Minimum gleich, da nach denselben mit Gefängniß von vierundzwanzig Stunden an erkannt werden kann.

Viertes Capitel.

Von der Selbsthilfe und dem Zweikampfe.

§. 73.

I. Selbsthilfe.

Zur Aufrechterhaltung und Handhabung eines gesicherten Rechtszustandes im Staate bestehen überall Gerichte, an welche der Einzelne zur Verfolgung seiner Rechtsansprüche sich zu wenden hat, wenn dieselben von seinem Gegner nicht freiwillig anerkannt und befriedigt werden. Damit ist ihm zugleich untersagt, sich selbst Recht zu verschaffen, und seine Rechtsansprüche eigenmächtig zu verfolgen,

wenn nicht ausnahmsweise die Gesetze des Staates ihm dieses gestatten, wie im Falle des Retentionsrechts und der Vertheidigung des Besitzes gegen Störungen. Die eigenmächtige Verfolgung wirklicher oder vermeintlicher Rechtsansprüche in Fällen, wo dieselbe nicht ausdrücklich erlaubt ist, bildet das gemeinrechtliche, auch in die neueren Gesetzbücher übergegangene Verbrechen der Selbsthilfe [1]).

Dasselbe ist in den neuen Gesetzbüchern aus verschiedenen Gesichtspunkten und in verschiedenem Umfange behandelt, und daraus erklärt sich auch die verschiedene Stellung, welche es in denselben einnimmt. Nach dem Grunde der Strafbarkeit der unter den Begriff der Selbsthilfe fallenden Handlungen muß dieselbe unbedingt als Verbrechen oder Vergehen gegen die obrigkeitliche, und insbesondere gegen die richterliche Gewalt aufgefaßt werden, denn sie ist nur strafbar, weil der Thäter, anstatt die Hilfe des Richters anzurufen, sich selbst Recht verschafft, weil er gleichsam die Functionen des Richters widerrechtlicherweise sich angemaßt hat. Aus diesem Grunde allein erklärt es sich, daß die Selbsthilfe nicht nur strafbar ist, wenn der Thäter ein vermeintliches Recht verfolgt, sondern selbst dann, wenn er einen wirklichen Rechtsanspruch eigenmächtig durchgesetzt hat; denn da in dem letzten Falle in der Selbsthilfe, wenn sie nicht etwa mittelst Gewalt an Personen oder Sachen ausgeübt sein sollte, eine Verletzung der Rechte des Anderen auf keine Weise gefunden werden kann, so würde sie, aus dem Gesichtspunkte der Verletzung von Privatrechten aufgefaßt, in diesem Falle straflos sein müssen; da sie aber auch in diesem Falle für strafbar erklärt ist, so kann hier der Grund ihrer Strafbarkeit nur in der Verletzung oder Umgehung der richterlichen Gewalt gesucht werden, und da endlich durchaus kein Grund vorhanden ist, die verschiedenen Fälle aus verschiedenen Gesichtspunkten zu beurtheilen, und aus verschiedenen Gründen für strafbar zu erklären,

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 204 und 205; f. Würtemb. Art. 200; f. Braunschweig §. 118; f. Darmst. Art. 167; f. Baden §. 279; f. Baiern Art. 420 und 421; f. Oldenb. Art. 449 und 450. Die Gesetzbücher für Hannover und Oesterreich enthalten keine besonderen Bestimmungen über die Selbsthilfe; dieselbe fällt nach beiden unter den Begriff der öffentlichen Gewaltthätigkeit, im G.-B. f. Hannov. Art. 178, in dem f. Oester. I, §. 72–74.

so muß die Selbsthilfe im Allgemeinen als Verbrechen gegen die richterliche Gewalt angesehen werden. Aus diesem Gesichtspunkte behandeln sie auch die Gesetzbücher für Würtemberg, Braunschweig, Baiern und Oldenburg; doch wird das erstere durch die Bestimmung inconsequent, daß, wenn nicht wegen der Beschaffenheit der verübten Gewalt oder ihrer Folgen ein Verfahren von Amtswegen nöthig wird, Untersuchung und Strafe nur auf Klage Statt finden soll. Es wird dadurch die Richtung des Verbrechens gegen die Person in den Vordergrund gestellt und die Eigenschaft desselben als Staatsverbrechen oder Vergehen, welche das würtembergische Gesetzbuch der Selbsthilfe beilegt, paralysirt. Die anderen genannten drei Gesetzbücher, welche die Selbsthilfe gleichfalls als öffentliches Verbrechen auffassen, sind consequenter, da sie eine Untersuchung von Amtswegen zulassen, wie das bei den Verbrechen, die gegen irgend einen Zweig der Staatsgewalt gerichtet sind, auch sein muß.

Aus einem ganz anderen Gesichtspunkte behandeln die Selbsthilfe die Gesetzbücher für Darmstadt, Baden und Sachsen, wie aus der Stellung derselben in ihnen hervorgeht; jene beiden nämlich haben sie in einen Titel mit den Gewaltthätigkeiten und strafbaren Drohungen gestellt, mit welchen in Verbindung das Gesetzbuch für Baden überdies noch das widerrechtliche Gefangenhalten abhandelt; das Gesetzbuch für Sachsen endlich hat für die Selbsthilfe und den Zweikampf ein besonderes Capitel gebildet, und dasselbe zwischen die Capitel von Verletzung der Ehre und von Verletzungen der ehelichen Treue gestellt. Hieraus erhellt, daß die genannten Gesetzbücher den Grund der Strafbarkeit nicht in der Verletzung oder Nichtachtung der richterlichen Gewalt, sondern in der Verletzung von Privatrechten suchen; gleichwohl aber erklären auch sie die Selbsthilfe für strafbar, wenn selbst ein wirkliches Recht eigenmächtig verfolgt ist.

Mit dem Principe, von welchem die Gesetzbücher für Darmstadt und Baden bei Bestrafung der Selbsthilfe ausgehen, steht es eher in Uebereinstimmung, als mit dem dem würtembergischen zu Grunde liegenden Principe, daß sie Untersuchung und Strafe nur auf Klage des Betheiligten zulassen; ja das badische behan-

delt die Selbsthilfe so sehr als Privatverbrechen, daß es selbst noch die römische Privatstrafe des Decretum Divi Marci insofern wenigstens beibehalten hat, als es eine Privatgeldbuße, welche dem Ankläger zu zahlen ist, vorschreibt, jedoch die Strenge des Decrets durch Festsetzung eines Maximums mildert; nach dem sächsischen Gesetzbuche dagegen tritt die Untersuchung von Amtswegen ein.

In Beziehung auf den Umfang der strafbaren Selbsthilfe findet ein doppelter Unterschied Statt, indem die Gesetzbücher für Braunschweig und Darmstadt nur die sogenannte qualificirte Selbsthilfe mit Strafe bedrohen, während die sämmtlichen übrigen auch die einfache Selbsthilfe für strafbar erklären; und ferner die Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg und Braunschweig nur die eigentliche Selbsthilfe, mit Ausschluß der Selbstrache, pönalisiren, während die für Darmstadt, Baden, Baiern und Oldenburg auch die Selbstrache den Bestimmungen über strafbare Selbsthilfe unterwerfen. Das badische Gesetzbuch muß nämlich unstreitig zu der letzteren Kategorie gezählt werden, da der Ausdruck desselben: „Wer .... eigenmächtige Handlungen vornimmt, um sich selbst Recht zu verschaffen, ...“ viel umfassender ist, als der in den übrigen Gesetzbüchern, namentlich in dem sächsischen, gebrauchte: „Wer .... ein ... Recht eigenmächtig verfolgt ...“, und die Privatrache, oder die Rache für eine empfangene Beleidigung unbedingt in sich begreift, während der letztere diese ausschließt.

1. Thatbestand.

1) Nach dem Obigen ist der Grund der Strafbarkeit der Selbsthilfe in der Eigenmächtigkeit der Handlung zu suchen; diese ist daher jedenfalls zum Thatbestande erforderlich. Daß demnach, die wenigen, von den Gesetzen ausdrücklich bezeichneten Ausnahmsfälle abgerechnet, jede eigenmächtige Verfolgung eines behaupteten Rechts, in Betreff dessen man die richterliche Hilfe noch gar nicht in Anspruch genommen hat, zu der strafbaren Selbsthilfe gehört, versteht sich von selbst; die Eigenmacht kann daher hier durch „Umgehung der richterlichen Hilfe“ erklärt werden; allein Eigenmacht findet auch dann Statt, wenn während eines schwebenden Processes, vor erfolgter Entscheidung der eine der streitenden Theile sich, ohne durch

ein Uebereinkommen oder ein richterliches Decret dazu berechtigt zu sein, in den Besitz des Streitobjectes setzt, selbst wenn auch das Recht auf seiner Seite sein, und das Urtheil später zu seinen Gunsten erfolgen sollte; hier ist die richterliche Hilfe in Ansehung des beanspruchten Rechts nicht umgangen, allein es ist der richterlichen Autorität insofern zuwider gehandelt, als ihre Entscheidung nicht abgewartet, sondern derselben durch Eigenmacht vorgegriffen ist; die Eigenmacht äußert sich also hier durch strafbare Nichtachtung der richterlichen Gewalt. Endlich ist auch dann das Vergehen der Selbsthilfe anzunehmen, wenn nach entschiedener Sache der Unterliegende dennoch Recht zu haben glaubt, das Urtheil für ungerecht hält, und nun, der Entscheidung zuwider, eigenmächtig sein vermeintliches Recht verfolgt. Hier kann in der Eigenmacht mehr als strafbare Nichtachtung der richterlichen Gewalt, es kann Widersetzung gegen dieselbe darin gefunden werden.

2) Der Zweck dieses Verbrechens ist in den Gesetzbüchern durch die Worte bezeichnet: „wer ... ein wirkliches oder vermeintliches Recht", in dem darmstädtischen: „ein behauptetes Recht .... eigenmächtig verfolgt." Es liegt in diesen Worten sowohl, als in dem ganzen Begriffe des Verbrechens, daß das Recht, welches den Gegenstand der Selbsthilfe ausmacht, auf irgend eine Weise streitig sein müsse; denn wenn Jemand sein unbestrittenes Recht ausübt, kann nicht von strafbarer Eigenmacht, oder Selbsthilfe die Rede sein, da Niemand durch Ausübung seines Rechts ein Verbrechen begehen kann; auf der anderen Seite aber liegt darin, daß der Thäter das Recht jedenfalls für das seinige gehalten haben muß, einerlei, ob es dieses wirklich ist, oder nicht (ein wirkliches oder vermeintliches Recht), so daß also auf Seite des Thäters der Glaube, das Recht stehe ihm zu, zu den wesentlichen Erfordernissen des Thatbestandes der Selbsthilfe gehört; ist derselbe nicht vorhanden, so wird durch eigenmächtige Anmaßung eines fremden Rechtes ein anderes Verbrechen, z. B. Diebstahl, oder Raub u. dgl. begangen. Daß aber das Recht schon vor dem Richter streitig sei, ist durchaus nicht nöthig, da ja gerade ein Hauptfall der Selbsthilfe in der völligen Umgehung der richterlichen Hilfe besteht; Selbsthilfe kann daher auch wegen eines Rechts ausgeübt werden, welches nur außergerichtlich

ſtreitig iſt, ja ſelbſt in Betreff eines ſolchen Rechts, wegen deſſen noch gar kein Streit erhoben iſt, wenn nur der Thäter die Ueberzeugung hatte, daß der Andere ſeinen Anſpruch nicht anerkennen würde; nach dem Obigen endlich ſogar wegen eines Rechts, das bereits durch Urtheil und Recht abgeſprochen iſt.

Die eigenmächtige Verfolgung eines ſtreitigen Rechts bildet die eigentliche Selbſthilfe, oder Selbſthilfe im engeren Sinne, und dieſe iſt von den Geſetzbüchern für Sachſen, Würtemberg und Braunſchweig allein als beſonderes Verbrechen der Selbſthilfe behandelt, die Selbſtrache für empfangene Beleidigungen dagegen, da dieſelbe in der Regel ſich als ein anderes beſtimmtes Verbrechen, z. B. Ehrenkränkung, Körperverletzung, oder dgl. äußere, und daher nach den betreffenden Strafbeſtimmungen zu behandeln ſei, von dem Verbrechen der Selbſthilfe ausgeſchloſſen. Nach den Geſetzbüchern für Darmſtadt, Baden, Baiern und Oldenburg dagegen wird auch die Rache für eine empfangene Beleidigung zu der Selbſthilfe gezählt, und nach gleichen Grundſätzen mit ihr behandelt, ſo daß nach dieſen der Zweck der Selbſthilfe ein doppelter ſein kann: entweder eigenmächtige Verfolgung behaupteter Rechtsanſprüche, oder Rache für eine empfangene Beleidigung. Das Geſetzbuch für Sachſen hebt als beſonders ſtrafbaren Fall der Selbſthilfe die eigenmächtige Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Beſitze eines Anderen hervor, einen Fall, der allerdings, wie er hier vorausgeſetzt wird, zur eigentlichen Selbſthilfe nicht gehört, da eine der Hauptbedingungen derſelben, ein ſtreitiges Recht, hier fehlt. Es iſt das furtum possessionis des gemeinen Rechts, welches vom ſächſiſchen Geſetzbuche, wohl nicht ganz richtig, zu der Selbſthilfe geſtellt wird.

3) Die Handlung, durch welche das Verbrechen begangen wird, kann ſehr verſchieden ſein, und darnach kann man wieder verſchiedene Grade oder Arten der Selbſthilfe unterſcheiden. Sie kann entweder eine nichtgewaltthätige, oder aber eine gewaltthätige ſein; in jenem Falle liegt die einfache Selbſthilfe vor, in dieſem dagegen die qualificirte oder erſchwerte, und zwar wird ſie zur qualificirten durch jede, auch die geringſte Gewalt an Perſonen oder Sachen. Die Gewalt kann nämlich entweder gegen Perſonen oder

gegen Sachen gerichtet sein; die nichtgewaltthätige Handlung kann entweder offen, oder heimlich geschehen, ohne daß sie deßhalb aufhört, unerlaubte Selbsthilfe zu sein, so daß also sowohl die offene, als die heimliche Wegnahme der streitigen Sache hierher zu zählen ist. Bei der mittelst Gewalt an Personen oder Sachen verübten Selbsthilfe ist Voraussetzung, daß die Handlung nicht in ein schwereres Verbrechen übergeht, in welchem Falle das schwerere Verbrechen bei der Bestrafung zu Grunde gelegt, die Selbsthilfe dagegen als strafminderndes Moment in Betracht gezogen wird. Die Beschaffenheit der Handlung, ob gewaltthätig oder nicht, ob gegen die Person oder gegen Sachen gerichtet, äußert im Allgemeinen nur ihren Einfluß auf die Strafbarkeit der Selbsthilfe, und ist von einigen Gesetzbüchern schon bei Bestimmung der Strafen berücksichtigt; nach den Gesetzbüchern für Braunschweig und Darmstadt dagegen ist die durch eine nichtgewaltthätige Handlung ausgeübte Selbsthilfe straflos, und nur die durch Gewalt an Personen oder Sachen, und nach dem letzteren sogar nur die durch Gewalt an Personen verübte strafbar, so daß nach diesen beiden Gesetzbüchern Gewalt, resp. an Personen oder Sachen, oder nur an Personen, zum Thatbestande der strafbaren Selbsthilfe gehört.

4) Daß dolus zum Thatbestande erforderlich sei, folgt schon aus dem besonderen Zwecke, welchen der Thäter durch die Selbsthilfe zu erreichen beabsichtigt, und welcher sich ohne Absicht gar nicht denken läßt.

5) In Beziehung auf die Consummation weichen die Gesetzbücher abermals von einander ab. Die für Würtemberg und Braunschweig verlangen eine wirkliche Vollziehung des Rechtsanspruchs, also eine Besitz- oder Quasibesitzergreifung des streitigen Rechts, einerlei übrigens, ob der Thäter sich im Besitze zu behaupten vermochte, ob er also seinen Zweck vollständig erreichte, oder ob ihm der Besitz wieder entzogen wurde; bis es so weit gekommen, ist nur Conat vorhanden, so daß also selbst dann nur versuchte Selbsthilfe angenommen werden muß, wenn der Thäter an der Person des Anderen Gewalt verübt, dieser jedoch sich der Besitzentsetzung oder Entziehung erwehrt hat. Anders verhält es sich nach den übrigen Gesetzbüchern, nach welchen in diesem Falle schon consummirte

Selbsthilfe vorliegt; denn nach ihnen ist zur Consummation nur eine Verfolgung des beanspruchten Rechts erforderlich, eine Handlung, um den fraglichen Rechtsanspruch durchzusetzen; daß derselbe wirklich vollzogen, ist daher nach ihnen zur Consummation nicht nöthig. So sagen schon die Anmerkungen zum baierschen Gesetzbuche [1]), daß das Vergehen der Selbsthilfe vollendet sei, wenn man sein Recht geltend mache, ohne Unterschied, ob man den Zweck der eigenmächtigen Geltendmachung erreiche, oder nicht. Jedoch darf das nicht so verstanden werden, als ob zur Consummation der Selbsthilfe schon jede Willensäußerung genügte; die Handlung, durch welche man das Recht zu verfolgen beabsichtigt, muß vielmehr beendigt, also die Gewalt wirklich ausgeübt sein: ob dadurch aber der Zweck erreicht, ob der Besitz der beanspruchten Sache oder des verfolgten Rechts erlangt sei, das ist gleichgültig; die Selbsthilfe ist auch ohne Erreichung des Zweckes consummirt.

2. Strafe.

Als Strafzumessungsgrund kommt besonders die Beschaffenheit der angewandten Mittel, gewaltsam oder nicht gewaltsam, und im Falle einer Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen der Grad und die Art der Gewalt in Betracht, und muß, wo nicht schon das Gesetz mit Rücksicht hierauf verschiedene Strafen bestimmt hat, der Richter bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens hierauf Rücksicht nehmen.

Als Strafe der Selbsthilfe findet sich in sämmtlichen Gesetzbüchern Geldbuße oder Gefängnißstrafe, und ist von allen, mit Ausnahme des badischen, die römische Privatstrafe des Decretum Divi Marci aufgehoben. Hinsichtlich der Größe der Strafe stehen sich die Gesetzbücher für Würtemberg, Braunschweig, Baiern und Oldenburg ziemlich gleich, indem sie für die gewaltsame Selbsthilfe als Maximum Gefängnißstrafe von sechs Monaten vorschreiben; die beiden letzteren haben in diesem Falle das Minimum auf einen Monat angesetzt, während es nach den beiden ersteren das gesetzliche von resp. vierundzwanzig Stunden und

[1]) Th. 3. S. 284

vierzehn Tagen ist. Das braunschweigische Gesetzbuch, welches nur die qualificirte oder gewaltsame Selbsthilfe pönalisirt, läßt auch bei dieser alternativ mit der Gefängnißstrafe verhältnißmäßige Geldbuße zu, während nach den anderen dreien nur im Falle der einfachen Selbsthilfe alternativ auf Gefängniß- oder Geldstrafe erkannt werden kann; das Maximum jener beträgt in diesem Falle nach dem würtembergischen Gesetzbuche sechs Wochen, nach den anderen beiden einen Monat, wogegen in diesen das Minimum auf drei Tage gesetzt ist, während nach jenem das gesetzliche eintritt; das Maximum der Geldbuße beträgt einhundert Gulden (nach dem oldenburgischen Gesetzbuche einhundert Thaler); ein Minimum ist nur in dem baierschen und oldenburgischen Gesetzbuche angeordnet, nämlich zehn Gulden, resp. zehn Thaler.

Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt ist die Strafe für die qualificirte Selbsthilfe Geldstrafe oder Gefängniß, beides in der gesetzlichen Größe und resp. Dauer von einem bis zu neunzig Gulden, und von einem Tage bis zu drei Monaten. Das Gesetzbuch für Sachsen schreibt, ohne einen Unterschied zwischen einfacher und qualificirter Selbsthilfe zu machen, als Maximum Gefängnißstrafe bis zu sechs Wochen, oder verhältnißmäßige Geldbuße vor; für die Entziehung einer eigenen beweglichen Sache aus dem rechtsbegründeten Besitze eines Anderen nach dem Verhältnisse der Widerrechtlichkeit der angewandten Mittel und des dem Besitzer durch die Entsetzung aus dem Besitze verursachten Schadens Gefängniß bis zu drei Monaten; nach dem badischen endlich kann die dem Ankläger zu zahlende Geldstrafe bis zu einhundert und fünfzig Gulden steigen: im Unvermögensfalle tritt statt derselben Amtsgefängniß ein, welches nicht über acht Wochen erkannt werden kann.

§. 74.

II. Zweikampf.

1. Begriff und Charakteristik des Zweikampfs vom strafrechtlichen Standpunkte aus.

Eine besondere Art der Selbsthilfe ist der Zweikampf oder das Duell, dessen wesentlicher Charakter darin besteht, daß zwei

Personen, um Genugthuung wegen einer empfangenen Beleidigung zu erhalten und resp. zu geben, unter gegenseitiger Einwilligung einen durch bestimmte Regeln geordneten Kampf mit tödtlichen Waffen eingehen. Da der Zweikampf nicht immer ein Kampf auf Leben und Tod ist, mithin derselbe nicht immer als prämeditirter Mord eines Einwilligenden bezeichnet werden kann, ja da selbst nicht einmal immer die Verwundung des Gegners Hauptzweck desselben ist, sondern dieser vielmehr in der durch Standesvorurtheile geforderten Erlangung einer Genugthuung für eine empfangene Beleidigung gesucht werden muß, und endlich eben diese Standesmeinung dem ganzen Zweikampfe einen eigenthümlichen, selbst ehrenhaften oder ritterlichen Anstrich gewährt: so kann derselbe, da er gleichwohl mit der im Staate bestehenden Rechtsordnung unvereinbar ist, nur aus dem Gesichtspunkte der Eigenmacht oder Selbsthilfe als Verbrechen aufgefaßt werden, wie solches in den Gesetzbüchern für Würtemberg [1]), Braunschweig [2]) und Hannover [3]) auch geschehen ist. Die anderen Gesetzbücher behandeln, wenn aus der Stellung auf den Charakter der Verbrechen geschlossen werden darf, den Zweikampf aus einem anderen Gesichtspunkte. Das sächsische [4]) stellt das Capitel von der Selbsthilfe und dem Zweikampfe zwischen die beiden Capitel von der Verletzung der Ehre und von der Verletzung der ehelichen Treue; doch kann bei diesem Gesetzbuche am allerwenigsten aus der Stellung der Verbrechen auf den Charakter derselben ein Schluß gemacht werden, da gerade die Capitel 7 bis 11 in gar keinem Zusammenhange mit einander stehen; nur so viel erhellt aus dieser Stellung, daß das sächsische Gesetzbuch kein Verbrechen gegen die öffentlichen Behörden in dem Zweikampfe erblickt, da diese sämmtlich in den ersten Capiteln, namentlich im dritten, abgehandelt sind. Auch das badische Gesetzbuch [5]) läßt den Zweikampf im Titel 20 auf die Ehrenkränkung im Tit. 19 folgen, das darmstädtische [6]) dagegen auf die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit, in specie auf die Aussetzung hilfloser Kinder oder anderer hilfloser Personen, worauf

---

[1]) Art. 201—205. [2]) §. 119—122. [3]) Art. 174—177. [4]) Art. 206—210. [5]) §. 326—334. [6]) Art. 292—295.

die Verbrechen gegen die persönliche Freiheit kommen; ebenso schließt sich endlich im österreichischen Gesetzbuche[1]) das zwanzigste Hauptstück „vom Zweikampfe" an die Verbrechen gegen das Leben und die Gesundheit, und zwar zunächst an das Verbrechen der Verwundung und der körperlichen Verletzung im 19. Hauptstücke an. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg enthalten bekanntlich keine Bestimmungen über das Duell. Aus dem Gesagten erhellt, daß die vier Gesetzbücher für Sachsen, Baden, Darmstadt und Oesterreich das Verbrechen des Zweikampfes aus dem Gesichtspunkte der Verletzung der Person, und zwar theils als Anhang der Ehrenkränkungen, theils als Anhang der gegen die Integrität des Körpers gerichteten Verbrechen auffassen, was nach dem Obigen zu verwerfen ist: denn aus demselben Gesichtspunkte, wie die Ehrenkränkungen, kann der Zweikampf nicht aufgefaßt werden, obgleich er freilich immer aus einer Ehrenkränkung hervorgeht, da gerade die gekränkte Ehre durch ihn wieder hergestellt werden soll; doch mag gerade dieser Zusammenhang desselben mit den Ehrenkränkungen, nach welchem der Zweikampf gleichsam als Folge der Ehrenkränkungen erscheint, die Verbindung der beiden Verbrechen in den Gesetzbüchern für Sachsen und Baden veranlaßt haben; allein wenn allerdings auch ein Zusammenhang zwischen beiden Verbrechen Statt findet, wenn allerdings auch das eine stets durch das andere veranlaßt wird, so haben sie doch beide einen ganz verschiedenen Charakter: die Ehrenkränkung ist gegen die Ehre des Anderen gerichtet; der Zweikampf dagegen trägt im Allgemeinen den Charakter der Rache, ohne gleichwohl auch seinerseits auf eine dem Anderen zuzufügende Ehrenkränkung abzuzielen. Eher noch ließe sich die den Gesetzbüchern für Darmstadt und Oesterreich zu Grunde liegende Ansicht rechtfertigen, der Zweikampf sei als Attentat auf die Integrität des Körpers strafbar, er sei ein Verbrechen gegen das Leben oder die Gesundheit, da in den meisten Fällen die Absicht der Kämpfenden allerdings auf eine Verwundung des Gegners gerichtet ist. Allein auch diese Ansicht ist unhaltbar, da nach dem Grundsatze: volenti non fit injuria in den bei Weitem

---

[1]) §. 140 — 146.

meisten Fällen, wo das Duell nicht unter erschwerenden Umständen eingegangen und vollzogen worden ist, wegen der gegenseitigen Einwilligung in die eventuell zu empfangende Verwundung keine Strafe würde eintreten können. Denn daß eine solche Einwilligung der Duellanten angenommen werden muß, obgleich allerdings zunächst jeder derselben den anderen zu verwunden beabsichtigt, folgt aus der ganzen Natur des Zweikampfes; und daß eine Handlung, die nicht gegen ein unveräußerliches Recht gerichtet ist, also hier nur auf eine unbedeutende Verwundung, durch die Einwilligung dessen, gegen den sie geht, straflos wird, folgt aus dem im allgemeinen Theile über die Bedingungen der Verbrechen aufgestellten Grundsätzen. Anders freilich würde es sich in den Fällen verhalten, in welchen der Zweikampf schon von vorn herein auf eine schwere Verwundung, oder gar auf Tödtung gerichtet ist, indem die Einwilligung des Verwundeten oder Getödteten einen solchen nicht straflos machen würde. Schon die Schwierigkeit, in abstracto zu bestimmen, welche Verwundungen durch die Einwilligung des Verwundeten straflos werden, welche nicht, so wie, ob auf jene oder auf diese die Absicht der Duellanten gerichtet war, sollte darauf führen, einen richtigeren Grund der Strafbarkeit des Duells aufzusuchen, der in allen Fällen zutreffend ist, und nicht so von äußeren Umständen abhängt. Und so bleibt nach Verwerfung auch dieser Ansicht der zuletzt genannten Gesetzbücher nichts übrig, als auf die Auffassungsweise der Gesetzbücher für Würtemberg, Braunschweig und Hannover zurückzukommen, nach welcher der Zweikampf als eine besondere Art der Selbstrache, der Selbsthilfe oder Eigenmacht, mithin als ein Eingriff in die richterliche Gewalt erscheint, und eben deßhalb den Strafgesetzen unterliegt. Wenn Hepp in seinem Commentare zum würtembergischen Strafgesetzbuche [1]) diese Feuerbach'sche Ansicht für unrichtig hält und Gründe für seine Meinung aufstellt, so muß dennoch sein versuchter Beweis für mißlungen erklärt werden. Zuerst meint er, wenngleich das Duell mitunter den Charakter der Selbstrache habe, so sei dies doch mehr ein Nebenpunkt, wodurch in einzelnen Fällen

---

[1]) II, S. 1150 ff.

das Duell motivirt werde. Seiner Natur nach sei es, wie Justus Möser schon bemerke, eine Genugthuung (ein Opfer, Tribut), welche die Streitenden der öffentlichen oder Standesmeinung bringen. Aus diesem Gesichtspunkte mögen allerdings sehr häufig die Streitenden selbst und ihre Standesgenossen das Duell ansehen; allein ob immer, ob die Streitenden nicht vielmehr in der Regel selbst eine Genugthuung für eine empfangene Beleidigung darin suchen? das ließe sich doch noch fragen. Aber mögen die Streitenden das Duell auffassen, wie sie wollen, als Selbstrache, oder als einen der öffentlichen Meinung gebrachten Tribut, darauf kommt es hier nicht an, sondern darauf, aus welchem Gesichtspunkte der Staat das Duell ansieht, oder aus welchem Gesichtspunkte es dem öffentlichen Rechtszustande in einem wohlgeordneten Staate gegenüber aufgefaßt werden muß. Würde der Staat es als ein der öffentlichen Meinung gebrachtes Opfer ansehen, so würde er ohne Frage keine Strafe eintreten lassen können, da von diesem Standpunkte aus aufgefaßt durchaus nichts Verbrecherisches, sondern im Gegentheile etwas sehr Ehrenhaftes darin liegen würde. Eine natürliche Folge davon würde sein, daß der Zweikampf allgemein vom Staate gestattet werden müßte, woraus dann weiter die Rückkehr des Faustrechts, gleichsam ein bellum omnium contra omnes folgen würde. Daß aber ein solcher Zustand mit den Einrichtungen eines wohlgeordneten Staates unverträglich ist, bedarf keines Beweises. Der Staat kann daher diese ritterlichen Gedanken, welche dem Zweikampfe zu Grunde liegen sollen, nicht respectiren; er erblickt vielmehr in ihm nur eine Verletzung der allgemeinen Rechtsordnung, welche Jedem, der für eine empfangene Beleidigung Genugthuung verlangt, gebietet, dieselbe, wenn sie ihm nicht freiwillig geleistet wird, durch Vermittlung des Staates, insbesondere des Richters zu suchen. Diese Forderung der allgemeinen Rechtsordnung wird durch den Zweikampf verletzt, da die Streitenden, und insbesondere der Beleidigte sich selbst Recht zu verschaffen oder eine Genugthuung zu erlangen suchen, mit Umgehung der richterlichen Hilfe. Und eben deßhalb hat der Staat das Recht, den Zweikampf für ein Verbrechen zu erklären und mit Strafe zu bedrohen. Was ist demnach der Zwei-

kampf anders, als eine eigenmächtige, mit Gewalt genommene Genugthuung für eine empfangene Beleidigung, oder eine Art der Selbstrache? Denn jede eigenmächtig, mit Gewalt genommene Genugthuung für eine Beleidigung fällt in das Gebiet der Rache, mag auch die Form oder die Art und Weise, in welcher sie genommen wird, eine ganz besondere, gleichsam eine mehr civilisirte sein. Und damit ist zugleich der zweite Grund, welchen Hepp gegen die Auffassung des Duells als Selbstrache aufstellt, widerlegt; er sagt nämlich, wenn auch das Duell in manchen Fällen die Natur der Selbstrache annehme, so könne es doch auch in diesen, verhältnißmäßig nur seltenen Fällen nicht in Eine Kategorie mit der eigentlichen Selbstrache gestellt werden, weil zu letzterer einseitige, eigenmächtige Gewalt (invito laeso) vorausgesetzt werde, während die Duellanten mit gegenseitiger Einwilligung Gewalt gegen einander ausübten, und der Staat doch auch Niemanden zwingen könne, daß er Injurienklagen vor Gericht anstelle, zumal da die Strafgesetze nicht einmal hinreichenden Schutz gegen Injurien gewähren, noch gewähren können, und die öffentliche oder Standesmeinung in gewissen Ehrensachen keine Injurienklagen, sondern eben ein Duell verlange. Damit kommt Hepp wieder auf den Satz zurück, von welchem er ausgegangen ist, worauf abermals zu erwidern ist: die Standesmeinung mag sein, welche sie wolle; sie stößt gegen die Gesetze des Staats und gegen die allgemeine Rechtsordnung an, und kann eben wegen dieses Widerspruchs das Duell nicht rechtfertigen, wenn sie allerdings auch auf die Strafbarkeit desselben einen wesentlichen Einfluß hat, wovon jedoch erst unten die Rede sein kann. Wenn Hepp das Duell deßhalb nicht zu der Selbstrache zählen will, weil jenes mit gegenseitiger Einwilligung, diese dagegen mit einseitiger, eigenmächtiger Gewalt verübt werde, so ist damit gar nichts bewiesen; denn darin, daß das Duell mit gegenseitiger Einwilligung, daß es selbst nach gewissen Regeln vollzogen wird, liegt gerade, daß es eine verfeinerte Art der Selbstrache ist; daß derjenige, welcher sich zum Duelle bewogen findet, nicht in roher, zügelloser Rache das Verderben des Beleidigers, sondern, wie es die gesteigerte Cultur, die verfeinerten Sitten verlangen, nur eine Genugthuung für empfangene Beleidigung will, sollte diese

selbst unter Umständen auch zu einer bloßen Form werden. Der rohe, ungebildete Mensch paßt seinem Gegner auf, und nimmt durch heimtückischen Ueberfall thätliche Rache an ihm; der Gebildete geht offen und edler zu Werke, und fordert seinen Gegner zum Zweikampfe; der Zweck Beider ist aber derselbe: Genugthuung für empfangene Beleidigung. Wenn Hepp endlich meint, der Staat könne Niemanden zur Anstellung von Injurienklagen vor Gericht zwingen, so hat er allerdings recht; allein er kann sehr wohl im Interesse des öffentlichen Friedens seinen Unterthanen gebieten, wenn sie für eine Beleidigung Genugthuung verlangen und ihnen diese nicht freiwillig geleistet wird, dieselbe nur durch Vermittlung des Richters zu suchen. Niemand kann gezwungen werden, eine Injurienklage anzustellen; ein Jeder kann die ihm widerfahrene Beleidigung verzeihen; allein wenn er Genugthuung dafür haben will, dann gebieten die Staatsinstitutionen ihm, daß er den Richter deßhalb angehe. Nach Hepp's Schlußfolgerung würde der Staat auch die Selbsthilfe für alle solche Verletzungen des Eigenthums gestatten müssen, wegen welcher eine Klage von Amtswegen unzulässig ist, eine Folgerung, die doch auch Hepp wohl schwerlich zugeben dürfte.

Somit glauben wir, den Beweis geführt zu haben, daß der Zweikampf eine Art der Selbsthilfe, oder insbesondere der Selbstrache ist, daß er daher im Systeme sehr wohl mit ihr verbunden werden kann, und daß der Grund der Strafbarkeit desselben in dem in ihm liegenden Eingriffe in die richterliche Gewalt gesucht werden muß. Von diesem Gesichtspunkte aus erklären sich alle bei demselben vorkommenden Fragen, auch, was Hepp zu bezweifeln scheint, die Strafbarkeit eines blos formellen Zweikampfes, der nur um den Standesvorurtheilen zu genügen, ohne Groll der Duellanten gegen einander, auf eine absichtlich gefahrlose Weise, z. B. dadurch, daß sie ihre Pistolen in die Luft abschießen, vollzogen wird.

§. 75.

2. Thatbestand.

1) Subject. Der Zweikampf gehört zu denjenigen Verbrechen, zu deren Verübung zwei Personen nothwendig sind; wel-

chem Stande und Geschlechte dieselben angehören, ist im Allgemeinen gleichgültig, doch ist der Zweikampf vorzugsweise nur üblich unter einigen der sogenannten höheren Stände, unter dem Adel, dem Militär, den Studirenden, auch wohl unter den Civilstaatsdienern, obgleich er, wenn er in einem anderen Stande, und selbst unter Frauen vorkommen sollte, nach gleichen Regeln beurtheilt werden müßte, vorausgesetzt natürlich, daß alle Erfordernisse des Duells vorhanden wären.

2) Als Object dieses Verbrechens erscheint der Kampf selbst, welcher jedoch das Eigenthümliche hat, daß er im Voraus von den streitenden Theilen verabredet und daß er nach bestimmten Regeln geführt wird. Die nothwendig vorausgehende Verabredung schließt die Attaque, den Ueberfall, durch welchen der Ueberfallene genöthigt wird, zu seiner Vertheidigung die Waffen zu ergreifen, von dem Begriffe des Zweikampfes und den Grundsätzen über dessen Bestrafung aus. Die bestimmten Regeln, welche beim Zweikampfe beobachtet werden, und welche entweder durch das Herkommen, oder durch besondere Verabredung festgestellt sind, charakterisiren den Zweikampf ganz besonders, so daß ein Kampf, der nicht mit Beobachtung dieser Regeln, oder mit Ueberschreitung derselben geführt wird, nicht nach den Grundsätzen über den Zweikampf beurtheilt werden kann, sondern als erfolgte oder versuchte Tödtung oder Körperverletzung bestraft werden muß. Freilich erwähnen die Gesetzbücher, mit Ausnahme des braunschweigischen und badischen, dieses Erfordernisses der besonderen Duellregeln nicht, allein es liegt dasselbe schon in dem durch Sitte und Gewohnheit festgestellten Begriffe des Zweikampfes, als eines nach bestimmten Regeln vorgenommenen Kampfes; die übrigen Gesetzbücher übergehen die Duellregeln deßhalb mit Stillschweigen, weil sie in einer gesetzlichen Anerkennung derselben gleichsam eine Sanction des Zweikampfes selbst zu erblicken glauben.

3) Daß Vorsatz zum Thatbestande des Zweikampfes nothwendig sei, liegt schon in der Verabredung; durch die Beschaffenheit des dolus aber unterscheidet sich der eigentliche Zweikampf von dem Rencontre, indem jener prämeditirten dolus voraussetzt, dieses jedoch darin besteht, daß der Entschluß zum Zweikampfe

im Affecte gefaßt und auch sogleich ausgeführt ist. Dasselbe wird übrigens nach den ausdrücklichen Erklärungen der Regierungscommissäre in den meisten Kammern ganz nach den Grundsätzen von dem Duelle behandelt.

4) Das Mittel, dessen sich die Duellanten zur Vollziehung des Zweikampfes bedienen, sind Waffen, in dem technischen Sinne, d. h. solche Instrumente, deren gewöhnliche Wirkung bei gewaltthätigem Gebrauche eine lebensgefährliche ist, Schuß-, Hieb- und Stichwaffen, mit Ausschluß von Knüppeln, Stöcken, Messern u. s. w.

5) Zweck des Zweikampfes ist, Genugthuung für eine empfangene Ehrenkränkung dadurch zu erwirken, und insbesondere der herrschenden Standesansicht, nach welcher gewisse Beleidigungen nur mit Blut abgewaschen werden können, Genüge zu leisten. Diesen gleichsam doppelten Zweck muß man bei dem Zweikampfe voraussetzen: Erlangung einer Privatgenugthuung und ein der Standesmeinung gebrachtes Opfer. Allein wenngleich dieser Zweck des Zweikampfes ein doppelter zu sein scheint, so ist er doch in seinem letzten Ziele einer und derselbe, nämlich Wiederherstellung oder Vertheidigung der angegriffenen Ehre. Der scheinbare Unterschied liegt nur darin, daß in vielen Fällen das Gefühl der Rache, die Privatgenugthuung überwiegend ist, in anderen dagegen der Zweikampf lediglich und allein der öffentlichen Meinung wegen eingegangen wird. Immer aber wird er veranlaßt durch eine vorausgegangene Ehrenkränkung und durch die Standesmeinung, welche in solchem Falle gerade einen Zweikampf und keine Klage verlangt. Deßhalb beschränkt sich auch der Zweikampf auf diejenigen Stände, in denen er hergebracht ist, während in den übrigen Ständen an die Stelle desselben eine gerichtliche Klage tritt. Daß durch eine solche nach den herrschenden Standesansichten in den höheren Ständen die verletzte Ehre nicht wieder hergestellt wird, ist der Grund, weßhalb immer noch Duelle vorkommen; wenn daher ein Mittel aufgefunden würde, durch welches auch nach der minutiösesten Ansicht von Ehre Genugthuung für eine Ehrenkränkung gegeben werden könnte, dann würde der Zweikampf entbehrlich, und wenn er gleichwohl noch vorkäme, nach strengen Grundsätzen bestraft werden können, weil

dann das strafmildernde Moment, das herrschende Standesvorurtheil, ihm nicht zur Seite stehen, er vielmehr als ein Ausbruch der ungezügelten Rache erscheinen würde. Die in einigen Ländern, z. B. in Würtemberg, und in einigen Ständen, im Militär, bei den Studirenden einiger Universitäten eingeführten Ehrengerichte haben bisher zwar den Zweck noch nicht vollständig erreicht, erscheinen jedoch als ein Mittel, den Zweikampf wenigstens seltener zu machen. Ueberhaupt muß sich, bei den einmal herrschenden Ansichten von Ehre, aus dem Volke heraus ein solches Mittel zur Wiederherstellung der Ehre entwickeln, weil eben diese Ansicht durch Gesetze sich nicht bestimmen läßt; deßhalb werden auch weder strenge, noch milde Gesetze, so lange sich die Standesmeinung von der Nothwendigkeit des Duells in gewissen Fällen nicht ändert, den Zweikampf verhindern.

6) Consummation. Ueber die Consummation des Zweikampfes enthält nur das Gesetzbuch für Baden [1]) eine nähere Bestimmung, nach welcher er für vollendet gilt, sobald Einer der beiden Theile von den zum Kampfe bestimmten Waffen gegen den Anderen Gebrauch gemacht hat. Hierdurch ist die Vollendung richtig bezeichnet; denn auch nach den anderen Gesetzbüchern gilt der Zweikampf für vollendet, wenn er wirklich vor sich gegangen ist, wenn der Kampf wirklich Statt gefunden hat, wozu aber schon genügt, daß der Eine (oder Beide) von den Waffen wirklich Gebrauch gemacht hat, sollte er auch nur Einen Hieb oder Stoß gegen den Anderen geführt, oder nur Einen Schuß gethan haben, so daß also das Duell in der verabredeten Weise nicht bis zum Ende geführt zu sein braucht, um es für consummirt zu halten. Dagegen ist es noch nicht vollendet, wenn die Streitenden auch schon die Mensur genommen und sich zum Kampfe ausgelegt haben sollten, so lange noch kein Hieb gefallen ist. Wird der Kampf noch in diesem Momente, wider Willen der Streitenden, verhindert, so werden sie wegen Versuchs gestraft. Daß in diesem Falle ein strafbarer, und zwar ein beendigter Versuch vorliege, kann unbedingt nach allen Gesetzbüchern angenommen

---

[1]) §. 327.

werden; ob jedoch schon in dem bloßen Eintreffen auf dem verabredeten Kampfplatze, wenn die Mensur noch nicht genommen, die Waffen noch nicht gemessen und ergriffen, die Pistolen noch nicht geladen sind, ein strafbarer Versuch erblickt werden kann, könnte zweifelhaft erscheinen; allein nach der Natur der Sache, nach der Analogie anderer Verbrechen, bei welchen in dem Hinbegeben an den Ort der beabsichtigten That schon ein entfernter Versuch liegt, ferner nach dem badischen Gesetzbuche, welches ausdrücklich für das bloße Eintreffen an dem verabredeten Orte die Strafe des Versuchs vorschreibt, und endlich nach den Motiven zum würtembergischen Gesetzbuche [1]), welche in diesem Falle auch schon strafbaren Versuch annehmen, fällt die Entscheidung jedenfalls für das Vorhandensein eines strafbaren Versuchs in dem erwähnten Falle aus. Wenn die streitenden Theile, oder einer derselben sich an den verabredeten Ort begeben haben, so liegt darin mehr, als eine bloße Vorbereitungshandlung; es liegt darin schon ein Anfang der Ausführung, welcher in seiner unmittelbaren Fortsetzung zu dem Verbrechen selbst geführt haben würde, und nach den allgemeinen Regeln über den Versuch bereits strafbar ist. Daß auf dem Kampfplatze selbst noch häufig Versöhnungen zu Stande kommen, die Streitenden in Folge dessen vom Duelle zurücktreten, und eben deßhalb mit aller Strafe verschont bleiben, widerspricht der obigen Ansicht nicht, da ja nach der allgemeinen Regel der freiwillige Rücktritt vom Versuche Straflosigkeit bewirkt, wenn nicht die Versuchshandlung schon an sich eine objectiv strafbare Handlung enthielt, was hier nicht der Fall ist.

Nach der Definition des Zweikampfes im österreichischen Gesetzbuche ist derselbe durch das auf eine Herausforderung erfolgte Stellen auf dem Kampfplatze schon vollendet.

Als Vorbereitungshandlung zum Duelle erscheint die Herausforderung und deren Annahme. Da Vorbereitungshandlungen nur dann strafbar sind, wenn sie ausdrücklich mit Strafe bedroht sind, oder bereits eine objectiv strafbare Handlung enthalten, die Herausforderung und deren Annahme aber in den

---

[1]) v. Hufnagel, Commentar I, S. 529.

neuen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des sächsischen und braunschweigischen, nicht pönalisirt sind, so ist die Herausforderung auch straflos; nur in den genannten beiden Gesetzbüchern [1]) ist die Herausforderung und deren Annahme, wenn die Ausführung des Duells durch äußere Umstände verhindert worden ist, mit Strafe bedroht. Um jedoch für diese Vorbereitungshandlung Strafe eintreten lassen zu können, ist jedenfalls die doppelte Handlung der Herausforderung und der Annahme derselben erforderlich, wie dies klar in dem Gesetzbuche für Braunschweig ausgesprochen ist, und auch aus der Vorschrift des sächsischen folgt, daß die Strafe eintreten soll, „wenn der Zweikampf wegen äußerer Hindernisse nicht vor sich gegangen ist;" hieraus folgt, daß derselbe jedenfalls schon von beiden Theilen verabredet gewesen sein muß, da man sonst nicht sagen könnte, er sei durch äußere Hindernisse vereitelt worden, sondern vielmehr durch den Willen des einen Theils, der die Herausforderung nicht angenommen hat. Die Herausforderung allein ist daher, wenn sie von dem Geforderten nicht angenommen ist, nicht strafbar, und eben so wenig kann Strafe eintreten, wenn nach erfolgter Annahme der Herausforderung, jedoch vor vollzogenem Duelle, beide Theile sich versöhnen.

7) Gehilfen. Auch darin ist der Zweikampf von anderen Verbrechen verschieden, daß zu den Erfordernissen desselben, wenn auch nicht zu den Essentialien, so doch zu den Naturalien, die Mitwirkung gewisser Arten von Gehilfen gehört. Die hergebrachten Duellregeln verlangen nämlich bei einem Zweikampfe das Vorhandensein von Secundanten, deren Aufgabe darin besteht, darauf zu sehen und dafür zu sorgen, daß die Vortheile und Nachtheile des Kampfes auf beiden Seiten gleich sind, daß die Kampfregeln nicht verletzt werden, und insbesondere eine Versöhnung zu versuchen. Wenn demnach die Secundanten auch zur Vollziehung des Zweikampfes mitwirken, so ist dennoch ihre Thätigkeit von der Thätigkeit der Gehilfen bei anderen Verbrechen verschieden, da sie vorzugsweise Regelwidrigkeiten und größeren Verletzungen vorbeugen sollen. Aus diesem Grunde sind Duelle ohne Secundanten, bei

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen, Art. 209; f. Braunschw. §. 121.

denen Niemand vorhanden ist, der auf Beobachtung der Kampfregeln achten könnte, gefährlicher, als Duelle mit Secundanten, und muß der Richter auf diesen Umstand bei Ausmessung der Strafe Rücksicht nehmen; eine gesetzliche Hervorhebung desselben würde mit der Strafdrohung für die Secundanten unvereinbar sein. Wenn nämlich auch die Theilnahme der Secundanten am Zweikampfe eher eine lobenswerthe und ehrenhafte ist, so können dennoch die für sie redenden Gründe der Politik keine Straflosigkeit für sie erwirken, da sie gleichwohl Gehilfen bei dem Verbrechen des Zweikampfes, und zwar sogar Hauptgehilfen sind, ohne deren Theilnahme der Zweikampf selbst sicher in vielen Fällen unterbleiben würde. Die Secundanten befördern also durch ihre Bereitwilligkeit, als solche am Zweikampfe Theil zu nehmen, denselben jedenfalls, und müssen daher trotz der ehrenwerthen Absicht ihrer Theilnahme für strafbar erklärt werden. Die Zweifel, welche etwa wegen der Eigenthümlichkeit ihrer Theilnahme über ihre Strafbarkeit entstehen könnten, haben besondere Bestimmungen über sie in den neueren Strafgesetzbüchern veranlaßt, die unnöthig gewesen sein würden, wenn sie nach dem gewöhnlichen Grundsatze über die Gehilfen bei einem Verbrechen behandelt werden könnten. Ein gleicher Grund einer besonderen gesetzlichen Strafbestimmung tritt bei einer zweiten Art von Gehilfen, den geladenen Zeugen und den Cartelträgern, ein, da auch ihre Theilnahme am Duelle durch die herrschenden Standesvorurtheile und die Duellregeln bedingt ist, welche ihnen die Theilnahme, in Folge erhaltener Aufforderung, gleichsam zur Ehrensache machen.

Eine andere Classe von Gehilfen bilden die Aerzte, die auf Einladung der Parteien bei dem Duelle zugegen sind. Sie nehmen an dem Duelle selbst gar keinen Theil, sondern sind nur gegenwärtig, um im Falle einer Verwundung ärztlichen Beistand zu leisten, so daß dieser Zweck ihrer Anwesenheit sie mit Recht von jeder Strafe befreit, wie dies in den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig, Hannover und Baden ausdrücklich, in denen für Würtemberg, Darmstadt und Oesterreich stillschweigend dadurch anerkannt ist, daß die Aerzte unter den strafbaren Gehilfen nicht mit genannt werden. Freilich kann aus dem bloßen Ueber-

gehen der Aerzte nicht ohne Weiteres ihre Straflosigkeit gefolgert werden, da dieses Argument ebenso gut auf andere, nicht erwähnte, aber keineswegs straflose Gehilfen passen würde; allein die zuletzt genannten drei Gesetzbücher können die Bestrafung des Arztes, der an dem Verbrechen durchaus keinen Theil nimmt, dessen Gegenwart dasselbe weder befördert, noch dessen Abwesenheit es verhindert, der vielmehr lediglich und allein deßhalb zugegen ist, um im Falle der Noth seine ärztliche Kunst anzuwenden, und dadurch den nachtheiligen Folgen des Duells vorzubeugen, nach den allgemeinen Grundsätzen über die Gehilfen unmöglich wollen; und doch müßte dieses angenommen werden, wenn überhaupt Strafe für den Arzt eintreten sollte. Daß die Gründe der Politik für seine Straflosigkeit reden, folgt schon aus dem Gesagten; allein auch die Analogie der Vorschriften über die Secundanten führt zu seiner Straflosigkeit. Die Secundanten sind nämlich nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt straflos, wenn sie den schädlichen Erfolg des Duells so viel als möglich zu verhindern gesucht haben. Was bei den Secundanten von ihrem guten Willen abhängt, das ist der Zweck und die Aufgabe des zugezogenen Arztes, nur mit dem Unterschiede, daß derselbe erst nach vollendetem Duelle den schädlichen Erfolg durch seine Kunst abzuwenden sucht, während die Secundanten solches während des Duells versuchen. Daß dieses Bestreben des Arztes erst nach vollzogenem Duelle eintritt, kann aber auf seine Strafbarkeit oder Straflosigkeit keinen Einfluß haben, da ja auch bei den Secundanten die Verhinderung des schädlichen Erfolges, als Grund der Straflosigkeit, während des Kampfes, also jedenfalls nach consummirtem Verbrechen vorausgesetzt wird, auch das Einschreiten des Arztes während des Kampfes mit den Duellregeln im Widerspruche stehen würde, und überdies dasselbe von den Gesetzen des Staates nicht verlangt werden kann, da diese von Niemandem fordern, mit eigener Gefahr ein Verbrechen zu verhindern; eine solche würde aber für den Arzt ein unbefugtes Einschreiten herbeiführen. Auch dürfte endlich wohl die Analogie der übrigen Gesetzbücher für die Straflosigkeit des Arztes ein Gewicht in die Wagschale legen, so daß derselbe auch nach den drei Gesetzbüchern in Rede für straflos erklärt werden muß. Daß der

Arzt, welcher nach dem Duelle zu einem in demselben Verwundeten gerufen wird und denselben in Behandlung nimmt, straflos ist, bedarf kaum der Erwähnung, da bei diesem von einer Theilnahme am Duelle gar nicht die Rede sein kann.

Als besondere Art der Gehilfen werden von den Gesetzbüchern noch die Aufhetzer genannt, diejenigen, welche dritte Personen zu einem Zweikampfe oder zur Fortsetzung eines solchen aufgehetzt oder angereizt haben; dieselben erscheinen als intellectuelle Gehilfen, wenn sie den Dritten in dem bereits gefaßten, aber noch schwankenden Entschlusse, den Zweikampf einzugehen, bestärkten, oder der Absicht, die Fortsetzung des Zweikampfes einzustellen, entgegenwirkten. Hat der Aufhetzer dagegen durch seine Aufreizung den Zweikampf erst veranlaßt, so erscheint er als intellectueller Urheber. Das Strafgesetzbuch für Würtemberg bedroht allein diesen Fall mit Strafe, wogegen es den ersten übergeht, während die übrigen gerade die intellectuelle Beihilfe hervorheben, und für die intellectuelle Urheberschaft die allgemeinen Regeln eintreten lassen. Daß das Aufhetzen als solches nur dann gestraft werden kann, wenn in Folge desselben der Zweikampf wirklich vor sich gegangen, oder wenigstens bis zum strafbaren Versuche gediehen ist, folgt aus der Natur der Aufhetzerei, als einer intellectuellen Beihilfe, oder Anstiftung, die natürlich nur dann gestraft werden kann, wenn das Verbrechen, welches durch dieselbe angestiftet werden sollte, oder zu welchem sie als intellectuelle Beihilfe erscheint, selbst verübt worden ist, da, wenn das Verbrechen selbst ganz unterbleibt, auch keine Art der Beihilfe, die nicht schon an sich ein Verbrechen ist, Strafe nach sich ziehen kann.

Die Gesetzbücher für Sachsen[1]), Würtemberg[2]), Braunschweig[3]) und Oesterreich[4]) enthalten noch eine besondere Strafvorschrift für denjenigen, welcher einen Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, oder wegen Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung Verachtung bezeigt (Würtemb. Ehrenkränkung zugefügt hat). Diese Bestimmung würde überflüssig sein, wenn nach dem Willen der genannten Gesetzbücher

---

[1]) Art. 210. [2]) Art. 205. [3]) §. 122. [4]) I, §. 145.

die Vorschriften über Ehrenkränkungen auf diesen Fall angewandt werden könnten; allein da wegen Injurien in der Regel nur auf Klage des Beleidigten eine Untersuchung angestellt werden kann, in dem vorliegenden Falle aber die Politik, welche die möglichste Verhütung der Duelle erstrebt, und demjenigen, welcher, treu dem Gesetze, ein Duell verhindert, oder eine Ausforderung nicht angenommen hat, den höchstmöglichen Schutz der Gesetze gewähren muß, ein Einschreiten von Amtswegen verlangt, so ist jene besondere Vorschrift für den vorliegenden Fall in den genannten Gesetzbüchern getroffen. Daß diese Vorschrift nicht auf den Fall gehen kann, wenn der Beleidigte durch die ihm bezeigte Verachtung nunmehr dennoch zu einer Herausforderung oder zu der Annahme einer solchen veranlaßt wurde, versteht sich von selbst, da hier in der Beleidigung die Veranlassung zum Duelle liegen würde, also der Beleidiger als intellectueller Urheber desselben bestraft werden müßte.

Auf andere Gehilfen, welche dem Zweikampfe nicht eigenthümlich sind, sondern eben so gut bei anderen Verbrechen vorkommen können, wie z. B. diejenigen, welche wissentlich die Waffen zu demselben verschafft, oder das Local dazu hergegeben, oder als Begünstiger die Flucht der Duellanten befördert haben, leiden die allgemeinen Vorschriften über die Gehilfen und Begünstiger Anwendung, da bei diesen im Allgemeinen nicht die strafmildernden Rücksichten eintreten, wie bei den Secundanten und geladenen Zeugen.

§. 76.

3. Strafzumessungsgründe.

Wenn oben der Ansicht Erwähnung geschah, das Duell sei als ein der Standesmeinung gebrachtes Opfer aufzufassen; wenn ferner hierauf erwidert wurde, daß der Staat, sollten auch die Duellanten und ihre Standesgenossen das Duell so ansehen, hierin dennoch keinen Grund für die völlige Straflosigkeit desselben finden könne: so ist hier, wo es sich um die Strafbarkeit und die Strafzumessungsgründe des Duells handelt, der Ort, etwas näher auf jene Ansicht einzugehen. Wenn nämlich der Staat in jener Auffassungsweise des Duells auch keinen Grund der Straflosigkeit desselben finden

kann, so erblickt er doch darin einen sehr wichtigen Strafzumessungsgrund. Bei Festsetzung der Strafe gehen nämlich die sämmtlichen Gesetzbücher von dem Gesichtspunkte aus, daß das Duell aus keiner niederträchtigen und ehrlosen Gesinnung entspringe, sondern daß es durch die herrschenden Standesansichten hervorgerufen werde, daß es also allerdings, vom Standpunkte der Duellanten aus, sehr wohl als ein der Standesmeinung gebrachtes Opfer angesehen werden könne, und daß es aus diesem Grunde eine mildere Strafe verdiene, als die in ihren Folgen dem Duelle oft gleichen, in ihrem Wesen und Grunde freilich sehr von ihm verschiedenen Verbrechen des Mordes, Todtschlages und der Körperverletzung. Da die in dem Gesetze dem Duelle angedrohte mildere Strafe allein auf dem oben hervorgehobenen Grunde beruht, so folgt, daß, wo das Duell nicht aus jenem Grunde entspringt, sondern aus einer offenbar ehrlosen Gesinnung, wo es als Deckmantel zur Verfolgung anderer verbrecherischer Absichten dient, es auch jene milde Berücksichtigung nicht verdient, sondern nach den allgemeinen Vorschriften über die besonderen Verbrechen, welche in der Form des Duells verübt werden sollen, bestraft werden muß. Auf das Vorhandensein einer niedrigen Gesinnung, welche die dem Duelle im Allgemeinen zugewandte Begünstigung ausschließt, und eine entehrende Strafe rechtfertigt, muß insbesondere aus dem Benehmen des einen oder des anderen Theils bei dem Duelle selbst, namentlich aus einer durch absichtliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes bewirkten Tödtung oder Körperverletzung, ferner aus dem Benehmen des Schuldigen vor dem Duelle, wenn aus demselben hervorgeht, daß er dasselbe gesucht hat, um andere verbrecherische Pläne durchzusetzen, geschlossen werden. Die Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig und Darmstadt drohen dem Zweikampfe principaliter eine nicht entehrende Strafe, jedoch verfügen die beiden letzteren für den Fall einer durch absichtliche Verletzung der Regeln des Zweikampfes veranlaßten Tödtung oder Körperverletzung die auf diese Verbrechen gesetzten Strafen; die Gesetzbücher für Hannover und Baden dagegen schreiben principaliter entehrende Strafen vor und lassen statt derselben nur unter den besonderen, im allgemeinen Theile erwähnten

Voraussetzungen die nichtentehrende Festungsstrafe eintreten. Einen eigenthümlichen Weg schlägt insbesondere das hannöversche Gesetzbuch bei Festsetzung der Strafen für den Zweikampf ein, indem es zunächst die entehrende Ketten-, Zuchthaus- und Arbeitshausstrafe vorschreibt, aber sogleich darauf verordnet, daß der Richter ausnahmsweise bei dem Duelle anstatt der gesetzlich vorgeschriebenen Freiheitsstrafen stets auf Staatsgefängniß erkennen soll, wenn nicht etwa der Zweikampf unter Umständen eingegangen ist, bei welchen diejenigen Rücksichten, die eine entehrende Bestrafung des Duells im Allgemeinen ausschließen, nicht zutreffen, namentlich wo den Angeschuldigten der Vorwurf trifft, daß er ohne Verletzung dessen, was der herrschende Begriff von Ehre erfordert, das Duell überhaupt, oder unter den im Artikel angegebenen erschwerenden Bedingungen hätte vermeiden können; in diesem Falle soll statt des Staatsgefängnisses die ursprüngliche Strafe eintreten. Diese Vorschrift ist jedenfalls sehr zu billigen; denn nur nach ihr können die oben über die Bestrafung des Duells aufgestellten Regeln angewandt werden, wogegen nach den übrigen Gesetzbüchern, selbst wenn das Duell aus den ehrlosesten Absichten entsprungen, jedoch weder als Deckmantel eines anderen Verbrechens erscheint, noch auch mit Verletzung der Kampfregeln geführt ist, dasselbe nicht mit einer, in diesem Falle sehr verdienten entehrenden Strafe belegt werden kann.

Unter den eigentlichen Strafzumessungsgründen steht der Unterschied zwischen dem Herausforderer und dem Geforderten obenan. Obgleich durch Eingehung eines Zweikampfes sich beide Theile strafbar machen, so ist doch in der Regel die Schuld des Einen größer, als die des Anderen, so weit nämlich der Eine vorzugsweise das Duell veranlaßt hat; dieses kann dadurch geschehen, daß derselbe den Anderen herausfordert, oder aber daß er ihn in der Absicht schwer beleidigte, ihn zur Herausforderung zu zwingen, und die Beleidigung auch so schwer war, daß der Beleidigte, ohne sich in den Augen seiner Standesgenossen herabzusetzen, die Herausforderung nicht umgehen konnte. Da Duelle aber sehr häufig aus ganz geringfügigen Ursachen hervorgehen und bei einem weniger reizbaren Ehrgefühle leicht vermieden werden könnten, so erscheint in solchen Fällen, in welchen nicht eine schwere Beleidigung die Ver-

anlassung desselben ist, der Herausforderer stets als der strafbarere Theil, weil eben durch seine Herausforderung das Duell veranlaßt worden ist. Daher schreiben auch die Gesetzbücher zum Theil vor, daß der Herausforderer innerhalb des Strafrahmens härter zu bestrafen sei, als der Geforderte, wenn nicht aus der Art der Beleidigung und dem sonstigen Benehmen des Geforderten hervorgehe, daß er es darauf angelegt habe, dem Anderen eine Herausforderung abzunöthigen; so das Gesetzbuch für Würtemberg[1]); die für Sachsen[2]), Braunschweig[3]) Hannover[4]) und Baden[5]) drohen im Allgemeinen demjenigen, welcher durch seine Schuld das Duell erweislich herbeigeführt hat, eine höhere Strafe, als dem Anderen, ohne vorzugsweise den Herausforderer für den strafbarsten Theil zu erklären; nach dem österreichischen[6]) Gesetzbuche wird der Herausforderer unbedingt härter gestraft, einerlei, ob er als der eigentliche Urheber des Duells anzusehen ist, oder nicht. Nach dem darmstädtischen[7]) endlich gilt die Herbeiführung des Duells nicht als Straferhöhungsgrund, sondern umgekehrt soll es als Strafmilderungsgrund vom Richter behandelt und die Strafe um die Hälfte herabgesetzt werden, wenn sich aus den Umständen ergiebt, daß einer der Duellanten, einerlei, ob der Herausforderer oder der Geforderte, wegen der Beschaffenheit der ihm zugefügten Beleidigung oder wegen anderer Verhältnisse dem Zweikampfe als vermeintlichem Ehrenrettungsmittel nicht ausweichen konnte, ohne sich bedeutendem Nachtheile auszusetzen.

Das Gesetzbuch für Hannover[8]) zählt noch eine Anzahl von Strafzumessungsgründen auf, die so sehr in der Natur der Sache begründet sind, daß, obgleich ihrer in den übrigen Gesetzbüchern keine Erwähnung geschieht, sie dennoch auch nach diesen als vollgültig vom Richter behandelt werden müssen. Nach jener gesetzlichen Vorschrift soll nun zunächst die an sich schon höhere Strafbarkeit desjenigen, der durch seine Schuld das Duell herbeigeführt hat, in dem Grade steigen, als seine ganze Handlungsweise dabei tadelnswerth gewesen ist. Weiter soll bei der

---

[1]) Art. 202. [2]) Art. 207. [3]) §. 119, Abs. 2. [4]) Art. 177. [5]) §. 326. [6]) I, §. 144. [7]) Art. 293. [8]) Art. 177.

Strafzumessung auf die Veranlassung und die Natur der zugefügten Beleidigung; auf die etwa geschehene Ablehnung einer befriedigenden Ausgleichung; auf die Beschaffenheit der Waffe und die Bedingungen des eingegangenen Kampfes; auf den Unterschied zwischen vorher verabredetem und plötzlich entstandenem Duelle (Rencontre); auf die besondere Art der Thätigkeit eines jeden der Kämpfenden, ob er sich mehr offensiv oder defensiv verhalten, und im Falle einer schweren Verwundung auf die Größe und Dauer der mit der eingetretenen Verletzung verbundenen Gefahr und des daraus entstandenen Schadens Rücksicht genommen werden.

Außer diesen Strafzumessungsgründen haben die Gesetzbücher bei Androhung der Strafe einen Unterschied gemacht nach der Art der Bedingungen, unter welchen das Duell eingegangen ist, und nach den Folgen desselben, wodurch gleichsam verschiedene Grade oder Fälle des Zweikampfes begründet sind, die in allen neueren Gesetzbüchern, mit Ausnahme des badischen, welches auch hier wieder seinen eigenen Weg geht, ziemlich übereinstimmen; jedoch wird auf die ausgesprochene Absicht, oder die getroffene Verabredung nur bei dem ersten Grade Rücksicht genommen, während die folgenden lediglich nach dem Ausgange, oder den Folgen des Duells unterschieden werden. Als erster und schwerster Grad wird, fast wörtlich übereinstimmend, in den Gesetzbüchern für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Hannover und Darmstadt bezeichnet, wenn verabredet worden, daß der Zweikampf so lange fortgesetzt werden solle, bis einer der Kämpfenden getödtet sei, und die Tödtung wirklich erfolgt ist. Daß dieser Fall als besonders strafbar in den Gesetzbüchern ausgezeichnet ist, verdient die vollste Beistimmung; denn hier liegt in dem Zweikampfe mehr, als die bloße Genugthuung für eine empfangene Beleidigung, es liegt hier darin der Ausbruch des tödtlichsten Hasses, einer unersättlichen Rache. Ja man kann ihn in diesem Falle selbst als einen prämeditirten, gegenseitig verabredeten Mord auffassen, da jeder Theil den im Voraus gehegten und ausgesprochenen Willen hat, den Anderen zu tödten. Daß gleichwohl nicht die Strafen des Mordes zur Anwendung kommen, hat seinen Grund in der dem Zweikampfe überhaupt erwiesenen Begünstigung, obgleich dieselbe hier weniger am rechten Orte ist, da

eine solche Art des Zweikampfes nicht durch die herrschenden Ansichten von Ehre, sondern durch die Rache geboten wird.

Da eine ausdrückliche Verabredung, das Duell solle bis zur Tödtung des Einen fortgesetzt werden, in dem vorliegenden schwersten Falle verlangt wird, so kann nach der Fassung der betreffenden Gesetzesstellen, so wie nach den Kammerverhandlungen, z. B. in Sachsen und Würtemberg der Fall nicht hierher gerechnet werden, wenn zwar der Zweikampf nicht ausdrücklich auf den Tod des einen Theils, aber doch unter solchen Bedingungen verabredet, und unter solchen Umständen vollzogen ist, daß der Tod des einen Theils nach der höchsten Wahrscheinlichkeit erfolgen mußte, und derselbe auch wirklich erfolgte, wie z. B. bei dem Schießen über den Handschuh; das Gesetzbuch für Hannover macht aus diesem Falle allein den zweiten Grad, während derselbe nach den übrigen Gesetzbüchern zwar auch zum zweiten Grade gerechnet werden muß, welcher jedoch hier umfassender ist und alle Fälle enthält, in welchen ohne Verabredung auf den Tod des einen Theils, dennoch Einer getödtet ist; daß unter diesen Grad in der Strafbarkeit sehr verschiedene Fälle zu subsumiren sind, liegt auf der Hand, da sowohl die Fälle hierher gehören, in welchen nur durch einen unglücklichen Zufall, so weit dieser überhaupt zugerechnet werden kann, wider Willen der Duellanten Einer getödtet wurde, als auch diejenigen, in welchen nach den getroffenen Verabredungen und Anstalten der Tod des Einen fast die nothwendige Folge des Duells sein mußte.

Den dritten Grad bilden die Fälle, in denen der eine oder beide Theile lebensgefährlich, oder mit bleibendem Nachtheile für die Gesundheit beschädigt worden sind. Ob hierher auch der Fall gehört, wenn zwar die Verabredung auf den Tod des Einen gerichtet, jedoch keine Tödtung, sondern nur eine schwere Verwundung erfolgt war, könnte zwar zweifelhaft erscheinen, besonders nach dem braunschweigischen Gesetzbuche, welches zunächst zwei Hauptkategorien des Zweikampfes einander gegenüberstellt: 1) wenn obige Verabredung getroffen, und 2) wenn ohne solche Verabredung der Zweikampf Statt gefunden, unter welche letztere dann der schon erwähnte zweite und dritte und außerdem noch der vierte Grad subsumirt werden. Allein da der schwerste Grad nur dann vorhanden ist, wenn die

Verabredung nicht nur auf den Tod des Einen gerichtet, sondern die Tödtung auch wirklich erfolgt ist, also die bloße Verwundung nicht hierher gehört, und wenn sie nicht zu dem dritten Grade gerechnet werden sollte, im Falle jener Verabredung gar nicht pönalisirt sein würde, da sie doch auch nicht als bloßer Versuch des ersten Grades aufgefaßt werden könnte; da ferner bei den Strafsanctionen für die übrigen Grade, außer dem ersten, auf die Absicht der Duellanten von den Gesetzen nicht weiter Rücksicht genommen wird, so muß auch der oben hervorgehobene Fall zu dem dritten Grade gezählt werden, selbst nach dem braunschweigischen Gesetzbuche, trotz der anscheinend entgegenstehenden Fassung der betreffenden Vorschriften. Das Gesetzbuch für Hannover hebt jeden Zweifel durch die Bestimmung einer besonderen Strafe für den vorliegenden Fall; es rechnet denselben zu dem dritten Grade, erklärt ihn aber für strafbarer, als selbst die ohne Verabredung und ohne erschwerende Umstände erfolgte Tödtung. Dieses Gesetzbuch nämlich sowohl als auch das darmstädtische stellt die einfache Tödtung und die schwere Verletzung beim Duelle in eine Kategorie; jenes hat daraus den dritten, dieses den zweiten Grad gemacht.

Den vierten Grad bilden die leichteren Fälle, wenn entweder eine geringere oder gar keine Verletzung vorgekommen ist; nur das Gesetzbuch für Darmstadt bildet hieraus noch zwei Grade, den dritten, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist, und den vierten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat. Ob eine Verwundung in concr. zu den lebensgefährlichen, oder zu den mit einem bleibenden Nachtheile für die Gesundheit verbundenen, oder aber zu den geringeren gerechnet werden könne, ist natürlich stets eine Thatfrage; jedoch können Fälle vorkommen, von welchen es zweifelhaft ist, ob sie unter den dritten, oder vierten Grad gestellt werden müssen, z. B. wenn durch eine Verletzung zwar kein bleibender Nachtheil für die Gesundheit, aber doch eine bleibende Entstellung herbeigeführt ist, wie wenn das Ohr, das Kinn oder die Nasenspitze abgehauen wird. Bevor sich eine Praxis darüber festgestellt hat, werden solche Fälle nach der individuellen Ansicht der Richter und Gerichtsärzte sicher oft verschieden beurtheilt werden. Nach der allgemeinen Interpretationsregel sollte billig auch hier die

mildere Meinung den Ausschlag geben und die Fälle zu dem vierten Grade gezählt werden, was auch um so unbedenklicher geschehen kann, als die Strafrahmen für den dritten und vierten Fall nach einigen Gesetzbüchern in einander greifen, nach den anderen wenigstens an einander gränzen, so daß das Maximum für den vierten Grad dem Minimum des dritten gleichkommt. Wo es nun zweifelhaft ist, ob ein Fall zu dem dritten oder vierten Grade gehört, da wird er in der Regel auf der Gränzscheide zwischen beiden, also nach dem dritten Grade auf der untersten, nach dem vierten auf der höchsten Stufe der Strafbarkeit stehen, so daß, da das Minimum für jenen und das Maximum für diesen einander gleich sind, durch Zuerkennung desselben die Schwierigkeit gehoben und eine weitere Entscheidung unnöthig gemacht ist. So stellt sich in der Praxis jene Frage weniger wichtig dar, als sie in der Theorie erscheint, obgleich nicht geleugnet werden kann, daß Fälle möglich sind, auf welche die obige Entscheidung nicht paßt, wo wegen der subjectiven Strafbarkeit des Thäters entweder nicht zu dem Minimum herabgegangen, oder nicht bis zum Maximum heraufgestiegen werden kann; hier wird allerdings eine Entscheidung der Frage wichtig, und es bleibt hier kein anderes Auskunftsmittel, als der milderen Meinung den Vorzug zu geben.

Das Strafgesetzbuch für Baden[1]) nimmt bei Bestimmung der Strafe für den Zweikampf nur auf den Erfolg desselben und die Gesinnung der Duellanten Rücksicht, und unterscheidet hinsichtlich der Strafbarkeit zunächst einfach nach dem Erfolge den Fall der Tödtung und lebensgefährlichen, oder mit einem bleibenden Nachtheile für die Gesundheit oder Arbeitsfähigkeit verbundenen Verletzung von dem Zweikampfe ohne diese Folgen; es berücksichtigt dabei die Absicht, namentlich die beim ersten Grade nach den übrigen Gesetzbüchern nothwendige Verabredung, gar nicht. Dagegen hebt es[2]) mit Rücksicht auf die Gesinnung des Schuldigen als ausgezeichnete Fälle folgende hervor: 1) wenn im Falle einer Tödtung oder schweren Körperverletzung der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder annehmbare Versöhnungs-

[1]) §. 326. [2]) §. 329, 330.

anträge aus nichtswürdigen Beweggründen zurückgewiesen hat, und 2) wenn die eingetretene Tödtung oder Körperverletzung die Folge einer dem Urheber derselben zur Last fallenden vorsätzlichen Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes ist. In beiden Fällen giebt also die subjective Strafbarkeit den Ausschlag, und ist diese insbesondere der Grund der vorgeschriebenen höheren entehrenden Strafen, welche für den letzten Fall die Strafen der Tödtung und Körperverletzung sind, wenn nicht ausnahmsweise die Anwendung der Vorschriften über die Bestrafung des Zweikampfes eine höhere Strafe herbeiführt.

Auch hinsichtlich der Secundanten und geladenen Zeugen machen die Gesetzbücher einen Unterschied je nach ihrer subjectiven Strafbarkeit; theils wird dieselbe selbstständig für sich aufgefaßt, theils aber dabei auf die Strafbarkeit der Duellanten Rücksicht genommen, und darnach lassen sich folgende Grade oder Stufen der Strafbarkeit der Secundanten unterscheiden:

1) wenn ein Secundant durch vorsätzliche Verletzung der hergebrachten oder besonders verabredeten Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung veranlaßt hat, so cessiren für ihn die Begünstigungen des Duells und treten dagegen die Strafen der Tödtung und Körperverletzung ein. Obgleich diesen Fall nur die Gesetzbücher für Braunschweig [1]) und Baden [2]) besonders hervorheben, so müssen doch unbedingt die Vorschriften derselben über ihn auch nach den übrigen Gesetzbüchern angewandt werden, da in diesem Falle die Secundanten als Urheber der Tödtung oder Körperverletzung erscheinen, und daher auch nur als solche und nicht als Secundanten behandelt werden können.

2) Wenn die Duellanten verabredeten, daß der Zweikampf bis zur Tödtung des Einen fortgesetzt werden solle, und die Tödtung wirklich erfolgte, so machen sich auch die Secundanten durch Theilnahme an einem solchen Zweikampfe besonders strafbar, da sie durch dieselbe nicht nur ihre Billigung des Zweikampfes, sondern auch jener Verabredung, und daher auch der Folgen des Zweikampfes aussprechen. Daß sie diese Verabredung gekannt haben müssen, wenn

---

[1]) §. 120, Abs. 3. [2]) §. 331.

dieser höhere Grad der Strafbarkeit für sie eintreten soll, versteht sich von selbst, ist jedoch überdies noch in den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig ausdrücklich bemerkt. Das Gesetzbuch für Darmstadt schreibt für die Secundanten diese höhere Strafe auch dann vor, wenn der Zweikampf ohne jene Verabredung eine Tödtung oder schwere Körperverletzung zur Folge hatte. Richtiger jedoch stellen alle übrigen Gesetzbücher die Fälle, welche bei den Duellanten selbst nur nach dem Erfolge unterschieden werden, bei den Secundanten in der Strafbarkeit gleich, da der Erfolg des Duells den Secundanten, welche ihre Pflicht thun, nicht zugerechnet werden kann, da ferner die Secundanten wohl als Gehilfen am Zweikampfe, aber nicht als Gehilfen am Erfolge erscheinen, es mithin ungerecht sein würde, je nach dem verschiedenen nicht vorher verabredeten Erfolge die Secundanten härter oder milder zu bestrafen.

3) Auf der dritten Stufe der Strafbarkeit stehen daher die Secundanten in allen Fällen, in welchen nicht jene Verabredung getroffen ist, und die Secundanten weder vorsätzlich gegen die Regeln des Duells handeln, noch durch ihre Bemühungen dasselbe verhindert haben. Ist nämlich dies Letztere der Fall, haben die Secundanten sich ernstlich bemüht, das Duell zu verhindern, oder während des Kampfes dessen schädlichen Erfolg abzuwenden, so sind sie nach sämmtlichen neueren Gesetzbüchern straffrei; nur nach dem sächsischen[1]) tritt für die Secundanten allein dann Straflosigkeit ein, wenn sie bei einem Zweikampfe auf Leben und Tod die wirkliche Tödtung durch ihre Bemühung verhindert haben, keineswegs aber im Allgemeinen bei jedem Zweikampfe, wenn sie denselben oder dessen schädlichen Erfolg abzuwenden bemüht waren; ein Vorschlag der zweiten Kammer, welcher im Allgemeinen für diese Fälle Straflosigkeit beantragte, fand keine Annahme. Die exceptionelle Begünstigung der Secundanten bei dem Zweikampfe auf Leben und Tod ist nach der Erklärung der Staatsregierung deßhalb aufgenommen, weil, je mehr die Secundanten zur Aussöhnung der Parteien wirken könnten, es die Gesetzespolitik erfordere, ihr eigenes Interesse

---

[1]) Art. 208.

damit in Verbindung zu bringen, daß die beabsichtigten Duelle vermieden würden [1]). Ob diese Ansicht und die daraus gezogene Folgerung ganz richtig sei, dürfte sehr bezweifelt werden; denn wenn die Secundanten durch ihr eigenes Interesse, d. h. durch die Aussicht auf Straflosigkeit, dazu veranlaßt werden sollen, Alles, was in ihren Kräften steht, anzuwenden, um die Duelle zu verhindern, oder die schädlichen Folgen derselben abzuwenden, wenn also diese den Secundanten verheißene Straflosigkeit als Mittel zur Verminderung der Duelle gelten soll: weßhalb will man dann dieses Mittel auf die schwersten Arten des Zweikampfes beschränken, weßhalb will man es nicht durch Ausdehnung auf alle, auch die minder gefährlichen Duelle, die doch bei Weitem häufiger sind, als die auf Leben und Tod, wirksamer machen? Denn wenn die verheißene Straflosigkeit einmal als zweckentsprechendes Mittel anerkannt ist, dann sollte billig die Regierung, welche doch die Verbrechen, so viel an ihr ist, verhüten will, nicht bloß die schwersten Arten des Zweikampfes, sondern alle Duelle durch das Versprechen der Straflosigkeit der Secundanten zu verhüten suchen. Ob aber dieses Mittel wirklich ein geeignetes sei, ob sich Secundanten wirklich durch die Aussicht auf Straflosigkeit dazu bewogen finden werden, ihr Möglichstes aufzubieten, um die Duelle oder ihre schädlichen Folgen zu verhüten, das ist eine andere Frage, die wohl nur in den seltensten Fällen sich bejahen läßt. Wo nicht das eigene Gefühl für Recht die Secundanten dazu treibt, Schritte zur Versöhnung der Parteien zu thun, da werden sie schwerlich, wenn sie einmal die Stelle eines Secundanten übernommen haben, durch die Aussicht auf Straflosigkeit zu jenen Versöhnungsmaaßregeln bewogen werden. Es erscheint demnach das Versprechen der Straflosigkeit in dem beregten Falle nicht als eine Forderung der Criminalpolitik, sondern vielmehr als eine Forderung der Gerechtigkeit, denn die Secundanten, welche sich ernstlich bemüht haben, das Duell, oder wenigstens dessen schädliche Folgen abzuwenden, haben eben durch diese ihre Bemühungen, also durch die That bewiesen, daß sie das

---

[1]) Das Sächs. Cr.-G.-B. bearbeitet von einem praktischen Rechtsgelehrten. S. 150.

Duell mißbilligen, daß sie Recht und Gesetz achten, zur Anerkennung dessen sie ja gerade jene Schritte gethan haben, daß sie also nicht nur selbst nicht unrecht thun, sondern auch Andere davon abhalten wollten. Wenn sie gleichwohl das Duell nicht verhindern konnten, und dennoch an demselben als Secundanten Theil nahmen, so erscheinen sie hier nach der Natur des Duells gleichsam als in einem Nothstande befindlich, welcher für die durch denselben herbeigeführten Vergehen Straflosigkeit bedingt. Wenn hiergegen erinnert wird, daß sie den Nothstand selbst durch Uebernahme der Function eines Secundanten herbeigeführt haben, daß sie durch Anzeige bei der Obrigkeit nach erhaltener Aufforderung ihren bei Annahme des Auftrags gehabten Zweck, das Duell zu verhindern, viel leichter hätten erreichen können, so muß dagegen bemerkt werden, daß die Gesetze eine Denunciationspflicht bei einem in Erfahrung gebrachten beabsichtigten Duelle Niemandem auflegen, und daß es dem betreffenden Secundanten nicht nur zur Entschuldigung, sondern sogar zum Lobe gereichen muß, daß er die Stelle eines Secundanten übernahm, lediglich um durch die ihm als solchem zu Gebote stehenden Mittel eine Versöhnung herbeizuführen, oder schlimmsten Falls das Duell so wenig als möglich schädlich zu machen. Deßhalb ist auch die von den übrigen Gesetzbüchern im vorliegenden Falle allgemein verheißene Straflosigkeit der Bestimmung des sächsischen vorzuziehen.

Das badische Gesetzbuch [1]) geht bei Bestrafung der Secundanten abermals von einem eigenen Principe aus; nach ihm sind im Allgemeinen die Secundanten, so wie die Zeugen und Aerzte straffrei, weil, wie es in den Motiven heißt, die Criminalpolitik ihre Straflosigkeit erfordere, wenn sie ihre Pflicht beim Zweikampfe erfüllen. „Der Arzt gehorcht nur einem Gebote der Menschlichkeit, Secundanten und Zeugen genügen meist den Geboten der Freundschaft. Beide Letztere sind überdies beim Zweikampfe nothwendig, damit der Zweikampf mit Beobachtung der Regeln, und nicht unredlich und hinterlistig geführt werde, und es ist zu wünschen, daß gerade Ehrenmänner diese Stelle einnehmen, theils damit leicht-

[1]) §. 331–333.

sinnige und grundlose Zweikämpfe verhütet, und die Versöhnung der Entzweiten jedenfalls mit Ernst versucht, theils damit bei dem Zweikampfe die strengste Redlichkeit und Unparteilichkeit beobachtet werde." Hieraus folgt, daß diejenigen Secundanten und Zeugen, welche unredlich handeln, welche durch absichtliche Verletzung der Regeln des Zweikampfes eine Tödtung oder Körperverletzung veranlaßten, oder welche zum Zweikampfe, oder zu einer besonders gefährlichen Art, oder zur Fortsetzung desselben aufforderten, oder einer Versöhnung entgegenwirkten, nicht auf Straflosigkeit Anspruch machen können: jene werden vielmehr nach den Vorschriften über Tödtung und Körperverletzung, diese dagegen als Gehilfen, und wenn sie sich unredlich und treulos benahmen, als Anstifter bestraft.

Das badische Gesetzbuch [1]) ist auch das einzige, welches für den Zweikampf eine besondere Verjährungsfrist vorschreibt, mit Ausnahme der ausgezeichneten Fälle des Zweikampfes nämlich, welche in den §§. 329—331 näher bestimmt sind [2]), verjährt die Strafverfolgung wegen Zweikampfes in zwei Jahren, im Falle einer eingetretenen Tödtung oder schweren Körperverletzung (§. 225, Nr. 1, 2 und 3) jedoch gegen den Urheber derselben erst durch den Ablauf von sechs Jahren.

So ausgedehnt auch die Begünstigungen sind, welche die einzelnen Gesetzbücher dem Zweikampfe angedeihen lassen, so erstrecken sie sich doch in keinem anderen so weit, als im badischen, da in keinem anderen die gewöhnlichen Verjährungsfristen abgekürzt sind.

§. 77.

4. Strafe.

In Beziehung auf die Bestrafung des Zweikampfes stehen die drei süddeutschen Gesetzbücher für Würtemberg, Baden und

---

[1]) §. 334.

[2]) Nämlich wenn im Falle einer Tödtung oder schweren Körperverletzung der Urheber derselben den Zweikampf aus nichtswürdigen Beweggründen gesucht, oder aus denselben annehmbare Versöhnungsanträge zurückgewiesen hat, und wenn eine Tödtung oder Körperverletzung eine Folge der vorsätzlichen Verletzung der Regeln des Zweikampfes durch den Urheber derselben, oder auch durch den Secundanten ist.

Darmstadt den drei norddeutschen für Sachsen, Braunschweig und Hannover, welchen sich das österreichische anschließt, in gewisser Beziehung gegenüber, indem jene durchgängig ein sehr mildes, diese wenigstens für den schwersten Grad ein strengeres Princip befolgen; jene nehmen nämlich auf die subjective Strafbarkeit eine sehr untergeordnete Rücksicht, diese dagegen schreiben gerade für den ersten Fall wegen der besonders strafbaren Absicht eine weit höhere Strafe vor, als für die übrigen Grade, bei welchen die Strafvorschriften sich nur nach dem Erfolge richten.

Für den ersten Grad enthält das Strafgesetzbuch für Hannover[1]) die schwerste Strafe, nämlich Todesstrafe, jedoch kann unter mildernden Umständen auch auf Kettenstrafe erkannt werden; da kein Strafrahmen für diese angegeben ist, so folgt, daß der Richter nach den Umständen des einzelnen Falles sie innerhalb der gesetzlichen Dauer von sechs Jahren bis auf Lebenslang festsetzen kann. Das Gesetzbuch für Oesterreich[2]) droht, ohne Rücksicht auf die Verabredung, für den Fall, daß ein Theil getödtet ist, schweren Kerker von zehn bis zu zwanzig Jahren; außerdem soll der Leichnam des Getödteten, wenn er auf der Stelle geblieben, unter Begleitung der Wache an einen außerhalb der gewöhnlichen Begräbnißstätte belegenen Ort gebracht und daselbst eingescharrt werden. Dann folgen die Gesetzbücher für Sachsen[3]) und Braunschweig[4]), welche beide Gefängnißstrafe von fünf Jahren an, das erstere bis zu zwanzig, das letztere bis zu fünfzehn Jahren vorschreiben. Die beiden Gesetzbücher für Würtemberg[5]) und Darmstadt[6]) stimmen im Strafmaximum überein, indem sie Festungsarrest (Darmstadt Festungsstrafe) bis zu sechs Jahren, ersteres von fünf, letzteres von drei Jahren an festsetzen.

In Beziehung auf den zweiten Grad muß zunächst nach dem Obigen das Gesetzbuch für Hannover[7]) von den übrigen unterschieden werden, da dasselbe für den Fall, daß nach den Umständen und Bedingungen der Tod des Einen aller Wahrscheinlichkeit nach erfolgen mußte und auch wirklich erfolgte, eine besondere

---

[1]) Art. 175, Nr. I. [2]) I, §. 143. [3]) Art. 206, 1. [4]) §. 119, 1. [5]) Art. 201, 1. [6]) Art. 292, 1. [7]) Art. 175, II. III.

Strafe, nämlich Kettenstrafe, und unter besonders mildernden Umständen Zuchthausstrafe, für die ohne erschwerende Umstände erfolgte Tödtung, so wie für eine schwere Körperverletzung dagegen Arbeitshaus und unter besonders mildernden Umständen Gefängniß nicht unter einem Monate vorschreibt. Da überall kein Maximum angegeben ist, so kann der Richter innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Strafe festsetzen, Zuchthaus also zwischen zwei und acht Jahren, Arbeitshaus zwischen drei Monaten und drei Jahren, und Gefängniß zwischen einem und drei Monaten. Falls bei einem unter den erschwerenden Umständen (hannöv. Gesetzbuch Artikel 175, I. und II.) eingegangenen Zweikampfe nicht der Tod, sondern nur eine schwere Verwundung des einen Theils erfolgte, kann auf Zuchthaus bis zu sechs Jahren erkannt werden. Das braunschweigische[1]) Gesetzbuch, welches demnächst die härteste Strafe für den zweiten Grad vorschreibt, macht noch einen eigenen Unterschied, indem es nach dem, im Allgemeinen nur vom Richter zu berücksichtigenden Strafzumessungsgrunde, der aus der Verschuldung des Duells hergenommen wird, die Strafe verschieden festsetzt, nämlich wenn derjenige, welcher das Duell herbeiführte, seinen Gegner tödtete, Gefängniß von zwei bis zu zehn, dagegen von einem bis zu fünf Jahren, wenn dieser jenen tödtete. Sechs Jahre Gefängniß, resp. Festungsarrest ist das Maximum der Strafe für den zweiten Grad nach den Gesetzbüchern für Sachsen[2]) und Würtemberg[3]), während das Minimum nach jenem drei, nach diesem zwei Jahre beträgt, und nach dem Gesetzbuche für Darmstadt[4]) das Maximum nur auf drei Jahre Festungsstrafe steigt, von dem Minimum von einem Jahre an.

Für den dritten Grad, lebensgefährliche, oder mit einem bleibenden Nachtheile für die Gesundheit verbundene Verwundung, sind die Strafbestimmungen in allen Gesetzbüchern, welche denselben als besonderen Grad pönalisiren, nämlich in denen für Sachsen[5]), Würtemberg[6]) und Braunschweig[7]) vollkommen gleich: Ge-

---

[1]) §. 119, II, 1. [2]) Art. 206, 2. [3]) Art. 201, 2. [4]) Art. 292, 2. [5]) Art. 206, 3. [6]) Art. 201, 3. [7]) §. 119, II, 2.

fängniß, resp. Festungsarrest von einem bis zu drei Jahren, womit nach dem Obigen auch das Gesetzbuch für Darmstadt übereinstimmt, welches diesen Fall zu dem zweiten Grade zählt. Das österreichische [1]) Gesetzbuch dagegen droht, wenn nur irgend eine Verwundung beim Zweikampfe vorgekommen ist, fünf- bis zehnjährigen schweren Kerker.

Der vierte Grad, wenn entweder eine geringere, oder gar keine Verletzung vorgefallen, wird nach sämmtlichen Gesetzbüchern mit Gefängniß, resp. Festungsarrest, und zwar nach denen für Sachsen [2]), Würtemberg [3]) und Braunschweig [4]) bis zu einem Jahre, nach den ersteren beiden von zwei, nach dem letzteren von drei Monaten an, nach dem hannöverschen [5]) schlechtweg mit Gefängniß in der gesetzlichen Dauer, also bis zu drei Monaten gestraft, so daß also dasselbe Gesetzbuch, welches in den ersten Graden übermäßig hart erscheint, beim vierten wieder äußerst milde ist. Das Gesetzbuch für Darmstadt [6]) schreibt Festungsstrafe von drei Monaten bis zu zwei Jahren vor, wenn eine geringere Verletzung eingetreten ist, und Festungsstrafe von einem bis zu drei Monaten, wenn der Zweikampf keine Verletzung zur Folge gehabt hat; diese letztere Strafe soll auch denjenigen der Duellanten treffen, welcher beim dritten und vierten Grade eine nicht tödtliche Körperverletzung erlitten hat, falls sein Gegner nicht ebenfalls von ihm verletzt worden ist. Nach dem österreichischen [7]) Gesetzbuche ist die Strafe des Zweikampfes, wenn er auch ohne Folgen geblieben ist, schwerer Kerker von einem bis zu fünf Jahren.

Das hannöversche Gesetzbuch fügt den Strafsanctionen über das Duell die Vorschrift hinzu, daß anstatt der im Artikel angedrohten Freiheitsstrafen der Richter in der Regel [8]) auf Staatsgefängniß von gleicher Dauer erkennen soll und damit die im Artikel 16 bestimmten Folgen schwerer Strafen nie verbinden darf.

Nach dem badischen [9]) Gesetzbuche ist die Strafe des Duells Kreisgefängniß oder Arbeitshaus bis zu zwei Jahren,

---

[1]) I, §. 142. [2]) Art. 206, 4. [3]) Art. 201, 4. [4]) §. 119, II, 3. [5]) Art. 175, IV. [6]) Art. 292, 3, 4. [7]) I, §. 141. [8]) Vgl. oben S. 239. [9]) §. 326, 329, 330.

und im Falle einer eingetretenen Tödtung oder schweren Verletzung für den Urheber derselben Arbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von sechs Monaten bis zu sechs Jahren. Wenn die Voraussetzungen vorhanden sind, unter welchen nach sämmtlichen neueren Gesetzbüchern die Verwandlung einer schweren Freiheitsstrafe in Festungsstrafe zulässig ist, so kann auch hier anstatt der Kreisgefängniß- oder Arbeitshausstrafe auf Festungsstrafe erkannt werden. Diese Begünstigung fällt jedoch in den vom Gesetzbuche ausgezeichneten Fällen weg, wenn den Thäter nichtswürdige Beweggründe zur Eingehung des Duells vermocht haben, oder wenn er vorsätzlich die Regeln des Zweikampfes verletzt hat; hat derjenige, für welchen aus den angegebenen Gründen jede Begünstigung wegfällt, seinen Gegner getödtet, oder schwer verwundet, so treten im letzten Falle die Vorschriften über das Verbrechen der Tödtung oder Körperverletzung ein, wenn nicht etwa in concr. die Vorschriften über das Duell eine höhere Strafe begründen; im ersten Falle dagegen kann auf Zuchthaus bis zu acht Jahren erkannt werden. Aus dem auch im Gesetzbuche unterstrichenen Worte „kann" folgt, daß die Strafe nicht unbedingt, sondern nur unter Umständen Zuchthaus ist, so daß also als Minimum und selbst als ordentliche Strafe für diesen Fall Arbeitshaus angesehen werden muß.

Für den Versuch des Zweikampfes ist in keinem Gesetzbuche eine besondere Strafe festgesetzt, nur in dem badischen im Allgemeinen bestimmt, wann die Versuchsstrafe eintreten soll. Dagegen enthalten die Gesetzbücher für Sachsen[1]) und Braunschweig[2]) eine Strafbestimmung für die als Vorbereitungshandlung aufzufassende Herausforderung und deren Annahme: für beide Theile tritt nach beiden Gesetzbüchern Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten ein, nach dem sächsischen von einem Monate, nach dem braunschweigischen von vierzehn Tagen an, oder nach dem letzteren verhältnißmäßige Geldbuße; nur im Falle die Parteien vor Beginn des Kampfes freiwillig von demselben abgestanden sind, findet keine Strafe Statt.

Die Strafe für die Gehilfen, insbesondere die Secundanten

---

[1]) Art. 209. [2]) §. 121.

und geladenen Zeugen, ist, mit Ausschluß des schwersten Falles, in welchem die Strafvorschriften über Tödtung und Körperverletzung eintreten, Gefängniß, resp. Festungsarrest. Hierbei zeigt sich wieder recht auffallend die Inconsequenz der einzelnen Gesetzbücher und die Willkür in den Strafsanctionen; denn während bei den Strafbestimmungen für die Duellanten selbst das Gesetzbuch für Würtemberg eines der mildesten, das für Hannover das härteste ist, findet bei den Strafbestimmungen für die Secundanten das umgekehrte Verhältniß Statt, indem nach jenem die Strafe für dieselben bis auf zwei Jahre, nach diesem nur bis auf drei Monate steigen kann. Das letztere [1]) schreibt nämlich für die Gehilfen und Begünstiger des Zweikampfes, die nicht zu den Aufhetzern und Anstiftern gerechnet werden können, ohne weiteren Unterschied Gefängniß, oder Geldstrafe vor, von welchen jenes nur bis zur höchsten gesetzlichen Dauer von drei Monaten erkannt werden kann. Dasselbe Maximum, Festungsstrafe bis zu drei Monaten, hat auch das Gesetzbuch für Darmstadt [2]) für den schwersten Fall der eigentlichen Beihilfe, die im vorigen Paragraph als zweite Stufe bezeichnet wurde, während dasselbe für den Fall, in welchem eine geringere Verletzung eingetreten ist, den Secundanten nur mit einem gerichtlichen Verweise bedroht, und für den Fall, daß das Duell gar keine nachtheiligen Folgen gehabt hat, keine Strafe vorschreibt, so daß in diesem Falle die Secundanten straflos sind. Die Gesetzbücher für Sachsen [3]) und Braunschweig [4]) stimmen in ihren Strafvorschriften für die Secundanten vollständig überein, mit dem einzigen Unterschiede, daß das letztere anstatt der Gefängnißstrafe in den gewöhnlichen Fällen auch Geldstrafe zuläßt; für dieselben ist nämlich die Strafe Gefängniß bis zu acht Wochen, von dem gesetzlichen Minimum an, welches freilich nach dem Gesetzbuche für Braunschweig höher ist, als nach dem für Sachsen, nach jenem nämlich vierzehn Tage, nach diesem ein Tag; Gefängnißstrafe von drei bis zu sechs Monaten dagegen tritt in den schwereren Fällen ein, wenn das Duell auf den Tod des Einen verabredet war, Einer wirklich blieb und die Secundanten hiervon

---

[1]) Str.-G.-B. f. Hannov. Art. 176. [2]) Art. 294. [3]) Art. 208. [4]) §. 120.

Kenntniß hatten. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg[1]) kann in jenem Falle auf Festungsarrest bis zu drei Monaten, in diesem nicht unter drei Monaten erkannt werden, so daß in jenem Falle das gesetzliche Minimum, in diesem das gesetzliche Maximum die Gränze bildet, nämlich ein Tag und zwei Jahre. Das Gesetzbuch für Oesterreich[2]) endlich schreibt für die Secundanten schweren Kerker von einem Jahre vor, der nach der Größe ihres Einflusses und des erfolgten Uebels bis auf fünf Jahre steigen kann.

Den Aufhetzern wird in den Gesetzbüchern für Hannover[3]), Darmstadt[4]) und Baden[5]) nur schlechtweg die Strafe der Beihilfe, oder, unter Umständen, der intellectuellen Urheberschaft angedroht, während das für Würtemberg[6]) für sie dieselben Strafen, wie für die Duellanten selbst, auch mit den bei diesen aufgestellten Unterschieden vorschreibt, sie also ohne Weiteres als intellectuelle Urheber behandelt, die Gesetzbücher für Sachsen[7]), Braunschweig[8]) und Oesterreich[9]) dagegen für die durch Aufhetzerei verübte intellectuelle Beihilfe besondere Strafen festsetzen, nämlich die ersteren beiden Gefängniß bis zu einem Jahre, und zwar das sächsische Gesetzbuch von vier Wochen, das braunschweigische von drei Monaten an, das österreichische endlich Kerker, oder wenn der Einfluß des Aufhetzers besonders wichtig gewesen, und Verwundung oder der Tod erfolgt ist, schweren Kerker von einem bis zu fünf Jahren. Dieselbe Strafe tritt auch ein, wenn Jemand demjenigen, der die Herausforderung abzuwenden gesucht, Verachtung gedroht oder bezeigt hat. Die Gesetzbücher für Sachsen[10]) und Braunschweig[11]) stimmen endlich auch in der Bestrafung desjenigen überein, der einem Betheiligten wegen Ablehnung oder Beilegung eines Zweikampfes, wegen Unterlassung oder Anzeige einer Ausforderung Verachtung bezeigt, indem sie beide Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten vorschreiben, und nur das letztere auch hier wieder, wie bei

---

[1]) Art. 204. [2]) I, §. 146. [3]) Art. 176, Abs. 1. [4]) Art. 294, Abs. 1. [5]) §. 332. [6]) Art. 203. [7]) Art. 210. [8]) §. 122. [9]) I, §. 145. [10]) A. a. O. [11]) A. a. O.

den Secundanten und der Ausforderung, alternativ verhältnißmäßige Geldbuße zuläßt. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg [1]) kann die Strafe für den vorliegenden Fall doppelt so hoch ansteigen, als nach den beiden vorgenannten, nämlich auf sechs Monate Festungsarrest.

Fünftes Capitel.

Von den Verbrechen in Beziehung auf die Religion.

§. 78.

I. Herabwürdigung der Religion.

Die Verbrechen gegen die Religion und gegen die Gegenstände religiöser Anbetung und Verehrung gehören nur in soweit in das Gebiet des Strafrechts, als dadurch die Rechte Dritter, d. h. der Bekenner irgend einer im Staate anerkannten Religion verletzt werden, oder als dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben wird; mit einem Worte, soweit dergleichen Handlungen oder Aeußerungen aus dem Gebiete der Moral heraustreten und in das Rechtsgebiet übergreifen. Gegen Gott selbst kann daher kein weltlich strafbares Verbrechen begangen werden; Gott bedarf zum Schutze gegen Lästerungen keines irdischen Richters, die Bestrafung der in der Gotteslästerung liegenden Sünde bleibt Gott selbst überlassen. Nur soweit durch ein solches Verbrechen gegen Gott zugleich ein öffentliches Aergerniß gegeben, die Rechte der verschiedenen Religionsparteien, der Religionsfrieden verletzt wird, kann von einer weltlichen Strafe die Rede sein. Von diesem Gesichtspunkte muß daher bei Beurtheilung der Strafbarkeit der Verbrechen, die sich auf die Religion beziehen, ausgegangen werden, und aus diesem Gesichtspunkte allein erklären sich auch die in den neuen Gesetzbüchern für diese Verbrechen angedrohten Strafen, die in Vergleich zu den alten Strafen der Ketzerei und Blasphemie außerordentlich

---

[1]) Art. 205.

gering erscheinen; in den Augen des Gesetzgebers und Richters ist nicht Gott der Verletzte und Beleidigte, sondern die Kirchengemeinde, welche ein durch Reichs- und Bundesgesetze fest versichertes Recht auf Achtung ihrer Religion, Religionslehren, Uebungen und Gebräuche auch von den Bekennern einer anderen Religion hat. Dieses Recht wird verletzt durch öffentliche Verachtung, Lästerung oder Herabsetzung der Gegenstände der religiösen Verehrung, also insbesondere Gottes selbst, ferner der Lehren und Gebräuche, und durch Störung des Gottesdienstes, und Beleidigung der Geistlichen während ihrer gottesdienstlichen Functionen, woraus sich die beiden Hauptrichtungen oder Arten der Verbrechen in Beziehung auf die Religion ergeben, Herabwürdigung der Religion, und Störung religiöser Handlungen.

Da die Verbrechen gegen die Religion, um bürgerlich strafbar zu sein, eine Verletzung der Rechte einer Religionspartei voraussetzen, so fragt es sich, ob alle in einem Staate bestehenden Religionsparteien, oder welche durch die gesetzlichen Strafvorschriften in ihren Rechten geschützt sind. Hier liegt es nun in der Natur der Sache, und ist überdies in den neuen Gesetzbüchern ausgesprochen, daß nur die vom Staate anerkannten und geduldeten Religionen auf den Schutz des Staates Anspruch machen können. Es können also die sogenannten Religionsverbrechen nicht nur gegen eine der drei christlichen Hauptkirchen, welche bundesgrundgesetzlich gleiche bürgerliche und politische Rechte in sämmtlichen deutschen Bundesstaaten haben, sondern auch gegen die in den einzelnen Staaten geduldeten christlichen Secten, und ebenso gegen die jüdische Religion begangen werden, da auch diese in allen Bundesstaaten zu den geduldeten Religionen gehört. Dieses gilt sowohl von der Herabwürdigung der Religion, als von der Störung des Gottesdienstes, welche beide Verbrechen demnach in dieser Beziehung mit einander übereinstimmen, rücksichtlich ihrer Tendenz und ihrer Aeußerung aber wesentlich verschieden sind, da das erstere die religiösen Ideen, das letztere die Ausübung des Gottesdienstes zum Gegenstande hat, weßhalb beide auch als zwei verschiedene Verbrechen abgesondert von einander behandelt werden müssen.

Mit dem Namen Herabwürdigung der Religion wer-

den in den neueren Gesetzbüchern [1]) verschiedene Verbrechen bezeichnet, die in dem gemeinen Rechte unter den Namen Gotteslästerung oder Blasphemie, Ketzerei und Sectirerei bekannt sind. Zunächst gehört hierher die eigentliche Gotteslästerung, die namentlich nur von den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig aufgeführt wird; bei ihr tritt das Eigenthümliche ein, daß sie sich nicht so speciell auf eine bestimmte Religionsgesellschaft bezieht, sondern ohne Rücksicht auf eine solche in einer Lästerung, Beschimpfung oder Verspottung der Gottheit selbst besteht, also den religiösen Glauben im Allgemeinen, die allgemeine religiöse Ueberzeugung zum Gegenstande hat; daß also auch durch sie nicht gerade die Rechte einer bestimmten Religionspartei auf Achtung ihres Glaubens verletzt werden; es wird vielmehr durch eine solche Gotteslästerung ein allgemeines, öffentliches Aergerniß aller Gläubigen der verschiedensten Religionsbekenntnisse gegeben, indem diese durch eine Lästerung Gottes, des höchsten Gegenstandes ihrer Verehrung und Anbetung, mit der tiefsten Indignation erfüllt werden müssen; es wird dadurch zugleich selbstredend die Religiosität und öffentliche Sittlichkeit gefährdet. Die Erregung des öffentlichen Aergernisses und die Gefährdung der öffentlichen Sittlichkeit und Religiosität ist also der Grund der Strafbarkeit der Gotteslästerung, woraus umgekehrt folgt, daß die Gotteslästerung nur dann strafbar ist, wenn ein öffentliches Aergerniß aus ihr entstehen kann; dieses ist wiederum nur möglich, wenn sie in irgend einer Weise öffentlich geschieht, d. h. entweder an einem öffentlichen Orte vor einer versammelten Menge mündlich, oder in verbreiteten Schriften, oder bildlicher Darstellung. Der Unglaube, der sich nicht öffentlich kund giebt, die Gotteslästerung, die insgeheim geschieht, ja selbst die in einem Kreise vertrauter Freunde ausgestoßene Gotteslästerung [2]) sind nicht

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 189, 193 (Gotteslästerung und öffentliche Herabsetzung der Religion); Str.-G.-B. f. Würtemb. Art. 192; f. Braunschw. §. 117 (Störung der religiösen Ordnung); f. Hannov. Art. 193 (Verletzung der Ehrfurcht gegen die Religion); f. Darmst. Art. 195; f. Baden §. 583; f. Oester. 1, §. 107 (Religionsstörung); die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg enthalten hierüber keine Bestimmungen.

[2]) Vgl. Hufnagel Commentar Bd. 1, S. 498.

strafbar. Dieses Requisit der Oeffentlichkeit theilt die Gotteslästerung mit der Herabwürdigung von Gegenständen der Verehrung einer vom Staate anerkannten oder geduldeten Religionspartei, so wie der Lehren, Einrichtungen oder Gebräuche derselben. Auch dieses, von den beiden obengenannten Gesetzbüchern von der Gotteslästerung getrennte, von den übrigen dagegen mit ihr verbundene Verbrechen erscheint nur dann als ein solches, oder ist nur dann strafbar, wenn es öffentlich geschehen und dadurch ein öffentliches Aergerniß gegeben ist, so daß also auch bei ihm der nächste und unmittelbare Grund der Strafbarkeit in der Erregung des öffentlichen Aergernisses zu suchen ist. Es unterscheidet sich in dieser Hinsicht von der Gotteslästerung im engeren Sinne nur insofern, als es sich bestimmter auf eine einzelne Religionsgesellschaft bezieht, oder doch beziehen kann, also auch insbesondere das Recht dieser auf Achtung ihres Glaubens durch dasselbe verletzt, und in Folge dessen zunächst nur der betreffenden Glaubenspartei ein öffentliches Aergerniß gegeben wird. Es kann allerdings der Art sein, daß es trotz der besonderen Richtung gegen eine bestimmte Religionspartei dennoch ein allgemeines Aergerniß bei den Bekennern der verschiedensten Confessionen erregt; allein dadurch wird der oben aufgestellte Unterschied zwischen der Gotteslästerung im engeren Sinne und der Herabwürdigung der Religion im engeren Sinne nicht aufgehoben, sondern im Gegentheile der Grundsatz bestätigt, daß auch dieses Verbrechen nur wegen des dadurch erregten öffentlichen Aergernisses strafbar ist. Es erhellt aber daraus auch, daß jener Unterschied im Ganzen unerheblich und ohne rechtliche Folgen ist, da es rücksichtlich der Strafbarkeit ziemlich gleichgültig ist, von welcher Ausdehnung ein durch Herabwürdigung der Religion gegebenes öffentliches Aergerniß ist, wenn es überhaupt nur als öffentlich bezeichnet werden kann. Daher haben auch außer den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig alle anderen die Gotteslästerung nicht von der Herabwürdigung der Religion getrennt, und es muß daher nach ihnen die Gotteslästerung jedenfalls unter dem eben genannten Verbrechen mit begriffen und nach den Vorschriften über dasselbe bestraft werden, da Gott selbst unbedingt zu den Gegenständen der Verehrung gehört, welcher Ausdruck keineswegs

streng grammaticalisch blos von Sachen, von den heiligen und geweihten Sachen verstanden werden kann, die man, wenigstens nach den Lehrbegriffen der protestantischen Kirche, sogar nur uneigentlich Gegenstände der Verehrung nennen würde, sondern von Allem, was von den verschiedenen Religionsparteien verehrt und angebetet wird, also vor Allem von Gott selbst. Ebenso wenig, wie der Ausdruck Gegenstände, ist der Ausdruck Verehrung streng wörtlich zu interpretiren, da nicht blos die Gegenstände der Verehrung, sondern alle religiösen Gegenstände in den betreffenden gesetzlichen Bestimmungen mitbegriffen sind, indem im entgegengesetzten Falle diese nicht unter dem Schutze der Gesetze stehen würden, und doch gleichwohl ihre öffentliche Herabwürdigung Ahndung verdient [1]). Was unter den Lehren, Einrichtungen und Gebräuchen, durch deren Verspottung oder Verhöhnung gleichfalls Strafe verwirkt wird, zu verstehen ist, bedarf keiner Erklärung. Die Handlung, durch welche das vorliegende Verbrechen begangen wird, besteht in der Aeußerung von Spott, Hohn, Verachtung oder Lästerung in Rede, Schrift oder bildlicher Darstellung, welcher beschimpfende Handlungen gleich stehen. Daß die Aeußerung oder Handlung öffentlich geschehen müsse, ist oben schon ausgeführt; daß sie zugleich vorsätzlich geschehen müsse, liegt in der Art der Handlung und Aeußerung, da eine Verspottung, Verhöhnung, oder Lästerung sich nicht anders als absichtlich denken läßt. Ein weiteres Erforderniß des Verbrechens der Gotteslästerung und der Herabwürdigung der Religion ist daher der Vorsatz; von welcher Beschaffenheit dieser sei, das ist in Beziehung auf den Thatbestand einerlei, und hat nur auf die Strafbarkeit Einfluß; dagegen sind dergleichen fahrlässige oder leichtsinnige Handlungen nicht mit Strafe bedroht, und da die Fahrlässigkeit nur ausnahmsweise dann strafbar ist, wenn sie ausdrücklich in den Gesetzbüchern pönalisirt ist, so kann auch für jene keine Strafe eintreten. Das leichtsinnige Fluchen und Schwören ist demnach in den neuen Gesetzbüchern

---

[1]) Vgl. die Verhandlungen in der ersten sächsischen Kammer und die Erklärung der königlichen Commissäre hierüber, v. Hartitzsch, das Cr.-G.-B. f. das Kgr. Sachsen, S. 314.

nicht unter die Zahl der Verbrechen und Vergehen gegen die Religion aufgenommen, so wie überhaupt nach dem Obigen die Zahl der Religionsverbrechen sehr verringert und ihre Stellung, den Zeitansichten entsprechend, durchaus verändert ist.

Einige Gesetzbücher haben unter die betreffenden Vorschriften noch Bestimmungen über verbrecherische Handlungen aufgenommen, welche sich zwar auf die Religion beziehen, aber doch, zum Theil wenigstens, nicht als Herabwürdigung der Religion in der oben aufgestellten technischen Bedeutung aufgefaßt werden können; allerdings bezeichnen auch jene Gesetzbücher diese Verbrechen nicht mit dem eben genannten Namen; das Gesetzbuch für Braunschweig begreift nämlich alle in diesem Paragraph abgehandelten Verbrechen unter dem gemeinschaftlichen Namen: Störung der religiösen Ordnung, und das für Darmstadt enthält in der Ueberschrift auch die Bezeichnung: Mißbrauch der Religion, unter welche Rubrik die gleich zu nennenden Verbrechen gestellt werden können; die Gesetzbücher für Baiern[1]) und Oldenburg[2]) behandeln diese Verbrechen in dem Capitel von den Verbrechen, resp. Vergehen gegen die Obrigkeit. Die genannten Gesetzbücher bedrohen nämlich die Erweckung des Religionshasses, und die Aufforderung zur Verfolgung einer Religionspartei, so wie die letzteren drei und das Gesetzbuch für Hannover auch die Aufforderung zur Verletzung bürgerlicher Pflichten gegen die Obrigkeit, gegen Gesetze des Staates oder Rechte der Mitbürger unter dem Vorwande der Religion, ferner die aus Eigennutz oder anderen Privatabsichten versuchte Anwerbung von Anhängern für betrüglich vorgegebene Religionssätze, mit deren Ausübung die bürgerliche Ordnung nicht bestehen kann, mit Strafe. Daß diese Verbrechen, insbesondere die Erweckung des Religionshasses und die Aufforderung zur Verfolgung einer Religionspartei, nicht nur vorsätzlich, sondern auch gleichsam öffentlich, d. h. in der Weise geschehen müssen, daß dadurch eine Mehrheit von Personen aufgereizt wird, oder werden kann, folgt theils aus der Natur dieser Verbrechen, theils aus der Analogie anderer Verbrechen, insbesondere der Aufforderung

---

[1]) Art. 325 und 326, 417. [2]) Art. 330, 331, 445.

zur Widersetzung, bei welcher die Aufforderung auch an eine Mehrzahl von Personen gerichtet sein muß. Wie groß die Zahl der aufgereizten oder aufgeforderten Personen sein müsse, läßt sich nicht bestimmen, sondern hängt von den Umständen ab, und gilt als Kriterium hierbei die Gefährdung der öffentlichen Ruhe, insbesondere die Gefährdung der Rechte und der Ruhe der verfolgten Glaubenspartei. Ob die Thäter ihre Absicht erreicht, d. h. ob sie wirklich Religionshaß erweckt, oder eine Verfolgung veranlaßt haben, oder nicht, ist in Beziehung auf Thatbestand und Consummation gleichgültig, da das Verbrechen schon durch den Versuch, Religionshaß zu erwecken, und durch die Aufforderung zur Verfolgung vollendet ist. Zur Vollendung der Verbreitung schädlicher Religionslehren ist die Anwerbung von Anhängern nicht nöthig; es ist dieselbe aber strafbarer, als die bloße Verbreitung der falschen Lehren; sie ist gleichsam ein höherer Grad dieses Verbrechens.

Das Gesetzbuch für Baden[1]) zählt unter den Verbrechen, in welchen eine Herabwürdigung der Religion liegt, auch die unbefugte Ausübung geistlicher Amtshandlungen durch Personen, die, ohne Geistliche zu sein, fälschlich als Geistliche auftreten, auf. Eine solche Handlung braucht, um strafbar zu sein, nicht öffentlich, muß aber jedenfalls vorsätzlich geschehen; es liegt darin ein Betrug, und wird daher dieses Verbrechen von den übrigen Gesetzbüchern auch als Betrug an den betreffenden Orten behandelt.

Es fallen unter die vorliegenden Bestimmungen des badischen Gesetzbuchs nicht die Amtshandlungen, welche ein von einer staatlich noch nicht anerkannten Religionspartei gewählter Geistlicher oder Prediger vorgenommen hat, da dieser nicht betrügerisch als Geistlicher auftritt, sondern als solcher berufen ist durch den Willen seiner Gemeinde, welche selbst, wenn sie vom Staate noch nicht anerkannt ist, doch das Recht hat, zur Befriedigung ihres religiösen Bedürfnisses und zur Ausübung der geistlichen Functionen, soweit dadurch nur keine für den Staat oder das bürgerliche Leben verbindlichen Rechte begründet werden sollen, sich einen Geistlichen zu wählen.

---

[1]) §. 584.

Das österreichische Gesetzbuch endlich enthält noch Strafvorschriften über die Verleitung eines Christen zum Abfalle vom Christenthume, über die Verbreitung von Unglauben, oder einer der christlichen Religion widerstrebenden Irrlehre, und über Stiftung von Sectirung.

Als Strafzumessungsgründe für die bisher abgehandelten Verbrechen kommen die aus der Natur und heutigen Bedeutung derselben hervorgehenden, theils subjectiven, theils objectiven in Betracht, nämlich die größere oder geringere Bösartigkeit des Verbrechers, und das größere oder geringere öffentliche Aergerniß, welche von dem Gesetzbuche für Hannover nach seiner Gewohnheit, die Strafzumessungsgründe bei jedem Verbrechen anzugeben, als solche aufgezählt werden. Nach dem österreichischen Gesetzbuche gilt es als Strafschärfungsgrund, wenn durch die Religionsstörung öffentliches Aergerniß gegeben, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen ist.

Die Strafe für die Gotteslästerung und Herabwürdigung der Religion ist in den neuen Gesetzbüchern ziemlich übereinstimmend festgesetzt auf Gefängniß- oder Arbeitshausstrafe bis zu einem und zwei Jahren. Am mildesten sind die Gesetzbücher für Braunschweig und Baden, welche Gefängniß, letzteres unter Umständen Arbeitshaus bis zu einem Jahre, von dem gesetzlichen Minimum von vierzehn Tagen und resp. vierundzwanzig Stunden an, vorschreiben. Bis zu zwei Jahren kann die Strafe steigen nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Sachsen und Darmstadt, von denen das erstere nur Gefängnißstrafe, die letzteren beiden neben der Gefängnißstrafe für die schwereren Fälle Arbeits-, resp. Correctionshausstrafe anordnen. Das sächsische insbesondere unterscheidet in der Strafbarkeit die Gotteslästerung von der öffentlichen Herabsetzung der Religion, und bestimmt als Strafe für jene Gefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre, oder Arbeitshaus von zwei Monaten bis zu zwei Jahren, für diese Gefängniß von einem Monate bis zu sechs Monaten. Da nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt als Minimum das gesetzliche

von einem Tage Gefängnißstrafe eintritt, so erhellt, daß das sächsische unter den bis jetzt angeführten Gesetzbüchern durch sein hohes Minimum das härteste ist. Das hannöversche aber übertrifft das sächsische bedeutend, zwar nicht durch sein Minimum, welches in Geldbuße, oder dem geringsten Maaße der Gefängnißstrafe besteht, wohl aber durch sein hohes Maximum; denn die Strafe kann nicht nur bis zu Arbeitshaus, sondern sogar bis zu Zuchthaus steigen, und da keine Gränzen angegeben sind, bis zur längsten gesetzlichen Dauer desselben von acht Jahren. Nur das österreichische Gesetzbuch ist noch härter, da nach ihm bei großer Bosheit oder Gefährlichkeit auf zehn Jahre schweren Kerker erkannt werden kann, während in der Regel die Strafe der Religionsstörung, wenn durch dieselbe öffentliches Aergerniß gegeben, oder eine Verführung erfolgt, oder gemeine Gefahr mit dem Unternehmen verbunden gewesen ist, in schwerem Kerker von einem bis auf fünf Jahre besteht, und wenn auch von diesen erschwerenden Umständen keiner vorhanden ist, in Kerker von sechs Monaten bis zu einem Jahre.'

Für die Verbreitung gefährlicher Lehren schreiben die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe, die für Hannover [1]) und Darmstadt [2]) Arbeits-, resp. Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren vor, und wenn Anhänger für die Lehren geworben sind, um deren Befolgung im bürgerlichen Leben zu bewirken, das letztere Correctionshaus von einem bis zu vier Jahren. Bis zu demselben Maximum kann nach diesem Gesetzbuche auch die Strafe je nach den Umständen erhöht werden, wenn ein Religionsdiener sich eine Herabwürdigung der Religion zu Schulden kommen läßt; nach dem Gesetzbuche für Hannover dagegen trifft den Staats- oder Kirchendiener, wenn er durch Mißbrauch der Religion die öffentliche Ruhe zu stören sucht, außer der vorgenannten Strafe Dienstentlassung oder Dienstentsetzung; anstatt der Arbeitshausstrafe kann übrigens bei besonders mildernden Umständen auf Gefängniß herabgegangen werden.

---

[1]) Art. 169. [2]) Art. 196.

§. 79.

II. Störung gottesdienstlicher Handlungen.

Einen anderen Charakter, als die im vorigen Paragraph abgehandelten Verbrechen hat die Störung gottesdienstlicher Handlungen[1]). Hier ist es nicht eine Idee, gegen welche sich das Verbrechen richtet, es ist nicht das öffentliche Aergerniß, welches die Handlung strafbar macht, sondern es ist eine Thatsache, auf die sich das Verbrechen bezieht, es ist eben die gottesdienstliche Handlung, welche durch dasselbe gestört wird; es ist also zunächst und insbesondere die Verletzung der Rechte derjenigen, welche jener religiösen Handlung beiwohnen, oder sie vornehmen, der Grund der Strafbarkeit des vorliegenden Verbrechens. Hieraus folgt, daß es durchaus nicht öffentlich begangen zu sein braucht, um strafbar zu sein; jeder Einzelne hat ein Recht auf ungestörte Ausübung seines Gottesdienstes, oder einer religiösen Handlung, ein Recht, welches in der Weise unter dem Schutze der Gesetze steht, daß eine Verletzung desselben als Verbrechen mit Strafe bedroht ist; deßhalb kann das vorliegende Verbrechen auch gegen eine privatgottesdienstliche Handlung begangen werden, und es ist hier eben so strafbar, als wenn es gegen den öffentlichen Gottesdienst gerichtet ist.

Einer Definition dieses Verbrechens bedarf es nicht, da dieselbe schon in seinem Namen liegt, wohl aber einer näheren Ausführung

1. des Thatbestandes.

1) Als Gegenstand desselben erscheint eine gottesdienstliche Handlung; diese kann sowohl ein öffentlicher Gottesdienst in einer Kirche, oder an einem anderen von der Regierung gestatteten religiösen Versammlungsorte, als auch eine unter freiem Himmel, z. B. ein feierliches Leichenbegängniß, oder in einem Privathause von einem Geistlichen vorgenommene gottesdienstliche Handlung sein, wie z. B. eine Taufe, Trauung, Ertheilung des Abendmahls u. s. w.;

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 190—192; f. Würtemb. Art. 190, 191; f. Braunschw. §. 104; f. Hannov. Art. 194, 195; f. Darmst. Art. 166, 193, 194; f. Baden §. 585; f. Baiern Art. 336 und 424; f. Oldenb. Art. 341 und 453; f. Oesterr. I, §. 107, b.

hieraus ergiebt sich, daß eine Beleidigung oder thätliche Mißhandlung eines Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen, wenn dieselben nicht aus einem anderen Gesichtspunkte strafbarer sind, auch hierher gehören, da unter den Amtsverrichtungen hier die Vornahme gottesdienstlicher Handlungen zu verstehen ist, folglich in einer Beleidigung des Geistlichen während derselben eine Störung der gottesdienstlichen Handlung liegt.

2) Die Handlung, durch welche das Verbrechen begangen und der Gottesdienst gestört werden soll, kann sehr verschieden sein, und darnach unterscheiden sogar sämmtliche Gesetzbücher zwei der Strafbarkeit nach verschiedene Fälle dieses Verbrechens. Die Handlung kann nämlich a) bestehen in einem gewaltsamen Einfalle in die Kirche oder einen anderen religiösen Versammlungsort, sei es durch einen Einzelnen, oder durch eine Mehrzahl dazu verbündeter Personen; oder in einer gewaltsamen Handlung gegen Personen oder Sachen, namentlich gegen den functionirenden Geistlichen oder gegen die zum Gottesdienste geweihten Sachen; der Gewalt selbst stehen gefährliche Drohungen gleich; jedenfalls wird hierher aber auch die Anwendung von Gewalt gegen irgend ein Gemeindeglied gehören, wenn bei derselben die übrigen Requisite dieses Verbrechens vorhanden sind. Dieser schwersten Art der hierher gehörenden Handlungen stehen b) die leichteren gegenüber, die ohne Anwendung von Gewalt vorgenommen werden, als da sind unanständige, Aergerniß erregende Handlungen, laute, die Ruhe störende Aeußerungen, Lärmen, Geschrei, lautes Lachen u. s. w.

3) Die Handlung muß während des Gottesdienstes oder der religiösen Feierlichkeit, oder wenigstens in Beziehung auf eine solche, d. h. kurz vor dem Anfange derselben, um sie zu verhindern, vorgenommen werden; Gewalt gegen einen Geistlichen, der nicht in der Verrichtung seiner Amtsfunctionen begriffen ist, oder gegen die zum Gottesdienste bestimmten Sachen außer der Zeit des Gottesdienstes, oder ein gewaltsamer Einfall oder Einbruch in eine Kirche, während kein Gottesdienst in derselben gehalten wird, fällt daher nicht unter den Begriff dieses Verbrechens, sondern wird nach verschiedenen anderen Gesichtspunkten beurtheilt.

4) Die Handlung muß mit Vorsatz und zwar mit dem be-

stimmten Vorsatze, die gottesdienstliche Feierlichkeit zu stören, zu unterbrechen, oder zu verhindern geschehen. Wenn daher diese Absicht fehlt, so kann selbst eine gewaltthätige Störung des Gottesdienstes nicht als das vorliegende Verbrechen bestraft werden; entweder, wenn eine bestimmte gute Absicht die Handlung rechtfertigt, ist sie gänzlich straflos, wie z. B. wenn Jemand, um ein grosses Unglück von der in der Kirche versammelten Gemeinde abzuwenden, selbst mit Gewalt in dieselbe eindringt, oder wenn Jemand in der Verfolgung eines Räubers oder Mörders begriffen, in eine Kirche eindringt; oder wenn sie aus Fahrlässigkeit geschah, fällt sie nur in das Gebiet der Polizei. Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt kann die Absicht auch darauf gerichtet sein, Personen, welche dem Gottesdienste beiwohnen wollen, den Zutritt rechtswidrig zu verwehren.

5) In Beziehung auf die Consummation weichen die Gesetzbücher von einander ab; zunächst steht das würtembergische dem hannöverschen, darmstädtischen und badischen diametral gegenüber; eine vermittelnde Ansicht enthalten die für Sachsen, Braunschweig, Baiern und Oldenburg. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg ist das Verbrechen, einerlei, ob es mit, oder ohne Gewalt verübt wird, durch die bloße Handlung, welche in der Absicht, den Gottesdienst zu stören, oder die gottesdienstlichen Versammlungen, oder Verrichtungen zu verhindern, vorgenommen wird, consummirt, da es in den betreffenden Artikeln heißt: „wer um, oder in der Absicht zu stören, ꝛc...“ Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg ist die gewaltsame Störung und Verhinderung des Gottesdienstes ebenfalls durch die bloße Handlung, welche die Störung oder Verhinderung beabsichtigt, vollendet; bei der nicht thätlichen Ehrenbeleidigung des Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen oder der versammelten Gemeinde wird dagegen die Vollendung und folgeweise die volle Strafbarkeit erst dann angenommen, wenn der Gottesdienst dadurch wirklich gestört worden ist. In ähnlicher Weise unterscheiden auch die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig, jedoch insofern abweichend von den eben genannten, als nach ihnen nur die gewaltsame Störung des Gottesdienstes schon durch die bloße,

in der Absicht zu stören vorgenommene Handlung consummirt ist, bei der gewaltsamen Verhinderung dagegen sowohl, als bei der durch ungebührliche, nicht mit Gewalt verbundene Handlungen beabsichtigten Störung die erfolgte Verhinderung und die erfolgte Störung zur Consummation verlangt werden.

Die Gesetzbücher für Hannover, Darmstadt und Baden endlich fordern bei allen Arten dieses Verbrechens zur Vollendung die wirklich erfolgte Störung oder Verhinderung; nur gilt nach dem Gesetzbuche für Darmstadt die nicht gewaltthätige Störung auch schon dann für vollendet, wenn durch ein unanständiges Betragen während des Gottesdienstes Aergerniß gegeben, oder wenn ein Religionsdiener während seiner Amtsverrichtung beleidigt, geschmäht, gelästert, oder mit Beleidigungen bedroht, oder solche Handlungen gegen ihn begangen werden, welche Verachtung ausdrücken, ohne daß gleichwohl eine wirkliche Störung des Gottesdienstes erfolgt zu sein braucht.

2. Als Strafzumessungsgründe

bei diesem Verbrechen kommen die aus der Natur desselben folgenden in Betracht, die größere oder geringere Störung, die größere oder geringere Wichtigkeit und Heiligkeit der religiösen Handlung, der Ort, wo dieselbe vorgenommen wird, ob in der Kirche, oder außerhalb derselben, und die Beschaffenheit der störenden Handlung selbst, namentlich der Umstand, ob sie gegen den functionirenden Geistlichen selbst gerichtet ist, oder nicht, welcher Umstand sogar von den Gesetzbüchern für Sachsen und Darmstadt für so erheblich gehalten wird, daß sie besondere Strafen für diesen Fall vorschreiben. Das Gesetzbuch für Hannover ist wieder das einzige, welches diese Strafzumessungsgründe als solche besonders aufzählt.

3. Strafe.

In ähnlicher Weise, wie die Gesetzbücher rücksichtlich der Consummation einander gegenüberstehen, ist solches auch in Beziehung auf die Strafbestimmungen der Fall. Wie schon die Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg, Braunschweig, Baiern und

Oldenburg durch ihre Vorschriften über die Consummation strenger sind, als die für Hannover, Darmstadt und Baden, so sind sie es auch durch ihre im Allgemeinen härteren Strafen. Für die gewaltthätige Störung ist nämlich in den zuerst genannten fünf Gesetzbüchern Arbeitshausstrafe, und zwar nach denen für Baiern und Oldenburg von zwei bis zu sechs Jahren, nach dem für Braunschweig von einem bis zu fünf Jahren vorgeschrieben; im Minimum stimmt mit dem letzteren das für Sachsen überein, während das Maximum geringer, und gleich wie in dem für Würtemberg auf vier Jahre festgesetzt ist; das letztere endlich hat das gesetzliche Minimum von sechs Monaten. Das Gesetzbuch für Sachsen schreibt noch besonders für die thätliche Mißhandlung eines Geistlichen während seiner Amtshandlungen Zuchthausstrafe zweiten Grades von zwei bis zu vier Jahren vor, wogegen es für die gewaltsame Verhinderung gottesdienstlicher Versammlungen oder Verrichtungen, welche nach den genannten Gesetzbüchern der Störung des Gottesdienstes in der Strafbarkeit gleich steht, eine geringere Strafe ansetzt, nämlich Gefängniß von zwei Monaten bis zu einem Jahre, und für die Anstifter und Anführer Arbeitshaus von vier Monaten bis zu zwei Jahren. Die Strafe für die ungebührliche, nicht gewaltsame Störung des Gottesdienstes ist nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig Gefängniß bis zu einem Jahre, oder nach dem ersteren Arbeitshausstrafe von derselben Dauer, und nach dem letzteren verhältnißmäßige Geldbuße; das Minimum ist nach beiden das gesetzliche von einem und resp. vierzehn Tagen Gefängniß. Die Gesetzbücher für Würtemberg, Baiern und Oldenburg schreiben Gefängnißstrafe bis zu sechs Monaten vor, das erstere von dem gesetzlichen Minimum, die letzteren beiden von einem Monate an; dieselben verlangen überdies noch eine gerichtliche, öffentliche Abbitte, welche der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen zu leisten ist.

Nach den Gesetzbüchern für Hannover, Darmstadt und Baden tritt Gefängniß- oder Arbeitshaus-, resp. Correctionshausstrafe, nach dem ersteren nur Arbeitshaus-

strafe bis zu einem Jahre ein bei einer mit Anwendung oder Androhung von Gewalt gegen Personen, oder Sachen, oder von einer Mehrheit dazu verbundener Personen verübten Störung des Gottesdienstes; das Minimum ist nach allen drei Gesetzbüchern das gesetzliche, nämlich nach dem ersteren drei Monate Arbeitshaus, nach den letzteren beiden ein Tag Gefängniß. Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt [1]) kann, wenn Waffen gebraucht, oder das Verbrechen von Mehreren vereint verübt worden ist, die Strafe auf das Doppelte, also bis auf zwei Jahre Correctionshaus steigen. Für die thätliche Mißhandlung eines Religionsdieners während seiner Amtsverrichtung ist nach dem Gesetzbuche für Hannover die Strafe Zuchthaus, welches, da keine Zeitdauer für dasselbe bestimmt ist, in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu acht Jahren zuerkannt werden kann; das Gesetzbuch für Darmstadt dagegen bestraft die Beleidigung eines Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen mit Correctionshaus bis zu zwei Jahren. Für nicht gewaltthätige Störung oder Verhinderung des Gottesdienstes schreibt das Gesetzbuch für Baden Gefängniß bis zu drei Monaten, für die Störung allein die für Darmstadt und Hannover Gefängniß bis zu einem Monate vor; das letztere unterscheidet noch mehrere einzelne Fälle: nächst der eben genannten Strafe, Gefängniß bis zu einem Monate für die durch Ehrenkränkung, jedoch ohne Gewalt an Personen oder Sachen, geschehene Störung, folgt die Strafe für die durch Zwang bewirkte Verhinderung gottesdienstlicher Verrichtungen, nämlich Gefängniß von zwei bis zu drei Monaten, und endlich für die durch nicht thätliche Ehrenkränkungen des Geistlichen während seiner Amtsverrichtungen, oder der versammelten Gemeinde selbst erfolgte Störung, außer der im ersten Falle dem Beleidigten selbst, und im anderen der Gemeinde in der Person eines ihrer Geistlichen oder Vorsteher zu leistenden Abbitte, Gefängniß oder Arbeitshaus bis zu einem Jahre. Die Strafen des österreichischen Gesetzbuches sind dieselben, die im vorigen Paragraph angeführt sind, da dasselbe die in diesem und dem vorigen Paragraph abgehan-

[1]) Art. 170.

delten Verbrechen zusammenfaßt und gleiche Strafen dafür vorschreibt.

Das Gesetzbuch für Baden macht die Einleitung der Untersuchung wegen Störung des Gottesdienstes von dem Antrage der Polizeibehörde abhängig.

Sechstes Capitel.

Von Friedensstörungen.

§. 80.

Einleitung.

Der Name Friedensstörungen wird allein von den Gesetzbüchern für Würtemberg und Sachsen[1]) für eine Anzahl von Verbrechen gebraucht, durch welche der Rechtsfrieden, die Rechtssicherheit, theils der allgemeine oder öffentliche, theils der Rechtsfrieden von Privatpersonen bedroht, gefährdet, oder gestört wird; es können allerdings unter diesen Begriff Verbrechen zusammengefaßt werden, welche weiter nichts Gemeinschaftliches haben, als daß sie gegen den Rechtsfrieden gerichtet sind und die Ruhe und Sicherheit der Unterthanen gefährden, und welche, von anderen Gesichtspunkten aufgefaßt, auch an anderen Stellen abgehandelt werden müßten, wie dies theilweise von den übrigen Gesetzbüchern geschieht, die weder eine gemeinschaftliche Bezeichnung für diese Verbrechen haben, noch sie an einem Orte als zusammengehörig abhandeln. Die vorzüglichsten der hierher gehörenden Verbrechen sind die öffentliche Gewalt oder der Landfriedensbruch und die Störung des Hausfriedens; auch kann die von einigen Gesetzbüchern unter die Zahl der Verbrechen aufgenommene

---

[1]) Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg haben freilich auch zwei Capitel „von den Verbrechen und Vergehen wider den öffentlichen Rechtsfrieden im Staate," und kommen dadurch allerdings der obigen Bezeichnung sehr nahe.

Landstreicherei und Bettelei nach dem Vorgange des würtembergischen Gesetzbuches hierher gezählt werden, eben so die öffentlichen Drohungen, oder, wie dieses Verbrechen sonst genannt wurde, der Landzwang, welche freilich nur die Gesetzbücher für Braunschweig und Hannover im Zusammenhange mit dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt abhandeln, während fast sämmtliche übrigen Gesetzbücher sie zu dem der Erpressung stellen. Wenngleich allerdings nach den meisten Gesetzbüchern diesem Verbrechen in der Regel die Absicht einer Erpressung zu Grunde liegt, so ist es doch von der Erpressung wesentlich verschieden, und gehört seinem Grundcharakter nach zu den Friedensstörungen, da durch dasselbe recht eigentlich der Frieden und die Ruhe ganzer Gemeinden gestört, Angst und Unruhe in denselben verbreitet wird.

Das Gesetzbuch für Würtemberg behandelt in demselben Capitel noch zwei neugeschaffene Verbrechen, die Jaunerei und die Vereinigung in Banden; das erstere wird auch hier berührt werden, von dem letzteren ist schon im allgemeinen Theile §. 19. die Rede gewesen, da die Vereinigung in Banden nach den übrigen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des badischen, kein selbstständiges Verbrechen, sondern nur ein Erschwerungsgrund für die durch die Banden ausgeführten Verbrechen ist. Auch die Störung der Ausübung öffentlicher Rechte, welche das Gesetzbuch für Würtemberg gleichfalls in dieses Capitel stellt, bleibt einstweilen ausgeschlossen, da dieselbe richtiger zu den Verbrechen gegen die persönliche Freiheit gezählt wird, wie dies auch z. B. vom Gesetzbuche für Sachsen geschieht. So stellen sich also für dieses Capitel folgende Verbrechen heraus: öffentliche Gewalt, Störung des Hausfriedens, öffentliche Drohungen, Landstreicherei, Bettelei und Jaunerei.

§. 81.

I. Oeffentliche Gewalt.

Das schon nach dem gemeinen Rechte etwas schwankende Verbrechen des Friedensbruchs, oder Landfriedensbruchs hat auch in den

neuen Gesetzbüchern eine verschiedene Bedeutung und sogar eine verschiedene Bezeichnung erhalten. Die Gesetzbücher für Sachsen [1]), Würtemberg [2]), Baiern [3]) und Oldenburg [4]) haben den Ausdruck Landfriedensbruch beibehalten; das für Braunschweig [5]) nennt es öffentliche Gewalt, die für Hannover [6]) und Oesterreich [7]) öffentliche Gewaltthätigkeit und das für Darmstadt [8]) Gewaltthätigkeit, während das badische Gesetzbuch dieses Verbrechen ganz übergeht, und unter dem Verbrechen der Gewaltthätigkeit (§. 278) und der öffentlichen Gewaltthätigkeit (§. 618) ganz andere Verbrechen, nämlich das der Nöthigung und des Aufruhrs versteht. Ueber die größere oder geringere Angemessenheit dieser verschiedenen Ausdrücke läßt sich schwer entscheiden. Der Ausdruck Landfriedensbruch paßt allerdings nicht mehr recht zu den jetzigen Verhältnissen, da von einem Landfrieden, wie er zur Zeit des Reichs so oft geboten wurde, in dem heutigen Staatsrechte nicht mehr die Rede ist; wohl aber kann man noch von einem Rechtsfrieden, d. i. dem Zustande der öffentlichen Sicherheit, sprechen, welcher insbesondere durch das vorliegende Verbrechen gestört wird, so daß der Ausdruck Landfriedensbruch dasselbe seiner Richtung nach ganz passend bezeichnet; der Ausdruck: öffentliche Gewalt oder Gewaltthätigkeit erinnert an das sehr vage römische crimen vis, welches in dem gemeinen deutschen Rechte gleichsam nur noch als Aushilfsverbrechen gegolten hat; er bezeichnet das fragliche Verbrechen der Form seiner Aeußerung nach sehr treffend, so daß also die Gründe für und wider die beiden Ausdrucksweisen, deren sich übrigens ohne Mühe noch mehrere auffinden ließen, einander ziemlich das Gleichgewicht halten, weßhalb auch die Gesetzbücher zum Theil diese, zum Theil jene gewählt haben. Hier ist dem Ausdrucke: öffentliche Gewalt der Vorzug gegeben, weil derselbe in der jetzigen Zeit, nach dem Verschwinden des Landfriedens aus den Gesetzen und den Begriffen des Volkes, sicher verständlicher und besser das fragliche Verbrechen andeutet, als der andere, obgleich allerdings nach den

---

[1]) Art. 118. [2]) Art. 189. [3]) Art. 332—335. [4]) Art. 337—340. [5]) §. 102.
[6]) Art. 178, 179. [7]) I, §. 72, 73. [8]) Art. 164.

meisten Gesetzbüchern wirkliche Gewaltanwendung zum Begriffe dieses Verbrechens nicht erforderlich ist.

1. Begriff und Thatbestand.

Sowie der Name, so ist auch der Begriff des vorliegenden Verbrechens in den verschiedenen Gesetzbüchern verschieden festgestellt. Am vagesten und umfassendsten ist die Begriffsbestimmung nach dem hannöverschen Gesetzbuche, nach welchem unter öffentlicher Gewaltthätigkeit die Störung der öffentlichen Sicherheit durch Verübung rechtswidriger Gewaltthätigkeit gegen Personen oder Sachen verstanden wird. Weit bestimmter und enger begränzt ist das Verbrechen in den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig, nach welchen man unter Landfriedensbruch oder öffentlicher Gewalt die Zusammenrottung oder Verbindung mehrerer Personen versteht, die in der Absicht geschehen ist, gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände durch widerrechtlichen Angriff öffentliche Gewalt zu üben. Am engsten und ziemlich übereinstimmend endlich sind die Gränzen dieses Verbrechens gezogen in den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baiern, Oldenburg und Oesterreich; hiernach ist der Landfriedensbruch oder die öffentliche Gewalt das Verbrechen des widerrechtlichen [1]) Einfallens mehrerer [2]) dazu vereinigter Personen in fremde Wohnungen oder andere liegende Gründe [3]). Nach diesem verschiedenen Begriffe ist auch der Thatbestand verschieden.

1) Subject dieses Verbrechens kann nach dem Gesetzbuche für Hannover sowohl Einer, als eine Mehrzahl von Personen sein, da selbst durch die von Einem verübten Gewaltthätigkeiten die

---

[1]) Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg des gewaltthätigen Einfallens.

[2]) Das G.-B. für Würtemb. verlangt drei Personen über sechszehn Jahre alt, die für Baiern und Oldenb. zehn.

[3]) Die Gesetzbücher für Baiern, Oldenb. und Oesterreich fügen noch den Zweck, den man durch das Einfallen zu erreichen sucht, hinzu; es ist nämlich einerlei, ob dasselbe geschieht aus Rache, oder um unerlaubte Selbsthilfe zu üben, oder um den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechtes zu stören oder zu entziehen, oder (Oester.) um ein Versprechen oder Beweismittel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen.

öffentliche Sicherheit gestört werden kann; eine Mehrzahl von Personen ist demnach durchaus nicht erforderlich. Anders verhält es sich nach sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern, nach welchen das Verbrechen nur von einer Mehrzahl von Personen begangen werden kann. Wie viel Personen dazu verlangt werden, bestimmen nur die Gesetzbücher für Würtemberg, Baiern und Oldenburg, während die übrigen ohne Angabe der Zahl nur von mehreren Personen sprechen; das Gesetzbuch für Würtemberg verlangt wenigstens drei Personen über sechszehn Jahre alt, die für Baiern und Oldenburg wenigstens zehn Personen, ohne auch das Alter derselben noch festzusetzen. Ueber die Bestimmung des Alters von sechszehn Jahren ist zu wiederholen, was oben beim Verbrechen des Auflaufs über eine ähnliche Bestimmung desselben Gesetzbuchs gesagt worden ist. Das Gesetzbuch gewährt in diesen Bestimmungen der Vorschrift des allgemeinen Theils, daß das jugendliche Alter vom zehnten bis zum sechszehnten Jahre ein Grund der Zurechnung zu geminderten Strafen sein soll, einen zu großen Einfluß, indem es an den fraglichen Orten in dem jüngeren Alter nicht etwa einen Grund der verminderten Zurechnung, sondern einen Grund sieht, die That gar nicht als das betreffende Verbrechen zu behandeln. Jedoch läßt sich, wenn einmal ein bestimmtes Alter und eine bestimmte Personenzahl bei gewissen Verbrechen als zum Thatbestande erforderlich festgesetzt werden soll, solches noch weit eher bei dem vorliegenden Verbrechen der öffentlichen Gewalt, als bei denen des Auflaufs und Aufruhrs vertheidigen, insbesondere bei der Begriffsbestimmung jener in den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baiern und Oldenburg, nach welcher sich gerade durch die Zahl der Personen und durch die Verbindung derselben der Landfriedensbruch von der Störung des Hausfriedens unterscheidet. Nach den Gesetzbüchern, welche keine Zahl bestimmen, kommen die Grundsätze über das Complott zur Anwendung, nach welchen schon zwei Personen genügen. Diese müssen aber

2) sich zu der That vereinigt, oder, wie es in den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig heißt, zusammengerottet haben; es muß also unter ihnen ein Complott bestehen,

ja nach den zuletzt genannten Gesetzbüchern ist das ganze vorliegende Verbrechen eigentlich nur ein Complott, wie sich aus der obigen Begriffsbestimmung desselben nach jenen Gesetzbüchern ergiebt. Damit ist jedoch nicht gesagt, daß die Thäter mit Vorbedacht gehandelt haben müssen; es genügt vielmehr auch eine im Affecte des Augenblicks getroffene Vereinigung, oder Verabredung. Ueber die Bedeutung des Zusammenrottirens ist schon oben beim Aufruhre das Nöthige vorgekommen[1]). Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg kann auch ein Dritter, der eigentliche intellectuelle Urheber, ohne selbst an der That Theil zu nehmen, die Menge aufgereizt, d. h. mit widerrechtlichem Vorsatze zur Ausübung des Verbrechens zusammengebracht haben.

3) Jedenfalls ist nach dem Obigen dolus zum Thatbestande erforderlich, wie dieses schon in der Bezeichnung des Verbrechens: öffentliche Gewalt, liegt, da die Gewalt den dolus in sich schließt.

Die Art dieses dolus ist wieder verschieden nach den verschiedenen Gesetzbüchern; nach denen für Würtemberg und Darmstadt genügt der einfache Vorsatz, das Bewußtseln von der Rechtswidrigkeit der Handlung, und der trotzdem gefaßte Entschluß, sie dennoch auszuführen, so daß die genannten Gesetzbücher keine besondere Richtung des dolus, keine besondere Absicht bei der Handlung verlangen. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig ist dagegen die bestimmte Absicht, gegen Personen oder Sachen öffentliche Gewalt verüben zu wollen, zum Thatbestande erforderlich, und die für Baiern, Oldenburg und Oesterreich verlangen endlich noch einen bestimmten Zweck, auf den es nach den neueren Gesetzbüchern durchaus nicht ankommt. Nach jenen ist es nämlich nur Landfriedensbruch oder resp. öffentliche Gewaltthätigkeit, wenn die Thäter bei dem Einfallen in fremde Grundstücke oder Wohnungen den Zweck hatten, Rache oder Selbsthilfe auszuüben, oder den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen, oder die Ausübung eines Rechts zu stören, oder zu entziehen, oder nach dem Gesetzbuche für Oesterreich ein Versprechen oder Beweismit-

---

[1]) Vgl. oben §. 65.

tel abzunöthigen, oder sonst eine Gehässigkeit zu befriedigen. Durch die Nothwendigkeit dieses Zweckes wird nach den genannten Gesetzbüchern der Begriff des vorliegenden Verbrechens beschränkt, indem alle diejenigen Fälle von ihm ausgeschlossen bleiben, in welchen die Thäter keinen bestimmten, oder einen anderen, als den angegebenen Zweck hatten, z. B. wenn sie nur aus Muthwillen, oder um dem Besitzer des fraglichen Grundstücks einen Possen zu spielen, oder um einen verbotenen Weg durch ein geschlossenes Grundstück zu nehmen u. s. w., in dasselbe einfielen, welche Fälle nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt, vorausgesetzt, daß die übrigen Erfordernisse des Thatbestandes vorhanden sind, allerdings zu dem vorliegenden Verbrechen gezählt werden müssen.

4) Durch das Object unterscheidet sich das vorliegende Verbrechen von dem Aufruhre; während bei diesem die Absicht der versammelten Menge darauf gerichtet ist, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten, ist das Verbrechen der öffentlichen Gewalt gegen Privatpersonen, und zwar entweder gegen einzelne Individuen, oder gegen ganze Gemeinden, oder gegen deren Eigenthum gerichtet; es kann aber dadurch, daß die versammelte Menge der einschreitenden Obrigkeit nicht Folge leistet, sondern ihr gewaltsamen Widerstand entgegensetzt, nach denjenigen Gesetzbüchern, welche beim Aufruhre die Absicht, der Obrigkeit gewaltsamen Widerstand zu leisten, nicht gleich beim Zusammenrotten verlangen, in das Verbrechen des Aufruhres übergehen, während nach den übrigen Gesetzbüchern in der Richtung der Gewalt gegen die zur Wiederherstellung der Ruhe einschreitende Obrigkeit jedenfalls ein Erschwerungsgrund des vorliegenden Verbrechens gefunden werden muß.

5) Auch die Handlung, durch welche dies Verbrechen begangen wird, ist nach den einzelnen Gesetzbüchern verschieden festzustellen; nach denen für Sachsen und Braunschweig besteht sie in dem Zusammenrotten, welches in der Absicht geschieht, gegen Personen, Grundstücke oder andere Gegenstände durch widerrechtlichen Angriff öffentliche Gewalt zu verüben; das Gesetzbuch für Hannover verlangt dagegen als Handlung die wirkliche Ausübung öffentlicher Gewalt gegen Personen oder Eigenthum.

Oeffentliche Gewalt aber ist eine solche, durch welche, wenn sie auch zunächst gegen Privatpersonen oder Privateigenthum gerichtet ist, dennoch die öffentliche Sicherheit gestört wird, oder nach der Ansicht des Oberappellationsgerichts zu Dresden [1]), welche hauptsächlich, oder zugleich gegen ein öffentliches Interesse gerichtet ist, wenn sie sich auch unmittelbar an Privatpersonen oder Privateigenthum äußert, z. B. Zerstörung von Maschinen, Eisenbahnen u. dgl.

Nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baiern, Oldenburg und Oesterreich besteht die Handlung in einem widerrechtlichen, nach den letzteren dreien in einem gewaltsamen Einfalle in fremde Wohnungen, oder andere liegende Gründe; doch stellen die Gesetzbücher für Baiern [2]) und Oldenburg [3]) auch die ohne Anfall oder Einfall in liegende Gründe von einer absichtlich vereinigten Menge unmittelbar an Personen begangene Gewaltthätigkeit dem Landfriedensbruche ganz gleich, kommen also durch diese ergänzende Bestimmung mit den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig und Hannover überein, nach welchen es keines Einfalles in eine Wohnung bedarf, sondern auch durch einen Angriff einer Person auf offener Straße, oder selbst durch das Zusammenrotten einer Menge, um auf offener Straße an einer Person Gewalt zu üben, das Verbrechen begangen werden kann. Was das widerrechtliche Einfallen der Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt anbetrifft, so ist darunter zwar kein gewaltthätiger [4]) Einfall zu verstehen, eben so wenig aber auch auf der anderen Seite ein einfaches Eingehen; schon durch die Worte ist im Gegentheile angedeutet, daß das Eindringen wider den, den Thätern bekannten, oder von ihnen doch vorauszusetzenden entgegenstehenden Willen des Besitzers der Wohnung geschah; es ist also z. B. das Verbrechen vorhanden, wenn eine unzufriedene Menge Fabrikarbeiter in die Wohnung des Fabrikherrn in der Absicht eindringt, von ihm Abstellung der Beschwerden

---

[1]) v. Hartitzsch, das Criminalgesetzbuch für das Königreich Sachsen S. 212.

[2]) Art. 335. [3]) Art. 340. [4]) Vgl. Hufnagel Commentar Th. I. S. 493.

zu erzwingen. Keinenfalls ist demnach nach diesen Gesetzbüchern wirkliche Gewaltanwendung zum Thatbestande erforderlich. Auch verlangt keines der neuen Gesetzbücher Waffen zum Thatbestande; das Führen von Waffen erscheint nach ihnen vielmehr nur als Erschwerungsgrund der Strafe.

6) Daß die Handlung rechtswidrig sein mußte, folgt schon aus dem allgemeinen Thatbestande eines Verbrechens, nach welchem ein dem Thäter zur Seite stehendes Recht die Strafbarkeit der Handlung ausschließt; es ist daher nicht das Verbrechen der öffentlichen Gewalt, wenn der Besitzer eines Grundstücks eine Anzahl Leute versammelt, um einen ihm drohenden Angriff auf sein Besitzthum abzuwehren; es ist kein Landfriedensbruch oder öffentliche Gewalt, wenn die Staatsbehörden zur Vollziehung eines rechtskräftigen richterlichen Urtheils, oder einer gültigen Polizeiverfügung gegen einen widerspenstigen Unterthan, von dem selbst gewaltsamer Widerstand zu befürchten ist, eine Anzahl Leute versammeln u. s. w.

7) Aus dem Obigen erhellt, wann das Verbrechen nach den verschiedenen Gesetzbüchern consummirt ist, nämlich wenn die Handlung, welche unter Nr. 5) als zum Thatbestande erforderlich bezeichnet wurde, wirklich vollbracht ist, woraus sich ergiebt, daß eine wirkliche Gewaltanwendung, sei es gegen Personen oder Eigenthum, zur Consummation verlangt wird von den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern, Oldenburg und Oesterreich, so daß eine Drohung nur als Versuch strafbar ist, während nach den übrigen Gewalt nicht nöthig ist, sondern entweder schon durch das bloße Zusammenrotten, oder wenigstens durch das Eindringen das Verbrechen vollendet ist.

2. Strafzumessungsgründe.

In Beziehung auf die Strafbarkeit werden sowohl in subjectiver, als in objectiver Hinsicht mehrere Unterschiede von den Gesetzbüchern gemacht. In jener Beziehung wird nämlich je nach der Art der Theilnahme zwischen Anstiftern und Anführern, bewaffneten und gemeinen Theilnehmern, auf gleiche Weise wie beim Aufruhre unterschieden, in letzterer Beziehung dagegen werden verschiedene Grade angenommen, je nachdem noch

keine Gewalt, oder Gewalt an Sachen, oder an Personen verübt worden ist.

Jedoch stimmen auch bei diesen Eintheilungen die Gesetzbücher nicht vollständig überein; die für Hannover, Baiern und Oldenburg können, da nach ihnen zum Begriffe des Verbrechens die wirkliche Ausübung von Gewalt mindestens an Sachen erforderlich ist, nur die beiden Fälle unterscheiden, 1) wenn Gewalt an Personen, und 2) wenn zwar keine Gewalt an Personen, aber doch an Sachen verübt ist; der dritte Fall, wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen ist, fällt hier von selbst weg, und ist nur als Versuch zu behandeln. Auch das Gesetzbuch für Sachsen unterscheidet nur zwei Fälle, stellt jedoch bei dem schwersten die Verübung der Gewalt an Personen und an Sachen einander gleich, so daß sich also die beiden Fälle gegenüberstehen, 1) wenn Gewalt an Personen oder Sachen, und 2) wenn weder an Personen, noch an Sachen Gewalt begangen worden ist. Als besonders strafbar bezeichnet das Gesetzbuch den Fall, wenn bei wirklich verübter Gewalt diese von einer so großen Menge und unter solchen Umständen verübt worden, daß dadurch die Wirksamkeit der Obrigkeit gelähmt und ein Einschreiten derselben verhindert wurde. Hierbei wird jedoch vorausgesetzt, daß die Obrigkeit noch keinen Versuch gemacht hat, dem Vorhaben der Landfriedensbrecher Einhalt zu thun, und daß diese der Obrigkeit noch keinen Widerstand geleistet haben, da durch diesen das Verbrechen in das des Aufruhrs übergeht und dessen höhere Strafen dafür eintreten. Die drei übrigen Gesetzbücher für Würtemberg, Darmstadt und Braunschweig dagegen haben die oben bezeichneten drei Fälle von einander getrennt. In der Strafbarkeit unterscheidet ferner das letztere, und zwar nur beim schwersten Grade, wenn an Personen Gewalt verübt ist, lediglich die bewaffneten [1]) und unbewaffneten Theilnehmer, ohne noch für die Anführer und Anstifter eine besondere Strafe vorzuschreiben, während die anderen beiden das Führen und den Gebrauch von Waffen nur als einen Erschwe-

---

[1]) Ueber die bewaffneten Theilnehmer gilt, was oben beim Aufruhre über dieselben gesagt worden ist, vgl. §. 66.

rungsgrund bezeichnen, welcher den Richter berechtigt, die gesetzliche Strafe durch die erlaubten Zusätze zu schärfen.

Daß der Richter bei Zumessung der Strafe für die einzelnen, gesetzlich von einander geschiedenen Fälle auf die größere oder geringere Gewalt, und nach den Gesetzbüchern, nach welchen das Verbrechen auch ohne Eindringen in Wohnungen an Personen begangen werden kann, auf den Ort der begangenen That, als auf Strafzumessungsgründe Rücksicht nehmen muß, liegt in der Natur dieses Verbrechens. Das Gesetzbuch für Hannover zählt als Strafzumessungsgründe nicht nur den oben bezeichneten, gesetzlichen, nämlich den Grad der Mitwirkung der einzelnen Theilnehmer (Anstifter, Anführer und gemeine Theilnehmer) und den Unterschied zwischen bewaffneten und unbewaffneten Theilnehmern auf, sondern auch die eben genannten, Größe der Gewaltthätigkeit und Beschaffenheit des Ortes, und außerdem noch die Verbindung Mehrerer zum Verbrechen, da nach ihm eine solche zum Thatbestande nicht nöthig ist, sondern nur auf die Strafbarkeit Einfluß hat.

3. Strafe.

So verschieden die Gesetzbücher auch den Begriff und den Thatbestand des Verbrechens der öffentlichen Gewalt feststellen, so sehr stimmen sie im Allgemeinen in den Strafen überein, indem sie als höchste Strafe Arbeitshaus, als geringste Gefängniß vorschreiben; nur in besonders schweren Fällen kann nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Hannover anstatt jener auf Zuchthausstrafe, und in besonders leichten Fällen nach dem für Darmstadt anstatt der Gefängnißstrafe auf Geldbuße erkannt werden. Daß die Dauer der Strafe, insbesondere der Arbeitshausstrafe, nach den verschiedenen Gesetzbüchern verschieden zu bemessen ist, liegt zum Theil in den verschiedenen Strafsystemen und der verschiedenen gesetzlichen Dauer der einzelnen Strafarten, da in mehreren nur schlechtweg die Strafart ohne eine bestimmte Dauer angegeben ist.

1) Die Strafe des schwersten Grades, Verübung von Gewalt an Personen, ist nun a) für die Anstifter und Anführer Arbeitshaus bis zu sechs Jahren nach den Gesetzbüchern für

Sachsen, Würtemberg, Baiern und Oldenburg, bis zu fünf Jahren nach denen für Braunschweig[1]) und Oesterreich (nach letzterem schwerer Kerker von einem bis fünf Jahre), bis zu drei Jahren nach denen für Hannover und Darmstadt; sehr verschieden dagegen stellt sich das Minimum der Strafe in dem vorliegenden Falle, nämlich auf drei Jahre nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg, auf ein Jahr nach denen für Braunschweig und Oesterreich, auf acht Monate nach dem für Würtemberg, jedoch kann in leichteren Fällen bis auf Kreisgefängniß von vier Monaten herabgegangen, und überhaupt anstatt der Arbeitshausstrafe Kreisgefängniß erkannt werden; auf drei Monate ist das Minimum gestellt in denen für Darmstadt und Hannover, doch kann nach dem letzteren auch Gefängnißstrafe in der gewöhnlichen Dauer von einem Tage bis zu drei Monaten eintreten; freilich wird diese geringe Strafe, da das Gesetzbuch keinen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten der Theilnehmer macht, bei einer Verbindung Mehrerer, die von demselben gleichfalls nicht als nöthig zum Thatbestande verlangt, sondern nur als Straferhöhungsgrund angesehen wird, auf keinen Fall gegen die Anstifter und Rädelsführer erkannt werden können, sondern nur gegen die weniger strafbaren Theilnehmer, oder wenn eine geringe Gewaltthätigkeit von einem Einzelnen verübt worden ist; nach dem Gesetzbuche für Sachsen endlich beträgt das gesetzliche Minimum der Arbeitshausstrafe zwei Monate. Unter besonders erschwerenden Umständen kann nach dem Gesetzbuche für Hannover auf Zuchthaus bis zu drei Jahren, nach dem für Sachsen in dem oben ausgehobenen Falle für die Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer auf Zuchthaus zweiten Grades bis zu acht Jahren erkannt werden.

---

[1]) Obgleich hier die angegebene Strafe nur für die bewaffneten Theilnehmer vorgeschrieben ist, so muß sie doch auch als die höchste, vom Gesetze angedrohte Strafe für die Anstifter und Anführer angenommen werden, um so mehr, als durch die ausdrückliche Bestimmung des Gesetzbuchs auch bei dem Aufruhre die Anstifter, Rädelsführer und bewaffneten Theilnehmer in der Strafbarkeit einander gleich gestellt sind.

b) Die Strafe der bewaffneten Theilnehmer ist nur in den Gesetzbüchern für Braunschweig, Sachsen, Baiern und Oldenburg besonders angegeben; die Strafe des ersteren ist schon unter a) genannt; nach den anderen dreien besteht sie in Arbeitshaus bis zu drei Jahren, nach dem sächsischen von dem gesetzlichen Minimum, nach den beiden letzteren von einem Jahre an. Nur das Gesetzbuch für Schwarzburg-Sondershausen straft die bewaffneten Theilnehmer mit Gefängniß bis zu einem Jahre.

c) Für die unbewaffneten Theilnehmer hat zwar das Gesetzbuch für Braunschweig die längste Strafdauer, nämlich Gefängniß nicht unter einem Jahre bis zu der längsten gesetzlichen Dauer von drei Jahren, allein härter ist die Strafe nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Darmstadt, nämlich Arbeitshaus, resp. Correctionshaus bis zu zwei Jahren, was einer doppelt so langen Gefängnißstrafe gleich kommt; das Minimum ist das gesetzliche von sechs und resp. drei Monaten. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Baiern, Oldenburg und Oesterreich endlich ist die Strafe Gefängniß (Kerker) bis zu einem Jahre, nach dem ersteren von dem gesetzlichen Minimum von vierundzwanzig Stunden, nach den anderen dreien von sechs Monaten an; nach denen für Baiern und Oldenburg kann auch auf körperliche Züchtigung anstatt auf Gefängniß erkannt werden. Nach dem Gesetzbuche für Sachsen ist eine Steigerung der Strafe bis zu dreijährigem Arbeitshause in dem mehrerwähnten Falle einer von einer großen Menge verübten sehr gefährlichen Gewalt zulässig.

2) Für den zweiten Grad, wenn zwar keine Gewalt an Personen, wohl aber an Sachen verübt worden ist, treten nach dem Gesetzbuche für Sachsen dieselben Strafen ein, wie für den ersten Grad, dagegen sind sie nach sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern bedeutend, nach einigen um zwei Drittel geringer, als bei Gewaltthätigkeiten gegen Personen. Die Gesetzbücher für Braunschweig und Hannover schreiben die Strafe ohne Rücksicht auf die Art der Theilnahme vor, jenes Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre, dieses Gefängniß, oder unter erschwerenden Umständen Arbeitshaus. Nach den übrigen Ge-

setzbüchern muß wie oben unter den verschiedenen Arten der Theilnehmer unterschieden werden.

a) Die Anstifter und Anführer trifft Arbeitshausstrafe von einem bis zu drei Jahren nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg, Correctionshaus bis zu einem Jahre nach dem für Darmstadt, und Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten bis zu zwei Jahren nach dem für Würtemberg.

b) Die bewaffneten Theilnehmer bedrohen die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre.

c) Das Maximum der Strafe für die unbewaffneten Theilnehmer ist nach allen vier Gesetzbüchern sechs Monate Gefängniß, anstatt dessen nach dem darmstädtischen auch Correctionshausstrafe von derselben Dauer eintreten kann; das Minimum ist nach den beiden neueren Gesetzbüchern das gesetzliche, nach den beiden älteren dagegen beträgt es drei Monate; statt der Gefängnißstrafe kann nach beiden auch auf körperliche Züchtigung erkannt werden.

3) In den Strafbestimmungen für den dritten Grad, wenn noch gar keine Gewalt, selbst nicht an Sachen verübt worden ist, stimmen die Gesetzbücher fast wörtlich überein; doch weicht das braunschweigische dadurch von dem sächsischen, würtembergischen und darmstädtischen ab, daß es die Strafe auch für diesen Grad nur im Allgemeinen feststellt, ohne einen Unterschied zwischen den Anstiftern und übrigen Theilnehmern zu machen, welchen die übrigen bei der Strafbestimmung berücksichtigen. Die Strafe ist nach dem Gesetzbuche für Braunschweig Gefängniß bis zu sechs Monaten; dasselbe Maximum haben die übrigen drei Gesetzbücher für die Anstifter und Anführer angeordnet; nur das Gesetzbuch für Darmstadt, nach welchem Gefängniß nicht auf länger als auf drei Monate erkannt werden kann, verfügt alternativ Gefängniß- oder Correctionshausstrafe, jene also als Minimum, diese bis zu sechs Monaten als Maximum; die Strafe der übrigen Theilnehmer ist Gefängniß bis zu drei Monaten, oder nach dem zuletzt genannten Gesetzbuche Geldbuße.

Daß die Strafen der öffentlichen Gewalt nur dann eintreten, wenn dieselbe nicht in ein schwereres Verbrechen, z. B. Aufruhr, übergegangen ist, versteht sich von selbst, und ebenso, daß, wenn einer der Theilnehmer bei Ausübung der öffentlichen Gewalt ein schwereres Verbrechen begeht, für denselben, nach den Grundsätzen von der Concurrenz der Verbrechen, die Strafe des schwereren, jedoch geschärft wegen der concurrirenden öffentlichen Gewalt, zur Anwendung kommt.

§. 82.

II. Störung des Hausfriedens.

Aehnlich dem im vorigen Paragraph abgehandelten Verbrechen ist die Störung des Hausfriedens oder der Hausfriedensbruch, worunter man das widerrechtliche Eindringen in fremde Wohnungen oder die dazu gehörigen geschlossenen Bezirke, jedoch mit Ausschluß des Falls des Landfriedensbruchs oder der öffentlichen Gewalt, versteht[1]). Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg nehmen in den Begriff des Verbrechens noch die Absicht auf, aus welcher das Eindringen geschah, und das für Oesterreich behandelt dieses Verbrechen im Zusammenhange und als besonderen Fall des vorigen, weßhalb auch ganz die Strafen des vorigen darauf zur Anwendung kommen.

1. Zum Thatbestande gehört nun

1) als Subject eine Person, oder mehrere zufällig, d. h. ohne vorgängige Verbindung zusammen handelnde Personen, indem sich gerade durch die Zahl der Thäter und durch das fehlende Complott der Hausfriedensbruch von dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt unterscheidet. Nach denjenigen Gesetzbüchern, welche zu dem letzteren eine bestimmte Zahl von Personen, drei oder zehn, und außerdem noch ein bestimmtes Alter verlangen, ist es Hausfriedensbruch, wenn eine geringere Zahl, zwei oder neun, selbst verbündeter Personen einen widerrechtlichen Einfall in eine fremde Woh-

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 119; f. Würtemb. Art. 193; f. Braunschw. §. 180; f. Hannov. Art. 180; f. Darmst. Art. 165; f. Baiern Art. 422, 423.; f. Oldenb. Art. 451, 452; f. Oesterr. I, §. 72 in der Mitte.

nung unternimmt, ebenso nach dem würtembergischen, wenn drei oder mehr Personen unter sechszehn Jahren im Complotte ein solches Verbrechen begehen.

2) Als Ort oder Schauplatz dieses Verbrechens erscheint eine fremde Wohnung und der dazu gehörige geschlossene Bezirk. Dieser Satz bedarf noch einer näheren Erörterung. Zunächst ist der Ausdruck Wohnung in sofern streng zu interpretiren, als darunter nicht nur ein ganzes, zur menschlichen Wohnung bestimmtes und benutztes Haus, sondern auch eine einzelne in einem Hause gelegene Miethswohnung verstanden werden muß, so daß also das Verbrechen selbst von den Bewohnern desselben Hauses gegen einander begangen werden kann, wenn sie nur verschiedene selbstständige Wohnungen in demselben inne haben. Ferner ist aber auch nur ein Wohngebäude, oder richtiger noch ein bewohntes Gebäude, mit Einschluß der zu einem solchen gehörenden und mit ihm verbundenen oder zusammenhängenden Stall-, Oekonomie- und anderen Gebäude zu verstehen, nicht aber einzeln stehende, unbewohnte, zur Aufbewahrung von Sachen dienende Gebäude, wie Scheunen, Schuppen u. dgl., da nur auf jene, nicht aber auf diese sich der Hausfriede erstreckt. Nach den Anmerkungen zum baierschen Gesetzbuche zu urtheilen, begreift der in diesem und dem oldenburgischen neben den Wohnungen vorkommende Ausdruck Häuser auch unbewohnte Gebäulichkeiten, da nach den Anmerkungen unter den gleichfalls noch vorkommenden anderen liegenden Gründen Gärten, Wiesen, Aecker, Weinberge u. dgl. verstanden werden müssen, also jedenfalls Grundstücke, die nicht nur nicht zur Wohnung dienen, sondern auch nicht einmal mit einer solchen zusammenzuhängen und selbst nicht einmal eingefriedigt zu sein brauchen. Nach den sämmtlichen neueren Gesetzbüchern dagegen kann das Verbrechen außer an Wohnungen nur noch begangen werden in dem zu einer Wohnung gehörigen geschlossenen Bezirke, d. h. in dem mit der Wohnung zusammenhängenden, eingefriedigten Garten oder Hofraume. Die Wohnung endlich muß die eines Anderen, und nicht die des Thäters sein, da man in oder an seiner eigenen Wohnung sich zwar wohl der unerlaubten Selbsthilfe, aber nicht des Hausfriedensbruchs schuldig machen kann; dabei ist es

gleichgültig, ob der Thäter etwa Eigenthümer des Hauses ist, wenn er nur dasselbe, oder den von ihm angegriffenen Theil desselben nicht selbst bewohnte, sondern einem Dritten vermiethet, oder selbst unentgeltlich zu bewohnen gestattet hatte, so daß also auch der Vermiether gegen seinen Miether einen Hausfriedensbruch begehen kann.

3) Die Handlung besteht in einem widerrechtlichen Eindringen in die fremde Wohnung. Das Requisit der Rechtswidrigkeit schließt das Verbrechen aus, wenn ein Recht zum selbst gewaltsamen Eindringen in ein fremdes Haus vorhanden ist. Ob unter dem widerrechtlichen Eindringen ein gewaltsames Eindringen, also ein solches, welches etwa durch Erbrechen oder Sprengen der Thür, oder durch Einreißen einer Befriedigung erzwungen wird, oder ein blos widerrechtliches, nicht gewaltsames Eintreten zu verstehen sei, könnte nach dem Worte Eindringen, welches auf ein Eingehen mit Ueberwindung von Hindernissen hindeutet, zweifelhaft erscheinen; und in der That ist nach den Kammerverhandlungen derselbe Ausdruck, widerrechtlich eindringen, anders in Sachsen, anders in Würtemberg aufgefaßt worden; nach den Kammerverhandlungen des ersteren Landes[1]) gehört Gewalt zum Thatbestande des Verbrechens, welches Erforderniß jedoch hinlänglich durch das Wort eindringen bezeichnet werden solle, weßhalb man von dem Zusatze gewaltsam abgesehen habe; in Würtemberg dagegen ist mit Berücksichtigung der Kammerverhandlungen durch die Criminalsenate der Gerichtshöfe in Tübingen und Ulm, ferner durch das Obertribunal und selbst durch das Justizministerium[2]) das widerrechtliche Eindringen als das Betreten einer fremden Wohnung in widerrechtlicher Absicht, d. h. ohne die Einwilligung des Eigenthümers, und ohne solche voraussetzen zu können, erklärt. In den Motiven und den Erklärungen des Regierungs-Commissärs ist allerdings gesagt, daß der Ausdruck: „Eindringen" die Gewalt involvire, daß jedoch hier die Gewalt nicht im eigentlichen und engsten Sinne zu nehmen sei, daß vielmehr die Gewalt schon in dem widerrechtlichen Einfalle oder Eindrin-

---

[1]) v. Hartitzsch a. a. O. S. 214.
[2]) Vgl. Hufnagel, Commentar B. 1. S. 719, u. B. 2. S. 561.

gen liege, und daß die Beifügung des Wortes „gewaltsam“ in dem Artikel darum überflüssig erscheine, weil dasselbe zu dem Mißverständnisse führen könnte, als ob überall gewissermaßen eingebrochen worden sein müsse. Diese Erklärung hat jedenfalls Viel für sich, und wird selbst die Erklärung in der sächsischen Kammer in dieser Weise verstanden werden müssen; denn ein durch wirkliche Gewalt an Personen oder Sachen, hier also zunächst an dem Hause verübtes Einbrechen kann schon deßhalb nicht gemeint sein, weil in sämmtlichen Gesetzbüchern als gelindester Fall des Hausfriedensbruchs der bezeichnet wird, wenn weder gegen Personen noch gegen Sachen Gewalt verübt wurde. Allein auch die Natur des Verbrechens spricht für die obige Erklärung; denn durch die Strafbestimmungen über die Störung des Hausfriedens soll eben dieser, der Hausfrieden, geschützt, Jeder wenigstens innerhalb seiner Wohnung gegen alle Beleidigung und Ruhestörung gesichert werden; die Ruhe wird aber nicht blos durch gewaltsames Einbrechen, sondern schon durch jedes zudringliche Eintreten in die Wohnung gestört, und selbst durch ein Verweilen in derselben wider den ausdrücklich erklärten Willen des Eigenthümers derselben, so daß selbst beim Eintritte nicht einmal eine widerrechtliche Absicht vorhanden gewesen zu sein braucht, sondern es auch als Störung des Hausfriedens angesehen wird, wenn Jemand ohne Gewalt, und selbst in erlaubter Absicht, z. B. um den Eigenthümer wegen Schulden zu mahnen, in eine Wohnung eintritt, hier aber gegen den ausdrücklich erklärten Willen jenes, die Wohnung zu verlassen, dennoch zur Belästigung desselben verweilt. Diesen zweiten Fall des Hausfriedensbruchs, welcher in der Strafbarkeit dem widerrechtlichen Eindringen vollkommen gleich steht, erwähnen jedoch nur die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig, und ist in den übrigen durch das Uebergehen desselben jedenfalls eine Lücke.

Die Gesetzbücher für Hannover, Baiern, Oldenburg und Oesterreich verlangen dagegen Gewalt zum Thatbestande, welche sich entweder durch gewaltsames Eindringen, oder nach dem ersteren auch auf andere Weise äußern kann, da es in demselben auch für strafbar erklärt wird, wenn Jemand einen Anderen in seiner Wohnung mit Gewalt beunruhigt. Es wird durch diese Bestimmung

nicht nur die im Inneren der Wohnung gegen deren Inhaber verübte, sondern auch eine von Außen her gegen die Wohnung gerichtete Gewalt, z. B. ein Werfen oder ungebührliches Schlagen oder Pochen gegen die Thür oder die Läden getroffen; die letztere Handlung, ein gewaltsamer Anfall auf eine Wohnung oder andere liegende Gründe, wird auch von den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg unter den Begriff des Hausfriedensbruchs subsumirt, während das für Oesterreich ein bewaffnetes Eindringen in eines Anderen Wohnung und daselbst an dessen Person oder Hausleuten, Hab und Gut ausgeübte Gewalt zum Thatbestande verlangt. Nach den übrigen Gesetzbüchern sind Waffen zum Thatbestande nicht erforderlich, sondern kommen nur bei Bestimmung der Strafbarkeit in Betracht. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg wird es aber nur als Hausfriedensbruch behandelt, wenn sich die Gewalt auf den Ein- oder Anfall beschränkt; ist außerdem und nach erfolgtem Einfalle noch an Personen oder Sachen Gewalt verübt, so gilt dieser Fall nicht etwa als erhöhter Grad des Hausfriedensbruchs, sondern es wird die Gewalt als ein mit dem Hausfriedensbruche concurrirendes Verbrechen oder Vergehen, und zwar insbesondere der Körperverletzung oder der Beschädigung fremden Eigenthums, behandelt.

4) Zum Thatbestande gehört ferner dolus; es genügt aber schon der einfache Vorsatz, das Bewußtsein von der Widerrechtlichkeit der Handlung und der Entschluß, sie dennoch zu vollbringen, also hier das Bewußtsein, daß das Eintreten oder das Verweilen wider den Willen des Inhabers der Wohnung geschehe. Eine bestimmte Absicht verlangen nur die Gesetzbücher für Baiern, Oldenburg und Oesterreich, nämlich jene die Absicht, Rache zu nehmen, behauptete Rechte eigenmächtig durchzusetzen, den ruhigen Besitz unbeweglicher Sachen oder die Ausübung von Rechten zu stören, oder zu entziehen, wogegen die neueren Gesetzbücher keinen besonderen Zweck des Eindringens angeben, so daß ohne Rücksicht auf den Zweck das Eindringen in fremde Wohnungen schon durch den bloßen rechtswidrigen Vorsatz strafbar wird; der verschiedene Zweck an sich erhöht oder vermindert selbst nicht einmal die Strafbarkeit; wohl aber wird der Zweck berücksichtigt, wenn derselbe er-

reicht ist, indem dann die Grundsätze von der Concurrenz der Verbrechen eintreten. Hieraus folgt, daß

5) ebensowenig als zum Thatbestande ein bestimmter Zweck, zur Consummation die Erreichung desselben erforderlich ist. Es ist das Verbrechen vielmehr vollendet durch das bloße widerrechtliche Eindringen, einerlei, ob gegen Personen oder Sachen schon Gewalt verübt worden ist, oder nicht. Nur nach den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern, Oldenburg und Oesterreich ist zur Consummation wirkliche Gewaltanwendung nöthig, und zwar nach den ersteren dreien Gewaltanwendung zum Zwecke des Eindringens, und dadurch bewirktes Eindringen in die Wohnung, nach dem letzteren muß außer dem Eindringen auch noch Gewalt an Personen oder Sachen wirklich verübt sein. Nach jenen genügt aber auch unter Umständen schon eine von Außen gegen die Wohnung gerichtete Gewalt, ein gewaltsamer Angriff des Hauses zur Consummation, ohne daß der oder die Thäter wirklich in das Haus gekommen zu sein brauchen.

2. Strafbarkeit. In Beziehung auf die Strafbarkeit werden ganz in ähnlicher Weise, wie bei dem Verbrechen der öffentlichen Gewalt, je nachdem Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, oder nicht, zwei Grade des Hausfriedensbruchs unterschieden, und zwar von sämmtlichen neueren Gesetzbüchern, mit Ausnahme des würtembergischen, welches wie beim Landfriedensbruche drei Grade annimmt, und des hannöverschen, welches, ohne verschiedene Grade von einander zu unterscheiden, nur für den Fall des Vorhandenseins erschwerender Umstände, insbesondere für den Fall der Bewaffnung des Thäters, eine härtere Strafe vorschreibt. Auch nach sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern gilt das Bewaffnetsein als Erschwerungsgruud, und steht namentlich nach denen für Sachsen und Braunschweig das bewaffnete Eindringen der wirklichen Verübung von Gewalt an Personen oder Sachen gleich, mit welcher zusammen es den ersten oder schwersten Grad des Hausfriedensbruchs bildet, so daß dieser nach den neueren Gesetzbüchern anzunehmen ist, wenn der Einfall mit Waffen geschehen, oder Gewalt an Personen oder Sachen verübt worden ist, der zweite Grad dagegen, wenn keiner dieser Erschwerungsgründe

vorliegt. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg ist der schwerste Grad vorhanden, wenn der Einfall mit Waffen, oder in verabredeter Verbindung Mehrerer geschah, wogegen im Falle wirklich verübter Gewalt gegen Personen oder Sachen die Regeln von der Concurrenz angewendet werden müssen.

Das Gesetzbuch für Würtemberg erklärt es für einen Erschwerungsgrund, wenn dergleichen Störungen, wie sie bisher als Hausfriedensbruch bezeichnet worden, in den so genannten Burgfriedensbezirken, d. h. in den standesherrlichen Schlössern und deren Zubehör geschehen sind.

Endlich unterscheiden noch in Beziehung auf die Strafbarkeit die Gesetzbücher für Würtemberg[1]) und Braunschweig[2]) von der Störung des Hausfriedens den von letzterem so genannten Burgfriedensbruch, d. h. das widerrechtliche Eindringen in landesherrliche Residenzschlösser oder deren Zubehör, oder in Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienste bestimmte Gebäude oder deren geschlossenen Bezirk, und das Verweilen in denselben wider ergangenes Verbot. Dieses Verbrechen stimmt mit dem Hausfriedensbruche in seinem ganzen Thatbestande, mit Ausschluß des Gegenstandes, oder richtiger des Orts, wo es verübt wird, überein. Den Gegenstand bilden nämlich hier die eines besonderen Friedens, des Burgfriedens genießenden landesherrlichen Schlösser, und deren Zubehör, einerlei, ob der Landesherr darin verweilt oder nicht; jedoch bildet die Anwesenheit des Landesherrn einen Erhöhungsgrund der Strafbarkeit, und nimmt sogar das Gesetzbuch für Braunschweig zwei Grade des Burgfriedensbruchs an, je nachdem der Landesherr oder die Landesfürstin anwesend oder abwesend ist; in jedem Grade wird dann weiter, ganz wie beim Hausfriedensbruche, unterschieden, je nachdem 1) Gewalt an Personen oder Sachen verübt, oder der Thäter bewaffnet war, oder 2) derselbe ohne Gewalt eindrang. Das Gesetzbuch für Würtemberg nimmt auf die Anwesenheit des Königs nur Rücksicht bei Bestimmung der Strafe für den schwersten Grad, wenn Gewalt an Personen verübt worden ist. Auch durch widerrechtliches Eindringen in Gerichts- oder andere zum öffentlichen Dienste

[1]) Art. 194. [2]) §. 105, 106.

bestimmte Gebäude und ihren geschlossenen Bezirk wird ein Burgfriedensbruch begangen. Zweifelhaft könnte es sein, ob dieses auch dann der Fall sein soll, wenn Beamte in dem Amtsgebäude ihre Wohnung haben, und in diesem, den Beamten zur Wohnung angewiesenen Theile der Hausfriedensbruch verübt worden ist. Die Motive des würtembergischen Gesetzbuchs erklären, „daß auch in dem Falle, wenn ein solches Gebäude zugleich Privatwohnung sei, das Gebäude nicht aufhöre, für den öffentlichen Dienst bestimmt zu sein, und daß nach Beschaffenheit der Localität selbst dann die Erschwerung eintrete, wenn nur in dem von Privaten bewohnten Gelasse die Gewaltthätigkeit begangen worden sei.“ Es liegt in dieser Erklärung und in der Natur der Sache, daß jedesmal die Umstände des einzelnen Falles und die Localität des Gebäudes entscheiden müssen, ob ein in der Dienstwohnung des im Amtslocale selbst wohnenden Beamten verübter Hausfriedensbruch als Burgfriedensbruch der schwereren Strafe unterliege, oder als einfacher Hausfriedensbruch zu behandeln sei; so viel aber dürfte wohl als feststehend angenommen werden, daß, wenn Privatpersonen in einem Gerichts- oder anderen öffentlichen Gebäude Miethswohnungen, insbesondere Läden inne haben, auf diese sich der besondere Frieden des Gerichtslocals nicht mit erstreckt, und ein in jenen Miethswohnungen begangener Hausfriedensbruch nicht als Burgfriedensbruch bestraft werden kann.

3. Strafe. Die Strafen für die Störung des Hausfriedens sind in ihrer Dauer in den einzelnen Gesetzbüchern sehr verschieden bestimmt, da auch nicht zwei eine übereinstimmende Strafvorschrift, wenigstens für den ersten Grad, enthalten. Die schwerste Strafe für den Fall des Vorhandenseins erschwerender Umstände, insbesondere des Führens von Waffen findet sich im Gesetzbuche für Hannover, nämlich Arbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, während in den gewöhnlichen Fällen nur Gefängnißstrafe eintritt.

1) Die Strafe des ersten Grades ist nach dem Gesetzbuche für Darmstadt Gefängniß oder Correctionshaus bis zu achtzehn Monaten, nach dem für Sachsen Gefängniß von sechs Wochen bis Arbeitshaus von einem Jahre, nach

dem für Braunschweig Gefängniß von drei Monaten bis zu einem Jahre. Das Gesetzbuch für Würtemberg setzt auf die Verübung von Gewalt an Personen Kreisgefängniß nicht unter sechs Monaten bis zur längsten gesetzlichen Dauer von zwei Jahren; nur in leichteren Fällen kann bis zu -sechswöchigem Kreisgefängnisse herabgestiegen werden; dagegen verordnet es für die Verübung von Gewalt an Sachen Gefängniß bis zu sechs Monaten. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg schreiben für den schwersten Fall, d. h. wenn die Thäter mit Waffen versehen waren, oder in verabredeter Verbindung Mehrerer eindrangen, Gefängnißstrafe von drei bis zu sechs Monaten vor.

2) Die Strafe des zweiten Grades beträgt nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Baiern und Oldenburg Gefängniß von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, nach denen für Sachsen und Würtemberg Gefängniß bis zu sechs Wochen, oder nach ersterem verhältnißmäßige Geldstrafe; auf Geldbuße bis zu dreißig Gulden kann auch nach dem Gesetzbuche für Darmstadt alternativ mit Gefängnißstrafe bis zu einem Monate erkannt werden. Die Strafen des österreichischen Gesetzbuchs sind schon im vorigen Paragraph angegeben, da dasselbe für die hier getrennten Verbrechen des Hausfriedensbruchs und der öffentlichen Gewalt dieselben Strafen vorschreibt. Die oben aufgeführten Strafen treten jedoch nur dann ein, wenn das Verbrechen beim Hausfriedensbruche stehen bleibt, und nicht in ein schwereres übergeht, z. B. in Raub, Diebstahl mit Einbruch, Mord und dgl.; ist hier der Einbruch in ein Haus in der Absicht geschehen, eins der genannten Verbrechen zu begehen, so treten die auf solches gesetzten Strafen ein, ohne daß auf den Hausfriedensbruch dann noch Rücksicht genommen wird; denn derselbe gilt nur dann als selbstständiges Verbrechen, wenn die Handlung nicht in ein schwereres übergeht, in welchem Falle also nicht eine ideale Concurrenz, sondern nur das einfache schwerere Verbrechen angenommen werden darf.

Die Untersuchung und Bestrafung wegen eines Hausfriedensbruchs hängt nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Würtemberg,

Braunschweig und Darmstadt von der Klage oder Anzeige des Betheiligten ab.

Der Burgfriedensbruch wird bestraft nach dem Gesetzbuche für Würtemberg, 1) wenn das Verbrechen in einem königlichen Residenzschlosse während der Anwesenheit des Königs oder seiner Familie begangen und Gewalt an Personen verübt worden ist, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren, sonst und wenn es überdies zu den leichteren Fällen gehört, mit Gefängniß nicht unter drei Monaten; 2) wenn Gewalt an Sachen verübt ist, mit Kreisgefängniß von vier Wochen bis zu zwei Jahren; 3) wenn keine Gewalt verübt ist, mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Das Gesetzbuch für Braunschweig straft 1) wenn das Verbrechen während der Anwesenheit des Landesherrn oder der Landesfürstin begangen ist, in den dem ersten Grade des Hausfriedensbruchs analogen Fällen mit Gefängnißstrafe nicht unter einem Jahre, bis zur längsten gesetzlichen Dauer von drei Jahren; in den übrigen, dem zweiten Grade des Hausfriedensbruchs entsprechenden Fällen mit Gefängniß von einem Monate bis zu einem Jahre; 2) wenn es in Abwesenheit des Staatsoberhaupts und der Landesfürstin, oder in Gerichts- oder anderen öffentlichen Gebäuden begangen worden, in dem ersten Falle mit Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, in dem zweiten Falle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder verhältnißmäßiger Geldstrafe.

§. 83.

III. Oeffentliche Drohungen.

Die Stellung des Verbrechens der öffentlichen Drohungen oder des sonst so genannten Landzwangs in dem Capitel von den Friedensstörungen ist schon oben im §. 80 gerechtfertigt, und werden sich aus der Begriffsbestimmung, so wie aus der ganzen folgenden Darstellung noch mehr Gründe dafür ergeben. Das genannte Verbrechen besteht nämlich in der, in der Absicht einer Erpressung geschehenen Bedrohung ganzer Orte oder Gegenden mit Mord, Raub oder Brandstiftung,

mittelst aufgesteckter Brandzeichen oder gelegter oder an verschiedene Personen gerichteter Drohbriefe.[1]) Das Charakteristische dieses Verbrechens liegt in der Verbreitung von Angst und Besorgnissen über ganze Ortschaften oder Gegenden vor künftigen, schwer abzuwendenden großen Uebeln; die Absicht der Erpressung hat auf das Wesen dieses Verbrechens keinen solchen Einfluß, daß dadurch der Charakter desselben bestimmt werden könnte, und von der Erpressung unterscheidet es sich sehr bestimmt dadurch, daß hierbei stets die Erlangung eines widerrechtlichen Vortheils von einem Anderen durch Gewalt oder Drohungen vorausgesetzt wird, während bei dem vorliegenden Verbrechen schon die Absicht der Erpressung genügt, ja von den Gesetzbüchern für Braunschweig und Hannover nicht einmal diese Absicht zum Thatbestande verlangt wird.

1. Der Thatbestand dieses Verbrechens läßt sich auf folgende Weise feststellen:

1) Subject desselben kann sowohl Einer als Mehrere sein; keinenfalls ist aber eine Verbindung mehrerer Personen, oder gar eine Bande zum Thatbestande erforderlich.

2) Das Object bilden ganze Gemeinden oder die Bewohner ganzer Gegenden; und hierdurch unterscheidet sich das Verbrechen besonders von der gegen Einzelne gerichteten Nöthigung und Erpressung;

3) Die Handlung besteht in einer Drohung mit schweren Verbrechen, insbesondere mit Mord, Raub oder Brandstiftung; nach dem Gesetzbuche für Darmstadt kann auch mit einer Ueberschwemmung, und nach dem hannöverschen mit anderen gemeingefährlichen Verbrechen gedroht werden. In welcher Weise die Drohung geschehen war, ob symbolisch durch aufgesteckte Brandzeichen, oder schriftlich, durch ausgestreute oder verbreitete Droh- oder Brandbriefe, ist einerlei; nur mußte sie öffentlich geschehen, d. h. in der Weise, daß die ganzen Gemeinden, oder doch wenigstens eine grö-

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 167; f. Würtemb. Art. 315; f. Braunschw. §. 103; f. Hannov. Art. 192; f. Darmst. Art. 353; f. Baden §. 421; f. Baiern Art. 243; f. Oldenb. Art. 248.

ßere Anzahl von Personen Kenntniß davon erlangten. Eine öffentlich ausgestoßene mündliche Drohung dürfte wohl weniger hierher gehören[1]), da das vorliegende Verbrechen gerade wegen des Unbekanntseins des Verbrechers, wegen des geheimnißvollen Dunkels, mit welchem er sich umgiebt, so gefährlich erscheint, und die Gemüther mit so großer Unruhe erfüllt, während bei einer mündlichen Drohung der Drohende sich öffentlich zeigt, und wegen der größeren Möglichkeit, durch Einfangen desselben der Verwirklichung der Drohung vorzubeugen, nur eine geringere Furcht und Gefahr erregt. Die Drohung muß aber so beschaffen sein, daß die Verwirklichung derselben mit Grund befürchtet werden kann; ein Erforderniß, dessen freilich nur das Gesetzbuch für Baden Erwähnung thut, welches aber sich so sehr von selbst versteht, daß die übrigen Gesetzbücher es wohl aus diesem Grunde nicht aufgenommen haben; denn wenn aus der Art der Drohung augenscheinlich hervorgeht, daß es dem Drohenden nicht Ernst damit ist, oder wenn mit einem Verbrechen gedroht wird, dessen Verübung unter den gegebenen Verhältnissen ganz unmöglich ist, wie z. B. wenn eine durchaus wasserarme Gegend, in welcher es weder Teiche noch Flüsse giebt, mit einer Ueberschwemmung bedroht wird, so kann eine solche Drohung keine Wirkung haben, weder Besorgnisse erregen, noch zur Erreichung der etwa zu Grunde liegenden Absicht der Erpressung beitragen, und eben deßhalb auch nicht den schweren Strafen des Verbrechens der öffentlichen Drohung unterliegen. Das Gesetzbuch für Braunschweig stellt noch als Begehungsarten dieses Verbrechens, freilich mit verminderter Strafbarkeit, die öffentliche Ausstoßung gefährlicher Drohungen und die wissentliche Auslegung oder Verbreitung von Brand- oder Drohbriefen auf. Diese Vorschrift ist etwas dunkel, besonders wegen der geringen, auf jene Handlungen gesetzten Strafen, die selbst milder sind, als die der „Drohungen" gegen Einzelne, so daß dieselbe hierauf nicht bezogen werden kann. Unter der „öffentlichen Ausstoßung gefährlicher Drohungen" wird der oben als minder gefährlich, und eigentlich gar nicht hierher gehörig bezeichnete Fall der mündlichen Drohungen

[1]) Vgl. jedoch weiter unten die Bestimmungen des braunschweigischen Gesetzbuchs.

verstanden werden müssen; die „wissentliche Auslegung oder Verbreitung von Brand- oder Drohbriefen" ist jedenfalls von einem Gehilfen des eigentlichen Landzwingers zu verstehen, von demjenigen, welcher die von dem eigentlich Drohenden geschriebenen Brandbriefe wissentlich verbreitet. Daß dieser, welcher für sich vielleicht gar keinen Vortheil von seiner Handlung erwartet, weit weniger strafbar ist, als derjenige, welcher die Brandbriefe in seinem Namen geschrieben hat, liegt auf der Hand, und ebenso, daß zu seiner Strafbarkeit überhaupt seine Kenntniß von dem Inhalte der von ihm verbreiteten Briefe erforderlich ist.

4) Zum Thatbestande gehört nicht nur Vorsatz, sondern nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des braunschweigischen[1]), die bestimmte Absicht, durch die Drohung einen unerlaubten oder widerrechtlichen Vortheil zu erlangen, d. i. die Absicht einer Erpressung. Diese bestimmte Absicht schließt das Verbrechen der öffentlichen Drohung überall aus, wo aus irgend einer anderen Absicht, z. B. aus Rache, dergleichen Drohungen gemacht sind; und doch kann auch in einem solchen Falle eine nicht minder große Furcht und Unruhe über ganze Gemeinden verbreitet werden, als wenn die Drohung zum Zwecke einer Erpressung geschieht. Nach dem Gesetzbuche für Hannover wird ein solcher Fall als minder strafbar behandelt, und nach dem für Braunschweig ist die Absicht ganz gleichgültig. Auch das Gesetzbuch für Darmstadt[2]) hat im Titel „von der Brandstiftung" noch eine besondere Bestimmung für die Androhung einer Brandstiftung, wenn sie keine Erpressung zum Zwecke hatte, getroffen, und dabei die beiden Fälle unterschieden, wenn sie gegen Einzelne gerichtet war, und wenn sie über ganze Orte oder Gegenden Besorgniß verbreitete. Eine ganz gleiche Vorschrift enthält dasselbe Gesetzbuch[3]) über die unter gleichen Umständen geschehene Androhung einer Ueberschwemmung.

---

[1]) Das hannöversche Gesetzbuch stellt die beiden Fälle, wenn durch die Drohungen eine Erpressung beabsichtigt, und wenn eine solche nicht bezweckt war, gleichsam als zwei verschiedene Arten dieses Verbrechens einander gegenüber, so daß also auch nach ihm in der Regel bei dem „Landzwange" die Absicht auf Erpressung gerichtet ist.

[2]) Art. 419. [3]) Art. 422.

5) Die Erreichung der Absicht, die Erlangung des bezweckten widerrechtlichen Vortheils ist dagegen eben so wenig zum Thatbestande erforderlich, als die Verwirklichung der Drohung, eine wirklich vollführte Brandstiftung oder ein vollzogener Mord; ja es ist zum Thatbestande dieses Verbrechens nicht einmal der Beweis nöthig, daß durch die Drohungen auch wirklich Angst und Besorgnisse in den bedrohten Gemeinden verbreitet worden seien. Diese werden vielmehr, sobald die Oeffentlichkeit der Drohungen bewiesen, stets präsumirt, indem eine solche Besorgniß vor einem allem Anscheine nach nahe bevorstehenden großen Uebel, welchem zu entgehen es kaum ein Mittel giebt, ganz in der menschlichen Natur begründet ist. Es besteht ja überdies das Verbrechen auch nicht in der Erregung von Besorgnissen, wenngleich diese allerdings die charakteristische Folge desselben sind, sondern in der Bedrohung mit Mord, Raub oder Brandstiftung. Hieraus erklärt sich auch

6) daß das Verbrechen durch das Aufstecken der Brandzeichen, so wie durch das Legen oder Verbreiten von Droh- oder Brandbriefen vollendet ist, ohne daß es zur Consummation der Erreichung des Zweckes, oder der Verwirklichung der Drohung bedürfte. Im Gegentheile, wenn in Folge einer solchen Drohung wirklich ein Mord verübt, oder eine Brandstiftung geschehen ist, treten die Regeln von der Concurrenz der Verbrechen ein. Allein nach den Gesetzbüchern für Hannover, Baiern und Oldenburg ist zur Consummation auch die Vollendung der Erpressung erforderlich, wie aus den Worten: „wer .... Erpressungen unternimmt," verglichen mit dem Begriffe der Erpressung erhellt.

2. Strafzumessungsgründe. Nur die Gesetzbücher für Würtemberg, Darmstadt und Baden nehmen bei der Feststellung der Strafe auf die Absicht insofern Rücksicht, als sie für den Fall, wenn der Thäter seine Absicht erreicht hat, eine weit härtere Strafe anordnen; das Gesetzbuch für Hannover bezeichnet die größere oder geringere Gefährlichkeit der Drohung als Strafzumessungsgrund, dessen Berücksichtigung theils dem Richter anempfohlen wird, theils aber auch schon den Gesetzgeber veranlaßt hat, für den Fall einer geringeren Gefährlichkeit der Drohung eine geringere Strafe festzusetzen. Dasselbe Gesetzbuch nimmt auch auf die Absicht in

sofern Rücksicht, als es beim Vorhandensein der Absicht einer Erpressung schwerere, wenn dagegen eine Erpressung nicht beabsichtigt ist, leichtere Strafen vorschreibt. Auch nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg bildet die größere oder geringere Gefährlichkeit der Drohung einen Strafzumessungsgrund, und selbst nach den übrigen Gesetzbüchern, obgleich sie desselben keine Erwähnung thun, muß der Richter bei Ausmessung der Strafe in den gesetzlichen Gränzen darauf Rücksicht nehmen.

3. Strafe. Die Strafen, welche die Gesetzbücher diesem Verbrechen androhen, sind ziemlich streng, aber mit Rücksicht auf die Gefahr, welche aus demselben ganzen Gegenden erwächst, vollkommen gerecht; nur das Gesetzbuch für Braunschweig hat die alten strengen Strafen verlassen, und verhältnißmäßig sehr milde an deren Stelle gesetzt, weil, wie es in den Motiven heißt, „bei den jetzigen polizeilichen Einrichtungen die Leichtigkeit, den Staatsschutz zu erhalten, gegen die aus solchen Drohungen hervorgehende Furcht ein erhebliches Gegengewicht bildet, und gegen deren Ausführung eine bedeutende Sicherheit gewährt.“ Allein daß dieser Grund, wenngleich die Sicherheit, und die Leichtigkeit, den Staatsschutz zu erhalten, jetzt, im Verhältnisse zu den früheren, mittelalterlichen polizeilichen Einrichtungen bedeutend erhöht ist, dennoch nicht überall richtig ist, daß es dennoch häufig sehr schwierig ist, den Urhebern solcher Drohungen auf die Spur zu kommen, und der Vollziehung der Drohung vorzubeugen, beweisen eine Menge von Beispielen, so namentlich die seit längerer Zeit in einigen Departements Frankreichs grassirenden Brandstiftungen, die meist durch Brandbriefe angekündigt werden, und deren Verhütung bisher selbst nicht durch Militärmacht möglich geworden ist. Es ist daher die durch solche Brandzeichen und Drohbriefe verbreitete Angst und Furcht nur zu begründet, und rechtfertigt sich demzufolge eine strenge Strafe für dergleichen Drohungen vollkommen.

Die höchste Strafe enthalten die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg, nach welchen mindestens auf zehnjährige Zuchthausstrafe erkannt werden soll, die aber nach Verhältniß der wirklich bevorstehenden Gefahr bis zum Zuchthause auf unbestimmte Zeit erhöht werden kann. Fünfzehn Jahre Zuchthaus- resp.

Kettenstrafe (Sachsen Zuchthaus ersten Grades) ist das Maximum der Strafe nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Würtemberg und Hannover, während das Minimum nach allen dreien verschieden ist, nach den letzteren beiden das gesetzliche von fünf und resp. sechs Jahren, nach dem sächsischen dagegen zehn Jahre. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg ist das Minimum fünfzehn Jahre, und kann die Strafe bis zur längsten gesetzlichen Dauer der zeitlichen Zuchthausstrafe von fünfundzwanzig Jahren steigen, wenn der Verbrecher seine Absicht erreicht hat, für welchen Fall die Strafe nach dem Gesetzbuche für Darmstadt in Zuchthaus von fünf bis zu sechszehn, und nach dem für Baden in Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren besteht; hat der Urheber der Drohung dagegen seine Absicht nicht erreicht, so ist die Strafe nach dem letzteren Zuchthaus von zwei bis zu sechs, und nach dem darmstädtischen Gesetzbuche Correctionshausstrafe von einem bis zu drei, oder Zuchthausstrafe bis zu fünf Jahren. Dieselbe Strafe, jedoch im Maximum um ein Jahr verringert, also Correctionshausstrafe von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, schreibt das genannte Gesetzbuch für den Fall vor, wenn die Drohung ohne Absicht der Erpressung geschah; war sie dagegen nur gegen Einzelne gerichtet, so ist die Strafe Correctionshaus bis zu einem Jahre. Zuchthaus oder Strafarbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu acht Jahren, und resp. von drei Monaten bis zu drei Jahren, schreibt das Gesetzbuch für Hannover für den Fall einer geringeren Gefährlichkeit der Drohung, und ebenso für den Fall vor, wenn die Absicht nicht auf Erpressung ging; hier kann sogar in den geringsten Fällen auf Gefängnißstrafe herabgegangen werden. Das Gesetzbuch für Braunschweig endlich ordnet Zwangsarbeitsstrafe nicht unter einem Jahre, bis zu der längsten ordentlichen Dauer von fünf Jahren an; für die öffentlich ausgestoßenen gefährlichen Drohungen dagegen, so wie für die wissentliche Auslegung oder Verbreitung von Brand- oder Drohbriefen **Gefängniß bis zu einem Jahre.**

§. 84.

IV. Landstreicherei, Bettelei, Jaunerei.

Die drei Gesetzbücher für Würtemberg[1]), Darmstadt[2]) und Baden[3]) haben zwei Vergehen aufgenommen, die eigentlich nur polizeilich strafbar, und in sämmtlichen übrigen Ländern mit neuen Strafgesetzbüchern auch der Polizeistrafgewalt überlassen sind, die Landstreicherei und die Bettelei, wozu noch das von dem zuerst genannten Gesetzbuche neu geschaffene, mit der Landstreicherei verwandte Verbrechen der Jaunerei kommt. Die Landstreicherei und Bettelei sind nun allerdings auch von den genannten Gesetzbüchern[4]) in ihren leichtesten Graden der polizeilichen Bestrafung überwiesen, und daher bestimmte Requisite, ziemlich übereinstimmend, aufgestellt, von deren Vorhandensein die peinliche Bestrafung abhängig gemacht ist.

1. Landstreicher oder Vagabond ist, wer ohne erlaubten Zweck und ohne einen ordentlichen Erwerbszweig oder ohne zureichende Unterhaltsmittel außerhalb seines Wohnorts, oder ohne einen Wohnort zu haben, herumzieht. Als Erfordernisse des Vagirens oder der Landstreicherei erscheinen also folgende:

1) zweckloses und müßiges Herumziehen außerhalb seines Wohnorts; dem ganz zwecklosen Herumziehen steht das Herumschweifen in verbrecherischer Absicht, oder zu verbotenen Zwecken gleich;

2) Mangel eines ordentlichen Erwerbszweigs; denn wer einen solchen hat, und um Arbeit zu suchen herumzieht, der verfolgt einen erlaubten Zweck, und kann daher nicht wegen zwecklosen Herumziehens in Anspruch genommen werden. Freilich hat der Richter hier besonders die Umstände des concreten Falls zu prüfen, um beurtheilen zu können, ob Jemand wegen Landstreicherei zu bestrafen sei, oder nicht; denn nur die Umstände können entscheiden, ob Jemand, welcher einen bestimmten erlaubten Zweck seines Herumziehens, namentlich das Suchen von Arbeit vorschützt, auch wirklich diesen Zweck

---

[1]) Art. 196—199. [2]) Art. 244—250. [3]) §. 639—642.

[4]) Nur nach dem darmstädtischen gehört die Landstreicherei in allen Fällen in das Gebiet des Strafrechts.

mit Ernst verfolgt, oder ob er nur unter diesem Vorwande, aus Arbeitsscheu und Hang zum Müßiggange herumzieht, was besonders auch daraus ersehen werden kann, daß er die Gelegenheit, Arbeit zu erhalten, ungenutzt hat vorübergehen lassen;

3) Mangel an hinreichenden Subsistenzmitteln; dieses Erforderniß muß nothwendig noch zu den obigen hinzukommen, um Jemanden des Vagirens schuldig erklären zu können; denn wer hinlänglich mit Gelde versehen im Lande umherreist, selbst wenn er keinen bestimmten Zweck verfolgen sollte, kann doch nicht für einen Landstreicher gehalten werden.

4) Endlich gehört zum Begriffe der Landstreicherei noch, daß Jemand außerhalb seines Wohnorts herumstreiche; wer innerhalb seines Wohnorts ohne Beschäftigung, ohne Zweck und ohne Mittel zu seinem Unterhalte sich herumtreibt, kann zwar wegen Arbeitsscheu, oder wegen so genannten Herumtreibens, oder eventuell wegen Bettelei von der Polizei aufgegriffen und in ein Arbeitshaus gesteckt, aber nicht wegen Landstreicherei strafrechtlich verfolgt werden.

Dagegen ist zum Begriffe der Landstreicherei keineswegs erforderlich, daß der Landstreicher irgend ein anderes Verbrechen, z. B. Diebstahl, Betrug und dgl. vollbracht habe; die Landstreicherei besteht vielmehr lediglich und allein in dem zweck-, beschäftigungs- und mittellosen Umherstreifen an fremden Orten, wodurch allerdings an sich noch Niemandes Rechte verletzt werden; es kann daher die Landstreicherei erst strafbar werden, wenn dadurch das Publicum belästigt, oder wirklich gefährdet wird. In der Belästigung des Publicums und der Gefährdung der öffentlichen Sicherheit liegt demnach der Grund der Strafbarkeit des Landstreichens, und es ist stets eine Thatfrage, ob im einzelnen Falle dieser Grund wirklich vorliege. Aber selbst wenn ein solcher Grund vorhanden, so ist doch die Belästigung des Publicums und die Gefährdung der öffentlichen Sicherheit durch ein zum ersten Male der Landstreicherei schuldig befundenes Individuum nicht der Art, daß dafür eine peinliche Strafe eintreten könnte, sondern es ist Sache der Polizei, durch polizeiliche Maaßregeln, namentlich durch Polizeistrafen, das Publicum von dem lästigen Landstreicher zu befreien. Zeigt sich dagegen ein polizeilich bereits bestrafter Landstreicher rückfällig und durch fortgesetztes Va-

giren unverbesserlich, so documentirt er allerdings durch sein Benehmen nicht nur einen größeren rechtswidrigen Willen, sondern es ist in solchem Falle auch die öffentliche Sicherheit durch ihn in höherem Grade gefährdet, so daß jetzt ein strafgerichtliches Einschreiten gegen ihn gerechtfertigt erscheint. Hier aber hängt es von den positiven Bestimmungen ab, beim wievielten Rückfalle der Landstreicher den Gerichten zur Bestrafung überliefert werden soll, und so haben die Gesetzbücher für Würtemberg und Baden bestimmt, daß wer schon zweimal, und zwar nach dem letzteren innerhalb der letzten drei Jahre, wegen Landstreicherei polizeilich bestraft worden, und sich eines abermaligen Rückfalls schuldig macht, nunmehr den Gerichten zur Bestrafung übergeben werden soll; wegen des wiederholten Rückfalls enthalten sie weiter keine Vorschriften, weßhalb die allgemeinen Bestimmungen über denselben zur Anwendung kommen. Es gilt daher nach den genannten Gesetzbüchern als weiteres Erforderniß des Verbrechens oder Vergehens der Landstreicherei, daß der dabei Betretene schon zweimal polizeilich wegen derselben Uebertretung gestraft worden ist, und jetzt zum dritten Male betroffen wird. Das Gesetzbuch für Darmstadt[1]) behandelt dagegen die Landstreicherei gleich das erste Mal strafrechtlich, und ordnet verschiedene Strafen für das erste Betreten auf derselben, für den ersten und für die wiederholten Rückfälle an.

Aus dem Grunde der Strafbarkeit der Landstreicherei im Allgemeinen folgen auch die Gründe der erhöhten Strafbarkeit, von denen die drei Gesetzbücher übereinstimmend das Versehensein mit Waffen, Diebesschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen hervorheben; das Führen falscher Zeugnisse oder Pässe, falscher Wanderbücher, Kundschaften oder Marschrouten zeichnen die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt als Grund erhöhter Strafbarkeit aus, während das für Baden diesen Grund nur bei der Bettelei anführt. Das Gesetzbuch für Darmstadt endlich zählt noch als Gründe erhöhter Strafbarkeit auf das gemeinschaftliche Herumziehen mit anderen Landstreichern, die

[1]) Art. 245.

nicht zur Familie des Inculpaten gehören, und die Verkleidung oder das sonstige Unkenntlichmachen. Ist einer dieser Umstände vorhanden, so spricht sich darin eine größere Gefährlichkeit des fraglichen Individuums aus, und da nach der größeren oder geringeren Gefährlichkeit die Strafe der Landstreicherei bemessen wird, so muß sie in solchen Fällen verhältnißmäßig bedeutend steigen. Was nun zunächst die Waffen anbetrifft, so sind darunter jedenfalls Waffen im engeren Sinne, d. h. solche Instrumente, welche nach ihrer Bestimmung bei gewaltthätigem Gebrauche tödtlich sind, zu verstehen, so daß nicht schon ein einfacher Stock, oder ein gewöhnliches Taschenmesser dahin gerechnet werden kann. Dagegen ist der Ausdruck: falsche Pässe und Zeugnisse, welchen das Gesetzbuch für Würtemberg gebraucht, extensiv zu interpretiren, und auch auf die verfälschten, d. h. auf die ursprünglich ächten, aber widerrechtlich veränderten, und selbst auf die für einen Anderen ausgestellten, ächten, von dem Inhaber auf widerrechtliche Weise im eigenen Namen gebrauchten Pässe u. s. w. auszudehnen [1]), ja sogar, wie Hufnagel bemerkt, auch auf die formell ächten, aber materiell falschen Zeugnisse, d. h. auf die unter falschem Vorgeben erschlichenen amtlichen Zeugnisse, Pässe u. dgl. Das Gesetzbuch für Darmstadt hat jeden Zweifel dadurch abgeschnitten, daß es von falschen und verfälschten Pässen u. s. w. spricht.

Die Strafe der Landstreicherei, sobald sie als Vergehen der gerichtlichen Cognition anheimfällt, ist nach den Gesetzbüchern für Würtemberg [2]) und Baden [3]) Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, und zwar nach dem letzteren geschärftes Kreisgefängniß, nach dem ersteren verbunden mit zeitlicher Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; das Minimum ist nach beiden das gesetzliche von vier Wochen. Wenn dagegen einer der oben erwähnten Gründe erhöhter Strafbarkeit vorhanden ist, so tritt nach beiden Gesetzbüchern sogleich beim ersten Betreten, auch ohne vorausgegangene polizeiliche Bestrafung, Arbeitshausstrafe

---

[1]) Vgl. Hufnagel Commentar Bd. I, S. 513. f. u. B. II, S. 566, 567.

[2]) Art. 196. [3]) §. 639.

bis zu zwei Jahren ein; doch läßt das badische als Minimum geschärfte Kreisgefängnißstrafe zu.

Das Gesetzbuch für Darmstadt [1]) bestimmt die Strafen für den Landstreicher in folgender Weise: 1) für das erste Betreten Gefängniß nicht unter vierzehn Tagen, oder Correctionshaus bis zu sechs Monaten; 2) für den ersten Rückfall, d. h. wenn ein Landstreicher, nachdem er bereits einmal wegen Landstreicherei bestraft worden ist, wieder betreten wird, Correctionshaus bis zu zwei Jahren; 3) für weitere Rückfälle Correctionshaus von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu fünf Jahren. Die oben angeführten Gründe erhöhter Strafbarkeit behandelt das Gesetzbuch nur als Strafzumessungsgründe, welche den Richter berechtigen, innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens die Strafe höher auszumessen.

Die Gesetzbücher für Darmstadt [2]) und Baden [3]) enthalten noch die für die Landstreicher und Bettler gemeinschaftliche Vorschrift, daß in allen Fällen zugleich auch auf Stellung unter Polizeiaufsicht, nach dem ersteren bis zu vier Jahren erkannt werden kann, beim Rückfalle aber stets darauf erkannt werden muß.

II. Bettelei. Das einfache Betteln ist kein Verbrechen, kann jedoch wegen der daraus entstehenden Belästigung des Publicums, und selbst wegen der möglichen Gefährdung der öffentlichen Sicherheit unter Androhung von Polizeistrafen verboten werden; ja es kann selbst criminell strafbar werden, wenn es durch die Art des Almosenforderns besonders gefährlich erscheint, oder wenn damit ein Betrug verbunden wird; jedoch ist selbst in einem solchen Falle zur gerichtlichen Bestrafung ein Strafgesetz nöthig, und nach den Gesetzbüchern, welche das Betteln nicht unter die Zahl der Verbrechen und Vergehen aufgenommen haben, kann, wenn nicht etwa durch die mit dem Betteln concurrirenden, rechtswidrigen Handlungen an sich eine peinliche Strafe verwirkt wird, selbst das qualificirte Betteln nicht gerichtlich, sondern nur polizeilich gestraft werden. Vorschriften über das Betteln enthalten nun, jedoch in verschiedenem

---

[1]) Art. 245. [2]) Art. 250. [3]) §. 642.

Umfange, die Gesetzbücher für Würtemberg[1]), Darmstadt[2]), Baden[3]) und Oesterreich[4]); am detaillirtesten und zugleich am meisten polizeilicher Natur sind dieselben in dem letzteren; nicht viel weniger zieht das Gesetzbuch für Darmstadt eigentlich nur polizeilich strafbare Fälle in das Gebiet des Criminalrechts. Beide bedrohen nämlich schon die Bettler aus Gewohnheit, d. h. nach dem letzteren solche, welche, im Verlaufe des letzten Jahres zweimal polizeilich bestraft, abermals betteln, und nach dem ersteren solche, bei denen eine mehrmalige Betretung Hang zum Müssiggange und Fruchtlosigkeit der geschehenen Abmahnung oder ersten Bestrafung bezeugt, mit Criminalstrafen. Es genügt also nach beiden Gesetzbüchern zur criminellen Strafbarkeit der Bettelei, daß Jemand wiederholt beim Betteln betreten, und namentlich schon zweimal in Jahresfrist polizeilich deßhalb gestraft worden ist; Gründe, welche nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Baden die Bettelei überhaupt erst criminell strafbar machen, gelten nach jenen nur als Gründe erhöhter Strafbarkeit. Dahin gehört namentlich nach dem Gesetzbuche für Darmstadt 1) das Betteln unter Drohungen, oder falschen Zeugnissen; 2) das Vorschützen von erdichteten Wunden, Gebrechen oder Unglücksfällen an sich selbst oder an seinen Begleitern; 3) das Betteln in fremden Wohnungen; 4) das Führen falscher Pässe; 5) das Versehensein mit Waffen, oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen, und 6) das Verkleiden und Unkenntlichmachen. Das österreichische Gesetzbuch zählt dahin nur die Verstellung von körperlichen Gebrechen, Wunden, Krankheiten und dergleichen. Das Gesetzbuch für Darmstadt unterscheidet von den Bettlern aus Gewohnheit, Bettler nicht aus Gewohnheit, d. h. solche, welche noch nicht wegen Bettelns bestraft worden sind. Diese werden durch einen Theil der oben als Erhöhungsgründe der Strafbarkeit aufgezählten Umstände überhaupt erst gerichtlich strafbar, nämlich durch Drohungen, falsche Zeugnisse, erdichtete Wunden, Gebrechen oder Unglücksfälle von sich oder ihren Begleitern. Aehnlich ist die Vorschrift des würtembergischen

---

[1]) Art. 198. [2]) Art. 247—249. [3]) §. 640, 641. [4]) II, §. 261—265.

Gesetzbuchs, daß derjenige, welcher unter Drohungen oder auf falsche Zeugnisse bettelt, oder beim Betteln sich selbst oder seine Begleiter fälschlich als krank oder krüppelhaft darstellt, der gerichtlichen Bestrafung zu überweisen sei; und eben so die des badischen, nach welcher diejenigen Bettler, welche falsche Pässe bei sich führen, oder falsche öffentliche Zeugnisse über Gebrechen oder erlittene Unglücksfälle, die sie beim Betteln fälschlich vorspiegeln, oder für andere Personen bestimmte Pässe oder öffentliche Zeugnisse beim Betteln fälschlich als die ihrigen gebrauchen, oder welche unter Drohungen betteln, criminell strafbar sind. Dasselbe Gesetzbuch hebt als besonders strafbar den Fall hervor, wenn die Bettler mit Waffen, Diebesschlüsseln oder anderen der Sicherheit der Personen oder des Eigenthums gefährlichen Werkzeugen versehen sind, und droht in solchem Falle den Bettlern dieselbe Strafe, wie den Landstreichern.

In diesen Vorschriften sind ziemlich übereinstimmend diejenigen Umstände, welche die Bettelei gerichtlich strafbar machen, angegeben; dieselben müssen nach den einzelnen Gesetzbüchern genau und streng interpretirt, und dürfen namentlich nicht analoge Fälle in das Gebiet des Strafrechts gezogen werden, da die Bettelei überhaupt nur ausnahmsweise in den gesetzlich ausdrücklich bezeichneten Fällen als Verbrechen oder Vergehen behandelt wird. Alle nicht namentlich in den Gesetzbüchern aufgezeichneten Fälle bleiben der polizeilichen Ahndung überlassen. Ueber die einzelnen Fälle selbst ist nur Weniges zu bemerken: Die Drohungen dürfen natürlich nicht von der Art sein, daß sie als selbstständiges Verbrechen der Nöthigung oder Drohung erscheinen, indem dann die Strafvorschriften über diese Verbrechen zur Anwendung kommen. Ueber die falschen Zeugnisse, Pässe u. dgl. gilt, was oben bei der Landstreicherei über dieselben gesagt worden ist; was das Darstellen oder Vorschützen erdichteter Gebrechen oder Wunden anbetrifft, so genügt ein einfaches Erzählen nicht, sondern ist jedenfalls eine glaubhaftere Darstellung derselben erforderlich, so daß das Publicum leicht dadurch getäuscht werden kann [1]).

---

[1]) Vgl. Hufnagel Commentar B. I, S. 516.

Die Strafe der Bettelei ist nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Baden dieselbe, wie für die Landstreicherei, nämlich Kreisgefängniß bis zu sechs Monaten, nach dem letzteren geschärft, nach dem ersteren verbunden mit der zeitlichen Entziehung der bürgerlichen Ehren- und der Dienstrechte; nach dem Gesetzbuche für Darmstadt ist die Strafe der Bettler aus Gewohnheit geschärftes Gefängniß bis zu sechs Wochen, und bei weiteren Rückfällen Correctionshaus bis zu zwei Jahren, wogegen die Bettler nicht aus Gewohnheit in den oben angegebenen Fällen mit geschärftem Gefängniß bis zur höchsten gesetzlichen Dauer von drei Monaten bestraft werden. Ueber die Stellung unter polizeiliche Aufsicht gilt dasselbe, was oben bei der Landstreicherei über dieselbe gesagt ist. Nach dem Gesetzbuche für Oesterreich ist die Strafe des wiederholten Bettelns Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, die bei der öfteren Betretung bis auf drei Monate verlängert, und nach der sich zeigenden größeren Unverbesserlichkeit durch schwere Arbeit, Fasten, oder körperliche Züchtigung verschärft werden soll. Die Strafe der Bettelei unter Verstellung von Gebrechen und dgl. ist gleich bei der ersten Betretung Arrest bis zu einem Monate, und wenn der Bettler seinem Körper wirklich Gewalt zugefügt hat, so greift die Strafe der Selbstverstümmelung, nämlich strenger Arrest von vierzehn Tagen bis zu drei Monaten, Platz. Dasselbe Gesetzbuch enthält noch Vorschriften über das Betteln der Kinder unter vierzehn Jahren und das Herleihen der Kinder zum Betteln; im ersten Falle, wenn Kinder unter vierzehn Jahren betteln, sind die Aeltern, oder diejenigen, unter deren Aufsicht und Pflege das Kind steht, sofern sie davon Wissenschaft gehabt, oder es selbst geheißen hätten, mit Arrest von acht Tagen bis zu einem Monate, diejenigen dagegen, welche Kinder herleihen, um von Anderen als Werkzeuge des Bettelns gebraucht zu werden, mit der oben angegebenen Strafe der wiederholten Bettelei zu bestrafen.

III. Jaunerei. Das Gesetzbuch für Würtemberg[1]) hat

---

[1]) Art. 199.

allein von allen neueren Gesetzbüchern noch ein besonderes Verbrechen der Jaunerei gebildet, oder richtiger aus dem früheren würtembergischen Rechte, jedoch mit veränderter Bedeutung, aufgenommen. Unter Jaunerei versteht man eine ganz bestimmt ausgebildete Classe von gewerbsmäßigen, herumziehenden Verbrechern mit bestimmten Sitten, einer eigenen Sprache [1]), der Jaunersprache, und meist mit Unterordnung unter ein bestimmtes Haupt, wie dergleichen Verbrecher früher in Deutschland nicht selten waren, und selbst hier und da sogar noch in der neuesten Zeit vorgekommen sind [2]). Allein da dieses Verbrechen der Jaunerei einestheils äußerst selten ist, anderentheils die gewöhnlichen Vorschriften über Landstreicherei, Diebstahl und Raub zur Bestrafung desselben ausreichen, so fand die Aufnahme eines Artikels über Jaunerei, d. h. über gewerbsmäßige Verübung von Raub, Diebstahl oder Betrug, in das Gesetzbuch lebhaften Widerspruch, und ging erst nach bedeutender Beschränkung und Veränderung des Begriffes der Jaunerei in beiden Kammern durch. Das Gesetzbuch versteht demnach unter Jaunerei die von einem Landstreicher nach bereits erfolgter polizeilicher oder gerichtlicher Bestrafung wegen Landstreicherei und nach gleichfalls vorausgegangener polizeilicher Bestrafung wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahls, mit Waffen, gewerbsmäßig und in Banden mit anderen Landstreichern geschehene Verübung von Raub oder Diebstahl. Wenn also Jemand wegen Jaunerei bestraft werden soll, so ist Folgendes erforderlich:

1) er muß ein Landstreicher, und

2) wegen Landstreicherei mindestens schon polizeilich bestraft sein;

3) er muß gleichfalls wegen gewerbsmäßig begangenen Raubes oder Diebstahls bereits eine Zucht- oder Arbeitshausstrafe überstanden haben;

4) er muß jetzt einen Raub oder Diebstahl mit Waffen,

5) gewerbsmäßig, und

6) in Banden mit anderen Landstreichern verübt haben.

---

[1]) Vgl. Hufnagel Commentar B. I, S. 517, Note *.

[2]) Vgl. Thiele, die jüdischen Jauner.

Sind diese Voraussetzungen vorhanden, so läßt sich allerdings nicht leugnen, daß das betreffende Individuum ein höchst gefährliches Subject ist; jedoch werden in der Regel die Rückfallsstrafen wegen der begangenen Verbrechen, so wie die durch die etwaige Concurrenz von Verbrechen verwirkten Strafen ausreichen, und können nach sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern für solchen Fall auch nur nach den über die Concurrenz von Verbrechen und den Rückfall geltenden Grundsätzen die Strafen ausgemessen werden. Das würtembergische Gesetzbuch dagegen hat neben der durch das begangene Verbrechen an sich verwirkten Strafe als besondere Strafe der Jaunerei dreijähriges Arbeitshaus bis fünfzehnjähriges Zuchthaus vorgeschrieben; wird auf Zuchthausstrafe erkannt, so soll dieselbe noch durch körperliche Züchtigung geschärft werden. Daß hierbei die Rückfallsstrafen für das begangene Verbrechen nicht auch noch zur Anwendung kommen können, versteht sich von selbst, da die Jaunerei ja eigentlich nur in dem besonders qualificirten Rückfalle in die genannten Verbrechen des gewerbsmäßigen Raubes und Diebstahls besteht, und hierfür eben die obige Strafe angedroht ist, so daß, wollte man daneben noch die Rückfallsstrafen erkennen, der Rückfall zweimal gestraft werden würde, was gegen die höchsten Principien des Strafrechts streitet. Dagegen ist ein Rückfall in das Verbrechen der Jaunerei sehr wohl denkbar; also eigentlich ein wiederholter Rückfall in die oben genannten Verbrechen; für diesen bestimmt das Gesetzbuch zehnjährige bis lebenslängliche Zuchthausstrafe, die in Anbetracht der Bösartigkeit, Unverbesserlichkeit und großen Gefährlichkeit des Verbrechers sehr wohl gerechtfertigt erscheint.

Siebentes Capitel.

Von gemeingefährlichen Handlungen.

§. 85.

I. Brandstiftung.

1. Begriff und Thatbestand.

Das Charakteristische der Brandstiftung, so wie der übrigen in diesem Capitel abzuhandelnden gemeingefährlichen Verbrechen, ist die durch dieselben veranlaßte, im Voraus gar nicht zu berechnende gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum; es ist nicht der dadurch verursachte Schaden, welcher den Maaßstab, oder wenigstens den einzigen Maaßstab für die Beurtheilung dieser Verbrechen giebt, sondern die Gefahr, welche dadurch für Menschen oder deren Eigenthum herbeigeführt wird, und welche der Thäter weder im Voraus berechnen, noch nach verübtem Verbrechen abwenden kann; denn in des Verbrechers Gewalt steht es nicht, dem entfesselten Elemente des Feuers oder Wassers Einhalt zu gebieten; über ganze Dörfer, ganze Städte ergießt es sich mit zerstörender Wuth, wenn nicht eine höhere Macht, oder die gewaltigen Anstrengungen der helfenden und rettenden Menschenhände ihm Schranken setzen. Tausenden von Menschen kann es Hab' und Gut und selbst das Leben rauben, ohne daß der Verbrecher solches hindern könnte, selbst wenn er so großes Unglück nicht gewollt. Und deßhalb können diese Verbrechen nicht aus dem Gesichtspunkte der Eigenthumsbeschädigung, sondern müssen aus dem der gemeingefährlichen Handlungen aufgefaßt werden.

Das erste und wichtigste der hierher gehörigen Verbrechen ist die Brandstiftung, welche freilich von den neueren Gesetzbüchern keineswegs übereinstimmend, weder ihrem Begriffe, noch ihrer Strafbarkeit nach, aufgefaßt worden ist. Den Begriff stellen ziemlich übereinstimmend auf die Gesetzbücher für Sachsen [1]), Würtem-

[1]) Art. 171, 175.

berg[1]), Braunschweig[2]), Darmstadt[3]), Baiern[4]) und Oldenburg[5]), obgleich sie in Beziehung auf die Grade, die Gründe erhöhter Strafbarkeit und die Strafen selbst vielfach von einander abweichen; das Gesetzbuch für Hannover[6]) weicht in einem wesentlichen Erfordernisse des Thatbestandes der eigentlichen Brandstiftung, oder Brandstiftung im engeren Sinne, von den obigen ab, obgleich es auch mit ihnen von dem Principe der Gemeingefährlichkeit ausgeht; das Gesetzbuch für Baden[7]) dagegen geht wiederum ganz seinen eigenen Weg, und behandelt das Verbrechen der Brandstiftung fast nur als Eigenthumsbeschädigung, ohne auf die Gemeingefährlichkeit bei Beurtheilung derselben im Allgemeinen sowohl, als in den einzelnen Fällen besonderes Gewicht zu legen; mehr noch nimmt auf diesen letzteren Umstand bei Ausmessung der Strafe das österreichische[8]) Gesetzbuch Rücksicht, obgleich es bei der Begriffsbestimmung auch nur die Eigenthumsbeschädigung im Auge hat. Soll einige Uebereinstimmung in die Vorschriften der Gesetzbücher über die Brandstiftung gebracht werden, so muß man eine Brandstiftung im weiteren und eine im engeren oder eigentlichen Sinne von einander unterscheiden. Die Brandstiftung im weiteren Sinne kann mit dem hannöverschen[9]) Gesetzbuche definirt werden als die aus rechtswidrigem Vorsatze geschehene Anzündung einer Sache mit Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum. Die Brandstiftung in diesem Sinne umfaßt nicht nur die eigentliche Brandstiftung, sondern auch das Anzünden solcher Gegenstände, an welchen das vorzugsweise sogenannte Verbrechen der Brandstiftung nicht begangen werden kann, schließt aber jedenfalls die sogenannte culpose Brandstiftung aus, für die, weil sie hiernach nicht einmal zu der Brandstiftung im weiteren Sinne gehört, zweckmäßiger der Name Brandstiftung aufgegeben und ein anderer, etwa mit dem würtembergischen und badischen Gesetzbuche der Name Feuerverwahrlosung, angenommen werden könnte. Brandstiftung im engeren oder eigentlichen Sinne ist

---

[1]) Art. 378, 380. [2]) §. 204, 205. [3]) Art. 411, 412. [4]) Art. 247—251. [5]) Art. 252 – 256. [6]) Art. 181–185. [7]) §. 546—556. [8]) I, §. 147. [9]) Art. 181.

dagegen die vorsätzliche Anlegung von Brand an bewohnte Gebäude, oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, oder an solche Gegenstände, welche wegen ihrer Lage das Feuer jenen mittheilen können. Es unterscheidet sich also die Brandstiftung im engeren von der im weiteren Sinne dadurch, daß jene auf bewohnte Gebäude oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, diese dagegen auf bestimmte[1]) andere Gegenstände, welche entweder ihrer Natur nach, oder in dem besonderen Falle nicht zu menschlichen Wohnungen dienen, gerichtet ist, wie z. B. auf Kornfelder, Wälder, oder unbewohnte Gebäude, daß jene also eine Gefahr für Menschenleben, diese nur für fremdes Eigenthum herbeiführt. Man kann die Brandstiftung im engeren und die im weiteren Sinne auch als zwei verschiedene Grade, und zwar als die Hauptgrade der Brandstiftung auffassen, muß dieselben aber bei der Darstellung schon von vorn herein von einander trennen, da der Thatbestand beider in einem wesentlichen Punkte ein verschiedener ist, oder da durch ein wesentliches Erforderniß des Thatbestandes der erste Grad von dem zweiten, die Brandstiftung im engeren von der im weiteren Sinne sich unterscheidet, und so wird im Folgenden immer zuerst von jener, als der Hauptgattung, gehandelt.

Zum Thatbestande der eigentlichen Brandstiftung gehören

1) als Object bewohnte Gebäude, oder andere Aufenthaltsorte von Menschen. Bei der Frage, was Gegenstand des Verbrechens der Brandstiftung im engeren Sinne sein kann, muß auf die aus derselben für Menschenleben entspringende Gefahr Rücksicht genommen werden, so daß in allen Fällen, in welchen durch den Brand menschliche Aufenthaltsorte, und folgeweise Menschenleben in Gefahr gebracht werden, das Verbrechen als Brandstiftung im engeren Sinne aufgefaßt werden muß. Solches

---

[1]) Daß selbst die Brandstiftung im weiteren Sinne auf bestimmte Gegenstände beschränkt ist, folgt aus dem allgemeinen Charakter derselben, Gemeingefahr für Menschen oder deren Eigenthum, und wird unten noch näher entwickelt werden.

ist vor Allem der Fall, wenn menschliche Wohnungen, d. h. wirklich bewohnte Gebäude, oder andere Aufenthaltsorte von Menschen, z. B. Schiffe und Flöße mit Wohnungen, Schiffsmühlen, Windmühlen, Pulvermühlen, Pulvermagazine, welche zwar in der Regel sich nicht in menschlichen Wohnungen befinden, aber wegen der dabei sich meist findenden Wachen durch ihr Auffliegen auch für Menschenleben Gefahr bringen, ferner Wachthütten zur Zeit, wo in denselben sich Menschen aufhalten, in Brand gesteckt werden; ebenso kann das Verbrechen begangen werden an Theatern, Kirchen und anderen Gebäuden, welche zwar in der Regel nicht bewohnt werden, in welchen aber zu der Zeit, wo der Brand nach der Absicht des Verbrechers zum Ausbruche kommen sollte, sich Menschen befanden, vorausgesetzt, daß jener dies vermuthen konnte. Ist dies nicht der Fall, wird das Feuer an solche Gebäude zu einer Zeit gelegt, wo Niemand sich darin befindet, so ist es eine Brandstiftung im weiteren Sinne, oder der zweite Hauptgrad der Brandstiftung. Eine Brandstiftung im engeren Sinne ist ferner nach dem oben angegebenen Hauptmerkmale auch dann vorhanden, wenn zwar zunächst andere Gegenstände, als Wohnungen, in Brand gesetzt sind, durch diese aber das Feuer sich menschlichen Aufenthaltsorten mittheilen kann, also wenn z. B. das Feuer an die Stallungen, oder Scheunen, die mit den Wohngebäuden zusammenhängen, an Holz- oder Fruchtvorräthe, die in der Nähe von Wohnungen stehen, an Kornfelder oder Wälder, in deren Nähe, oder Mitte bewohnte Gebäude liegen u. dgl., gelegt wird. Wenn oben gesagt wurde, es sei Brandstiftung im engeren Sinne, wenn damit Gefahr für Menschenleben verbunden sei, so ist dieses auf die zur Zeit des Brandes in den bedrohten Gebäuden befindlichen Menschen zu beschränken, aber nicht auf die zur Rettung herbeieilenden auszudehnen, weil sonst jeder Brand hierher gezählt werden müßte, da selbst bei einem Wald- oder Kornfeldbrande möglicherweise Einer oder der Andere von der Löschmannschaft in Gefahr kommen kann, der Thäter aber diese Gefahr nicht voraussehen konnte. Es muß also, um den ersten Hauptgrad annehmen zu können, die Gefahr für Menschenleben vorauszusehen gewesen sein, wie das nur in den oben genannten Fällen möglich ist. Eben hierdurch unterscheidet sich der

erste Hauptgrad der Brandstiftung von dem zweiten, bei welchem weder Gefahr für Menschenleben, noch für bewohnte Gebäude vorhanden gewesen sein darf. Wie viel Menschenleben durch die Brandstiftung im engeren Sinne gefährdet wurden, ob eins oder viele Tausende, ist für den Thatbestand der Brandstiftung im engeren Sinne gleichgültig, da dieselbe auch vorhanden ist, selbst wenn nur ein Menschenleben dadurch in Gefahr geräth; es ist demnach in derselben Beziehung auch gleichgültig, ob der Brand an ein einzeln stehendes bewohntes Gebäude, oder an ein Gebäude in einem Dorfe oder einer Stadt gelegt ist; dagegen haben diese Umstände auf die Strafbarkeit und auf die Unterscheidung der einzelnen Arten des ersten Hauptgrades des Verbrechens Einfluß, wovon unten die Rede sein wird. Ferner ist es unter den obigen Voraussetzungen, d. h. wenn aus dem Brande für Menschen oder deren Wohnungen Gefahr entsteht, gleichgültig, ob der Verbrecher sein eigenes oder ein fremdes Haus anzündete; die Anzündung des eigenen Hauses ist, wenn daraus Gefahr für Anderer Leben oder Wohnungen entsteht, eben so strafbar, als die Anzündung eines fremden bewohnten Gebäudes.

Object des Verbrechens der Brandstiftung im weiteren Sinne, oder des zweiten Hauptgrades derselben, sind dagegen unbewohnte Gebäude, einerlei, ob dieselben überhaupt nicht zu menschlichen Wohnungen bestimmt sind, wie einzeln stehende Holz- oder andere Ställe, Scheunen, Fabrikgebäude, Theater, Museen, Bibliotheken, Kirchen u. dgl., mit Ausnahme der oben genannten Fälle, und überhaupt nur dann, wenn durch den Brand derselben nicht auch Wohnungen von Menschen in Gefahr gerathen, wenn sie also einsam stehen, oder ob dieselben nur zur Zeit des Brandes nicht bewohnt waren und der Thäter dies wußte; wenn dagegen Jemand an ein nicht bewohntes Gebäude, z. B. an ein einzeln im Walde stehendes Jagdschloß Brand legt zur Zeit, wo er weiß, daß sich Menschen darin befinden, so ist hier nicht der zweite, sondern der erste Hauptgrad der Brandstiftung vorhanden, in gleicher Weise, wie in dem oben genannten Falle auch an Kirchen, Theatern und dergl. eine Brandstiftung im engeren Sinne begangen werden kann. Fernere Gegenstände der Brandstiftung im weiteren Sinne sind

andere Bauwerke, die nicht zu den Gebäuden im eigentlichen Sinne gerechnet werden können, z. B. Gradirhäuser, ferner unbemannte Schiffe, unbewohnte Schiffsmühlen, Deichbekleidungen, Torfmoore, Bergwerke, Waldungen, noch nicht abgeerntete Fruchtfelder, Fruchtdimmen, im Freien stehende Vorräthe von Wiesen- oder Gartenfrüchten, Holz-, Kohlen- oder Torfvorräthe und dergleichen Gegenstände. Das Gesetzbuch für Sachsen [1]) zählt auch Pulverwagen hierher, und ebenso müssen auch Frachtwagen hierher gerechnet werden. Die neueren Gesetzbücher zählen diese Gegenstände der Brandstiftung im weiteren Sinne nur beispielsweise auf, da sie durch den Zusatz: „und ähnliche Gegenstände" dem Richter die Befugniß ertheilen, auch das Anzünden anderer als der genannten Gegenstände nach den Vorschriften über die Brandstiftung zu behandeln. Jedoch ist der Begriff der Brandstiftung durch denselben Ausdruck: „ähnliche oder dergleichen Gegenstände" wieder beschränkt auf die Gebäuden ähnlichen Gegenstände, und auf große Vorräthe anderer, als der oben genannten brennbaren Materialien, wie z. B. auf abgesondert belegene Waarenlager, da eben durch das Aufzählen der obigen Gegenstände die Brandstiftung im weiteren Sinne, oder der zweite Hauptgrad derselben, charakterisirt werden soll als eine solche, durch welche eine Feuersbrunst im gewöhnlichen Sinne des Wortes erregt, und Feuerlärm veranlaßt werden kann; solches ist aber nur der Fall und mithin eine Brandstiftung im weiteren Sinne nur vorhanden, wenn das Feuer an einen größeren Gegenstand, wie z. B. an ein Gebäude, oder an einen solchen gelegt ist, bei welchem man die Ausbreitung des Feuers und die Größe der Gefahr gar nicht voraus berechnen kann, wie an Waldungen, Torfmoore u. dgl. Dagegen kann das Anzünden oder Verbrennen einzelner Sachen, die nicht in die angegebenen Kategorien zu bringen sind, z. B. das Verbrennen eines Briefes, eines Buches, ferner das an vielen Orten übliche Anzünden des Kartoffelkrautes auf dem Felde u. s. w., nicht als Brandstiftung behandelt werden. Das Anzünden anderer Gegenstände, als der oben genannten, fällt, so weit es überhaupt strafbar ist, unter den Begriff der Eigenthums-

[1]) Art. 176.

beschädigungen, wie z. B. das Anzünden der im Freien befindlichen, zu einer Turnanstalt gehörigen Gerüste und Vorkehrungen. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg sind in Bestimmung des zweiten Grades der Brandstiftung (nach ihnen dritter und vierter Grad) unvollständig, indem sie mehrere Gegenstände, an welchen eine sehr gefährliche Brandstiftung begangen werden kann, z. B. Torfmoore, Bergwerke u. s. w., übergehen, zugleich aber durch ihre Aufzählung der betreffenden Gegenstände die Sache erschöpfen, und darin eine umfassende Aufzählung aller Gegenstände der Brandstiftung im weiteren Sinne geben wollen, so daß die Anzündung aller anderen, nicht namentlich genannten Gegenstände unter den Begriff der Eigenthumsbeschädigung fällt. Bei dem zweiten Hauptgrade der Brandstiftung hat der Unterschied zwischen eigenem und fremdem Eigenthume eine ganz andere Bedeutung, als beim ersten; denn beim zweiten Grade wird jedenfalls eine fremde Sache als Gegenstand vorausgesetzt, da an einer eigenen Sache, an einem eigenen leerstehenden Gebäude, sofern das Feuer dadurch nicht fremdem Eigenthume mitgetheilt werden kann, das Verbrechen der Brandstiftung nicht begangen werden kann. Es kann das Abbrennen eines isolirt stehenden eigenen Gebäudes unter der obigen Voraussetzung, wegen des dadurch veranlaßten Feuerlärms, polizeilich, aber nicht criminell strafbar werden, und nur wenn es aus irgend einer rechtswidrigen, namentlich betrügerischen Absicht geschieht, z. B. um die Brandcassen zu betrügen, oder die Gläubiger zu verkürzen, auch einer Criminalstrafe unterliegen, allein nicht als Brandstiftung, sondern als qualificirter Betrug.

2) Zum Thatbestande der Brandstiftung, sowohl im weiteren, als im engeren Sinne, ist ferner rechtswidriger Vorsatz erforderlich, d. h. die Absicht, einen Brand zu stiften, einerlei, ob der Thäter die weitere Verbreitung des Feuers beabsichtigte, oder die große Gefahr desselben voraussah, oder nicht; sobald er überhaupt die Brandstiftung beabsichtigte, kommt es ferner in Beziehung auf den Thatbestand weder auf das Motiv seiner That, noch auf den weiteren Zweck an; dieser hat nur unter Umständen auf die Strafbarkeit Einfluß. Es genügt aber nicht schon ein rechtswidriger Vorsatz im Allgemeinen, so daß der Dieb oder Räuber, welcher auf

seiner Flucht zur Vertheidigung eine Pistole abschießt und dadurch einen Brand erregt, nicht als Brandstifter gestraft werden kann; sondern es muß der Vorsatz gerade auf die Anlegung eines Brandes gerichtet sein; hierbei ist es aber wiederum in Beziehung auf die Frage, ob Brandstiftung im engeren, oder im weiteren Sinne anzunehmen sei, einerlei, ob der Thäter ein Wohngebäude, oder ob er nur einen an ein Wohngebäude gränzenden Holzstoß in Brand setzen wollte; ist in dem Falle, wenn das Feuer an einen Gegenstand, der nicht zu einem menschlichen Aufenthalte dient, gelegt ist, die Wahrscheinlichkeit vorhanden, daß von demselben das Feuer einer menschlichen Wohnung werde mitgetheilt werden, so ist jedenfalls Brandstiftung ersten Grades anzunehmen, selbst wenn der Thäter nur die Absicht gehabt haben sollte, lediglich jenen zu verbrennen, so daß also in diesem Falle, den Vorsatz, Brand zu legen, überhaupt vorausgesetzt, bei der Frage, ob Brandstiftung ersten oder zweiten Grades vorhanden sei, die Fahrlässigkeit dem Vorsatze vollkommen gleich steht.

3) Ob die Brennmaterialien an den Gegenstand, an welchen Feuer angelegt werden soll, unmittelbar, oder ob sie an Gegenstände, durch welche das Feuer jenem mitgetheilt werden kann, gebracht sind, ist einerlei, und eben so, ob überhaupt Brennmaterialien gebraucht sind, oder ob der Brand durch unmittelbares Anzünden des abzubrennenden Gegenstandes erregt wird.

4) Die gemeinrechtliche Controverse von der Consummation der Brandstiftung ist durch die sämmtlichen neueren Gesetzbücher, im Gegensatze der drei älteren, entschieden, und zwar, mit Ausnahme des würtembergischen, übereinstimmend dahin, daß die Brandstiftung für vollendet zu erachten, sobald der Brennstoff den Gegenstand, an welchem die Brandstiftung verübt werden soll, oder denjenigen, welcher geeignet ist, das Feuer jenem mitzutheilen, entzündet hat[1]); es ist also das Entflammen des Gebäudes, oder sonstigen Gegenstandes der Brandstiftung, das Aufschlagen der Flamme an demselben, oder richtiger aus

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 177; f. Braunschw. §. 207; f. Hannov. Art. 181; f. Darmst. Art. 415; f. Baden §. 560.

seiner Substanz zur Consummation ebenso wenig erforderlich, als entstandener Feuerlärm; das Gesetzbuch für Würtemberg[1]) allein verlangt zur Vollendung, daß die Sache, an welche Brand gelegt worden, hierdurch in Flammen geräthen sei; nur bei dem Anzünden von Waldungen und Torfmooren soll es genügen, wenn das Feuer, auch ohne Flamme, den Gegenstand zu verzehren begonnen hat. Die Ansicht des würtembergischen Gesetzbuches, daß zur Vollendung das Aufschlagen der Flamme nothwendig sei, ist jedoch unbedingt zu verwerfen, und die der drei übrigen Gesetzbücher vorzuziehen, nach welchen es in Betreff der Consummation einerlei ist, ob eine Flamme aufgeschlagen ist, oder ob das Feuer an dem anzuzündenden Gegenstande nur fortglimmte, oder, wie das Gesetzbuch für Braunschweig sagt, ob der Zündstoff den anzuzündenden Gegenstand durch Entflammen oder durch Glimmen ergriffen hat. Das Ergreifen des anzuzündenden Gegenstandes von dem Feuer ist demnach zur Consummation der Brandstiftung erforderlich; daher genügt es nicht, wenn nur die Brennmaterialien von dem Feuer ergriffen, oder selbst ganz aufgezehrt sind, ja selbst nicht, wenn aus den Brennmaterialien eine Flamme geschlagen, ohne daß das Gebäude u. s. w. selbst angezündet ist; ja es ist noch keine vollendete Brandstiftung, wenn selbst andere Sachen, welche jedoch nicht geeignet sind, das Feuer dem eigentlichen Gegenstande der Brandstiftung mitzutheilen, von demselben ergriffen und selbst in Flammen gesetzt sind. Auch genügt zur Consummation noch kein bloßer Rauch, der sich aus dem anzuzündenden Gegenstande entwickelt, da dieser, welcher dem Anbrennen nicht selten vorausgeht, das Ergreifen des fraglichen Gegenstandes von dem Feuer noch keineswegs voraussetzt; es muß also das Feuer selbst, einerlei, in welcher Gestalt, ob als Flamme, oder durch Fortglimmen, den betreffenden Gegenstand ergriffen haben, wenn die Brandstiftung als consummirt gelten soll; so lange dieses nicht der Fall ist, liegt nur ein Versuch der Brandstiftung vor. Daß übrigens auch in dem Falle, wo kein eigentlicher Brennstoff zur Brandlegung gebraucht, sondern der anzuzündende Gegenstand von

---

[1]) Art. 382.

dem Thäter unmittelbar angezündet ist, z. B. durch ein Brennglas, durch das Anhalten eines brennenden Lichtes, das Verbrechen erst durch das wirkliche Anzünden des fraglichen Gegenstandes, durch das Ergriffenwerden desselben von dem Feuer vollendet ist, versteht sich von selbst.

Ueber den Versuch gelten die allgemeinen Regeln; die Gesetzbücher enthalten keine besonderen Vorschriften über denselben; als beendigter Versuch ist die Anzündung des an Ort und Stelle gelegten Brandstoffes aufzufassen. Nur das österreichische Gesetzbuch giebt besondere Vorschriften über den beendigten Versuch, von dem es nach der Gefährlichkeit des angelegten, aber nicht zum Ausbruche gekommenen Brandes zwei Grade unterscheidet.

Die Vorbereitungshandlungen dagegen sind nach allen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des würtembergischen, straflos; dieses jedoch erklärt ausnahmsweise bei dem Verbrechen der Brandstiftung dieselben für strafbar [1]).

§. 86.

2. Grade der Brandstiftung.

Daß das Verbrechen der Brandstiftung nach sämmtlichen neueren Gesetzbüchern, mit Ausnahme des badischen, *in zwei* Hauptgrade zerfällt, je nachdem es mit Gefahr für Menschenleben und Eigenthum, oder nur für fremdes Eigenthum verbunden ist, ist im vorigen Paragraph bereits erörtert. Die sämmtlichen Gesetzbücher theilen aber wiederum den ersten Hauptgrad, und einige, nämlich die für Hannover, Baiern und Oldenburg, auch den zweiten in verschiedene Grade, wobei sie besonders auf den Erfolg, auf die objective Gefährlichkeit des Brandes für Menschenleben und Eigenthum, und auf die subjective Gefährlichkeit oder Bösartigkeit des Brandstifters Rücksicht nehmen [2]). Freilich sind in den verschiedenen Gesetzbüchern die einzel-

---

[1]) Art. 379.

[2]) Das Gesetzbuch für Braunschweig berücksichtigt auch die Eigenschaft des Gegenstandes der Brandstiftung, nicht aber den Erfolg; und daß das badische vorzugsweise nach dem Gegenstande die verschiedenen Arten der

nen Grade verschieden bestimmt, und auch verschiedene Umstände festgestellt, durch deren Vorhandensein die Brandstiftung zu einer qualificirten, oder zu einer Brandstiftung ersten oder zweiten Grades wird; jedoch stimmen sie wenigstens darin überein, daß sie, mit Ausnahme des hannöverschen, baierschen und oldenburgischen, drei Grade der Brandstiftung im engeren Sinne annehmen, während diese nur zwei von einander unterscheiden [1]), so jedoch, daß der zweite Grad dieser dem dritten jener entspricht; das letztere freilich hat die Eintheilung in zwei Grade nur in den Marginalien, während es in dem Texte nach der Strafbarkeit auch drei Grade von einander unterscheidet, indem es aus dem hier als ersten genannten Falle allein den ersten, aus den übrigen acht Fällen dagegen, welche nach dem baierschen Gesetzbuche den ersten Grad bilden, in Beziehung auf die Strafbarkeit eigentlich den zweiten Grad macht, wonach auch hier gezählt werden soll. Da die Grade in den einzelnen Gesetzbüchern verschieden abgetheilt, d. h. die einzelnen, ziemlich übereinstimmend in den Gesetzbüchern bestimmten schweren Fälle der Brandstiftung verschieden in die drei Grade vertheilt sind, so wird es am übersichtlichsten sein, wenn die einzelnen schweren Fälle aufgezählt, und dabei bemerkt wird, zu welchem Grade sie nach den verschiedenen Gesetzbüchern gehören.

I. Erster Hauptgrad, oder Brandstiftung im engeren Sinne.

1) Als erster Fall wird von sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des braunschweigischen [2]), welches diesen Fall nach seinem Principe, nach welchem es nicht auf den Erfolg sieht, ganz übergeht, der aufgestellt, wenn durch den Brand ein

---

Brandstiftung bestimmt, folgt schon aus seiner Auffassung der Brandstiftung als Eigenthumsbeschädigung.

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 171, 172, 173; f. Würtemb. Art. 378; f. Braunschw. §. 204; f. Hannov. Art. 182, 183; f. Darmst. Art. 411; f. Baiern Art. 248, 249; f. Oldenb. Art. 253, 254; f. Oesterr. I, §. 148, a. b. c. d.

[2]) Das badische Gesetzbuch bleibt einstweilen von der Darstellung ausgeschlossen, da es ohne gänzliche Verrückung seiner Grundsätze mit den anderen nicht zusammengefaßt werden kann.

Mensch getödtet worden ist, und der Thäter diese Folge voraussehen konnte; sämmtliche genannte Gesetzbücher, mit Ausnahme des darmstädtischen, stellen diesem Falle die unter denselben Voraussetzungen erfolgte lebensgefährliche Verwundung eines Menschen ganz gleich; dieses dagegen zählt dieselbe zu dem zweiten Grade, während es den ersten Grad allein auf die Tödtung eines Menschen beschränkt. Ueber diesen Fall ist Folgendes zu bemerken:

a) es gilt die Brandstiftung nur dann als qualificirt, wenn der Thäter diesen Erfolg seiner Handlung, den Tod eines Menschen, unter den im concreten Falle vorhandenen Umständen vorhersehen konnte; wann dieses anzunehmen sei, ist allerdings eine Thatfrage, allein es wird fast immer vorauszusetzen sein bei einer Brandstiftung an bewohnten, und an solchen Gebäuden, in welchen sich zur Zeit des Brandes Menschen aufhielten, vorausgesetzt, daß der Thäter dieses wußte, oder doch wissen konnte. Das Gesetzbuch für Hannover sanctionirt diese Präsumtion durch die weitere Fassung der Bedingung, unter welcher der Tod dem Brandstifter zugerechnet werden kann, nämlich wenn er nach allen Umständen vermuthen konnte, daß Menschen in dem Gebäude waren. Es ist weder nöthig, daß er die Wahrscheinlichkeit jenes Erfolges voraussah, noch daß er den Tod eines Menschen beabsichtigte, da bei der von sämmtlichen Gesetzbüchern auf diesen Fall gesetzten Todesstrafe, und bei der Ausschließung geschärfter Todesstrafen in den meisten Gesetzbüchern, es keinen Unterschied machen kann, ob der Brandstifter auch noch jene Absicht des Mordes hatte oder nicht; nur nach dem Gesetzbuche für Braunschweig ist dies erheblich, da nach ihm in jenem Falle die Vorschriften über den Mord in Anwendung kommen. Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg übergehen die vorstehende Bedingung ganz, und nehmen den schwersten Fall der Brandstiftung an, ohne Rücksicht darauf, ob der Thäter die erfolgte Tödtung eines Menschen voraussehen konnte oder nicht.

b) Ob der durch den Brand umgekommene Mensch ein Bewohner des Hauses, oder ein Fremder war, der sich zur Zeit des Brandes in dem Hause aufhielt, oder ob er der Löschmannschaft

angehörte, ist gleichgültig, wenn nur jene Voraussetzung anzunehmen ist, was freilich vorzugsweise nur bei den Bewohnern des Hauses, und bei denen, welche sich zur Zeit des Brandes in demselben aufhielten, seltener dagegen bei der Löschmannschaft der Fall sein wird, so daß also durch den Tod eines zum Löschen Herbeigeeilten in der Regel die Brandstiftung nicht qualificirt wird; konnte jedoch nach den besonderen Umständen des Falles der Thäter auch diesen Erfolg seiner Handlung voraussehen, so steht der Fall der Tödtung eines Bewohners des Hauses ganz gleich.

c) Der Mensch muß durch den Brand, d. h. in Folge des Brandes getödtet sein; es ist jedoch nicht nöthig, daß er verbrannt sei, sondern es ist dieser Fall auch dann vorhanden, wenn er auf irgend eine andere Weise in Folge des Brandes, durch einen Sprung aus dem Fenster, durch einen Sturz, durch den Einsturz des Hauses, eines Balkens u. dgl. getödtet worden ist.

d) Ist Jemand lebensgefährlich verwundet, so kommt es bei Bestimmung des Grades der Brandstiftung, und folgeweise der Strafe, nicht darauf an, ob derselbe späterhin gestorben, oder wieder hergestellt ist, denn sonst würde die besondere Auszeichnung dieses Falles ganz überflüssig sein, da ja der Tod nicht gerade während des Feuers, sondern nur in Folge desselben eingetreten zu sein braucht, um den vorliegenden qualificirten Fall der Brandstiftung anzunehmen; die lebensgefährliche Verwundung wird also jedenfalls auch trotz der später erfolgten Wiederherstellung die Brandstiftung qualificiren.

2) Wenn der Brand in der Absicht gestiftet wurde, damit unter dessen Begünstigung vom Brandstifter selbst oder von Anderen ein Mord begangen werde. Dieser Fall wird in den verschiedenen Gesetzbüchern theils durch eine hinzugefügte Bedingung beschränkt, theils durch Ausdehnung auf andere beabsichtigte Verbrechen erweitert. Zunächst verlangen die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt, daß zur Ausführung des Mordes wenigstens schon ein Versuch gemacht worden sei, so daß also die bloße Absicht, die natürlich in jedem Falle streng bewiesen werden muß, nach ihnen nicht genügt, um dadurch die Brandstiftung zu qualificiren. Die Gesetzbücher für Darmstadt und Oldenburg zählen

diesen Fall übrigens schon zu dem zweiten Grade, während das für Würtemberg aus diesem und dem vorhergehenden Falle allein den ersten Grad bildet, und sämmtliche übrigen Gesetzbücher ihn auch zu dem ersten zählen. Das für Sachsen setzt der Brandstiftung zum Zwecke der Verübung eines Mordes diejenige gleich, unter deren Begünstigung ein Raub begangen werden soll, das braunschweigische fügt noch den Diebstahl, Aufruhr und öffentliche Gewalt, und die für Hannover, Baiern und Oldenburg außer dem Diebstahle auch noch andere mit einer schweren Strafe bedrohte Verbrechen hinzu, welche unter dem Schutze der Brandstiftung von dem Brandstifter selbst, oder von Anderen verübt werden sollen, und verlangen überdies sämmtlich keinen weiteren Versuch zur Verübung dieser Verbrechen. Das Gesetzbuch für Würtemberg zählt die Brandstiftung zum Zwecke der Verübung eines Raubes oder eines anderen mit schwerer Strafe bedrohten Verbrechens zu dem zweiten Grade, verlangt jedoch auch hier, wie oben, wenigstens noch einen Versuch dieses anderen Verbrechens.

3) Wenn von dem Verbrecher allein, oder von Mehreren auf vorgängige Verabredung an verschiedenen Orten einer Stadt, eines Fleckens oder eines Dorfes zugleich Feuer angelegt worden, und dieses wenigstens an einem Orte zum Ausbruche gekommen ist. Dieser Fall wird von den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig, Hannover und Baiern noch zu dem ersten, von denen für Würtemberg, Darmstadt und Oldenburg dagegen zu dem zweiten Grade der Brandstiftung gerechnet. Bei diesem Falle wird also vorausgesetzt, a) daß, wenn die That von Mehreren begangen wird, dieselben sich vorher über die Ausführung des Verbrechens verabredet, darüber complottirt haben, weil nur in solchem Falle auf eine größere Gefährlichkeit und Bösartigkeit des Verbrechers, oder der Verbrecher geschlossen werden kann. Wenn daher von verschiedenen Verbrechern ohne vorhergegangene Verabredung zufällig gleichzeitig an verschiedenen Orten einer Stadt, oder eines Dorfes Feuer gelegt ist, so kann hierdurch die Brandstiftung nicht qualificirt werden.

b) Es muß das Feuer an verschiedenen Orten einer Stadt,

eines Fleckens oder Dorfes gleichzeitig angelegt sein, da hierdurch und durch die dadurch bedingte Zersplitterung der Löschanstalten eine größere Gefahr für den Ort herbeigeführt wird. Ob die verschiedenen Orte, an welchen Feuer angelegt worden, weit, oder nicht weit von einander entfernt sind, ist einerlei, nur muß im Allgemeinen das Feuer an verschiedene Gehöfte gelegt werden, so daß, wenn es nur an verschiedene Gebäude desselben Gehöftes gelegt worden ist, dieser schwerere Grad der Brandstiftung nicht angenommen werden kann. Ja selbst wenn die verschiedenen Orte zwei neben einander liegende Gebäude sind, könnte es zweifelhaft sein, ob dieser Fall unter die Bestimmungen des Gesetzes zu subsumiren sei; nach den Worten allerdings, allein nach der ratio legis wird dies in der Regel nicht angenommen werden können, so daß zu den Worten: „an verschiedenen Orten" noch hinzugefügt werden muß, „die nicht neben einander liegen." Doch wird unter Umständen sowohl die Brandlegung an zwei benachbarten Wohngebäuden, als auch die an zwei oder mehreren zu einem Gehöfte, z. B. zu einem großen Rittergute, gehörigen Gebäuden hierher gezählt werden müssen, wenn nämlich wegen der Größe der Wohngebäude und des Guts, und der dadurch bedingten größeren Entfernung der äußeren Gränzen jener, und der einzelnen Gebäude dieses, an welchen Brand angelegt ist, die Brandstiftung dennoch den in den Gesetzen vorausgesetzten gefährlichen Charakter annimmt. Es muß daher jedesmal dem Richter überlassen werden, mit Berücksichtigung der größeren Gefahr und der größeren Geflissenheit oder Bösartigkeit des Thäters zu entscheiden, ob der Fall hierher zu rechnen sei, oder nicht. Das Gesetzbuch für Hannover hat ausdrücklich die Brandlegung an verschiedenen Gebäuden desselben Gehöftes hierher gezählt, und durch seine Fassung auch die an zwei neben einander gelegenen Gebäuden gleichzeitig verübte Brandstiftung mit begriffen, so daß hierdurch die Untersuchung jener Thatfrage ausgeschlossen ist.

e) Die Ausdrücke: Städte, Flecken, Dörfer sind nicht streng zu nehmen, sondern von jedem Complex mehrerer Wohngebäude, einerlei, ob dieselben einem oder mehreren Eigenthümern gehören, zu verstehen.

d) Das Feuer muß gleichzeitig an den verschiedenen Orten angelegt sein; dieses ist nicht so zu verstehen, als ob die Brandlegung an den verschiedenen Orten in demselben Momente erfolgt sein müßte; dieses wäre schon unmöglich, wenn das Verbrechen von einem Einzigen verübt worden ist; es bezieht sich vielmehr jenes Wort auf die wirkliche, oder vermeintliche Dauer des Brandes, so daß, wenn während an der einen Stelle das Feuer noch fortbrennt, sollte es auch schon längere Zeit gebrannt haben, an einem zweiten und dritten Orte auch Feuer angelegt wird, dieser Fall unbedingt hierher gezählt werden muß, und zwar um so eher, als in dem Falle, wenn alle Löschanstalten auf einem Punkte concentrirt sind, und nun an einem entfernten Orte ein zweites Feuer ausbricht, die Gefahr oft weit größer ist, als wenn bei gleichzeitigem Ausbruche des Feuers an verschiedenen Orten allen durch die in der Stadt vertheilten Löschanstalten früher und wirksamer Hilfe gebracht werden kann. Doch kann freilich unter Umständen dieser Grund nicht zutreffen, jedenfalls ist aber der oben beregte Fall dem völlig gleichzeitigen Ausbruche des Feuers an verschiedenen Orten vollkommen gleich zu achten.

e) Zur Consummation dieses Falles ist keineswegs erforderlich, daß jede einzelne Brandlegung vollendet sei, sondern es genügt, wenn auch nur an einem Orte das Feuer zum Ausbruche gekommen, d. h. consummirt ist in der oben entwickelten Bedeutung der Consummation. Denn unter dem Ausdrucke: „Ausbruch des Feuers" kann hier nichts Anderes, als die Vollendung, und nicht etwa ein Aufschlagen der Flamme, oder gar der entstandene Feuerlärm verstanden werden, da, wenn die Gesetzbücher solches beabsichtigt hätten, sie jedenfalls, neben der Vorschrift über die Vollendung der Brandstiftung, als Ausnahme von derselben diesen Fall näher umschrieben haben würden; ja das Gesetzbuch für Hannover erklärt ausdrücklich den Ausbruch des Feuers für identisch mit der Vollendung der Brandstiftung, und nimmt, wie oben bemerkt, jenen und diese an, wenn die Brennmaterialien die in Brand zu setzende Sache gezündet haben.

4) Wenn der Verbrecher, um die Löschung des Feuers zu verhüten, oder die Weiterverbreitung desselben zu bewirken, vorher

die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. Dieser Umstand wird allein von den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig als die Brandstiftung zu einer solchen ersten Grades qualificirend angeführt, und bedarf keiner weiteren Erklärung. Das Gesetzbuch für Würtemberg erwähnt allerdings auch der Entfernung oder des Unbrauchbarmachens der Löschmittel als eines Erschwerungsgrundes, jedoch im Zusammenhange mit einem anderen Umstande, bei dessen Vorhandensein Brandstiftung zweiten Grades angenommen werden soll, und wovon unten die Rede sein wird.

5) Die Gesetzbücher für Sachsen und Oesterreich nehmen noch Brandstiftung ersten Grades an, wenn drei oder mehrere Personen sich zusammengerottet haben, um das Verbrechen mit offener Gewalt auszuführen, welchem Falle die Vorschrift des braunschweigischen Gesetzbuchs ziemlich gleich zu achten ist, daß, wenn die Löschung durch offene Gewalt oder gefährliche Drohungen verhindert wird, auch Brandstiftung ersten Grades anzunehmen sei. Ueber das Zusammenrotten und die öffentliche Gewalt gilt, was oben bei den Verbrechen des Aufruhrs und der öffentlichen Gewalt hierüber gesagt worden ist. Daß übrigens nicht schon das bloße Zusammenrotten genügt, sondern vollendete Brandstiftung zur vollen Strafe erforderlich ist, folgt aus dem Eingange des Art. 171 im sächsischen Gesetzbuche, in welchem bei allen folgenden Fällen die Consummation des Verbrechens vorausgesetzt wird.

6) Das Gesetzbuch für Sachsen zählt als ersten Fall des zweiten Grades den auf, wenn der Brand in Städten oder Dörfern angestiftet, und dadurch wenigstens ein Wohngebäude niedergebrannt ist. Aehnlich, jedoch beschränkter ist die Vorschrift des würtembergischen Gesetzbuchs, daß es gleichfalls Brandstiftung zweiten Grades sein soll, wenn mehrere Wohngebäude in einer Stadt, einem Weiler, oder einem Dorfe eingeäschert worden, und der Brandstifter absichtlich eine Zeit, zu welcher die weitere Verbreitung des Feuers wahrscheinlich war, zu Einlegung desselben gewählt, oder, um dessen weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel entfernt oder unbrauchbar gemacht hat. Endlich gehört hierher auch die, jedoch wieder weitere Bestimmung der Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg, daß Brandstiftung ersten,

nach dem letzteren zweiten Grades anzunehmen sei, wenn durch das erregte Feuer die Zerstörung eines (nach den letzteren beiden wenigstens zweier) oder mehrerer bewohnten Gebäude bewirkt worden. Was zunächst

a) das Niederbrennen oder Zerstören betrifft, so ist dasselbe von der vollständigen, durch den Brand oder die zur Löschung desselben angewandten Mittel bewirkten Zerstörung des Gebäudes zu verstehen, so daß das Gebäude nur noch einen Schutthaufen darstellt. Das Gesetzbuch für Hannover erklärt es jedoch bei massiven Gebäuden der Zerstörung gleich, wenn sie völlig ausgebrannt sind. Wenn daher das angesteckte Gebäude nicht ganz, sondern nur zum Theil niedergebrannt ist, so gehört der Fall, selbst wenn auch der noch stehen gebliebene Theil durch das Feuer oder das zum Löschen aufgewandte Wasser unbewohnbar gemacht worden sein sollte, dennoch nicht zum zweiten, resp. ersten, sondern zum dritten, resp. zweiten Grade.

b) Die Gesetzbücher für Sachsen und Würtemberg setzen eine Brandstiftung in Städten, Flecken oder Dörfern voraus, während es nach den übrigen dreien einerlei ist, ob das zerstörte Gebäude in einer Stadt lag, oder ein ganz einsam stehendes Wohngebäude war.

c) Nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Hannover genügt das Niederbrennen auch schon eines einzigen Gebäudes; nach den übrigen dreien müssen wenigstens zwei Wohngebäude durch das Feuer zerstört worden sein.

d) Endlich verlangt das Gesetzbuch für Würtemberg noch, daß der Brandstifter absichtlich eine Zeit zur Einlegung des Feuers gewählt habe, wo die weitere Verbreitung desselben wahrscheinlich war, also entweder die Nachtzeit, oder einen Tag, an welchem ein heftiger Sturm wehte, oder die Erntezeit auf dem Lande, in welcher fast alle erwachsenen Einwohner des Dorfes auf dem Felde bei der Ernte beschäftigt sind u. s. w., oder daß er statt dessen, um die weitere Verbreitung zu bewirken, die Löschmittel vorher entfernt, oder unbrauchbar gemacht habe.

7) Den unter 6) d) zuerst hervorgehobenen Umstand bezeichnen die Gesetzbücher für Braunschweig, Hannover, Baiern und Olden-

burg als einen solchen, welcher schon für sich allein die Brandstiftung zu einer besonders gefährlichen, und zwar nach dem ersten und letzten zu einer Brandstiftung des zweiten, nach den beiden übrigen des ersten Grades macht, nämlich den Umstand, daß der Verbrecher das Feuer zu einer Zeit angelegt hat, wo die Menschen gewöhnlich im Schlafe liegen, oder nach dem Gesetzbuche für Hannover, unter besonderen, die Rettung der Menschen oder die Löschung des Feuers erschwerenden, dem Thäter bekannten Umständen, vorausgesetzt, daß wenigstens ein bewohntes Gebäude selbst durch das Feuer ergriffen ist, oder mit anderen Worten, daß die Brandstiftung consummirt ist. Die besondere Auszeichnung dieses Falles hat ihren Grund in der dadurch offenbar herbeigeführten größeren Gefahr für Menschenleben und Eigenthum. Es gilt aber dem Anlegen des Feuers zu der eben genannten Zeit vollkommen gleich, wenn das Feuer so angelegt wurde, daß es der Berechnung nach zu jener Zeit zum Ausbruche kommen mußte.

8) Aus demselben Grunde, der größeren Gefahr für Menschenleben, und zwar für eine größere Anzahl Menschenleben, ist der Fall ausgezeichnet, wenn das Feuer an Gebäude gelegt ist, in welchen sich gerade eine große Anzahl von Menschen versammelt befindet; es versteht sich jedoch hierbei, daß, um den Fall als qualificirt behandeln zu können, der Verbrecher dieses wissen, oder doch vermuthen mußte. Dieser Fall wird von den Gesetzbüchern für Braunschweig, Hannover und Baiern zu dem ersten, von denen für Sachsen und Oldenburg zu dem zweiten Grade gezählt, von den übrigen aber übergangen, folglich zu dem dritten Grade gerechnet.

9) Wenn die Brandstiftung an einem Gebäude verübt wurde, in welchem Pulvervorräthe verwahrt werden, und der Thäter dieses wußte, so ist nach den Gesetzbüchern für Hannover und Baiern Brandstiftung ersten, nach denen für Oldenburg, Braunschweig und Darmstadt dagegen zweiten Grades vorhanden; das letztere verlangt das Vorhandensein bedeutender Pulvervorräthe in dem bedrohten Gebäude; nach den ersteren dreien ist die Brandstiftung gleich gefährlich, wenn sie in der Nähe solcher Vorräthe verübt wurde, und nach dem für Braunschweig werden

den Pulvervorräthen Vorräthe anderer explodirender Gegenstände gleichgestellt, und dieser Grad des Verbrechens auch dann angenommen, wenn zur Verübung desselben Pulver, oder andere, eine Explosion hervorbringende Dinge benutzt worden sind.

10) Das zuletzt genannte Gesetzbuch zeichnet als zweiten Grad der Brandstiftung auch diejenige aus, welche an herzoglichen Residenzschlössern, oder an Gebäuden verübt worden ist, in welchen der Staat Sammlungen, Archive, Registraturen, oder Vorräthe bewahrt, und ebenso

11) den Fall, wenn das Feuer nach den dem Thäter bekannten Umständen mit augenscheinlicher Gefahr für Menschen verbunden war. Wenn überall schon die Gefährlichkeit des Brandes für Menschenleben den ersten Hauptgrad der Brandstiftung, auch nach dem braunschweigischen Gesetzbuche, charakterisirt, so kann unter der obigen Vorschrift desselben nur der Fall verstanden werden, wenn der Tod oder die Verwundung von Menschen nach den Umständen als wahrscheinliche Folge des Brandes vorausgesehen werden konnte.

12) Die wiederholte Brandstiftung wird schlechtweg von den Gesetzbüchern für Baiern und Oesterreich als erster, von denen für Sachsen, Braunschweig und Oldenburg ebenso als zweiter Grad behandelt; dabei wird nur vorausgesetzt, daß der Verbrecher mehrmals eine vollendete (vorsätzliche) Brandstiftung verübt habe, einerlei aber ist es, wie oft solches geschehen, und ob er wegen der früheren Brandstiftungen bereits gestraft worden ist, oder ob sie sämmtlich zugleich zur Bestrafung kommen, ob also ein Rückfall, oder eine einfache Wiederholung vorliegt. Nach dem Gesetzbuche für Oesterreich ist Brandstiftung zweiten Grades vorhanden, wenn der Verbrecher mehrmals Brandstiftung versucht hat, wobei jedoch nach den Worten des Gesetzes: „....ohne Erfolg unternommen....“ beendigter Versuch vorausgesetzt wird. Das Gesetzbuch für Hannover macht noch einen Unterschied zwischen dem Rückfalle und der Wiederholung, obgleich es beide zum ersten Grade zählt, allein jenen nur dann, wenn der Verbrecher wegen früherer Brandstiftung bereits Kettenstrafe, oder statt derselben in den im Art. 12. bestimmten Fällen (Weiber,

schwächliche männliche und jugendliche Verbrecher unter achtzehn Jahren) Zuchthausstrafe erlitten und von Neuem einer Brandstiftung an Gebäuden sich schuldig macht, diese dagegen, die Wiederholung, wenn der Verbrecher zu verschiedenen Zeiten drei noch nicht bestrafte Brandstiftungen an Gebäuden verübt hat.

13) Selbst wenn der Verbrecher mit Feueranlegen zuvor gedroht hatte, und durch seine Brandstiftung wenigstens ein Gebäude angezündet ist, behandelt das Gesetzbuch für Hannover den Fall als Brandstiftung ersten Grades, wegen der aus der vorausgehenden Drohung erhellenden subjectiven Gefährlichkeit des Verbrechers.

14) Die Gesetzbücher für Hannover und Baiern nehmen endlich auch noch Brandstiftung ersten, das für Oldenburg zweiten Grades an, wenn dieselbe bei Aufruhr, Wassersnoth, Kriegsgefahr, oder sonst in gemeiner Noth verübt worden ist, und

15) Das Gesetzbuch für Oesterreich Brandstiftung zweiten Grades, wenn durch das ausgebrochene Feuer für den Verunglückten ein erheblicher Schaden entstanden ist, freilich eine sehr schwankende und relative Vorschrift.

Ist keiner der unter den vorstehenden fünfzehn Numern erwähnten erschwerenden Umstände vorhanden, dann ist die Brandstiftung, wenn sie überhaupt zu der Brandstiftung im eigentlichen Sinne gezählt werden kann, einfache Brandstiftung, im Gegensatze der bisher abgehandelten qualificirten, oder Brandstiftung dritten, nach den Gesetzbüchern für Hannover und Baiern zweiten Grades. Zu diesem dritten Grade werden nach den einzelnen Gesetzbüchern auch alle diejenigen Fälle gerechnet, welche, wenn sie auch von den übrigen als ausgezeichnete, oder als Brandstiftung ersten oder zweiten Grades behandelt werden, in dem betreffenden Gesetzbuche übergangen, oder nicht ausgezeichnet sind. Hier ergiebt sich nun aus einer Vergleichung der Gesetzbücher, daß das österreichische die wenigsten Auszeichnungen, oder qualificirten Fälle enthält, daß diesem die für Würtemberg und Darmstadt folgen, demnächst die für Sachsen und Braunschweig, und endlich die für Hannover, Baiern und Oldenburg, welche die meisten qualificirten Fälle aufgenommen haben. Hieraus

folgt, daß, abgesehen noch von der Strafe, welche für den ersten und zweiten Grad im Allgemeinen nicht sehr verschieden ist[1]), auch die Härte der Gesetzbücher in Beziehung auf das Verbrechen der Brandstiftung sich nach derselben Scala bestimmt.

II. Der zweite Hauptgrad[2]) der Brandstiftung unterscheidet sich nach dem Obigen von dem ersten hauptsächlich dadurch, daß er keine Gefahr für Menschenleben oder menschliche Wohnungen herbeiführt. Die Gesetzbücher für Darmstadt, Baiern und Oldenburg verlangen ausdrücklich, daß die Brandstiftung an Waldungen, Torfmooren, Kohlengruben u. s. w. ohne Gefahr für das Leben Anderer, so wie für Wohnungen oder Aufenthaltsorte von Menschen geschehen sein müsse; will man keine Lücke in den Gesetzbüchern annehmen, so muß eine Brandstiftung der bezeichneten Art, welche voraussichtlich mit Gefahr für das Leben Anderer verbunden war, unbedingt als Brandstiftung im eigentlichen Sinne behandelt werden, obgleich allerdings diese nach den gesetzlichen Bestimmungen nur an Wohnungen und anderen menschlichen Aufenthaltsorten begangen wird, mithin die Gefahr für Menschenleben bei ihr daraus hervorgeht, daß die Aufenthaltsorte von Menschen in Brand gesetzt werden, Waldungen, Fruchtfelder u. dgl., in welchen sich z. B. Holzhauer oder Schnitter befinden, aber nur sehr uneigentlich menschliche Aufenthaltsorte genannt werden können, trotzdem, daß sich Menschen darin aufhalten. Nach der ratio legis erscheint aber eine solche Ausdehnung des Begriffs der Brandstiftung ersten Hauptgrades auf die mit Gefahr für Menschenleben verbundene Brandlegung an Waldungen u. s. w. sehr wohl gerechtfertigt, da der Thäter, wenn er die Gefahr voraussehen konnte, oder gar sie herbeizuführen beabsichtigte, sich eben so strafbar macht, als durch das Anzünden menschlicher Aufenthaltsorte, z. B. Wachthütten, Windmühlen u. dgl., wenn er sie aber nicht voraussehen konnte, deßhalb auch nicht härter bestraft werden kann.

---

[1]) Nur das Gesetzbuch für Braunschweig ist in dieser Beziehung weit milder, als alle übrigen.

[2]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 175; f. Würtemb. Art. 380; f. Braunschw. §. 205; f. Hannov. Art. 184, 185; f. Darmst. Art. 412; f. Baiern Art. 250, 251; f. Oldenb. Art. 255, 256.

Die Gesetzbücher für Würtemberg[1]) und Braunschweig[2]) dagegen setzen das charakteristische Unterscheidungszeichen der Brandstiftung ersten und zweiten Hauptgrades in die Gefahr für menschliche Wohnungen oder Aufenthaltsorte, welche bei dem ersten vorhanden ist, während sie bei dem zweiten fehlt; dagegen ist bei diesem auch eine Gefahr für Menschenleben möglich, ohne daß die Brandlegung dadurch aufhört, Brandstiftung zweiten Hauptgrades zu sein, so daß die (voraussichtliche) Gefahr für Menschenleben bei ihr als Strafzumessungsgrund erscheint. Nur in dem Falle, wenn der Brand an gewöhnlich unbewohnte Gebäude zu einer Zeit gelegt wurde, wo sich Menschen darin aufhalten, und der Thäter dieses wußte, qualificirt die Gefahr für Menschenleben die Brandstiftung als solche ersten Hauptgrades.

Auch die Vorschrift des sächsischen Gesetzbuches[3]), über deren Auslegung sich schon verschiedene Ansichten gebildet haben, „daß bei Ausmessung der Strafe auf die mögliche Gefahr durch Verbreitung des Feuers Rücksicht genommen werden soll," ist in ähnlicher Weise zu erklären. Auf eine Verbreitung der Gefahr auf bewohnte Gebäude kann diese Vorschrift nämlich nicht ausgedehnt werden, da, wenn eine solche möglich war, dieselbe auch von dem Brandstifter hätte vorausgesehen werden können, und es nach dem Obigen, wenn die Möglichkeit, die Gefahr der Ausdehnung des Brandes auf bewohnte Gebäude vorauszusehen, vorhanden war, nicht darauf ankommt, ob der Thäter sie wirklich vorausgesehen hat, oder nicht, so daß also in solchem Falle unbedingt Brandstiftung ersten Grades angenommen werden müßte. Es bezieht sich also die fragliche Vorschrift zunächst auf die Gefahr für die Gegenstände der Brandstiftung im weiteren Sinne, und dann auf die Gefahr für Menschenleben, so daß das Gesetzbuch für Sachsen mit denen für Würtemberg und Braunschweig vollständig übereinstimmt. Nur nach dem Gesetzbuche für Hannover hat die Gefahr für Menschenleben gar keinen Einfluß auf die Unterscheidung des ersten und zweiten Hauptgrades, sondern beide unterscheiden sich nur dadurch, daß der erste an Gebäuden, einerlei, ob bewohnten oder unbe-

[1]) Art. 380. [2]) §. 205. [3]) Art. 175. Vgl. v. Hartitzsch a. a. O., S. 297—299, Not. 7.

wohnten, der zweite an anderen Gegenständen, selbst an solchen, welche von den übrigen Gesetzbüchern den Gebäuden in dieser Beziehung gleich gestellt werden, nämlich an bemannten Schiffen und sogar an bewohnten Schiffsmühlen, begangen wird.

Der zweite Hauptgrad wird nun von den Gesetzbüchern für Sachsen, Würtemberg und Darmstadt nicht weiter eingetheilt, wohl aber von denen für Braunschweig, Hannover, Baiern und Oldenburg, und zwar von dem ersteren lediglich nach der Größe des durch das Feuer angerichteten Schadens, und nach der durch dasselbe für Menschenleben herbeigeführten Gefahr, von den letzteren dreien dagegen nach den Gegenständen, bei deren Bestimmung allerdings auf die Gemeingefährlichkeit des Brandes Rücksicht genommen wird. Das Gesetzbuch für Braunschweig unterscheidet die drei Stufen, oder Grade:

1) wenn durch Verbreitung des Feuers Menschenleben in Gefahr gebracht sind, oder der durch dasselbe angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt;

2) wenn der Schaden fünfzehn Thaler übersteigt, und

3) wenn er von geringerem Betrage ist, wenn er also höchstens fünfzehn Thaler beträgt.

Das Gesetzbuch für Hannover hebt als ausgezeichnete Fälle, oder als ersten Grad hervor Brandstiftungen in Bergwerken, welche noch wirklich im Betriebe stehen, und an mit Mannschaft besetzten Schiffen, oder bewohnten Schiffsmühlen. In Beziehung auf den zweiten und dritten Grad stimmt es dem Principe nach ganz, in Beziehung auf die einzelnen aufgezählten Fälle dagegen nur größtentheils mit den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg überein. Es wird nämlich hierbei von der Gemeingefährlichkeit ausgegangen, und eine Brandstiftung an solchen Gegenständen, bei welchen ihrer Natur nach dieselbe in erhöhtem Maaße vorhanden ist, als zweiter, von den letzteren beiden als erster [1]) Grad des zweiten Hauptgrades behandelt.

Den zweiten, resp. ersten Grad bildet nun die Brandstif-

---

[1]) Die Gesetzbücher selbst bezeichnen den ersten und zweiten Grad des zweiten Hauptgrades als dritten und vierten Grad, da sie keinen Unterschied zwischen dem ersten und zweiten Hauptgrade machen, sondern in Eins fortzählen.

tung an Waldungen, noch nicht abgeernteten Fruchtfeldern, und nach dem Gesetzbuche für Hannover an Heiden und Torfmooren; den dritten, resp. zweiten dagegen Brandstiftung an abgeernteten im Freien stehenden Feld-, Wiesen- und Gartenfrüchten, an abgesonderten Vorräthen von Bau- oder Brennmaterialien, nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg auch an einsam stehenden unbewohnten Gebäuden oder Behältnissen, nach dem für Hannover an unbemannten Schiffen, unbewohnten Schiffsmühlen, Deichbekleidungen und anderen abgesondert liegenden, zu Gebäuden im gewöhnlichen Sinne nicht zu rechnenden Gegenständen.

III. Einer besonderen Erwähnung bedarf nur noch die Anzündung eigener Sachen[1]); wird durch dieselbe fremdes Eigenthum, oder Menschenleben in Gefahr gesetzt, so wird sie ganz nach den Grundsätzen der Brandstiftung ersten oder zweiten Hauptgrades, wenn sie dagegen ohne solche Gefahr, in irgend einer rechtswidrigen Absicht verübt wird, so wird sie als ausgezeichneter Betrug behandelt. Nur das Gesetzbuch für Braunschweig[2]) macht einen Unterschied zwischen der in betrügerischer und in anderer rechtswidriger Absicht verübten Anzündung eigener Sachen, und zwar eigener Gebäude, Bergwerke, Waldungen, Torfmoore, Fruchtdimmen, Holzvorräthe u. dgl., und erklärt jene für strafbarer, als diese. Bei jener nimmt es wieder verschiedene Grade an, je nachdem der Schaden fünfhundert, oder fünfzehn Thaler übersteigt, oder diese letztere Summe nur erreicht. Diesem letzteren Grade steht die in anderer rechtswidriger Absicht erfolgte Anzündung eigener Sachen gleich.

§. 87.

3. Strafzumessungsgründe.

Außer den im vorigen Paragraph abgehandelten, von den Gesetzen selbst bei Bestimmung der Strafen berücksichtigten Umständen,

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 174, 175 Abs. 2; f. Würtemb. Art. 381; f. Braunschw. §. 206; f. Hannov. Art. 186; f. Darmst. Art. 414; f. Baiern Art. 252; f. Oldenb. Art. 257; f. Oester. I, §. 149, 150.

[2]) §. 206.

die nicht zu den eigentlichen Strafzumessungsgründen gezählt werden können, führen die Gesetze bei diesem Verbrechen noch mehrere eigentliche Strafzumessungsgründe an, auf welche neben den allgemeinen der Richter bei Ausmessung der Strafe innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens Rücksicht nehmen soll. Als solche nennen die Gesetzbücher für Hannover, Würtemberg und Darmstadt die größere oder geringere Gefahr der Weiterverbreitung des Feuers, wobei besonders Zeit, Ort und Witterung, also, soweit er nicht schon oben berücksichtigt ist, der Umstand in Betracht kommt, ob das Feuer bei Tage oder bei Nacht, bei ruhigem oder stürmischem Wetter, an einzeln, oder in breiten, geräumigen Straßen stehende, oder massive Gebäude, oder an hölzerne Gebäude in engen Gassen gelegt worden ist u. dgl. mehr. Ferner muß auch auf den durch den Brand wirklich angerichteten Schaden Rücksicht genommen werden; dabei kommt es jedoch nicht darauf an, ob der Schaden durch das Feuer selbst bewirkt worden sei, so daß nur das in Anschlag käme, was wirklich verbrannt ist, sondern es wird Alles bei Berechnung des Schadens in Anschlag gebracht, was in Folge des Brandes, also auch durch die Maaßregeln zum Löschen und Retten beschädigt, oder verdorben worden ist.

Die beiden zuletzt genannten Gesetzbücher bezeichnen auch die größere oder geringere Gefahr für Menschenleben als Strafzumessungsgrund, worauf das Gesetzbuch für Hannover weiter keine Rücksicht nimmt; dagegen nennt es als Strafzumessungsgrund noch die Heiligkeit des beschädigten Gebäudes. Dieser letztere Umstand kann nur da einen Strafzumessungsgrund bilden, wo der Heiligkeit der Gebäude überhaupt ein besonderer Einfluß auf die Strafzumessung für die an denselben verübten Verbrechen eingeräumt ist, und da solches von den übrigen Gesetzbüchern bei der Brandstiftung nicht geschehen, so fällt er auch nach ihnen weg. Die anderen aufgeführten Umstände dagegen werden auch nach allen übrigen unbedingt als Strafzumessungsgründe behandelt werden müssen. Daß sie jedoch nur bei den relativen, nicht aber bei den absoluten Strafen berücksichtigt werden können, bedarf keiner Erwähnung.

Als besonderen Strafmilderungsgrundes ist noch in

sämmtlichen Gesetzbüchern der thätlichen Reue gedacht. Da dieselbe fast bei keinem Verbrechen so wirksam sein kann, als bei diesem, indem Niemand alle weitere Gefahr, selbst nach ausgebrochenem Brande, in dem Maaße zu beseitigen vermag, als der Thäter selbst, so fordert es nicht nur die Gerechtigkeit, sondern auch die Politik, daß der Brandstifter durch das Versprechen einer weit geringeren Strafe, oder resp. gänzlicher Straflosigkeit für den Fall thätlich bewiesener Reue veranlaßt werde, noch bevor seine That ein Unglück angerichtet hat, dieselbe wieder zu vernichten, und die daraus sonst erwachsende Gefahr im Keime zu ersticken. Daher ist in sämmtlichen Gesetzbüchern [1]) der Grundsatz ausgesprochen, daß dem Thäter, wenn er das ausgebrochene Feuer auf der Stelle und ohne daß es weiteren Schaden verursacht, wieder gelöscht hat, dieses als Strafmilderungsgrund angerechnet werden soll. Hierbei wird vorausgesetzt:

1) daß solches aus eigenem Antriebe, sei es nun aus Furcht vor Strafe, oder aus wirklicher Reue, geschehen sei; es darf daher kein äußerer Einfluß, namentlich nicht ein Betretenwerden des Thäters bei der That denselben zu der Löschung veranlaßt haben, wenn er sich der vollen Wirkung der thätlichen Reue erfreuen will, obgleich allerdings auch in diesem Falle die eigene Vertilgung des Brandes ihm wenigstens als Strafminderungsgrund angerechnet werden muß.

2) Es muß das Feuer bereits ausgebrochen, also die Brandstiftung consummirt sein, als der Thäter zur Unterdrückung der Folgen seiner That schritt; ist die That noch nicht so weit gediehen, sind die Brennmaterialien zwar gelegt, aber noch vor erfolgtem Ausbruche des Feuers von dem Thäter aus eigenem Antriebe wieder fortgenommen, oder zerstört, so greifen die Vorschriften über den straflosen Rücktritt vom Versuche Platz, welche von den Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover, Baiern und Oldenburg ausdrücklich auch bei diesem Verbrechen wiederholt werden.

3) Die Löschung des Feuers muß auf der Stelle erfolgt sein,

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 178; f. Würtemb. Art. 383; f. Braunschw. §. 203; f. Hannov. Art. 187; f. Darmst. Art. 416 und 417; f. Baden §. 561; f. Baiern Art. 253; f. Oldenb. Art. 258; f. Oester. I, §. 148, g.

d. h. gleich nach dem Ausbruche, noch bevor irgend ein anderer, als der durch den Ausbruch selbst bewirkte Schaden entstanden war. Es wird die geringere Strafbarkeit an diese Bedingung geknüpft, weil bei weiterem Umsichgreifen des Feuers der Thäter wohl selten im Stande sein dürfte, allein, ohne fremde Beihilfe das Feuer zu löschen, und also in diesem Falle ihm allein die Unterdrückung desselben nicht zugerechnet werden kann. Doch haben die Gesetzbücher für Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg auch diesen, freilich etwas schwankend gefaßten Fall, wenn nämlich das Feuer erst nach dem Ausbruche und nachdem es bereits einigen weiteren Schaden gestiftet hat, jedoch vor dessen fernerer Verbreitung, und ohne daß ein Mensch dabei verletzt wurde (Hannover: schwer verletzt wurde), aus freier Entschließung des Brandstifters von diesem selbst, oder auf seine Veranlassung gelöscht worden ist, noch als strafmildernd aufgeführt, obgleich allerdings in ihm die Strafe nicht so weit gemildert werden kann, als in dem obigen Falle.

§. 88.

4. Strafe.

Bei der Festsetzung der Strafen für das Verbrechen der Brandstiftung haben die Gesetzbücher noch das Abschreckungsprincip in gewisser Weise beibehalten, indem die im Voraus gar nicht zu berechnende Gemeingefährlichkeit der That, die Leichtigkeit, unentdeckt sie zu begehen, und die Schwierigkeit des Beweises sie veranlaßt haben, durch Androhung schwerer Strafen von der Begehung dieses Verbrechens abzuschrecken. Es ist dies eines der wenigen Verbrechen, für welche absolute Strafen von den meisten Gesetzbüchern angedroht werden, nämlich lebenslängliche Zuchthaus- und selbst die Todesstrafe, welche letztere allerdings, wenn sie überhaupt noch als zulässig anerkannt werden muß, in einigen Fällen vollkommen gerechtfertigt erscheint, obgleich einige Gesetzbücher freilich, namentlich das hannöversche und baiersche, darin zu weit gehen, und für manche Fälle die Todesstrafe drohen, für welche eine mildere Strafe vollkommen ausreichend gewesen sein würde. Schon das oldenburgische hat diese übergroße Härte des baierschen dadurch vermieden, daß es nur den ersten oben ausgezeich-

neten Fall mit dem Tode bestraft. Das einzige Gesetzbuch, welches die Todesstrafe für die Brandstiftung nicht vorschreibt, ist das braunschweigische, nach welchem nur nach den Regeln der Concurrenz in dem Falle eines durch die Brandstiftung begangenen Mordes dieselbe eintritt.

Die Strafen selbst können hier, um Wiederholungen zu vermeiden, nur für die verschiedenen Grade des Verbrechens angegeben werden, wobei der §. 86 insofern zu Hilfe genommen werden muß, als daraus zu ersehen ist, welche Fälle von den verschiedenen Gesetzbüchern zu den einzelnen Graden gezählt werden.

I. Erster Hauptgrad.

1) Die Strafe des ersten Grades ist nach sämmtlichen Gesetzbüchern, mit Ausnahme des braunschweigischen, die Todesstrafe, während dieses lebenslängliche Kettenstrafe vorschreibt.

2) Den zweiten Grad bedrohen die Gesetzbücher für Sachsen, Darmstadt, Oldenburg und Oesterreich mit lebenslänglichem Zuchthause, und zwar das erstere ersten Grades, das letztere mit lebenslänglichem schweren, und bei besonderer Bosheit und Größe des Schadens schwersten Kerker, das für Oldenburg mit (lebenslänglicher) Kettenstrafe; das für Würtemberg dagegen mit zwanzigjährigem bis lebenslänglichem Zuchthause, und das für Braunschweig mit zeitlicher Kettenstrafe nicht unter zehn Jahren bis zu dem gesetzlichen Maximum von fünfzehn Jahren.

3) Das höchste Maximum der Strafe des dritten, resp. zweiten[1]) Grades enthalten die Gesetzbücher für Hannover und Baiern, nämlich lebenslängliche Kettenstrafe, das Minimum ist nach dem ersteren das gesetzliche von sechs Jahren; nach dem letzteren, so wie nach dem Gesetzbuche für Oldenburg kann bei minderer Strafbarkeit auf Zuchthausstrafe von sechszehn bis zu zwanzig Jahren erkannt werden, während das zuletzt genannte als gewöhnliche Strafe Zuchthaus auf unbestimmte Zeit vorschreibt. Neunzehn- bis fünfundzwanzig-

[1]) Vgl. oben §. 86, S. 321, wonach der zweite Grad in den Gesetzbüchern für Hannover und Baiern dem dritten der übrigen entspricht.

jährige Zuchthausstrafe schreibt das Gesetzbuch für Schwarzburg-Sondershausen[1]), abweichend von dem sächsischen, vor. Zwanzig Jahre Zuchthaus ist das Maximum nach den Gesetzbüchern für Sachsen (und zwar ersten Grades), Würtemberg und Oesterreich, das Minimum dagegen nach dem ersteren fünfzehn, nach den letzteren beiden zehn Jahre; das Gesetzbuch für Darmstadt schreibt Zuchthaus von acht bis zu sechszehn, und das für Braunschweig Kettenstrafe von fünf bis zu zehn Jahren vor.

II. Zweiter Hauptgrad. Die drei Gesetzbücher für Sachsen, Würtemberg und Darmstadt, welche diesen Grad nicht wieder in besondere Grade eintheilen, stimmen in dem Maximum der Strafe für denselben überein, indem sie als solches sämmtlich Zuchthaus von zehn Jahren festsetzen, und zwar das erstere Zuchthaus zweiten Grades; auch in der Bestimmung des Minimums stimmen sie ziemlich überein, indem dasselbe von allen dreien auf Arbeits-, resp. Correctionshaus von einem bis zu drei Jahren angesetzt ist; jedoch bestimmt das Gesetzbuch für Darmstadt, daß auf dieses Minimum nur bei geringem Schaden und dem Vorhandensein sonstiger strafmindernder Umstände herabgegangen werden darf, während die anderen beiden solche Beschränkung nicht aufstellen, und das Gesetzbuch für Würtemberg in leichteren Fällen die Strafe sogar auf Kreisgefängniß von vier Wochen bis zu einem Jahre herabsinken läßt.

Das Gesetzbuch für Braunschweig schreibt für den ersten Grad[2]) Zuchthaus in der gesetzlichen Dauer von zwei bis zu zehn Jahren, für den zweiten Zwangsarbeit von einem Jahre bis zum gesetzlichen Maximum von fünf Jahren, und für den dritten Zwangsarbeit bis zu einem Jahre, von einem Monate an, vor.

Von den drei übrigen Gesetzbüchern hat allein das hannöversche für die von ihm sogenannten ausgezeichneten Fälle der Brandstiftung an anderen Gegenständen, als Gebäuden, welche nach dem Obigen den ersten Grad bilden, die Todesstrafe;

---

[1]) Art. 173. [2]) Vgl. §. 86, S. 334.

auch für den zweiten Grad ist dasselbe strenger, als die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg, indem es Zuchthaus, oder Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren, und nur unter besonders mildernden Umständen Arbeitshausstrafe vorschreibt, während die Strafe nach jenen in acht- bis zwölfjährigem Zuchthause besteht; den dritten Grad endlich bedroht das Gesetzbuch für Hannover mit Arbeitshaus oder Zuchthaus, bei besonderer Größe der Gefahr und des Schadens dagegen mit Kettenstrafe bis zu fünfzehn Jahren; umgekehrt, wenn Gefahr und Schaden sehr gering waren, ermächtigt es die Gerichte, bis auf Gefängniß von einem Monate herabzugehen; nach den anderen beiden Gesetzbüchern dagegen besteht die Strafe in ein- bis vierjährigem Arbeitshause.

III. Das Anzünden eigener Sachen wird unter den oben angegebenen Bedingungen nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Hannover, Baiern, Oldenburg und Oesterreich nach den Grundsätzen von dem ausgezeichneten Betruge[1]) bestraft, und kann die Strafe nach dem ersteren, so wie nach dem baierschen und oldenburgischen unter Umständen bis auf achtjährige Arbeitshausstrafe, nach dem hannöverschen und österreichischen bis auf zehnjährige Kettenstrafe, resp. schweren Kerker steigen. Von den drei übrigen bestraft das Gesetzbuch für Sachsen diesen Fall mit ein- bis sechsjähriger Zuchthausstrafe zweiten Grades, und das Anzünden solcher eigenen Sachen, welche, wenn sie fremde wären, den zweiten Hauptgrad der Brandstiftung bilden würden, mit Arbeitshaus bis zu drei Jahren; das für Darmstadt mit Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren, welches letztere bis auf zehn Jahre erhöht werden kann, wenn der Brandstifter die betrügerische Absicht wirklich erreicht hat. Das Gesetzbuch für Braunschweig endlich droht ganz dieselben Strafen, wie bei dem zweiten Hauptgrade der Brandstiftung.

---

[1]) Auch hier muß auf das Capitel vom Betruge verwiesen werden, da wegen der sehr complicirten und detaillirten Strafvorschriften dieselben hier nicht in extenso gegeben werden können.

IV. Im Falle thätlich bewiesener Reue ist die Strafe von sämmtlichen Gesetzbüchern bedeutend ermäßigt, und zwar von denen für Sachsen, Braunschweig, Darmstadt und Oesterreich ziemlich übereinstimmend auf Arbeitshaus, Gefängniß, Correctionshaus, schweren Kerker bis zu einem Jahre; nur das Minimum ist verschieden, nach denen für Braunschweig und Darmstadt das gesetzliche von vierzehn Tagen und resp. drei Monaten, nach dem österreichischen sechs Monate, und eben so nach dem sächsischen bei einer Brandstiftung des ersten Hauptgrades, wogegen bei einer Brandstiftung zweiten Hauptgrades, oder beim Anzünden eigener Sachen auf Gefängnißstrafe von vier bis zu acht Wochen zu erkennen ist. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg tritt Kreisgefängniß von drei Monaten bis zu zwei Jahren, nach dem für Hannover Arbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von drei Monaten bis zu drei Jahren, bei dem zweiten und dritten Grade des zweiten Hauptgrades dagegen Gefängniß ein; nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg endlich im letzteren Falle ein- bis sechsmonatliche Gefängniß-, beim ersten Hauptgrade dagegen ein- bis dreijährige Arbeitshausstrafe.

Ist die Reue erst später eingetreten, und nachdem bereits einiger weiterer Schaden angerichtet war, das Feuer gelöscht, so gilt dieses nach dem baierschen Gesetzbuche nur insofern als Strafmilderungsgrund, daß beim ersten Grade des ersten Hauptgrades, mit Ausnahme des Falles, wenn ein Mensch durch das Feuer getödtet worden ist, anstatt der Todesstrafe (lebenslängliche) Kettenstrafe, und beim zweiten Grade Zuchthaus auf unbestimmte Zeit eintreten soll; nach dem oldenburgischen dagegen tritt für den zweiten Grad anstatt der Kettenstrafe Zuchthaus auf unbestimmte Zeit, und für den dritten Zuchthaus von zwölf bis zu sechszehn Jahren ein. Nach dem Gesetzbuche für Hannover soll anstatt der Todes- und Kettenstrafe auf Zuchthaus, statt des Zuchthauses auf Arbeitshaus, und statt des Arbeitshauses auf Gefängniß erkannt werden. Nach dem Gesetzbuche für Darmstadt werden die Strafen für den ersten Hauptgrad nur in ihrer Dauer verkürzt, nämlich lebenslängliche Zuchthaus-

strafe [1]) auf solche von fünf bis zu zehn Jahren, und Zuchthaus von vier bis zu acht Jahren auf Zuchthaus von zwei bis zu vier Jahren; anstatt der Strafen für die Brandstiftung zweiten Hauptgrades tritt Correctionshausstrafe bis zu zwei Jahren ein.

V. Das österreichische Gesetzbuch hat noch besondere Strafen für die versuchte Brandstiftung vorgeschrieben, nämlich wenn dieselbe unter erschwerenden Umständen verübt, schweren Kerker von fünf bis zehn, sonst solchen von einem bis zu fünf Jahren; das würtembergische dagegen für die Vorbereitungshandlungen Arbeitshaus bis zu drei Jahren.

§. 89.

5. Strafbestimmungen des badischen Gesetzbuches.

Das badische Gesetzbuch [2]) weicht nicht nur in der ganzen Anordnung der Vorschriften über die Brandstiftung und in der Eintheilung derselben in verschiedene Arten, sondern selbst in Beziehung auf eine Frage des Thatbestandes von sämmtlichen übrigen Gesetzbüchern ab. Nach diesen ist es, dem Obigen zufolge, gleichgültig, ob das Feuer unmittelbar an den anzuzündenden Gegenstand, oder an einen anderen gelegt wurde, von welchem es sich jenem mittheilen konnte; das badische Gesetzbuch dagegen sieht zuvörderst auf den Gegenstand, an welchen das Feuer wirklich gelegt worden, und betrachtet es nur als einen Straferhöhungs-, oder eigentlich Strafschärfungsgrund, wenn von diesem Gegenstande das Feuer sich auf einen anderen, an dem die Brandstiftung mit einer höheren Strafe bedroht ist, voraussichtlich leicht fortpflanzen kann, ja, in gewissen Fällen, nämlich bei dem Anzünden eigener Sachen, nur dann, wenn es sich dem anderen Gegenstande wirklich mitgetheilt hat. In solchen Fällen kann allerdings unter Umständen die Strafe eben so

---

[1]) Daß die Todesstrafe durch einen solchen Umstand nicht gemildert werden kann, ergiebt sich von selbst, wenn man bedenkt, daß dieselbe nach dem darmstädtischen Gesetzbuche nur eintritt, wenn ein Mensch durch's Feuer um's Leben gekommen ist, und daß, wenn die Reue erst, nachdem solches geschehen, eingetreten ist, dieselbe keinenfalls mehr als Milderungsgrund gelten kann.

[2]) §. 546 — 562.

hoch steigen, als wenn die Brandstiftung unmittelbar an den vom Feuer erst mittelbar ergriffenen Gegenständen verübt worden wäre.

Die größten Abweichungen finden jedoch sowohl in formeller, als materieller Hinsicht in Beziehung auf die Arten und Strafzumessungsgründe Statt. Das Gesetzbuch nimmt zunächst vier Arten der Brandstiftung an:

1. Brandstiftung an Wohngebäuden, Schiffen mit Wohnungsräumen, Flößen mit Wohnungen, Schiffsmühlen, Pulverthürmen, Pulvermagazinen und Pulvermühlen [1]);

2. an Kirchen, Theatern, Fabriken, und anderen, nicht zur Wohnung, wohl aber zur Versammlung und zum zeitlichen Aufenthalte einer größeren Anzahl von Menschen bestimmten Gebäuden, und an Gebäuden, worin öffentliche Bibliotheken, Kunst- oder Naturaliensammlungen, Archive oder Registraturen aufbewahrt werden [2]);

3. an Waldungen, Fruchtfeldern, Torfmooren und an Steinkohlen-, oder anderen, gleicher Feuersgefahr ausgesetzten Bergwerken [3]);

4. an anderen, als den unter Nr. 1. und 2. bezeichneten Gebäuden oder Schiffen, an großen Vorräthen von Holz, Torf, Steinkohlen, Heu, oder ähnlichen Gegenständen [4]).

5. Hierzu kommt noch als besondere Art die Anzündung des eigenen Hauses, oder anderer eigener Gegenstände, von welcher das Gesetzbuch wieder vier verschiedene Stufen annimmt, je nach der dadurch für Menschenleben oder fremdes Eigenthum herbeigeführten Gefahr. Es wird nämlich

a) die Anzündung eigener Sachen der an fremdem Eigenthume verübten Brandstiftung ganz gleich geachtet, wenn dieselbe unter Umständen geschieht, daß daraus eine von dem Brandstifter vorauszusehende Gefahr für Menschenleben hervorgeht; daß es hier nicht auf die für ihn selbst herbeigeführte Gefahr ankommen kann, versteht sich von selbst [5]).

b) Die zweite Stufe nimmt es an, wenn aus der Anzündung eines eigenen Gegenstandes der unter Nr. 1—4. bezeichneten Art eine von dem Thäter vorauszusehende Gefahr für fremdes Eigenthum derselben Art hervorgeht [6]);

---

[1]) §. 546. [2]) §. 547. [3]) §. 548. [4]) §. 549 [5]) §. 554. [6]) §. 555.

c) die dritte, wenn sich das Feuer auf fremdes Eigenthum wirklich fortgepflanzt hat[1]); und endlich

d) die vierte, wenn Jemand, ohne Gefahr für Menschenleben oder fremdes Eigenthum, jedoch zur Beeinträchtigung der Rechte Anderer sein Eigenthum in Brand steckt[2]).

Nachdem das Gesetzbuch für die einzelnen Arten die Strafen bestimmt hat, führt es einen Strafmilderungsgrund[3]) und einige Straferhöhungsgründe[4]) an, indem es dabei zugleich deren Einfluß auf die Strafe festsetzt, die schwersten Fälle aber, wenn ein Mensch durch den Brand getödtet oder schwer beschädigt worden ist, wiederum davon absondert[5]). Als Strafmilderungsgrund gilt es, wenn durch den Brand nur ein unbedeutender Schaden gestiftet worden ist, wogegen ein sehr großer Schaden als Straferhöhungsgrund aufgeführt ist, so daß also hiernach die gesetzlichen Strafen nur bei einem mittelmäßigen Schaden eintreten. Wie schwankend und wie äußerst relativ diese Bestimmungen sind, liegt auf der Hand, und folgeweise, wie wenig es sich mit den Grundsätzen der Gerechtigkeit vereinigen läßt, daß dem Erfolge, welcher bei der Brandstiftung fast ganz unabhängig von dem Willen des Thäters ist, und von diesem wegen der eigenthümlichen Natur dieses Verbrechens gar nicht bestimmt vorausgesehen werden kann, ein so bedeutender Einfluß auf die Strafe beigelegt wird. Es kann auf diese Weise kommen, daß der bösartigste, gefährlichste Brandstifter, welcher Alles gethan hat, um einen sehr gefährlichen und ausgedehnten Brand zu erregen, weil derselbe zufällig bald gelöscht ist und nur einen unbedeutenden Schaden gestiftet hat, weit geringer bestraft wird, als derjenige, welcher nur durch das Anzünden seines Hauses die Brandcassen betrügen wollte, aber einen so unglücklichen Zeitpunkt zur Verübung seines Verbrechens wählte, daß dadurch ein bedeutender Schaden an fremdem Eigenthume angerichtet wurde, während jener subjectiv doch weit strafbarer ist, und nach den übrigen Gesetzbüchern auch im Allgemeinen einer höheren Strafe unterliegen würde, als dieser, z. B. wenn jener an einem mit Menschen angefüllten Gebäude die Brandstiftung verübt, aber das Feuer

---

[1]) §. 556. [2]) §. 557. [3]) 550. [4]) §. 551—553. [5]) §. 558 und 559.

gleich nach dem Ausbruche wieder gelöscht worden ist, durch die Brandstiftung dieses dagegen zwar kein Wohngebäude niedergebrannt, aber die sämmtlichen mit der eben eingebrachten Ernte angefüllten Scheuern, nebst den Stallungen eines Gehöftes in Asche gelegt sind.

Als weitere Straferhöhungsgründe, welche die gleiche Wirkung mit der Anrichtung eines sehr großen Schadens haben sollen, zählt das Gesetzbuch folgende Umstände auf:

1) wenn der Brandstifter durch Entfernung oder Zerstörung der Löschgeräthschaften, oder durch andere zu dem Ende unternommene Handlungen das Löschen des Brandes verhindert oder erschwert hat;

2) wenn er an mehreren Orten zugleich Brand gelegt, oder

3) die Brandstiftung verübt hat, um unter Begünstigung derselben ein anderes Verbrechen zu begehen.

Als schwersten Fall zeichnet das Gesetzbuch die durch den Brand erfolgte Tödtung eines Menschen aus, vorausgesetzt, daß dieser Erfolg von dem Brandstifter als die wahrscheinliche Folge der Brandstiftung vorhergesehen werden konnte; durch die Hinzufügung dieser Bedingung wird dieser Fall im Verhältnisse zu den übrigen Gesetzbüchern sehr beschränkt, indem nach derselben die größere Strafbarkeit nur bei vorhandenem Vorsatze oder grober Fahrlässigkeit eintritt, während die übrigen Gesetzbücher zwischen Vorsatz und Fahrlässigkeit in Beziehung auf die erfolgte Tödtung keinen Unterschied machen, wenn nur die Brandstiftung eine vorsätzliche war. Vom badischen Gesetzbuche wird dagegen der Fall, wenn die Tödtung eines Menschen, wo sie nicht als wahrscheinliche Folge vorauszusehen war, dem Thäter dennoch zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, milder behandelt, und zwar für eben so strafbar erklärt, als eine dem Brandstifter zum Vorsatze oder doch zur Fahrlässigkeit zuzurechnende lebensgefährliche oder schwere Verletzung eines Menschen, und als ein Mordversuch, d. h. der Fall, wenn der Brandstifter die Absicht hatte, durch den Brand einen Menschen zu tödten, diese Absicht jedoch nicht erreichte.

1) Die Strafe für die erste Art der Brandstiftung an den

oben unter Nr. 1. aufgeführten Gegenständen ist nun Zuchthaus nicht unter zehn Jahren, ohne Angabe eines Maximums, so daß als solches das gesetzliche der zeitlichen Zuchthausstrafe von zwanzig Jahren angenommen werden muß.

2) Dieselbe Strafe tritt ein, wenn bei einer Brandstiftung der zweiten Art zur Zeit der Brandlegung oder des Brandausbruchs sich Menschen in den Gebäuden befanden, und der Thäter dies vermuthen konnte. Ist einer der oben genannten Straferhöhungsgründe vorhanden, so können die bisher aufgeführten Strafen bis zu lebenslänglichem Zuchthause steigen. Die Strafe einer einfachen Brandstiftung der zweiten Art, d. h. einer solchen, welche an den unter Nr. 2. genannten Gebäuden zu einer Zeit, wo sich keine Menschen darin befanden, verübt ist, beträgt Zuchthaus bis zu sechszehn Jahren von dem gesetzlichen Minimum von drei Jahren an.

3) Mit derselben Strafe ist die Brandstiftung der dritten Art bedroht, und kann in beiden Fällen bei vorhandenen Straferhöhungsgründen die Strafe bis zu zwanzigjährigem Zuchthause steigen.

4) Die Brandstiftung der vierten Art wird nur hierher gerechnet, wenn von derselben ein erheblicher Schaden zu besorgen war, und dann mit Arbeitshaus nicht unter einem, oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, oder bei vorhandenen Straferhöhungsgründen bis zu zehn Jahren bestraft, sonst aber nach den Vorschriften über die Beschädigung fremden Eigenthums behandelt.

5) Die Strafe der Anzündung eigener Sachen in dem oben unter Nr. 5. b) genannten Falle beträgt Zuchthaus von einem Jahre bis zu sechs Jahren, welche jedoch, wenn das fremde gefährdete Eigenthum zu den oben unter Nr. 3. und 4. aufgezählten Arten gehört, bis auf Arbeitshausstrafe herabsteigen kann, und zwar, da kein Minimum angegeben ist, bis zu dem gesetzlichen von sechs Monaten. In den Fällen unter c) tritt dieselbe Strafe ein, welche erkannt worden wäre, wenn der vom Feuer ergriffene fremde Gegenstand unmittelbar angezündet worden wäre, und endlich in dem Falle unter d) Zuchthaus von einem Jahre bis zu acht Jahren, also merkwürdiger-

weise eine höhere Strafe, als in dem Falle, wenn fremdes Eigenthum durch die Anzündung eigener Sachen gefährdet war. Ist übrigens in betrügerischer Absicht nur ein eigener der oben unter Nr. 4. genannten Gegenstände angesteckt, so bewegt sich die Strafe zwischen Arbeitshaus von sechs Monaten und Zuchthaus von einem bis zu sechs Jahren.

6) Auf Todesstrafe wird erkannt, wenn unter den oben angegebenen Bedingungen ein Mensch bei dem Brande um's Leben gekommen ist, und

7) auf lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zehn Jahren in dem Falle einer fahrlässigen Tödtung, einer schweren Beschädigung, oder eines Mordversuchs.

8) Im Falle der thätlichen Reue unterliegt der Brandstifter nur der Kreisgefängnißstrafe, welche innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von vier Wochen bis zu einem Jahre auszumessen ist.

§. 90.

6. Feuerverwahrlosung.

Die Gründe, welche für die hohe Strafbarkeit der Brandstiftung sprechen, und besonders auf der Gemeingefährlichkeit derselben beruhen, rechtfertigen auch die Androhung einer Criminalstrafe für die durch Fahrlässigkeit veranlaßten Brände. Wenn irgendwo im Interesse Aller die Beobachtung der polizeilichen Vorschriften Pflicht eines Jeden ist, so ist dies ganz besonders bei den Polizeiverordnungen zur Verhütung eines Brandunglücks der Fall, da hier selbst durch die geringste Fahrlässigkeit und Unvorsichtigkeit die größte Gefahr herbeigeführt, ein namenloses Unglück verursacht werden kann. Eben wegen dieser großen Gefahr haben die sämmtlichen neueren Gesetzbücher [1]) die Fahrlässigkeit mit Strafe bedroht, wenn durch sie ein Brand veranlaßt worden ist. Es ist über diesen Fall der Feuerverwahrlosung, oder, wie sie früher genannt wurde, der fahrlässigen Brandstiftung, Folgendes zu bemerken:

1) Auf die Art der Fahrlässigkeit kommt hierbei im Allgemeinen Nichts an, da sowohl die grobe, als die geringe Fahrlässig-

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 182; f. Würtemb. Art. 384; f. Braunschw. §. 212; f. Hannov. Art. 191; f. Darmst. Art. 418; f. Baden §. 562.

keit strafbar ist [1]), da ferner ebensowohl die reine Fahrlässigkeit, d. h. solche Unvorsichtigkeit, die bei an sich erlaubten Handlungen begangen wird, als auch die sogenannte culpa dolo determinata, d. h. der aus einer an sich strafbaren, vorsätzlich begangenen Handlung entsprungene, zwar nicht beabsichtigte, aber doch vorauszusehende Erfolg, unter die Bestimmungen des Gesetzes fällt. Insbesondere gehört hierher die vorsätzliche Uebertretung der polizeilichen Verordnungen zur Verhütung von Feuersgefahr, und überhaupt die Versäumung der gehörigen Vorsicht im Gebrauche des Feuers und Lichts. Namentlich ist auch die Verheimlichung des in der eigenen Wohnung ausgebrochenen Feuers, wodurch die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, folgeweise dessen Verbreitung verschuldet wird, für strafbar erklärt. Damit aber die Unvorsichtigkeit und die Uebertretung der polizeilichen Vorschriften criminell strafbar werde, ist

2) erforderlich, daß dadurch ein Schaden gestiftet, d. h. ein solcher Brand, der, wenn er vorsätzlich angelegt, als consummirte Brandstiftung bestraft worden wäre, an fremden Gebäuden oder Sachen verursacht sei. Da nämlich die Fahrlässigkeit nur gestraft werden kann, wenn dadurch Jemandem ein materieller Schaden zugefügt worden ist, und da es keinen strafbaren fahrlässigen Versuch giebt, so kann das Vergehen der Feuerverwahrlosung auch nur dann strafbar sein, wenn das Feuer in Folge der Fahrlässigkeit nicht nur wirklich ausgebrochen, sondern dadurch auch an fremdem Eigenthume ein Schaden gestiftet ist, einerlei, ob der Brand an fremdem Eigenthume ausgebrochen, oder ob er zunächst an den eigenen Sachen des Thäters entstanden und von diesen erst dem fremden Eigenthume mitgetheilt worden ist. Das Gesetzbuch für Baden verlangt jedoch, um Strafe eintreten lassen zu können, einen großen Schaden. Von den Gesetzbüchern für Würtemberg und Braunschweig ist auch die Verheimlichung des im eigenen Hause ausgebrochenen Feuers bei Strafe verboten,

---

[1]) Nach dem Gesetzbuche für Baden ist jedoch nur die grobe Fahrlässigkeit strafbar, d. i. eine solche, welche vorhanden ist, wenn die Handlung von der Art war, daß der daraus entstandene Brand als deren wahrscheinliche Folge vom Thäter vorhergesehen werden konnte.

weil, wenn nicht das Feuer gleich beim Entstehen entdeckt und gelöscht wird, die Unterdrückung desselben durch die Hausbewohner allein in der Regel sehr problematisch ist, und demnach durch die Verheimlichung sehr leicht ein großes Unglück entstehen kann, welches jedenfalls demjenigen, der das Feuer verheimlichte, zur Fahrlässigkeit zugerechnet werden muß. Allein damit dieses möglich sei und in Folge dessen Strafe eintreten könne, ist nöthig, daß durch die Verheimlichung des Feuers die Unterdrückung desselben durch fremde Hilfe verhindert, also das Feuer nicht nur zum Ausbruche gekommen ist, sondern sich auch weiter verbreitet hat. Wenn daher dem Eigenthümer des Hauses die Löschung gelungen ist, so kann er keiner Strafe unterliegen.

3) Ein durch Fahrlässigkeit entstandener Brand kann nur dann nach den vorliegenden Bestimmungen bestraft werden, wenn er an solchen Gegenständen ausgebrochen ist, an welchen er, wenn er vorsätzlich angelegt wäre, als Verbrechen der Brandstiftung bestraft worden wäre.

4) Bei der Strafzumessung kommen die gewöhnlichen Gründe der Strafzumessung für Fahrlässigkeit, nämlich die Größe des verursachten Schadens und die Art oder, nach dem hannöverschen Gesetzbuche, der Grad der Fahrlässigkeit in Betracht. Insbesondere sollen nach dem würtembergischen Gesetzbuche für den Fall, daß durch einen solchen Brand ein Mensch getödtet, oder lebensgefährlich verletzt worden ist, nach den Grundsätzen von der Concurrenz der Verbrechen die Strafbestimmungen über fahrlässige Tödtung oder Körperverletzung in Gemeinschaft mit denen über Feuerverwahrlosung angewandt werden, während nach dem darmstädtischen im gleichen Falle lediglich die Strafen der culposen Tödtung oder Körperverletzung eintreten. Mit Ausnahme des braunschweigischen Gesetzbuchs überlassen sämmtliche andere dem Richter die Berücksichtigung der Umstände, welche auf die Strafbarkeit Einfluß haben können, indem sie nur im Allgemeinen die Strafe für den durch Fahrlässigkeit erregten Brand festsetzen; jenes aber unterscheidet in der Strafbarkeit drei Grade nach der Gefährlichkeit des Brandes für Menschenleben, nach der Größe des Schadens und der Art der Fahrlässigkeit; nämlich als ersten Grad

den Fall, wenn in der Handlung zugleich die Uebertretung eines anderen Strafgesetzes liegt, wenn also der Brand aus einer schon an sich rechtswidrigen Handlung entstand, und durch denselben Personen in Lebensgefahr gebracht sind; als zweiten Grad, wenn, ohne jene erste Voraussetzung, Personen in Gefahr gebracht sind, oder der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, und als dritten, wenn der angerichtete Schaden dreißig Thaler übersteigt. Unter dieser Summe sind unvorsätzliche Beschädigungen nur polizeilich mit Gefängniß oder Geld zu strafen.

Das österreichische Gesetzbuch [1]) enthält in seinem zweiten Theile, über schwere Polizeiübertretungen, eine Menge Verordnungen zur Verhütung von Feuersgefahr, und droht auch zugleich für die Uebertretung einer jeden eine Strafe an; allein diese Strafen sind nur polizeilicher Natur, und wird, um dieselben zuerkennen zu können, auch nicht der wirkliche Ausbruch eines Brandes verlangt.

Die Gesetzbücher für Baiern und Oldenburg enthalten keine besonderen Vorschriften über die fahrlässige Erregung eines Brandes, da sie ein für alle Mal im allgemeinen Theile die Strafbestimmungen über die fahrlässigen Verbrechen im Verhältnisse zu den betreffenden vorsätzlichen Verbrechen angeben [2]).

Die Strafen für die fahrlässige Erregung eines Brandes sind ziemlich verschieden ausgefallen: die mildeste findet sich in dem Gesetzbuche für Darmstadt, nämlich Gefängniß in der gesetzlichen Dauer von einem Tage bis zu drei Monaten, oder Geldbuße bis zu hundert Gulden, und bei erfolgter Körperverletzung oder Tödtung eines Menschen, als Minimum Gefängniß oder Geldbuße, als Maximum Correctionshausstrafe bis zu sechs Monaten, resp. bis zu zwei Jahren. Nach dem würtembergischen Gesetzbuche ist die Strafe Gefängniß bis zu einem Jahre, oder Geldbuße bis zu einhundert Gulden; bei erfolgtem Tode oder Körperverletzung eines Menschen kann im höchsten Falle die Strafe auf Gefängniß von zwei Jahren und neun Monaten, resp. von achtzehn Monaten,

[1]) II, §. 184—209.

[2]) Str.-G.-B. f. Baiern Art. 69 und 70; f. Oldenb. Art. 63 und 64.

oder auf Geldbuße von vierhundert, resp. von hundert und fünf und zwanzig Gulden steigen. Nach dem Gesetzbuche für Baden besteht die Strafe entweder in Kreisgefängniß, oder in Arbeitshaus bis zu zwei Jahren; nach dem braunschweigischen ist die Strafe des ersten Grades Gefängniß nicht unter einem Jahre bis zur längsten ordentlichen Dauer von drei Jahren, des zweiten Grades Gefängniß von sechs Monaten bis zu einem Jahre, und des dritten Gefängniß bis zu sechs Monaten. Das Gesetzbuch für Sachsen schreibt Gefängniß von acht Tagen bis zu zwei Jahren, oder Arbeitshaus von sechs Monaten bis zu vier Jahren vor, läßt jedoch, wenn die Gefängnißstrafe die Dauer von sechs Wochen nicht übersteigt, anstatt derselben eine verhältnißmäßige Geldstrafe zu. Das Gesetzbuch für Hannover endlich verweist zunächst auf die allgemeinen Vorschriften über Bestrafung der Fahrlässigkeit im Art. 50.[1]), wonach die grobe Fahrlässigkeit in den vorliegenden Fällen mit einmonatlichem Gefängnisse bis zu dreijährigem Arbeitshause, die geringe dagegen mit gerichtlichem Verweise, Geldbuße, oder Gefängniß zu bestrafen ist. Bei besonderer Größe der Fahrlässigkeit und des verursachten Schadens soll jedoch der Richter selbst auf Zuchthaus erkennen können, und zwar innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von zwei bis zu acht Jahren. Nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig und Hannover werden die hier erörterten Grundsätze auch bei anderen, aus Fahrlässigkeit begangenen gemeingefährlichen Handlungen angewendet, von denen in den folgenden Paragraphen die Rede sein wird.

§. 91.

II. Verursachte Ueberschwemmung und andere gemeingefährliche Beschädigungen.

Nicht minder gefährlich für Menschenleben und Eigenthum, als die Brandstiftung, kann eine Ueberschwemmung werden; wenn demnach eine solche durch eines Menschen Schuld verursacht wird,

---

[1]) Vgl. Band 1, S. 45.

so ist derselbe mit vollem Rechte den härtesten Strafen zu unterwerfen; in Anerkennung dessen haben die sämmtlichen neueren Gesetzbücher, mit Ausnahme des würtembergischen, das schon gemeinrechtliche Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung aufgenommen und der Brandstiftung analog behandelt [1]).

Zum Thatbestande des Verbrechens der verursachten Ueberschwemmung ist erforderlich:

1) daß eine Ueberschwemmung wirklich eingetreten sei; erst dadurch, d. h. durch den erfolgten Durchbruch des Wassers durch die durchstochenen Deiche, Dämme u. s. w., ist das Verbrechen vollendet, so daß also der bloße Durchstich, ohne daß Wasser durchfließt, nur als Versuch bestraft werden kann. Nach den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg dagegen genügt zur Consummation schon das in der Absicht, eine Ueberschwemmung zu verursachen, erfolgte Durchstechen der Deiche oder Dämme, ohne daß eine wirkliche Ueberschwemmung bereits eingetreten zu sein braucht.

2) Die Ueberschwemmung muß eine gemeine Gefahr für Menschenleben oder deren Eigenthum herbeiführen; wie viel Menschenleben dadurch in Gefahr gebracht werden, ist in Beziehung auf den Thatbestand gleichgültig; das Gesetzbuch für Hannover gewährt aber dieser Frage einen Einfluß auf die Strafbarkeit. Der Ausdruck Eigenthum ist sowohl auf bewegliches, als unbewegliches Eigenthum zu beziehen, und wo er ohne nähere Bezeichnung gebraucht ist, keineswegs blos auf Gebäude, oder gar Wohngebäude zu beschränken. Auf letztere allein ist er zu beziehen nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Braunschweig, welche bei diesem Verbrechen nur eine Gefahr für Menschenleben, oder deren Wohnungen voraussetzen. Das Gesetzbuch für Baden verlangt eine Gefahr großer Eigenthumsbeschädigungen, so daß, wenn voraussichtlich nur die Gefahr einer unbedeutenden Eigenthumsbeschädigung durch die Ueberschwemmung herbeigeführt wird,

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 180; f. Braunschw. §. 209; f. Hannov. Art. 189; f. Darmst. Art. 420; f. Baden §. 563—565; f. Baiern Art. 254; f. Oldenb. Art. 259.

die That nicht unter die Vorschriften über das vorliegende Verbrechen, sondern unter die über Eigenthumsbeschädigungen subsumirt werden muß [1]). Wenngleich die übrigen Gesetzbücher eine solche nähere Bestimmung der Art und Größe der Gefahr nicht ausdrücklich aufgestellt haben, so liegt dieselbe doch in dem Ausdrucke: gemeine Gefahr, welcher jedenfalls eine größere Gefahr, streng genommen sogar nur eine Gefahr für das Leben oder Eigenthum Mehrerer bezeichnet, so daß also auch nach ihnen zum Begriffe des vorliegenden Verbrechens die Gefahr einer großen Eigenthumsbeschädigung gehört. Wann eine solche gemeine Gefahr vorhanden sei, das ist jedenfalls eine Thatfrage, die nach den Umständen des concreten Falles vom Richter entschieden werden muß. Die Gefahr mußte aber, ganz wie bei dem Verbrechen der Brandstiftung, vorauszusehen gewesen sein.

3) Das Verbrechen kann sowohl aus rechtswidrigem Vorsatze, als aus Fahrlässigkeit begangen werden; im ersteren Falle muß der Vorsatz darauf gerichtet sein, eine Ueberschwemmung zu veranlassen, während es auf die dabei zu Grunde liegende Absicht nicht weiter ankommt; nur das Gesetzbuch für Darmstadt verlangt noch insbesondere die Absicht, Anderen zu schaden. In der Richtung des Vorsatzes auf die Veranlassung einer Ueberschwemmung liegt schon die Rechtswidrigkeit desselben, welche als nothwendiges Requisit des Thatbestandes aufgezählt werden muß; wenn daher Jemand zu einer Handlung, durch welche eine nicht von ihm beabsichtigte, wohl aber vorauszusehende Ueberschwemmung veranlaßt werden kann, berechtigt ist, so kann er dafür keine Strafe leiden, welches Recht jedoch nur Jemandem im Falle der Nothwehr zusteht; wenn z. B. eine Gemeinde, um sich

---

[1]) Vgl. auch das Str.-G.-B. f. Darmst. Art. 423, wo die vorsätzlich verursachte Ueberschwemmung, durch welche keine gemeine Gefahr für Menschenleben oder Eigenthum entstehen konnte, zu den einfachen Eigenthumsbeschädigungen verwiesen wird, und eben so das G.-B. f. Hannov. Art. 189 Abs. 3, worin derjenige, welcher durch eine unbefugte, wenngleich vorsätzlich geschehene Eröffnung der Schleusen oder Sielen eine Ueberschwemmung bewirkt hat, wobei eine Gefahr für Leben oder Eigenthum so wenig beabsichtigt, als entstanden ist, der polizeilichen Bestrafung überwiesen wird.

gegen Ueberschwemmung zu schützen, einen Damm aufführt, dadurch aber eine Ueberschwemmung des gegenüberliegenden Ufers herbeiführt, so kann sie dafür nicht gestraft werden. Freilich durchstechen darf sie selbst nicht im Falle der Noth einen Damm, um dadurch das Wasser von sich abzuhalten, und es anderen Gemeinden, mit Gefahr für Menschenleben und Eigenthum, zuzuführen. Denn in einer solchen Handlung würde ein rechtswidriger Angriff liegen, während in dem Aufführen eines Dammes nur eine erlaubte Vertheidigung erblickt werden kann. In Beziehung auf die Fahrlässigkeit gelten die allgemeinen Grundsätze, und wird sowohl die grobe, als die geringe Fahrlässigkeit bestraft.

4) Die Handlung, durch welche das vorliegende Verbrechen begangen werden kann, besteht in einem Durchstechen, Beschädigen oder Zerstören der Deiche oder Dämme, oder in einem unbefugten Oeffnen von Schleusen oder Sielen, oder ähnlichen Handlungen, als welche das Gesetzbuch für Oldenburg noch aufführt das Wegreißen der Schlengen oder Packwerke unter den Deichen, das Beschädigen oder Zerbrechen der Siele oder Verlathe, und das unbefugte Oeffnen von deren Thüren. Nur diese Handlungen sind als Begehungsarten dieses Verbrechens in den Gesetzbüchern für Hannover, Baden und Oldenburg genannt; es ließen sich nun zwar noch andere Arten der Veranlassung einer Ueberschwemmung denken, z. B. durch Aufstauen des Wassers, allein da bei Flüssen ein solches Unternehmen keinenfalls so leicht in's Werk zu setzen ist, daß ein oder selbst mehrere Verbrecher es unentdeckt zu Ende führen könnten, und da bei einer durch das Anstauen der Gewässer eines Baches bewirkten Ueberschwemmung sich wohl schwerlich das Requisit der Gemeingefährlichkeit finden dürfte, so können Handlungen, durch welche zum Zwecke der Ueberschwemmung erst Etwas aufgeführt oder aufgebaut werden soll, nicht unter die Begehungsarten dieses Verbrechens gerechnet werden, sondern nur solche, durch welche Etwas zerstört oder beschädigt wird. Daher behandelt auch das Gesetzbuch für Oldenburg die oben angedeuteten Fälle zwar in Gemeinschaft mit dem Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung, allein aus einem ganz anderen, weit milderen Gesichtspunkte; namentlich ist dabei von einer Gemein-

gefahr durchaus nicht die Rede. Es bedroht nämlich denjenigen, der Sieltiefe oder Zuggraben oder öffentliche Flüsse und Bäche abdämmt, oder durch hineingeworfene Stauungen den Abfluß des Wassers so verhindert, daß dadurch eine Ueberschwemmung eines kleineren oder größeren Bezirks entsteht, oder der die Beuferungen solcher Canäle durchsticht, und dadurch ein schädliches Austreten des Wassers aus denselben veranlaßt, mit Rücksicht auf die Größe des Schadens mit einjährigem bis vierjährigem Arbeitshause.

Die Gesetzbücher für Hannover, Darmstadt, Baden und Oldenburg unterscheiden besondere Grade des Verbrechens der verursachten Ueberschwemmung, theils nach dem Erfolge, theils nach der Beschaffenheit und der Richtung der Gefahr, weichen jedoch in der Bestimmung dieser Grade von einander ab; die für Sachsen und Braunschweig stellen dagegen keine verschiedenen Grade auf; jenes fügt nur seiner Strafbestimmung die Bedingung hinzu, daß dieselbe eintreten solle, wenn dabei nicht ein schwereres Verbrechen vorliege, d. h. wenn durch die verursachte Ueberschwemmung nicht ein schwereres Verbrechen, z. B. Mord, begangen sei; das letztere dagegen macht nur einen Unterschied, je nachdem mit der Ueberschwemmung nach den dem Thäter bekannten Umständen eine augenscheinliche Gefahr für Menschen verbunden war oder nicht.

Das hannöversche Gesetzbuch berücksichtigt nun bei Eintheilung der Grade allein die Art und Richtung der Gefahr, so daß es als erster Grad gilt, wenn eine gemeine Gefahr für Leben und Eigenthum damit verbunden war; als zweiter, wenn nur Gefahr für das Leben Einzelner, oder gemeine Gefahr für Eigenthum; als dritter, wenn geringere Gefahr für Leben oder Eigenthum vorhanden war, oder wenn nur ein geringer Schaden an Eigenthum angerichtet ist; als vierter endlich, wenn die Gefahr nur das Eigenthum Einzelner traf.

Die Gesetzbücher für Darmstadt und Baden zeichnen als schwerste Fälle aus: 1) wenn ein Mensch durch die Ueberschwemmung das Leben verloren hat, und der Thäter diesen Erfolg voraussehen konnte; doch macht das letztere noch einen Unterschied in

Beziehung auf die subjective Strafbarkeit zwischen den Fällen, wo der erfolgte Tod dem Thäter zum bestimmten oder unbestimmten Vorsatze und wo er ihm nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist; jedoch wird im letzten Falle vorausgesetzt, daß die Ueberschwemmung vorsätzlich verursacht sei, indem sich die Fahrlässigkeit nur auf die erfolgte Tödtung bezieht; 2) wenn in Folge der Ueberschwemmung ein Mensch lebensgefährlich oder schwer verletzt worden ist, und dieser Erfolg dem Thäter auch nur zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, welchem Falle der gleich steht, wenn die Ueberschwemmung verursacht worden ist, um unter deren Begünstigung einen Mord, oder, nach dem Gesetzbuche für Baden, ein anderes Verbrechen zu begehen, und nach demselben auch die Verübung des Verbrechens zur Nachtzeit. Diesen Fällen stehen als dritter Grad alle anderen, bei denen ein solcher erschwerender Umstand nicht vorkommt, gegenüber.

Das Gesetzbuch für Oldenburg unterscheidet vier Grade theils nach der Größe der Gefahr, theils nach dem Erfolge; als schwersten oder vierten Grad bezeichnet es den Fall, wenn ein Mensch durch die Ueberschwemmung um's Leben gekommen, oder lebensgefährlich beschädigt ist; als dritten, wenn die That gerade zur Zeit einer Sturmfluth, eines hohen Wasserstandes oder Eisganges verübt ist; als zweiten, wenn der durchgestochene Deich ein Hauptdeich an einem der größeren Flüsse oder an der See ist, oder wenn der beschädigte oder geöffnete Siel in einem solchen Hauptdeiche liegt; als ersten endlich die nicht ausgezeichneten Fälle.

Als besondere Strafzumessungsgründe zählt das Gesetzbuch für Darmstadt folgende auf: die Größe des entstandenen Schadens, den Umstand, ob die Ueberschwemmung zur Nachtzeit verursacht worden, ob der beschädigte Deich oder Damm einem der größeren Flüsse angehört, und ob die That gerade zur Zeit eines hohen Wasserstandes, oder eines Eisganges verübt worden ist, und endlich den größeren oder geringeren Grad der Gefährlichkeit für Leben oder Eigenthum Anderer.

Die Strafe ist in den vier Gesetzbüchern für Hannover, Darmstadt, Baden und Oldenburg, welche das Verbrechen

überhaupt genauer behandeln, härter, als in denen für Sachsen und Braunschweig, welche dasselbe nur ganz kurz berühren, während das Gesetzbuch für Baiern dieses Verbrechen ganz mit den Strafen und nach den Grundsätzen über die Brandstiftung straft. Die Todesstrafe drohen die zuerst genannten vier Gesetzbücher für den schwersten Fall, der oben als erster, nach dem letzteren als vierter Grad und resp. erster Fall näher bezeichnet ist; das Gesetzbuch für Hannover läßt unter besonders mildernden Umständen anstatt der Todesstrafe Kettenstrafe zu, ohne Angabe der Zeitdauer, also von sechs Jahren bis auf Lebenszeit. Kettenstrafe schreibt dasselbe Gesetzbuch auch für den zweiten Grad vor, Zuchthaus (von zwei bis zu acht Jahren) für den dritten, und Arbeitshaus, in den geringeren Fällen Gefängniß, für den vierten Grad. Das Gesetzbuch für Baden droht für den Fall einer durch Fahrlässigkeit veranlaßten Tödtung lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter acht Jahren. Für den zweiten Fall droht das Gesetzbuch für Darmstadt lebenslängliche, das für Baden fünf- bis zwanzigjährige Zuchthausstrafe; für den dritten Fall, oder die gewöhnlichen Fälle der Ueberschwemmung, jenes Correctionshaus von einem bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu zehn Jahren, dieses Arbeitshaus, oder Zuchthaus von einem bis zu zwölf Jahren. Das Gesetzbuch für Oldenburg bedroht den dritten Grad mit Zuchthaus auf unbestimmte Zeit oder Kettenstrafe, den zweiten mit acht- bis sechszehnjähriger, und den ersten mit vier- bis achtjähriger Zuchthausstrafe. Das Gesetzbuch für Sachsen schreibt einfach Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren, das für Schwarzburg-Sondershausen[1]) dagegen Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren, und das für Braunschweig im Falle einer augenscheinlichen Gefahr für Menschen Zuchthaus, sonst Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre vor; der Strafrahmen für jenes ist der gesetzliche von zwei bis zu zehn Jahren, wie in Sachsen, für

---

[1]) Art. 180.

diese dagegen ist nur das Maximum das gesetzliche von fünf Jahren.

Für den Fall einer durch Fahrlässigkeit veranlaßten Ueberschwemmung treten nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Braunschweig, Hannover und Darmstadt die oben bei der Brandstiftung aufgeführten Strafen ein. Das Gesetzbuch für Baden giebt für diesen Fall keine besondere Vorschrift, sondern nur für die gleich folgende Beschädigung an Eisenbahnen, für welche, wenn sie aus Fahrlässigkeit geschehen und ein Mensch dadurch umgekommen ist, auf Arbeitshaus, und im Falle einer eingetretenen Körperverletzung auf Gefängniß nicht unter vier Wochen erkannt werden soll [1]).

Die Gesetzbücher für Sachsen und Braunschweig behandeln im Zusammenhange mit dem Verbrechen der verursachten Ueberschwemmung und ganz analog demselben die Beschädigung von Eisenbahnen, Brücken, Kunststraßen und anderen zum öffentlichen Gebrauche dienenden Bauwerken, insofern durch die Art der Beschädigung das Leben oder die Gesundheit anderer Menschen in Gefahr gesetzt wird; das letztere Gesetzbuch außerdem auch noch Eigenthumsbeschädigungen durch Explosion von Pulver oder ähnlichen Stoffen mit Gefahr für Menschen oder deren Wohnungen. Auch das Gesetzbuch für Baden [2]) behandelt ganz analog der verursachten Ueberschwemmung die vorsätzliche Beschädigung von Eisenbahnen. Gegenstand dieses Verbrechens sind öffentliche Communicationsmittel, welche von dem Publicum in dem Glauben benutzt werden, daß dieses ihrer Natur nach sicher und ohne Gefahr geschehen könne; bei der, von dem Gesetzbuche für Braunschweig hierher gezählten, durch Explosion von Pulver oder anderen Stoffen bewirkten Eigenthumsbeschädigung ist der Gegenstand nicht näher bestimmt, kann aber keineswegs auf Gebäude beschränkt werden, da das Verbrechen in allen Fällen vorhanden ist, wo durch die Explosion Menschenleben oder menschliche Wohnungen gefährdet und zugleich

---

[1]) §. 569. [2]) §. 566—568.

fremdes Eigenthum beschädigt wird, also z. B. auch im Falle einer in einem Bergwerke verursachten Explosion.

Zum Thatbestande aller oben genannten Verbrechen ist weiter eine vorauszusehende Gefahr für Menschenleben oder deren Gesundheit erforderlich; hierin, d. h. in der zwar vorauszusehenden, aber ihrem Umfange nach nicht vorauszuberechnenden Gefahr für die Gesundheit oder das Leben Anderer liegt die Gemeingefährlichkeit dieser Verbrechen, wodurch sie allein zur Aufnahme in das gegenwärtige Capitel berechtigt werden; ist eine solche Gefahr durch die That nicht begründet, dann wird sie einfach als Eigenthumsbeschädigung behandelt. Die Handlung besteht in einem Beschädigen oder Unbrauchbarmachen der genannten Bauwerke, oder insbesondere bei Eisenbahnen in anderen Handlungen, wodurch eine solche Gefahr bereitet wird, z. B. in dem Hinlegen eines harten Körpers auf die Schienen u. dgl. Das Verbrechen kann sowohl dolo, als culpa begangen werden; bei den folgenden Strafbestimmungen ist aber eine dolose Beschädigung vorausgesetzt.

In Beziehung auf die Strafbarkeit zeichnet das Gesetzbuch für Baden dieselben Fälle aus, wie bei der Ueberschwemmung, nämlich den Fall der erfolgten Tödtung eines Menschen, welche dem Thäter entweder zum Vorsatze oder zur Fahrlässigkeit zuzurechnen ist, und der lebensgefährlichen oder schweren Verletzung, für welche dieselben Strafen eintreten, wie für die gleichen Fälle der Ueberschwemmung; ist durch die That dagegen nur eine Gefahr für Anderer Leben oder Gesundheit herbeigeführt, so ist die Strafe Zuchthaus von einem Jahre bis zu zehn Jahren, in leichteren Fällen Arbeitshaus bis zu zwei Jahren. Die anderen beiden Gesetzbücher drohen dieselben Strafen, wie für die Ueberschwemmung.

Noch gehört hierher die Vorschrift der Gesetzbücher für Baiern[1]) und Oldenburg[2]), daß derjenige, welcher eine Pulvermine anlegt, um dadurch einen menschlichen Aufenthaltsort in die Luft zu sprengen, wenn er schon Anstalten zum Anzünden derselben gemacht hat, mit der Todesstrafe (Oldenb. Kettenstrafe), außerdem

---

[1]) Art. 255. [2]) Art. 260.

mit Kettenstrafe (Oldenb. Zuchthaus auf unbestimmte Zeit) belegt werden soll. Durch diese exorbitante Vorschrift wird der Versuch, und zwar nicht einmal der beendigte, sondern verschiedene Grade des entfernten Versuchs, gegen alle Analogie mit den höchsten Strafen bedroht.

§. 92.

III. Verursachte Strandung.

Allein das Strafgesetzbuch für Hannover[1]) hat besondere Vorschriften über das vorzugsweise nur an den Küsten vorkommende Verbrechen der verursachten Strandung, welches darin besteht, daß durch die Schuld eines Menschen die Strandung oder das Versinken eines Schiffes verursacht wird. Das Verbrechen kann sowohl aus Vorsatz, als aus Fahrlässigkeit begangen werden; im ersten Falle genügt der Vorsatz, das Schiff auf den Strand laufen zu lassen oder zu versenken; auf die weitere Absicht kommt es dabei nicht an. Der Vorsatz muß aber rechtswidrig sein, so daß also derjenige, welcher in einer Seegefahr das Schiff auf den Strand laufen läßt, indem er darin das einzige mögliche Rettungsmittel für die Mannschaft zu sehen glaubt, nicht strafbar handelt. Zum Thatbestande gehört eine durch die Handlung begründete Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum; ob der Thäter selbst die Gefahr theilt oder nicht, ob er also vom Schiffe oder vom Ufer aus, etwa durch falsche Signale, die Strandung bewirkt hat, ist einerlei. Eben daher ist es auch gleichgültig, durch welche Mittel er das Stranden oder Versinken veranlaßt, ob durch falsche Signale, durch Anbohren des Schiffes, oder durch die Lenkung des Schiffes auf Felsen u. dgl. Zur Consummation ist aber jedenfalls die erfolgte Strandung, oder das wirkliche Versinken des Schiffes erforderlich. In Beziehung auf die Strafbarkeit macht es einen Unterschied, ob durch das Verbrechen ein Mensch das Leben verloren hat, oder ob dadurch Menschenleben nur in Gefahr geriethen, oder ob die Gefahr nur fremdes Eigenthum, und zwar von unbedeutendem Werthe, betroffen hat. Für den ersten Fall droht das

---

[1]) Cr.-G.-B. Art. 188.

Gesetzbuch Todesstrafe, für den zweiten Kettenstrafe in der gesetzlichen Dauer von sechs Jahren bis auf Lebenszeit, für den dritten Fall Zuchthaus oder Arbeitshaus, unter welche letztere Strafe nicht herabgegangen werden soll; unter Umständen kann jedoch auch für diesen Fall Kettenstrafe erkannt werden, also namentlich, wenn durch die That einem Anderen ein sehr bedeutender Vermögensverlust zugefügt ist. Für den Fall der Fahrlässigkeit gelten die allgemeinen Regeln über die Bestrafung derselben.

Wenn dagegen Jemand, ohne Gefahr für andere Personen oder deren Eigenthum, die Strandung oder das Versinken seines eigenen Schiffes in betrügerischer Absicht, namentlich um von einer Versicherung gegen Seegefahr einen widerrechtlichen Vortheil zu ziehen, bewirkt, so wird derselbe nach den Grundsätzen vom ausgezeichneten Betruge zweiter Classe bestraft. Um die That nach diesen Grundsätzen behandeln zu können, ist erforderlich: 1) daß durch dieselbe weder andere Menschen, noch deren Eigenthum gefährdet werden, so daß also nicht nur das Schiff, sondern auch die Ladung dem Thäter selbst gehören muß; ob er selbst dadurch in Gefahr geräth, ist gleichgültig; 2) es mußte die Handlung in betrügerischer Absicht geschehen, weßhalb die Versenkung eines eigenen Schiffes in irgend einer erlaubten Absicht nicht einmal polizeilich strafbar ist.

§. 93.

IV. Gemeingefährliche Vergiftung.

Zu den gemeingefährlichen Handlungen sind zwei Verbrechen zu zählen, welche das charakteristische Merkmal derselben, eine im Voraus gar nicht zu berechnende gemeine Gefahr für Leben, Gesundheit, oder Eigenthum von Menschen an sich tragen, obgleich allerdings das eine derselben von den meisten Gesetzbüchern an einem ganz anderen Orte, nämlich unter den Verbrechen der Tödtung und Körperverletzung, abgehandelt wird. Allein der oben bezeichnete Charakter der Gemeingefährlichkeit rechtfertigt die nach dem Vorgange der Gesetzbücher für Sachsen und Hannover erfolgte Aufnahme dieses Verbrechens in das gegenwärtige Capitel. Das erste

ist nämlich die gemeingefährliche Vergiftung von Waaren und anderen zum Gebrauche der Menschen bestimmten Gegenständen, das zweite die gemeingefährliche Vergiftung von Viehweiden, Teichen u. dgl. und die Verbreitung einer Viehseuche.

Gemeingefährliche Vergiftung [1]). Dieses Verbrechen besteht in der mit Gefahr für das Leben oder die Gesundheit einer

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 179; f. Würtemb. Art. 241, 270, 271; f. Hannov. Art. 190, 1; f. Darmst. Art. 277, 280; f. Baden §. 246—250; f. Baiern Art. 150; f. Oldenb. Art. 155.

Das G.-B. f. Braunschw. behandelt dieses Verbrechen nicht nur an einem anderen Orte, sondern auch aus einem ganz anderen Gesichtspunkte, woraus die abweichende Feststellung des Thatbestandes, und folgeweise die Verweisung der Vorschriften des braunschweigischen Gesetzbuchs in das Capitel von der Körperverletzung, oder Beschädigung sich ergiebt; vgl. Cr.-G.-B. f. Braunschw. §. 159 und 162. Dasselbe handelt nämlich im §. 159 von der vorbedachten Beschädigung eines Anderen durch Vergiftung solcher Sachen, durch deren Gebrauch eine unbestimmte Menschenzahl an der Gesundheit beschädigt werden kann, oder durch Verbreitung einer lebensgefährlichen ansteckenden Krankheit; es ist hier sowohl die in mörderischer Absicht geschehene gemeingefährliche Vergiftung, als auch der Fall der Tödtung durch die oben angedeutete Vergiftung übergangen, und überhaupt die ganze Bestimmung ungenügend gefaßt; denn von einer gemeingefährlichen Vergiftung kann man wohl nur in den seltensten Fällen sagen, daß dieselbe bloß der Gesundheit schädlich sei, da sie vielmehr fast immer ebenso gefährlich für das Leben sein wird; daher kann sich auch der Thäter nicht damit entschuldigen, daß er bei der That nur die Beschädigung eines Anderen beabsichtigt habe, da er wenigstens den Tod Anderer als mögliche Folge seiner That voraussehen mußte, und wenn er überhaupt die Vergiftung vorsätzlich verübt hat, auch jedenfalls für die vorauszusehenden Folgen derselben haften muß. Daher ist auch der §. 162 nicht klar, da in demselben von einer, ohne die Absicht zu beschädigen, vorsätzlich verübten gemeingefährlichen Vergiftung die Rede ist, wofür verhältnißmäßig ziemlich geringe Strafen vorgeschrieben werden. Es wird hier keineswegs eine fahrlässige, sondern vielmehr eine vorsätzliche Vergiftung vorausgesetzt, bei welcher jedoch die Absicht, zu beschädigen, fehlen soll. Ob bei einer vorsätzlichen gemeingefährlichen Vergiftung auf diese Absicht ein so großes Gewicht gelegt werden darf, dürfte sehr die Frage sein. Freilich verlangen auch die anderen genannten Gesetzbücher diese Absicht, allein sie setzen dieselbe als etwas ganz Gewöhnliches bei diesem Verbrechen voraus, da sich eine gemeingefährliche Vergiftung, oder Beimischung wirklichen Giftes unter die fraglichen Waaren kaum anders, als in der Absicht, dem Leben oder der Gesundheit Anderer zu schaden, oder doch wenigstens in dem Bewußtsein der Gefährlichkeit denken läßt.

unbestimmten Menschenzahl verbundenen Vergiftung von Waaren oder Sachen, die zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche, oder solchen Sachen, die zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, insbesondere von Brunnen. Gegenstand dieses Verbrechens sind zunächst Sachen, die zum öffentlichen Gebrauche bestimmt sind, und bei denen eine Vergiftung mit Gefahr für Menschenleben und Gesundheit möglich ist, wohin besonders Brunnen und Quellen gehören; ferner Waaren oder andere Sachen, die zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche bestimmt sind, oder überhaupt solche Sachen, durch deren Vergiftung eine unbestimmte Menschenzahl am Leben oder an der Gesundheit beschädigt werden kann. Ob die vergifteten Waaren oder Sachen sich in fremdem Besitze oder Eigenthume, oder in dem des Thäters befinden, ist einerlei, nur muß derselbe im letzten Falle die Waaren zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche ausgestellt, oder an Andere übergeben haben. Denn nur auf diese Weise wird in dem genannten Falle durch die Vergiftung eine gemeine Gefahr veranlaßt; diese ist aber unbedingt zum Thatbestande des Verbrechens erforderlich, und sie liegt im Allgemeinen schon in der besonderen Eigenschaft der Gegenstände dieses Verbrechens, in ihrer Bestimmung zum öffentlichen Verkaufe oder Gebrauche.

Auch bei diesem Verbrechen ist sowohl der Vorsatz, als die Fahrlässigkeit strafbar; der Vorsatz ist aber nach den Gesetzbüchern für Würtemberg, Darmstadt, Baden, Baiern und Oldenburg noch mit der besonderen Absicht verbunden, die Waaren und Sachen zu vergiften, um Andere an der Gesundheit oder am Leben zu beschädigen. Das Gesetzbuch für Hannover verlangt böslichen Vorsatz, was dasselbe besagen will. Wer wissentlich vergiftete Waaren feilbietet, ist als Theilnehmer an dem Verbrechen anzusehen.

Die Handlung besteht in einer Vergiftung, oder in der Beimischung solcher Substanzen [1]), welche auf gleiche Weise, wie Gift, den Tod eines Menschen bewirken können. Hierdurch, d. h. durch die den Sachen beigemischte Substanz, welche in Gift,

---

[1]) Vgl. G.-B. f. Darmst. Art. 277, 3.

oder in Stoffen, die ebenso wie Gift wirken, besteht, unterscheidet sich das Verbrechen von einem verwandten, jedoch minder strafbaren, der Beimischung schädlicher Substanzen zu Eß- und Trinkwaaren oder Arzneien, wovon gleich unten die Rede sein wird.

Zur Consummation der gemeingefährlichen Vergiftung genügt die vollführte Vergiftung der fraglichen Waaren u. s. w., ohne daß dadurch schon ein Mensch getödtet oder beschädigt zu sein braucht; nur müssen solche Vorkehrungen getroffen sein, daß eine gemeine Gefahr dadurch begründet, oder möglich gemacht ist; also müssen namentlich bei der Vergiftung eigener Waaren dieselben auch wirklich zum öffentlichen Verkaufe oder Verbrauche ausgestellt, oder auf irgend eine Weise zum Verbrauche an Andere abgegeben sein. Hinsichtlich der Strafbarkeit dagegen machen die Gesetzbücher für Darmstadt, Baden und Würtemberg einen Unterschied, jenachdem in Folge der Vergiftung ein Mensch getödtet, oder an der Gesundheit bleibend beschädigt worden ist, oder die Vergiftung entweder nur eine geringere Beschädigung oder gar keine zur Folge gehabt hat. Das Gesetzbuch für Würtemberg zieht die beiden ersten Fälle in Beziehung auf die Strafbarkeit zusammen, macht dagegen zwischen den beiden letzten einen Unterschied, während umgekehrt das für Baden die beiden ersten trennt und die beiden letzten zusammenzieht, und das darmstädtische nur zwei Fälle unterscheidet, indem es die beiden ersten, und auch wieder die beiden letzten zusammenfaßt, wogegen sämmtliche übrigen Gesetzbücher bei der Strafdrohung auf den Erfolg keine Rücksicht nehmen.

Die Gesetzbücher für Hannover, Baiern und Oldenburg drohen ohne Rücksicht auf den Erfolg, also auch dann, wenn die Vergiftung gar keine Beschädigung zur Folge gehabt hat, unbedingt die Todesstrafe, welche von den Gesetzbüchern für Darmstadt und Würtemberg auf den Fall des durch die Vergiftung verursachten Todes eines Menschen, und auf den Fall der bleibenden Gesundheitsbeschädigung, von dem für Baden nur auf den Fall der Tödtung beschränkt ist; dasselbe schreibt für den Fall einer bleibenden Gesundheitsbeschädigung lebenslängliches oder zeitliches Zuchthaus nicht unter zwölf Jahren vor. In

allen anderen Fällen ist nach den Gesetzbüchern für Baden und Darmstadt die Strafe Zuchthaus von fünf, nach dem ersteren bis zu zwanzig, nach dem letzteren bis zu sechszehn Jahren. Nach dem Gesetzbuche für Würtemberg wird die gemeingefährliche Vergiftung im Falle einer dadurch verursachten leichteren Beschädigung mit Zuchthaus nicht unter achtzehn Jahren bis zu der längsten gesetzlichen Dauer von fünfundzwanzig Jahren bestraft; wenn dagegen die Vergiftung keine Beschädigung zur Folge gehabt hat, so sollen die Vorschriften über die Bestrafung des beendigten Versuchs zur Anwendung kommen, die allerdings hier etwas schwierig ist, da die Strafe des vollendeten Verbrechens sich nach dem Erfolge richtet, und demnach entweder Todesstrafe, oder Zuchthausstrafe nicht unter achtzehn Jahren ist, für den beendigten Versuch aber, falls das vollendete Verbrechen mit dem Tode bedroht ist, Zuchthausstrafe nicht unter fünfzehn Jahren eintreten, in anderen Fällen aber die Strafe nicht unter die Hälfte der Strafe des vollendeten Verbrechens herabsinken soll, also hier nicht unter neunjähriges Zuchthaus. Da die dem Angeschuldigten günstigere Meinung im Zweifel immer den Ausschlag giebt, so muß hier die letztere Strafe als Minimum für den vorliegenden Fall angenommen werden, welches immer noch bedeutend höher ist, als das Minimum in den übrigen Gesetzbüchern. Durch die Verweisung auf die Strafen des Versuchs erklärt das Gesetzbuch zugleich im Widerspruche mit dem ersten Absatze [1]) das Verbrechen erst dann für vollendet, wenn es den Tod oder eine Beschädigung eines Menschen zur Folge gehabt hat. Es würde daher theils zur Vermeidung dieses Widerspruchs, theils zur Lösung des obigen Zweifels eine andere Fassung der betreffenden Strafvorschrift jedenfalls wünschenswerth gewesen sein. Das Gesetzbuch für Sachsen droht, insofern nicht ein schwereres Verbrechen vorliegt, Zuchthaus ersten Grades von zwei bis zu zehn Jahren, wogegen das für Schwarzburg-Sondershausen [2]) abermals die Strafe auf Zuchthaus von drei bis zu zwölf Jahren erhöht hat. Die von beiden Gesetzbüchern hinzugefügte Bedingung: „insofern nicht

[1]) Vgl. oben S. 365. [2]) Art. 179.

dabei ein schwereres Verbrechen vorliegt," bezieht sich namentlich auf den Fall einer durch die Vergiftung verursachten Tödtung, wo die Grundsätze von der Concurrenz der Verbrechen Platz greifen.

Die Strafe einer durch Fahrlässigkeit verschuldeten gemeingefährlichen Vergiftung ist nach dem Gesetzbuche für Darmstadt Correctionshaus bis zu einem Jahre, oder Gefängniß, bei besonders strafmindernden Umständen aber Geldbuße; nach dem für Würtemberg Gefängniß, und zwar, wenn durch das Verbrechen ein Mensch um's Leben gekommen ist, nicht unter einem Jahre; nach dem für Baden gleichfalls Gefängniß, und im letzteren Falle, so wie wenn dadurch ein bleibender Schaden an der Gesundheit eines Anderen verursacht wurde, Arbeitshaus in dem gesetzlichen Strafrahmen von sechs Monaten bis zu sechs Jahren. Hat dagegen ein Gewerbsmann bei Ausübung seines Gewerbes sich einer (culposen) Vergiftung schuldig gemacht, so kann gegen ihn nach Umständen neben der verschuldeten Freiheitsstrafe zugleich auf zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbebetriebes erkannt werden.

Das Gesetzbuch für Würtemberg[1]) bedroht noch die vorsätzliche Verbreitung einer ansteckenden Krankheit unter Menschen, wenn dadurch ein Mensch das Leben verloren hat, mit lebenslänglichem Zuchthause, sonst nach der mehr oder weniger gefährlichen Beschaffenheit der verbreiteten Krankheit, so wie nach der größeren oder geringeren Zahl der angesteckten Personen, mit zweijährigem Arbeitshause bis fünfzehnjährigem Zuchthause. Das Gesetzbuch für Schwarzburg-Sondershausen[2]) behandelt die Verbreitung einer ansteckenden, bösartigen Krankheit ganz analog der gemeingefährlichen Vergiftung.

Analog dem Verbrechen der gemeingefährlichen Vergiftung ist die Beimischung von schädlichen Substanzen zu Eß- oder Trinkwaaren, oder Arzneimitteln, mit gemeiner Gefahr für die Gesundheit einer unbestimmten Anzahl von Menschen[3]). Die Gesetzbücher für Sachsen, Hannover, Baiern

---

[1]) Art. 271. [2]) Art. 179.

[3]) Cr.-G.-B. f. Sachsen Art. 255; f. Würtemb. Art. 270; f. Hannov.

und Oldenburg behandeln dieses Verbrechen als qualificirten Betrug, das für Würtemberg als gemeingefährliche Körperverletzung, während die für Darmstadt und Baden es in Verbindung mit dem obigen Verbrechen der gemeingefährlichen Vergiftung abhandeln, wohin es auch wegen der damit verbundenen gemeinen Gefahr gehört. Aus der Feststellung der Erfordernisse des Thatbestandes ergiebt sich zugleich der Unterschied zwischen beiden Verbrechen. Als Subject des vorliegenden erscheinen insbesondere Apotheker, Kaufleute, Krämer, Bäcker, Weinhändler, Branntweinbrenner, Brauer, Wirthe und Conditoren, kurz solche Personen, deren Gewerbe, sei es ausschließlich oder nebenbei, in dem Verkaufe von Eß- oder Trinkwaaren oder Arzneimitteln besteht; diese Gegenstände sind nämlich vorzugsweise Object dieses Verbrechens; doch ist die Bestimmung des badischen Gesetzbuchs zu billigen, nach welcher es auch an anderen verkäuflichen Waaren begangen werden kann, z. B. an Geschirren, die zur Bereitung oder Aufbewahrung von Nahrungsmitteln bestimmt sind, an Kleidungsstücken u. s. w. Auch in dem sächsischen Gesetzbuche ist das Verbrechen durchaus nicht auf gewisse Gegenstände beschränkt. Zum Thatbestande gehört ferner Vorsatz, der hier darin besteht, daß der Thäter die Schädlichkeit der beizumischenden Substanzen kennt und sie gleichwohl beimischt, oder aber, daß er wissentlich durch schädliche Substanzen verfälschte Waaren an Andere absetzt. Die Absicht ist dabei nach den Gesetzbüchern für Sachsen, Hannover, Baiern und Oldenburg auf die Erlangung eines rechtswidrigen Vortheils, oder auf die Täuschung Anderer gerichtet, also eine betrügerische, welche man auch nach den übrigen Gesetzbüchern annehmen muß; dagegen darf sie nicht auf Beschädigung Anderer gerichtet sein, weil dadurch das Verbrechen in ein anderes bestimmtes Verbrechen, der Gesundheitsbeschädigung oder gar der Tödtung, übergehen würde, dieser Fall aber in den Gesetzbüchern, insbesondere für Sachsen, Darmstadt und Baden, von dem vorliegenden Verbrechen ausgeschlossen ist.

Art. 316; f. Darmst. Art. 280; f. Baden §. 250; f. Baiern Art. 265, 1; f. Oldenb. Art. 270, 1.

Das Mittel, dessen sich der Thäter zur Verübung des Verbrechens bedient, besteht in gesundheitsschädlichen Substanzen, mit Ausschluß von eigentlichem Gifte, weil sonst das Verbrechen in das der gemeingefährlichen Vergiftung übergehen würde. Welche Substanzen gesundheitsschädlich seien, kann hier nicht Gegenstand der Erörterung sein, und muß im concreten Falle im Zweifel durch das Gutachten Sachverständiger festgestellt werden. Die Handlung besteht in der Vermischung dieser schädlichen Substanzen mit den fraglichen Waaren, sei es, um denselben dadurch ein besseres Aussehen, einen besseren Geschmack, eine größere Schwere, oder um schlechter Waare das Ansehen ähnlicher guter zu geben u. dgl. Als wesentliches Erforderniß dieses Verbrechens erscheint noch die in der Eigenschaft des Mittels liegende gemeine Gefahr, welche durch dasselbe für die Gesundheit einer im Voraus gar nicht zu berechnenden Anzahl von Menschen herbeigeführt wird. Hier kann nur von einer Gefahr für die Gesundheit die Rede sein, da ein wesentlicher Unterschied zwischen den schädlichen Substanzen und den Giften darin liegt, daß jene in der Regel nur der Gesundheit, diese dagegen meist dem Leben gefährlich sind.

Consummirt ist das Verbrechen durch das Ausstellen der verfälschten Waaren zum Verkaufe; das bloße Vermischen derselben mit schädlichen Ingredienzien, so lange Anderen durch Ausstellen zum Verkaufe noch nicht die Möglichkeit gegeben ist, sie zu gebrauchen, gilt nur als Versuch. Dagegen ist zur Consummation durchaus nicht erforderlich, daß schon irgend ein Schaden durch die Verfälschung angerichtet sei.

Besondere Strafzumessungsgründe sind bei diesem Verbrechen nicht angegeben, so daß nur die allgemeinen, die größere oder geringere Gefährlichkeit des gebrauchten Mittels, die Größe des angerichteten Schadens u. s. w. vom Richter bei Ausmessung der Strafe berücksichtigt werden müssen.

Die Strafe ist Geldbuße, Gefängniß oder Arbeitshaus, jedoch ist sowohl der Strafrahmen, als einige Nebenstrafübel in den einzelnen Gesetzbüchern verschieden festgestellt. Vier- bis achtjährige Arbeitshausstrafe schreiben die Gesetzbücher

für Baiern und Oldenburg vor; Arbeitshaus bis zu vier Jahren, von dem gesetzlichen Minimum von sechs Monaten an, neben dem Verluste des Gewerberechts, das Gesetzbuch für Würtemberg; Arbeitshaus schlechthin, also innerhalb des gesetzlichen Strafrahmens von drei Monaten bis zu drei Jahren, das für Hannover; Arbeitshausstrafe von zwei Jahren ist das Maximum nach den Gesetzbüchern für Sachsen und Baden, das Minimum nach dem ersteren vier Monate, nach dem letzteren Gefängniß; dasselbe verbindet mit der Freiheitsstrafe Geldbuße und Confiscation der mit den schädlichen Substanzen vermischten Waaren, und nach den Umständen zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbebetriebes. Diese letzteren Uebel droht auch in allen Fällen das Gesetzbuch für Darmstadt, nämlich Confiscation der so zugerichteten Waaren, und nach den Umständen zeitliche oder bleibende Entziehung des selbstständigen Gewerbebetriebes, und daneben als Hauptstrafe Geldbuße oder Gefängniß in der gesetzlichen Dauer von vierundzwanzig Stunden bis zu drei Monaten.

§. 94.

V. Vergiftung von Viehweiden und Verbreitung einer Viehseuche.

Die letzten gemeingefährlichen Verbrechen sind die, in der Absicht, Anderer Vieh zu beschädigen oder zu tödten, verübte Vergiftung von Viehweiden, Wiesen, Teichen oder Viehtränken, und die Verbreitung einer Viehseuche[1]). Die Gefahr bezieht sich hier zunächst auf eine im Voraus gar nicht zu berechnende Zahl von fremden Thieren, kann zwar in ihren Folgen auch Menschen treffen, jedoch wird hierauf bei der Strafbestimmung nicht Rücksicht genommen, da ein daraus hervorgegangener Nachtheil für Menschenleben dem Thäter wenigstens

---

[1]) Cr.-G.-B. f. Sachs. Art. 181; f. Würtemb. Art. 389; f. Braunschw. §. 210; f. Hannov. Art. 190, II. und III.; f. Darmst. Art. 437 und 438; f. Baden §. 580, 581; f. Baiern Art. 246; f. Oldenb. Art. 251.

nicht zum Vorsatze zugerechnet werden kann, und wenn dies einmal der Fall sein sollte, die Regeln von der Concurrenz der Verbrechen vollkommen ausreichen. Die beiden Verbrechen stehen keineswegs in einem nothwendigen Causalzusammenhange, da die Verbreitung einer Viehseuche sehr wohl ohne Vergiftung von Weiden als selbstständiges Verbrechen vorkommen kann. Allein da sie ihrer ganzen Tendenz nach und auch in Beziehung auf ihre Strafbarkeit einander gleich stehen, so können sie auch zusammen abgehandelt werden.

Gegenstand der Vergiftung sind Weiden, Wiesen, Viehtränken, Teiche, und nach dem Gesetzbuche für Baden Brunnen, Fischwasser, Salzlecken, so wie für das Vieh bestimmte Tummelplätze, jedenfalls also solche Orte, auf welche das Vieh zur Weide, zur Ruhe oder zum Tränken getrieben, oder aus welchen Wasser zum Tränken des Viehes geschöpft wird; nach dem Gesetzbuche für Braunschweig gehören dahin auch Viehställe und Futterbehälter, was sich vorzugsweise nur auf das Vieh eines Eigenthümers bezieht, während es im Allgemeinen in Beziehung auf den Thatbestand nicht darauf ankommt, ob durch die Vergiftung nur das Vieh eines Einzelnen, oder Mehrerer, oder ganzer Gemeinden in Gefahr gebracht wird.

Die gemeine Gefahr, welche bei diesem Verbrechen vorausgesetzt wird, liegt nämlich schon darin, daß die Zahl der durch die Vergiftung der Weiden u. s. w. gefährdeten Thiere sich im Voraus gar nicht berechnen läßt; ja es kann die Gefahr selbst größer sein, wenn nur Privatweiden, oder Tränken vergiftet werden, als wenn das Verbrechen an Gemeindeweiden verübt wird, in den gar nicht seltenen Fällen nämlich, wenn der Viehstand eines Gutes größer ist, als der einer ganzen Gemeinde.

Zum Thatbestande der Vergiftung ist ferner nicht nur Vorsatz, sondern auch die Absicht, Anderer Thiere zu tödten, oder zu beschädigen, erforderlich. Eine fahrlässige Vergiftung von Weiden u. s. w. läßt sich der Natur der Sache nach gar nicht denken. Die Absicht ist nach sämmtlichen Gesetzbüchern zunächst gegen fremde Hausthiere gerichtet; jedoch nach denen für Baden, Hannover, Darmstadt, Baiern und Oldenburg kann

sie auch gegen Fische gehen, wie theils aus der Aufnahme der Teiche ohne nähere Bezeichnung unter die Gegenstände des Verbrechens hervorgeht, theils aus den klaren Worten des Gesetzbuchs für Baden: „wer .... Fischwasser... vergiftet.“ Nach den übrigen Gesetzbüchern wird die Vergiftung von Fischteichen und Fischen nicht nach den vorliegenden Bestimmungen, sondern als Eigenthumsbeschädigung bestraft.

Das Mittel zur Verübung dieses Verbrechens ist Gift, oder solche Substanzen, welche für die Gesundheit oder das Leben des Viehes eben so gefährlich sind, als Gift. Das Gift muß aber den Weiden, Tränken u. s. w. selbst mitgetheilt sein, und nicht einem einzelnen Stück Vieh. Wenn diese letztere Handlung nämlich nicht etwa wegen der besonderen Eigenschaften und Folgen des Giftes als Verbreitung einer Viehseuche angesehen werden kann, so fällt sie unter den Begriff der Eigenthumsbeschädigung, aber nicht unter den des vorliegenden Verbrechens, weil hierin keine gemeine Gefahr liegt, die nur durch die Vergiftung der Weiden u. s. w. herbeigeführt wird.

Zur Consummation genügt die wirklich erfolgte Vergiftung, ohne daß schon ein Nachtheil für die Gesundheit oder das Leben von Thieren daraus hervorgegangen zu sein braucht.

Gegenstand des zweiten Verbrechens, der Verbreitung einer Viehseuche, sind nur die Hausthiere; die Handlung besteht in der Verbreitung einer Viehseuche oder ansteckenden Krankheit, womit stets eine gemeine Gefahr in dem mehr erwähnten Sinne verbunden ist; durch welche Mittel die Verbreitung bewirkt wird, darauf kommt Nichts an. Das Verbrechen kann sowohl vorsätzlich, aus Bosheit, Rache, oder Eigennutz, als auch aus Fahrlässigkeit begangen werden. Das Gesetzbuch für Baden setzt bei der fahrlässigen Verbreitung einer Viehseuche jedoch voraus, daß der Thäter die von der Obrigkeit zur Verhütung der Verbreitung getroffenen Anstalten übertreten habe, und betrachtet es hierbei als Straferhöhungsgrund, wenn die Handlung aus Gewinnsucht begangen wurde.

Zur Consummation gehört hier die wirkliche Mittheilung der Krankheit an Thiere; wie viel Thiere davon ergriffen worden

sind, ist jedoch gleichgültig, da schon durch die Ansteckung eines einzigen das Verbrechen für consummirt erklärt werden muß; eben so wenig ist zur Consummation erforderlich, daß wirklich schon ein Stück Vieh an der Seuche gefallen ist.

Bei Festsetzung der Strafen nehmen die Gesetzbücher theils auf die Größe der Gefahr, theils auf den Umfang des wirklich angerichteten Schadens, theils endlich bei der Vergiftung der Weiden u. s. w. auf den Umstand Rücksicht, ob dadurch bereits Thiere eines Anderen wirklich getödtet oder beschädigt worden sind, oder nicht. Diesen letzteren Unterschied berücksichtigen namentlich die Gesetzbücher für Würtemberg, Darmstadt und Baden, während das braunschweigische nur nach der Größe des angerichteten Schadens die Strafe bestimmt, und das darmstädtische im Falle wirklich gestifteten Schadens noch den Umstand berücksichtigt, ob sich die Tödtung oder Beschädigung auf die Thiere ganzer Gemeinden oder Gegenden erstreckte, oder ob nur die Thiere Einzelner dadurch getödtet oder beschädigt worden sind. Dieser von dem Gesetzbuche bei Feststellung der gesetzlichen Strafe angenommene Maaßstab ist jedoch nicht ganz richtig, da der durch eine Viehseuche oder Vergiftung von Weiden verursachte Schaden oft eben so groß und selbst noch größer sein kann, wenn nur das Vieh eines Einzelnen, namentlich eines großen Gutsbesitzers, dadurch getödtet worden ist, als wenn die Krankheit den Viehstand ganzer Gemeinden weggerafft hat. Es würde daher, wenn überhaupt nach der Größe des Schadens verschiedene Strafen gesetzlich festgestellt werden sollen, jedenfalls besser sein, daß lediglich auf den wirklich angerichteten Schaden, auf den Werth des gefallenen Viehes, als auf die Anzahl der durch die Viehseuche getroffenen Eigenthümer Rücksicht genommen würde, wie das vom Gesetzbuche für Braunschweig geschieht.

Die Gesetzbücher für Sachsen, Hannover, Baiern und Oldenburg geben nur den Strafrahmen für das ganze Verbrechen, und überlassen es dann dem Richter, nach Verhältniß des Schadens und der Größe der Gefahr die Strafe im einzelnen Falle auszumitteln.

Die Strafe selbst für die Vergiftung von Viehweiden u. s. w. und für die vorsätzliche Verbreitung einer Viehseuche ist nun nach

den Gesetzbüchern für Baiern und Oldenburg absolut Kettenstrafe, die bekanntlich nach beiden nur auf Lebenszeit erkannt werden kann; auch das hannöversche Gesetzbuch droht Kettenstrafe für das letztere Verbrechen, welche, da kein Strafrahmen festgesetzt ist, gleichfalls bis zu lebenslänglicher steigen, aber auf der anderen Seite auch bis auf sechs Jahre herunter gehen kann; die Strafe des ersteren Verbrechens ist Zuchthaus oder Arbeitshaus in der gesetzlichen Dauer von resp. zwei bis zu acht Jahren und drei Monaten bis zu drei Jahren. Das Gesetzbuch für Sachsen schreibt Arbeitshausstrafe von einem Jahre bis Zuchthausstrafe zweiten Grades von drei Jahren vor. Zehn Jahre Zuchthaus ist das Strafmaximum nach den Gesetzbüchern für Braunschweig, Würtemberg und Darmstadt, nach dem ersteren im Falle der angerichtete Schaden fünfhundert Thaler übersteigt, nach den anderen beiden, wenn sich die Tödtung oder Beschädigung der Thiere über ganze Gemeinden oder Gegenden erstreckt hat; das Minimum für die vorliegenden Fälle ist nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Braunschweig das gesetzliche der Zuchthausstrafe von resp. fünf und zwei, und nach dem darmstädtischen von vier Jahren. Ist durch das Verbrechen nur die Tödtung oder Beschädigung der Thiere Einzelner erfolgt, so besteht die Strafe nach dem Gesetzbuche für Würtemberg in Arbeitshaus nicht unter vier Jahren bis zum gesetzlichen Maximum von sechs Jahren; nach dem für Darmstadt in Correctionshaus bis zu drei, oder Zuchthaus bis zu vier Jahren; das Minimum ist das gesetzliche der Correctionshausstrafe, nämlich drei Monate; nach dem braunschweigischen ist die Strafe, wenn der Schaden fünfzehn Thaler übersteigt, Zwangsarbeit nicht unter einem Jahre bis zum Maximum von fünf Jahren; bei geringerem Betrage Zwangsarbeit bis zu einem Jahre, von dem Minimum von einem Monate an. Das Gesetzbuch für Baden droht einfach für den Fall erfolgter Tödtung oder Beschädigung Arbeitshaus oder Zuchthaus bis zu sechs Jahren, von dem gesetzlichen Minimum der Arbeitshausstrafe von sechs Monaten an.

Arbeitshaus, resp. Correctionshaus bis zu vier Jahren schreiben die Gesetzbücher für Würtemberg und Darmstadt für den Fall vor, wenn die Vergiftung der Viehweiden keine nachtheiligen Folgen gehabt hat, dieses von dem gesetzlichen Minimum, jenes von zwei Jahren an; wogegen nach dem Gesetzbuche für Baden zwei Jahre Arbeitshaus das Maximum der Strafe für den vorliegenden Fall bilden, das Minimum dagegen das gesetzliche der Arbeitshausstrafe ist.

Das Gesetzbuch für Darmstadt ermächtigt die Gerichte, im Falle der Thäter aus freier Entschließung jede nachtheilige Folge seiner That verhindert hat, auf Gefängnißstrafe nicht unter einem Monate zu erkennen.

Die Strafe der fahrlässigen Verbreitung einer Viehseuche ist nach dem Grade der Fahrlässigkeit und der Größe des entstandenen Schadens nach den Gesetzbüchern für Würtemberg und Baden Gefängniß bis zu sechs Monaten, nach dem ersteren von einem Monate, nach dem letzteren von vierzehn Tagen an; jedoch kann nach demselben die Strafe bis zu zweijährigem Arbeitshause steigen, wenn die Handlung, durch welche der Thäter die Viehseuche fahrlässiger Weise verbreitet hat, aus Gewinnsucht hervorgegangen ist; nach dem Gesetzbuche für Darmstadt ist die Strafe Gefängniß oder Geldbuße von zwanzig bis zu hundert Gulden. Nach den übrigen Gesetzbüchern kommen die schon mehrerwähnten Strafen für die aus Fahrlässigkeit begangenen gemeingefährlichen Handlungen zur Anwendung.

Nach dem Gesetzbuche für Baden [1]) endlich kann die Strafe für die im gegenwärtigen Paragraph abgehandelten Verbrechen mit einer oder mehreren der gesetzlich zulässigen Schärfungen verbunden werden.

---

[1]) §. 582.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Druck von J. B. Hirschfeld in Leipzig.

Verbesserungen und Zusätze.

S. 10. Z. 4. v. o. st. Freiheit l. Sicherheit.
S. 15. Z. 3. v. u. st. feindliches l. heimliches.
S. 46. Z. 20. v. o. st. nur l. nun.
S. 183. Z. 15. v. o. ist hinzuzufügen: Das Gesetzbuch für Sondershausen erhöht die Strafe der Anstifter, Anführer und bewaffneten Theilnehmer auf fünf- bis zwölfjährige Zuchthausstrafe. Art. 113.
S. 309. Z. 20. v. o. st. polizeilicher l. peinlicher.

STAATS-
BIBLIOTHEK
MÜNCHEN

BSB Bayerische StaatsBibliothek

MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Häberlin, Karl Friedrich,

Grundsätze des Criminalrechts nach den neuen deutschen Strafgesetzbüchern

Bd.: 2. Band

Leipzig 1847

Crim. 120 dh-2
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10394431-8